Sitzungs=Zimmer

188

Cat: N: ~~188.~~ 72.

4° J. prad. 254 b

4 J pr.

2. Ex.

Heinrich Arnold Lange

Hochfürſtlich Brandenburgiſchen würklichen Cammer- und Conſiſtorial-Raths zu Bayreuth

Ausführliche Abhandlung vom Rechnungs-Weſen und denen dahin einſchlagenden Rechten.

KOENIGL. BAYER. OBERSTER RECHNUNGSHOF

Bayreuth,
verlegts Johann Andreas Lübeck, 1776.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Reichsfrey Hochwohlgebohrnen Freyherrn

H E R R N

Friderich Carl

Freyherrn von Seckendorff

Herrn zu Markt-Sugenheim, Ezelheim, Hürfeld, Rüdern, Duzenthal, Deutenheim, Wohnfurth, Rheinhardswinden, auf Unterleinleiter, Obern- und Untern-Zenn, Rockenbach, Roſenbach, Weingartsgreuth, Ebnet ꝛc. ꝛc. des Röm. Kayſerl. Set. Joſephs- dann des Chur-Pfälziſchen Löwen-Ordens Rittern, Jhro Röm. Kayſerl. Maj. würcklichen Rath, Sr. des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolz- und Culmbach Hochfürſtl. Durchl. Hochbetrauten würcklichen geheimen- und dirigirenden Miniſter, dann Cammer-Präſidenten und Ober-Berg-Director in denen Hochfürſtl.

Bayreuthiſchen Landen, wie auch Chef bey der Hochfürſtlichen De-putation der Friderich-Alexanders Univerſität, dann der freyen Reichs Ritterſchafft in Francken Orts am Steigerwald wohlerbetenen Ritter-Rath ꝛc. ꝛc.

meinem Hochgeneigteſt und Hochgebietenden Herrn.

Reichsfrey Hochwohlgebohrner
Freyherr

Hochgeneigteſt und Hochzuverehrender

Herr geheimer und dirigirender Miniſter.

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz könnten mir es billig für eine Verwegenheit anrechnen, daß ich mich unterfange Hochdenenſelben gegenwärtige Schrift zuzueignen, worinnen ein ſo wenig geachteter Gegenſtand abgehandelt wird, und ich würde mich ſelbſt nicht entſchlüſſen können, dieſen Schritt zu wagen; wenn nicht eine reiſe vorhergegangene Ueberlegung und daraus gefolgerte wichtige Betrachtungen meinen Vorſaz unterſtüzt hätten.

Seit

Seit der Zeit als ich unter **Ew. Hochfreyherrl. Excellenz** hohen Präſidio zu arbeiten das Glück habe, bin ich mit einer gewiſſen Erſtaunung überzeugt worden, wie **Hochdieſelben** neben einer bewunderns würdigen Ueberſehung des ganzen, ſich auch auf das Detail herabzulaſſen kein Bedencken tragen, und beſonders auf das Rechnungs-Weſen, als die Seele der Cameral-Wiſſenſchaften, nicht nur ein vorzügliches Augenmerck zu richten geruhen, ſondern auch die verwickelteſten Fälle mit einer unglaublichen Geſchwindigkeit auf das gründlichſte zu beurtheilen gewohnt ſeyen. In dieſer einigen Ruckſicht ſchmäuchle mir, daß **Ew. Hochfreyherrl. Excellenz** dieſe Blätter nicht mit der Verachtung anſehen werden, welche ich villeicht bey vielen andern Staats-

Män-

Männern von **Dero** hohen Geburt und Würden beſorgen müſte. **Ew. Hochfreyherrl. Excellenz** erſuche dahero unterthänig und gehorſamſt, dieſes Buch mit der **Hochdenenſelben** eignen gnädigen Leutſeeligkeit aufzunehmen und demſelben bey aller ſeiner Unvollkommenheit diejenige Zierde zu gönnen, welche es durch die Vorſezung **Dero** hohen Nahmens erlangt hat. Wobey ich zugleich die Gelegenheit ergreife, gegen **Ew. Hochfreyherrl. Excellenz** vor die mir vielfältig erwieſene unverdiente Gnaden-Bezeugungen meine unterthänige Danckſagung öffentlich zu wiederhohlen, und gleichwie ich mich und die meinigen zu fortdauernden ohnabfälligen hohen Gnaden und Protection ganz gehorſamſt empfehle; Alſo werde mir mein gröſtes Anliegen ſeyn

laſſen

laſſen Ew. Hochfreyherrl. Excellenz die ſicherſten Beweißthümer von derjenigen Reſpects-vollen Devotion vorzulegen, mit welcher ich lebenswürig zu verharren gedencke

Reichsfrey Hochwohlgebohrner
Freyherr
Ew. Hochfreyherrl. Excellenz

unterthäniger Diener
Heinrich Arnold Lange.

Vorrede.

§ 1.

Wenn wir in die ältern Jahrhunderte zurück ſehen; ſo werden wir eine ganz andere Rechnungs-Art als heut zu Tage bemerken. Noch von den Anfang des letzt vorigen Seculi findet man Rechnungen worinnen alle Poſten mit Römiſchen Zahlen ausgedruckt ſind, weil die Rechnungsführer damit leichter als mit denen Gothiſchen Ziffern umzuſpringen wuſten, auch keine andere Arithmethic verſtunden, als welche ſich durch Rechen-Pfennige auf gewiſſen mit Einheiten, Zehnern, hunderten und tauſenden bezeichneten Tafeln practiciren lies. Darinnen beſtund das gröſte Kunſtſtück der Rechnungsführer und Revidenten. Das innerliche einer Rechnung wurde mehrentheils vernachläſſiget und ſelbſt bey denen Fürſtlichen Cammern, wo man um 1000 Thl. aufzubringen öfters Land und Leute verpfänden muſte, ſah man ruhig zu, wenn ſich die Beamten von dem Geld ihrer Fürſten Rittergüther ankauften, ohne den Grund zu ſuchen, woher ſie in kurzen zu ſo anſehnlichen Reichthümern gelangen könnten. Das Principium: quilibet praeſumitur bonus wurde ſo weit ausgedehnt, daß man jedem adminiſtratori eines fremden Vermögens auf ſein ehrliches Geſicht getrauet und was er ſich gutwillig in Einnahme geſtellet, für baares Geld angenommen, ſeine Ausgaben hingegen mit denen leichteſten Bedeckungen durchwiſchen laſſen. Es hat nie an Grundſätzen gefehlt, nach welchen ein ordentliches Rechnungs-Werk beurtheilet werden muß, wie aus denen von mir allegirten Stellen der älteſten Rechtslehrer überflüßig abzunehmen iſt, man hat ſich aber die Mühe nicht gegeben, die Facta ins klare zu ſetzen und alſo muſte die Application derſelben auf dieſe Grundſätze, die noch über dieſes denen meiſten unbekannt waren, von ſelbſten bey Seite fallen. Im Gegentheil hat man dieſe Principia beſonders in denen Juriſtiſchen Schulen immer mehr gemildert und aus einer

übertriebnen Billigkeit die Rechnungsführer ſo gut wie ihre Dominos zu Herrn des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens gemacht. Wenigſtens waren ſie durch dieſe Rechtslehren in die Befugnüß geſetzt, das jus decimandi impune darinnen auszuüben. Man behauptete z. E. wenn einige Poſten einer Rechnung richtig befunden worden; ſo müßten die übrigen auch für richtig erkannt und angenommen werden, it. was der Beamte als inexigible angegeben, müſſe ihm in Ausgabe paßirt werden, it. wenn der Rechnungsführer geſtorben, ſo müſſe man ſeinen Büchern trauen und die Erben hätten dafür nimmer Rede und Antwort zu geben, und dergleichen mehr.

§. 2.

Auf der andern Seite wurde die Tyranney und Chicane gegen die Rechnungsführer auf das höchſte getrieben. Die Calculatores machten ſich eine Angelegenheit daraus, die lächerlichſten Forderungen an denen Rechnungsführern zu machen, und wenn ſie Unterſtützung fanden; ſo wußten ſie tauſend Kunſtgriffe die unſchuldigſten ins Verderben zu ſtürzen, ohne nach ſichern Grund-Sätzen dabey zu verfahren, die mächtigen Domini hingegen und zum Theil auch die Cammer Collegia ſahen wohl ein, daß ſie durch ihre Vermögens adminiſtratores gewaltig verkürzt würden, ſie befanden ſich aber in einem Labyrinth von Ungewißheit und von ſtandhaften Principiis verlaſſen, konnten ſie den Faden nicht finden, der ſie wieder auf freyen Boden führen könnte, in welcher Zweydeutigkeit ſie für das geringſte aus zwey Uebeln erachteten, den Lehr-Satz aufzuſtellen: Es iſt zu vermuthen, daß jeder Verwalter eines fremden Vermögens, der ſich ein eignes Vermögen ſammelt, ſolches aus dem Fremden genommen oder geſtohlen habe, und dieſe Vermuthung iſt ſo ſtark, daß man ihm ſolches ohne viele Complimenten wieder abnehmen kan. Die Rechts-Gelehrten welche ſich gar gerne nach dem Sinn ihrer Herrn und Obern accommodirten, fanden viel billiges in dieſer Lehre und es war zu deren Begründung weiter nichts nöthig, als

einige

einige Leges in dem Römiſchen Geſetz-Buch aufzuſuchen, welche, ſie mochten ſich darauf ſchicken oder nicht, zum Beweiß angehängt wurden, wo ſodann die Sache für ſo richtig gehalten werden muſte, als ein mit dem Q. E. D. garnirtes Mathematiſches Theorema.

§. 3.

Dieſe violente Principia wollten einigen gewiſſenhaften Juris Conſultis nicht einleuchten, welche in der guten Abſicht der Ungerechtigkeit Einhalt zu thun, auf das andere extremum verfielen und die Rechnungsführer durch diejenige übertriebne Billigkeit bey häußlichen Ehren zu erhalten ſuchten, welche denen vorhin §. 1. geahndeten allzu milden Lehr-Sätzen zum Grund lag. Dazu kam noch eine Art von Unwiſſenheit, welche unter denen ſo genannten Rechnungs-Verſtändigen herſchte. Der Rechnungsführer ſo wenig als der Revident kannten die Grundſätze nach welchen ſie jeden Einnahms und Ausgabs Poſten beurtheilen, bey Unterſuchung der Reſte verfahren, und die verſchiednen Abrechnungen ajuſtiren ſollten, bevorab da man in den Gedanken ſtunde, jeder guter Landwirth ſey ein vollkommner Cameraliſt und jeder ſolcher Cameraliſt ſey eo ipſo ein Rechnungs-Verſtändiger, da doch dieſe Leute mehrentheils keine andere Rechnung als mit Strichen und Creutzen verſtunden und von aller Kenntnüß in dem puncto juris noch weit entfernet waren. Wenn der Eigennutz und gewiſſe privat Vortheile der Revidenten vollends mit einſchlugen; ſo war der Dominus des Vermögens allezeit das Schlacht-Opfer. Noch zu Anfang dieſes Jahrhunderts hatte an einem ſichern teutſchen Hof der Scatullier die Renthey- und der Rentmeiſter in reciproco die Scatull-Rechnung zu revidiren. Die Folgen davon wurden erſt in ſpätern Jahren ſichtbar, wo man die aus nachbarlicher Gefälligkeit einander überſehene grobe Mängel und Gebrechen zum wenigſten Theil mehr redreßiren konnte.

§. 4.

In dieſem Jahrhundert erſt gieng denen Rechnungs-Verſtändigen ein neues Licht auf, und es fanden ſich Männer unter

)(2 ihnen,

ihnen, welche die Rechts-Gelehrſamkeit mit der Rechenkunſt verbanden und aus denen weiſen Vorſchriften der erſten, ſichere Grundſätze in der andern aufſtellten, welche nach und nach ſo allgemein wurden, daß auch diejenigen welche nie etwas von der Jurisprudenz, als etwan den Namen davon gehört hatten, ſich ſolche eigen machten und rechtliche Machtſprüche wurden ſucceſſive, ohne daß man es ſelbſt wuſte, zu Regeln in der politiſchen Rechenkunſt.

§. 5.

Die Materialien zu dieſem Gebäude waren aber ſchon lange geſammelt, ehe ſolches aufgeführt wurde, ſie konnten nur von denenjenigen nicht benutzt werden, welche ſie hatten benutzen ſollen, weil ſie ſolche weder zu ſuchen noch zu finden wuſten. Das Corpus Juris Civilis iſt faſt in allen Büchern mit denen ſchönſten in das Rechnungs-Weeſen einſchlagenden Lehr-Sätzen angefüllt. Beſonders finden wir im Codex eine Menge von hieher gehörigen Geſetzen, welche denen meiſten Rechnungs-Verſtändigen, die auch den Codex nie geſehen haben, zur Richtſchnur dienen. Dieſe Sammlung hat überhaupt vor denen Pandeckten und Inſtituten darinnen vieles voraus, daß ihre Verordnungen denen neuern Zeiten mehr als die Leges Digeſtorum et Inſtitutionum angemeſſen ſind, auch gewiſſe hieher quadrirende Materien ex profeſſo darinnen abgehandelt werden, welche in denen beyden andern übergangen worden. e. g. de adminiſtratione rerum publicarum, de errore calculi, de SS. Eccleſiis, de epiſcopis et clericis (ibi, de oeconomis eccleſiarum etc) Arbitrium tutelae, vbi pupilli educari debeant, de conveniendis fiſci debitoribus, de fiſcalibus vſuris etc. Auch in denen Novellen finden wir einige zu einem ordentlichen Rechnungs-Weeſen brauchbare Conſtitutiones. Der Herr Kriegs und Domainen-Rath Piper ſchreibet dahero in ſeiner Abhandlung vom Alterthum der Cameral-Wiſſenſchaften p. 17. mit guten Grund, daß dieſelbe ein Hauptſtück der alten Römiſchen und Kayſerlichen Geſetze und Rechte ausgemachet und daß die Alten

die

die meiſten und üblichſten Cameral Sachen auf eben den Fuß gehandhabet haben, wie wir, und daß wir uns für ihnen wenig zu rühmen Urſache finden, welches er mit 27. wohl anpaſſenden Beyſpielen erweiſet. Das Päbſtliche Recht hat beſonders denen Verwaltern der Geiſtlichen- und Kirchen-Güther deutliche Geſetze zu ihrer Amtsführung und zugleich verſchiedne Regeln vorgeſchrieben nach welchen das Rechnungs-Werk dieſer Oeconomorum beurtheilet werden ſoll. Nach Anleitung dieſer geiſt- und weltlichen geſetzlichen Diſpoſitionen haben unſere ältere groſſe Rechts-Gelehrte in Rechnungs-Sachen ſententionirt und reſpondirt und wo ſie ſich vom Buchſtaben der Geſetze verlaſſen ſahen, da haben ſie ihre Zuflucht zur analogia legum genommen und nach ihrer ausgebreiteten Kentnüß, Erfahrung und Beurtheilungs-Kraft ſich auch bey denen in jure ſcripto unberührt gebliebnen Puncten über gewiſſe der geſunden Vernunft gemäſe und denen legibus et canonibus nicht widerſtreitende Principia ſucceſſive vereiniget, welche einer von dem andern bey Entſcheidung der mit dem Rechnungs-Weeſen in Verwandſchaft ſtehenden Quaeſtionum juris zu rationibus decidendi entlehnet und tractu temporis ſind dieſe Meynungen in Scholis ICtorum canoniſirt worden.

§. 6.

Was nun von dergleichen Materien beym Bartolo, Baldo, Alexandro, Accurſio, Alciato, Menochio, Maſcardo, Ajora, Decio, Stracha, Jaſone, Lopez, Covarruvia, Tiraquello und vielen andern einzeln zu leſen, das hat ein gelehrter Spanier D. Franciſcus Munoz de Eſcobar ICtus in Regia Pinciana Cancellaria Cauſarum Patronus in ſeinem Tractat de Ratiociniis adminiſtratorum ſyſtematiſch zuſammen getragen und jedes Hauptſtück nach ſeiner allenthalben hervorleuchtenden weitläuftigen Gelehrſamkeit und Erfahrung erläutert. Er hat ſein Werk, welches anno 1682. zu Nürnberg wieder aufgelegt worden, wie aus dem 25. Capitel nr. 39 erhellet, anno 1599. geſchrieben. Nirgends hat er ſich auf das Anſehen eines andern blindlings repoſirt, ſondern er iſt allenthalben auf die Quellen hinein gegangen und wo

)(3 ihn

ihn die Römiſchen geiſt- und weltlichen Geſetze verlaſſen, da hät er die pro et contra angeführte opiniones Doctorum auf eine ſolide Art geprüft, und dieſelben entweder vermittelſt der ſubtilſten Diſtinctionen zu vereinigen geſuchet, oder er iſt einer Parthey cum rationibus beygetretten oder er hat ſeine eigne beſondere Meynung vorgetragen und ſolche mit ſtattlichen Gründen unterſtützt. Dieſer iſt unſtrittig in der Materie von Rechnungs-Weeſen, ein author claſſicus und da er hierinnen der erſte geweſen, der ſich auf ein Syſtem eingelaſſen; ſo iſt es zu verwundern, daß er ohne Vorgänger dasjenige geleiſtet hat, was wir in ſeinem Buch finden. Seine ausſchweiffende Diſputationen machen aber bisweilen den Leſer verdrießlich und dieſe überflüßige Weitläuftigkeit, wobey es ihm nicht ſowohl um Eruirung der Wahrheit, als um die Auskramung ſeiner lecture und Erudition zu thun geweſen, hat ihn etlichemal auf Irrweege verleitet, ſo daß man bey manchen Stellen ungewiß wird, ob ihm würklich dasjenige was er geſchrieben Ernſt ſey, oder ob nur ſeine Abſicht geweſen, dem Leſer einen neuen Zweifels-Knoten zur eignen Auflöſung zu knüpfen. Seine allegirte Rechtslehrer muß man auch meiſt bey der Hand haben, weil er nicht ſelten wichtige Fragen aufwirft und ſtatt deren Beantwortung auf einen andern authorem zurück weiſet. Der im 1ſten §uo dieſer Vorrede relevirten übertriebnen Milde hat er nur an wenig Stellen favoriſirt, wo ihn noch immer die Principia der damahligen Zeiten rechtfertigen, vor die Tyranney und Chicane aber hat er nirgends den Advocaten gemacht, auſſer wo er Cap. 42. nr. 17. der vorhin angeführten Präſumtion der Bereicherung eines Rechnungsführers aus dem Vermögen ſeines Herrn in gewiſſer Maaſe Quartier zu geben ſcheinet. Vorzüglich aber hat man auf ſeine Beweiß-Gründe wohl acht zu haben, damit man dasjenige nicht pro jure communi annehmen möge, was er lediglich mit dem Spaniſchen Reichs-Geſetz-Buch beſtärket.

§. 7.

Der Eſcobariſche Tractat hat dem Fürſtlich-Naſſauiſchen

Rath

Rath und Canzley-Directori Johanni Heeſero, der auch aus andern Schriften bekannt iſt, die Veranlaſſung gegeben, ſeine Locos communes de rationibus reddendis earumque reviſione zuſammen zu tragen, wovon die neueſte edition anno 1708. zu Cölln ans Licht getretten, wenn aber die erſte erſchienen iſt mir unbekannt. Er ſagt ſelbſt in der Vorrede: palam profiteor, quae in hoc opuſculum coacta ſunt, aliorum non mea eſſe, nimirum eos qui ſpicas excutiant imitatus, non novam effeci ſpeciem, ſed eam quae eſt, detexi. Indeſſen kan man ihm den Ruhm nicht abſprechen, daß er dieſe Collecion mit einer Meiſterhand angegriffen habe, es auch an verſchiednen eignen guten Anmerkungen nicht fehlen laſſen. Er iſt nirgends ausgeſchweift und hat ſeine Meynung jederzeit mit dem amplia et limita nach der damaligen Mode rund heraus geſagt, dann die Beweiſe beygefügt. Er hat vieles ſo Eſcobar nicht hat und wo er von dieſem abgewichen, da hat er jedesmalen gute Urſachen davon allegirt und, ohne ſich in lange Diſputen einzulaſſen, ſeiner gegenſeitigen Opinion durch Geſetze und neuere zwiſchen Eſcobarn und ihm aufgetrettne Rechtslehrer, das nöthige Gewicht gegeben. Der Haupt-Fehler ſeines Buchs iſt, daß es mit keinem Regiſter verſehen und ſomit alles mit vieler Beſchwerlichkeit aufgeſucht werden muß.

§. 8.

Ohnerachtet nun Eſcobar und Heeſer zur Zeit die beſten ſind, welche von Rechnungs-Weeſen ex profeſſo und ſyſtematiſch geſchrieben haben; ſo laboriren doch ihre Auffätze noch an verſchiednen Haupt-Mängeln, um derentwillen ſie einem heutigen Leſer nicht das volle Genügen leiſten können. Denn 1) werden zwar eine unzehlige Menge von ſpecial Fällen unter gewiſſe general-Titul gebracht und rechtlich entſchieden, von der Rechnungs-Methode ſelbſt aber wird ein tiefes Stillſchweigen beobachtet, zum klaren Beweiß, daß ſie bloß als Rechtsgelehrte, keinesweegs aber als Rechnungs-Verſtändige geſchrieben, 2) werden einige in denen vorigen Seculis, ehe der Rechnungs-Styl nach der heutigen Art

auf

auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gediehen, gangbar geweſne Lehr-Sätze behauptet, bey deren Anwendung man mit der äuſſerſten Vorſichtigkeit zu verfahren hat, 3) wird die Materie von Reſten ſehr leichtſinnig behandelt und die zu deren Beurtheilung und Richtigſtellung erforderlicher Regeln ganz übergangen, 4) iſt von dem Abrechnungs-Werk, welches doch bey jeder Rechnung unvermeidlich iſt, gar nichts erwehnt worden, 5) werden die verſchiednen Arten der Rechnungs-Bücher nicht genüglich caracteriſirt und durch die Vermengung des Manuals mit dem Journal bey denenjenigen, welche die Sache nur obenhin anſehen, eine groſſe Confuſion angerichtet, 6) fällt die juriſtiſche Schreib-Art von denen vorigen Seculis etwas hart auf und wird manchen durch die aus der Ariſtoteliſchen Schule entlehnte Terminologie unverſtändlich und 7) iſt vieles nach denen local-Gewohnheiten der authorum beſtimmt und auf das ganze nicht allezeit die gehörige Ruckſicht genommen worden, wiewohlen ſich Heeſer dieſes Fehlers nicht ſo häufig als Eſcobar ſchuldig gemacht.

§. 9.

Gleichwohlen habe ich von Heeſern an bis hieher keine beſſere Abhandlung von Rechnungs-Weeſen ausfündig machen können. Ein ganzer Band von des ſeel. Hochfürſtl. Onolzbachiſchen Geheimen Hof- und Regierungs-Raths dann Lehen-Probſts Chriſtoph Heinrich Schweſers **Klugen Beamten** hat zwar das Rechnungs-Werk zum Gegenſtand. Es iſt aber erſt nach ſeinem Tode von einem andern verfertiget und als ein Nachtrag zu obigen Werk unter dem Schweſeriſchen Namen herausgegeben worden, und im Grund iſt es nichts vollkommnes und das beſte davon ſind die Formularien. Martini Naurathi ICti Haſſo Caſſellani Tractatus de Rationariis von **Berechneten Dienern** enthält 103. Seiten Diſcours ohne Zuſammenhang, bald teutſch, bald lateiniſch, mit untermiſchten elenden politiſch und hiſtoriſchen Epiſoden, und was von dem Buch brauchbar iſt, das muß man in denen

nen Noten ſuchen, welche über 200. Blätter einnehmen, wiewohl man auch hier viel abgeſchmacktes Zeuch überſchlagen kan. Ich habe die dritte Ulmer edition de anno 1727. in octav vor mir, welcher des authoris tractatus de jure ſubditorum und Phil. Dav. von Kirchheim Diſſ. de Rationibus et Rationariis, anno 1672. zu Straßburg gehalten, beygedruckt ſind, welche letztere viele nützliche und mit hinlänglichen Beweiſen verſehene in das Rechnungs-Weeſen einſchlagende einzelne Anmerkungen liefert. Gleichwohlen hat dieſer Naurath auch Authorität in foro erlangt und aus dieſem Grunde habe ich ihn auch etlichemal, wo ich ſeine Meynung fundirt gefunden, beſonders aber die in ſeinem Buch enthaltne Reſponſa, allegirt. Vorzüglich hat ſich Jacob Döpler Fürſtl. Sächſiſcher Rath und Amtmann zu S. in ſeinem Getreuen und ungetreuen Rechnungs-Beamten, wovon die dritte und lezte Auflage bey Förſtern zu Hannover anno 1724 herausgekommen, viel auf Naurathen zu guten gethan. In dieſem Tractat werden diejenigen, welche einen ſoliden Unterricht vom Rechnungs-Styl oder eine ausführliche Abhandlung von denen damit verbundnen Rechten deſideriren, vergeblich ſuchen. Das weitläuftige Werk iſt zwar in ſchöne Capitel eingetheilt, man findet aber in denen meiſten wieder nichts als Formularien und nebſt einigen allgemeinen mit unzehligen Rechtslehrern, meiſt ohne dringende Noth, beſetzten Stellen, auch eine groſſe Anzahl kindiſcher Mährlein und abgenutzter Moralen. Wer das Buch an der Hand hat, beliebe nur P. II. Cap. IX. nr. 32. zu leſen, wo der Teufel einen untreuen Spital-Verwalter aus dem Grab gehohlt und über eine Wind-Mühle weggeführt, dadurch auch ſoviel effectuirt hat, daß dieſe Wind-Mühle noch bis auf den heutigen Tag wider den Wind gehet, welche Mord-Geſchichte im gröſten Ernſt angeführt wird. Hie und da kommen noch nützliche Nachrichten von Sächſiſchen Aemter Obſervanzen und Verordnungen vor, die das beſte vom ganzen Buch ausmachen.

§. 10.

Vor wenig Jahren, das iſt anno 1769. hat Herr Profeſſor Juſtus Claprot zu Göttingen 4. kleine Abhandlungen zuſammen drucken laſſen, wovon die erſte dem Rechnungs-Weeſen gewidmet iſt, welche zum erſtenmal anno 1762. an das Licht trat. Sie enthält auf 4. Bogen die erſten Grund-Sätze dieſer Wiſſenſchaft und führt einen jungen Rechts-Gelehrten wenigſtens auf die Spuren, wie ein vollſtändiges Rechnungs-Werk angeſehen und behandelt werden müſſe. Die Abſicht des Herrn Verfaſſers gieng niemals dahin, etwas Vollſtändiges von dieſer Materie zu ſchreiben und diejenigen welche nur eine ſuperficielle Kenntnüß davon zu erlangen ſuchen, werden dieſe wenige Blätter allezeit mit Nutzen und Vergnügen leſen. Nur darinnen bin ich mit dem Herrn Autor nicht einig, wenn er den Einfluß der Rechts-Gelehrſamkeit in das Rechnungs-Weeſen zu ſehr einſchränket und die Eſcobar und Heeſeriſchen Werke mit unter diejenigen zehlet, welche bey ihrer Arbeit ſich der Concordanz des Unſinnes bedient hätten. Erſteres widerlegt ſich aus meiner Abhandlung, wo ich eine Menge von Rechnungs Principiis aus denen Römiſchen Geſetzen hergeleitet und damit bewieſen habe, letzteres Urtheil aber wird ſeinen Abfall leiden, wenn man dieſe beede Männer nach dem Zeit-Alter beurtheilet in welchem ſie geſchrieben haben. Denn eine weitläuftige Beleſenheit, und Beurtheilungskraft, viele Erfahrung und eine ausgezeichnete Gründlichkeit in der Scholaſtiſchen Philoſophie wird ihnen niemand abſprechen. Und wo ſind die Gelehrten vom 16. und 17. Jahrhundert, welche mehr geleiſtet haben? Der Herr Cammer-Rath und Profeſſor Johann Baſilius Wideburg zu Jena hingegen, hatte bey der Ausgabe ſeiner Einleitung zum Rechnungs-Weeſen, welche anno 1772. die Preſſe verlaſſen, einen ganz andern Endzweck. Sie iſt zu ſeinen öffentlichen Verleſungen beſtimmt, folglich hat er ſich, wie bey allen derchen Büchern gewöhnlich, ſo viel möglich in der Kürze gehalten.

Gleich-

Gleichwohlen hat er alle hier einſchlagende Materien wenigſtens mit dem Finger berührt, um die Gelegenheit nicht zu verſäumen, ſeinen Zuhörern einen umſtändlichen Vortrag davon machen zu können. Das Werk iſt ein Zeuge von der gründlichen Einſicht und erprobten Erfahrung des Herrn Verfaſſers im Rechnungs-Weeſen und wo ich hie und da einer andern Meynung geweſen, habe ich mir die Freyheit genommen, mich, auf vorhero von dem Herrn Cammer-Rath dazu erhaltne Erlaubniß, gegen denſelben in privato darüber zu äuſſern. Es iſt immer das einige und beſte Buch in ſeiner Art und ich wollte faſt behaupten, daß man zu einem Leſe-Buch, kein beſſeres ſchreiben könne. Eine anno 1773. zu Berlin auf 7. Bögen herausgekommene Anleitung zur Finanz-Rechnungs-Wiſſenſchaft, deren Autor ſich in der von Dresden datirten Dedication an des Herrn Geheimen Staats- und dirigirenden Miniſtre von Derſchau Excellenz Oesfeld unterſchreibet, ſoll vielleicht auch zu öffentlichen Vorleſungen dienen. Sie iſt ſo laconiſch und abſtrackt geſchrieben, daß ſie ein Anfänger ſchwehrlich verſtehen wird und einen ſchon geübten Rechnungs-Verſtändigen muß die Durchleſung dieſer wenigen Bögen ermüden.

§. 11.

Nach einer vereinigten umſtändlichen Abhandlung von einer gründlichen Rechnungs- und Reviſions-Methode auf der einen-dann von denen in das Rechnungs-Werk einſchlagenden Rechten auf der andern Seite habe mich aber bishero vergeblich umgeſehen. Im Gegentheil habe ich wahrgenommen, daß das Rechnungs-Werk, ſoferne es nach einem ſichern Styl behandelt werden und auf rechtliche Grundſätze gebauet ſeyn ſoll, ein beſonderes ſtudium ausmache, welches in ſeiner wahren combination zur Zeit weder auf Univerſitäten gelehrt wird, noch aus denen mir bekannt wordnen Büchern erlernet werden kan, woher es denn auch rühret, daß öfters die gröſten Juriſten ſich keinen ächten Begriff vom Rechnungs-Weeſen zu machen wiſſen und dahero in Beurtheilung der hier einſchlagenden Quaeſtionum vielmals auf Irr-

weege gerathen. Denn wenn ſie auch quoad paſſum concernentem auf die hier anſchlagende Geſetze die gehörige Ruckſicht nehmen und dabey die tapferſten ältern und neuern Rechtslehrer zu Rath ziehen; ſo werden ſie doch bisweilen neben vorbey ſchieſſen, weil ihnen von dem Rechnungs-Cours ſelbſt und der natürlichſten Methode welche bey Herſtell- und Revidirung der Rechnungen zu beobachten iſt, die nöthige Kenntnüß mangelt. Das letzte wird aber auch niemand bewundern, wer auf der einen Seite das unermeßliche Feld der juriſtiſchen Gelahrheit kennet, zu deſſen ſoliden Durcharbeitung eines Menſchen Alter nicht hinreichend iſt und wer auf der andern Seite von dem weiten Umfang der in das Rechnungs-Weeſen einſchlagenden Materien und des darinnen herrſchenden Mechaniſmi ſich einen hinländlichen Begriff machen kan. Aus dieſer reciproquen Weitſchichtigkeit ziehe ich die natürliche Folge, daß eben die gröſten Rechts-Gelehrten, welche ihre meiſte Zeit auf das unerſchöpfliche ſtudium juridicum und die dahin ihren Bezug habende Geſchäfte verwenden, ſich ſehr ſelten die zum Rechnungs-Weeſen erforderliche routine erwerben können. Es ich auch denen wenigſten darum zu thun, ſich hievon gründlich zu informiren, bevorab da dieſes ſtudium nichts reizendes hat und mit lauter trocknen und mürriſchen Betrachtungen vergeſellſchaftet iſt. Daferne alſo bey denen höchſten Reichs-Gerichten ſowohl, als bey denen Judiciis und Dicaſteriis der Stände Streitigkeiten vorkommen, wo entweder über ein pures lauteres Rechnungs-Weeſen diſceptirt wird, oder wo wenigſtens Rechnungs-Paſſagen mit einſchlagen; ſo werden dergleichen Sachen mehrentheils von der Hand gegeben und zu dem unpartheyiſchen Gutachten eines oder mehrerer Rechnungs-Verſtändigen ausgeſetzt. Obwohlen nun dieſes Gutachten noch keinen Rechtsſpruch ausmachet, ſondern über deſſen Werth oder Unwerth erſt à judice erkannt werden muß; ſo ſetzet dieſes Deciſum doch immer eine Kenntnüß der Gründe voraus, nach welchen der Rechner bey Begreiffung ſeines Gutachtens zu Werk gegangen iſt. Da nun dieſe rationes decidendi ihre Beziehung

ziehung theils auf regulas juris, theils aber auch auf die Rechnungs-Methode ſelbſt haben; ſo wird ein Richter, der von dieſer nicht ſo gut als von jenen unterrichtet iſt, dem Videtur des Rechnungs-Verſtändigen allezeit blind folgen müſſen und ſeine Freyheit, die Arbeit deſſelben zu beurtheilen, eo ipſo verlieren. Wobey unangemerkt nicht bleiben kan, wie zwar die Rechnungs-Methode oder der Rechnungs-Styl ſelbſt auf juriſtiſchen Regeln und Grundſätzen ruhet, die denen Rechnungs-Verſtändigen ſucceſſive mechaniſch worden. Dieſe Regeln ſind aber nirgends ſyſtematiſch aufgeſchrieben, ſondern ihr Mechaniſmus wird lediglich durch eine vieljährige Erfahrung gegründet, mithin kan es zwar nicht fehlen, daß groſſe Rechts-Gelehrte die baſin kennen muſſen, worauf der Rechnungs-Styl geſtellet iſt, es folgt aber noch nicht daraus, daß ihnen bey ermangelnder Uebung auch der Mechaniſmus geläuffig ſeyn müſſe und daher bin ich der Meynung, daß es allezeit wohlgethan ſey, wenn die Richtigſtellung der Rechnungs-Irrungen von denen Juriſten geübtern Händen überlaſſen und ſich lediglich die endliche Beurtheilung dieſer Arbeiten vorbehalten wird.

§. 12.

Dieſe Betrachtungen haben mich bewogen, einen Verſuch zu machen, ob ſich nicht eine Anleitung zum Rechnungs-Styl mit einer Ausführung der reciproquen rechtlichen Verbündlichkeiten der bey einer Rechnung intereſſirten Perſonen, mit einander vereinigen lieſen. Ohnerachtet ich nie vom Rechnungs-Weeſen Profeſſion gemacht und die Rechts-Gelehrſamkeit auch ſeit der Zeit als ich nach Beſchaffenheit meiner Aemter von hauptſächlichen juriſtiſchen Arbeiten abgezogen worden, immer mein Haupt-Studium geblieben, ſo habe ich doch ſeit denen 23. Jahren, als ich durch die Gnade drey Durchlauchtigſter Landes-Regenten bey der hieſig Hochfürſtlichen Cammer zu dienen die Ehre habe, überflüſſige Gelegenheit gefunden, mich nicht nur im Rechnungs-Weeſen umzuſehen, ſondern auch ſowohl in ordentlichen Amts- als Herrſchaftlichen Commiſſions-Verrichtungen dasjenige was ich davon pro-

 fitiret,

ſtiret, in Ausübung zu bringen. Da ich nun eines Theils mir die Rechnungs-Methode und den cours nach welchem die Rechnungs-Sachen in einer natürlichen Folge lauffen müſſen bekannt gemacht, andern Theils in meiner Bücher-Sammlung die Stellen aufgeſuchet, welche einen Bezug hieher haben und worauf mich zum Theil Eſcobar und Heeſer geleitet hatten, endlichen aber die Unvollſtändigkeit und Gebrechen der bis anhero von dieſer Art im Druck ausgegangenen Schriften in Erwägung gezogen; ſo habe keinen weitern Anſtand gefunden, die Hand ans Werk zu legen und bey müſſigen Stunden das hier vorliegende Syſtem zu erbauen. Auf der einen Seite habe immer den Mechaniſmum des Rechnungs-Weeſens vor Augen gehabt, auf der andern Seite aber habe ich mich um dasjenige bekümmert, was die Rechte von jedem Articul verordnen, und da ich wohl weis, daß man nicht alles glaubt was gedruckt iſt, ſondern entweder Geſetze oder ſolche Männer, welche ſich in der Art von Wiſſenſchaft in welcher man arbeitet, ein Anſehen erworben, zu Bürgen vor die behauptete Wahrheiten verlanget; ſo habe mich bey allen paſſagen, vorzüglich aber was in den punctum juris einſchlägt, um tüchtige Wehrleute umgeſehen und ſolche namhaft gemachet, ohne hoffentlich hierunter in exceſſu geſündiget zu haben. Nur bey ſolchen Stellen, wo ich Widerſpruch oder gegenſeitigen Zweifel beſorgte, habe bisweilen mehrere Zeugen aufgeführt. Gleichwohlen bin ich von der Eigenliebe nicht ſo ſehr geblendet, daß ich mein Werk für Vollkommen halten ſollte, ich ſtehe vielmehr in der Beſorgnüß, daß ich dieſe Materie zum wenigſten Theil erſchöpft und noch viele Lücken offen gelaſſen habe, welche hätten ausgefüllet werden ſollen. Diß einige wird mich entſchuldigen, daß ich hier in Anſehung der Form ein Original bearbeitet habe und aus dieſem Grunde einige Nachſicht verdiene. Wenn ich mein Buch, nach dem Rath des Horatii, hätte noch einige Jahre im Concept liegen laſſen, ehe ich es unter die Preſſe gegeben, ſo wären mir vielleicht in dieſer Zwiſchenzeit noch viele Fälle vorgekommen, wovon ich hätte Regeln abſtrahiren

und

und manches Hauptſtück damit vermehren und vollſtändiger machen können. Diß überlaſſe aber demjenigen, der nach mir an die nähmliche Arbeit ſeine Feder waget und wenn mir Gott Leben, Geſundheit und Muße verleyhet; ſo kan ich vielleicht mit der Zeit, wo nicht durch eine zweyte Ausgabe, doch wenigſtens durch einen beſondern Band von Zuſätzen das Abgängige ergänzen.

§. 13.

Wenn ich hier von dem Rechnungs-Styl oder der Rechnungs-Methode rede; ſo verſtehe ich nicht dasjenige darunter, was dieſerhalber durch Provinzial-Geſetze und Obſervanzen verordnet und eingeführet, am allerwenigſten aber was etwan in meinem Vaterland oder in Franken herkömmlich iſt, ſondern ich verſtehe diejenige Rechnungs-Art, welche der Natur der Sache angemeſſen, Einnahmen und Ausgaben am deutlichſten und ſichtbarſten darſtellet, und den wahren Beſtand-Einnehmens oder Ausgebens von allen Zweifeln befreyet. Wenn ein Rechnungs-Weeſen nach dieſen Erfordernüſſen geführt und beurtheilet wird; ſo muß die hiezu leitende Methode in Franken wie in Oeſterreich und in Schwaben wie in Sachſen die rechte Methode ſeyn. Cicero ſagt L. III. de Orat. cap. 34. daß ſich keine Rede mit gleicher Nettigkeit variiren laſſe, quod ornatiſſima et optima jam occupata ſint. Ein gleiches getraue ich mir von Rechnungs-Styl zu behaupten. Es giebt gewiſſe unwandelbare Grundſätze, nach welchen alle Rechnungen bearbeitet und dijudicirt werden müſſen, und die ſich ohne Gefahr nicht verändern laſſen, weil ſie die ſicherſten und beſten ſind. Wo alſo dieſe Rechnungs-Methode nicht beobachtet wird, da iſt man noch nicht auf dem beſten Weeg, wenn gleich die Landes-Geſetze und das Herkommen ein anders verordneten. Dieſe Principia habe ich nun zu ergründen und deutlich zu machen geſuchet und da ich die Conſtitutiones und Obſervanzen verſchiedner teutſcher Staaten nebſt denen Meynungen groſſer Rechtsgelehrten beyſtimmig gefunden; ſo habe kein Bedenken getragen, die in dieſem Buch detaillirte Methode für die ſicherſte und beſte zu halten und ſie in dieſer Qualität

dem

dem Publico vorzulegen. Die Form der Sachen kan ſich willkühr-lich verändern und dieſe wird man auch in Anſehung des Rech-nungs-Weeſens faſt in jedem Land von einander unterſchieden fin-den. Hier iſt nur von den weſentlichen innern Theilen einer Rech-nung die Sprache, welche in allen Ländern nach einerley Grund-Sätzen beſtimmt werden müſſen. Wenn ich alſo wahrnehme, daß ein auf Rechnung ſitzender Beamter übermäſſig und unge-wöhnlich reich wird; ſo ſuche ich die cauſam und nicht das cauſatum auf, und vermuthe ſonach nicht gleich, daß er ſeinen Herrn beſtoh-len, davon bin ich aber bey mir ſicher überzeugt, daß die beſte Rech-nungs-Methode nicht obſervirt, ſondern die Rechnungen nach dem alten Schlendrian calculirt, aber nicht nach ſichern Principiis revi-dirt worden.

§. 14.

Es iſt faſt überflüſſig zu erinnern, daß man in dieſer Abhand-lung von der Amtierung und andern Pflichten der Herrſchaftli-chen und andern Adminiſtratorum keine Nachrichten ſuchen dürffe, ſondern daß ich mich ſchlechterdings auf das Rechnungs-Werk ein-geſchränkt, und was damit in keinem Zuſammenhang ſtehet, gänz-lich übergangen, folglich nicht mehr geleiſtet habe, als was das Ti-tul-Blat verſpricht. Döpler und Naurath haben zwar auch nur von Rechnungs-Beamten, von Berechneten Dienern ſchreiben wol-len. Sie ſind aber dergeſtalt ausgeſchweift, daß nicht die Helfte des Nigri dem Rubro entſpricht. Dahingegen habe ich unter der Arbeit gefunden, daß die Geſellſchafts und Kaufmanns-Rechnun-gen viel beſonderes an ſich haben, welches ſich, ohne eine Verwir-rung zu veranlaſſen, nicht gänzlich aus denen andern Rechnun-gen zum Grunde liegenden Principiis erklären laſſe. Dadurch ſah ich mich bewogen, dieſe Rechnungs-Arten in meinem Tractat völlig zu übergehen. Weil ich aber hernachmals glaubte, daß der-jenige ſo einmal ein Rechnungs-Buch in der Hand hat, von allen Arten von Rechnungen, Nachrichten erwartet; ſo habe endlich, nach vollbrachter Haupt-Arbeit, den Entſchluß gefaſſet, der So-

cietäts

cietäts- und Mercantil-Rechnung noch einige beſondere Bogen zu widmen und die allgemeinſten hier einſchlagende Wahrheiten Anhangsweiſe aufzuzeichnen. Es ſind aber, wie geſagt, nur allgemeine Sätze, woraus ſich jedoch viele beſondere werden herleiten laſſen. Denn ich geſtehe es gerne, daß ich die Abſicht etwas vollkommnes zu liefern, ſo wie ich mir bey meinem Hauptwerk vorgenommen, hier nicht gehabt; dabey aber gleichwohlen weiter als auf die in das Rechnungs-Werk einſchlagende Geſellſchafts- und Handlungs-Rechte auszuſchweiffen, mich ſorgfältig gehütet habe. Anfänglich war ich Willens auch einen dritten Anhang vom Militäir-Rechnungs-Weeſen beyzufügen. Da ich aber überlegte, daß die Königl. Preuſſiſche Kriegs-Rechnungs-Methode unſtrittig die beſte ſeyn müſſe, von dieſer hingegen nur ſuperficielle Nachrichten in meine Hände kamen, welche noch nicht hinreichend waren, etwas gründliches zu zeigen; ſo habe lieber meinen erſten Vorſatz wieder fallen laſſen, als auf etwas unzuverläſſiges entriren wollen.

§. 15.

Jeder Auctor ſuchet mit ſeiner Arbeit entweder zu ergötzen, oder zu unterrichten oder andern die Mühe zu erſparen, dasjenige in vielen Büchern zerſtreut aufzuſuchen, was ſie in einem beyſammen finden können. Von der erſten Gattung kan wohl meine Schrift nicht ſeyn. Denn zum Vergnügen lieſt kein Menſch ein Buch vom Rechnungs-Weeſen. In meinen Ergötzungs-Stunden wollte ich ſelber lieber die Wilhelmine des Herren von Thümmel oder eine Comödie vom Brandes oder Stephanie leſen, als den Eſcobar oder Heeſer de Ratiociniis. Der Unterricht war meine Haupt-Abſicht, warum ich dieſes Buch geſchrieben habe. Hieraus erbricht ſich aber zugleich, daß ich nur vor diejenigen geſchrieben habe, welche Unterricht nöthig haben. Ausgemachte Rechnungs-Verſtändige werden den Rechnungs-Styl nicht erſt aus meiner Abhandlung lernen, ſie werden aber vielleicht doch vieles darinnen finden, ſo ihnen nicht misfällig ſeyn kan. Groſſe Rechts-

Gelehrte werden alles wiſſen, was aus dem jure ſcripto und denen Reſponſis prudentum angeführt worden, es dürften aber doch manche unter ihnen ſeyn, welche von dem Mechaniſmo im Rechnungs-Weeſen nicht hinlänglich informirt ſind, und denen es dahero nicht gleichgültig ſeyn wird, auch hierunter die nöthige Auskunft zu finden. Endlich hoffe ich allen denenjenigen einen Dienſt geleiſtet zu haben, welche um eines in das Rechnungs-Werk einſchlagenden zweifelhaften Falls willen villeicht 49. Regiſter durchblättern oder in Ermangelung eines Regiſters ganze Tractate perluſtriren muſten, bis ſie in dem 50ſten dasjenige gefunden, was ſie ſuchten. Dieſe Mühe habe ich vor ſie übernommen und auſſer einer Menge von ältern und neuern ſyſtematiſchen Abhandlungen, Commentatoren, Deciſioniſten und academiſchen Diſputationen, auch die Reſponſa der Juriſten Facultäten zu 1) Wittenberg, 2) Halle, 3) Jena, 4) Altdorf, 5) Tübingen, 6) Marburg und 7) Helmſtädt welche reſp. 1) der Freyherr von Wernher, 2) von Ludewig, 3) Richter, 4) Leucht, 5) Harpprecht, Beſold, 6) Göddeus und 7) Homborg geſammelt, circa materiam ſubſtratam fleiſſig durchſucht und alles was zu meinem Zweck taugte, loco congruo mit angeführt, daß ſomit mein Werk, wo nicht über alle, doch über die meiſten in das Rechnungs-Werk treffende Stellen zum Indice dienen und zum weitern nachleſen eine leichte Gelegenheit an die Hand geben kan. Wobey jedoch die Einrichtung meines Buchs mich wider die Anſchuldigung, als ob ich nur einen compilatorem abgegeben, von ſelbſten rechtfertigen wird, anerwogen, ich viele paſſagen, wozu ich keine tüchtige Beweiß-Gründe in andern Schriften finden konnte, unbewieſen ſtehen laſſen und mich daran begnügen mußte, meine Beweiſe aus der Natur des Geſchäfts ſelbſt herzuleiten. Das einige habe nur zu gedenken daß ich bey denen Reſponſis nicht allezeit den Collectorem derſelben, ſondern nur die Univerſität nahmhaft gemachet und iſt dahero wohl zu merken daß ich unter Conſiliis Hallenſibus, Altorffinis, Marburgenſibus und Helmſtadienſibus jederzeit

zeit

zeit *reſp.* die Ludwigiſche, Leuchtiſche, Gödbeus und Homborgiſche Sammlungen verſtanden habe.

§. 16.

Schlüßlichen will ich noch diejenige Lehr-Sätze kürzlich anzeigen, auf welche ſich mein ganzes Buch reſolvirt und welche ich in 13. Hauptſtücken umſtändlicher ausgeführt habe.

1.)

Jeder Verwalter eines fremden Vermögens iſt eine deutliche Rechnung abzulegen, (Cap. I.) ſo wie

2.)

jeder Rechnungsführer die zu einem ordentlichen Rechnungs-Weeſen erforderliche Bücher zu führen verbunden. (Cap. II.)

3.)

Alle Einnahms und Ausgabs-Poſten einer Rechnung müſſen hinlängl. beſcheinigt und ins klaare geſetzt werden. (Cap. III. et IV.)

4.)

Die alſo gefertigte Rechnungen müſſen dem *Domino* zur Prüfung vorgelegt werden. (Cap. VII.) Ehe aber dieſes geſchiehet muß

5.)

Der Rechnungsführer mit denen Prätendenten der Caſſe ſowohl als mit denen allenfallſigen Neben-Caſſen ordentliche Abrechnung pflegen. (Cap. V. et VI.)

6.)

Bey der Reviſion müſſen alle Rechnungs-Poſten unterſucht und nach dem höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit, welcher mit der Gewisheit *en niveau* lauft, bezeuget werden, daß alles in Einnahme ſey, was hätte eingenommen werden ſollen und daß nichts in Ausgabe gekommen, als was ſich zur Ausgabs-Verrechnung hinlänglich qualificiret. (Cap. VII.)

7.)

Wenn dieſes geſchehen; ſo muß durch Vergleichung der Einnahmen

nahmen und Ausgaben gezeigt werden, ob der Rechnungsfüh- rer zu fordern behält oder ſchuldig bleibet. (Cap. VII.)

8.)

Behält er zu fordern; ſo muß er den Grund ſeines Activ-Beſtandes documentiren und alsdenn kan er deſſen Bezahlung verlangen. (Cap. XI.)

9.)

Bleibt er ſchuldig; ſo muß er ſeinen paſſiv-Beſtand dem Domino oder dem Nachfolger im Amt gut machen. (Cap. VIII.)

10.)

Dieß geſchiehet vermittelſt der Grund-Abrechnung (Cap. X.)

11.)

entweder mit Reſten und Liquidations-Poſten, welche hinlänglich geprüft und unterſucht werden müſſen, (Cap. IX.)

12.)

oder mit baaren Geld, welches in continenti gut zu machen iſt. (Cap. VIII.)

13.)

Wenn die ordentliche Reviſion zu Ergründung und Richtigſtellung eines Rechnungs-Werks nicht hinlänglich iſt; ſo muß ſolches commiſſorialiſch unterſucht werden. (Cap. XII.)

14)

Untreue und nachläſſige Rechnungsführer müſſen ihre Strafe leiden. (Cap. XIII.)

Ob und wie ferne nun durch meine Arbeit dieſem Vorhaben ein Genügen geſchehen? bleibt der Beurtheilung des geneigten Leſers überlaſſen.

— — — — — et hic ſtet littore puppis.

Geſchrieben Bayreuth am St. Matthäus-Tag 1774.

Erſter

Erſtes Hauptſtück

vom

Rechnungsführer und deſſen allgemeinen rechtlichen Verbündlichkeiten.

§. 1.

Schuldigkeit Rechnung zu leiſten.

Die Rechnungsleiſtung ſetzet allezeit die Verwaltung eines fremden Vermögens voraus, wozu in regula niemand gezwungen werden kann, vielmehr einem jeglichen das ſeine zu beobachten gebühret. arg. L. vlt. C. de legit. tut. L. 21. C. Mand. Hornii Conſil. Claſſ. XVI. Reſp. 8. et ſola promiſſio rei adminiſtrandae, non obligat ad reddendas rationes, niſi res adminiſtranda data et adminiſtratio actu conceſſa et ſuſcepta. Horn. l. c. Reſp. 14. Wer aber ein fremdes Vermögen würklich zu adminiſtriren hat, er mag es aus Nothwendigkeit oder freywillig verwalten, er mag vom Geſetz, vom Richter oder von einem Menſchen en particulier dazu aufgeſtellt ſeyn, wenn er auch absque mandato agirt hätte, iſt Rechnung darüber abzulegen ſchuldig, Carpz. Lib. V. Reſp. 90. Weſenb. Conſ. 47. ſogar daß auch die Römiſche Kirche den Pabſt von dieſer Verbündlichkeit nicht freyſpricht. Eſcobar de ratiocin. adminiſtr. Cap. III. §. 31. ibidemque alleg. Derjenige hingegen der kein Buch noch Rechnung hält, hat die Vermuthung wider ſich, daß er etwas aus Leichtfertigkeit unterlaſſen habe. Modeſt. Piſt. P. III. Qu. 126. nr. 42. Die Rechte favoriſiren dahero denenjenigen beſonders, welche

eine Rechnungs-Leiſtung fordern können, ſind aber denen abhäßig, welche Rechnung abzulegen verweigern. Die hauptſächlichſten Würkungen dieſes reſpectiven favoris und odii ſind folgende:

1) Daß ein Rechnungsführer zur Rechnungs-Leiſtung ohne vorher gegangene proceſſualiſche Weitläuftigkeiten, ſobald der Kläger beſcheiniget hat, daß er von ſeinem Vermögen etwas adminiſtriret, gerichtlich angehalten und wenn er de fuga ſuſpectus iſt, ſogleich mit Perſonal-Arreſt belegt werden kann,

2) daß in dem Fall, wenn auf die Rechnungsleiſtung einmal erkannt iſt, dagegen keine Appellation ſtatt findet und der judex a quo mit der Execution fürſchreiten kann, ohne ſich eines attentati ſchuldig zu machen. Nov. 123. cap. 23.

3) Daß ein Herrſchaftl. Rechnungsführer, der in der Abſicht um ſich der Rechnungsleiſtung zu entziehen, in eine Kirche geflüchtet, daſelbſt keine Freyſtatt findet, Nov. 17. cap. 7. §. 1.

4) Daß ein mit Perſonal-Arreſt beſtrickter Rechnungsführer, wenn auch die Sentenz vor ihn ausgefallen und durch ſolche, daß er nichts ſchuldig bleibe, erhärtet wird, dennoch, ſoferne der Kläger von dieſem Spruch appelliret, nicht eher als bis er cautionem de judicio ſiſti geleiſtet, wieder auf freyen Fuß geſtellt werden könne, Eſcobar Cap. IV. nr. 20.

5) Daß derjenige, welcher herrſchaftl. oder andere bona ſaecularia in ſeiner Adminiſtration gehabt, ehe und bevor er Rechnung darüber abgelegt, in keinen geiſtlichen Orden aufgenommen werden könne, ja daß die weltliche Obrigkeit denjenigen, welcher de facto aufgenommeu worden, wenn ihn die Mönche nicht gutwillig wieder herausgeben, mit Gewalt aus dem Cloſter zu hohlen befugt ſey, wogegen weder ein Biſchoff noch der Pabſt zu diſpenſiren pflegen, L. 4. et 12. C. de Epiſc. et Cler. Eſcobar Cap. IV. nr. 1. ſſ.

6) Daß demjenigen, welcher von einem zum Tod verurtheilten Miſſethäter noch eine Rechnungsleiſtung zu fordern hat, auf ſein Anſuchen, mit dem Aufſchub der Execution in ſo lange, bis die Rechnung abgelegt iſt, nicht entſtanden werden kann, wenn er ſich nicht ſelbſt in Abnahme der Rechnung ſaumſeelig bewieſen. Eſcobar Cap. III. nr. 18. cum allegg. Angelo. Bart. Bald. Caepolla et Celſo.

7) Daß ein Vormund oder anderer Rechnungsführer, wenn er auch per teſtamentum von der Rechnungsleiſtung frey geſprochen worden, dennoch Rechnung leiſten muß und dieſe teſtamentariſche Diſpenſation ihm zu nichts hilft, als daß er culpam levem vel leviſſimam, ſive negligentiam

zu

zu vertreten nicht ſchuldig iſt, ja daß ſelbſt die Mutter, wenn ſie Vormünderin iſt, in dieſem Fall von der Rechnungs-Leiſtung nicht freygeſprochen werden kann: cf. à Wernher Tom. II. P. X. Obſ. 271. et §. 9. infra.

8) Daß ein Rechnungsführer, wenn er in mala fide verſirt, ſich durch eine 30. und mehrjährige Präſcription von der Rechnungs-Leiſtung nicht liberiren kann: Eſcobar Cap. V. nr. 25. ſſ. wo er dieſe Materie mit allen pro et contra militirenden argumentis ſehr umſtändlich ausführet et conf. Reſponſum Hallenſe in Boehm. Iur. Paroch. Sect. VI. Cap. III. §. 18.

9) Daß der Dominus, wenn der adminiſtrator ſeines Vermögens Rechnung zu leiſten verweigert, zum juramento in litem zu laſſen, welche Commination der Richter ſeiner Sentenz ex officio einverleiben kann, obſchon darum nicht gebeten worden, welchen Falls jedoch dem Domino noch immer frey ſtehet, ob er ſchwören will oder nicht? cum ad hoc juramenti genus nemo invitus adigatur, L. 2. C. de in lit. jur. L. B. á Wernher Tom. II. P. VIII. Obſ. 434.

10) Daß der Dominus dem Rechnungsführer ſo lange bis er vollſtändig Rechnung geleiſtet, die ihm liquido ſchuldige Capitalien aufhalten könne. Conſil. Altorff. P. II. Reſp. 14. nr. 11. ſſ.

§. 2.

Getheilte Rechnungs-Leiſtung.

Wenn zwey oder mehrere Adminiſtratores zugleich aufgeſtellt werden, wovon ſich nur einer dieſer Adminiſtration unterziehet; ſo fragt ſichs, ob demohngeachtet beede zur Rechnungs-Leiſtung angehalten werden können? Eſcobar beweiſt aus dem L. 1. C. quo quisque ordine und andern bewährten Stellen, daß derjenige, welcher würklich adminiſtrirt hat, zu erſt angegriffen werden, der andere aber allezeit in ſubſidium haften müßte, und wenn jener die Schuld auf dieſen wälzen und ihn vorzüglich reſponſable machen wolle; ſo müßte letzterm immer die exceptio ordinis zu ſtatten kommen. Iſt aber der würkliche Rechnungsführer nimmer ſolvendo, ſo können die übrigen, ohnerachtet ſie mit einander vor jenen in ſolidum haſten müſſen, L. 2. C. de divid. tut. dennoch auf das beneficium diviſionis provociren. L. 1. §. 11. ff. de tutel. et rat. diſtrah. Beſold P. V. Conſ. 208. nr. 20. Berlich P. III. Dec. 128. Nun wird zwar dieſer caſus ſelten, auſſer bey Vormundſchaften vorfallen. Es hat ſich indeſſen jeder der in dieſem Fall ſtehet vorzuſehen, daß ſein coadminiſtrator, welcher das Rechnungswerk auf ſich hat, redlich zu Werk

gehe, weil er im Fall eines ſich erbrechenden Fehlers immer in ſubſidium vor denſelben mit haſten und dasjenige was culpa lata verlohren gegangen per L. 2. C. ſi tutor vel curator non geſſerirt, mit vertreten muß, welcher Verbündlichkeit ſich auch der tutor honorarius nicht entſchlagen kann, et ſtupidi vocantur tutores et ſupina eorum dicitur ſimplicitas, qui ideo ſe teneri non putant, quod omni adminiſtratione caruerint. Conſil. Altorff. P. I. Reſp. 1. nr. 6. In dieſem Fall iſt es wohl gethan, wenn derjenige, ſo nicht adminiſtrirt, bey der Rechnungs-Abhör gegenwärtig iſt und von dem ſtatu rationum ſogleich überzeugt werden kann, damit man nicht nöthig hat, dieſerhalb einen neuen Proceß mit ihm anzufangen. Iſt aber der würkliche adminiſtrator geſtorben; ſo ſtehen einige in der Meynung, es müſſe derjenige, ſo nicht adminiſtrirt hat, zuerſt angegriffen und in ſubſidium erſt auf die Erben zurückgegangen werden. Beſold P. V. Conſ. 208. nr. 19. Boehm. Iur. Paroch. Sect. VI. Cap. III. §. 9. Da aber der L. 40. ff. pro. Socio deutlich diſponirt: Haeres Socii quamuis ſocius non eſt, tamen ea, quae per defunctum inchoata ſunt, per haeredem explicari debent; ſo liegt klar am Tage, daß auch hier die Erben in die Stelle ihres Erblaſſers tretten und deſſen Perſon, ſo gut als ob er noch am Leben wäre, vorſtellen müſſen. Es iſt aber allezeit beſſer wenn man bey der Rechnungs-Leiſtung keinen von beeden adminiſtratoribus ex nexu läſſet und eine Zertrennung der Rechnung nie geſtattet, vielmehr auf eine gemeinſchaftliche Rechnungs-Leiſtung dringet. Rationum redditio enim actus individuus eſt. Mev P. VI. Dec. 230. nr. 5.

§. 3.

Von ſubſtituirten Rechnungsführern.

Ob ein administrator rei alienae die Adminiſtration ohne Approbation ſeines Conſtituenten einem dritten übertragen könne? getraue ich mir nicht mit ja zu beantworten. Wenigſtens wird dieſes niemalen angehen, wenn der adminiſtrator nicht facultatem ſubſtituendi expreſſe erlangt hat. Bey dergleichen Verwaltungen ſetzt man ſein Vertrauen in eine gewiſſe Perſon, folglich iſt es dem Conſtituenten niemalen gleichgültig, wer dieſe Adminiſtration führe und bey Herrſchaftlichen Aemtern und Caſſen fällt die eigenmächtige Aufſtellung eines ſubſtituti oder ſocii ohnehin als unzuläßig bey Seite. Weil es aber bey großen Aemtern doch nichts ungewöhnliches iſt, daß die Rechnungsführer einen Theil der Einnahmen und Ausgaben ihren Scribenten überlaſſen, welches öfters gar nicht umgangen werden kann oder

daß

daß ein Vormund das Rechnungswerk, dem er vielleicht nicht gewachſen iſt und welchem er anderer Verrichtungen halber nicht obliegen kann, einem tertio überträgt; ſo möchten die Fragen entſtehen 1) wer in deſſen Fall das Rechnungswerk zu vertreten habe? und 2) ob die Herrſchaft von dem Scribenten oder der Curand von dem ſubſtituto ſeines Vormundes Rechnung fordern könne? ad 1) ſaget der L. 11. ff. de Reg. Iur. deutlich: Id quod noſtrum eſt, ſine facto noſtro ad alium transferri non poteſt, folglich bleibt der Hauptrechnungsführer immer vor die Rechnung reſponſable und hat ſich die Herrſchaft oder der Curand um den ſubſtitutum nicht zu bekümmern, ſondern der Beamte und Vormund müſſen dieſe facta aliena vertreten. Heigius L. I. Qu. 20. nr. 10. cum allegg. Harpprecht. Conſil. Tubing. XCV. nr. 606. ſſ. woraus ſich 2) die Beantwortung der andern Frage von ſelbſten herleitet und zu Tage lieget, daß nicht der Dominus oder Minor, ſondern der Hauptrechnungsführer von dem ſubſtituto Rechnung zu fordern befugt ſey, es wäre denn daß der Hauptrechnungsführer geſtorben wäre, auf welchem Fall der ſubſtitutus gar wohl zur Rechnungs-Leiſtung angehalten werden kann, wiewohl alles auf Gefahr der Erben lieſe und ſich an den ſubſtitutum nur in ſubſidium, als einen detentorem eines fremden Vermögens gehalten werden könnte. Obwohlen nun dem Fiſco und denen piis corporibus in dem Vermögen dieſer ſubſtitutorum ein ſtillſchweigendes Unterpfand competiret; ſo hat ſich doch der Hauptrechnungsführer, wenn er ihn auch zur Unter-Einnahme verpflichten laſſen, eines gleichen Rechts nicht zu erfreuen. Huic enim nullibi leges tacitum pignus indulgent. Atqui hoc ſine lege haud datur, neque juramentum praeſtitum tale operari poteſt, cum hanc vim nulla lege acceperit, a Wernher Tom. III. P. II. Obſ. 336.

§. 4.

Actiones, ſo aus dem Rechnungs-Weſen entſtehen.

Zur Klage wider einen Rechnungsführer iſt in denen Rechten keine beſondere Form vorgeſchrieben. Nur der Vormund oder ſeine Erben können von dem Curanden actione tutelae directa belangt werden. cf. Boehmer de action. Sect. II. Cap. VI. §. 13. ſſ. Wider einen Herrſchaftl. oder andern Vermögens-adminiſtratorem wird actione mandati vel negotiorum geſtorum verfahren, Ib. §. 3. ſſ. et Cap. VIII. §. 126. ſſ oder actio praetoria in factum angeſtellet werden müſſen, á Kirchheim D. de Ration. Cap. II. Sect. I. In allen dieſen Fällen, wird darauf angetragen den Rechnungsfüh-

rer zu condemniren, Rechnung abzulegen und dasjenige was er nach ſolcher am Ende ſchuldig bleibet, zu bezahlen. Wenn auch das letztere petitum übergangen würde; ſo verſtünde ſich ſolches ſchon unter dem erſtern. Rationem enim reddere nihil aliud eſt quam reliqua ſolvere p. L. 32. ff. de condit. et demonſtr.

Bey Herrſchaftlichen Rechnungen iſt nicht erſt eine gerichtliche Klage nöthig. Das Collegium welchem die Ober-Verwaltung der Herrſchaftlichen Revenuen anvertraut iſt, und welches gemeiniglich die Cammer oder Landſchaft genennet wird, iſt allezeit dazu autheriſirt, unrichtige Rechnungsführer zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die Rechnungen zu revidiren, zu juſtificiren und den Rechnungsführer zu Bezahlung desjenigen was er ſchuldig bleibet, executive zu compelliren. Quoties enim jus Fiſci in aprico poſitum eſt, contra privatos de facto procedit. Cothman. Vol. II. Reſp. 55. Coler de Proc. execut. P. III. Cap. II. nr. 37. ſſ. Klock. de contrib. Cap. XIX. nr. 633.

Daß in dem Fall, wenn ein Rechnungsführer ſimpliciter zu Ablegung ſeiner Rechnung condemnirt wird, keine Appellation ſtatt finde, iſt ſchon vorhin §. 2. erinnert worden. Wenn hingegen über einen eſſentialpunct in der Rechnung gerichtlich erkannt und von dieſem Erkänntniß appellirt wird; ſo muß dieſe Appellation wenn ſonſt nichts im Weege ſtehet e. g. defectus ſummae appellabilis &c. angenommen werden. Hat einer verſchiedne Rechnungen abzulegen; ſo muß auch an allen Orten, wo er das verſchiedne Vermögen adminiſtrirt hat, wider ihn geklagt werden, wenn nicht die Beſchaffenheit der Rechnungs-Leiſtung oder die Perſonen ſelbſt eine continentiam cauſae an die Hand geben, welchen Falls bey dem gemeinen Ober-Richter die Klage angebracht werden könnte. Vultej. in L. 1. C. Vbi de ratiocin. nr. 11. Berlich Deciſ. 273. nr. 7. Naurath de Ration. p. 354.

§. 5.

Wenn eine Rechnung abzulegen?

Die Zeit, binnen welcher jede Rechnung abgelegt werden muß, iſt gemeiniglich durch beſondere Verordnungen vorgeſchrieben, und obſchon nach denen Römiſchen Rechten die Vormündere erſt nach geendigter Vormundſchaft Rechnung zu leiſten ſchuldig waren per L. 4. pr. ff. de tut. et rat. diſtr. ſo iſt doch durch die Reichs-Abſchiede von 1548. und 1577. verordnet, daß die Vormundſchafts- und Kirchen-Rechnungen alljährlich abgelegt werden ſollen.

Daß

Daß dieſes heut zu Tage auf die meiſten adminiſtratores eines fremden Vermögens zu appliciren frey und von allen jährliche Rechnungs-Leiſtungen gefordert werde, obſervirt. Mev. ad Ius Lub. P. II. Tit. 3. art. 2. nr. 21. Wer aber ſeine Adminiſtrations-Rechnung zu geſetzter Zeit nicht leiſtet, oder daferne keine Zeit geſetzt wäre, auf geſchehene Erinnerung und Interpellation, ſolche zu präſtiren unterläſt; der iſt eo ipſo in mora und denjenigen der einen Schaden darunter leidet ad intereſſe obligirt. L. 32. ff. de vſur. L. 5. ff. de reb. cred.

Im Gegentheil iſt auch derjenige, welchem Rechnung geleiſtet wird, ſchuldig, dem Rechnungsführer ſeine Rechnung abzunehmen und wenn er dieſes verweigert; ſo kann er ihn darauf belangen, welchenfalls der Richter eine Ladung zu Abnahme der Rechnung erkennet, und wenn Beklagter in contumacia beharret, einen calculatorem oder Rechnungs-Verſtändigen ex officio aufſtellet und durch dieſen nomine Domini die Rechnung juſtificiren und abſchlüſſen läſſet. Wenn ſodann der Rechnungsführer etwas ſchuldig bleibet; ſo hat er abermahlen den Dominum zu erſuchen, dieſen Beſtand von ihm in Empfang zu nehmen und wenn er ſich deſſen weigert; ſo kann er ſolchen gerichtlich hinterlegen, und wenn auf dieſe Weiſe die Rechnung judicialiter juſtificirt und der Rechnungsführer über dem Beſtand a iudice quittirt worden; ſo iſt er in Ewigkeit ſicher und das deponirte Capital liegt auf Gefahr des Domini, welcher weder einige Vergütung, noch Verzugszinßen vom Rechnungsführer, deſſen Vermögen auch zugleich von allem nexu hypothecario dadurch befreyt wird, weiter zu fordern befugt iſt. L. 1. §. fin. ff. de cont. et vtil. act. tut. L. 53. §. 4. ff. de Iudic. L. 23. Cod. de evict. L. fin. C. de vſur. pupill. L. 7. §. fin. ff. de admin. tut. L. 34. ff. de ſtatu lib. Hat nun der Rechnungsführer alle Mühe angewendet, den Dominum zur Abnahme und Juſtificatur ſeiner Rechnung zu bewegen, dieſer aber iſt demohngeachtet in mora geblieben, der Rechnungsführer hingegen wäre mittlerweile mit Tod abgegangen; ſo ſind zwar ſeine Erben noch Rechnung abzulegen ſchuldig, in zweifelhaften Fällen können ſie aber zu keiner gründlichen Erläuterung angehalten werden. Quando enim adminiſtrator ſaepius ſe offert ad rationes reddendas et dominus eſt in mora, illo mortuo haeredes ejus ad juſtificationem dubiorum non tenentur. Brunnem. Cent. II. Deciſ. 2. Naurath de ratiocin. p. 17. et 233. Ein reſponſum in contrarium vom Schöppenſtuhl zu Leipzig de ao. 1644. findet ſich beym Carpz. Deciſ. 75. in fin. welchem jedoch die Clauſul angehängt iſt, daß die Erben in dieſem Fall levem culpam des defuncti zu vertreten

nicht

nicht ſchuldig ſeyen. Ja beym Richter Deciſ. XIII. nr. 24. ff. finden ſich 2 Reſponſa von denen Facultäten zu Jena und Marpurg, wo der Rechnungsführer wegen des von dem Domino zu Schulden gebrachten Verzugs in Abnahme der Rechnung von der Rechnungs-Leiſtung gänzlich freygeſprochen und rationes pro redditis declarirt worden, mit dem Beyſatz: et hoc caſu adultus cogi poteſt ad liberandum tutorem vel curatorem, ſive ratio reddatur, ſive pro reddita habeatur, aſſentiente Deciano cit. Iſt aber der Dominus geſtorben und niemand vorhanden, welchem der Beſtand ausgezahlt werden könnte; ſo kann auch der Rechnungsführer ſolchen unbedenklich in Händen behalten, ohne daß ihm dieſerhalb ein intereſſe morae abgefordert werden könnte. Nam ſi poſt mortem nemo fuit cui pecunia ſolveretur, ejus tempore inculpatam eſſe moram conſtitit. L. 9. §. fin. ff. de vſur.

§. 6.

Stillſchweigendes Unterpfand im Vermögen des Rechnungsführers.

In wie ferne die Güther eines Rechnungsführers demjenigen, welchem er Rechnung zu leiſten hat, verpfändet ſeyen? iſt eine Frage, welche cum diſtinctione beantwortet werden muß. a) Das Vermögen eines Vormundes iſt dem Mündel allezeit verhypothecirt per L. 20. C. de admin. tut. L. 1. C. de jur. Fiſci. und wenn die Mutter-Vormünderin iſt und ſich anderweit verheurathet, ehe ſie ihre Vormundſchafts-Rechnung abgelegt und Richtigkeit getroffen, ſo muß der zweyte Mann denen Kindern erſter Ehe vor ihr Vermögen haften und ſeine Güther ſind ihnen eo ipſo tacite dafür verpfändet, nach dem bekannten merkwürdigen Text L. penult. C. Qui pot. in pign. Dieſes ſtillſchweigenden Unterpfands in dem Vermögen des curatoris haben ſich auch die Erben des Pupillen oder Curanden nach deſſen Tode noch zu erfreuen, wie G. F. Deinlin in D. de tranſitu hypothecae tacitae in bonis tutoris ad haeredes pupilli, ſehr ſolid ausgeführt hat. b) Ein Herrſchaftlicher Rechnungsführer, er mag Namen haben wie er will, hat auch nichts eignes, worauf nicht ſein Herr und Conſtituent ein ſtillſchweigendes Unterpfand erlangt hätte, maſſen dem Fiſco auf alle debita die ex contractu ihren Urſprung haben, eine hypotheca tacita competiret p. L. 8. ff. qui pot. in pign. L. 4. C. eod. L. 34. ff. de reb. aut. jud. Ja wenn es zum Concurs kommt; ſo iſt der Fiſcus ratione der an ſeinen

Beamten zu fordern habenden Rechnungs-Beſtände regulariter in die erſte Claſſe zu lociren und allen Hypothecariis zu präteriren p. L. 3. C. de Primipilo. L. 4. C. in quib. cauſ. pign. Denn was in dieſen Geſetzen von dem Primipilo geordnet iſt, das muß nicht nur auf die heutigen Militair-Rechnungsführer, dann auf die Fürſtl. Schatz- und Rentmeiſter, wie Arnold vom Vor- und Nachgang der Gant-Glaubiger p. 44. ſſ. Arn. Rath. in Proc. Ed. aſſ. 140. Beuther de Praelat. L. I. cap. 58. Anton. Peregr. de Iure Fiſci L. VI. P. 6. nr. 43. Mantic. de T. et A. C. L 11. Tit. 18. nr. 8. behaupten, ſondern auch auf alle übrige Herrſchaftliche Rechnungsführer quadriren. Vtilitas publica praeferenda eſt privatorum contractibus, iſt die dem Geſetz vorausgeſchickte Beweg-Urſache. Ratio vero legis, eſt legis anima und da die nämliche vtilitas publica welche beym Rentmeiſter ꝛc. anſchlägt auch bey allen übrigen Beamten ꝛc. ſtatt findet, alle übrige Hypotheken hingegen ſich auf contractus privatorum gründen; ſo vermag ich nicht abzuſehen warum dem Fiſco bey denen übrigen Rechnungsführern eingeſchränktere Iura als bey denen Schatzmeiſtern, Kriegs-Commiſſarien ꝛc. zugeſtanden werden wollen. Ja dieſes jus tacitae hypothecae iſt ſo allgemein daß es ohne Unterſcheid alle bona, ſogar nach bewährter Rechtslehrer Meynung diejenigen, ſo in einem andern Territorio gelegen, afficirt, de Berger Elect. Diſcept. For. tit. 45. Obſ. I. nr. 4. de Wernher Tom. I. P. II. Obſ. 418. c) Die Güther der Vorſteher und Rechnungsführer von Kirchen, Hoſpitälern und andern piis corporibus ſind durch kein ausdrückliches Geſetz zu einem ſtillſchweigenden Unterpfand vor die allenfalls bleibende Beſtände verſchrieben. In praxi werden aber die oeconomi eccleſiarum denen Tutoribus et Curatoribus äquiparirt per Clem. 2. de relig. dom. Engau Ius Canon. L. II. §. 323. Dieſe Meynung beſtärket die Gloſſa in C. I. Similiter 16. qu. 1. in verbis. vnde dico quod omnes res clerici ſunt obligatae ſuae eccleſiae, ſicut res mariti vxori u. in C. ex literis verbo obl. et ibi Abbas nr. 11. pign. Cf. Eſcobar Cap. 39. nr. 13. ibidemq. allegg. Boehm. Ius Paroch. Sect. VI. Cap. III. §. 13. wo aus der Sächſiſchen Proceß-Ordnung Tit. 45. §. 14. bewieſen wird, daß ſich dieſe Hypotheca tacita in Sachßen ſogar auf die bona feudalia adminiſtratorum erſtrecke. Nach dem Würtembergiſchen Landrecht haben die Kirchen, Schulen, Academien, Clöſter, Stipendien-Caſſen und überhaupt alle pia corpora ein ſtillſchweigendes Unterpfand in dem Vermögen ihrer Adminiſtratorum und werden im Concurs dem Fiſco vorgezogen P. I. tit. 75. §. Wo ein Kaſten ꝛc. welches jedoch auf andere Cre-

 ditores,

ditores, welche ex mutuo oder aus einem andern Contract denen Kirchen ꝛc. verwandt ſind, nicht zu extendiren iſt, Lauterb. Coll. Th. Pr. ad tit. in quib. cauſ. pign. §. 90. Harpprecht. Vol. VI. Reſp. 92. nr. 70. wohingegen das Lübiſche Recht denen piis cauſis dieſe Prälation in allen Schulden einräumet. Mev. ad I. L. L. III. Tit. 1. Art. 12. nr. 43. Nach der Brandenburg Culmbachiſchen Landes-Conſtitution haben die Kirchen ꝛc. in dem Vermögen ihrer Adminiſtratorum, von Zeit der aufgetragnen Adminiſtration an, ein ſtillſchweigendes Unterpfand, im Concurs werden ſie aber erſt in die dritte Claſſe locirt. d) Das Vermögen derjenigen, welche Städten und Gemeinden Rechnungen abzulegen ſchuldig ſind, iſt ebenfalls einer ſtillſchweigenden Hypothek unterworfen. Der L. 2. C de jure reip. ſcheint zwar das Gegentheil zu aſſeriren. Es iſt aber hier nicht von einem Adminiſtratore, ſondern nur von einem gemeinen Debitore rei publicae die Rede, bey welchem dem Gemeinen Weeſen kein Vorzug vor andern, welche ebenfalls nur eine actionem perſonalem haben, eingeräumt wird, und daher kommt es auch daß pro vſu moderno und unter dem Beyſtand der Hl. in L. 2. C. de debito civ. die bewärtheſten Rechtslehrer pro hypotheca reipublicae vel civitatis ſentiren. Brunnem. ad L. 2. C. de Iur. reip. Eſcobar Cap. 39. nr. 6. et 7. Conſ. Altorff. P. II. Reſp. 14. nr. 13. e) Alle übrige Conſtituenten haben ſich keines ſtillſchweigenden Unterpfandes in dem Vermögen ihrer Rechnungsführer zu erfreuen, wenn ſie ſich ſolches nicht ausdrücklich bedungen haben. Wenigſtens ſteht ihnen weder ein geſchriebenes Geſetz, noch die Praxis zur Seite. Sie können alſo denſelben nicht anders als qua mandatarium ſive negotiorum geſtorem belangen. Dieſe Hypothek nimmt mit dem Antritt des officii ihren Anfang, und erſtrecket ſich auf alle Güther, welche der Rechnungsführer ſchon beſeſſen oder erſt durante adminiſtratione erworben hat, Struvii Synt. I. C. Ex. 26. th. 15. nr. 2. Merlin. de pign. L. III. Qu. 2 nr. 64. ſſ. Desgleichen auf der Frauen eingebrachtes Heuraths-Guth, nicht aber auf ihre paraphernalia. Eſcobar Cap. XXXIX. nr. 11. Naurath de ratiocin. p. 53. et 315. in welch letztern Ort er ein Reſponſum von einer unbenannten Juriſten-Facultät angeführt, wo eine Frau, welche für ihren in einen ſtarken Paſſiv-Beſtand verfallnen und dieſerhalb mit Arreſt beſtrickten Mann, nachdeme ſie vorhero ihrer weiblichen Beneficien wohl verſtändiget geweſen und denenſelben renuncirt hatte, ihr ganzes Vermögen verbürget, zur Zahlung condemnirt und zugleich erkannt worden, daß ſie mit der Exceptione SCti &c. nicht zu hören, quoniam deceptis, non decipientibus jura ſuccurrunt,

cum

cum dolus ſemper puniri, nunquam vero prodeſſe debeat L. 1. §. 1. ff de dol. mal. et met. except. Conf. Conſil Marpurg. vol. 1. Conſ. 24. Es hat ſich dahero jeder, ſo ſich mit einem Rechnungsführer in Contracte einlaſſen will, wohl vorzuſehen und beſonders ohne Vorbewuſt und Einwilligung des Domini keine immobilia, worauf das ſtillſchweigende Unterpfand haftet, von ihm zu acquiriren, anerwogen der Dominus durch dieſe zu ſeinem Nachtheil vorgegangene Alienation an ſeinen habenden Rechten nichts verlieren, vielmehr noch immer zu ſeiner Hypotheek greifen und ſich daraus wegen des allenfalls exiſtirenden Proprepaßiv-Beſtandes ſeines administratoris bezahlt machen kann, weil die actio hypothecaria eine actio realis iſt und wider jeden Beſitzer der verhypothecirten Güther ſtatt findet. L. 18 C. de pign. et hypoth. L. 47. ff. de iur. Fiſci. Hat aber der Dominus in den Verkauf ausdrücklich und ſchriftlich conſentirt, ſo kann er auch wider den tertium poſſeſſorem nimmer klagen, ſondern er hat ſich eo ipſo, daferne er nicht doloſe zur Einwilligung inducirt worden, ſeiner Hypothek begeben, welches aber nicht geſagt werden kann, wenn er ohne ſeinen Conſens expreſſe zu declariren, nur von der Alienation Wiſſenſchaft gehabt und ſolcher nicht widerſprochen hat, cum ideo paſſus eſt venire, quod ſciebat vbique pingnus ſibi durare. Sunt verba L. 8. §. 15. ff. Quib. mod. pign. ſolv. Daß aber einem Rechnungsführer in dem Vermögen ſeines ſelbſtbeſtellten Untereinnehmers tacita hypotheca nicht zuſtehe, iſt vorhin (§. 3.) erinnert worden.

§. 7.

Wo die Rechnungen abzulegen ſeyen?

Daß die Rechnungen vor dem Richter abgelegt werden müſſen, unter welchem die Adminiſtration geführt worden, beſtärket der ganze Tit. C. Vbi de ratiociniis tam publicis quam privatis agi oportet. Es ceßirt alſo hier die Rechts-Regul: actor ſequitur forum rei und darf ſomit ein Rechnungsführer nicht in foro domicilii, ſondern in foro geſtae adminiſtrationis belangt werden. arg. Nov. 128. cap. 23 et 24. Wenn ein Clericus eine öffentliche weltliche Adminiſtration vor einem weltlichen Richter übernommen hat; ſo iſt er auch ſchuldig vor dieſem weltlichen Richter Rechnung abzulegen, welcher Schuldigkeit er ſich nicht entziehen kann, wenn er auch bey dem Inquiſitions-Gericht engagirt wäre, es ſey denn daß er die Curatel über eine perſonam miſerabilem, ohne einigen Nutzen davon

zu hoffen und bloß aus Barmherzigkeit übernommen hätte, auf welchen Fall er coram judice eccleſiaſtico belangt werden müſte, cum clerici ſint generales procuratores perſonarum miſerabilium. Indeſſen muß der Ort, wo der Rechnungsführer ſeine Rechnung ablegen ſoll ſicher und weder vor ſeine Geſundheit, noch vor ſein Leben und Freyheit einige Gefahr zu beſorgen ſeyn, weshalben auch ein Rechnungsführer nicht ſchuldig ſeyn ſoll, in eine Veſtung zu kommen und allda Rechnung abzulegen, vielmehr allezeit darauf provociren kann, daß ihm ſolche in einem öffentlichen oder Obrigkeitlichen Hauß abgenommen werden möge, welche erſtere Exception jedoch in praxi nicht ſtatt findet und ſich auf die Zeiten wo Eſcobar gelebt und wo denen Spaniſchen Magnaten in ihren Schlöſſern nicht weit zu trauen, wenigſtens auf ihre Gerechtigkeit kein großer Staat zu machen war, beziehet. Indeſſen iſt es dem Domino auch unbenommen, den Rechnungsführer in foro domicilii zu belangen, welchenfalls er aber keinen Abſprung mehr machen und auf den judicem geſtae adminiſtrationis zuruck zu geben nimmer befugt iſt. Was oben von denen Clericis geſagt worden, iſt ſo richtig, daß ſogar ein Clericus, welcher eine Rechnung übel geführt und doloſe dabey gehandelt, dieſerhalb von dem weltlichen Richter mit Perſonal-Arreſt beſtrickt werden, wohingegen ein Laicus, welcher die Adminiſtration geiſtlicher Güther übernommen, ſeine Rechnung coram judice eccleſiaſtico abzulegen verbunden iſt und auf ſein forum ordinarium nicht provociren kann. Woraus zugleich folget, daß caracteriſirte Perſonen eo ipſo da ſie von einer niedern Obrigkeit eine öffentliche oder Privat-Vermögens-Adminiſtration übernehmen, auch dadurch die Jurisdiction proregiren und vor dieſem judice inferiore Rechnung leiſten müſſen, auf ihr forum privilegiatum aber ſich vergeblich beruffen würden. Cf. Brunnem. ad all. Tit. C. vbi de ratiociniis &c. Eſcobar Cap. VII. Boehm Ius. Paroch. Sect. VI. Cap. III. §. 17. Da in dieſem §o. die Ausdrücke locus et forum geſtae adminiſtrationis promiſcue gebraucht worden; ſo iſt dahier noch zu bemerken, daß wenn geſagt wird, es müſſe die Rechnung in loco geſtae adminiſtrationis abgehört oder eine Rechnungs-Sache allda ventilirt werden, ſolches eigentlich von dem loco judicii ſive Collegii, unter deſſen Direction die Rechnung geführt worden, zu verſtehen ſey, obſchon auch bisweilen zu näherer Erörterung zweifelhafter Rechnungs-paſſuum local Commiſſiones abgeordnet und ſomit dieſe ſtrittige Puncte in loco geſtae adminiſtrationis ſelbſt eingeſehen und abgethan werden, adeo vt licet adminiſtrator alium jam Dominum, in territorio plane diverſo, agnoſcat, tamen ad locum admi-

miniſtrationis evocari poſſit. Mev. P. VII. Dec. 392. nr. 4. de Wernher Vol. II. P. X. Obſ. 467. Ibi. So mag mehrberührte Sache nirgend anders, als vor dem ordentlichen Richter ſelbigen Orts, wo die Adminiſtration geführt worden, oder von denen dahin verordneten Commiſſarien ꝛc. erörtert und vorgenommen werden, es ſind auch die Richter dieſer Sachen des Landes Iura in judicando zu folgen pflichtig. Ex Reſponſo Vittemberg. de ao. 1699. Wannenhero bey herrſchaftlichen Rechnungsführern nicht nothwendig iſt in dem Ort wo die Amtierung geführt worden, auch die Rechnung abzuhören, vielmehr pro obſervantia communi ſolches in derjenigen Canzley, welcher der Beamte ſubordinirt iſt, zu geſchehen pfleget, weshalben derſelbe, daferne ſeine perſönliche Gegenwart dazu erfordert würde, auch in Perſon auf der Canzley zu erſcheinen verbunden iſt und auf den locum geſtae adminiſtrationis nicht provociren kann. Eſcobar Cap. VII. nr. 2. Heeſer Loc. V. nr. 13. welchenfalls er jedoch dem Domino die Reis und Zehrungskoſten aufrechnet, es wäre denn, daß er zur Erläuterung eines ſelbſt committirten Fehlers oder zu Ableinung eines wahrſcheinlichen doli beruffen worden wäre, wo er ſodann, ſoferne er eines doli oder culpae überführt wird, oder wenigſtens durch ſeine eigne facta ſive ommiſſa zur Unterſuchung die Veranlaſſung gegeben, die Koſten aus ſeinem eignen Beutel zu tragen hat, Doepler P. II. Cap. 16. nr. 8. da übrigens die Rechnungen von allen Arten auf Koſten des Domini oder des Curanden abgelegt und unterſucht werden müſſen, Eſcobar Cap. XLII. Faber in Cod. Lib. V. Tit. 31. def. 1. nr. 6.

§. 8.

Vom eignen Verſchulden eines Rechnungsführers.

Ein jeder Adminiſtrator eines fremden Vermögens hat culpam latam et levem manche aber auch leviſſimam zu vertreten. Culpa lata wird bekanntlich dasjenige Verſchulden genennet, wenn man die Nachläßigkeit auf das höchſte treibt, auch den geringſten Grad des Fleißes nicht erreichet, dasjenige nicht verſtehet, was alle Menſchen verſtehen oder man wenigſtens hätte verſtehen ſollen, dann dasjenige nicht weis oder thut, was man hätte wiſſen und thun ſollen, L. 213. §. 2. L. 223. ff. de V. S. welche culpa dem dolo äquiparirt wird, L. 47. §. 5. de leg. 1. und hierinnen ſündiget ein Adminiſtrator und beſonders ein Beamter, wenn er etwas thut, ſo ihm nicht befohlen

iſt, oder wenn er dasjenige was öffentlich verordnet iſt nicht beobachtet L. 11. §. 3. ff. de inſtit. act. wenn er die ihm anvertraute Gelder zu einem andern Endzweck als ſie deſtinirt ſind, oder in ſeinen privat Nutzen verwendet, L. 1. et 4. ff de admin. rer. ad civit. pertin. Wenn er die Gebäude eingehen läſſet und für deren Reparatur durch Berichts-Erſtattung oder in andere Wege nicht in Zeiten Sorge träget. Cf. v. Rohr Haußh. R. L. II. Cap. V. §. 7. Müller D. de libris official. Cap. V. §. 12. wenn er zur Verwahr- und Erhaltung anderer zu ſeiner Adminiſtration gehörigen Sachen die nöthigen Koſten nicht hergeben will, ſondern dieſelben durch Regen, Feuer oder ſonſt vorſetzlich zu Grunde gehen läſſet. L. 10. ff. Mandat. In dieſen und andern ähnlichen Fällen iſt der Adminiſtrator und Rechnungsführer zu Erſetzung des Schadens und zu allen Intereſſe verbunden. L. 8. C. vt in poſſeſſ. leg. L. 1. C. vt omnes Iud. tam civ. L. fin. §. 4. ff. de admin. rer. ad civit. pertin. L. 12. C. de acquir. poſſeſſ. Menoch. Conſil 246. nr. 61. Culpa levis beſtehet darinnen, wenn der Adminiſtrator dasjenige nicht thut, oder unterläſt oder ſich nicht hinlänglich vorſiehet, was und worinnen ein guter Haußvater zu thun, zu unterlaſſen und ſich vorzuſehen pfleget. L. 1. §. 15. ff. de Obl. et Act. L. 14. §. 1. ff. d. Off. Praeſ. Dieſe culpa wird oft ſchlechtweg ein Verſehen genennt. L. 8. §. pen. ff. de bon. auth. iud. Sie iſt noch weit vom dolo und eben ſo weit vom caſu fortuito entfernt. Dahin gehört, wenn der Vormund oder Beamte die in ſeine Verrechnung einſchlagende Gelder nicht zu rechter Zeit eintreibt und ſolche dadurch der Caducität exponirt. L. fin. §. 9. ff. de admin. rer. ad civit. pertinent: wenn er die Schlöte nicht fleißig reinigen läſſet und dadurch eine Feuers-Gefahr veranlaſſet ꝛc. v. Rohr l. c. §. 8. Muller l. c. §. 13. Wenn er denen Knechten ein brennend Licht mit in den Stall oder an einen andern gefährlichen Ort giebt. Leubler de incend. Cap. IV. nr. 26. Doepler P. III. Cap. VII. nr. 71. Auch die aus ſothaner Nachläßigkeit entſpringende Schäden muß der Rechnungsführer verbüſſen und kann ſeinem Domino und Curanden nichts dafür anrechnen. L. 6. ff. de admin. rer. ad civit pertinent. L. 14. ff. de Off. Praeſ. Vielmehr iſt der Vormund ſeinem Mündel dasjenige zu erſetzen ſchuldig, was er ihm hätte erwerben können und nicht erworben hat. L. 7. C. arbitr. tut. Culpa leviſſima iſt die Auſſeraugenſetzung desjenigen Fleißes, welchen der allerſorgfältigſte Haußvater zu beobachten pfleget und iſt es nicht genug, wenn der Rechnungsführer einwendet, er habe die Sache ſo gut wie ſeine eigne in acht genommen, indeme es Leute geben kann, die ihre Sachen noch beſſer als er die ſeinigen in acht zu nehmen pflegen, per L. 1. §. 4. ff. de Obl. et Act. und

das

das Sprichwort lautet: Man muß mit andern Sachen behutſamer umgehen, als mit denen ſeinigen. Hert. Paroem. Iur. 35. L. 1. Dieſe Art von Nachläßigkeit gränzet an den caſum fortuitum, ſo wie culpa lata an den dolum und wenn es in denen Römiſchen Rechten heiſt, ſine culpa agitur; ſo iſt wohl immer culpa leviſſima zu verſtehen, wie denn in dem L. 3. §. 1. ff. Nautae, caupones &c. dieſem ſine culpa das damnum fatale gleich entgegen geſetzt und als eine Ausnahme von der Regel angegeben wird. Ob ein Adminiſtrator auch propter culpam leviſſimam reſponſable gemacht werden könne? ſollte man faſt zweifeln. Der Kaiſer Conſtantinus decidirt aber hierinnen ſo deutlich, daß alle dubia auf einmal bey Seite fallen. Aliena negotia exacto officio geruntur, nec quicquam in eorum adminiſtratione neglectum ac declinatum, culpa vacuum eſt. L. 21. C. Mandat. Denen herrſchaftlichen Rechnungsführern hat Iuſtinianus Nov. VIII. Tit III. pr. folgende Eydes-Formul vorgeſchrieben: Iuro ego per Deum omnipotentem &c. occaſione traditae mihi &c. adminiſtrationis et *omnem laborem et ſudorem* cum favore ſine dolo et ſine arte quacunq. ſuſcipio in commiſſa mihi ab eis adminiſtratione &c. et primo *omne habebo ſtudium* vt fiſcalia *vigilanter* inſpiciam et indevotos quidem et indigentes neceſſitate, *cum omni exigam vehementia &c.* Sollte ſich wohl ein Beamter ad praeſtationem culpae leviſſimae deutlicher verbündlich machen können? et ex doctrina Bartoli in L. 2. de neg. geſt quilibet adminiſtrator ex mala et negligenti adminiſtratione condemnatur in omni eo, in quo Dominus damnificatus eſt. Conſil. Altdorff. P. II. Reſp 98. nr. 8. cum allegg. Die Adminiſtratores civitatum ſollen ex communi DD. opinione nur levem culpam keinesweges aber leviſſimam zu verbüſſen haben. Mev ad I. L. L. II. P. II. tit. 3. ad rubr. Lauterb. Coll. Th. Pr. ad tit. ff. de admin. rer ad civit. pert §. 2. Der Vormund hat eigentlich auch nur culpam levem zu vertreten, wenigſtens ſcheint ihn der L. 33. ff. de admin. tut. nicht weiter zu obligiren. Es wäre denn, daß er ſich zur Vormundſchaft aufgedrungen hätte, in welchen Fall ihn die Rechtslehrer ex L. 53. §. 3. ff. de furt. auch zu Verbüßung des geringſten Verſehens verbündlich machen. Vor zufällige Schäden hat er aber ſo wenig als ein anderer Rechnungsführer jemalen zu haften. Titii Ius Priv. L. VI. Cap 16. §. 27. ibidemq. alleg. Carpz. Es ſey denn daß er ſich 1) auf neue und ungewöhnliche negotia eingelaſſen hätte, oder 2) daß eine culpa vorangegangen und der caſus fortuitus erſt daraus gefolgt wäre, oder 3) daß ſich der Rechnungsführer in mora befunden, oder 4) daß er den caſum durch einen ausdrücklichen Vertrag übernommen hätte, Heeſer Loc. X. nr. 249.

ff. cum

ff. cum cit. Die Adminiſtratores piorum corporum werden auch in dieſem Stück denen tutoribus et curatoribus gleich gehalten. Thomaſ. ad Lancellot. L. II. Tit. XXIII. §. 4. Boehm Ius. Paroch. Sect. VI. Cap. II. §. 24. Der Mandatarius und Negotiorum geſtor haben leviſſimam culpam zu vertreten. per L. cit. 21. C. Mand. L. 25. §. 16. fam. erciſc. §. 1. in fin. I. de Obl. quae quaſi ex contr. L. 6. §. fin. ff. de neg. geſt. Vinnii Partit. Iur. Cap. XVIII. Crellii D. omnem culpam in negotiorum geſtorum judicio praeſtari. Obſchon Meier in Colleg. Iur. Argentorat. ad tit. ff. Mandati §. 24. nr 13. Tabor Partit. Elem. p. 239. Schilter Exercit. ad ff. 28. §. 80. et 82. Hertius Paroem. Iur. 35. L. 1. §. 2. et 3. und andere das Gegentheil ſtatuiren. Ja der Negotiorum geſtor iſt bisweilen vor den caſum fortuitum zu ſtehen ſchuldig, wenn er ſich einem ſolchen Geſchäft unterziehet, wobey das meiſte auf Glück und Hoffnung ankommt e. g. er kauft von dem Vermögen des Domini Lotterie-Looße und verſpielte ſie, in welchen Fall alles auf ſeine Gefahr liefe. p. L. 11. §. 1. ff. et L. 22. C. de neg. geſt. da im Gegentheil auch Fälle vorkommen können, wo derſelbe nur culpam latam zu vertreten hat, ſoferne er nämlich einer dem Verderben nahe ſtehenden Sache zu Hülfe kommt und in ſeinem Vorhaben nicht reußiret L. 3. §. 9. de neg. geſt. Z. E. er ſieht daß des andern Hauß einfallen will und läſt es vor Rechnung des Domini unterſtützen. Wenn dieſe angewandte Vorſicht auch nichts hilft; ſo kann er vor weiter nichts reſponſable gemacht werden. Der Sequeſter hat nur dolum und die dem dolo zu äquiparirende latam culpam, ein mehreres aber nicht in ſeiner Rechnung zu vertreten. L. 1. §. fin. L. 13. §. 1. ff. Depoſiti. Mev. P. VIII. Dec. 164. nr. 5. Wobey jedoch generaliter anzumerken, daß ſoferne bey einem Verſchulden mehrere Perſonen concurriren, diejenigen zu erſt belangt werden müſſen, welche principaliter die Veranlaſſung dazu gegeben, diejenigen hingegen, welche weniger gefehlt oder minus principaliter Antheil daran haben, erſt excuſſis principaliter obligatis angegriffen werden können. Lauterb. D. de beneficio excuſſionis. th. 10. Harpprecht. Conſ. Tubing. XCV. nr. 623. Aus dieſen allgemeinen Wahrheiten folget, daß jeder Adminiſtrator der ſich bey Ausleyhung der ihm anvertrauten Capitalien nicht hinlänglich vorgeſehen und ſolche an unſichere Schuldleute ausgethan, oder wenn ſie auch ſicher verſtellt worden, ſolche, ſo bald der Verfall des debitoris kund worden, nicht in Zeiten zuruck zu ziehen bemüht geweſen, ſeinen Dominum, Curanden oder Conſtituenten ſchadloß zu halten verbunden ſey. L. 2. C. arbitr. tut. L. 37. §. 1. de neg. geſt. L. 16, 57, et 39. §. 14. ff. de admin.

tut.

tut L. 18. C. eod. L. 35. ff. ſi cert. pet. Conſil. Altdorff. P. II. Reſp. 98. nr. 9. Es iſt aber hiebey zu bemerken 1) daß der Curand ꝛc. die Capitalien von ſeinem Curatore und Vermögens-Adminiſtratore anzunehmen ſchuldig ſey, wenn auch die Obligationes nicht auf ſeinen Namen verlauteten L. 2. ff. quando ex facto tut. 2) Daß die auſſenſtehende Schulden nicht auf Gefahr des Curatoris und Adminiſtratoris ſtehen, wenn er nichts dabey verſchuldet hat, beſonders wenn derjenige der die Gelder geborgt, zur Zeit der Auszahlung ein ſicherer Mann geweſen, oder der Curand ꝛc. nach geendigter Adminiſtration die Intereſſen ſelbſt eingenommen, 2) wohingegen der Vormund, wenn er mit Vorwiſſen und Beyſtimmung des Mit-Vormunds Gelder aus der Maſſa auf ſeinen eignen Namen entlehnt und ſolche weiter verliehen, dem Curanden dafür zu repondiren gehalten iſt, 4) daß der Adminiſtrator, wenn Capitalien in der Folge untüchtig werden, beweiſen müſſe, daß er bey der Verleyhung ſowohl als bey der Exaction es an ſeinem ſchuldigen Fleiß nicht fehlen laſſen, in deſſen Entſtehung der Dominus oder Curand ſolche anzunehmen nicht ſchuldig iſt, L. 3. in fin. de condit. et demonſtr. L. 1. §. 11. ff. de Magiſtr. conven. L. 50. ff. de admin. tut. 5) woraus zugleich folget, daß der Adminiſtrator vor allen Schaden haften müſſe, wenn er an einen untüchtigen debitorem Gelder verliehen oder für keine hinlängliche Hypothek oder ſonſtige Sicherheit geſorgt hat, 6) daß es auf des Adminiſtratoris Gefahr laufe, wenn er ſtatt eines Unterpfands einen Bürgen angenommen, cum tamen melius ſit incumbere rei quam perſonae et plus cautionis in re quam perſona L. 25. de R. I. Richter Dec. XIV. wo alle dieſe einzelne Sätze mit reſponſis der Juriſten-Facultät und des Schöppenſtuhls zu Jena beſtärkt werden. 7) Daß derjenige, welchem der Fürſt und ſeine Miniſtres Gelder anvertrauet, dieſerhalb noch für keinen guten und ſichern debitorem zu halten ſey, wohl aber derjenige, welchem auch andere fleißige, vorſichtige und ſorgfältige Haußväter Geld geliehen haben, Heeſer Loc. IX. nr. 76. et 79. 8) Daß der Curand, falls von ſeinen ererbten actiuis etwas caduc gienge, beweiſen müſſe, daß ſolches zur Zeit der übernommenen Vormundſchaft gute Schulden geweſen. Heeſer l. c. nr. 80. 9) Daß der Curand oder Dominus ebenfalls den Beweiß über ſich nehmen müſſen, wenn ſie behaupten, dieſes oder jenes activum ſey durch die Nachläßigkeit des adminiſtratoris untüchtig worden und verlohren gegangen. Onus enim probandi ei incumbit qui culpam ſeu negligentiam allegat L. 57. ff. de admin. tut. et adminiſtratores in dubio diligentes praeſumuntur non negligentes, ſaltem

C tali

tali negligentia quae caderet in levem culpam Naurath de Ration. p. 300. nr. 46. cum allegg. adeo vt in genere culpam proponi et probari haud ſufficiat, ſed certam, ſpecificam et concludentem probationem adferri oporteat, inprimis contra Rei et pecuniae publicae adminiſtratores et magiſtratus. Harpprecht. Conſil. Tubng. XCV. nr. 283. ſſ. cum cit. compl. Nun ſtatuiren zwar einige das Gegentheil und Eſcobar iſt Cap. XIX. nr. 24. mit Menoch de recup. remed. 7. nr. 19. der Meynung, daß die Nachläßigkeit eigentlich nicht bewieſen werden könne, ſondern der Adminiſtrator müſſe ſeinen angewandten Fleiß probiren, welches auch in ſoferne ſeine Richtigkeit hat, wenn der Adminiſtrator per modum exceptionis auf ſeine angewandte Vorſicht und Sorgfalt provocirt und alſo excipiendo zum Kläger wird, Carpz. L. V. reſp. elect. 72. nr. 11. ſſ. oder wenn der Richter aus denen concurrirenden Umſtänden leicht ſchließen kann, daß der Adminiſtrator ſich in der Einbringung nachläßig bezeiget, e. g. wenn von einer Menge Schulden nicht ein Heller eingebracht worden, wenn viele von denen Schuldnern mittlerweile verdorben oder auſſer Landes gezogen, wenn der Adminiſtrator mit nichts beſcheinigen kann, daß er die ihm übergebene Debitores gerichtlich belanget ꝛc. Denn dadurch iſt culpa et negligentia hinlänglich bewieſen, wenn ſchon an und vor ſich klar iſt, daß einer der das Vermögen wider ſäumige Schuldner zu agiren gehabt, doch nicht geklagt hat. Maſc. de Prob. Concl. 102. nr. 5. ſ. Demohngeachtet bleibt es in andern Fällen bey der Regel und dieſes waren nur 2 Ausnahmen. Es wird aber zu der probatione negligentiae et culpae erfordert, daß dargethan werde, wie einer dasjenige nicht gethan habe, was er zu thun ſchuldig war, ohne daß er ein ihm in Weeg geſtandnes Hinderniß zu documentiren im Stande iſt, Menoch. l. c. nr. 24. oder daß die Schuldner am Zahlungstag noch wohl ſolvendo geweſen, und der Adminiſtrator die Gelder zu rechter Zeit von ihnen einzufordern und zu erheben, ohnerachtet ihm nichts dabey im Weeg geſtanden, unterlaſſen, oder daß ſich in denen Rechnungen vor Gerichtskoſten und Advocatur-Gebühren, welche auf die Ausklagung der Schulden quaeſt. verwendet worden, nichts in Ausgabe findet. Heeſer Loc. IX. nr. 88. ſſ. Eſcobar Cap. XIX. 27. Boehm. Ius Paroch. Sect. VI. Cap. II. §. 11. ſſ. Wenn aber die aufgeführte Zeugen ſchlechtweg und nur in terminis generalioribus ausſagten, daß einer nachläßig geweſen ſey; ſo würde ihre Depoſition mehr für einen Rechtsſpruch als für eine Zeugſchaft anzuſehen und dahero auch keine Attention darauf zu richten, vielmehr ſolche für ungültig zu erklären ſeyn, Maſc. Concl. 1039. nr. 7. wie denn überhaupt kein Beweiß

weiß durch Zeugen in dieſem Fall zuläßig iſt, quia negligentia non eſt ens formatum quod ſenſu corporeo percipi poſſit. Angel. in L. teſtium C. de teſtib. Auch iſt der Rechnungsführer in allen Fällen mit ſeinem Gegen-Beweiß und Defenſion zu hören. Doepler P. III Cap. VII. nr. 90. cum allegg. Ein Adminiſtrator iſt auch von darum noch keiner Negligenz zu beſchuldigen, wenn er gegen den Schuldner nicht gleich mit einer gerichtlichen Klage oder Execution zugefahren, ſondern denſelben vorhero um die Zahlung erſt höflich und freundlich gefordert hat, als welches die gemeinen Rechte ausdrücklich erheiſchen L. 1. C. de commerc. mercat. Zu dieſen höflichen Mahnungen iſt aber keine Zeit in denen Geſetzen beſtimmt und derjenige Beamte oder anderer Rechnungsführer würde ſich dahero immer einer Verantwortung ausſetzen, welcher dieſe Höflichkeit über die Gebühr ausdehnen und dadurch eine rechtmäßige Schuld der Caducität ausſetzen wollte. Vlpianus, der in L. 33. ff. de vſuris den vorigen L. 1. C. de commerc am beſten interpretirt, würde der Negligenz eines dergleichen nachſichtigen adminiſtratoris niemalen das Wort ſprechen. Der Lex ſagt: dummodo non acerbum ſe exactorem, neque contumelioſum praebeat, ſed moderatum et cum efficacia benignum et cum inſtantia humanum, nam inter inſolentiam incurioſam et diligentiam non ambitioſam, multum intereſt. Allem dieſen wird ein Rechnungsführer ein Genügen leiſten können, ohne der Exaction ſo lange Anſtand zu geben, bis der debitor inſolvent geworden, oder wenn er de fuga ſuſpectus geweſen, gar echappiret. Wobey jedoch das meiſte von dem arbitrio judicis abhanget. Malc. de Prob. Caſ 625. nr. fin. Eſcobar Cap. XIX. nr. 28. ſſ.

Iſt aber der debitor ſo weit herunter gekommen, daß Armuths halber nichts von ihm zu erhohlen iſt; ſo kann auch dem Rechnungsführer keine culpa imputirt werden, wenn er nicht zu der Zeit, da ſeine Umſtände beſſer waren, in mora exigendi geweſen. Heeſer Loc. XI. nr. 308. ſſ. wohingegen der von dieſem nämlichen Rechtsgelehrten l. c. behauptete Satz, daß ein Rentmeiſter, Schöſſer, Verwalter und anderer verrechnender Diener die unbezahlten Gelder und andere Gefälle, welche bey denen Leuten nicht zu erheben ſind, wieder in Ausgabe ſtellen könne, ſeine gegründete Einſchränckungen leidet, welche unten (Cap. IV. §. 21.) ausführlicher vorkommen werden. Indeſſen iſt ein Rechnungsführer immer beſſer daran, wenn er etwas, ſo er zu thun ſchuldig war unterlaſſen, als wenn er etwas gethan hat, ſo er nicht hätte thun ſollen. Wenigſtens iſt im erſten Fall die Verantwortung nicht ſo ſchwer als im letztern. Mora in omittendo enim facilius purgatur, quam

 quae

quae faciendo perpetratur, cum non tam grave dicatur delictum, quod fit omittendo, quam quod faciendo. Item non juratur in litem ſi delictum omittendo fiat. Naurath de Ration. p. 297. nr. 44. Ueberhaupt iſt in Rechnungsſachen die Billigkeit nie auſſer Augen zu ſetzen. Weſenb. Conſ. 47. nr. 32. und beſonders wenn der Rechnungsführer aus Irrthum geſündiget und das Geld nicht in ſeinen Nutzen verwendet, nicht allezeit nach der Strenge gegen ihn zu verfahren. L. 6. ff de jur. et fact. ignor. welches vorzüglich alsdann ſtatt finden muß, wenn dem adminiſtratori keine ſichere Norm vorgeſchrieben ſondern vielmehr die Ausgabe und Vertheilung der Gelder ſeiner Willkühr überlaſſen iſt, wo es öfters nicht zu verwundern, wenn derſelbe auf Irrwege geräth und von dem Endzweck und Fußpfad der geſunden Vernunft abweichet. Officialis enim in his quae judicis arbitrio ſunt commiſſa, ſi recte non adminiſtravit, non debet pro mala adminiſtratione condemnari. Paul Conſil. 346. Wobey billige Domini des Vermögens dasjenige immer vor Augen haben werden, was dort beym Terentio in Andria der Knecht ſaget:

— — — — hoc tibi pro ſervitio debeo
conari manibus pedibusq.
Tuum eſt, ſi quid praeter evenit, ignoſcere.

Schlüßlichen iſt hiebey ein für allemal zu erinnern, daß ein Rechnungsführer ſeiner Nachläßigkeit halber nie reſponſable gemacht werden könne, wenn dem Domino kein Schaden daraus zugewachſen. Adminiſtrator enim domino ſuo tunc demum de negligenti adminiſtratione tenetur quando dominus damnificatus eſt, ex doctrina Bartoli in L. 2 ff. de neg. geſt. neqe. enim culpa allegari poteſt in facto vel non facto, ex quo nullum damnum reſultat. L. 7. § 4. ff. quod vi aut clam. Donauer. Conſ. 125. nr. 9. ſ. und daß alle imputatio culpae in denen Fällen bey Seite falle, wo der adminiſtrator nicht zu einem beſondern Fleiß verbunden iſt. Vbicunque enim nulla ad praeſtandam deligentiam obligatio ſubeſt, ibi nulla quoque culpa ex ommiſſione alicujus diligentiae, eidem imputari poteſt. Harpprecht Conſ. Tubing. XCV. nr. 294. in welchem Reſponſo die Materie von der culpa des Rechnungsführers überhaupt weitläuftig illuſtrirt wird.

§. 9.

Diſpenſation von Ablegung der Rechnungen.

Gleichwie aber die Nothwendigkeit nirgends an ein Geſetz gebunden iſt; alſo können auch Fälle vorkommen, wo ein Rechnungsführer entweder von

der

der Rechnungsleiſtung ganz frey zu ſprechen oder wenigſtens nicht nach dem rigueur wieder ihn verfahren werden kann. Dieſe caſus ereignen ſich vorzüglich zur Peſtzeit und in gefährlichen Kriegs-Läuften, dann bey unvermutheten Feuersbrünſten, wo die Rechnungsrequiſita, aller vom Rechnungsführer angewandten Sorgfalt ohngeachtet, nicht gerettet werden können, und würde im letzten Fall dem Rechnungsführer nichts zu imputiren ſeyn, wenn ihm auch erweißlich zu machen wäre, daß er zu erſt ſeine eigene Meubles ſalvirt und dadurch an Erhaltung ſeiner Rechnungspappiere verhindert worden, indeme jedem unverwehrt iſt, auf ſich ſelbſt vorzüglich zu denken und die ordentliche Liebe bey uns ſelbſt anfängt, beſonders wenn man es mit ſeinem Gegentheil, wie der creditor immiſſus mit ſeinem debitore zu thun hat, wo das dictum Baldi Conſ. 322. col. 1 lib. 4. anſchlägt: homo plus amat ſe in vngue pedis, quam adverſarium in vertice capitis. In dergleichen Fällen muß man die Rechnungen annehmen wie ſie der Rechnungsführer herzuſtellen im Stande iſt, und wenn man es aufs höchſte treibt; ſo muß er in ſupplementum ſchwören oder es werden die Güther in Landüblichen Tax angeſchlagen und deren Abnutzung daraus per arte peritos beſtimmt, die auf caſus fortuitos majores, inſolitos et improviſos verwandte Koſten und Auslagen aber, ſo viel deren liquidirt und erwieſen werden können, in Aufrechnung angenommen, wovon ſich beym Klockio Tom III. Conſ. 169. eine ſehr ſchöne und umſtändliche Abhandlung findet, in welcher zugleich erwieſen wird, daß ein debitor immiſſus die auf dem Guth befindliche ruinoſe Gebäude mit vielen Koſten wieder herzuſtellen nicht ſchuldig und wenn er ſolches unterlaſſen a dolo et lata culpa quam creditor im pignore praeſtare tenetur, hinlänglich entſchuldiget ſey. Will aber der Dominus des Vermögens den adminiſtratorem von der Rechnungs-Leiſtung freyſprechen; ſo iſt es ihm ohnehin unbenommen, wie wir hievon 2 notable Beyſpiele von denen Jüdiſchen Königen Joas und Joſias leſen. II. Reg. Cap. 12 et 22. Wie ferne aber die Rechnungsleiſtung per teſtamentum erlaſſen werden könne? iſt §. 1. bemerket worden, und daß die Liberation von Ablegung der Rechnung den adminiſtratorem nicht dahin privilegirt, daß er den Beſtand mehr Einnehmens behalten und in ſeinen Nutzen verwenden dürffe, beweiſt Eſcobar. Cap. V. und die übrigen beym Doepler P. III. Cap. 12 nr. 9 allegirte Stellen Cf. a Kirchheim D. de Rationibus Sect. 15. Doch iſt von ſelbſt leicht zu begreiffen, daß denen adminiſtratoribus rerum civitatum die Rechnungs-Leiſtung von dem Stadt-Rath nicht nachgelaſſen werden kann, quia non eſt Dominus rerum adminiſtratarum atque jus reddendi rationem

favore publico introductum non poteſt privatorum pactionibus remitti, adminiſtratores quoque remiſſione non obſtante ad redditionem rationum et reliquorum reſtitutionem tenentur juxta communem DD. ſententiam. Conſ. Altorff. P. II. Resp. 14. nr. 6.

§. 10.
Würkungen der geſchehenen Rechnungs-Leiſtung.

Hat aber ein Verwalter eines fremden Vermögens einmahl Rechnung abgelegt und ſeine Rechnung iſt juſtificirt, er auch über die Bezahlung des reſidui quittirt worden; ſo ſtehet er in Anſehung dieſes Rechnungswerks auſſer aller weitern Verbündlichkeit, wenn ihm nicht, daß er durch ein factum moraliter imputativum einen Fehler begangen, wovon unten (Cap. V. §. 13. et Cap. VI.) ein mehreres, oder daß er ſich mit dem Schaden des Domini ſive pupilli bereichern wollen, erwieſen werden kann. Solchemnach iſt er denenjenigen, mit welchen er während ſeines officii nomine Domini contrahirt hat, nach Endigung ſeines Amts, aus dieſem Contract einige weitere Rede und Antwort zu geben nicht ſchuldig, L. 5. §. 1. ff. quando ex facto tut. L. vlt. ff. de inſtitut. act. Quicunque enim adminiſtratorio nomine contrahit, ille non de ſua, ſed ejus pecunia, cujus nomine contrahit, ſolutionem promittere videtur et ad eandem obligatur Lauterb. ad tit. ff. de Inſtit. act. §. 14. ibidemque allegg. LL. complures Mev. P. III. Dec. 3. nr. 8. es wäre denn, daß er ſeinen eignen Credit interponiret und die Verbündlichkeit desjenigen, deſſen Vermögen er adminiſtriret vel principaliter vel acceſſorie auf ſich genommen hätte. L. 3. §. 2 ff. de admin. rer. ad civ. pertin. L. 67. de procurat. welches dadurch eo ipſo geſchiehet, wenn er nicht nur ſeines Amts, oder ſeiner Amts-Nachfolger, ſondern auch ſeiner Erben in dem Contract Meldung thut, nam in officio conſtitutus, quatenus officii nomine contrahit, eatenus non habet haeredem, ſed quatenus contrahit ut privatus, caute itaque procedere debent adminiſtratores ut ſucceſſorum, non vero haeredum faciant mentionem. Lauterb. Coll. Th. Pr. ad tit. ff. de admin. rer. ad civit. pert. §. 4. ibidemq. cit. Carpz. L. IV. Resp. 97. Noch weniger iſt er obligirt, die ohne ſein Verſchulden noch auſſenſtehende Reſte finito officio und nach abgelegter Rechnung beyzutreiben, ohnerachtet er ſich nicht entſchlagen kann, ſeinem Nachfolger oder wer ſonſt zur exaction der Reſte aufgeſtellt iſt, hierunter zu aßiſtiren und ihm in allen die nöthige Auskunft zu geben. Leyſer Spec. 677. Med. 12. Endlich kann er auch nicht angehalten werden, nach ein-

mal

mahl abgelegter Rechnung nochmahlen Rechnung abzulegen, Eſcobar Cap. X. L. I. nr. 1. et 2. obſchon Fälle vorkommen können, wo er eine nochmahlige Reviſion, ſeiner bereits juſtificirt und approbirten Rechnungen zu leiden ſchuldig iſt, welche unten (Cap. VIII.) umſtändlicher auseinander geſetzt werden ſollen. Cf. D. Achatii Ludovici Caroli Schmidii Meditat. de impugnandis adminiſtratorum rationibus poſtquam approbatae ſunt. Ienae 1755.

§. 11.

Wer ſtatt des Rechnungsführers Rechnung zu leiſten ſchuldig.

Die Rechnungs-Leiſtung kann regulariter von niemanden als von dem adminiſtratore des Vermögens gefordert werden. Geht aber dieſer mit Tode ab, ehe er ſeine Rechnungen übergeben und ausgemachet, ſo ſind ſeine Erben ſolche zu fertigen und nicht nur vor dasjenige was ihr Erblaßer gethan, ſondern auch vor dasjenige was er unterlaſſen, oder vernachläßiget hat, zu haften verbunden. L. ult. C. de hered. tut. Hahn ad Weſenb. de tut. et rat. diſtrah. nr. 4. Sicuti enim haeredes tutorum rationes reddere tenentur ob adminiſtrationem praedefunctorum L. 10. et 12. C. arbitr. tut. ita et haeredes publicae pecuniae ad reddendas rationes obſtricti ſunt. L. 5. §. 7. ff. de neg. geſt. Conſ. Altorff. P. II. Reſp. 14. nr. 8. Doch haben die Erben nur dolum et latam culpam, keineswegs aber culpam levem et leviſſimam, wie der Rechnungsführer ſelbſt, zu vertretten, L. 4. ff. de Magiſtr. conv. L. 2. C eod. indem es etwas hartes und ſchwehres iſt, von fremden und uns unbekannten factis Rede und Antwort zu geben. Boehm. Ius. Paroch. Sect. VI. Cap. III. §. 9. Was der Rechnungsführer ſchuldig bleibet, das müſſen ſeine Erben gleich denen übrigen paſſivis bezahlen. Haereditas enim non intelligitur, niſi deducto aere alieno, per notoria. et omnes ſtipulationes ſive in dando, ſive in faciendo, ſive mixta ex dando et faciendo inveniantur et ad haeredes et contra haeredes transmittuntur, ſive ſpecialis haeredum fiat mentio, ſive non. L. 13. C. de contrah. et committ. ſtipul. L. 12. de neg. geſt. Dahingegen kann der Parochus, ohnerachtet ihm oblieget, dahin zu ſehen daß mit denen Kirchen-Geldern wohl haußgehalten und nichts davon unnütz ausgegeben werde, Carpz. Ius. eccl. L. II Def. 313. 18. 2. dennoch zu Führ- und Ablegung der Kirchen-Rechnung nicht gedrungen werden, wenn auch der Kirchen-Vorſteher des Leſens und Schreibens unerfahren wäre, wie ein Reſponſum Hallenſe de ao. 1696. umſtändlicher erhärtet,

beym

beym Boehmer l. c. §. 7. Eben ſo wenig iſt der Bürge des Rechnungsführers zur Rechnungs-Leiſtng zu obligiren, vielmehr kann derſelbe immer auch in dieſem Stuck exceptionem ordinis opponiren, und wenn er auch expromittirt und in ſolidum vor den adminiſtratorem zu haften ſich verbindlich gemacht hätte; ſo kann er doch darauf dringen, daß die Rechnungen durch den adminiſtratorem oder deſſen Erben hergeſtellt und ausgemacht werden. Weil aber die Caventen ſich gemeiniglich vor die richtige Rechnungs-Leiſtung mit verbürgen müſſen, ohne dieſe auch nicht geſagt werden kann, ob und wie viel der Rechnungsführer ſchuldig bleibet; ſo ſtehen ſie immer in der Nothwendigkeit vor die Rechnungs-Leiſtung Sorge zu tragen, Boehm. l. c. §. 10. und da mehrentheils ihr eignes Intereſſe mit darunter verſiret, anerwogen einem nachläſſigen officiali oder deſſen Erben, wenn ſie einmal einen Paſſiv-Beſtand merken, gleichgültig ſeyn kann, ob ſie 2000 oder 6000 Thl. ſchuldig bleiben, welches aber in Anſehung des Bürgen einen großen Unterſchied machet; ſo wird ein Bürge immer beſſer thun, wenn er ſich ſelbſt um das Rechnungs-Werk mit annimmt und wenn niemand mehr vorhanden wäre der ſich dieſem Geſchäft unterziehen könnte; ſo iſt er ohnehin obligirt, die Hand anzulegen und die Rechnung zu fertigen und klar zu machen, oder ſich gefallen zu laſſen, dasjenige zu bezahlen, was der Dominus für einen Paſſiv-Beſtand angiebt. Andreoli Controv. 64. nr. 7 ſſ. Boehmer l. c.

§. 12.

Caution der Rechnungsführer.

Bey dieſer Gelegenheit finde nöthig von der Caution der Rechnungsführer noch einige allgemeine Anmerkungen zu machen. Auſſerdeme daß der Dominus und Curand in dem ganzen Vermögen des Rechnungsführers ſich einer ſtillſchweigenden Hypothek zu erfreuen hat; (§. 6.) ſo ſind auch die Rechnungsführer ſchuldig, noch einen beſondern Vorſtand zu leiſten, wenn ſie auch ſonſt redliche und unverdächtige Männer wären. Naurath de rationar. p. 49. Doch wird durch die Caution welche ein herrſchaftl. Rechnungsführer präſtirt, die dem Fiſco in dem Vermögen des Rechnungsführers competirende allgemeine ſtillſchweigende Hypothek nicht aufgehoben. à Wernher Tom. I. P. II. Obſ. 418. Dieſe Caution iſt entweder realis oder perſonalis. Letztere wird durch Bürgen und erſtere durch Erlegung eines baaren Capitals aufrecht gemacht. Hier kommt es auf die Obſervanz an, welche Art von Caution herkömmlich ſey, wiewohl auch in manchen

chen Fürſtenthümern beede zugleich ſtatt finden und neben der Real-Caution auch Perſonal-Caution beſtellt werden muß. Gryphiander Oecon. legal. L. II. Cap. 2. nr. 118. Erſtere iſt der letzten weit vorzuziehen. Denn nicht zu gedenken, daß ein Fauſtpfand beſſere und ſchleunigere Sicherheit, als eine Bürgſchaft gewähret; ſo iſt auch nicht auſſer Betrachtung zu laſſen, daß ein großer Herr keine fidejuſſores, welche difficilis conventionis ſind annehmen, ſondern allezeit wohlbegütherte und ihme ohne Mittel unterworfne Unterthanen zu Bürgen verlangen werde, in welchem Fall es etwas bedenkliches iſt, ſeine eigne Unterthanen der Gefahr, durch den dritten Mann um ihr ganzes Vermögen ohne ihr Verſchulden gebracht zu werden, auszuſetzen. Obwohlen nun wenige Rechnungsführer eine ihrer Einnahme proportionirte Real-Caution baar aufrecht zu machen im Stande ſeyn werden, wannenhero man ſich immer begnügen muß, wenn nur das Quantum ſo hoch beſtimmt werden kann, als etwann bey einer guten Aufſicht noch zu unterſchlagen möglich bleibet; ſo iſt es doch räthlicher, wenn der Fürſt von dieſer Gefahr ſelbſt etwas mit übernimmt, als wenn er um eines untreuen Rechnungsführers willen ein oder mehrere gute und getreue Unterthanen um das ihrige bringen und in das Verderben ſtürzen läſſet, bevorab da dem Domino und ſeinen nachgeſetzten Collegien die Weege offen ſtehen, dem Rechnungsführer fleißig nachzuſehen und der Würkung eines anſehnlichen paſſiv-Beſtandes in Zeiten entgegen zu tretten, wozu aber denen Bürgen alle Mittel ermangeln. Die zur Real-Caution beſtimmte Summe wird bey dem Domino oder deſſen Cammer und Renthey baar niedergelegt, von Seckendorff. F. St. P. III. Cap. 4. §. 7. und eine beſondere ſchriftliche Aſſecuration darüber ausgeſtellt. Dabey kommt es wieder auf das Herkommen an, ob und wie hoch die Caution verzinnßt zu werden pflege? oder ob ſie gar unverzinnßlich präſtirt werden müſſe? denn wenn Doepler P. I. Cap. 10. nr. 8. ſſ. mit 8 Geſetzen und 3 Rechtslehrern zu beweiſen ſuchet, daß die Caution jederzeit zu verintereſſiren ſey, weil mancher das Geld dazu aufborgen und ſelbſt verzinnßen müſſe, hiernächſt auch niemanden ſein Amt ſchädlich fallen ſolle; ſo iſt doch mit allendeme nichts geſagt, maſſen jeder officialis ſich voraus erkundigen kann, was für commoda und onera mit ſeinem Dienſt verknüpft ſind, da es denn bey ihm beſtehet, ob er ſich auf dieſe Bedingungen einlaſſen will oder nicht? Hat er ſich aber einmal eingelaſſen; ſo kann er über keine Beläſtigung klagen, wenn er dasjenige leiſten muß, was mit ſeinem Amt unzertrennlich verknüpft iſt. Daß aber der Rechnungsführer ſich der allenfalls paſſirlichen Zinnßen hal-

ber aus denen in Verwaltung habenden Einkünften ſelbſt und vorzüglich bezahlt machen könne und ſolle, iſt ohnehin Rechtens. L. 5. §. 2. ff. de pecul. L. 25. § 1. de neg. geſt. L. 3. §. 4. et 5. de contrar. et vtil. tut. act. Die über die Real-Caution ausgefertigte Aſſecuration gereichet ſolitarie dem Rechnungsführer zur Legitimation, daß er die darinnen enthaltne Summe cautionis loco baar erlegt habe. Er kann aber das Geld, ſo lange ſein officium dauert und bis er des betreffenden Rechnungwerks halber vollkommene Richtigkeit getroffen, nicht zuruckfordern, weil die Real-Caution in der Abſicht beſtellt wird, um ſich daran, im Fall er untreulich oder aus Verwahrloſung ſchädlich handelte, des herrſchaftl. Abgangs erhohlen zu können, v. Seckendorff. l. c. welcher Entzweck verfehlt würde, wenn die Caution vor gänzlich geendigten Rechnungswerk zuruckbezahlt werden müſte, wie denn beſonders die Cautiones der herrſchaftl. Beamten nicht von dem Domino ſondern von dem Succeſſore in officio reſtituirt zu werden pflegen, welchem ſodann gegen Einſendung der alten an ſich gelöſten Aſſecuration und der darunter geſtellten Quittung des anteceſſoris eine neue ausgefertiget und zu Handen geliefert wird. Hieraus erhellet aber auch zugleich, daß dieſe aſſecurationes, vor gänzlicher Berichtigung des Rechnungswerks und Bezahlung des allenfallſig propre Paſſiv-Beſtandes, nicht in libero commercio ſeyen, folglich auch weder verpfändet noch einem dritten cedirt werden können. Pignus enim non eſt amplius in bonis debitoris. Mev. P. VII. Dec. 22. nr. 4. Nun kann ich aber eine fremde Sache nicht verpfänden, es geſchehe denn mit des Domini Einwilligung tot. tit. C. ſi res. al. pign. dat. Die Ceſſion hingegen präſupponirt allezeit ein debitum verum, welches von einem ſchon verpfändeten Capital nicht geſagt werden kann und iſt eine Species venditionis L §. 1. ff. de praeſcr. verb. die bey einer fremden Sache niemalen anſchlägt, ſondern allezeit libera diſpoſitio venditoris dabey vorausgeſetzet wird. Im übrigen hat die Real-Caution in Ruckſicht auf den Dominum gleichwohlen die Natur eines Vorlehens und iſt bey der Verrechnung derſelben alles dasjenige zu beobachten, was unten (Cap. III. §. 7.) bey Verrechnung der Vorlehen erfordert wird, in deſſen Verfolg die von einem Beamten oder Steuer-Einnehmer aufrichtig gemachte neue Caution bey der Renthey oder Obereinnahme als ein Vorlehen auf den neuen Rechnungsführer in Einnahme geſtellt, die alte Caution hingegen mit der alten von dem ſucceſſore an ſich gelöſten Aſſecuration und des anteceſſoris Quittung wieder in Ausgabe verſchrieben wird.

Bey denen Perſonal-Cautionen iſt generaliter alles dasjenige zu obſerviren, was die gemeinen Rechte von denen Bürgſchaften verordnen, und wie die Bürgen ſich gegen den Dominum ſchriftlich zu verbinden haben, davon finden ſich einige Formularien beym Doepler und Naurath loc. cit. Im übrigen gehet die Obligation eines Amts-Bürgen ſoferne er auf keine feſtgeſetzte, ſondern auf eine nach vorhergängiger Abrechnung erſt zu beſtimmende Summe fidejubirt hat, nicht weiter, als auf dasjenige, was der Rechnungsführer nach abgelegt und juſtificirten Rechnungen, aus der Rechnung ſchuldig bleibet, wannenhero es nicht genug iſt, daß der Rechnungsführer bekennet, er habe eine gewiſſe Summe eingenommen, ſondern es muß der Ausgang des Rechnungswerks abgewartet werden, ehe man den Bürgen angreiffen kan. Auch zu Liquidirung des endlichen Beſtandes muß der Bürge adcitirt werden, weil er den ausfallenden Schaden des Domini erſetzen muß, einfolglichen, ſein Intereſſe principaliter darunter verſirt, und wenn dieſes unterbleibt, ſo muß dieſer Schaden auf ſein Verlangen von neuen gegen ihn liquidirt werden. Claproth von Verfertig- und Abnahme der Rechnungen. §. 4. Daferne er ſich auch als Selbſtſchuldner engagirt hätte; ſo kann ihm dieſes doch ſo lange das Rechnungs-Werk nicht beendiget iſt, die exceptionem excuſſionis nicht benehmen, und weiter nichts würcken, als daß ſogleich, wenn die Rechnung abgehört und der Rechnungsführer zur Zahlung einmal condemniret iſt, gegen den Bürgen executive verfahren werden kann. Auth. praeſente C. de fidejuſſ. Hat er aber nur ſimpliciter fidejubirt und der Dominus vergönnet dem einmal zur Zahlung condemnirten adminiſtratori eine übermäſige Nachſicht oder iſt überhaupt in Einbringung dieſer Schuldigkeit ſäumig, ſo daß mittlerweile der Rechnungsführer in inſolvente Umſtände verfällt; ſo iſt der Cavent von der übernommenen Verbindlichkeit frey zu ſprechen. Boehmer Iur. Paroch. Sect. VI. Cap. III. §. 10. Uebrigens muß ein Amts-Bürg bey ſeiner einmal eingegangenen Obligation verbleiben und kann ſich von derſelben in praejudicium Domini ſo wenig, als zum Nachtheil des Rechnungsführers mehr los ſagen, es ſey denn 1) daß er nur auf eine gewiſſe Zeit Bürgſchaft geleiſtet und dieſe Zeit verfloſſen wäre, oder 2) daß der Rechnungsführer verſchwenderiſch und zum Verderben hauſet, oder 3) daß der Bürge ſchon eine lange Zeit, deren Beſtimmung bey dem arbitrio judicis beruhet, in der Bürgſchaft geſtanden wäre, in welchen 3 Fällen ihm auf die Befreyung von dem nexu fidejuſſorio zu klagen oder den Dominum ex lege ſi contendat zu provociren unbenommen iſt. Ertelii

lii Praxis aurea L. 1. Cap. 12. Obſ. 10. Wird er aber davon liberirt; ſo verſteht ſich von ſelbſten, daß der adminiſtrator vorhero eine andere hinlängliche Caution cum conſenſu Domini aufrecht machen muß. Denn ſo lange dieſes nicht geſchiehet; iſt der Dominus nicht ſchuldig, den alten Bürgen ex nexu zu laſſen. Wird aber ein neuer Bürge angenommen; ſo muß ſich dieſer entweder engagiren vor alles zu haften, was der Rechnungsführer auch pro praeterito verſchuldet hat, und allsdenn iſt der freygeſprochene Bürge auch für nichts weiter reſponſable. In dubio iſt zu vermuthen, daß der neue Bürge nur vor den Schaden reſponſable ſeyn wolle, welchen der Rechnungsführer von der Zeit ſeiner geleiſteten Bürgſchaft an, dem Domino zugefügt hat. Am beſten aber wird er thun, wenn er ſich in ſeiner Cautions-Notul proteſtando verwahret, daß er nur ratione futuri tenent ſeyn wolle und den abgehenden Bürgen ratione praeteriti ſeiner Schuldigkeit zu entladen nicht gemeynt ſey. Claproth l. c. §. 5. Bey Vormundſchaften in ſpecie mußte der tutor oder curator nach denen Römiſchen Rechten jederzeit fidejuſſoriſche Caution beſtellen, und in Deutſchland iſt ſolches durch die Reform. Polit. de ais. 1548. et 1577. tit. von pupillen, ebenfalls verordnet. Es iſt aber dieſes Geſetz niemals zur Obſervanz gediehen und wird von allen Vormündern in Teutſchland Cautio promiſſoria angenommen, weil niemand leicht zum Vormund beſtellt wird, der nicht mit unbeweglichen Güthern angeſeſſen wäre. Engau Ius Germ. L. I. §. 473. Lauterbach Coll. Theor. pract. ad Tit. ff. de Fidej. et nominat. §. 1. Bey allen herrſchaftl. Aemtern, dann bey adminiſtrationibus piorum corporum et civitatum hingegen wird auf Beſtellung einer real oder perſonal Caution gedrungen. Nur bey denen herrſchaftl. Haupt-Caſſen iſt ſolches faſt durchgehends ungewöhnlich, indeme es mehrentheils eine Impoſſibilität involviret, eine dem möglichen Unterſchleif proportionirte Caution aufzubringen, wannenhero man zu deren Verwaltung ſolche Subjecta aufzubringen bemüht iſt, von deren Redlichkeit und Ordnung man die vorläufige ſicherſte Ueberzeugung hat und bey welchen der Rath des Prieſters Jethro an ſeinen Eydam Moyſes Exod. 18. v. 21. anſchlägt: Siehe dich um unter allem Volk nach redlichen Leuten, die Gott fürchten wahrhaftig und dem Geiz feind ſind.

§. 13.

Wer in ſubſidium vor den Rechnungsführer zu haften habe?

In Ermangelung alles weitern regreſſus an einem Rechnungsführer kann ſich an demjenigen erhohlt werden, welcher ihm die Adminiſtration

übertragen

übertragen hat. Was hier beym Vormund Rechtens iſt, dieſes iſt aus denen ganzen Titulis Pandectarum et Codicis de Magiſtratibus conveniendis und deren Commentatoribus zu erſehen. Nach deren Beyſpiel ſind auch die Stadt-Obrigkeiten und andere Superiores, welche adminiſtratores civitatum et piorum corporum beſtellen, vor dieſelben in ſubſidium zu haften und wenn ſie untüchtige Verwaltere dieſes Vermögens erwählet, und ſie zur fleißigen Rechnungs-Leiſtung nicht angehalten, die Gefahr ihrer Ernennung zu übernehmen verbunden. L. 11. §. fin. L. 13. ff. ad Municip. Nam is qui ſimpliciter adminiſtratores dedit. perinde tenetur ac ſi ſtipulatio interpoſita eſſet. arg. L. 4. §. fin. ff. de fidej. et nominat. Nec excuſatur a praeſtatione damni dolo vel culpa adminiſtratoris illati, qui conſtituit adminiſtratorem communi reputatione fidelem, quia actor nominatur periculo tutoris, L. 8. §. 4 ff. Mandat. et conſtituentes ſibi imputare debent, quod talibus pecuniae publicae adminiſtrationem commiſerint L. 23. ff. de minor. Quamvis enim textus Iuris de tutoribus tantum loquantur, tamen idem erit in quolibet adminiſtratore, quia jura de tutoribus loquentia ad alios ſimiles adminiſtratores extendi poſſunt. L. 1. §. ff de contr. tut. Conſil. Altorff. P. II. Reſp. 4. nr. 15. ibidemq. alleg Eſcobar Cap. XIX. Indeſſen iſt der Regreß der verkürzten Mündlinge gegen die Obrigkeit, nach der bewährteſte Rechtslehrer Meynung, nicht mehr in vſu, ſondern dieſe Rechtslehre iſt in Frankreich, Spanien, Teutſchland und Niederlanden gänzlich in Unwerth verfallen und unter die abgeſchafften Geſetze zu zehlen, daß ſo nach nirgends mehr darauf geſprochen wird. Mevius ad I L. Lib. I. tit. 7. art. 2 nr. 56. ſchreibt· Vtile foret reducere jus vetus ex quo excuſſiis bonis tutorum et, quos dederant, fidejuſſorum, ſubſidiaria actio erat contra magiſtratus minores, qui tutores idonee cauere non curaverunt, ſed deſuetudo aliud invexit, ab iſto metu magiſtratum pene liberans. Die übrigen zum Beweiß der heutigen Ungültigkeit dieſes Geſetze von Scheinemann in D. de ſubſidiaria actione contra magiſtratus §. 2. angeführte Rechtslehrer ſind Buignon de LL. abrog. Satyr. 2. Gothofred. ad rubr. C. de magiſtr. conv. Montan. de jur. tutel. Cap. 32. reg. 7. nr. 64. Gutierez de tutel. P. I. Cap. 15. nr. 27. Buſius ad L. 1. ff. de magiſtr. conv. Tulden ad eund. tit. Cod. Chriſtin. Vol. III. Dec. 187. nr. 7 Groeneweg de LL. abrog. ad §. 12. I. de ſatisd. tut. Vmmiuus ad eund §um. Treutler Vol. II. Disp. IX. tit. 7. Lit. E. Doch macht Scheinemann §. 3. noch 2 gegründete Ausnahmen von dieſer leidigen

 Regel.

Regel. Es muß nemlich dieſe actio ſuſidiaria noch ſtatt finden 1) wenn ſolches durch ein beſonderes Landes-Geſetz, wie Z. E. im Herzogthum Würtenberg verordnet iſt. So befiehlt auch der Churfürſt von Sachſen in Erledigung der Landes-Gebrechen vom Jahr 1612. §. 6. allen und jeden Gerichts-Herrn ernſtlich, daß ſie jährlich ohne Unterſchied, von allen Vormündern die Rechnung abfordern oder widrigenfalls, daß jeder der ſich hierinnen nachläßig oder ſäumig erweiſen würde, dem Mündel vor allen Schaden, der ihm daraus zuwachſen möchte, ſelbſt haften, auch unnachläßiger Strafe gewärtig ſeyn ſollen. 2) Wenn der Magiſtrat dolum vel culpam latam zu Schulden gebracht hat und deſſen zu überführen iſt. Buſius, Chriſtinaeus et Tulden loc. allegg.

§. 14.

Eigenſchaften eines Rechnungsführers.

Schlüßlichen könnte noch von denen Eigenſchaften, welche zu einem tüchtigen Rechnungsführer erforderlich ſind, vieles angebracht werden. Dieß lauft aber wider den Endzweck dieſer Abhandlung und in praxi hat es keinen Nutzen. Denn hier gilt gemeiniglich einer ſo viel wie der andre Dignus et indignus adſciſcunt ablativum.

Zweytes Hauptſtück
von
denen verſchiedenen Arten der Rechnungen und Rechnungs-Bücher.

§. 1.

Verſchiedenheit der Rechnungs-Gegenſtände.

Die Rechnungen unterſcheiden ſich in Anſehung der Perſonen, welchen ſie geleiſtet werden und in Ruckſicht auf die Gegenſtände worüber ſie geleiſtet werden. Ihre weſentlichen Theile bleiben immer einerley, obwohlen die Form und Würkungen bisweilen verſchieden ſind. Im erſten Betracht haben wir 7 Haupt Gattungen von Rechnungen unter welche ſich alle Species referiren laſſen werden. 1) Der Fiscus fordert Rechnung von allen Verwaltern ſeines Vermögens und unter dieſer Benennung verſtehe ich alle große Herren und Republiken welche Iura Fiſci haben, mit ihren nachgeſetzten zu Ober-Verwaltung und dem davon abhangenden Rechnungswerk verordneten Collegiis. Daß aber die Reichsfreye Ritterſchaft Iura Fiſci habe und wie ferne der Landſäſſige Adel ſich dieſes Vorrechts anmaſſen könne, zeiget Freisleben in D. de Iure Fiſci Landſaſſiorum §. 15. ſſ. Wiewohl auch durch 2 Reichs-Hofraths Concluſa d. d. 14 October. 1773 in Sachen der Schwäbiſchen Ritterſchaft Viertels am Neckar und Schwarzwald des Ortenauiſchen Bezirks, die Beſitznehmung des Jeſuiten Guths Ebenung betreffend, dann in Sachen eben dieſer Ritterſchaft Cantons Hegen Altgen und am Bodenſee contra den Hn. Fürſten von Fürſtenberg, die Beſitznehmung des Jeſuiten Guths Linz betreffend. Das fiſcaliſche Recht der unmittelbaren Reichs Ritterſchaft in Conteſtation gezogen worden. 2) Die pia corpora, dahin rechne ich Kirchen, Clöſter, Hoſpitäler, Wittwen und Armen-Caſſen, Wayßenhäußer, Academien, Schulen ꝛc. welche ſämtlich Iura eccleſiarum genieſſen. Nov. 131. §. penult. ſofern ſie etwas eignes beſitzen, worüber eine beſondere Adminiſtration und Rechnung geführt werden muß. Selbſt das Capitul, welches das Bißthum ſede vacante verwaltet, kann zur Rechnungs-Leiſtung angehalten werden. Menoch. L. III. de arbitr. caſ. 209. nr. 8. und der Archidiaconus oder jeder niederer Prälat, welcher die ihm untergebene Kirchen viſitirt, muß dem Ordinario Rechnung ablegen und

ihm ſeine ganzen Viſitations-Acta vorzeigen. Concil. Trident. Seſſ. XIV. Cap. 3. 3) Univerſitäten und Communen, als Städte, Flecken, Dörffer, mit ihren Magiſtrats-Perſonen, Burgermeiſtern und andern Vorſtehern, welche das Vermögen einer Univerſität oder Commun oder andre zum gemeinen Beſten deſtinirte Güther zu adminiſtriren haben, bey welchen dasjenige anſchlagen muß, was in denen Rechten de adminiſtratione rerum publicarum geordnet iſt. Doch ſtehet auch dem Landesherrn frey die Rechnungen der Städte und Gemeinden einſehen und unterſuchen zu laſſen. Vid. Conſ. Marpurg. Vol. I. Conſ. 7. Dahingegen die Abhör der Dorffs- und Gemeind-Rechnung öfters nur dem Gerichtsherrn competiret. Ertelii Praxis aurea L. I Cap. 17. Obſ. 1. 4) Minores, welchen auch furioſi, prodigi, abſentes und andere, welche unter der Curatel ſtehen, zu äquipariren ſind. Dieſe oder an ihrer Stelle die Obrigkeit ſind befugt und ſchuldig ihren Vormündern Rechnung abzufordern. Doch ſind Tutores illuſtres Rechnung von ihrer geführten Vormundſchaft abzulegen nicht ſchuldig. Cf. Kemmerichii Progr. an tutor illuſtris ad rationes reddendas obſtrictus ſit? ad Furbringerii D. de tutore alienae Idict. Und obſchon der Vater und die Mutter ſich der Rechnungs-Leiſtung, ſoferne ſie über ihre Kinder die Vormundſchaft führen nicht entſchlagen können; ſo ſind ſie doch hiezu in Anſehung des ihnen in bonis adventitiis ihrer Kinder competirenden vſus fructus nicht obligirt L. 1. C. de bon. matern. welcher Meynung auch beym Cammer-Gericht nachgegangen wird. Mynſ. Cent. II. Obſ. 93. Gail. L. II. Obſ. 72. nr. 15. Conſil. Altorff. P. I. Resp. 1. nr. 11. f. 5) Der debitor von dem Sequeſter und creditore immiſſo in Anſehung der Früchten und Abnutzungen der ihme eingewießnen Güther, welche alles bey ihren Rechnungswerk zu beobachten haben, was ein anderer Guths-Adminiſtrator und Beamter zu obſerviren ſchuldig iſt. Cf. Klock Vol. III. Conſ. 169. 6) Der Socius von ſeinen Socio. Nec valet pactum (etiam ſi juratum) de non dividendo rem communem. Gail. L. II. Obſ. 24. nr. 7. 7) Endlich alle übrige Privati, deren Vermögen ganz oder zum Theil von einem andern vel ex mandato vel ex negotiorum geſtione verwaltet worden, haben von dieſem adminiſtratore Rechnung zu erwarten. Nur der Creditor antichreticus iſt von dem ihm zum Genuß übergebnen Unterpfand einige Rechnung abzulegen nicht verbunden, Kemmerichii D. de creditore antichretico rationes non reddente: es wäre denn, daß die fructus des Guths mit denen Zinnßen in gar keiner Proportion ſtünden und der offenbar herfür leuchtende Exceſſ auf eine vſurariam pravitatem hinaus lieſe, welchen Falls der creditor zur Rechnungs-

nungs-Leiſtung gar wohl zu obligiren und dem arbitrio judicis anheim zu ſtellen iſt, ob und wie weit ein nimius exceſſus vorhanden und vom Capital abzunehmen ſey. Hornii Conſ. Claſſ. V. Reſp. 31.

§. 2.

Weitere Abtheilung in Geld- und Natural, dann Haupt- und Neben-Rechnungen.

Die Gegenſtände, worüber Rechnung geleiſtet werden muß, ſind unzehlig. Generaliter theilen ſich alle Rechnungen in Geld- und Natural-Rechnungen. Bisweilen wird nur über Naturalien, zum öftern aber über beedes zugleich Rechnung geführt. Im letztern Fall iſt die Geld-Rechnung die Hauptrechnung, die Natural-Rechnung hingegen nur ein relatum von dieſer. Eſcobar Cap. XIV. nr. 2.| Unter Naturalien verſtehe ich aber alles was nicht in baaren Geld beſtehet, folglich nicht nur fructus naturales und Creſcentien als Getraydt, Heu, Stroh, Schmalz, Butter, Vieh und dergleichen, ſondern auch fructus artificiales et pro pecunia comparatos e. g. in der Haußhaltung geſponnenes Garn, gebrautes Bier, zuerkauffte Leinewand und dergleichen. Ferner theilen ſich die Rechnungen in Haupt- und Neben-Rechnungen. Jene wird über die Haupt- und dieſe über die Neben-Caſſen geführt. Letztere wird alſo entweder ein Beleg von der erſtern, weil nichts als der Beſtand Einnehmens oder Ausgebens in die Haupt-Rechnung übergetragen wird, oder ſie hat ihre Einnahme von der Haupt-Caſſe zu erwarten und berechnet ſich ſodann mit derſelben über die Ausgaben, welche Poſten für Poſten wieder durch die Haupt-Caſſe laufen und in dieſem Fall hat der Neben-Rechnungsführer auch nichts als ſeine präſtirte Ausgaben zu berechnen, maſſen ihm erſt bey der Abrechnung von dem Haupt-Caſſaführer die Einnahme nach ſeinen Quittungen, welche er nach gepflogener gründlicher Abrechnung ad caſſandum zuruck nimmt, formirt wird. Obwohlen nun in großen Fürſtenthümern und Herrſchaften die Rechnungs Beamte mit der Renthey und die Steuereinnehmer mit der Oberſteuer-Caſſe oder Obereinnahme jährliche Abrechnung zu pflegen haben, ſo ſind doch die Amts-Rechnungen nicht allezeit unter die Neben-Rechnungen zu referiren, ſondern ſie ſind öfters rationes intermediae und in Ruckſicht auf die Haupt-Caſſe Neben-Rechnungen, beſonders wenn die Renthey mit denen Aemtern auf den Beſtand Einnehmens, und nicht nur auf die würklich geſchehene Gutmachung, wie es gemeiniglich obſervantiae, abzurechnen pfleget; ſie ſind aber in Ruckſicht der dahin incorporirten ge-

ringern Aemter und Einnahmen wieder Haupt-Rechnungen. Doch iſt hiebey allenthalben auf den herkömlichen Rechnungs Styl, ſo wie er von der Obrigkeit vorgeſchrieben und beſtättiget iſt, vorzüglich zu ſehen und von demſelben niemalen abzuweichen, vielmehr darüber ſo ſteif und feſt, wie über ein anders Geſetz zu halten. Naurath de ration. p. 311. nr. 52.

§. 3.

Von denen vornehmſten Rechnungs-Büchern.

Zu einer ordentlichen Rechnungsführung ſind verſchiedene Bücher erforderlich. Das Hauptbuch iſt das Manual oder das Concept zur Rechnung, welches, wenn es mundirt und mit allen eingezeichneten Belegen verſehen iſt, erſt den Namen einer Rechnung bekommt. Damit aber eines Theils der Rechnungsführer ſelbſt von dem Zuſtand ſeiner Caſſe ſich ſtündlich überzeugen kann, andern Theils auch der Dominus und Conſtituent den Rechnungsführer zu überſehen in allen Augenblicken capable ſeyn möge; ſo erfordert es die Nothwendigkeit, daß auch ein Caſſa-Buch, Journal oder Diarium geführet, und in ſolches die baaren Einnahmen und Ausgaben wie ſie vorkommen promiſcue alltäglich verzeichnet werden. cf. Claproth l. c. Dieſes Journal iſt auch bey der Natural-Rechnung erforderlich, woraus die Boden- Keller- Schmalz- und dergleichen Regiſter entſtehen, von deren jeden beſonders gehandelt werden ſoll. Endlich wird es bey wenig Rechnungsführern fehlen, daß ſie nicht mit andern Neben-Caſſen oder auch nur mit particuliers e. g. die Rentmeiſtere mit denen beſoldeten Dieners, mit denen creditoribus camerae, oder die Beamten mit denen Unterthanen auf ihre Schuldigkeiten und dagegen genüſſende beneficia, oder ein Vormund mit denen Schuldleuten ſeines Curanden auf Capital und Intereſſen Abrechnungen zu pflegen hätten. Zu dieſem Endzweck iſt ein beſonderes Abrechnungs-Buch erforderlich, wenn man nicht in Unordnung gerathen will. Das Manual, das Journal und das Abrechnungs-Buch ſind alſo 3 weſentliche Stücke eines ordentlichen Rechnungswerks und jeder Rechnungsführer iſt de iure obligirt dieſe 3 Bücher zu führen. Denn der Rechnungsführer iſt verbunden alles zu beobachten, was zu deutlicher Beurtheilung ſeines Rechnungswerks erforderlich iſt und eine dunkle und intricirte Rechnung iſt keine Rechnung. L. 10. §. 2. ff. de edendo. Eſcobar Cap. X nr. 44. Welcher nr. 36. ff. noch behauptet, daß jeder Rechnungsführer mit ſeiner Rechnung auch das Journal oder Manual (welche er für eins hält) zu ediren ſchuldig ſey. Muß er aber ſein Journal ediren, ſo iſt er

auch ein Journal zu führen verbunden. Non entis enim nulla dantur praedicata. Ja wenn der L 1. ff. de edendo erfordert, daß alle Rechnungen mit Bemerkung des Tages, wo die Einnahme und Ausgabe exiſtirt hat, gefertiget werden ſollen, addita ratione: quoniam accepta et data non alias poſſunt apparere, niſi dies et conſul fuerit editus; ſo erbricht ſich die Schuldigkeit eines Rechnungsführers zu Führung eines Diarii oder Journals ſowohl, als eines Abrechnungs-Buchs ſonnenheiter, maſſen in der Rechnung alle Einnahms- und Ausgabs-Poſten mit denen dazu gehörigen Documentis in folle vorkommen, ohnerachtet zu diverſen Zeiten davon eingenommen oder bezahlt worden ſeyn kann, oder ſolche wohl gar noch auſſen ſtehen, folglich daraus der Tag der Einnahme oder Ausgabe nicht, wohl aber aus dem neben der Rechnung geführten Journal und Abrechnungs-Buch zu beurtheilen iſt, mithin auch obigen Legi nicht anders als durch die Production des Journals und Abrechnungs-Buchs, keinesweegs aber durch das Manual oder die Rechnung alleine ein Genüge geleiſtet werden kann. Iſt aber nach einer vieljährig contrairen Obſervanz weder Journal noch Abrechnungs-Buch geführet worden; ſo kann auch dem Rechnungsführer, wenn er beede Bücher negligirt, nichts zur Laſt gelegt werden und hat es ſich der Dominus des Vermögens ſelbſt zu imputiren, wenn er eine dergleichen widrige Obſervanz zu ſeinem Schaden einreißen laſſen. Obſervantia enim diu, rite et frequenter continuata tollit legem. L. 32. §. 1. in fin. ff. de LL. Lauterb. Coll. Th. Pr. ad h. tit. §. 24.

§. 4.

Vom Manual.

Was nun das Manual anlanget; ſo iſt ſchon vorhin erinnert worden, das ſolches das Concept zur Rechnung ſey. Wenn es einmal abgeſchloſſen und die Belege einnumerirt ſind; ſo darf es nur mundirt werden und die Rechnung iſt fertig. Dieſes Manual entſtehet aber nicht auf einmal, ſondern es werden alle Einnahms- und Ausgabs-Poſten das ganze Jahr hindurch ſucceſſive eingetragen, und damit bis zum letzten Tag des Rechnungs-Jahrs, welches in denen meiſten Staaten vom 1 Jan. bis zum letzten Decemb. lauft, continuirt, alsdann aber wieder ein neues Manual angefangen. In dieſes Manual werden anförderſt alle in denen Rechnungen des vorigen Jahrs befindliche Einnahms- und Ausgabs-Titul verzeichnet und bey jedem ſo viel Pappier en bianco gelaſſen, als nach Proportion der vorhergehenden Jahre wahrſcheinlicher Weiſe zu denen darunter vorkommen-

den Einnahms- und Ausgabs-Poſten erfordert werden. Weil aber die Einnahmen ſich in beſtändige und unbeſtändige, oder in gewiſſe und zufällige abtheilen; ſo werden die gewiſſen und beſtändigen Einnahmen ſogleich mit Bemerkung des Geld- oder Natural-Betrags, dann der Perſonen welche ſolche zu contribuiren haben, umſtändlich und wie ſie jährlich in der Rechnung vorkommen, eingetragen. Wenn dieſe beſtändige Einnahmen auf einen ſichern Fuß geſtellt ſind; ſo werden ſie bisweilen nur in folle aufgeführt und ſich der Summe halber auf das letzte Particular bezogen, dann die neuerlich dazu kommende ſtete Zinßen und dergleichen einſtweilen und bis zu Fertigung eines neuen Particulars, unter einem beſondern Titul: **Einnahm an Mehrung ſteter Herrn Güldt** oder wie er pro obſervantia ſonſt heiſt, verrechnet. Alsdann muß aber über die beſtändigen revenüen wieder ein beſonderes Buch oder Zinnß-Regiſter geführt werden. Dahingegen, wenn die ſteten Anfälle ſpecifice in der Rechnung, mithin auch in das Manual aufgetragen werden; ſo werden ſolche auch nach dem Manual eingenommen und was daran nach dem Journal bezahlt iſt, in jenem am Rande mit einem dd. oder andern willkührlichen Zeichen ausgethan. Soferne nun ein Rechnungsführer dieſes Manual nur allmonatlich einmal die revüe paßiren läſſet; ſo kann er gleich ſehen, was bezahlt oder unbezahlt iſt, und wegen Exaction der Reſte ſeine meſures darnach nehmen. Ein gleiches findet auch in denen Vormundſchafts-Rechnungen ratione der Intereſſen von ſolchen Capitalien ſtatt, welche auf lange Zeit ſicher angelegt ſind und wo ſich ſo leicht die perſona debitoris nicht ändert. Die ungewiſſen Einnahmen nebſt denen Ausgaben, werden in dem Manual unter gehörigen Titul ſogleich wie ſie zum An- oder Ausfall kommen und in der Ordnung wie ſie an- oder ausfallen aufgeführet, dann bey jeder Poſt der zu deren Bedeckung erforderliche Beleg mit bemerkt. Aber eben aus der Urſache, weil die Einnahm und Ausgaben zu ſehr verſchiednen Zeiten ſich eräugnen und heute eine Poſt vom 12ten Titul, morgen hingegen eine andere vom 4ten Titul, mithin bald hinten, bald forne etwas vorkommt; ſo können die Numeri der Belege nicht gleich beygeſetzt werden, ſondern dieß geſchiehet erſt mit Ende des Jahrs, wenn das Manual geſchloſſen iſt. Mittlerweile werden die Belege absq. numeris unter beſondern Tecturen, auf deren jeder der Rechnungs-Titul bemerkt iſt, in welchen ſie einſchlagen, wohl aſſervirt. Eben ſo wenig kann vom Manual ein unbeſtändiger Einnahms oder Ausgabs-Titul abgeſchloſſen werden, ehe das Jahr zu Ende iſt, weil man noch am letzten Tag des Jahrs nicht wiſſen kann, ob nichts weiter dazu

kommt

kommt? Doch zeugt es immer von der Ordnung eines Rechnungsführers, wenn er bey jedem Titul welcher aus vielen Seiten beſtehet die larera von Zeiten zu Zeiten calculiret und abſchlüſſet, obſchon ſolches kein eſſentiale des Rechnungswerks iſt.

Uebrigens iſt es nicht nothwendig, daß der Rechnungsführer die Rechnung oder das Manual mit eigner Hand ſchreibet, wo nicht bey herrſchaftl. Aemtern ſpecielle Verordnungen ſolches erheiſchen. Denn obwohlen Müller in D. de Libris officialium p. 35. ff. das Gegentheil aus dem Grunde ſtatuirt, weil es L. 2. C. de alim. pupill. praeſt. gleichſam verboten ſey, das Vermögen eines minderjährigen zu propaliren, auch der L. 2. C. quando et quibus quart. pars debet. diſponire: durum et inhumanum eſſe, publicatione pompaque rerum familiarium et paupertatis detegi vilitatem et invidiae exponi divitias; ſo können doch dieſe Geſetze einen Rechnungsführer nicht obligiren, ſein Manual und übrige Rechnungs-Bücher ſelbſt zu führen und alles ſelbſt zu mundiren, als welches bey vielen weit über die Möglichkeit hinaus gienge und dahero in denenjenigen Staaten, wo die officiales guter Ordnung halber ihre Rechnungs-Bücher mit eigner Hand zu führen ſchuldig ſind, ihnen jedoch ſolche durch ihre Scribenten mundiren zu laſſen, vi obſervantiae communis unbenommen iſt, welches aber ebenfalls nicht ſtatt finden könnte, wenn die ratio decidendi aus obigen im Grund keine expreſſe Inhibition in ſich enthaltenden legibus erhohlt werden wollte. Dahingegen gehört eine Rubrique oder Titul-Blat, worauf ſtehet, daß dieſes eine Amts- Vormundſchafts- und dergleichen Rechnung oder das dazu gehörige Manual ſey, zu denen eſſentialibus einer ordentlichen Rechnung. Auf dieſem rubro iſt zu bemerken was für eine Adminiſtration der Gegenſtand dieſer Rechnung ſey? auf welches Jahr ſie gehörig? und wie der Rechnungsführer heiſe? welcher ſeinen Namen eigenhändig zu unterſchreiben hat. Eſcobar Cap. X. nr. 41. et 42. Müller l. c. p. 36. Obwohlen nun Raſuren und vieles Ausſtreichen eine Rechnung verdächtig machen Ib. nr. 65. c. licet 5. verb: Quinta X de crim. falſ. ſo iſt doch dem fidei eines Manuals oder andern Rechnungs-Buchs dadurch nichts benommen, wenn Poſten darinnen ausgeſtrichen oder abgeändert werden, maſſen es gar leicht geſchehen kann, daß ein von vielen Geſchäften diſtrahirter Rechnungsführer eine oder die andere Poſt mit einander confundirt oder irrig aufträgt. Nur iſt ſich des Radirens und Ueberziehens der Buchſtaben zu enthalten, wenn man von aller ſuſpicione doli frey bleiben will und ſind dahero dergleichen aus Irrthum falſch angeſetzte Poſten ſanft und der-

geſtallt zu durchſtreichen, daß noch alle Buchſtaben geleſen werden können, wohingegen in margine die Urſache dieſer Abänderung kürzlich zu bemerken und dadurch aller Verdacht eines Betrugs abzulehnen, vorzüglich aber ſich des Radirens und Durchſtreichens in weſentlichen Theilen, dergleichen vorzüglich die Monats und Jahrs Tage ſind, zu entäuſſern iſt. Stryck de raſura Cap. III. Doch kann eine caſu ſich ereignete Raſur oder Cancellation dem fidei der Rechnung nichts benehmen, wie denn überhaupt eine einzige ex hoc capite verdächtige Stelle eines Rechnungs-Buchs die übrigen nicht verdächtig machen kann per L. 2. ff. de his quae in teſtam. del. Maſc. Concl. 749. Stryck l. c. §. 12. Müller D. de libr. rat. p. 51. ſſ. Nun behaupten Eſcobar, Heeſer und andere, daß ein Rechnungsführer ſein Manuel mit der Rechnung zu ediren ſchuldig ſey. Es iſt aber ſchon vorhin erinnert worden, daß dieſe Rechtsgelehrte das Journal mit dem Namen des Manualis belegt haben, folglich ihre Aſſerta auf das Manual oder Rechnnngs-Concept, von welchem ich nirgends etwas gefunden, gar nicht quadriren. Dieſes Manual iſt, nach meinem Dafürhalten, ein Eigenthum des Rechnungsführers und ein fürſtl. Beamter kann ſolches, wenn er von ſeinem Amt abgehet, mit ſich hinweg nehmen, ohne ſich einer Spoliation der Amts-Regiſtratur ſchuldig zu machen. Denn alle Rechnungen werden regulariter in duplo mundirt und übergeben. Das eine Exemplar behält nach erfolgter Juſtificatur der Dominus oder Conſtituent Heeſer Loc. XIV. nr. 18. und das andre geht an den Rechnungsführer zuruck. Iſt nun dieſer Rechnungsführer ein herrſchaftl. Beamter; ſo gehört das zweyte Exemplar von der juſtificirten Rechnung nothwendig in die Amts-Regiſtratur. So bald aber dieſes gehörig reponirt und regiſtrirt iſt; ſo ſehe ich keinen Nutzen mehr von dem Concept oder Manual, wohl aber kann es dem Rechnungsführer und ſeinen Erben nutzen, wenn ſie ſolches vorerſt mit der juſtificirten Rechnung collationiren und die darinnen â Reviſione gemachte Abänderungen bemerken, damit ſie im Fall über kurz oder lang aus dieſer Adminiſtration noch Anſprüche an ihnen formirt werden wollten, darauf recurriren und ſich daraus Raths erhohlen können. Aus dieſem Grunde wird keinem Rechnungsführer oder deſſen Erben, die Manualien, finito officio, zu ſich zu nehmen, zu unterſagen ſeyn, ſo wie der Vormund oder anderer gemeiner Adminiſtrator das Concept ſeiner Rechnung ſo gut wie das juſtificirte mundum bey ſich behält. Es wäre denn, daß eine dergleichen Rechnung arcana Domus enthielte, auf welchen Fall deren Verabfolgung an privatos, jedoch aus einem andern ſonderbaren Grund mit

Beſtand

Beſtand zu denegiren wäre, wiewohl das Manual, ſo lange es nicht in ſpecie juſtificirt iſt, immer Scriptura privata bleibt und contra Dominum nichts daraus erwieſen werden kann. Weil aber ein Rechnungsführer alles beyzutragen ſchuldig iſt, was zu Aufklärung ſeiner Rechnung nur im mindeſten coopériren kann; ſo kann er ſich auch der Vorlegung des Manuals an den Revidentem ſo lange dieſer mit der Reviſion ſeiner Rechnung beſchäftiget iſt, auf deſſen Verlangen unter keinem Schein oder Vorwand entſchlagen. Dieß iſt öfters räthlich und nothwendig, wenn man zumal einen Rechnungsführer pto. doli verdächtig hält und ihn deſſen überführen will. Ferner muß ein Manual gebunden oder wenigſtens geheftet und paginirt oder foliirt ſeyn, wenn es den gehörigen fidem haben ſoll. Sind aber Blätter heraus geriſſen oder hat der Rechnungsführer ſolches nur auf einzelnen Bögen geführt; ſo ſteht er allezeit in dem Verdacht einer Unrichtigkeit: Eſcobar Cap. X. nr. 65. So ſoll auch ſolches mit gewöhnlichen Worten nicht mit Abbreviaturen geſchrieben, weniger falſche Namen darinnen aufgeführt werden. Qui enim aliquid dicit, nomine, quo nuncupari ſolet, vti debet. L. 7. §. Servius ff. de Suppelect. leg. Eſcob. l. c. nr. 71. ſ.

§. 5.

Wieferne aus denen Rechnungen und Manual ein Beweiß zu führen ſey?

In wie ferne die Rechnungen vor den Rechnungsführer, wider ihn und zum faveur des dritten Mannes angeführt werden können? haben Eſcobar Cap. X. und beſonders Heeſer Loc. XIII. ſehr umſtändlich unterſuchet. Hier ſoll mit Uebergehung aller critiſchen Subtilitäten dasjenige hievon geſagt werden, was in praxi zu brauchen iſt. Nochmahlen vorausgeſetzt, daß dieſe und andere Rechtslehrer von dem eigentlichen Manual wovon hier die Rede iſt, oder vom Concept der Rechnung gar nichts erwehnen, ſondern nur die Rechnung ſelbſt, librum rationum, codicem rationum &c. zum Vorwurf ihrer Betrachtungen machen; ſo iſt doch leicht zu begreifen, daß ſich unter der concipirten und mundirten Rechnung kein weſentlicher Unterſchied ſtatuiren laſſe, geſtalten im Nothfall, wenn ſonſt das Manual gut und leſerlich geſchrieben iſt, dieſes immer für ein zweytes Rechnungs-Exemplar dienen kann, auch 100 caſus vorkommen, wo es zumalen bey Vormundſchaften, wenn der Rechnungsführer geſtorben oder ſonſt verkommen iſt, ſtatt der Rechnung gerne angenommen wird und man bey dergleichen auſſerordentlichen Vorfällen öfters froh ſeyn muß, wenn man nur ein ordentliches Manual vorfindet

findet und ſtatt der Rechnung ſelbſt gebrauchen kann. Soferne alſo die unjuſtificirte Rechnung einigen fidem machet oder nicht, ſoferne muß es das Manual auch thun. Iſt aber die Rechnung juſtificirt; ſo hat es mit derſelben eine ganz andere Beſchaffenheit als mit dem Manual und ſind ſodann von jener ganz andere Würkungen als von dieſem zu deprädiciren. Denen Cammerrechnungen, ſo in publico von in Pflicht und Eyd ſtehenden Leuten abgenommen ſind, iſt völliger Glaube beyzumeſſen. Conſil. Helmſtad. CXCIX. nr. 4. und die Landesrechnungen ſind pro inſtrumentis publicis billig zu achten. Ib. Conſ. 188. nr. 13. Desgleichen wird denen Kirchen- und Cloſter-Rechnungen plena fides attribuirt cap. 13. X de praeſcript. cap. 13. X. de prob. a Lyncker Vol. I. Reſp. 73. nr. 36. Das Manual hingegen und eine die Juſtificatur noch nicht paßirte Rechnung, welche beede ich immer für einerley anſpreche, können vor den Rechnungsführer niemalen etwas beweiſen. Scriptura enim non probat pro ſcribente. L. 6. et 7. C. de Probat. Doch macht Heeſer mit denen von ihm allegirten Rechtslehrern, folgende Ausnahmen von der Regel.

1) Wenn der Rechnungsführer etwas in die Rechnung geſchrieben hätte, ſo von ſeiner alleinigen Willkühr abhanget e. g. er habe dieſe Poſt ausgegeben, in der Abſicht, das Geld von dem Empfänger zu repetiren ꝛc.

2) Wenn ein Landesgeſetz einer dergleichen Rechnung fidem attribuiret. Ein ſolches ſtatutum wird aber ſchwerlich exiſtiren.

3) Wenn dasjenige was in das Manual geſchrieben worden, einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit vor ſich hat, welchen Falls dem Rechnungsführer, wenn er ſeine Rechnung beſchwört, Glauben beygemeſſen werden müſſe, wiewohl hiebey das meiſte auf das arbitrium judicis ankommet.

4) Wenn der Rechnungsführer geſtorben und ein ordentlicher redlicher und wohlberuffner Mann geweſen, auf welchen Fall das Manual vor die Erben ſemiplenam probationem würket, ſoferne es ſonſt in der gehörigen Form und Ordnung verabfaſſet iſt. Harpprecht. Conſil. Tubing. XCV. nr. 314. cum allegg.

5) Wenn es nur auf Kleinigkeiten ankommt, welchen Falls dem Rechnungsführer Glauben beyzumeſſen oder derſelbe ad juramentum zu admittiren iſt.

6) Wenn in einer Rechnung mehrere mit einander verbundene und unzertrennliche Paſſagen vorkommen, deren einige wider den Rechnungsführer allegirt werden, auf welchen Fall der Gegentheil die übrigen auch vor denſelben gelten laſſen muß. Wiewohl hiebey wieder das meiſte dem arbitrio judicis

cis

cis überlaſſen bleibet, welcher die caſus wo die Rechnungsbücher wenn ſie in einem Stück angenommen worden, auch in andern Stücken angenommen werden müſſen oder verworfen werden können und welche Menoch de Arbitrar. caſ. 93. nr. 4 ſſ. und Nic. de Paſſer. L. IV. Qu. 2. umſtändlich auseinander ſetzet, ſorgfältig zu beurtheilen hat.

7) Wenn der Rechnungsführer homo integrae opinionis iſt, ſeine Bücher mit eigner Hand geführt und in ſolchen nicht nur Einnahme und Ausgabe, ſondern auch die cauſam obligationis deutlich ausgedruckt hat, welchen Falls er abermalen aus ſeinem Manual einen halben Beweiß führen und zum ſuppletorio gelaſſen werden kann.

Alle dieſe exceptiones ſetzen die Bedingung voraus, daß es unmöglich ſey den Beweiß auf eine andere Art zu führen, maſſen jeder anderer modus probandi dieſem unſichern modo vorzuziehen, einfolglichen nur in ſubſidium darauf zu recurriren iſt, und bey großen Herrſchaftl. Kirchen- Stadt- und Gemeind-Rechnungen, wo dem Rechnungsführer ſchon der Weeg vorgeſchrieben iſt, den er bey ſeiner Rechnungsführung wandeln muß, wird demſelben niemalen auf ſein ehrliches Geſicht getrauet, ſondern beſonders bey denen Ausgaben die hinlänglichen Beweiße erfordert, keineswegs aber auf Vermuthungen entrirt und wenn ihm dieſe Beweiße (wovon unten Cap. IV. ein mehreres) fehlen; ſo werden ihm die unbewießne Poſten abgeſtrichen und kommt es immer auf das arbitrium derjenigen an, welche die Rechnungs-Abhör dirigiren, ob ſie von dem rigueur in zweifelhaften Fällen etwas nachlaſſen oder dabey verharren wollen, wiewohl es die Aequität erfordert, ſoferne man es mit verſtorbnen Rechnungsführern und deren um die Adminiſtration ihres Erblaſſers meiſt unbekümmert geweßnen haredibus zu thun hat, vom jure ſtricto abzuweichen und denen vorhin recenſirten 7 Ausnahmen einigen Platz einzuräumen. Dahingegen iſt gar kein Zweifel, daß aus dem Manual wider den Rechnungsführer der Beweiß geführt werden könne, wenn die cauſa debendi in ſolchem klar exprimirt iſt. In dieſem Fall iſt auf den Widerſpruch des Adminiſtratoris keine Attention zu richten, ſondern er iſt ſchuldig ſeine Confeſſion zu honoriren oder das Gegentheil, wenn es auch auf probationem negativae hinausliefe, zu beweißen L. 13. C. de N. N. P. et Gothofred. ad h. l. Dieſer Satz muß allzeit ſtatt finden, wenn gleich das Manual nicht in gehöriger Form geführt wäre, Maſcard. Concl. 676. nr. 11. oder der Rechnungsführer ſolches nicht mit eigner Hand geſchrieben hätte, anerwogen alles was in demſelben geſchrieben ſtehet, ſoferne er es nur einmal für

das ſeinige erkennet, mit ſeinem Willen und auf ſeinen Befehl geſchrieben vermuthet wird. Maſc. l. c. nr. 9. Ja der Rechnungsführer, wider welchen ſein eignes Manual producirt wird, iſt nicht einmal mit der Ausflucht, daß er die ſtrittige paſſage nicht ſelbſt geſchrieben, auch nicht zu ſchreiben anbefohlen habe, zu hören, wenn er ſolches nicht evident zu beweiſen im Stande iſt. Schrader in L. admonendi ff. de jurejur. nr. 66. Wie denn in allen Fällen das Manual nicht nur wider den Rechnungsführer ſelbſt, ſondern auch wieder ſeine Erben zum Beweiß dienet. Maſc. l. c. nr. 12.

Die dagegen anſchlagende exceptiones, welche Heeſer l. c. anführet, reſolviren ſich ſoferne ſie einigen rechtlichen Beyfall finden, auf folgende Sätze:

1) Wenn der Rechnungsführer eine wider ihn allegirte Rechnungspaſſage für falſch angeben oder daß ſie aus Irrthum in ſeine Rechnung eingeſchlichen, behaupten will; ſo iſt er zum Beweiß zu admittiren.

2) Wer einem Rechnungs-Buch einmal widerſprochen, kann ſolches zu ſeinem Faveur nicht mehr allegiren. Dieſer Satz läſt ſich aber nicht auf folgende Art umkehren: Wer aus einer Rechnung einmal etwas zu ſeinem Faveur allegirt, kann ſolcher in andern paſſibus nicht mehr widerſprechen. Quando enim parcellae et cauſae ſunt ſeparatae partem acceptare et partem repudiare quilibet poteſt. Eſcobar Cap. XIII. nr. 3.

3) Wenn der Rechnungsführer das ganze Rechnungs-Buch nicht für das ſeinige erkennet; ſo kann kein Beweiß daraus wider ihn geführt werden, wenn man ihn nicht per comparationem litterarum des Gegentheils überzeugen kann, wiewohl dieſe Weitläuftigkeit überflüſſig iſt, wenn das Buch bey dem adminiſtratore ſelbſt gefunden worden, auf welchen Fall er es immer für das ſeinige agnoſciren oder eine andere über das nämliche Vermögen geführte Rechnnng produciren, dabey aber eine ſtandhafte Urſache, warum zweyerley Manualia geführt worden? angeben muß.

Generaliter iſt aber hier zu bemerken, das aus einem Manual ſo wenig als aus der Rechnung ſelbſt ein Amts-Unterthan oder Debitor privatus die geleiſtete Zahlung beweiſen kann. Denn da in die Rechnungs-Einnahme, wie unten umſtändlicher gezeigt wird, alle Poſten verzeichnet werden, welche eingenommen werden ſollen, ſie mögen eingenommen worden ſeyn oder nicht; ſo iſt in der Rechnung ſelbſt nicht zu finden, was davon eingegangen? oder was noch auſſen ſtehet? ſondern dieß müſſen die Nebenbücher, wovon hernach ausführlicher gehandelt werden ſoll, comprobiren. Nur bey denen ungewiſſen

Ge-

Gefällen pflegen ordentliche Rechnungsführer die total oder Abſchlags-Zahlung im Manual bey jeder Poſt ad marginem zu notiren, und ſoferne die Unterthanen aus dem Zinnßregiſter eine geleiſtete Zahlung beweiſen können (wovon §o. 7.) ſo ferne können ſie auch auf das Manual in ähnlichen Fällen, jedoch nur bey ungewiſſen praeſtationibus provociren, es ſey denn daß die beſtändigen Zinnßen und Güldten im Manual ebenfalls ſpecifice aufgeführt werden, welchen Falls auch um dieſer willen auf die Production des Manuals gedrungen werden kann. Hiebey entſtehet aber die Frage: in welchen Fällen ein Rechnungsführer ſeine Rechnungen vorzulegen ſchuldig ſey? Diejenigen Rechnungen welche ein ordentlicher Haußvater zu ſeiner eigenen Nachricht und vor ſich ſelbſt führet, iſt er niemanden zu ediren ſchuldig. Reus conventus enim non tenetur edere actori rationes et inſtrumenta quibus actor contra ipſum reum vtatur, p L. 1. et vlt. C. de edendo. Sie beweiſen auch nichts, wenn gleich derjenige ſo ſie geführt geſtorben und ein Mann von großer Würde und Anſehen geweſen wäre. Mev. ad Ius Lub. P. V. tit. 6. art. 4. nr. 13. Harpprecht. Reſp. 86. nr. 77. et 78. Wer aber ratione officii publici eine Rechnung abzulegen hat, der iſt auch auf jedesmaliges Verlangen des Domini und Conſtituenten ſein Manual zu produciren verbunden. p. L. 4. ſſ. ff. de edendo. Wider den dritten Mann kann aber ein Rechnungs-Manual niemalen allegirt werden, geſtalten nach denen gemeinen Rechten nicht einmal ein unbeſchwornes Zeugniß einigen fidem hat und keine probationem ſemiplenam effectuiret, und wenn auch der Zeuge ein Prieſter oder Cardinal wäre. Farinac. de teſtib. L. III. Tit. 8. qu. 14. nr. 66. ſſ. Wie viel weniger kann alſo aus einem unbeſchwornen Rechnungs-Manual einiger Beweiß geführt werden? und ohnerachtet Heeſer die Rechnung eines in officio publico ſtehenden Rechnungsführers für ein zum Beweiß contra tertium tüchtiges Inſtrument anſiehet, weil derſelbe ſchon im Anfang und ehe er die Verwaltung des Vermögens quaeſt. übernommen, mit Eydt und Pflichten belegt worden; ſo kann ich doch ſolches von dem Manual keinesweegs gelten laſſen, weilen ſolches ex eadem ratione auch pro ſcribente beweiſen müßte, wovon jedoch vorhin aſſentiente Heeſero das Gegentheil behauptet worden, wohingegen eine juſtificirte Rechnung allerdings contra tertium mit Grund allegirt werden kann, ſoferne die allegirte paſſage in das Rechnungswerk einſchlägt. Denn wenn andere Sachen hinein geſchrieben werden, welche nicht in dieſe Rechnung gehören; ſo verdienen ſie ſo wenig fidem, als wenn ich aus einer Amts- oder Steuer-Rechnung ein Dominium auf ein gewiſſes Grundſtück contra tertium dadurch beweiſen wollte, weil ich einige Jahre lang Zinn-

ſen und Steuern von dieſem Grundſtück bezahlt habe. Dieß iſt res inter alios acta und kann den tertium wenn er nicht ipſo facto dabey concurrirt hat, in keine Verbündlichkeit ſetzen. tot. tit. ff. Res inter alios geſta. L. 63. de re jud. Ganz anders aber wäre es, wenn die Steuer-Schuldigkeit von dieſem Grundſtück abgeläugnet werden wollte und es könnte aus dieſer Rechnung bewieſen werden, daß dieſe Steuer a vero Domino viele Jahre hinter einander bezahlt worden, auf welchen Fall ſothane Rechnung contra tertium negantem plene probirt. Cf. Nic. a Paſſeribus de ſcriptura privata L. IV. qu. 1. 15. 16 et 17. Wie denn die juſtificirte Amts-Rechnungen in allen Fällen von dem Domino zum Beweiß ſeiner Territorial und andern Befugniſſe producirt werden können. Denn ſie ſind ohnſtrittig inſtrumenta publica und können ſolche nicht ſo ſchlechterdings in cauſis principum als inſtrumenta domeſtica welche auf des Herrn Befehl zuſammen getragen worden verworfen werden. Maſc. de Prob. Vol. II. Conſil. 672. Denn von einem Fürſten und der höchſten Obrigkeit wird allezeit vermuthet, daß ſie alles wohlbedächtig und aus der Fülle ihrer Gerechtigkeit gehandelt. Maſc. l. c. concl. 1227. nr. 21. ſſ. ſo daß ihnen auf ihr Wort Glauben beygemeſſen werden muß c. 13. X. de praeſumt. et Cem. vn. de probat. L. 3 ff. de teſtib. Welcher fides noch mehr erhöht wird, wenn die Rechnungen in öffentlichen Archiven liegen, als worinnen nichts als glaubwürdige Urkunden geſucht werden dürfen p. Nov. 42. cap. 2. §. 2. c. 2. fin. X. de fide inſtr. Cf. Müller D. de libr. rat. p. 39. ſſ. Doch wird der fides dieſer juſtificirten Rechnungen von einigen Ictis nur auf den Fall eingeſchränkt, wenn man es mit denen Unterthanen desjenigen Fürſten, welchem Rechnung geleiſtet worden, zu thun hat, und ſind dieſelben der Meynung, daß ſie auſſerdeme contra tertium nichts beweiſen könnten. Harpprecht. Conſil. Tubing. XCV. nr. 312. cum cit.

§. 6.

Von Particular-Rechnungen.

Ehe wir auf das Journal und Abrechnungs-Buch hinein gehen, erachte mich verbunden mich über einige §. 4. vorkommende Arten von Rechnungsbüchern und requiſitis deutlicher zu erklären.

Eine Particular-Rechnung oder Amts-Particular, welche beede Benennungen in Franken herkömmlich ſind, iſt ein diſtinctes Verzeichnuß aller derjenigen welche zum Amt etwas gewiſſes alljährlich an Geld oder Naturalien zu präſtiren ſchuldig ſind, mit deutlicher Bemerkung a) auf welchem Grundſtück dieſe Jährlichheit hafte? b) unter welchem Namen ſolche

che abgeſtattet werde? c) wie viel ſolche rotunde betrage? und d) was auſſerdeme noch für gewiſſe und ungewiſſe Real- und Perſonal-Praeſtationes auf dieſem fundo haften? Die Baſis dieſes Particulars iſt das Urbar-Saal-Land- oder Lager-Buch, wie es pro diverſitatae provinciarum benennet wird. Weilen aber dergleichen Vrbaria ſehr ſelten gefertiget werden und ſolche in denen meiſten Staaten ſchon 2 bis 3 Secula alt ſind; gleichwohlen daran gelegen iſt, daß die praeſtationes der Unterthanen in viridi memoria erhalten und die ſeit Errichtung des Saal-Buchs vorgefallne Veränderungen bemerkt werden; ſo iſt man darauf verfallen, von Zeiten zu Zeiten mittelſt dieſer Particular-Rechnungen gleichſam eine Renovation der Urbarien zu veranſtallten. Die Landes-Geſetze müſſen die Zeit beſtimmen, wenn und wie oft ein Particular gefertiget werden ſoll. Nach meiner ohnvorgreiflichen Meynung ſollte ſolches wenigſtens alle 20 oder 25 Jahre erneuert werden, weil in dieſer Zeit doch praeſumptive noch immer Menſchen vorhanden ſind, welche im Fall der Noth über einige ſeit dem letzten Particular dubieux wordne paſſus Erläuterung geben können. Aber eben aus dieſem Grunde ſollte man auch keine längere Termine dazu geſtatten. Um in der Ordnung zu bleiben, wird das Particular nach denen zum Amt gehörigen Städten, Märkten und Dorfſchaften eingerichtet und ein Ort nach dem andern beſchrieben. Unter dem Namen des Orts wird jedes Guth beſonders aufgeführt und zwar unter dem Namen des neuſten Beſitzers. Hat ſich die Perſon des Beſitzers ſeit dem letzten Particular geändert; ſo wird nicht nur der Name des in dieſem aufgeführten poſſeſſoris, ſondern auch alle mitlerweile weiter exiſtirte Beſitzere deſignirt, welches in denenjenigen Aemtern, wo in Veränderungs-Fällen Handlöhner eingeführt ſind, um ſo nothwendiger iſt, als bey Beſchreibung der verſchiedenen poſſeſſorum ſogleich eruirt werden kann, ob kein Handlohn zuruck geblieben und nachgeholt werden muß? welchen Falls denn auch bey jedem neuen poſſeſſore das folium der Rechnung zu allegiren iſt, wo ſich das laudemium in Einnahme findet. Sind in dem Dorfs-Fluhr auch ledige oder walzende Grundſtücke befindlich; ſo werden dieſe nach denen ganzen Güthern und corporibus beſchrieben und dabey angemerkt, ob ſolche aus corporibus gezogen worden oder wie ſie ſonſt entſtanden ſeyen? wie denn bey jedem Guth oder Stück das Blat des Land-Buchs, wo ſolches beſchrieben, zu citiren iſt. Iſt aber ein Guth in ältern oder neuern Zeiten ganz zerſchlagen worden; ſo iſt ſolches unter dem Namen des tempore diſmembrationis exiſtirten poſſeſſoris unter Beziehung auf das Land-Buch aufzuführen und unter dieſer generellen rubrique erſt jeder da-

raus gezogner fundus in ſeparato zu beſchreiben. Sind ſichere Ausmeſſungen von neuern Jahren vorhanden; ſo iſt es wohl gethan, wenn die Morgenzahl von Aeckern, Wieſen, Hölzern, Hutwaiden, Teichen ꝛc. bey jedem Guth oder Stück bemerkt wird. Fehlt es aber an ſichern ſubſidiis; ſo iſt es räthlicher ein Ohngefehr dazu zu ſetzen, weil in denen ältern Zeiten entweder ein von dem heutigen weit unterſchiednes Ruthen-Maas gebraucht, oder aber die Güther nur abgeſchritten oder gar nach dem Geſicht taxirt, ſomit keine exacte accurateſſe beobachtet worden, wannenhero auch mit Sicherheit darauf nicht zu bauen iſt. Daferne aber die Gemeinde Stücke beſitzt; ſo ſind ſolche in fronte zu deſigniren und entweder der neuere origo davon anzugeben oder auf das Saal-Buch zu remittiren. Nach Beſchreibung des fundi werden die praeſtationes annuae an Geld-Zinßen, Hühnern, Käßen, Eyern, Getrayt-Gülden ꝛc. ſpecificirt und die Termine wenn die Zinßen bezahlt werden müſſen, diſtincte angezeigt e. g. Walpurgis- und Michaelis-Zinnßen, Faſtnacht-Hühner, Herbſt-Hahnen, Martins-Gänße ꝛc. Endlichen aber werden die übrigen dem fundo anklebende Perſonal- und Real-Praeſtationes beſchrieben. e. g.

Steuert zur Landſchaft von 100 fl. Steuerfuß und zieht mit im Ausſchuß.
Giebt den lebendigen Zehenden der Herrſchaft, den Fruchtzehenden aber dem Pfarrer zu N.
Frohnt wöchentlich zweymal mit 1 Wagen und 4 Pferden.
Zinßt auſſerdeme in das Hoſpital zu N. jährlich 1 gl.
Entrichtet in allen Veränderungs-Fällen den 10ten Gulden zum Handlohn und
In Sterb-Fällen des poſſeſſoris noch beſonders das beſte Stuck Vieh.
So oft ſich aber manus dominus verändert den 20ſten Gulden zum Todenfall.

Eine dergleichen Particular-Rechnung muß ſo gut als eine ſimple Amts-Rechnung revidirt und juſtificirt werden, und nach deſſen Erfolg getraue ich mir derſelben den nämlichen fidem beyzulegen, welche einem Vrbario attribuirt wird. Vrbariorum vero magnam eſſe authoritatem, adeo vt plenam fidem faciant, non dubitatur, praeſertim, cum non ſint hominis privati, ſed oppidi vel vniverſitatis. Idque adeo verum eſt vt etiam probent contra tertium. Conſil. Altdorff. P. I. Reſp. 136. nr. 13. ſſ. cum cit. Denn das Urbar-Buch iſt der Grund vom Particular, die Juſtificatur beſtättiget die Einförmigkeit des letztern mit dem erſtern und was durch die Länge der Zeit ſich an denen im Vrbario vorkommenden

menden Beſchreibungen geändert, vermindert oder vermehrt hat, das iſt in das neue Particular ſo gut publica authoritate eingetragen worden, als die ältere Situation des Amts ſich in dem alten Vrbario publica authoritate beſchrieben findet und da dieſe ſub authoritate publica erfolgte Conſignation, keineswegs aber das Alterthum den fidem des Vrbarii begründet; ſo ſehe ich nicht ab, was dem vollen Glauben des juſtificirten Particulars im Weeg ſtehen ſollte. Wobey ich mich lediglich auf dasjenige beziehe, was am Ende des vorigen §. von der Glaubwürdigkeit der Amts-Rechnung ausgeführt worden, mit dem einigen Zuſatz, daß eine authoritate publica gefertigte Abſchrift, beſonders wenn ſie alt iſt und im Archiv liegt, den nämlichen fidem als das Original verdiene. Müller l. c. Weil es aber ſehr beſchwerlich wäre, bey großen Aemter-Rechnungen die ſteten Gefälle alljährlich zu ſpecificiren; ſo wird in manchen Fürſtenthümern die in dem letzten Particular beym Geld und Naturalien ausfallende Summe in denen jährlichen Amtsrechnungen nur in folle aufgeführt, dagegen aber die neuerlich anfallende augmentationes ſub Tit. an Mehrung ſo lange ſpecifice alljährlich verrechnet, bis wieder ein neues Particular verfertiget und ſolche zu der Summe geſchlagen worden.

§. 7.

Von Zinnß und Güldt-Regiſtern.

Damit aber ein Beamter in Exigirung der unveränderlichen und gewiſſen revenuen in der Ordnung bleiben möge, ſo hat er ein beſondres Zinß-Regiſter zu führen, in welches lediglich die Namen der Contribuenten nebſt kurzer Bemerkung des Guths oder Grundſtücks nach der Ordnung des neueſten Particulars verzeichnet und die jährliche Schuldigkeiten dabey ſpecificirt werden. Ein dergleichen Rechnungs-Buch kann man durch verſchiedne Linien auf 10 und mehrere Jahre einrichten. Alles was dabey zu beobachten iſt beſtehet darinnen 1) daß es pünktlich nach dem letzten Particular mit Beyfügung der allenfallſig neuerlichen Mehrungen conficirt 2) jede Poſt ſogleich bey erfolgter Zahlung dedirt und ausgethan, dann 3) die Veränderung der poſſeſſorum ſorgfältig bemerkt werde. Jeder neuangehender Beamter wird dahero ſeine erſte Sorge ſeyn laſſen, das Zinnß-Regiſter zu calculiren und die Probe zu machen, ob die ausfallende Summe mit dem ihm in folle in Einnahme liegenden Betrag harmonire? oder caſu quo non zu eruiren, woher die Differenz rühre? Ein ordentlicher Beamter wird nicht eher nachlaſſen bis er den Grund dieſer Diſcrepanz

panz

ganz entdeckt und entweder ſein Zinnß-Regiſter darauf abändern oder wenn der Fehler im Particular oder in denen letzten Rechnungen verſteckt läge, ſolchem, er mag ihm oder ſeinem Herrrn zum Schaden gereichen, die abhelfliche Maaße zu geben ſuchen.

So wie um der Geldgefälle willen das Zinnßregiſter gehalten wird; ſo muß bey jeder Art von beſtändig und alljährlich anfallenden Naturalien ebenfalls ein beſonderes Buch oder Regiſter geführt werden. Da die Zinnßen, ſoferne ſie die Unterthanen mit Getraidt entrichten, faſt durchgängig Getraidt-Gülden genennet werden; ſo führet das Buch, worein die unveränderliche Getraidt-Einnahme verzeichnet wird, gemeiniglich den Namen des Güldt-Regiſters. Dieß wird in der Form des Zinnßregiſters geführt und was bey dieſem erforderlich iſt, dieß iſt auch bey jenem zu beobachten.

Dieſe Zinnß- und Güldt-Regiſter ſind lediglich adminicula zu einer ordentlichen Rechnungsführung. Im Grund können ſie pro ſcribente niemalen etwas beweiſen. Daferne aber der Unterthan ſeine Quittung und das ihm ſtatt derſelben dienende Abrechnungs-Büchlein verloren hätte und um einer bezahlten Poſt willen nochmalen angefordert würde; ſo kann er auf die Production dieſer Regiſter provociren und ſolche kann ihm abſque injuria nicht denegirt werden. Gail. de Arreſt. Cap. 9. nr. 20 Klock. de Contrib. Cap. 17. Sect. I. nr. 108. Mev. P. VII. Dec. 92. nr. 4. Doch muß er vorhero beweißen, daß ſein Intereſſe darunter verſire. L. 3. §. 9. ff. ad exhib. Mev. P. VII. Dec. 27. Iſt die Poſt quaeſt. dedirt und ausgethan; ſo muß der Rechnungsführer ex confeſſo ſuccumbiren und den Unterthan auſſer Anforderung laſſen. Iſt ſie aber nicht ausgethan, es mag nun ſolches aus Vorſatz oder aus Nachläßigkeit geſchehen ſeyn; ſo muß der Unterthan nochmalen Zahlung leiſten, weil er keinen andern modum probandi vor ſich hat und die Eydes Delation in dieſem Fall gegen einen Beamten, der ſchon in Eyd und Pflichten ſtehet, nicht ſtatt findet. Fidelis enim quisque in officio ſuo praeſumitur, maxime qui jurejurando ſe obſtrinxit. Cravetta Conſ. 930. nr. 10. Conſil. Marp. Vol. III. Conſ. 33. nr. 220. Conf. Claproth §. 18. Ex identitate rationum iſt auch ein Vormund, welcher über ſeines Curanden Capitalien und Intereſſen ein beſonderes Buch zu halten oder ſolche wenigſtens in ſeinem Manual aufzuführen pfleget, in dem Fall wenn er einem Creditori eine geleiſtete Zahlung abläugnen wollte, ſein Buch oder Manual vorzulegen ſchuldig. Iſt die Poſt darinnen dedirt; ſo findet das nämliche ſtatt, was zwiſchen dem Beamten und Bauern Platz greiffet, iſt ſie aber nicht dedirt; ſo ſtehet dem Debitori noch immer der Weeg offen, dem Vormund den Eyd zu deferiren

riren weil dieſer nur auf den Nutzen und Frommen ſeines Curanden, keines wegs aber der Creditorum verpflichtet iſt, wohingegen die Amts-Pflichten ſich ſchon auf das rechtſchaffne Bezeigen der Beamten gegen ihre Amts-Anbefohlne mit erſtrecken.

§. 8.
Von Rechnungs-Tituln.

Zu Erhaltung guter Ordnung iſt es nothwendig, daß nicht nur in der Rechnung und dem Manual Einahm und Ausgab beſonders aufgeführt werde, ſondern es iſt auch des Rechnungsführers Schuldigkeit die verſchiednen Arten der Einnahmen und Ausgaben von einander zu ſepariren und nichts untereinander zu werffen, damit jede Species von Einnahme und Ausgabe deſto leichter beurtheilet werden kann. Eſcobar Cap. X. nr. 69. Heeſer Loc. IIX. nr. 42. ibidemque all. Meu P. VIII. Dec. 178. Daraus entſtehen die beſondern Tituli ſive Capita Rationum. Das Vermögen worüber Rechnung geleiſtet wird, iſt ſehr verſchieden und daraus entſpringt wieder die Verſchiedenheit der Rechnungs-Tituln. Ja in der Chur Bayriſchen General-Mauth-Inſtruction de ao. 1765. §. 28. iſt ſogar verſehen, daß zu jeder beſonderer Art von Mauthen, weil dieſe Art von Gefällen journalierement und nicht nach beſondern Tituln verrechnet werden, ein beſonderes Manual und ſomit 1) ein Tranſito Mauth-Manual 2) ein Conſumo Mauth- und Accis-Manual 3) ein Eſſito-Mauth und Accis-Manual, 4) ein Weeg-Geld-Manual 5) ein Straffen-Manual und 6) ein zufälliges Einnahms-Manual, ſo wie auſſer dem generellen Ausgabs-Manual 7) noch ein eignes Ruck-Zoll-Manual geführt werden ſolle, damit alle confuſiones vermieden bleiben mögen. Die Legalität erheiſchet ſo viele Titul als beſondere Arten von Einnahmen und Ausgaben vorkommen und Hl. Cammer-Rath Wideburg rechnet Sect. II. §. 15. die Vielheit der Titul, zu den Vollkommenheiten einer Rechnung, weil unſre Erkentnuß eines ganzen um ſo deutlicher wird, je genauer die Erkentnuß der Theile iſt. Die allgemeine Grundregel iſt: Sie müſſen einfach ſeyn und nicht mehr als eine Art des Geſchäfts von welchem man eine Auskunft verlangt enthalten. Oesfeld Anleitung zur Finanz Rechnungs-Wiſſenſchaft §. 89. Die Herrſchaftl. Raths-Commun- und dergleichen Rechnungen haben ſchon ihre vorgeſchriebene Tituln, welche ein Rechnungsführer eigenmächtig weder vermehren noch vermindern, weniger die Ordnung derſelben abändern darf, maſſen der Revident bey Revidirung der Rechnung jederzeit

zeit die letzt juſtificirte Rechnung zur Grundlage annimmt und nach dieſer bey Reviſion der neuen Rechnung progredirt, wannenhero demſelben übel gerathen wäre, wenn er die von dem Rechnungsführer pro lubitu untereinander geworfne Titul erſt mühſam heraus ſuchen müſte, welches der leichteſte Weeg wäre einen Revidenten in Unordnung und Verwirrung zu bringen, der mit dieſer neuen Arrangirung ohne Noth zu verſchwendenden Zeit nicht zu gedenken. Und obwohlen Eſcobar l. c. nr. 68 behauptet, daß es dem fidei der Rechnung nichts benehme, wenn ſolche unordentlich gefertiget und wohl gar die Ausgabe der Einnahme vorgeſetzt worden, weil man ſie leicht wieder umwenden und in Ordnung bringen könne; ſo folget doch daraus noch nicht, daß man eine dergleichen Rechnung anzunehmen und die Unordnung des Adminiſtratoris mit vieler Mühe und Arbeit zu emendiren ſchuldig ſey: vielmehr bin ich mit Heeſern Loc. IIX. nr. 40. der Meynung, daß eine dergleichen verkehrte Rechnung zuruck gegeben und dem Rechnungsführer, daß er ſolche auf ſeine Koſten umfertige, auferlegt, derſelbe auch, wenn er ein Herrſchaftl. Rechnungsführer iſt, dieſer verkehrten Rechnungs-Leiſtung halber noch beſonders in Straffe genommen werden könne, anerwogen nirgends mehr Ordnung als im Rechnungswerk erforderlich, auch die Natur der Sache ſchon mit ſich bringet, wie Eſcobar l. c. wohl anmerket, daß die Einnahme vor der Ausgabe aufgeführt werden müſſe. Wo aber keine Titul vorgeſchrieben ſind, dort ſteht es freylich bey dem Rechnungsführer, ſolche ſelbſt zu choiſiren. Es muß aber dieſe Abtheilung der Beſchaffenheit des Rechnungswerks wieder angemeſſen ſeyn und daferne es dem Rechnungsführer dießfalls an judicio diſcretivo fehlte; ſo hat ihn der Revident hierunter zurecht zu weiſen und gleich bey der erſten Rechnung die Abänderung pro ſtylo zu machen, welcher ſodann die folgenden Rechnungen ſich conformiren müſſen. Es kann ſich auch bisweilen zutragen, das neue Rechnungs-Titul entſtehen, welche in denen vorigen Rechnungen nicht enthalten. e. g in einem Fürſtenthum würde ein beſonderer Impoſt auf den Toback gelegt; ſo würde denen Aemter-Rechnungen ein neuer Titul Einnahm vom Toback Impoſt inſerirt werden müſſen, oder ein Vormund deſſen Curandens ganzes Vermögen in baaren Geld und Capitalien beſtanden, legte einen Theil davon zu Erkauffung eines Guths an; ſo würde die Einnahme ſich um einen Titul, Abnutzung von Immobilien, der vorhero überflüſſig geweſen wäre, vermehren. Die veränderten Umſtände müſſen hier das nöthige an die Hand geben, und wenn der Rechnungsführer ſich darinnen nicht zu helfen weiß;

ſo

ſo iſt des Revidenten Schuldigkeit, ihn nicht nur auf den rechten Weeg zu weiſen, ſondern auch in dieſem tramite ſorgfältig zu erhalten. Wenn Einnahmen oder Ausgaben vorfallen, welche ſich füglich unter keinen der vorgeſchriebnen Rechnungs-Titul bringen laſſen; ſo wird noch ein Titul gemeine Einnahm oder gemeine Ausgab angehängt, welcher alles aufnimmt, was die übrigen Titul zu beherbergen refuſiren. Dieſe Einrichtung iſt nothwendig, wenn man die Rechnungs-Titul nicht ohne Noth multipliciren und auf caſus rariſſime exiſtentes ausdehnen will e. g. in einer Vormundſchafts-Rechnung würde es lächerlich ſeyn, wenn man auf gut Glück einen beſtändigen Einnahms-Titul von Geſchenken welche dem Curanden gemacht worden aufführen wollte. Schenkt ihm aber jemand 100 Ducaten; ſo kann der Curator ſolche nirgends anders als ſub Tit. Insgemein Einnehmens berechnen. Oder es würde während eines Kriegs durch den Feind die Amts-Caſſa ausgeleert Auf dergleichen Ausgaben findet ſich ſchwerlich ein Titul in einer Amts-Rechnung, folglich iſt nichts übrig als den Betrag, caeteris paribus, ſub Tit. Insgemein in Ausgabe zu verſchreiben. Weil aber dieſe Rechnungs-Titul hauptſächlich mit dazu dienen, daß man die Poſten, bey welchen es zweifelhaft iſt, ob ſie in Einnahme- oder in Ausgabe würklich befindlich ſeyen? deſto leichter eruiren kann, indeme man dieſerhalb nicht die ganze Rechnung, ſondern nur die betreffende Titulos rationum nachſchlagen darf; ſo ſiehet man ſich öfters genöthiget, um dieſe Ordnung zu erhalten, eine Poſt durch verſchiedne Rechnungen laufen zu laſſen, bis ſie unter ihren rechten Titul gebracht werden kann. e. g. Ein Diener nimmt von der Kornſchreiberey Getraydt auf ſeine bey der Renthey zu fordern habende Geld-Beſoldung; ſo bringet die Kornſchreiberey das Getraydt als Verkauft naturaliter in Ausgabe, ſtellet den Geld-Betrag ſich wieder in Einnahme, läſt ſich über dieſen Geld-Betrag quittiren und rechnet dieſe Quittung zur Renthey auf, wo ſolche erſt ſub tit. congruo i. e. uf Beſoldung in Ausgabe verſchrieben werden kann. cf. Claproth von Verfertigung der Rechnungen ꝛc. §. 15. et 16. wo er auch eines Einnahms- und Ausgabs-Tituls: an Erratis ex monitis Erwähnung thut. Dieſer muß aber bey einer ordentlichen Rechnung wo die zuruckgebliebene Einnahms-Poſten, ſogleich in der Rechnung wo ſie zuruck geblieben, nachgetragen und die unjuſtificirte Ausgaben, brevi manu abgeſtrichen werden, von ſelbſten bey Seite fallen. Denn nach erläuterten monitis und reſp ertheilten Reſolutionen wird diejenige Jahres Rechnung welche monirt worden, ſogleich rectificirt (Cap. VII.) und können ſomit die errata der vorjährigen Rechnung auf die dieſjährige

keinen weitern Bezug haben, wenn man nicht den Dominum einer Gefahr exponiren und eine Unordnung im Rechnungs-Weeſen begünſtigen will. Eben ſo unrichtig iſt derjenige modus, welchen Oesfeld l. c. §. 103. angiebt, wo er für rathſamer hält, einen im Manual oder Haupt-Buch gefundnen Fehler ſtehen zu laſſen und nur durch ein Zeichen anzumerken, daß der Fehler in einem Nachtrag gebeſſert worden, als ſolchen gleich auf der Stelle zu emendiren, da doch die Richtigkeit der Rechnung unter jedem Rechnungs-Titul ſelbſt zu finden ſeyn muß, und nicht erſt auf zufällige Nachträge recurrirt werden darf, wie denn dieſe Methode überhaupt keinen weitern Nutzen haben ſoll, als damit man ſich gewöhne deſto genauer zu arbeiten und das Haupt-Buch unveränderlich zu erhalten, welches wohl bey einem Kaufmänniſchen Haupt-Buch keineswegs aber bey einem andern Rechnungs-Manual anſchlagen möchte, als in welchen vermüſſigte Abänderungen gar wohl zuläſſig ſind. (§. 4.)

§. 9.
Vom Rechnungs-Belegen.

Endlich iſt vorhin bey Beſchreibung des Manuals auch der Rechnungs-Belege Erwähnung geſchehen. Dieſe ſind zur Einnahme ſowohl als zur Ausgabe erforderlich und dienen zum Beweiß, daß ſo viel und nicht mehr eingenommen, dann daß ſo viel und nicht weniger ausgegeben worden wovon in denen beeden Capiteln von der Einnahme und Ausgabe umſtändlicher gehandelt wird. Generaliter iſt dahier nur ſo viel zu gedenken, daß die Belege mit der Rechnung zugleich übergeben, dann ſo bald die Rechnung comportirt iſt, mit Numern verſehen und in der Ordnung wie ſie nach denen Tituln rangirt worden, in der Rechnung ſelbſt bey jeden betreffenden paſſu allegirt werden müſſen, damit der Revident ohne ſonderliche Ermüdung ſogleich auf die Belege recurriren und ſolche mit der Rechnung conferiren kann. Trift es auch bisweilen daß aus einem und eben denſelben Rechnungs-Beleg der Beweiß vor 2, 3 und mehr in verſchiedne Titul einſchlagende Poſten geführt werden muß, welches öfters nicht umgangen werden kann; ſo bleibt es dem Rechnungsführer unbenommen auf einen vorhergehenden Rechnungs-Beleg wieder zu provociren und Z. E. poſt Nr. 150. den Numerum 12 zum zweytenmal zu allegiren. In der Regel ſoll aber zu jeder Poſt ein beſonderer Beleg und zwar, wie ſchon vorhin erinnert, nach der Ordnung der Zahlen aufgeführt werden. Cf. Claproth, l. c. §. 18. Dieſe Belege bleiben nach erfolgter Juſtificatur in den Handen des Domini und bey Herrſchaftl. Stadt-Gotteshauß und Gemeind-Rechnungen werden ſie in denen reſp. Archiven und öffentlichen Regiſtraturen hinterlegt,

legt, um im Fall bedürffens darauf recuriren zu können. Wenn dahero der Hr. Cammerrath Wideburg in ſeiner Anleitung zum Rechnungs-Weeſen Sect. IV. §. 58. dafürhält, daß bey Privat-Rechnungen als Vormundſchaften und dergleichen der Rechnungsführer die Original-Belege bey ſich behalten und nur vidimirte Abſchriften davon hinaus geben dürffe; ſo mag ſolches beym Vormund, ſonſt aber bey keinem andern Rechnungsführer, durante tutela ſive curatela anſchlagen, weil es in gewiſſer Maaße nöthig iſt, ihme die Contracte, Quittungen und dergleichen womit er ſich contra adverſarios pupilli ſchützen und verthaidigen kann, in Handen zu laſſen, wohingegen er ſolche, ſamt und ſonders, nach geendigter Curatel dem majorennen Curaten originaliter zu extradiren hat. So lange er ſie aber auch in Handen behält, müſſen ſie zu allen weitern Gebrauch contra minorem untüchtig gemacht ſeyn, des Endes auf ſolchen, daß und wo ſie ſchon einmal benutzt worden, vor der Zuruckgabe an den Vormund, umſtändlich zu notiren iſt, damit ſie in denen folgenden Rechnungen nimmer zum Beweiß einer Ausgabe dienen können.

§. 10.

Vom Journal und Boden-Regiſter.

So weit vom Manual und denen dahin einſchlagenden Büchern. Das Journal, Diarium, Caſſa-Buch oder wie es pro diverſitate provinciarum benennt zu werden pfleget, hat eine andere Abſicht als das Manual oder die Rechnung. Durch dieſe zeigt der Rechnungsführer was er hätte einnehmen ſollen, es mag eingegangen ſeyn oder nicht, dann was er würklich ausgegeben hat, er mag die Vergütung baar oder durch Abrechnung geleiſtet haben. In dem Journal hingegen ſuchet man nichts als was würklich baar per Caſſam eingenommen und ausgegeben worden, wovon nichts überſehen und keine baare Einnahme oder Ausgabe aus dem Journal gelaſſen werden darf. Dieſes Journal wird nicht nach denen Materien und Rechnungs-Tituln wie das Manual geführt, ſondern es wird von einem Tag zum andern in 2 neben einander ſtehenden Columnen Einnahme und Ausgabe promiſcue unter und neben einander geſchrieben, dabey aber die Tage wo die Zahlung erfolgt ordentlich bemerkt, auch der Name des Contribuenten oder Empfängers mit kurzer Beyfügung der cauſae debendi in beeden Fällen, annotirt, im übrigen aber, etwan innerhalb einer ad ſiniſtram gezognen Linie, das folium des Manuals, Zinß-Regiſters, Abrechnungs-Buchs ꝛc. wo dieſe Einnahme oder Ausgabe übergetragen und dedirt iſt, angezeiget. Hieraus erhellet zugleich daß das Journal ſo

gut wie die Rechnung und das Manual deutlich und accurat, keineswegs aber flüchtig, confus und mit Abbreviaturen geſchrieben werden darf, wenn der Rechnungsführer nicht den Verdacht eines Betrugs auf ſich laden will. Naurath de rationariis p. m. 324. nr. 60. Dieß iſt alles was von einem ordentlichen Journal gefordert wird. Wenn dieſes Buch accurat geführt wird; ſo muß der Beſtand mehr Einnehmens zu allen Stunden mit der Caſſa pünktlich übereintreffen. Zu dieſer Ordnung gehört aber hauptſächlich, daß alle latera des Journals, ſobald ſie vollgeſchrieben ſummirt und die Summen von Einnahme und Ausgabe transportirt dann mit dieſem Transportiren bis zu Ende des Jahrgangs, deſſen terminus a quo et ad quem ſich nach dem Manual richtet, continuirt, niemalen aber ein Abzug gemacht werde, damit zu Ende des Jahrs der wahre Betrag der Einnahme und Ausgabe mit einem Blick überſehen werden kann. Nun iſt es entweder gewöhnlich, daß das Journal vom verfloſſnen Jahr auch auf das künftige Jahr bey- und ſo lange bis alle auf das Jahr ruckſtellige Einnahmen und Ausgaben vollends beſtritten, offen gehalten, und auf das folgende Jahr ein neues Journal angefangen werde, oder es iſt herkömmlich, daß mit dem Ende des Jahrs das Journal geſchloſſen und die noch hinterſtellige Einnahmen und Ausgaben in das Journal des folgenden Jahrs mit verzeichnet werden. Letztern Falls muß das alte Journal am letzten Tag des Jahrs abgeſchloſſen, die Ausgabe von der Einnahme abgezogen und der Beſtand Einnehmens in das neue Journal übergetragen werden. Weil ich aber vorausgeſetzt, daß in das Journal nichts als die baaren Einnahmen und Ausgaben verſchrieben werden ſollen; ſo erbricht ſich von ſelbſten, daß ein Beſtand mehr Ausgebens niemalen möglich ſey, und wenn ſolcher vorgebildet werden wollte, offenbar am Tage liege, daß ein Betrug dahinter ſtecke und die mehrern Ausgaben nicht ex Caſſa ſondern auf andere Art beſtritten worden ſeyen, geſtalten in dem Fall, daß Rechnungsführer zu denen Ausgaben Gelder aus eignen Mitteln fourniret, ſeine Schuldigkeit erfordert, ſothanen Vorſchuß vorerſt in dem Journal in Einnahme zu ſtellen und ſodann erſt die damit beſtrittne Ausgaben aufzuführen, welchem Falls die Einnahme mit der Ausgabe balanciren, oder immerzu mehr Einnehmens beſtehen muß, ein Beſtand mehr Ausgebens hingegen niemalen exiſtiren kann. Einige Belege ſind zum Journal nicht nöthig, obgleich Oesfelt l. c §. 96. und 113. ſolches dafür hält, und daher den numerum des Journals unten und den numerum der Rechnung oben im Beleg zu notiren, anräth. Wenigſtens iſt es von keinem Nutzen und würde den Rechnungsführer an ordentlicher Zuſammenhaltung der Belege nach denen Materien und Rechnungs-Tituln

tuln offenbar behindern. Daß ein Rechnungsführer ſein Journal auf Verlangen mit der Rechnung zu produciren verbunden ſey, iſt ſchon oben §. 3. gezeigt worden. Wenn ein Adminiſtrator rei alienae ſtatt der Rechnung nur ſein Journal übergeben und produciren wollte; ſo iſt der Dominus ſolches anzunehmen nicht obligirt, ſondern der Rechnungsführer iſt verbunden eine förmliche Rechnung herzuſtellen. Heeſer Loc. VII. nr. 32. Wollte aber der Rechnungsführer die Exiſtenz eines Journals ablaugnen; ſo iſt er damit nicht zu hören, ſondern er iſt ſchuldig daß es ohne ſeine Schuld verlohren gegangen, rechtlicher Ordnung nach zu erweiſen, weil auſſerdeme zu vermuthen, daß er es nicht verlohren, ſondern doloſe verborgen habe und wenn er demohngeachtet nicht damit herfürgehet; ſo iſt der Dominus oder Conſtituent ad quantitatem per iudicem taxatam zum juramento in litem zu admittiren, welches alles auch wider denjenigen, welcher ſein Manual zu verheimlichen ſuchet, Platz greiffet. Eſcobar Cap. X. nr. 6. Wobey jedoch noch ein- vor allemal erinnert wird, daß die meiſten Rechtslehrer das Wort Manual und Journal promiſcue brauchen und letzteres gemeiniglich mit dem Namen des Manuals zu belegen pflegen.

Der Nutzen des Journals beſtehet darinnen:

1) Daß der Rechnungsführer zu ſeiner eignen Bequemlichkeit und Sicherheit alle vorfallende Ausgaben und Einnahmen nur in ſo lange kürzlich notiren kann, bis er Zeit und Muße gewinnet, ſolche in das Manual, Zinßregiſter ꝛc. ordentlich überzutragen,

2) Daß er zu allen Tagen und Stunden ſeinen Caſſen-Beſtand mit einer einigen Subtraction von wenigen Zahlen beurtheilen und calculiren kann, wozu in Ermangelung eines Journals viele Zeit und Weitläuftigkeit erfordert würde.

3) Daß im Gegentheil auch der Dominus und Conſtituent allſtündlich ſeinen Adminiſtratorem und deſſen Caſſe in der Kürze auf die Probe zu ſtellen capable iſt.

4) Daß ein Rechnungsführer nie einen eignen Vorſchuß oder Activ-Beſtand vorſpiegeln kann, wenn er ſich nicht im Stande befindet, aus dem Journal zu documentiren, wann und wo er das vorgeſchoſſene Quantum ad Caſſam gebracht habe,

5) Daß in denjenigen Fällen wo denen Adminiſtratoribus erlaubt iſt, in Ermangelung des baaren Caſſen-Vorraths zu gewiſſen Ausgaben verzinßliche Capitalien aufzunehmen, denenſelben aus dem Journal ſogleich vorgerechnet werden kann, ob ſie um ſelbige Zeit ein Capital zu entlehnen

nöthig

nöthig gehabt? oder ob ſie das Geld aus der Caſſe genommen und ſich ſolches indebite verzinßen laſſen?

6) Daß auch öfters verſchiedne in der Rechnung auſſer Einnahme gebliebene Poſten aus dem Journal eruiret und zur Einnahme nachgetragen werden können,

7) Daß aus dem Journal der eigentliche Tag einer jeden erfolgten Einnahme oder Ausgabe erſehen werden kann, welches aus denen Rechnungen und Manualien zum wenigſten Theil möglich, gleichwohlen ein eſſentiale eines ordentlichen und Glauben verdienenden Rechnungs-Werks iſt, wie §. 3. ebenfalls ſchon bemerkt worden. Cf. L. 4. C. de navical. L. 2. ff. de adminiſtr. rer. ad civitat. pertinent.

8) Daß im Nothfall aus dem Journal mit Zuhülfnehmung der etwan vorhandenen Belege, eine förmliche Rechnung zuſammen getragen und hergeſtellt werden kann, wiewohl durch dieſen Weeg immer nichts ganzes und ſicheres heraus kommt, weil viele Einnahmen und Ausgaben durch Abrechnung, Anweiſung oder auf andere Art abgethan werden können und nicht durch das Caſſa-Buch lauffen, oder wohl gar noch unberichtiget ſind, wannenhero ich dieſen modum nur im Nothfall als ein remedium ſubſidiarium in Vorſchlag bringe, auch aus denen nur angeführten Gründen dasjenige nicht beſtehen kann, was Heeſer Loc. VII. nr. 33. cum aſſenſu Rotae Romanae behauptet, nämlich daß das Journal, wenn man eines Manuals oder der Rechnung ſelbſt nicht habhaft werden könnte, ſtatt der Rechnung angenommen werden müſſe.

Bey Herrſchaftl. Haupt-Caſſen leidet die Regel, daß nichts als baare Zahlungen durch das Journal laufen dürfen, einen Abfall, maſſen es hier nicht ungewöhnlich, auch nützlich und nothwendig iſt, daß auch die Aſſignationes im Journal aufgeführt werden, welchen Falls ſich der Rechnungsführer die ganze Poſt als eine Gutmachung von der aſſignirten Neben-Caſſe ſogleich im Journal in Einnahme ſtellt und dagegen auf den Aſſignatarium vno actu, jedoch mit Bemerkung daß das negotium par aſſignation gefaſt worden, in Ausgabe verſchreibet. Claproth l. c. §. 9. Dieſer Modus iſt aber bey Aemtern und andern Neben-Caſſen ſo wenig als bey Vormundſchaften und dergleichen Adminiſtrationen practicable und räthlich, indeme Herrſchaftl. Beamte und Einnehmere, ſo gut wie die Vormündere ꝛc. ihre Herrſchaften und Mündlinge durch Ausſtellung ſolcher Aſſignationen immer der Gefahr exponirten, daß der Aſſignatarius die zeitige Exaction negligirte und dereinſt mit der unbezahlten Anweiſung, wenn der Debitor verdorben, auf das Amt oder den Mündel zuruck gienge

und eine beſſere Vergütung anverlangte, welches bey einer Haupt-Caſſa, unter dem praeſuppoſito, daß der Rechnungsführer die ihm incorporirte Neben-Caſſen mit Anweiſungen, nicht vltra vires angreiffet, ſo allezeit vermuthet wird, nie zu beſorgen iſt. Aus dieſer Urſache ſind auch die Beamte und Vormündere ſchuldig, ihre Ausgaben nicht anders als per Caſſam zu beſtreiten und ihre Debitores immer ſelbſt im Geſicht und Andenken zu behalten, oder wenn ja beſondere Umſtände eine dergleichen Anweiſung zur Nothwendigkeit machten; ſo iſt es genug, wenn ſie durch das Abrechnungs-Buch geführt wird, in dem Journal aber iſt ihr ſo leicht keine Stelle zu vergönnen, wenn ſolches ein untrügliches Inſtrument zu Beurtheilung des wahren Caſſen-Zuſtandes bleiben ſoll. Welchem noch beytritt, daß der Haupt-Caſſe die Einnahme von denen Neben-Caſſen gemeiniglich erſt durch die mit denenſelben zum Schluß des Jahrs pflegende Abrechnung formirt wird, folglich alle Particular-Gutmachungen und ſomit auch diejenigen, worauf ein tertius aſſignirt wird, durch das Journal lauffen müſſen, wenn man aus dieſem die Einnahmen dieſes Jahrs zu beurtheilen im Stande bleiben will, welches bey einer Amts- und Vormundſchaftlichen Caſſa, wo die Einnahme nicht nach einer Abrechnung, ſondern nach der effectiven Schuldigkeit der Debenten beſtimmt wird, bey Seite fällt, auch bey dieſen das Journal nicht in der Nebenabſicht wie bey denen Haupt-Caſſen, um daraus erſehen zu können, wie weit die Einnahmen und Ausgaben avancirt ſeyen, geführt wird. Sollen aber ja die Anweiſungen durch das Diarium lauffen; ſo iſt die vorhin relevirte Cautel, daß eine ähnliche Summe vno actu in Einnahme zu ſtellen und daß die Zahlung per aſſignationem bewürkt worden, dabey zu notiren, niemalen auſſer Augen zu ſetzen. Weil aber Anweiſungen keine Zahlungen ſind; Hert. paroem. Iur. 96. L. I. ſo kann es ſich nicht ſelten zutragen, daß unbezahlte aſſignationes an den Rechnungsführer zuruck gehen. Von dieſem emergenti iſt ſowohl im Abrechnungs-Buch, als im Journal eine Anmerkung zu machen, ſodann aber die revertirte Anweiſung lediglich zu caſſiren, weil die Poſt durch Einnahme und Ausgabe bereits gelauffen, im Grund aber ſich weder zur Einnahme noch Ausgabe qualificirt, und ſomit, ſo bald die Aſſignation zerriſſen iſt, auf die Caſſe keinen weitern Bezug hat. Doch hat Hr. Hofrath Claproth l. c. gar wohl erinnert, daß ſich ein Rechnungsführer, um Verwirrung zu vermeiden, mit Aſſignationen ſo wenig als möglich abgeben ſolle, und gleichwie der Kl. Antoninus in dem von ihm allegirten L. 1. C. de compenſat. ausdrücklich verbietet,

daß in cauſis fiscalibus keine Compenſation ſtatt finden ſolle, wenn nicht die nämliche Station welche etwas fordert auch der Schuldner iſt, ſo daß z. E. einer der etwas an den Fiſcum zu Alexandria ſchuldig war, ſich mit einer an dem Fiſco zu Antiochia gehabten Forderung nicht behelfen können; alſo kann auch ein Rechnungsführer heut zu Tage an eine andere Caſſe als an diejenigen, welche mit ihm in Abrechnungs nexu befangen ſind, keine Aſſignationes ausſtellen.

Was bey der Geld-Einnahme das Journal iſt, das iſt bey der Getraydt-Einnahme das Caſten- oder Boden-Regiſter und wenn bey einem Amt mehrere Arten von Naturalien zur Einnahme kommen; ſo iſt über jede Gattung ein ähnliches beſonderes Regiſter zu führen. Beym Boden-Regiſter iſt zu bemerken, daß heterogenea nicht miteinander confundirt werden ſollen, mithin iſt jeder Art von Getraydt im Regiſter ein beſonderer Platz anzuweiſen. Uebrigens findet hier alles ſtatt, was beym Journal erinnert worden. Es ſoll nämlich nichts in das Bodenregiſter kommen, was nicht naturaliter auf dem Boden geſchüttet oder vom Boden abgefaſt worden. Bey dem Namen der Contribuenten iſt zu notiren, ob es Güldt-Zehend- oder anderes Getraydt geweſen, um in Gegeneinanderhaltung mit denen Güldt-Zehend und andern Büchern erſehen zu können, ob und wie ferne jeder Contribuent ſeine Schuldigkeit abgeführt habe oder nicht? bey denen Empfängern aber iſt ebenfalls die cauſa debendi kürzlich anzuzeigen. Werden aber Herrſchaftl. eigen ertroſchne Getraydter auf dem Boden geliefert; ſo iſt der Name der Scheuer, wo ſie ertroſchen worden, ſtatt des Contribuenten aufzuführen. Was beym Journal-Rechtens iſt, das iſt auch beym Boden- und andern Naturalien-Regiſtern ob identitatem rationum, Rechtens. Das Boden-Regiſter hat aber noch einen beſondern Nutzen, welcher beym Geld-Journal wegfällt. Es iſt nämlich auf denen meiſten Aemtern herkömmlich, daß die Contribuenten reichlich und mit einem ſogenannten Stollen meſſen und abgewähren müſſen, bey der Ausgabe hingegen wird ſcharf geſtrichen, folglich kann es nicht fehlen, daß zumahlen bey einer großen Quantität Getraydt ſich ein Uebermaaß ergeben muß. Sothanes Uebermaaß gehört natürlicher Weiße der Herrſchaft. Doepler P. III. Cap. 12. nr. 7. ibidemque allegg. complur. Dieſes kann aber nicht anders als durch das Boden-Regiſter eruirt werden. Was nach ſolchem **mehr Einnehmens** beſtehet, das iſt der Beamte ſub Tit. von Zugang in Einnahme zu ſtellen ſchuldig, es würde aber nie dieſer Zugang beſtimmt werden können, wenn kein Boden-Regiſter vorhanden wäre. Auf allen

großen Aemtern welche viele Getraydtere und andere Naturalien zu verrechnen haben, ſind Gegenſchreibere, Caſtenmeſſere und dergleichen officiales beſtellt, welchen der gemeinſchaftliche Verſchluß des Bodens mit anvertrauet iſt. Dieſe müſſen ein dem Aemtlichen gleichlautendes Boden-Regiſter führen und da beede Regiſter pünktlich mit einander harmoniren ſollen uud kein officialis ohne den andern den Boden betretten kann; ſo ſind dieſe Boden-Regiſter ein untrügliches Hülfsmittel, den Zu- und Abgang an Getraydt alljährlich apodictiſch zu beſtimmen. Denn gleichwie die Herrſchaft vorerwehnter maſſen, von dem Zugang profitirt, alſo erheiſchet es auch die Billigkeit, daß der durch Eintrocknen, Mauß-Fraß oder in andere Weege ſich ereignende Abgang, dem Beamten, nach Anleitung des Boden-Regiſters ebenfalls in Ausgabe paſſirt werde, von welcher Materie jedoch infra noch ausführlicher zu handeln ſich die Gelegenheit anbieten wird. Auch iſt beym Boden-Regiſter zu bemerken, daß ſolches gemeiniglich nicht vom Neuen Jahr, bis wieder zum Neuen Jahr geführt zu werden pflege, wenn auch dieſer Termin ſonſt im Amt herkömlich wäre; ſondern es wird mehrentheils erſt im Herbſt, wenn die neuen Getraydt-Lieferungen ihren Anfang nehmen ein neues Boden-Regiſter gemacht und das alte geſchloſſen, dann der um dieſe Zeit exiſtirende Boden-Vorrath geſtürzt und in das neue Regiſter übergetragen, in dieſem aber ſoferne noch alte Reſte eingehen, der Jahrgang auf welchen ſie einſchlagen, bey jedem dergleichen Contribuenten, guter Ordnung halber, mit angemerkt, welches auch bey denen Geld-Präſtationen, ſoferne die vorjährigen Ruckſtände in das neue Journal überlauffen, zu beobachten iſt.

§. 11.

Vom Abrechnungs-Buch.

Das Abrechnungs-Buch iſt das dritte Hauptbuch eines Rechnungsführers. Ein Beamter, Gemeind-Rechnungsführer ꝛc. hat zu ſeinen Particular-Einnahmen kein beſonderes Abrechnungs-Buch nöthig, als ſoferne er mit andern incorporirten Aemtern und Einnahmen Abrechnung zu pflegen hat. Denn die beſtändigen Gefälle kann er nach ſeinen Zinß- und Güldt-Büchern überſehen, die unbeſtändigen Geld-Intraden hingegen findet er in ſeinem Manual und wenn er jede berichtigte Poſt mit denen darauf erhaltenden Abſchlags-Zahlungen aus dem Journal in margine des Manuals ſorgfältig dediret; ſo kann ihm ebenfalls kein Reſt echappiren und wäre da-

hero überflüßig, vor jeden Unterthanen und Geld-Contribuenten eine beſondere Abrechnung zu führen. Denn wie es mit denen Naturalien in hoc paſſu zu halten ſey? wird der nächſt folgende §us an die Hand geben. Ein dergleichen Abrechnungs-Buch kann alſo wohl de iure von einem Beamten ꝛc. nicht gefordert werden, wenn es nicht ausdrücklich anbefohlen iſt. Weil aber durchgängig gewöhnlich ſeyn wird, daß denen Unterthanen ihre präſtirte Zahlungen und Naturalien-Lieferungen in beſondere Büchlein quittirt, des Endes über das Geld ein beſonderes und über jede Art von Naturalien wieder ein beſonderes Büchlein denen Unterthanen behändiget zu werden pfleget; ſo iſt es wohlgethan, auch in vielen Staaten verordnet, daß neben der Gutmachung auch die Schuldigkeit eingetragen, des Endes gleich zu Anfang jeden Jahrs auf der einen Seite die beſtändigen Zinßen ꝛc. darein verzeichnet, bey jedem auſſerordentlichen Anfall aber e. g. bey Lehengeldern, Straffen, Extra-Anlagen ꝛc. der Betrag des debiti zur Schuldigkeit geſchrieben, auf der andern Seite hingegen die geleiſteten Zahlungen bemerkt und gegen Ende des Jahrs beede latera gegen einander abgezogen werden. Auf dieſe Art hat jeder Contribuent ſein Abrechnungs-Buch ſelbſt in Handen und im Fall der Noth kann auch der Beamte darauf recurriren, ohne daß er nöthig hätte, ein großes Volumen noch vor die lange Weile vollzuſchreiben. Ohnerachtet nun ſonſt die Rechte erfordern, daß in allen Quittungen beſonders in apochis publicis der Name des debitoris und creditoris, die cauſa debendi, dann das Jahr und der Tag der Zahlung ausgedruckt ſeyn müſſe; Ziegleri D. de apoch. §. 8. ſo fallen doch die beeden erſten requiſita in dieſen Büchlein pro obſervantia communi bey Seite, weil der Name des debitoris ſchon auf dem rubro zu ſtehen pfleget, die Amtshandſchrift hingegen für bekannt angenommen und dahero die Namens-Subſcription des Rechnungsführers als creditoris für überflüßig erachtet wird. Was aber hier von Geld geſagt worden, oder noch geſagt wird, muß auch bey denen Naturalien Platz greifen. Das Abrechnungsbuch iſt alſo einem Beamten nur bey denen Ausgaben und ratione der Einnahme in denen Fällen unentbehrlich, wenn er mit andern Neben-Caſſen e g. mit incorporirten kleinen Aemtern, Zoll-Mauth- und Accis-Einnahmen ꝛc. abzurechnen hat. Im letzten Fall hat er vor jede dergleichen Caſſe eine beſondere Abrechnung in ſeinem Buch zu führen und lediglich die ſucceſſive erfolgenden Gutmachungen darinnen zu bemerken, dann erſt mit Ende eines jeden Quartals oder Jahrs je nachdeme es herkömmlich die Schuldigkeit der Neben-Caſſe aus der ihm übergebnen juſtificirten Rechnung oder nach Anleitung der aus-

fallenden Particular-Abrechnung, wovon unten (Cap. V.) ein mehreres, überzutragen und auf dieſe Art dem Neben-Caſſenführer das facit zu machen. Bey denen Ausgaben hingegen hat er jedem Prätendenten, worunter ſeine eigne Perſon mit begriffen ſeyn muß, ein eignes Blatt im Abrechnungs-Buch zu deſtiniren und die Forderung gleich in introitu zu bemerken. Alsdann aber iſt die Gutmachung Poſten für Poſten aufzuführen und bey jeder Poſt nicht nur der Tag der Zahlung, ſondern auch der modus ſolutionis, ſo wie bey der Forderung die Cauſa debendi zu beſchreiben. Hieher gehören hauptſächlich die aus dem Amt ꝛc. beſoldete Dienere, die Creditores ſo Intereſſen zu fordern haben nebſt andern alljährlich vorkommenden Zahlungen. Dahingegen Handwerksleute, Taglöhner ꝛc. welche nicht continuirlich oder wenigſtens eine lange Zeit, wie z. E. bey einem im Amt vorfallenden Bau ꝛc. vor das Amt zu arbeiten haben, ſondern die Zahlung auf ihr Conto ſogleich baar erhalten, ohnbedenklich aus dem Abrechnungs-Buch gelaſſen werden können. Denn dieſes ſetzet allezeit eine Abrechnung voraus. Wo alſo die Abrechnung ceßirt oder unnöthig und überflüßig wäre, dort kann und ſoll auch in das Abrechnungs-Buch nichts eingetragen werden. Es verſteht ſich aber von ſelbſten, daß die auf dem Abrechnungs-Buch vorkommende baare Zahlungen demohngeachtet durch das Journal laufen müſſen, weil auſſerdeme die Abſicht des Journals nicht erreicht und die pünktliche Harmonie deſſelben mit der Amts-Caſſe wegfällig würde. Die vorzüglichſte Abrechnung aber hat ein Beamter mit der Haupt-Caſſe, wohin er ſeine Geldlieferungen präſtiren muß, zu pflegen. Dieſer Abrechnung hat er ein beſonderes Blatt zu widmen und darauf alle baar oder auf Anweiſung geleiſtete Zahlungen ſucceſſive mit Bemerkung des diei et modi ſolutionis zu notiren. Hier bleibt es aber blos bey der Ausgabe ſive denen an die Haupt-Caſſe präſtirten Gutmachungen, wenn nicht der Beamte ſich mit der Renthey ꝛc. auf die Einnahme, nach Anleitung ſeiner juſtificirten Amts-Rechnung zu berechnen hat, welchenfalls er am Ende den Betrag der Schuldigkeit ebenfalls ſummariſch nach dieſer ausgefallnen Juſtificatur beyzufügen und den Abzug darauf zu machen hätte. Wiewohl der modus, daß ſich die Beamte mit der Haupt-Caſſe auf ihren Einnahms-Beſtand berechnen, in denen wenigſten Provinzen mehr üblich iſt. Sind aber bey einem Amt alljährlich feſtgeſetzte Zahlungen auf Aſſignationes, e. g. Bewittum, Appanagen, Renthey-Intereſſen, durch die Renthey-Rechnung laufende Beſoldungen und dergleichen hergebracht; ſo iſt vor jeden dieſer Prätendenten ein beſonderer Conto in dem Abrechnungs-Buch zu führen und nach vollbrachter Zahlung der Betrag des ganzen Quanti auf den Renthey-Conto überzutragen.

Dahingegen hat der Rentmeiſter ein doppeltes Abrechnungs-Buch zu führen. Das eine vor diejenigen, von welchen er Gelder einzunehmen hat und das andere vor diejenigen, an welche er Gelder zu zahlen hat, wiewohl auch in manchen Staaten vor activa und paſſiva nur ein einziges Abrechnungs-Buch herkömmlich iſt. Jenes pflegt man das Activ- und dieſes das Paſſiv-Abrechnungs-Buch zu nennen. In dem erſtern muß vor jedes Amt und Particular-Einnahme, welche ihre Gelder unmittelbar an die Renthey liefern, ein beſonderer Conto geführt und in dieſem alle von dieſem Amt oder Einnahme erfolgende Gutmachungen aufgetragen werden. Die Schuldigkeit des Amts ignorirt die Renthey, weil ſie ſolche vor erfolgter Rechnungs-Juſtificatur nicht wiſſen kann, wenn die Aemter nicht verpachtet ſind. Iſt es aber herkömmlich, daß die Renthey auf den juſtificirten Amts-Beſtand abrechnet; ſo wird nach Anleitung dieſer Juſtificatur die Schuldigkeit des Amts in das Abrechnungs-Buch übergetragen, und der Abzug darauf gemachet.

In dem Paſſiv-Abrechnungs-Buch hingegen werden alle Perſonen welche certa annua oder andere beträchtliche ſucceſſive Zahlungen aus der Renthey zu erhalten haben, alle Departements, welche mit der Renthey in Abrechnung ſtehen e. g. die Hof- Stall- Muſic- Bau- Comödien und dergleichen Caſſen, und endlich alle particuliers welche Gelder auf Rechnung aus der Renthey voraus empfangen haben, beſonders aufgeführt und jedem ſein eigner Conto formirt. Unter die erſte Claſſe referire ich 1) den Landesherrn ſelbſt mit ſeiner Gemahlin und Famille, 2) die Hochfürſtl. Wittben und nachgebohrne Prinzen und Prinzeſſinnen, 3) die beſoldeten Diener und Penſionairs, 4) die Creditores der Cammer mit ihren zu fordern habenden Capitalien und Intereſſen, von welchen jedoch diejenigen welche nur einzelne Conti zu fordern haben und ihre Zahlung aus der Caſſe auf einmal erlangen, füglich im Abrechnungs-Buch übergangen werden können. 5) Diejenigen Communitäten und pia corpora, welchen jährlich revenüen an die Renthey gewieſen ſind, als Univerſitäten, Hoſpitäler, Wayßenhäußer ꝛc.

Bey der Landſchaftl. Haupt-Caſſe kommen beynahe die nämlichen Perſonen vor, nur daß die Hochfürſtlichen Gemahlinen, Famille, Wittben und nachgebohrne Prinzen dahier in regula ceſſiren, ſtatt der Hof-Departements hingegen die Militair-Caſſe, nebſt denen Reichs- und Crayß-praeſtandis in die Stelle tretten. In dieſem Paſſiv-Abrechnungs-Buch muß nebſt dem Tag der Zahlung jedesmalen der modus ſolutionis mit bemerkt

werden,

werden, um bey Revidirung der Haupt-Rechnung, wo der modus ſolutionis, wie unten (Cap. IV.) gezeigt werden ſoll, documentirt werden muß, in dem Abrechnungs-Buch den ſichern Grund finden zu können.

Die Vormündere können bey einer mäßigen Vermögens-Adminiſtration das Abrechnungs-Buch entbehren und ſich mit dem Journal und Manual behelfen. Iſt aber das Vermögen nur von einiger Beträchtlichkeit; ſo ſind ſie ebenfalls um der Ordnung und Deutlichkeit halber ein Abrechnungs-Buch zu führen verbunden. In dieſes müſſen 1) die beſondern Verwaltere des Immobiliar-Vermögens und 2) die Creditores curandi ratione Capital und Intereſſen bey der Einnahme, dann 3) der Curand ſelbſt und 4) deſſen bebrödete Dienere in der Ausgabe jedes ſeinen beſondern Conto haben. Fallen auch die ſub Nr. 1 et 4. bemerkte Conti bey Seite; ſo ſind doch die beyden übrigen unvermeidlich, es wäre denn daß der Curand lediglich von Stipendien oder von genüſſenden Penſionen lebte, auf welchen Fall dieſe an die Stelle der Intereſſen treten oder cumulative neben denenſelben beſonders aufgeführt werden. Bey der Einnahme ſowohl als bey der Ausgabe ſind der dies und im letztern Fall auch der modus ſolutionis zu bemerken.

Der Nutzen dieſer Abrechnungs-Bücher beſtehet darinnen,

1) Daß der Rechnungsführer jedesmalen in der Kürze überſehen kann, wie er mit jedem ſeiner Debitorum oder Creditorum ſtehet,

2) Daß ſomit bey einem ordentlich geführten Abrechnungs-Buch niemalen eine dem Rechnungsführer allezeit zur Verantwortung gereichende Ueberzahlung entſtehen kann, und

3) Daß ſich aus dem Abrechnungs-Buch der modus ſolutionis wenigſtens in Rückſicht auf die durch daſſelbe lauffende Poſten brevi manu approfondiren läſſet.

Daß auch ein Rechnungsführer das Abrechnungs-Buch dem Revidenten vorzulegen ſchuldig ſey, iſt ſchon oben §. 3. gezeigt worden und bekräftigen alle Rechtslehrer, daß nicht nur die Haupt-Rechnung und das Manual ſondern alle Rechnungs-Bücher ohne Ausnahme producirt werden müſſen. Vnusquisque adminiſtrator poteſt compelli vt oſtendat volumina rationum &c. et volumina oſtenduntur videnda, examinanda et diſpungenda, an probe vel improbe et quid ac quomodo adminiſtratum ſit et quid ac quantum ad manus cujusque pervenerit, aliter non diceretur, ex fide reddita ratio. Angel. Conſ. 286. nr. 1.

§. 12.

§. 12.

Natural-Rechnungs-Bücher und Regiſter.

Neben dieſen Rechnungs-Büchern hat ein Herrſchaftlicher Beamter oder ein jeder anderer Adminiſtrator, welcher ungewiſſe Naturalien in ſeiner Verrechnung hat, über jede Gattung von Naturalien, auſſer denen oben ſchon angezeigten Güldt- und Boden-Regiſtern, noch verſchiedne beſondere Bücher zu führen. Der beträchtlichſte Theil von Naturalien iſt das ſelbſt gebaute und Zehend-Getraydt. Mit jenen und denen in natura geſammelten Zehenden hat es einerley Beſchaffenheit. Zu deren Richtigſtellung muß ein Sammel- und Treſch-Regiſter über jede Scheuer oder Stadel, welche dem Beamten anvertraut iſt geführet und in ſolches bey der Ernde, nach denen verſchiednen Sorten der Getraydter, die Anzahl der erlangten Garben, täglich eingetragen, dann bey jeder Fuhr von welchem Acker, oder von welchem Zehend-Fluhr dieſe Garben erobert worden? bemerkt werden. Sobald das Treſchen ſeinen Anfang nimmt wird in dieſes Regiſter wieder täglich verzeichnet, 1) wie viel Garben von jeder Sorte abgetroſchen? 2) Wie viel an guten Körnern daraus erlangt worden, und 3) wie viel an After-Getraydt abgefallen. Neben dieſem Sammel- und Treſch-Regiſter wird wieder ein beſonderes Stroh-Regiſter geführt, und in ſolches täglich ſo viel Bund Stroh als Garben abgetroſchen worden, zur Einnahme notirt, dann was täglich in die Oeconomie abgegeben, oder zum Hofſtaat geliefert, oder verkauft, oder ſonſt verbraucht worden, wieder in Ausgabe verſchrieben. Das ertroſchne Getraydt hingegen wird täglich oder wöchentlich auf den Boden geliefert und in das Boden-Regiſter eingetragen, oder wenn ſogleich aus der Scheune ein Theil davon auf Beſoldung oder andere Amts-Ausgaben verwendet worden, ſolches auf das Abrechnungs-Buch transportirt, im Treſch-Regiſter hingegen bey jeder Poſt, wo ſie wieder in Einnahme befindlich, ſorgfältig bemerkt. Auf dieſe Art wird dem Sammel- und Treſch-Regiſter, durch das Boden- und Stroh-Regiſter, dann durch das Getraydt-Abrechnungs-Buch genau controllirt und was in jenem Ausgebens vorkommt, das muß in einem von dieſen 3 Büchern wieder vorkommen, auſſerdeme iſt der Rechnungsführer ſchuldig ſolches zu vertreten, und iſt keineswegs genug, wenn im Manual oder in der Haupt-Rechnung das ganze im Treſch-Regiſter ausfallende Quantum Einnehmens verrechnet wird, ſondern der Beamte ſtehet auch in der Verbindlichkeit zu dociren, daß die ertroſchne Körner würklich auf den Boden gekommen oder auf eine andere Art in vtilitatem

tatem domini naturaliter verwendet worden. Denn da öfters ein beträchtliches Uebermaaß exiſtirt, dieſes aber, wie vorhin erinnert worden, ein Eigenthum des Domini und nicht des Adminiſtratoris iſt, zudeme in denen Herrſchaftlichen Scheunen gemeiniglich reichlich gemeſſen wird, folglich das Ausmaaß bisweilen ins große gehet; ſo könnte ein Beamter das ertroſchne Quantum unverletzt in Einnahme bringen, und doch von einem anſehnlichem Uebermaaß pflichtwidrig profitiren, wenn er nicht die Verwendung der aus der Scheune gekommenen Körner durch das Boden-Regiſter und Abrechnungs-Buch und deren pünktliche Correſpondenz mit dem Treſch-Regiſter zu zeigen obligirt wäre. Darüber wird freylich bey Revidirung der meiſten Rechnungen hinausgegangen und es haben ſchon viele eine Ungerechtigkeit darinnen zu finden geglaubet, wenn man einen Rechnungsführer zu Vertrettung eines mehrern als das Treſch-Regiſter beſaget, obligiren wollte. Daferne aber ſo viel ausgemachten Rechtens iſt, daß ein Diener ſich mehrere Accidentien als ihm in ſeiner Beſtallung geordnet ſind, zuzueignen nicht befugt ſey. Conſil. Hallenſ. Tom. II. L. 1. Conſ. 42. nr. 12. ſſ. zudeme dieſes Uebermaaß nur in der Einbildung beſtehet und von dem reichlichen Abmeſſen in der Scheune herrühret, einfolglich was dem Domino auf dem Boden zugehet, dieſem nämlichen Domino in der Scheune abgegangen iſt, mithin wenn der Beamte von dieſem Abgang profitiren wollte, ſolches auf eine offenbare Verkürzung und Defraudation ſeines Herrn hinaus liefe, welcherley Begünſtigungen in jure keinen faveur finden; ſo ſehe ich nicht ab, was uns bewegen könnte, von dem rigueur abzugehen und untreuen Beamten ein ſanftes Bett zu machen, bevorab da nichts von ihnen gefordert wird, als daß ſie ihrem Herrn laſſen, was ſein iſt, und dieſes durch ihre geführte Bücher klar beſcheinigen oder in widrigen Fall das ſich inique zugeeignete lucrum vertretten ſollen. Eine ganz andere Beſchaffenheit hat es, wenn die Zehenden nicht in natura geſammelt, ſondern an die decimandos ſelbſt oder an einen dritten Mann, gegen ein bedungenes gewiſſes Quantum an Geld oder Getraydt verlaſſen werden. Es ſey nun daß der Adminiſtrator nur einen oder mehrere Zehenden in ſeiner Beſorgung hätte, wie denn zu großen Aemtern öfters 30, 40 und mehr Dorfſchaften zehendbar ſind; ſo muß er alljährlich ein beſonderes Zehend-Regiſter führen und bey jeden Zehenden bemerken 1) wo er gelegen? 2) ob das Amt den Zehenden ganz oder nur pro parte allda zu erheben habe? 3) in weſſen territorio er ſituirt? 4) wer die Anſtöſſere ſeyen? 5) wie viel Morgen oder Tagwerk in dieſem Jahr mit Winter- oder Sommerfrucht-

oder mit Schmahlſaat angebaut? und wie viel brach gelegen? 6) ob eine Zehend-Scheuer vorhanden oder Beſtandweiſe zu erlangen? 7) wie viel dieſer Zehenden in jedem der 3 letzt vorhergehenden Jahre ertragen? 8) Ob derſelbe vor heuer geſammelt oder verlaſſen worden und caſu poſteriori an wen und wie hoch er verlaſſen worden? Die ſelbſt geſammelten Zehenden fallen ſodann in das Treſch-Regiſter, die verlaßnen hingegen und die davon abgefallne Nutzung wird aus dem Zehend-Regiſter documentirt. Wenn deren mehrere ſind; ſo wird eine Recapitulation angehängt und die Summe darnach gezogen, welche ſodann bey jeder Sorte im Manual zur Einnahme kommt. Die Körner hingegen oder das Geld lauffen durch das Boden-Regiſter oder Journal oder durch eines der beeden Abrechnungsbücher und im Zehend-Regiſter wird ſodann bey jedem Zehenden bemerkt, wohin die pro locario bedungene Getraydter oder Gelder zur Verrechnung gekommen und ob ſie ſomit im Boden-Regiſter, Journal oder Abrechnungs-Buch zu ſuchen ſeyen? damit aber die Conferirung dieſer Bücher gegeneinander nicht vorſetzlich erſchwehrt werden möge; ſo iſt hier ſowohl als beym Treſch-Regiſter die Bemerkung des Ablieferungs oder Zahlungs-Tages eine natürliche Folge von guter Ordnung und Richtigkeit.

Hieher gehört noch ein beſonderes Regiſter über den Lebendigen oder Blut-Zehenden. Nur in denenjenigen Aemtern welche zugleich mit einer Herrſchaftl. Oeconomie verbunden ſind, pflegt man den lebendigen Zehenden in natura zu erheben, gemeiniglich wird ſolcher nach einem vor beſtändig feſtgeſetzten Tax zu Geld bezahlt angenommen. In beeden Fällen wird das Blut-Zehend Regiſter nach denen Dorfſchaften alphabetice eingerichtet und alle Zehendſchuldige darinnen namentlich aufgeführt, auch wenn ſich der ferntige Beſitzer geändert deſſen Name doch noch einmal aufgeführt, der neue poſſeſſor aber zugleich mit bemerkt, damit man von dem heurigen Regiſter auf das ferntige deſto leichter und ſicherer recurriren kann. Dieſer Recurs iſt nirgends nothwendiger und unvermeidlicher als bey dem lebendigen Zehend-Regiſter. Denn ſelten ziehet ein Bauer von einer Art jungen Vieh in einem Jahr ſo viel, daß er die zehende Zahl erreichte. Es wird alſo nur die gefundne Anzahl im Regiſter notirt, in denen folgenden Jahren aber darauf ſo lange fortgezehlt, bis die zehende Zahl heraus kommt, alsdann aber erſt der Herrſchaftl. Decem erhoben. e. g.

ferntiger Beſtand.	Heuriger Anfall
8. Lämmer	4. Lämmer

1. zum Zehenden
2. aufs künftige Jahr.

oder

oder

5. Kälber ——— 4. Kälber

9. Kälber

Dieſe 9 Kälber werden im künftigen Jahr wieder als ferntiger Beſtand aufgeführt und darauf fortgerechnet. Der würkliche Zehend-Anfall wird ſodann in das Manual wo es herkömmlich naturaliter, an Ort und Enden aber wo die Verrechnung zu Geld gewöhnlich, auch nur zu Geld übergetragen und ſich auf dieſes Regiſter bezogen, oder es wird nicht von einem Jahr auf das andere fortgezehlt, ſondern vor jedes gefundenes Stück ein gewiſſer beſtimmter Geld-Abtrag erheben. e. g. Auf dem Sächßiſchen Guth Wiederau wird von 1 Fohlen, 4 Pf. von 1 Kalb 4 Pf. von 1 Ferkel 1 Pf. von 1 Ganß 1 Pf. und von 1 Bienſtock 12 Pf. bezahlt, wenn nicht 10 Stücke vorhanden ſind. Cf. Klingners-Dorf und Bauern-Recht P. I. p. 144. Wer eine weitläuftige Land-Oeconomie zu adminiſtriren hat, der iſt regulariter ſchuldig über jede Gattung von Naturalien ein beſonderes Regiſter zu führen, obſchon verſchiedne dieſer Regiſter zuſammen in ein Volumen gebunden werden können. Hier zerfällt ein jeder Titul von ſelbſten wieder in 2 Haupt-Abtheilungen 1) ſelbſt erzeugt und 2) von Unterthanen geliefert. Nun müſſen zwar alle Arten von dergleichen Einnahmen und Ausgaben wieder naturaliter durch das Manual lauffen. Der Rechnungsführer darf ſie aber auch nur ſummariſch durchführen wenn er ein ordentliches detaillirtes Regiſter geführt hat. e. g. er ſetzt im Manual ſub Tit.

Einnahm von Fohlen.

3 Stück beſage Fohlen-Regiſters ꝛc.

im Fohlen-Regiſter hingegen muß es heiſen

1 St. von der rothen Stude und dem Herrſchaftl. Hengſt Gaillard genannt den 24 Mart.

1 St. von der großen Rappen-Stude und des Bertrams Schecken-Hengſt den 3 April.

1 St. zugekauft von N. N. den 4 Aug. Vid. Geld-Rechn. pag. 223.

item

Einnahm an Butter.

Hier kann im Manual ohnbedenklich der Anfall vom ganzen Jahr ſummariſch in Einnahme kommen e. g.

26 Cent. 5 Pf. wurden in dieſem Jahr erlangt vermöge Butter-Regiſters, wenn

wenn man ſich auf ein accurates Butter-Regiſter beruffen kann, worinnen wöchentlich mit Bemerkung des Tages verzeichnet iſt, was bey jedem Ausrühren erlangt worden und auf gleiche Weiſe kann man bey der Ausgabe verfahren, nur muß hier unter jedem Titul auf das Regiſter zuruck gewieſen werden e. gr.

In der Oeconomie verbraucht.

2 Cent. 26 Pf. ſo in die Oeconomie abgegeben worden den 4 12 und 24 Ian. 8 15 und 27 Febr. &c.

Zum Hofſtatt in natura geliefert.

15 Cent. 34 Pf. laut Kuchenmeiſterey Abrechnung den 15 Ian. 30 ej. 20 Febr. &c.

Verkauft.

8 Cent. 12 Pf. den 16 May, 4 Aug. &c. Vid. Geldrechnung pag. 112.

Im Butter-Regiſter hingegen muß nach der Form des Journals oder Boden-Regiſters unter jeden Tag die Verwendung bemerkt werden. Auf dieſe Weiſe wird bey allen übrigen Naturalien, wie die Namen haben mögen, procedirt und ſind dieſe Regiſter von den äuſſerſten Nothwendigkeit, wenn man einen Rechnungsführer hinlänglich überſehen will. Denn ohnerachtet bey Verwaltung groſſer Oeconomien bey aller Vorſicht noch das meiſte auf der Treue und Pflicht des Adminiſtratoris beruhet und aus dieſem Grunde dergleichen Rechnungen Glaubens-Rechnungen benennt zu werden pflegen, bey welchen untreuen Beamten noch viele Schlupfwinkel offen bleiben, die Einnahme zu verkleinern und die Ausgabe zu erhöhen; ſo wird doch durch dieſe Regiſter vielen Unterſchleiffen ein Riegel vorgeſchoben, anerwogen ein Adminiſtrator, welcher die täglichen Einnahmen und Ausgaben ſpecificiren muß, doch leichter beurtheilet werden kann, als derjenige, welcher ſolche in folle aufzuführen die Erlaubnuß hat und wenn auch der Verwalter, daß er mehr eingenommen oder weniger ausgegeben, nicht klar zu convinciren, ſomit derſelbe mit Grund zur Vertretung des ablati nicht zu condemniren wäre; ſo hat doch der Dominus immer ſo viel dabey gewonnen, daß er ſeinem einer wahrſcheinlichen Untreue verdächtigen Beamten beſſer auf die Finger ſehen und überhaupt ſtandhaftere Maas-Regeln zu Sicherſtellung ſeiner Natural-Einkünfte ergreiffen kann. Zu denen Natural-Rechnungen gehören auch die Wein- und Bier-Keller-Rechnungen, wo nämlich Herrſchaftl. Wein-Gefälle zu erheben oder eine Brauerey vor Herrſchaftl. Rechnung getrieben wird. Denn von Herr-

ſchaftl.

ſchaftl. Hofſtaats Kellereyen, von welchen beſonders gehandelt werden ſoll, iſt hier die Rede nicht. Ueber dieſe Rechnungen müſſen wieder beſondere Regiſter geführt werden. Bey denen Wein-Rechnungen können 3 Haupt-Titul vorkommen 1) Eigenbau 2) Güldt und 3) Zehenden. In dieſe 3 Titul iſt auch das Regiſter zu zergliedern und unter dem erſten und letzten a) die Anzahl der Butten Wein-Beere welche auf die Kalter gekommen, mit Bemerkung des Bergs von welchem ſie geleeſen oder zum Zehenden erlangt worden dann b) die Eymer-Zahl des Moſts welcher von der Kalter in den Keller geſchaft worden, zu notiren. Im Keller werden die Weine nach denen Jahrgängen und ſonſtigen Qualitäten unterſchieden. Davon kann nichts mehr auf das Regiſter kommen, maſſen dieſes nur über den Moſt geführt wird und was weiter im Keller damit vorgehet, das muß alljährlich das Manual beſagen. Bey denen Bierbrauereyen hingegen ſind wieder 8 beſondere Regiſter zu führen über 1) Gerſten oder Waiz 2) Malz, 3) Hopfen, 4) Holz 5) gutes Bier 6) Mittel-Bier oder Covent 7) Hefen und 8) Brandewein. Die Brauerey Geräthſchaften gehören in das Inventarium. Jedes dieſer 8 Regiſter wird wieder in der Form des Journals geführt und bey jeder Gattung der Beſtand-Einnehmens von einem Jahr in das andere übergetragen, dann die Current-Einnahmen und Ausgaben unter denen Tagen wo ſie vorgefallen, bemerket. Eines von dieſen Regiſtern controlliret zugleich dem andern und da um des gewöhnlichen Abgangs willen das erbraute Bier gemeiniglich nach einem reichlichen Maaß in Einnahme genommen, nach einem ſtrengen Maaß hingegen wieder ausgegeben wird, ſo kann es bey einem dergleichen Herrſchaftl. Brau-Weeſen an einem Uebermaaß nicht leicht fehlen, welches nach dem Manual, wo der Anfall von jedem Gebräude, ſo wie er im Bier-Regiſter verzeichnet iſt, zur Einnahme kommt, nimmermehr zu eruiren iſt, dahingegen das Regiſter, ſolches klar an die Hand geben muß, der Rechnungsführer auch, aus oben angeführten Urſachen, nach dieſem Regiſter das ausfallende Surplus zu vertretten und ſeiner Herrſchaft zu verrechnen obligirt werden kann. Soferne alſo ein Rechnungsführer ein Journal über ſeine Geld-Rechnung zu halten ſchuldig iſt, wozu ihn alle Rechts-Lehrer mit Beyfall der Geſetze verbündlich machen; ſo ferne und noch weit mehr iſt er dieſe bis hieher recenſirte Regiſter oder Journalien über ſeine Natural-Einnahmen und Ausgaben zu führen gehalten und muß er ſich gefallen laſſen, wenn in Ermangelung dieſer Regiſter der Dominus oder Conſtituent zum juramento in litem admittirt wird. (§. 10.)

Da die Vormündere in Anſehung des Rechnungs-Werks in der nämlichen Verbündlichkeit ſtehen, welche Herrſchaftlichen Beamten und andern Rechnungsführern auflieget; ſo erfordert es auch ihre Schuldigkeit, alle Bücher zu führen welche dieſe zu führen obligirt ſind. Indeſſen iſt leicht begreiflich, daß der Vormund in dieſem Stuck niemalen in ein ſo weitläuftiges Rechnungs-Werk wie ein Beamter verwickelt werden kann. Denn wenn ſein Curand mit beträchtlichen Immobilien begütert wäre; ſo iſt er nicht ſchuldig den Verwalter ſelbſt zu machen, ſondern er beſtellet einen bebrödeten Adminiſtratorem, oder läſt ihn von Obrigkeit- und Ober-Vormundſchafts wegen beſtellen, welcher ſodann vor die Oeconomie- und Natural-Rechnungen Sorge zu tragen hat und deſſen facta er nicht weiter zu vertreten obligirt iſt, als ſoferne er in ſpecie dabey concurrirt hat. Iſt aber freylich das Immobiliar-Vermögen nicht von der Importanz, daß ein beſonderer adminiſtrator darauf ſalarirt werden kann; ſo iſt der Curator pflichtig die Rechnung ſelbſt zu führen und alles dabey zu obſerviren, was ein anderer adminiſtrator rei alienae zu beobachten hat. Es entſtehet aber hiebey die Frage: Ob ein Bauersmann welcher die Güther ſeines Euranden adminiſtrirt, zu ordentlicher Führung der Rechnungs-Bücher angehalten werden könne? Obwohlen nun Gothofred. ad L. 3. § 22. ff. ad S Ctum Syllan. behauptet, ruſticitatem nunquam excuſare, niſi in caſibus jure comprehenſis und obſchon Sichard in Auth. ad haec C. de vſuris nr. 4. der Meynung iſt, daß die Bauern heut zu Tage ſo liſtig und abgeführt als andere Leute ſeyen, wannenhero zu zweifeln ſtünde, ob die denenſelben um ihrer Einfalt willen in denen Rechten gegönnte Privilegien noch einige Kraft haben könnten; ſo bin ich doch des Dafürhaltens, daß man es in dieſem Stuck mit denen Bauern ſo genau nicht nehmen könne. Denn 1) wird der Opinioni Godofredi die allzu generelle Declaration des Kayſers in L. vlt. C. de teſtam. entgegen geſetzt, wo es ausdrücklich heiſt: Et ab antiquis legibus et a diverſis retro principibus *ſemper* (nicht nur in einigen Fällen) ruſticitati conſultum eſt et in multis legum ſubtilitatibus *ſtricta obſervatio eis remiſſa*, quod ex ipſis rerum invenimus documentis und 2) mag es wohl ſeyn, daß es heut zu Tage viele geſcheute und verſchlagne Bauern giebt, es iſt aber das Schreiben und Rechnen das Werk der wenigſten und unter tauſenden wird kaum einer anzutreffen ſeyn, welchem eine ordentliche Rechnungsführung mit Beyfall der Billigkeit zugemuthet werden könne. Da nun niemand ad impoſſibilia zu obligiren iſt, ſo wird von einem Bäueriſchen Vormund immer nicht mehr gefordert werden können, als daß er nach

Abzug

Abzug der in der Haußhaltung conſumirten und zu Herrſchaftlichen Schul= digkeiten verwandten Naturalien dasjenige was davon verkauft worden, in ſeiner Rechnung zu Geld auffůhret und die Natural=Rechnung ganz zuruck låſſet, folglich auch die dahin einſchlagende Bůcher und Regiſter bey Seite ſetzet. Welchenfalls jeder Jahres Rechnung ein Inventarium über alle beſtandne Naturalien anzuhången wåre, um auf die Zu= oder Abnahme des Vermögens einen ſichern Schluß daraus formiren zu kȯnnen. Inzwiſchen iſt es immer råthlicher, wenn dergleichen Gůther verpachtet werden, wo ſodann allen kůnftigen Chicanen des zur Volljåhrigkeit gelangten Curanden auf einmal ausgewichen iſt, beſonders wenn der Pacht=Contract judicialiter errichtet oder wenigſtens gerichtlich beſtåttiget worden.

§. 13.

Bey welchen Rechnungen die Neben=Bücher überflüſſig ſind.

Es giebt aber gewiſſe Arten von Rechnungen, welche gar keine Neben=Bůcher erfordern und wo das Journal und Manual wůrklich eins ſind. Dieß ſind diejenigen Rechnungen welche nur einen einzigen Einnahms=Titul haben und wo die anfallende unbeſtåndige revenüen tåglich wie ſie eingehen aufgetragen werden und keine Reſte ſtatt finden. Dahin gehȯren die Zoll=Mauth=Accis=Umgelds=Uffſchlags= und dergleichen Rechnungen. Die Einnahme wird hier in der Form des Journals gefůhrt, die Ausgabe aber welche gemeiniglich in nichts als der Beſoldung oder denen Einnehmers=Gebůhren des Rechnungsfůhrers beſtehet hinten angehånget. Wo aber bey dergleichen Caſſen Credit gegeben wird, wie z. E. an verſchiednen Orten beym Umgeld und Fleiſch=Accis gewȯhnlich iſt, dort iſt auch ein Abrechnungs=Buch ohnumgånglich nȯthig und in ſolchem reſp. vor jeden Weinhåndler, Bierbrauer und Fleiſcher oder Metzger ein beſonderer Conto aufzufůhren.

Bey denen Forſt= und Wildprets=Rechnungen ſind zwar über die Naturalien keine beſondere Regiſter nȯthig, weil ſolche dem Rechnungsfůhrer nicht in Einnahme liegen, ſondern die Geld=Rechnung formirt zugleich die Natural=Rechnung wie unten umſtåndlich gezeigt werden ſoll. Dahingegen iſt das Geld=Journal hier ſo nothwendig wie bey einer Amts=Rechnung, wegen Gleichfȯrmigkeit der hiezu oben angegebnen Urſachen.

§. 14.

Von denen bey Steuereinnahmen üblichen Rechnungsbüchern.

Bey denen Landſchaftlichen Steuer=Einnahmen ſind nur 3 Bůcher herkȯmmlich.

könnlich. 1) Das Steuerbuch, Steuer-Cataſtrum oder Matricul in welchem alle ſteuerbare Güther mit ihren aufhabenden real und perſonal praeſtandis beſchrieben, dann wie hoch jedes Guth in Anlage ſtehe oder der ſogenannte Steuerfuß dabey bemerkt wird. von Seckendorff F. St. P. III. Cap. III §. 5. Dieſe Steuer-Cataſtra werden zu denen Actis publicis regiſtrirt Mev. P. IV. Dec. 34. und haben dahero plenam fidem P. L. 10. de prob. ſo daß nicht nur die Schuldigkeit ſondern auch die Immunitäten daraus zu erweiſen ſind L. 21. §. fin. ff. de ann. leg. L. 7. et 11. ff. de fide inſtrum. Sollte aber ein Guth ohne des Beſitzers Vorwiſſen incataſtrirt worden ſeyn; ſo iſt ihm unbenommen ſich auf poſſeſſionem libertatis zu beruffen und das Gegentheil auszuführen, indeme die alleinige Incataſtration und Eintragung in das Steuer-Matricul niemanden ein neues onus aufhalßen kann. Maſc. de Prob. Concl. 273. nr. 4. ſ. 2) Das Manual und 3) das Journal, bey welchen es mit denen ähnlichen Büchern der Cameral-Beamten gleiche Beſchaffenheit hat.

§. 15.

Was die Rechnungs-Bücher verdächtig machen kann.

Um den fidem der Rechnungs-Bücher aufrecht zu erhalten, hat ein Beamter, Vormund ꝛc. ſich zu hüten, von der Obſervanz abzuweichen und etwas neues aus eigner Macht im herkömmlichen Rechnungs-Styl einzuführen. Naurath de Ration. p. 311. nr. 52. Nam omnis a ſolito recedens pro ſuſpecto habetur. Maſc. Conſ. 741. nr. 37. Es iſt oben ſchon erinnert worden, wie zur Glaubwürdigkeit der Rechnungs-Bücher erfordert werde, daß ſolche nicht in einzelnen Bögen ſondern gebunden oder wenigſtens geheftet, wenn ſie nämlich nur aus wenig Blätter beſtehen, gehalten werden. Hiernächſt iſt aber auch zu beobachten; daß zu jedem Rechnungs-Buch einerley Pappier und nicht bald langes bald kurzes, bald breites bald ſchmahles, genommen werde, indeme auch aus dieſer Diverſität ein Argwohn einer Verfälſchung entſtehen kann. In Bayern iſt nach den 30 §o. der General-Mauth-Inſtruction de ao. 1765. ein eignes Manual-Pappier in einem beſondern dazu auserſehenen Format zu denen Mauth-Manualien geordnet, welches in der Churfürſtl. Haupt-Buchhalterey abgegeben wird, deſſen ſich die Mauth-Aemter und keines andern, bey ſchwehrer Verantwortung, gebrauchen dürffen. Vorzüglich aber iſt ſich alles beſchmirt und befleckten Pappiers zu entäuſſern, weil durch ſolches eine

Schrift ſehr verdächtig gemacht wird. Maſc. Concl. 284. nr. 1. Endlich iſt auch die Verſchiedenheit der Dinte, bey denen auf einmal geſchrieben werdenden Paſſagen, beſonders in locis ſubſtantialibus, wo es auf Bemerkung des Jährs und Tags ankommt, ſorfältig zu vermeiden, anerwogen die Verſchiedenheit der Dinte auch pro indicio falſitatis gehalten wird. Maſc. Concl. 741. nr. 18. Müller de libr. official. Cap. 27. § 11.

§. 16.

Von denen über die Perſonal-Ableiſtungen der Unterthanen zu führenden Abrechnungs-Büchern.

Auf denen Herrſchaftlichen Aemtern auch bisweilen bey denen Stadt-Cämmereyen und piis corporibus kommt noch eine Art von Abrechnungs-Büchern vor, welche weder Geld noch Naturalien directe zum Gegenſtand haben. Sie enthalten die Abrechnungen auf die Perſonal-Praeſtationes der Unterthanen und in ſpecie auf die Frohnen und Dienſte. Ihre Einrichtung iſt der Natur der Sache gemäß. Es wird jeder frohn- und dienſtbarer Unterthan beſonders namentlich aufgeführt und ſeine Schuldigkeit dabey bemerkt, dann ſo oft er mit der Anſpann oder mit der Hand gefröhnet ſolches unter Bemerkung des Tags wenn es geſchehen, und des Orts wo und zu welcher Abſicht es geſchehen, annotirt und am Ende, ob er zu viel oder zu wenig gefröhnt, durch eine Abrechnung eruirt, dann dasjenige was er zu viel oder zu wenig gethan, pro obſervantia auf das folgende Jahr übergetragen. Conf. Klingners Dorff- und Bauern-Recht §. 137. Ueber die Frohnleiſtungen werden keine Quittungen ausgeſtellt, folglich müſſen dieſe Abrechnungs-Bücher oder Zechen-Regiſter, wie ſie in Sachßen genennet werden, vermöge der Amtspflichten wider den Bauern plenam fidem haben. Iſt auf dieſe Dienſtpräſtation eine gewiſſe Abgabe von Geld oder Getraydt geordnet; ſo wird bey der jährlichen Frohn-Abrechnung der Betrag im Regiſter mit ausgeworffen, dem Bauern in ſein Abrechnungs-Büchlein gleichförmig eingetragen und die Ausgabe der Frohn-Gebühren mit denen Aemtlichen Roß- und Hand-Frohn-Abrechnungs-Büchern oder Regiſtern belegt. Conf. Klingner l. c. §. 122, 124, 129 et p. 436.

§. 17.

Die Rechnungs-Bücher iſt ein Rechnungsführer dem Domino auszuantworten ſchuldig.

Alle Rechnungen und Rechnungs-Bücher nichts als das Manual ausgenom-

genommen (vid. ſupra §. 4.) iſt ein Adminiſtrator eines fremden Vermögens finito officio dem Domino getreulich auszuantworten ſchuldig und wenn auch der Erblaſſer in ſeinem Teſtament verboten hätte, ſeinem Verwalter Rechnung abzufordern; ſo kann er doch zur Herausgabe der Rechnungs-Bücher und Pappiere angehalten werden. L. fin. §. 1. de liber. leg. Wie denn Vlpianus L 13. §. 2. ff. de manumiſſ. teſtam lehret, daß unter dem Rechnungs-Paßiv-Beſtand, welchen ein Rechnungsführer am Ende zu bezahlen ſchuldig iſt, auch die Herausgabe der Rechnungs-Bücher zu verſtehen ſey, indeme nicht geſagt werden kann, daß einer Rechnung geleiſtet, wenn er nicht ſeinen Beſtand berichtiget und zugleich ſeine Rechnungs-Bücher übergeben hat. Wobey jedoch einige Rechtslehrer den Unterſchied machen, daß der Rechnungsführer nur in dem Fall hiezu verbunden ſey, wenn die Bücher auf Koſten des Domini angeſchaft worden, auſſerdeme ſey es genug, wenn der Rechnungsführer bey ſeinem Abgang vom Amt Abſchriften davon extradirte, Felicius de Societ. Cap. 38 nr. 59. Wehner Theſ pract. voc. Rechnung. Wie wohl das letztere dem Rechnungsführer immer beſchwehrlicher und koſtbarer als das erſtre fallen dürfte und ſomit von dieſer Diſtinction ſchwehrlich jemalen ein Gebrauch zu machen ſeyn wird, indeme ein redlicher Adminiſtrator, bevorab wenn ihm die Zuruckname der Manualien erlaubt iſt, die Ueberlaſſung der Originalien von denen übrigen Büchern an den Dominum niemalen ſcheuen wird. Zu geſchweigen, daß pro obſervantia Germaniae communi allen Rechnungsführern das Pappier und Buchbinderlohn von ihren Rechnungen und Rechnungs-Büchern in Aufrechnung zu bringen erlaubt- oder wenigſtens etwas gewiſſes dafür ausgeſetzt iſt. Derjenige ſo die Extradition dieſer Bücher unterläſt, kann alſo hiezu gerichtlich angehalten werden, doch wird in dubio allezeit vermuthet, daß der Rechnungsführer, der eine juſtificirte Rechnung vor ſich hat, das eine Exemplar davon mit allen dahin einſchlagenden Büchern und Regiſtern hinausgegeben habe. Chriſtin Vol. III. Deciſ. Cur. Belg. 162. nr. 9. Faber in Cod. Lib. V. tit. 31. def. 3. nr. 4. et 5. Cf. Heeſer Loc. XIV. nr. 15-25.

§. 18.

Vom Rechnungs-Trapp.

Wenn das Manual oder die Rechnung ganz abgeſchloſſen iſt; ſo pflegt noch ein Index nach der Ordnung der Einnahms- und Ausgabs-Titul darüber gefertiget, dann bey jedem ſolchen Titul der Betrag des darunter verrechneten

neten Quanti mit der pagina wo Summa Tituli zu finden, bemerkt zu werden. Dieſes wird der Renner oder Trapp oder die Recapitulation genennet und dienet eines Theils dazu, daß man, beſonders bey großen und weitläuftigen Rechnungen, jeden Titul leicht aufſchlagen und finden, andern Theils aber daß der Betrag eines jeden Tituls in der Kürze überſehen und eine ſichere Probe auf die Summe aller Einnahmen und Ausgaben darauf gezogen werden kann. Soferne ſich alſo bey der Reviſion die Summe eines Tituls abändert; ſoferne muß auch dieſe Abänderung im Trapp loco congruo obſervirt werden, damit die Rechnung und der Trapp in einer pünktlichen Harmonie ſtehend verbleiben. Ob der Einnahms-Trapp gleich nach der Einnahmsverrechnung und der Ausgabs-Trapp nach der Ausgabsverrechnung, oder ob beede Trappen am Ende der ganzen Rechnung annectirt werden ſollen? iſt gleichgültig und hängt von der Obſervanz ab, wiewohl der erſte modus dem letztern immer vorzuziehen iſt. Dieſe Renner oder Trappen werden über die Natural-Rechnung ſo gut wie über die Geld-Rechnung gefertiget.

Cf. Wideburg Sect. II. §. 113.

 Drit-

Drittes Hauptſtück
von
Der Einnahme.

§. 1.

Von Inventario und denen generellen Einnahms-Tituln.

Alle Rechnungen beſtehen aus Einnahm und Ausgab. Wir wollen alſo zuerſt bemerken was bey der Einnahme Rechtens iſt. Jeder Rechnungsführer hat ſich vor allen Dingen um ein richtiges Inventarium zu bekümmern; dieſes iſt die Grundlage ſeiner Einnahme. Heeſer Loc. XI. Was zu einem richtigen Inventario erfordert werde, gehört eigentlich nicht hieher und wird von Heeſern l. c. dieſe Materie ſehr umſtändlich abgehandelt.

Dieß einige iſt dahier zu gedenken, daß heut zu Tage pro obſervantia communi ein gerichtlich oder wenigſtens, wo dieſes nicht nothwendig, ein coram notario et teſtibus errichtetes Inventarium erfordert werde, wenn es einer Adminiſtrations-Rechnung pro baſi dienen ſoll, Struv. Syntagm. Iur. Civ. L.XXVI. Tit. 7. nr. 36. ein von dem Adminiſtratore einſeitig conficirtes Inventarium hingegen keinen fidem verdiene, Poſtius recl. 153. nr. 8. et 9. ſondern der Curand contra curatorem in dieſem Fall zum juramento in litem gelaſſen oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände dem Vormund ſeine Specification zu beſchwören auferlegt wird. Mev. L. VIII. Dec. 282. welcher letzterer Weeg auch in dem Fall eingeſchlagen werden muß, wenn die Rechnung über das Vermögen einer Kirche oder eines andern pii corporis, welche jura minorum haben, Boehmeri Ius Par och. Sect. VI. Cap. II §. 7. ff. oder ex negotiorum geſtione oder einem andern ähnlichen Grund über ein Privat-Vermögen geführt wird, daferne derjenige welchem Rechnung abgelegt werden muß die Errichtung eines ſolennen Inventarii nicht ausdrücklich verlangt hätte. Eſcobar Cap. IV. nr. 25 et 26. Heeſer l. c. nr. 25. ſſ. Der Vater hingegen welcher die bona adventitia der in ſeiner Gewalt befindlichen Kinder adminiſtrirt und uſufruirt, iſt ein Inventarium zu errichten nicht ſchuldig, es wäre denn, daß er nach erfolgter Abſonderung der Kinder, bezielte bona adventitia ferner an ſich behielte, wo er ſodann, von der Zeit der Abſonderung an, Rechnung abzulegen

legen obligirt iſt, welches ohne vorhergehendes rechtmäßiges Inventarium oder eydliche Specification nicht geſchehen kann, wozu er alſo vom Richter anzuhalten, die Kinder hingegen zum juramento in litem nicht zu admitiren ſind. Conſil. Helmſtadt. XVIII. In dieſem Inventario finden ſich 3 Haupt-Einnahms-Titul. 1) Unbewegliche Güther, wohin auch andere reditus annui als Güld, Zehenden ꝛc. zu referiren 2) baares Geld und auſſenſtehende Capitalien und 3) Mobilien. Alle Arten vom Vermögen laſſen ſich unter dieſe 3 Titul reduciren. Der Rechnungsführer hat alſo in ſeiner Geld-Rechnung 3 Haupt-Titul bey der Einnahme.

1) Abnuzung von denen unbeweglichen Güthern.

2) Abnuzung von denen im Inventario verzeichneten baaren Geldern und Capitalien.

3) Abnuzung von denen darinnen befindlichen Meubles. Zufälliger Weiſe können noch der 4te 5te und 6te General-Einnahms-Titul dazu kommen, nämlich:

4) Einnahme von verkauften Immobilien.

5) Einnahme von heimgezahlten und verwendeten Capitalien, und

6) Einnahme von erborgten Capitalien.

§. 2.

Einnahm von unbeweglichen Güthern.

Der erſte Titul ſezt wieder eine beſondere Rechnung über jedes immobile voraus und der Beſtand mehr Einnehmens von dieſer beſondern Rechnung wird nur in die Haupt-Rechnung ſummariſch übergetragen und ſich auf die beſondere Rechnung bezogen, dann die Einnahme mit ſolcher oder mit der zwiſchen dem Haupt- und Neben-Rechnungsführer gepflogenen Abrechnung belegt. Soferne nun in dem Inventario verſchiedne immobilia aufgeführt ſind; ſo ferne hat auch der Rechnungsführer dieſen erſten Titul wieder in ſo viele Theile zu zergliedern, als er beſondere Stücke im Inventario findet. Z. E. es ſtünde im Inventario unter dem Titul von unbeweglichen Güthern.

1) Ein Ritterguth zu A.

2) Ein Bauernhof zu B.

3) Ein Zehenden zu C.

4) 6 Tagwerk Wieſen zu D.

5) Ein Weyher zu E. und

6) Ein Wohnhauß zu F.

So würden folgende Titul in der Rechnung aufgeführt werden müſſen.

Einnahm = Geld.

Vom Ritterguth zu A.
Vom Bauernguth zu B.
Vom Zehenden zu C.
Von der Wieſe zu D.
Vom Weyher zu E.
Vom Wohnhauß zu F.

Es iſt möglich, daß von manchem Stück nichts zu Geld vorkommt, es muß aber doch aufgeführt und die Urſache notirt werden, warum nichts davon angefallen. e. g.

Vom Zehenden C.

Nichts

Weil ſolcher zum Ritterguth A. gezogen worden, wo deſſen Ertrag Einnehmens vorkommt.

oder

Weil die davon angefallne Körner in der Natural-Rechnung ſo wie die zum Theil daraus erlöſte Gelder unter dem Titul vom verkaufften Getraydt vorkommen.

item

Von der Wieſe zu D.

Nichts

Weil ſolche in das Bauernguth zu B. mit gebaut worden.

item

Vom Wohnhaus.

Nichts

Weil ſolches die Herrn Curanden ſelbſt bewohnt.

Hiebey iſt aber zu obſerviren, daß in kleinen e. g. Vormundſchafts-Rechnungen ꝛc. ſoferne beſondere Natural-Anfälle mit aufgeführt werden müſſen, welche keine Connexion mit denen beſondern Güther-Rechnungen haben, und welche der Haupt-Rechnungsführer ſelbſt einzunehmen hat, die abſolute Nothwendigkeit erfordere, der Geld-Rechnung eine Natural-Rechnung anzuhängen, dagegen aber dem General-Titul von der Immobiliar-Abnuzung, ſogleich den Titul: **Einnahm von verkauften Getraydt** (und andern Naturalien)

turalien) anzuhängen, folglich der Titul von demjenigen Grundſtück, von welchem dieſe Naturalien anfallen, gar füglich blind durch die Rechnung geführt werden könne, wie vorhin beym Zehenden zu C. Exempelsweiſe gezeigt worden.

§. 3.

Das Inventarium iſt nur die Grundlage von der erſten Rechnung.

Es iſt aber hier ein vor allemal zu bemerken, 1) daß das Inventarium nur die baſis von der erſten Jahres-Rechnung ſey, welche nach deſſen Confection geführt worden. Bey dieſer erſten Rechnung hat alſo ein Revident wohl acht zu haben, daß der Rechnungsführer in der Einnahme nichts übergehen möge. Denn dieſe iſt wieder die baſis von der zweyten und die zweyte von der dritten Rechnung und ſo weiter. Dominus enim qui rationes cum inventario ſemel acceptavit, cenſetur approbaſſe deſcriptionem taliter qualiter facta et remiſiſſe illud, in quo forte peccatum fuit. Heeſer Loc. VI. nr. 208. cum allegg. Bey denen folgenden Rechnungen hat man alſo niemalen Urſache mehr auf das Inventarium zu recurriren, wenn man verſichert iſt, daß die vorigen Rechnungen der erſten gleichförmig geführt und die erſte nach Anleitung des Inventarii gefertiget worden. So bald aber der Revident darüber zweifelhaft wird; ſo iſt es ihm unbenommen, und erfordert es ſeine Schuldigkeit, auf das Inventarium zuruck zu gehen, ſolches gegen die letzte Rechnung zu halten und wenn er einen Fehler findet, auf die vorhergehende Rechnungen bis auf die erſte, wo möglich, zu recurriren, den Grund dieſes Fehlers zu approfondiren und wenn er ſolchen gefunden, die negligirte Einnahmen reſp. nachzuholen und wieder in Gang zu bringen. Denn die vorhin relevirte Vermuthung beſtehet nur in ſo lange, bis das Contrarium erwieſen worden, und was mit Gewißheit behauptet werden kann, iſt kräftiger als alle praeſumptiones juris et hominis arg. L. 6. ff de his qui ſui vel alieni jur. L. 25. de Prob. Titii Ius. Priv. p. 252. §. 18. Hieraus ergibt ſich 2) daß bey denen Herrſchaftl. Renthey und Aemter- dann Kirchen- Stadt-Kämmerey- Gemeind- und andern dergleichen Rechnungen das Inventarium bey Seite falle und ſolches als ob es vor 3, 4 und mehr hundert Jahren gefertiget worden, fingirt werde, folglich die ältern Rechnungen die Grundlagen von denen neuen ſeyen und immer eine der andern zum Muſter diene, mithin nur dahin zu ſehen, daß in der heurigen Rechnung

nung kein Einnahms-Titul übergangen werde, der in der vorjährigen geſtanden. Auf das Inventarium oder die erſte baſin zu recurriren, iſt gemeiniglich unmöglich, wenn nicht von neu acquirirten Güthern die Rede iſt, wo ſich vielleicht nach Anleitung der vor der Acquiſition rectificirten Anſchläge hier und da noch eine negligirte Einnahme nachhohlen läſſet. Bey denen ältern und öfters per Secula bey einen Fürſtl. Hauß befindlichen Aemtern und Güthern ſind die Urbar- Saal- und Lager-Bücher, nebſt denen darauf von Zeit zu Zeit gefertigten Particulär-Rechnungen, Steuer-Reviſions-Büchern und dergleichen gemeiniglich die älteſten Subſidia wohin ein accurater Rechnungsführer ſeine Zuflucht nehmen kann und die Renthey-Rechnungen gründen ſich auf die Obſervanz, und im Haupt-Werk iſt ſich wieder dahin zu verwenden, daß kein Einnahms-Titul übergangen und alle Quellen woraus die revenüen des vorigen Jahres gefloſſen, in dem folgenden Jahrgang wieder aufgeführt und keine davon mit Still-ſchweigen übergangen werden möge. Gleich wie nun die Fürſtlichen Haupt-Caſſen wenige Einnahmen von der erſten Hand haben, ſondern ihre Zu-flüſſe von denen Aemter- und Neben-Caſſen erhalten; Alſo iſt hauptſäch-lich zu obſerviren, daß kein Amt oder Particular Einnahme welche im vo-rigen Jahr Gelder zur Renthey geliefert in dem nachfolgenden namentlich auſſer Anſatz bleiben möge. 3) Finden ſich verſchiedne Herrſchaftliche Caſ-ſen, welche ſich bloß und alleine von zufälligen Einnahmen füllen und wel-chen kein anderes Inventarium als die Verordnung welche dieſe revenüe introducirt oder beſtättiget hat, zum Grunde lieget. Dahin gehören z. E. die Zoll- Mauth- Accis- Umgelds und dergleichen Rechnungen. Hier wird die Einnahme des Rechnungsführers lediglich nach denen dießfalls er-gangenen Reglements beurtheilet und denen beſorglichen Unterſchleiffen durch gewiſſe Cautelen, wovon bey anderer Gelegenheit ein mehreres, entgegen getretten.

§. 4.

Abnuzung von baaren Geldern und Capitalien.

Der zweyte generelle Einnahms-Titul berechnet die Abnutzung von de-nen inventirten baaren Geldern und Capitalien. Die baaren Gelder, wenn ſie nicht auf Zinnßen ausgethan werden, geben keine Abnutzung mithin verſtehts ſichs von ſelbſten, daß der Rechnungsführer, ſoferne ihm kein Ver-bot im Weeg ſtehet, verbundenſey, die in Caſſa vorhandne baare Gelder

ver-

verzinnßlich auszuleihen. Bey Herrſchaftlichen Caſſen ſtehet dieſes nicht in des Rechnungsführers Mächten, ſondern der Fürſt oder deſſen nachgeſetzte Cammer- und Landſchafts-Collegia haben über die Verwendung der überflüſſigen Baarſchaft zu diſponiren, mithin wird einem Rentmeiſter nie etwas zur Laſt gelegt werden können, wenn er auch viele Millionen ocieux liegend hätte, doch wird ſeine Schuldigkeit erfordern, alljährlich ſeinen Caſſa-Beſtand anzuzeigen und nichts davon zu verheimlichen, auſſerdeme er wegen des der Herrſchaft entgangenen lucri, ſo ſich dieſelbe damit hätte machen können und wollen, allerdings reſponſable bleibet, es wäre denn daß ſpecielle Verordnungen in medio lägen, welche den Rechnungsführer wider alle Verantwortung beſchirmten, wiewohl dieſer caſus in praxi ſelten vorkommt. Die Vormündere und die Adminiſtratores der denen piis corporibus und Communen zuſtändigen Caſſen hingegen, ſind ſchuldig nicht nur die baaren Gelder, von deren Abnuzung die nöthigen Ausgaben gemeiniglich beſtritten werden müſſen, ſorgfältig auf Zinnßen auszuleihen, damit in Ermangelung der letzten zu Beſtreitung der gewöhnlichen Depenſen nicht der fond ſelbſt angegriffen werden müſſe, ſondern auch die allenfalls überſchüßende revenüen wieder auf Intereſſe auszuthun und dadurch ihrer reſp. Curanden und Conſtituenten Frommen und Beſtes zu befördern. Dahin rechne ich auch diejenigen, welchen von einem Capitaliſten der ſich nicht ſelbſt mit Beſorgung ſeiner Gelder abgeben mag, deren Adminiſtration anvertraut worden, denen in dieſem Stück mit einem Vormund oder Gotteshauß-Vorſteher einerley Verbündlichkeit aufliegt, daferne ſolche nicht per pacta conventa eingeſchränkt oder abgemindert worden. Weſenbec. Conſ. 53. nr. 33. ſſ. Die Römiſchen Geſetze erfordern von einem Vormund daß er die Gelder ſeiner Curanden zu Erkauffung guter Grundſtücke oder jährlicher Einkünfte anlegen, oder auf Zinnßen ausleihen ſolle, auſſerdeme iſt er im erſten Jahr nach 6 Monaten und in denen übrigen Jahren nach 2 Monaten ſolche aus ſeinem Beutel zu zahlen ſchuldig. L. 15. et 7. § 11. ff de Adminiſtr. Tut. Gothofredus und andere glauben zwar dieſe Geſetze ſeyen durch die Nov. 12. Cap. 6. abrogirt. Es behaupten aber die bewährteſten Rechtslehrer, daß dieſe Novella heut zu Tag nimmer in vſu ſey und denen vorhin allegirten Legibus in praxi nachgegangen werde. Mev. VII. Dec. 200. Carpz. P. II. Cap. 11. def. 22. et 22. Heeſer Loc. IX. nr. 15. ibidemque citati complures. Soferne alſo der Vormund die Gelder ſeiner Curanden über die Zeit müſſig liegen läſt und keine Zinnßen davon verrechnet; ſo müſſen ihm ſolche in Einnah-

me geſtellt werden. Von dieſer Obligation kann ihn nichts befreyen, als 1) die Ruſticität. Heeſer Loc. IX. nr. 34. cum allegg. 2) wenn nur von einer geringen Summe die Rede iſt, maſſen zu denen täglich vorfallenden Ausgaben und zur Suſtentation des Curanden immer ein proportionirliches Quantum vorräthig liegen darf. Ib. nr. 45. ſſ. 3) wenn Schulden zu bezahlen ſind, deren Abtilgung der Ausleyhung der Gelder vorzuziehen p. L. 5. §. 9. ff. de reb. eor. qui ſub tutela. 4) wenn die Eltern im Teſtament die Ausleyhung der Gelder verbotten haben, von welchem Verbot jedoch der Vormund, wenn er es dem Intereſſe ſeines Curanden nicht angemeſſen findet, abgehen kann. Heeſer l. c. nr. 57. ſſ. 5) wenn er keine Gelegenheit die Capitalien ſicher anzubringen finden könne, welche Exception jedoch ex ipſo wegfällt, wenn er zu überführen iſt, daß er mittlerweile ſeine eigne Gelder ſicher angelegt hat. L. 13. §. 1. ff. de admin. tut. Konnte er aber die Gelder nicht mit Sicherheit unterbringen; ſo iſt ihm auch nicht zuzumuthen die entgangene Zinnßen zu vertretten, weil die von ihm ausgeliehene Capitalien auf ſeine Gefahr lauffen. Es muß dahero der Curand den Beweiß führen, daß um dieſe Zeit convenable Güther feil oder Capitalien ſicher anzubringen geweſen, Maſcard Concl. 467. nr. 27. Die pia corpora, Städte und Gemeinden haben jura minorum text. in c. de integr. reſtit. Cf. in L. libertos, verbo adminiſtraverunt C. de excuſ. tut. L. Respubl. C. quib. ex cauſ. major und ihre Adminiſtratores werden in denen Römiſchen Geſetzen vor beſtändig Curatores genennt, wannenhero alles was von dieſen gilt, auch von jenen gelten muß, in welcher Ruckſicht ſie auch ſo gut wie die Curatores minorum zur Verbüßung der durch ihre Schuld caduc gehenden Capitalien condemniret werden. per L. 9. ff. de admin. rer. civit. Boehm. Ius Paroch. Sect. VI. Cap. II. §. 13. Es giebt auch Fälle wo die Curatores oder ähnliche adminiſtratores Zinnßen von Zinnßen zu zahlen obligirt ſind, wenn ſie nämlich

1) Die Zinnßen von den debitoribus zwar einbringen, ſolche aber in ihren Nutzen verwenden, oder

2) Vor Antretung der Adminiſtration Intereſſen in die Maſſam ſchuldig geweſen und ſolche nicht bezahlt haben. Heeſer Loc. IX nr. 17. ſſ. Damit aber das Rechnungswerk in keine Obſcurität verfallen und alles mit dem erſten Anblick deutlich überſehen werden könne; ſo erfordert des Rechnungsführers Schuldigkeit, in der erſten Rechnung die Zinnßen von jedem im Inventario aufgeführten Capital beſonders zu verrechnen und wenn ein derglei-

chen

chen Capital heimgezahlt wird und ſolches entweder müſſig liegend bleibt, oder zum Beſten der Curanden verwendet werden muß, oder ſich nur die Perſon des Debitoris verändert, dieſes in der Jahrs-Rechnung wo es vorgehet, bey dem in Frage ſtehenden Capital mit Bemerkung aller Umſtände und beſonders des Tags der Heimzahlung und Wieder-Verleyhung, dann reſp. der Urſache warum es müſſig gelegen oder wohin es wieder employirt worden, zu annotiren, wobey es zumalen bey wichtigen Rechnungen nothwendig iſt, daß bey einer neuen Wieder-Verleyhung das darüber ausgeſtellt wordne Documentum obligatorium der Rechnung copialiter beygelegt werde, damit der Revident ſogleich beurtheilen kann, ob Rechnungsführer auch auf die nöthige Sicherheit den Bedacht genommen habe. Um aber bey denen Capitalien ſelbſt in der Ordnung zu bleiben; ſo iſt erforderlich 1) daß die zuruckgenommene Gelder ſub Tit.: **Von heimgezahlten Capitalien** in Einnahme, 2) die wieder verliehenen oder neuerlich geſammlete Capitalien ſub. Tit. **auf ausgeliehenes Geld** in Ausgab gebracht, dann 3) der Rechnung eine Specification der vorhandenen Capitalien mit Bemerkung des Zu- und Abgangs angehängt werde. Wenn dieſe Specification in der erſten Rechnnug dem Inventario conform eingerichtet und in denen folgenden die ſich dabey ereignete Veränderungen ſorgfältig annotirt, dann auf die Correſpondenz der Rechnungs-Titul: **Einnahm von Intereſſen und von heimgezahlten Capitalien** mit dem Titul: **Ausgab auf ausgeliehenes Geld** und der angehängten Specification genau attendirt wird; ſo kann hier niemalen eine Confuſion einreiſſen. Dieß alles iſt um ſo nothwendiger, weil einem Rechnungsführer die erſte Maſſa von Capitalien zwar im Inventario, aber nicht in der Rechnung in Einnahme liegen, ſondern in dieſer nur die Abnutzung davon vorkommet. Folglich iſt derſelbe ſchuldig die ihm ad Caſſam kommende Capitalien in Einnahme zu ſtellen und kann er ſich dieſer Schuldigkeit, unter dem Vorwand, daß ſie ihm doppelt zur Laſt und in Einnahme kämen, nicht entſchlagen, weil er ſie entweder als verliehen wieder in Ausgabe bringt, oder wenn ſie nimmer verliehen werden, er ſolche zu andern Ausgaben verwendet, welche ihm in ſeiner Rechnung ebenfalls wieder zu guten gehen, wohingenen der Betrag im Inventario, oder welches gleichviel iſt, in der ſich urſprünglich auf das Inventarium gründenden der Rechnung angehängten Capitalien-Specification wieder abgeſchrieben wird und ſomit dem Rechnungsführer weder auf der einen noch auf der andern Seite etwas unbilliges zur Laſt liegend bleibet. Hat er die Capitalien vermehrt; ſo bringt

was er davon neuerlich ausgeliehen, ebenfalls in Ausgabe und bemerket den Zugang in der Capitalien-Specification. Wo aber dieſe Ordnung nicht obſervirt wird, da iſt es unmöglich einen Rechnungsführer gründlich zu überſehen und da derſelbe ſchuldig iſt, ſeine Rechnung deutlich und alſo zu führen, daß alle Kleinigkeiten ohne Schwürigkeit beurtheilt werden können; ſo kann auch jeder Rechnungsführer zu Beobachtung dieſer Methode angehalten werden. Hat nun der Rechnungsführer, dem die Poteſtät Gelder auszuleihen unbenommen iſt, Capitalien verzinnßlich ausgethan; ſo iſt der Dominus oder Curand verbunden ſolche für die ſeinigen zu agnoſciren L. 37. et 43. ff. de admin. tut. L. 2. Quando ex facto tut. Carpz. L. V. Resp. Elect. 70. nr. 4, 5. et 6. Richter Deciſ. 14. nr. 1. Hartm. Piſt. P. I. Qu. 49. nr. 7. und alle Gefahr derſelben zu übernehmen, als von deren Vertrettung der adminiſtrator frey zu ſprechen iſt, ob er gleich die Schuld contrahirt hat, L. 8. 16. 37, 43 ff. de admin. et per. tut. Hartm. Piſt. l. c. nr. 16. de Kirchheim D. de Ration. Cap. III. Sect. 3. Wobey jedoch auf dasjenige was oben (Cap. I. §. 8.) von der culpa adminiſtratorum umſtändlich erinnert und ausgeführt worden, zuruckzuſehen iſt.

§. 5.

Abnuzung von Mobilien.

Der dritte generelle Einnahms-Titul enthält die Abnuzung von denen im Inventario verzeichneten Mobilien. Dieß iſt gemeiniglich der geringſte Titul in allen Adminiſtrations-Rechnungen. Meubles geben keine Abnuzung zu baaren Geld als 1) durch den Verkauf und 2) durch die Verleyhung. Diß giebt wieder die Gelegenheit zu zwey beſondern Rechnungs-Tituln.

Einnahm
Von verkauften-
und
Von verliehenen Mobilien.

Die locatio mobilium iſt auch etwas ſeltnes, doch iſt ſie nicht ganz ungewöhnlich, dabey aber bey ſolchen Sachen welche vſu conſumirt werden, deſto vorſichtiger zu Werk zu gehen, weil ſonſt der Adminiſtrator leicht ſich einer Verantwortung ausſetzen könnte, wenn er nicht zu beweiſen vermöchte, daß die daraus gezogne Nutzung den Werth derſelben wo nicht

über-

überſteige, doch wenigſtens gleich komme. Der Verkauf iſt ſchon uſueller und ein Adminiſtrator hat allezeit freye Macht die überflüßigen und beſonders dem Verderben exponirten meubles zu veräußern, ja er iſt ſolches ſogar zu thun ſchuldig, wenn er nur die Pflichten eines boni patrisfamilias dabey nicht auſſer Augen ſetzet, oder ihm durch ſpecielle hierunter vorliegende Inſtructiones die Hände nicht gebunden ſind. L. 7. §. 1. ff L. vlt. § f. C. de admin. tut. In dieſem Fall darf er im Inventario nur bey jedem Stück den Jahrgang und das Folium der Rechnung allegiren, wo das Geld dafür in Einnahme lieget, damit er bey ſeinem Abgang zeigen kann, wo ſolches hingekommen. Denn hier iſt es nicht wie bey denen Capitalien beſchaffen, wo ſich perſonae debitorum von Zeiten zu Zeiten ändern können, imaſſen die einmal verkaufte meubles verkauft bleiben und keine andere an ihre Stelle treten. Ganz anders verhält ſich dieſes bey denen Aemter- und Güther-Rechnungen. Dieſe haben ein ewiges Inventarium, welches regulariter jeder Jahres-Rechnung angehängt werden muß. Hier wird in jedem Jahr der Zu- und Abgang bemerkt und hier ſteht es auch nicht in der Willkühr der Rechnungsführer etwas von denen Inventarien-Stücken ohne dazu eingeholten Befehl und Erlaubniß zu veräußern. Wenn die Amts-Inventaria mit gehöriger exactitude gehalten werden; ſo iſt des Rechnungsführers Schuldigkeit jedem Inventarien-Stück den Jahrgang der Rechnung beyzuſetzen, wo das Geld vor deſſen Anſchaff- und Bezahlung in Ausgabe befindlich. Diß dienet wenigſtens dazu, daß der Revident deſto leichter beurtheilen kann, ob die vorgebliche Untauglichkeit gegründet? oder ob ſolche aus der Fahrlaßigkeit des Beamten herrühre? Wenn ao. 1760. in die Schreibſtube neue Stühle angeſchafft worden; ſo iſt es wenigſtens ao. 1770. noch nicht möglich, daß ſolche unbrauchbar ſeyn ſollten, oder es erhellet daraus, daß man entweder übel damit gewirthſchaftet, oder beym Ankauf unvorſichtig zu Werk gegangen ſey, in welch beeden Fällen der Beamte vor den ſua et ſuorum culpa entſtandnen Schaden zu reſpondiren hat. Damit aber der Adminiſtrator aller Verantwortung in Anſehung des aus denen verkauften meubles erlöſten Preißes überhoben bleiben möge; ſo hat er alle Stücke, wenn dem Inventario keine taxa beygeſetzt wäre, ſo doch nie zu vermuthen, vorhero per arte peritos einſchätzen zu laſſen, in welchem Fall aller Verdacht und Beſchuldigung einer Verkürzung wegfällt. Doch hat er auf der einen Seite ſich um tüchtige Käufere zu bewerben und den Preiß der Waaren wie ſolcher in der Gegend gäng und gebe iſt, vor Augen zu haben, auf der andern Seite hingegen

 nichts

nichts unverkauft zu laſſen, was überflüßig iſt und keinen Nutzen bringt oder dem Verderben exponirt iſt, wohin alte Kleider und überflüßiges Vieh, dann alles was nach der Zahl, Gewicht und Maaß verkauft wird zu referiren iſt, geſtalten der Adminiſtrator die Gefahr des Verderbens übertragen muß, wobey ihm jedoch zum Verkauf eine gelegne Zeit abzuwarten immer unbenommen iſt. Heeſer Loc. IX. nr. 166. ſſ. Eſcobar Cap. XVI.

§. 6.

Einnahme von veräußerten unbeweglichen Güthern.

Der zufällige Einnahms-Titul von verkauften unbeweglichen Güthern kommt in denen wenigſten Rechnungen vor, und kein Adminiſtrator rei alienae er mag ein Beamter, Vormund, Kirchen- Stadt- oder Gemeind-Vorſteher seyn, ja nicht einmal ein Mandatarius cum libera iſt befugt von denen ſeiner Verwaltung anvertrauten Immobilien auf irgend eine Art etwas zu veräußern. L. 7. ff. de donat. L. 58. §. fin. ff. de pact. L. 1. §. 1. de offic. procur. Caeſ. L. 58. ff. et L. 19. C. de procurat. wenn er auch beſcheinigen könnte, daß nach Abzug der jährlich darauf zu verwendenden Koſten nichts zur Nutzung übrig geblieben wäre. Eſcobar Cap. XVI. nr. 32. Selbſt die Fürſtlichen Cammer-Collegia können hierunter aus eigner Macht und ohne ausdrückliche Approbation ihres Souverains nichts verfügen. Iſt aber der Conſenſus ad alienandum einmal impetrirt und beygebracht, oder die Alienation ſelbſt von höhern Orten anbefohlen; ſo iſt der Rechnungsführer ſchuldig, bey Verrechnung des erlöſten Kaufſchillings oder der erlangten Aufgabe in caſu permutationis den Conſens oder Befehl zur Veräußerung beyzulegen und aus dieſem, dann aus dem copialiter anzufügenden Kaufs- oder Tauſch-Iuſtrument zu dociren, daß der Kaufſchilling ꝛc. ein mehreres nicht betragen, auch dieſes erlangte pretium von höhern Orten alſo genehm gehalten worden. Gleichwie aber dergleichen Immobilia entweder freyeigen und zur urthäte, oder ſub nexu feudali ſive cenſitico veräußert werden; Alſo iſt im letztern Fall bey Verrechnung des Kaufſchillings mit zu bemerken, qua pagina dieſer Jahres Rechnung die allenfalls darauf gelegte jährliche onera in Einnahme liegen. Soferne hier von Fürſtlichen Aemtern die Rede iſt; ſo kann der Rechnungsführer zu nichts weiter obligirt werden, als daß er den erlöſten Kaufſchilling getreulich in Einnahme ſtelle und ſolchen unter denen übrigen revenüen mit verrechne, es ſey denn, daß ihm deſſen Verwendung ſpecialiter anbefohlen

fohlen worden, welches doch gemeiniglich die Sache der Haupt-Caſſe iſt, und hat alsdann das Cammer-Collegium vor die verſionem in rem Sorge zu tragen. Bey Veräußerung der Stifts- und Kirchen-Güther iſt auch in denen Catholiſchen deutſchen Staaten, der Conſens des Pabſtes nicht erforderlich, ſondern die Prälaten können mit Beyſtimmung des Capituls bona immobilia veräußern und wenn der Prälat das dißfallſige Alienations-Decret unterſchrieben und das Stiffts-Siegel beygedruckt hat; ſo iſt der Rechnungsführer hinlänglich bedeckt. Praelati enim vniverſitatis ſigilla de voluntate eorum cenſentur appoſita. Covaruv. Pract. Qu. Cap. 22. nr. 9. Klock Tom. III. Conſ. 131. nr. 129. ff. Ueberhaupt wird zur Gültigkeit einer ſolchen Veräußerung von Kirchen-Güthern vorausgeſetzt 1) Solennitas a jure requiſita, welche in der cauſae cognitione, dann dem Decret und der Einwilligung des magiſtratus eccleſiaſtici beſtehet, und 2) juſta alienationis cauſa, wohin evidentiſſima vtilitas, incommoditas, pietas et juſta remunerandi cauſa referirt werden, wovon Boehmer in Iur. Paroch. Sect. VI. Cap. II. §. 25. ff. umſtändlich nach zu leſen. Naurath de ration, p. 388. Ein Vormund oder ein ähnlicher Adminiſtrator hat in ſeiner Rechnung zugleich zu beſcheinigen, daß er das erlöſte Geld zu dem Endzweck verwendet habe, um deſſentwillen in die Veräußerung conſentirt worden. Hat er ſich dieſer Obliegenheit entlediget; ſo iſt er vor weiter nichts reſponſable und hat er verſionem in rem dadurch ſchon hinlänglich dargethan, wenn auch die Gelder ohne allen reellen Nutzen e. g. zu Bezahlung der von denen Curanden auf die liederlichſte Art contrahirten Schulden verwendet worden. Genug wenn er mit einem Decret von der Ober-Vormundſchaft oder ſeinen ſonſtigen Obern und Conſtituenten bedeckt iſt. Cf. L. 22. C. de Admin. tut. L. 5. §. 9. 14. de reb. eor. qui ſub tut. L. 6. 12. C. de praed. min. Carpz. P. II. Conſt. 11. Def. 28. Berlich. P. I. Dec. 29.

Doch hat ein Adminiſtrator im übrigen bey dergleichen venditionibus die Legalität zu beobachten und den Verkauf wenigſtens 30 Tage vorhero öffentlich bekannt zu machen, ſodann mit dem Meiſtbiethenden abzuſchlieſſen und daß dieſes geſchehen ſich durch ein der Rechnung beygelegtes ſchriftliches Protocoll zu legitimiren, es wäre denn, daß per ſtatutum vel obſervantiam ein längerer Termin als der von 30 Tagen vorgeſchrieben wäre, welchem ſtatuto oder Obſervanz ſowohl hierinnen als bey dem modo ſubhaſtandi nachgegangen werden muß. Wo aber die in iure communi vel conſuetudinario vorgeſchriebne Sollennitäten nicht beobachtet werden, dort iſt auch bona fides keinesweegs zu vermuthen L. 14. §. 1. C. de N. Eccl. und kann in dieſem Fall

wider

wider den Verkäufer ſowohl, als wider den Käufer ein höheres pretium mediante juramento in litem erhalten werden, doch wird der Regreß zuerſt an dem Vermögen des verkaufenden adminiſtratoris und wenn dieſes nimmer zureichet, an dem emtore geſuchet. Eſcobar Cap. XVI. nr. 14. ff. cum allegg.

§. 7.

Einnahm von erborgten Capitalien.

Was bey der Einnahms-Verrechnung der heimgezahlten Capitalien zu obſerviren ſey, iſt vorhin (§. 4.) ſchon erinnert worden. Zu Erborgung verzinnßlicher Capitalien iſt kein Rechnungsführer auf der Welt authoriſirt. Schulden verringern die Vermögens-Subſtanz, jeder Curator und Adminiſtrator iſt aber verpflichtet, ſolche zu verbeſſern, Schaden und Nachtheil hingegen zu warnen. Soferne alſo die Adminiſtration ohne Aufnahme eines verzinßlichen Capitals nicht weiter geführt werden kann; ſo iſt hiezu der höhere Conſenſus ſo gut wie bey der Veräußerung unbeweglicher Güther einzuhohlen, auſſerdeme ſtehet der Rechnungsführer der Gefahr blos, daß ihm das Capital mit ſamt denen dafür aufgerechneten Intereſſen zur eignen Vertretung heimgewieſen werde, und diß von Rechtswegen. Verſio in rem kann ihn hier nicht ſchützen, indeme es keinem Rechnungsführer erlaubt und freygeſtellt iſt, ſeine Herrſchaft und Conſtituenten ſtillſchweigend in Schulden zu führen und ihre Umſtände dadurch offenbar zu deterioriren. Bey Herrſchaftlichen und andern öffentlichen Caſſen leidet dieſe Regel keine Ausnahme, bey Vormundſchaften und adminiſtrationibus piorum corporum et civitatum hingegen heiſt es pro vſu fori, minima non curat praetor. Wenn bey einem Vormund die Zahlungen auſſenbleiben oder nicht zureichen, ſo iſt ihm erlaubt nach Proportion der Vermägens-Subſtanz, ein geringes Capital zur Verpflegung ſeiner Curanden Anlehensweiſe zu entnehmen, maſſen es einem Curatori unbenommen iſt, zu ſtandesmäßiger Verpflegung ſeines Curanden auch mehr auszugeben, als er jährlich einzunehmen hat, daferne er hiebey nur nicht in exceſſu peccirt L. 3. pr. ff. de contr. tut. et vtil. act. L. 12. §. 3. ff. de admin. tut. Wenn es aber ins weitere und große gienge; ſo wird er am ſicherſten fahren wenn er bey der Ober-Vormundſchaft ꝛc. die Anzeige davon machet und ſich die nöthige Approbation zu ſeiner künftigen Bedeckung darüber erbittet. Hat nun der Rechnungsführer den Befehl oder den Conſens zur Aufnahme eines Capitals einmal vor ſich; ſo iſt es nicht genug, daß er ſich dieſes Capital in Ein-

Einnahme ſtellet und das Anſchaffungs- und Bedeckungs-Decret nebſt der Abſchrifft von dem dagegen hinausgegebenen Vorlehens-Document, mit Bemerkung des Creditoris und des Tages der Auszahlung beyleget; ſondern er iſt auch verbunden, verſionem in rem zu dociren p. L. 3. C quando ex fact. tut. et Auth hoc jus in fin. C. de SS Eccl. L. 27 ff. de reb. cred. Nov 120. c. 6. in fin. c quod quibusd. X. de fidejuſſ. á Wernher Tom. I. P. I. Obſ. 162. und aus ſeinem Journal zu beweiſen, daß er um ſelbige Zeit nicht ſo viel baares Geld, als dieſes Vorlehen betragen, zur freyen Diſpoſition in Caſſa gehabt, und daß er es zu keiner andern Zahlung, als wozu es deſtinirt geweſen, verwendet habe, denn auſſerdeme würde er ſich wenigſtens nicht entſchlagen können, die Intereſſen ex proprio marſupio zu tragen und wenn er in Herrſchaftlichen Pflichten ſtehet, dieſer doloſen Handlung halber ſich einer willkührlichen Beſtrafung zu unterwerfen. Der angebliche Creditor pupilli, pii corporis et civitatis hingegen hat kein Recht aus der in Handen habenden Schuld-Vorſchreibung contra pupillum &c. zu klagen, daferne er nicht verſionem in rem pupilli &c. erweiſen kann, ſondern der Richter iſt verbunden, ihn mit ſeiner Klage an den Curatorem &c. zu verweiſen. Dawider kann ihn das eigne Geſtändniß des Vormunds ꝛc. daß das Geld in vtilitatem pupilli &c. verwandt worden oder die dem Documento obligatorio einverleibte Aſſertion gleichen Innhalts, niemalen ſchützen, ſondern er muß Beweiß führen, bey welchem Beweiß jedoch der Curator ꝛc. dem Glaubiger zu aßiſtiren verbunden iſt. Sufficiunt tamen veriſimiles conjecturae pecuniam eſſe vtiliter collocatam. Menoch. L. III. praeſ. 55. nr. 4. Carpz. L. V. Tit. 8. Reſp. 78. nr. 12. Der Beweiß aber kann nicht beſſer als aus der Rechnung ſelbſt und in ſpecie aus dem Journal geführt werden, ohnerachtet Heeſer wider Carpzoven das Gegentheil, wiewohl aus unwichtigen Gründen ſtatuirt. Welches alles auch bey denenjenigen welche qua Mandatarii ſive negot. geſtores Rechnung zu leiſten haben ſtatt findet. Cf. Heeſer. Loc. IX nr. 120-150. cum allegg. Boehm. Ius. Paroch. Sect. VI. Cap. II. §. 34. Wohingegen die adminiſtratores civitatum, communitatum et piarum cauſarum von dem creditore aus einem von ihnen nomine civitatis &c. ausgeſtellten Documento obligatorio ſelbſt belanget werden können, wenn gleich verſio in rem civitatis &c. nicht bewießen werden kann. Hartm. Piſt. L. I. Qu. 37. Carpz. P. II. Conſt. 6. def. 21. denn ſie können ihre eigne facta und confeſſiones nicht anfechten L. 5. C. de ſerv. pign dat. L. 25. ff. de adopt. et non meretur auxilio legis, qui ſe facto proprio in neceſſitatem

conjecit. L. 1. §. 1. ff. qui ſatisd. cog. Menoch. Conſ 89. nr. 47. Hornii Conſ. Claſſ. XI. Reſp. 92. Zur probatione verſionis in rem eccleſiae vel civitatis iſt allezeit hinlänglich, wenn docirt werden kann, daß das Geld nomine eccleſiae vel civitatis wieder ſicher ausgeliehen oder dasjenige was der Princeps der Kirche oder Gemeinde rechtmäßig aufgelegt hat, davon bezahlt worden. Harpprecht Conſil. Tubing. L. VI. nr. 96.

§. 8.

Einnahms-Titul bey Herrſchaftlichen Aemter-Rechnungen.

Bey Herrſchaftlichen Aemtern findet gemeiniglich nur ein einziger General-Einnahms-Titul ſtatt, welcher ſich wieder in viele andere zertheilet. Dieß iſt der Titul: Abnutzung von unbeweglichen Güthern, worunter wie ſchon oben bemerkt, alle reditus annui, ſie mögen in Geld oder Naturalien beſtehen, ſie mögen beſtändig oder ſteigend und fallend ſeyn, zu rechnen ſind. Nun ſind zwar, wie Cap. II. §. 8. ebenfalls obſervirt worden, in denen Aemter Rechnungen die Rechnungs-Titul ſchon vorgeſchrieben und kann ſich kein Beamter ermächtigen ſolche abzuändern oder ihre Ordnung zu intervertiren. Dahingegen iſt es dem Domino allezeit unbenommen, daferne er eine andere Methode für beſſer hält, von denen alten Tituln abzugehen und neue vorzuſchreiben oder wenigſtens alte unbrauchbare Titul auszumerzen und neue dafür zu ſubſtituiren. Es kan aber auch bisweilen treffen, daß 10, 20 und mehr Jahre lang unter einem Titul nichts verrechnet wird, wo aber gleichwohlen noch Hofnung übrig bleibet, daß etwas in der Zukunft darunter anfallen möchte oder wo die revenüe von gewiſſen zufälligen Begebenheiten abhanget e. g. Einnahme von Dotal-Geldern, von Prinzeßin-Steuern ꝛc. Dieſe Titul können durch ein halbes Jahrhundert leer durch die Rechnung laufen, ſie werden aber deswegen doch nicht ausgemerzt, weil der Fall immer noch möglich iſt, wo ſie zu brauchen ſind.

§. 9.

Weitere Ausdehnung des vorigen §i. und insbeſondere von beſtändigen Einnahmen und deren Erhöhung.

Bey denen Aemter-Rechnungen iſt es gewöhnlich die Geld-Rechnung voraus zu ſchicken, die Natural-Rechnung aber derſelben anzuhängen. Gleichwie aber über jede Art von Naturalien ein beſonderes Regiſter zu führen iſt

iſt (Cap. II. §. 20.) Alſo muß auch über jede Gattung eine beſondere Rechnung geführt werden. Die verſchiedne Species der Geld⸗ und Natural⸗Einnahmen veranlaſſen ſodann die Verſchiedenheit der Rechnungs⸗Titul und hat ſich dahero ein Beamter wohl vorzuſehen, daß er jede Art von Einnahmen unter ihren gehörigen Titul verzeichne oder wenn ſie ſich unter keinen der vorgeſchriebnen Rechnungs⸗Titul bringen lieſe, ſolche ſub Tit. Insgemein in Verrechnung ſtelle. Der erſte Einnahms⸗Titul ſowohl in der Geld⸗ als Natural⸗Rechnung iſt der Titul **Schuld nächſter Rechnung** oder was der Verwalter in voriger Rechnung ſchuldig geblieben. Dieſer Beſtand mehr Einnehmens von der vorjährigen Rechnung muß in der dießjährigen vor allen wieder in Einnahme kommen. L. 53. ff. de manumiſſ. teſtam. Heeſer Loc. IX. nr. 1. Die beſtändigen und unveränderlichen Einnahmen verdienen ſodann billig den Vorzug vor denen unbeſtändigen in der Amts⸗Rechnung, wannenhero dann auch gemeiniglich die beſtändigen Einnahmen nach ihren verſchiedenen Gattungen unter gewöhnlichen Tituln zuerſt aufgeführt werden. Dieſe gründen ſich auf die letzt vorige Rechnung und dieſe auf das letzte Particular, und wo die Rechnungen nicht allzuweitläuftig ſind, dort iſt es wohl gethan, wenn ſolche alljährlich ſpecifice mit Benennung der Contribuenten in der Rechnung beſchrieben werden, auſſerdeme iſt es auch genug, und daferne nicht ſpecielle Verordnungen oder eine inveterirte Obſervanz das Gegentheil erheiſchen, dem Rechnungsführtr nichts zur Laſt zu legen oder für einen Fehler anzuſchreiben, wenn er die ſteten Gefälle nur in folle verrechnet, doch verſteht ſich von ſelbſten 1) daß die Summe der Summe des vorigen Jahres conform ſey und 2) daß jede Gattunng von ſteten Gefällen e. g. Lichtmeß⸗Steuer, Walburgis⸗ Michaelis⸗ und Martini⸗Zinnſen, beſtändiges Frohn⸗Geld, Hunde⸗Azung, Faſtnachts⸗Hühner, Herbſt⸗Hahnen, Lammsbäuche, Eyer, Käße ꝛc. von einander diſtinguirt und der Betrag eines jeden Articuls beſonders angemerkt werden müſſe. Wobey noch zu gedenken, daß diejenigen Gattungen von Naturalien, welche gewöhnlicher Weiſe alljährlich zu Geld bezahlt angenommen werden, wie auf denen Herrſchaftlichen Aemtern mit welchen keine Haußhaltung verknüpft iſt, mit denen Hühnern, Eyern, Käßen ꝛc. (minder nicht bey dem von lebendigen Zehenden anfallenden Vieh) faſt ordinaire zu geſchehen pfleget, auch lediglich durch die Geld⸗Rechnung laufen und keine beſondere Natural⸗Rechnung darüber geführt wird, bey welcher Einrichtung jedoch dem

Domino allezeit unbenommen iſt, bey veränderten Umſtänden oder auch nach ſeinem Wohlgefallen die Natural-Lieferung wieder zu fordern. Würde ein durchgehendes perpetuirliches Werk daraus; ſo müſte nothwendig eine Natural-Rechnung darüber geführt werden. Würde aber ſolches nur zu Zeiten oder particulariter beliebt; ſo kann es bey der Geld-Rechnung das bewenden haben und der Betrag mit der Beſcheinigung über die erfolgte Natural-Lieferung wieder in Ausgabe kommen. Dieſe kleine Naturalien ſoferne ſie zu denen ſteten Abgaben gehören, welche urſprünglich zum Herrſchaftlichen Kuchendienſt gewidmet waren, werden Weiſſath-Stücke, Weiſſung, Bauding, cenſus culinarii genannt. Cf. Beſold. Theſ. Pract. it. Beſold. contin. it. Wehner Obſ. Pract. voc. Weiſſat. Sie haben in allen Fürſtenthümern ſchon ihre ſichern Geld-Anſchläge, nach welchen ſie alljährlich, die Preiße mögen fallen oder ſteigen, bezahlt angenommen werden, jedoch mit Vorbehalt des dem Domine in ſalvo verbleibenden Rechts, die Natural-Lieferung zu fordern. Cf. Klingners Dorf- und Bauern-Recht P. I. p. 143. f. Vom Anſchlag der kleinen Recht oder Kuchendienſte conf. Zorer Part. I. Qu. 11. nr. 753. Immaſſen nun dieſe ſtete Einnahmen ſich vermehren oder vermindern können; ſo iſt auch auf dieſe Mehr- und Minderung die ſorgfältigſte Ruckſicht zu nehmen. Die Mehrung kann erfolgen wenn a) eine alte ſtete revenüe erhöht b) eine ganz neue hergeſtellt und c) eine alte und beſtändige revenüe in eine neue beſtändige verwandelt wird.

Ad a) Iſt zwar bekannt, daß ſich die praeſtationes der Unterthanen auf die mit dem Herrn origenetenus errichtete Verträge gründen und ſo ſchlechterdings pro arbitrio Domini nicht erhöhet werden können, welches certo reſpectu nur bey denen Landſchaftlichen Steuern einen Abfall leidet. Indeſſen können doch Fälle vorkommen, wo die alten Cammer-Gefälle cum conſenſu ſubditi ein augmento zulaſſen. e. g. Der Unterthan erbittet ſich die Erlaubniß ſein Guth zertheilen oder einige entlegne Grundſtücke davon veräuſſern zu dürffen, mit dem Erbieten, dagegen eine proportionirte Zinß-Mehrung zu übernehmen oder er erhält die Befreyung von gewiſſen Frohndienſten mit der Bedingung dagegen einen erhöhten canonem annuum zu zahlen, oder es wird ein Mannlehen in durchgehendes Lehen verwandelt und mit guten Willen des Beſitzers die darauf gelegne Jährlichkeit erhöhet ꝛc.

Ad b) Sind die mögliche caſus noch häufiger und faſt unzehlbar. Nur einige Exempelsweiſe anzuführen; ſo rechne ich hieher, die auf neu ver-

vererbte Herrſchaftl. Domainen gelegte jährlichen praeſtationes, die pro conceſſione zu Treibung einer Wirthſchaft oder zu Erbauung eines neuen Haußes oder zu Errichtung einer eignen Brauerey ꝛc. übernommene ſtete canones und dergleichen.

Ad c) Iſt es nichts ſeltnes daß ungewiſſe Gefälle in beſtändige verwandelt werden, welcherley mutationes jedoch weder dem Herrn noch dem Unterthan aufgedrungen werden können, ſondern eine reciproque Einwilligung und Zufriedenheit voraus ſetzen. So werden Z. E. Getraydt-Zehenden in Getraydt-Güldten, die nur in Veränderungs-Fällen herkömmliche laudemia in praeſtationes annuas unter dem Namen der ſteten Handlöhner ꝛc. verwandelt. Die Art und Weiſe wie von Seiten der Herrſchaft bey dergleichen Verwandlungen zu procediren ſey, hat zwar keine ſichern Regeln. Indeſſen präſupponire ich allezeit dabey, daß der Unterthan um dieſe Verwandlung anſuchet. Da er voraus weis, daß der Dominus um ſeines petiti willen an ſeinen juribus nichts nachlaſſen wird; ſo muß er ſich auch voraus darauf gefaſt halten, den wahren Ertrag gut zu machen, folglich muß er bey dieſer Verwandlung ſich nicht ſowohl auf ein eignes von Seiten des Herrn ihme zufließendes Intereſſe Hofnung machen, ſondern der gewünſchte Nutzen muß ſeinen Grund in einer Neben-Abſicht haben, mit welcher das Intereſſe Domini nicht in Colliſion kommt. Mithin kann der Fürſt oder deſſen nachgeſetztes Cammer-Collegium die Sayten ohnbedenklich auf das höchſte ſpannen, maſſen der Unterthan ein mehreres nicht übernimmt, als was er ſeinem eignen Nutzen convenable findet. Um aber weder auf der einen noch auf der andern Seite etwas auf gerade wohl zu wagen, iſt es unumgänglich nöthig, eine gewiſſe baſin anzunehmen, nach welcher aus der zufälligen Einnahme mit dem höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit ein gemeines Jahr gezogen werden kann. Hiebey iſt nun entweder auf die Veränderungen im menſchlichen Leben ader auf die Verſchiedenheit des Fruchtbaues und der davon abhangenden Preiße die Ruckſicht zu nehmen. Das erſtere iſt in dem Fall nothwendig, wenn von Verwandlung einer unbeſtändigen revenüe die Rede iſt, welche nur alsdenn anfällig wird, wenn ſich der poſſeſſor eines Guths verändert, dahin gehören vornämlich die im Reich hauptſächlich eingeführte laudemia, Handlöhner, Lehen-Gelder oder wie ſie ſonſt benennt zu werden pflegen. Es iſt aber hiebey wieder ein gedoppelter Unterſchied zu machen. Denn 1) iſt das Handlohn nur in Sterb-Fällen oder auch in allen andern Veränderungs-Fällen zu zahlen und 2) iſt entweder von ganzen corporibus oder von ein-

zelnen Stücken die Rede. Die Erfahrung lehret daß man in einem Seculo höchſtens auf 4 Sterb-Fälle rechnen dürffe. Hier wäre alſo die Fraction aus 25 Jahren zu ziehen. Dahingegen beſtättiget weiter die Erfahrung, daß ſich die Güther-Beſitzere durch Erb-Recht, Kauf und Tauſch in 100 Jahren 5 mal verändern. Wäre mithin aus 20 Jahren ein gemein Jahr zu calculiren. Verſtehet ſich von ganzen corporibus, welche ſelten und im höchſten Nothfall von einer Famille abkommen, und ſomit wenig andere Veränderungen als in Sterb-Fällen oder welches deme ähnlich, durch Güther-Uebergaben der Eltern an ihre Kinder, exiſtiren. Einzelne Stücke hingegen lauffen ſchon öfter durch die Hand und man hat angemerkt, daß ſich die poſſeſſores derſelben in einem Seculo wenigſtens 7 mal verändern, welches zwiſchen 14 und 15 Jahre treffen wird. Am ſicherſten bleibt man bey 14 ſtehen, wobey die künftigen poſſeſſores gewiß auch nichts verlieren werden. Im erſten Fall würde alſo die Summe mit 25, im zweyten mit 20, und im dritten mit 14 dividirt, dann der ausfallende Quotient pro certo annuo beſtimmt. Nun fragt ſichs aber wie hoch der Werth des Guths zu determiniren ſey? Wenn man nicht den letzten Kaufs- oder Taxations-Werth pro baſi annehmen will, welches doch gemeiniglich zu geſchehen pfleget; ſo iſt nichts übrig als eine neue unpartheyiſche Einſchätzung ſumtibus petentis zu veranſtallten und das dadurch eruirte pretium in die reſp. 25- 20- oder 14 jährige Fraction zu ziehen.

Hat man aber auf die Verſchiedenheit des Fruchtbaues das Abſehen zu richten, welches bey Verwandlung der Zehenden in Gültden erforderlich iſt; ſo hat man wieder ganz diverſe principia zum Grund zu legen. Bekanntlich differiren die Jahre in Anſehung der Fruchtbarkeit gar merklich und wenn auch die Früchte vom Wetterſchlag oder einem totalen Mißwachs verſchont werden; ſo iſt doch auch in ordentlichen Jahren der Ertrag ſehr verſchieden. Zudeme werden die Felder auf 3 Raube oder Zelchen gebaut und daraus entſpringet wieder eine beſondere Diverſität von einem Jahr zwiſchen dem andern. Nun möchte es am ſicherſten ſcheinen an Ort und Enden wo die Aecker auf 3 Jahre flührlich gebaut werden, aus 3 Jahren einen Durchſchnitt zu machen. Da aber große Miswachs-Jahre eine allzumerkliche Differenz veranlaſſen können, bevorab wenn der Natural-Zehenden in eine jährliche Geldrevenüe verwandelt werden wollte, maſſen der Getraidt-Preiß bisweilen um das quadruplum und noch höher ſteiget, wie wir das betrübte dem gröſten Theil von Teutſchland bekannt wordene Exempel vom Jahr 1772. noch in friſchen Andenken haben, dergleichen ſtar-

ke Vertheurungen aber ſich wenigſtens alle 18. bis 20 Jahre einmal zu ereignen und auf 6 gute und Mittel-Getraydt-Jahre gemeiniglich ein ſchlechtes zu folgen pfleget; ſo wird man am zuverläßigſten verfahren, wenn man aus allen dieſen Urſachen zuſammen genommen den Zehend-Ertrag von 18 oder 21 Jahren zuſammen wirft und aus dieſer Summe ein gemein Jahr extrahirt. Wird ein Geld-Abtrag vor den Zehenden ſtipulirt; ſo werden die höchſten in jedem Jahr exiſtirten Preiße ausgeworfen und hiernach die Fraction gemachet. Wobey zu bemerken, daß nicht nur auf den Ertrag an Körnern, ſondern auch auf die Schmahlſaat, ſoferne deren Auszehndung hergebracht und auf das Stroh zu reflectiren, die Unkoſten aber, anerwogen die decimandi davon niemalen profitirt hatten, nicht in Abzug zu bringen ſeyen.

Dieſe 3 Fälle es mag eine alte revenüe erhöht- oder eine neue hergeſtellt- oder ein altes unbeſtändiges praeſtandum in ein neues beſtändiges verwandelt werden, kann ein Revident niemalen errathen und nur im letztern caſu wird ihm dieſe Mehrung alsdann ſichtbar, wenn der zu Geld oder in eine jährliche Güldt verwandelte Zehenden an ſeinem Ort im Zehend-Regiſter nimmer naturaliter vorkommt, welches ihm die Gelegenheit zur Anfrage an die Hand giebt: Wo dieſer Zehenden hingekommen? und warum nichts davon verrechnet worden? In allen übrigen Fällen findet er in der Rechnung keine Veranlaſſung die angefallene Mehrungen zu beobachten, daferne der Rechnungsführer ſolche auſſer Anſatz gelaſſen hätte, woher es denn auch rühret, daß auf manchen Aemtern, wo in vielen Jahren kein Particular errichtet worden, große Summen von neuen ſteten Zinßen zwar in dem Zinß-Regiſter aufgeführt und alljährlich richtig bezahlt, im Manual und der Rechnung aber nicht mit verrechnet werden. Bey Conficirung eines neuen Particulars findet ſich nun zwar der Fehler, alleine zu geſchweigen, daß dieſe revenüe der Haupt-Caſſe ſo viele Jahre entgangen, ſo iſt in Anſehung der Nachhohlung gemeiniglich nimmer res integra, indeme die vorigen Beamten oft geſtorben und verdorben und von ihren Erben zum wenigſten Theil mehr etwas zu repetiren iſt. Dieſer Beſorgniß iſt aber auf einmal abgeholfen, wenn die zur Einnahms-Verrechnung einer dergleichen Mehrung ergehende Befehle dem künftigen Revidenten der Rechnung vorhero und ſo bald ſie ablaufen, communicirt werden, damit er ſich den Betrag mit denen nöthigen Umſtänden notiren und bey Einlangung der Rechnung obſerviren kann, ob der Beamte ſolche in Einnahme geſtellt habe oder nicht? um letztern Falls das ommiſſum annoch nachhohlen zu können. Findet ſich aber bey Erneuerung des Particulars, oder bey einer andern Gelegenheit,

legenheit, daß officiales dergleichen Mehrungen in ihren Nutzen verwendet und würklich eingenommen, aber niemahlen verrechnet haben; ſo iſt der Dominus immer in der Befugniß, dieſe zuruckgebliebene Zinßen von dem Rechnungsführer und ſeinen Erben zu repetiren und können ſich dieſelben mit einer unfürdenklichen Poſſeßion wider dieſe Anforderung nicht ſchützen, nam agere non valenti non currit praeſcriptio L. 1. §. 2. in fin. C. de annal. exc. und zu geſchweigen daß bey einer poſſeſſione vitioſa, in welcher ſich ein Rechnungs-Führer, der von ſeines Herrn Einkünften mehr einnimmt, als er verrechnet, offenbar befindet, keine Präſcription Platz greiffet. L. 8. §. 2. C. de praeſcr. 30. v. 40. an. ſo fällt auch ſolche bey allen reditibus publicis et fiſcalibus ohnehin bey Seite. L. 6. C. h. t.

Alles dieſes vorausgeſetzt, iſt noch anzumerken, daß zu Verrechnung der alt radicirten ſteten Gefälle kein weiterer Beleg erforderlich ſey, ſondern ſich lediglich auf die nächſt vorhergehende Rechnung bezogen werden dürffe, wohingegen ſich der Rechnungsführer bey jeder neuen Mehrung mit einem ſchriftlichen Befehl ſeines Herrn legitimiren, ſolchen der Rechnung originaliter beylegen und daraus dociren muß 1) daß dieſe Mehrung cum approbatione Domini erhoben werde und 2) daß ſolche eben ſo viel und nicht mehr betrage als in dieſer Jahres-Rechnung in Einnahme gekommen. Denn ſo wenig ein Beamter einen ihm anvertrauten Unterthan oder Cenſiten eigenmächtig höher als er ab origine onerirt geweſen, zu belaſten befugt iſt; ſo verbündlich iſt er verpflichtet, nicht mehr und nicht weniger einzunehmen und zu verrechnen, als ihm von ſeinem Herrn und Conſtituenten einzunehmen und zu verrechnen anbefohlen worden. Modum enim ſemel approbatum a ſuperiore qui ſequitur, illi nec dolus nec culpa imputari poteſt, et officialis mandata Domini tam diu recte obſervat, quam diu non mutata. Hornii Conſ. Claſſ. XVI. Reſp. 5.

§. 10.

Einnahme von verkauften Naturalien.

Bey Verrechnung der unbeſtändigen Revenüen iſt ſchon mehrere Vorſicht nöthig. Jede Art von zufälligen Einnahmen, wird unter ihrem beſondern Titul verrechnet und ſoferne Naturalien auf dem Amt zu Geld gemacht werden; ſoferne muß ein Einnahms-Titul von verkauften Naturalien auch durch die Geld-Rechnung lauffen, welcher ſich in ſo viele verſchiedne Titul zergliedert, als verſchiedne Arten von Naturalien beym Amt

zur Verrechnung kommen. Dieſe Geld-Rechnungs-Titul haben ihre unmittelbare Beziehung auf die Natural-Rechnung und wenn dieſe in gehöriger Ordnung iſt; ſo kann es bey der Geld-Rechnung ſo leicht nicht fehlen. Denn ſo viel Getraydt, Heu, Stroh ꝛc. in der Natural-Rechnung als verkauft in Ausgabe gebracht iſt, vor ſo viel muß ſich das Geld in der Geld-Rechnung ſub Tit. Einnahm von verkauften Getraydt, Heu, Stroh ꝛc. wieder in Einnahme finden. Mithin wird der Geld-Rechnung bey dieſem articul durch die Natural-Rechnung ratione quantitatis hinreichend controllirt, ratione pretii hingegen hat der Beamte noch eine beſondere Rechtfertigung nöthig. Denn es iſt nicht genug, daß er das Sra. Korn um 12 oder 15 Gulden anrechnet, ſondern er muß auch beweiſen, daß er es nicht höher verkauffen können. Gründet ſich der Verkauf auf einen von dem Domino ratihabirten Accord oder auf einen ausdrücklichen Befehl; ſo iſt dieſes immer eine hinlängliche Bedeckung vor den Beamten, in ſo lange bis er zu überführen iſt, daß er das venditum dem ohngeachtet theurer bezahlt angenommen, als ſeine Vorſchrift verlautet. Doch muß der Accord oder Befehl der Rechnung originaliter beygelegt werden. Iſt aber der Verkauf des Rechnungsführers Pflichten überlaſſen worden; ſo muß auch ſeinen Pflichten ſo lange getrauet werden, bis man das contrarium zu zeigen im Stande iſt, es wäre denn daß er weit unter dem curanten Preiß verkauft hätte, welchenfalls ihm dasjenige, was er offenbar zu gering verkauft, immer zu vertretten bliebe und das minus in Einnahme nachgetragen werden könnte, wiewohl man hier es ſo gar ſtrenge nicht zu halten und wenn kein dolus herfür leuchtet, über minima hinweg zu ſehen pfleget. Ein Beamter wird daher am ſicherſten gehen, wenn er den Markt-Preiß von der nächſt gelegnen Stadt ſich Obrigkeitlich atteſtiren läſſet und dieſes Atteſtat ſeiner Rechnung beyleget, oder wenn er keinen Käufer auf dieſe Preiße ausfindig machen kann, ſolches ſeinem Herrn anzeiget und ſich des geringern Preißes halber ſchriftlich bedecken läſſet. Denn wenn ein Adminiſtrator den Markt-Preiß von der Gegend erreichet; ſo kann er nicht weiter getrieben werden, und wenn gleich durch 10 Zeugen erwieſen würde, daß um ſelbige Zeit das Getraydt ꝛc. theurer verkauft worden wäre, wie denn auch keinem Rechnungsführer etwas zur Laſt gelegt werden kann, wenn er das Getraydt in ſeiner Gegend wolfeiler abgiebt, als er es erweißlich bey einer weiten Verführung hätte an den Mann bringen können. Wobey eine gemeine Meinung der Rechtslehrer mit Stillſchweigen nicht übergangen werden kann, daß nämlich ein Admini-

Bayerische Staatsbibliothek München

miniſtrator, welcher auf den höchſten im Monat May exiſtirenden Markt-Preiß verkauft hat, dieſerhalb nie zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn auch nach der Hand der gröſte Mangel und Theurung ausbrechen ſollte. Heeſer Loc. IX. nr. 186. ſſ. ibidemque allegg. complures. Doch verſteht ſich dieſes alles unter dem praeſuppoſito daß der Verkauf dem Adminiſtratori erlaubt geweſen und blos ſeinen Pflichten überlaſſen worden. Eſcobar iſt zwar Cap. XVII. der Meynung, daß ein Adminiſtrator, der hierunter ganz freye Hände hat, das Korn wenigſtens 3 Jahre zu aſſeruiren oder den mittlerweile exiſtirenden höhern Preiß zu vertretten ſchuldig ſey. Er bleibt aber den Beweiß ſchuldig und da in dem Römiſchen Recht von dieſem triennio nichts verordnet iſt; ſo wird auch dieſe Meynung ſoferne ſolche von keinem lege provinciali unterſtützt iſt, wenig Attention verdienen. Daferne aber ein adminiſtrator mit einem auswärtigen, in deſſen domicilio ein anderes Gemäß, als in dem loco rei ſitae herkömmlich iſt, einen Getraydt-Accord abſchlüſſet; ſo iſt in dubio allezeit zu vermuthen, daß das in loco contractus herkömmliche Gemäß zu verſtehen ſey, beſonders wenn der locus contractus und der locus rei ſitae eins ſind, welchemnach auch die Ausgabe in der Natural-Rechnung nach dieſem Gemäß, pro communi Doctorum opinione, zu beſtimmen iſt. Heeſer l. c. nr. 197. ſſ. Hartmann Piſt. Obſ. 36. nr. 1. In ſo ein wie im andern Fall erfordert es aber der allgemeine Stylus, daß ein Rechnungsführer die Abkäuffere ſeiner Naturalien bey jeder Poſt in der Natural- und Geld-Rechnung nahmhaft mache, damit man bey entſtehenden Verdacht um ſo leichter eine Unterſuchung anſtellen und ſeine allenfallßige Unterſchleiffe entdecken kann, geſtallten ſchon die Verrechnung in folle und ohne Benennung des Käuffers an und vor ſich einen gegründeten Verdacht wider die Redlichkeit eines Beamten erwecken würde, welches bey einem Vormund der Naturalien von ſeinem Curanden in eigner Verrechnung hat, ebenfalls Platz findet.

Was aber die unbeſtändigen Einnahmen in der Natural-Rechnung anlanget; ſo fundiren ſich ſolche auf die verſchiedene über die Naturalien geführte Cap. II. indigitirte Regiſter. Dieſe müſſen ſo lange fidem haben, bis das Gegentheil erwieſen iſt. Was in dieſen in Einnahme lieget, kommt in der Rechnung ebenfalls in Einnahme. Aus dieſem Grund müſſen ſie auch der Rechnung beygelegt und daraus erwieſen werden, daß die Einnahme nicht mehr und nicht weniger betragen habe. Findet ſich aber aus dieſen Regiſtern, oder bey einem veranſtallteten Sturz daß hie und

da

die Einnahme von der Ausgabe überſtiegen worden; ſo wird dem ohngeachtet die im Regiſter aufgetragne Einnahme pro baſi beybehalten und das Surplus unter dem Titul von Zugang beſonders in Einnahme geſtellt. Cavalcan. L. I Deciſ. 37. Doepler P. III. Cap. 12. nr. 8. Werden die Naturalien in dem Jahr wo ſie angefallen nicht wieder ausgegeben, ſondern bleiben verſchiedne Jahre liegen, wie beym Getraydt und Wein meiſt zu geſchehen pfleget; ſo kann auch das darüber führende Regiſter nicht geſchloſſen und die Einnahme von der Ausgabe abgezogen werden, folglich iſt die Verrechnung des Zugangs in dem Jahr wo er exiſtirt, nicht allezeit möglich, ſondern muß ſo lange bis rein aufgezehrt oder ein Sturz vorgenommen worden, in ſuſpenſo bleiben. Schlüßlichen iſt dahier noch zu erinnern, daß nach verſchiedner Rechtslehrer Meynung, das alte Getraydt vor dem neuen und der neue Wein vor dem alten verkauft werden müſſe, auch ſogar der Herrſchaftl. Famille nach dem 1 Novemb. kein alter, ſondern neuer Wein vorgeſetzt werden ſolle. Erſteres gründet ſich auf den L. 1. C. de condit. in publ. horr. wo ſolches wörtlich verſehen, mit dem Zuſatz, daß wenn das alte Getraydt unſcheinbar worden, ſolches mit neuen vermiſchet werden könne, welche Diſpoſition auch denen wirthſchaftlichen Regeln angemeſſen, gleichwohlen aber und beſonders, wenn das neue Getraydt von ſchlechter Qualität oder naß eingebracht worden, ihre Ausnahmen leiden dürffte. Letzteres iſt heut zu Tage gar nimmer practicable und einiger Maaßen lächerlich. Denn in dem L. 10. C. de erog milit. annon. iſt nur von dem Wein die Rede, der denen Soldaten wöchentlich einmal abgereicht worden, woraus aber weder auf den Verkauf noch weniger auf die Providirung der Herrſchaftlichen Tafel ein Schluß zu machen, des Unterſchieds zwiſchen denen jungen Italiäniſchen und deutſchen Weinen gar nicht zu gedenken. Gleichwohlen findet ſich dieſe widerſinnige Meynung beym Heeſer Loc. IX nr. 182. ſſ. und in des de Kirchheim D. de Ration. Cap. II. Sect. 4. mit vielen Rechtsſtellen unterſtützt.

§. 11.

Einnahme von unbeſtändigen Gefällen.

Die übrigen unbeſtändigen Einnahmen in der Geldrechnung welche mit der Natural-Rechnung keine Connexion haben, ſind wieder von verſchiednen Eigenſchaften, die meiſten aber von der Art, daß ein Beamter mit einem Blick nicht zu überſehen iſt, ſondern verſchiedne Poſten viele Jahre lang auſſer

Verrechnung bleiben können, bis ſie etwan bey Herſtellung eines Particulars, bey einer Amts-Viſitation oder andern commiſſorialiſchen Unterſuchung noch an das Tageslicht kommen. Eine deſto empfindlichere Strafe verdienet aber alsdann ein Rechnungsführer, wenn er überführt werden kann, daß er eine Poſt vorſetzlicher Weiſe auſſer Einnahme gelaſſen, und in proprios vſus verwendet habe. Eſcobar Cap. XIV. nr. 28. l. Inzwiſchen ſind doch verſchiedne Subſidia erfunden worden, auch die ungewiſſen Einnahmen ſo viel möglich wider die Untreue pflichtvergeßner Beamten zu ſchützen und gangbar zu machen. Diejenigen welche ohne höhere Anordnung nicht eingebracht werden können, wohin insbeſondere die Befehlsſtrafen zu referiren, ſind am leichteſten zu retten, wenn der §. 9. bey denen Mehrungen ꝛc. angegebene modus obſervirt und die Straf und andere dergleichen Befehle der Reviſion jedesmalen ad annotandum communicirt werden. Die übrigen unbeſtändigen Gefälle als Schutzgelder, Handwerks-Abträge, Handlöhner, Nachſteuern, Strafen ꝛc. ſind ſchon ſchwerer zu eruiren, wenn man zumal in einer weiten Entfernung von dergleichen revenüen ein Urtheil fällen ſoll. Die gemeinſte Weege ſolche ſicher zu ſtellen ſind folgende:

Ueber die Schutzgelder wird alljährlich ein beſonderes Schutzverwandten-Regiſter geführt, ſolches von ſämtlichen Dorfs-Schultheißen, Viertel-Leuten oder wie ſie benennet werden, mit unterſchrieben und alsdenn der Rechnung beygelegt, hiernach aber die Einnahme dijudicirt. Daferne der Zugang ordentlich bemerkt und die Urſache des Abgangs in der Rechnung notirt wird; ſo iſt ſo leicht kein Unterſchleiff zu beſorgen. Die Juden-Schutz-Gelder gründen ſich jederzeit auf ein Herrſchaftliches Receptions-Decret, welches dem Revidenten ad obſervandum obſervanda communicirt werden kann.

Die von denen Handwerkern vor das Aufdingen und Freyſprechen, dann Meiſterwerden ꝛc. anfallende revenüen können nie ohne Vorwiſſen des Handwerks anfallen und dieſes hat bey allen dieſen Fällen ein ähnliches vtile, ſo in das Handwerksbuch eingeſchrieben wird. Soferne alſo die darüber führende Specificationes nach Anleitung des Handwerks-Buchs von denen Zunftmeiſtern einer jeden Innung atteſtirt werden; ſo iſt die Einnahme wieder hinlänglich bedeckt und geſichert. v. Seckendorff F. St. P. 3. Cap. IV. §. 10. p. m. 488.

Die Handlöhner referiren ſich auf Lehens-Veränderungen. Wenn nun beym Amt ein beſonderes Lehens-Protocoll geführt, in dieſes jede zur Anzeige kommende Veränderung verzeichnet, und auf dieſes Protocoll von Reviſions wegen in caſum ſuſpicionis recurrirt wird; ſo kann auch keine hier einſchla-

gende

gende Poſt verborgen bleiben, es wäre denn daß die Protocollirung unterblie- be, welches ſich aber über kurz oder lang doch erbrechen und dem Rechnungs- führer zu einer deſto ſchwehrern Verantwortung gereichen müſte. Wenn in dem Zinß-Regiſter oder in der der Rechnung einverleibten Deſignation der ſteten Gefälle, die Namen der ſich veränderten poſſeſſorum ſorgfältig nachge- tragen werden; ſo giebt ſchon dieſes dem Revidenten die Veranlaſſung ſich um das Laudemium zu erkundigen.

Auf gleiche Weiſe kann durch ein ordentliches Nachſteuer-Protocoll dem Herrſchaftlichen Nachſteuer-Intereſſe in tantum proſpicirt werden. Hier bleibt freylich wieder das meiſte denen Amts-Pflichten überlaſſen. Wo Hand- löhner herkömmlich ſind, iſt ſchon einiger maſſen der officialis leichter zu über- ſehen, als wo dergleichen nicht herkömmlich ſind. Wenigſtens die Nachſteuer von immobilibus kann ſo leicht nicht unterſchlagen werden. Wenn bey jeder Veränderung in der Rechnung mit angemerkt werden muß, wo der Verkäu- fer hinziehet? oder wer die Erben des verſtorbnen Beſitzers ſeyen? und wo je- der ſein domicilium habe? ſo wird ſich auf die Nachſteuer-Schuldigkeit all- zeit ein ſicherer Schluß machen laſſen.

Bey denen geringen Strafen, welche das Amt ſelbſt dictirt, iſt wieder ein gebundenes Straf-Protocoll, worein alle caſus durch den Actuarium verzeichnet werden müſſen, das einige ſubſidium den Titul-Einnahm von Buß- und Frevel-Strafen oder wie er ſonſt lautet, zu aſſecuriren. Daß ein Rechnungsführer dieſe Protocolla und Regiſter zu führen ſchul- dig ſey, wenn es von dem Domino alſo verordnet wird, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen. Ob aber derſelbe eines Fehlers beſchuldiget werden könne, wenn er ſolche in dem Fall zu führen unterläßt, wo kein ausdrück- licher Befehl dazu vorlieget? iſt eine andere Frage, welche ich ohnbedenk- lich mit Nein beantworte. Denn wenn ich das Manual und Journal für eſſentialia angegeben habe, welche von jedem Rechnungsführer ohne Unterſcheid ſowohl bey der Geld- als Natural-Rechnung gefordert werden können; ſo ſteht mir eine allgemeine Obſervanz und die einhellige Meynung der bewährteſten Rechtslehrer zur Seite. Dieſe Protocolla und Regiſter hingegen ſind nicht allenthalben herkömmlich auch bey geringfügigen Rech- nungen wo von jeder Art der Einnahme 3 oder 4 Poſten und in manchen Jahr gar nichts vorkommt, gar wohl entbehrlich, vielweniger iſt im jure communi und von denen ſich darauf gründenden Doctoribus das minde- ſte hievon verſehen, folglich wird derjenige Dominus, der ſeinem officiali auf ſein Manual und Journal trauen will, und ihm nichts anders vor-

ſchreibt, auch denſelben zur Production mehrerer Einnahms-Belege nicht obligiren können und iſt alles dasjenige was von denen Hülfs-Mitteln, die ungewiſſen Einnahmen ſicher zu ſtellen, bishieher angemerkt worden, nur von dem Fall zu verſtehen, wenn der Rechnungsführer hiezu von ſeiner Herrſchaft angewieſen iſt. So lange aber dieſes nicht geſchiehet; ſo lange muß man ſich auch an ſeinem Manual erſättigen und iſt es allemal culpa domini, wenn er ſeinem Beamten nicht ſtrengere Geſetze in Anſehung ſeines Rechnungswerks vorſchreibet. Uebrigens iſt es auch ein Hülfs-Mittel die ungewiſſen Einnahmen zu überſehen, wenn die Beamten angewieſen werden monatlich oder Quartaliter Extracte aus ihrem Manual zur Cammer einzuſchicken und die unbeſtändigen in dieſer Zeit angefallene Einnahms-Poſten titulotenus zu ſpecificiren, welcher modus auch bey der Bayreuthiſchen Cammer eingeführt iſt und vom Freyherrn von Seckendorff l. c. p. m. 485. vorzüglich anempfohlen wird.

§. 12.

Von denen Quittungen der Rechnungsführer.

Weil aber an Ort und Enden wo die ſchönſten und bündigſten Verordnungen in medio liegen, doch noch immer eine Möglichkeit übrig bleibet, ungewiſſe Gefälle auſſer Einnahme zu laſſen, ohne daß ſich der Revident im Stand befände, die ommiſſa bey Durchgehung der Rechnung und ihrer Belege zu entdecken; ſo muß ſich der Dominus wenigſtens in der Verfaſſung erhalten, den officialem bey einer anzuſtellenden local Commiſſion gründlich überſehen zu können. Dazu dienen die in der Unterthanen Handen befindliche Abrechnungs Büchlein und Quittungen. Jeder Rechnungsführer iſt ſchuldig über alle erhaltende Zahlungen Quittungen mit Bemerkung des Tags, des Jahres, des Zahlers und der cauſae debendi, dann unter ſeiner Subſcription auszuſtellen. Ziegleri D. de Apoch. §. 8. Nov. 17. Cap. 8. Peregr. de Iur. Fiſci L. VI. Cap. 3. nr. 2. und wo die nur berührte und oben (Cap. II. §. 11.) ſchon beſchriebne Abrechnungs-Büchlein eingeführt ſind, die Unterthanen über jede bezahlte Poſt in dem Büchlein zu quittiren, Ziegler D. de apoch. §. 8. 18. Fromann D. de apoch. §. 8. und geſetzt daß ein Bauer ſein altes Abrechnungs-Büchlein oder Quittung verloren und der Beamte wollte die Jährlichkeiten ad annos praeteritos empfangen zu haben abläugnen; ſo würden ihn die neuern Quittungen, wenn ſie nur von 3 auf einander folgenden

ſpätern

ſpätern Jahren vorhanden, gründlich widerlegen und er dieſerhalb gar nicht mehr zu hören ſeyn. L 3. C. de apoch. publ. Cf. Roesleri D. de praeſumtione ſolutionis ex trium annorum apochis. Ja wenn auch dieſe Zahlung per tres annos cohaerentes auf eine andere Art als durch Quittungen zu beweiſen wäre; ſo würde ſolches den nämlichen Effect haben. Leyſer Spec. 530. Med. 11. et 12. Werden aber Quittungen von zwar nachfolgenden aber nicht aneinander hangenden Jahren producirt; ſo machen ſie zwar eine Präſumtion vor den debitorem, daß die Schuldigkeit auf die ältern Jahre auch abgeführet ſey, der Rechnungsführer muß aber wenn er das Gegentheil erhärtet zum Jurament admittirt werden, arg. c. vlt. §. 1. X. de Iurejur. Leyſer ib Med. 15. et 16. und wenn bey annuis praeſtationibus die letzten Quittungen mehr als die ältern beſagen; ſo iſt in dubio zu präſumiren, daß ſich der Ausſteller bey der letztern verſtoſſen habe und ſind die letzten aus denen ältern und vorhergehenden Quittungen zu erklären ib Med. 17.

Wenn alſo ein Rechnungsführer ſeine Contribuenten zu quittiren refuſirt; ſo iſt er eines doli verdächtig, hat er ſie aber quittirt, wie denn nicht leicht ein Debitor Fiſci etwas ohne Quittung bezahlen wird; ſo dürffen nur dieſe Quittungen oder Büchlein eingeſehen und gegen die Einnahme in der Rechnung gehalten werden, wo ſich ſodann die allenfalls verheimlichte Einnahmen ſogleich veroffenbaren müſſen. Wobey in ſpecie zu bemerken, daß dergleichen Aemtliche Quittungen dem Empfänger derſelben ſogleich volle Sicherheit gewähren und exceptio non num. pec. dagegen niemalen ſtatt findet. L. 14. §. 1. C. de N. N. P.

Bey dieſer Gelegenheit kann die Frage entſtehen, ob ein Rechnungsführer eine verloren gegangene Quittung nochmalen auszuſtellen ſchuldig ſey? Die Rechtslehrer behaupten ſolches generaliter, mit der Cautel, daß die verlorne Quittung in der neuen Quittung caſſirt werden könne. Sichard ad L. 2. ff. de Cond. ex lege nr. 6. Hartmann in Pract. for Tit. 27. Obſ. vlt. nr. 4. Bey Herrſchaftlichen Rechnungen leidet aber dieſe Regel eine Ausnahme. Nam propter duplicem quietationem praeſumitur quis bis ſolviſſe und ein Herrſchaftlicher oder Fiſci nomine aufgeſtellter Rechnungsführer iſt nicht ſchuldig eine zweyte Quittung auszuſtellen, wenn er zeigen kann, daß das Geld, worüber quittirt worden, in ſeiner Rechnung oder denen ſich dahin referirenden Büchern in Einnahm geſtellt und als bezahlt ausgethan ſey per L 2. C. de diſcuſſor. Woraus aber zugleich erhellet, daß ein Rechnungsführer in dieſem Fall ſeine Rechnung und Bücher

zu

zu produciren und im Fall die Poſt nicht eingetragen eine zweyte Quittung von ſich zu geben verbunden ſey. Brunnem. ad h L Fromann de apochis §. 10. Bey Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen kommt der caſus öfters vor, wo entweder die einrechnende Beamte oder auch die Creditores der Renthey, oder Ober-Einnahme Quittungen verlieren und alsdenn für eine Kleinigkeit halten, wenn ſie dem Rentmeiſter oder Obereinnehmer zumuthen, ihnen gegen Ausſtellung eines Mortifications-Scheins eine neue Quittung auszuſtellen oder die verlorne in Zurechnung anzunehmen, ohne die Gefahr zu bedenken, welcher ſie den Haupt-Rechnungsführer dadurch auszuſetzen ſuchen. Ein Blatt Pappier wie ein Mortifications-Schein iſt gar bald verſchleppt, kann auch caſu durch Brand, Diebſtahl oder auf andern Weegen ab Handen kommen und ſo leicht als die mortificirte Quittung ſelbſt verloren gehen. Letztere kann ſich vielleicht nach 20 oder 30. Jahren wieder finden und wider die hierunter ganz unwiſſende Erben des Rechnungsführers ein Gebrauch davon gemacht werden, dieſe aber müſſen des defuncti Hand recognoſciren und etwas zahlen, ſo ſie niemalen ſchuldig geweſen. Es iſt dahero keinem Rentmeiſter zu verübeln, wenn er ſchlechterdings die Ausſtellung einer zweyten Quittung refuſirt, auch keine Zurechnung ohne Zuruckgabe ſeiner Original-Quittungen annimmt und ſich auf Mortificationes durchaus nicht einläſſet, wenn er nicht dieſerhalb wider alle künftige Zufälle ſicher geſtellt werden kann. Wollte aber einer den Rechnungsführer bezahlt zu haben vorgeben und die Zahlung würde von dieſem widerſprochen; ſo muß ſich der debitor mit einer Quittung legitimiren oder es wird ſeiner illiquiden exceptionis ſolutionis ohngeachtet mit der Execution zugefahren, und alsdann kann er ſeine Sache bey dem ordentlichen Richter condictione indebiti anhängig machen und ſolutionem praejudicialiter, excluſa tamen juramenti delatione, propter juramentum ratione officii praeſtitum, gebührend erweiſen, oder daferne er vorbilden wollte, er habe die Quittung dem Rechnungsführer bey einer andern Gelegenheit wieder zugeſtellt und ſie nicht mehr zuruck bekommen, ſolche condictione ſine cauſa reclamiren. Claproth §. 18.

§. 13.

Von Gegenſchreibern.

Der beſte modus die unbeſtändigen Gefälle wider die Eingriffe und Verkürzungen pflichtloßer und unrichtiger Beamten ſicher zu ſetzen, iſt die Auf-

Aufſtellung eines Gegenſchreibers. Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß bey geringen Aemtern und Güthern der Gegenſchreiber mehr koſten könnte, als der Beamte zu unterſchlagen im Stande iſt. Ich rede aber auch nur hier von großen Aemtern, wo es der Mühe lohnet einen Gegenſchreiber zu ſalariren und wo ohnehin ein Beamter zu Beſtreitung der Geſchäfte einen Gehülfen nöthig hat. Obwohlen nun die Gegenſchreibere oder Controlleurs mit dem Beamten die Amtierung zugleich zu beſorgen und gemeiniglich ihre angewießne penſa zur Sublevation des Officialis zu bearbeiten haben; ſo iſt doch ihr Hauptwerk das Rechnungs-Weeſen.

Die ſteten Gefälle gehen dem Gegenſchreiber nichts an. Hier iſt der Beamte allezeit zu überſehen. Die unbeſtändigen praeſtanda hingegen und die Getraydter welche auf den Amtsboden kommen ſind die Gegenſtände worauf er ſein Augenmerk zu richten hat. In dieſer Abſicht muß er 2 Hauptbücher führen, 1) das Gegen-Manual und 2) das Boden-Regiſter. Im Gegen-Manual müſſen ſich alle unbeſtändige Einnahms-Titul wie im Amts-Manual finden. So oft eine unbeſtändige Revenüe anfällig wird, iſt er ſchuldig ſolche ſo gut in das Gegen-Manual als der Beamte in das Amts-Manual einzutragen. Ob ſie würklich eingehen oder nicht, darum hat er ſich ſo wenig als um die Ausgaben zu bekümmern. Genug wenn nur alle würckliche Anfälle in dem Gegen-Manual anzutreffen ſind. Mit Ende jeden Jahrs iſt das Amts-Manual mit dem Gegen-Manual zu collationiren und wenn hie oder da in ienem eine Poſt abgängig ſeyn ſollte, aus dem letztern das erſtere zu ergänzen, ein gleiches auch mit der mundirten Rechnung zu beobachten und jeder zufälliger Einnahms-Titul derſelben vom Gegenſchreiber zu atteſtiren. Hieraus erbricht ſich die Folge, daß alle Befehle, welche dem Amt eine unbeſtändige Revenüe in Einnahme decretiren, mit an die Gegenſchreiberey geſtellt und von dieſer präſentirt werden müſſen und daß ein Beamter welcher einen dergleichen Befehl vor dem Gegenſchreiber verheimlichet und ihm ſolchen nicht in continenti communicirt, ſich eines doli verdächtig mache. Dahingegen iſt ebenfalls offenbar, daß ein Gegenſchreiber welcher kein Gegen-Manual oder ſolches nicht ordentlich führt oder vielleicht gar von Zeiten zu Zeiten vom Amts-Manual abſchreibt für ein tönendes Erzt und klingende Schelle zu conſideriren ſey, welcher ſeinem Officio länger vorzuſtehen nicht verdienet. Bey denen Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen muß der Gegenſchreiber die Quittungen über alle eingehende Gelder mit unterſchreiben und der Caßier kann keine Quittung einſeitig cum effectu liberationis ausſtellen, Claproth von Verfertigung der Rechnungen rc. §. 11. er muß aber auch aus dieſem Grunde ein Gegen-

Journal oder Gegen⸗Caſſa⸗Buch führen und alle Poſten wie ſie eingehen und quittirt werden, ſolchem in continenti inſeriren, welches bey denen Aemtern wegfällt, auch im Grunde überflüßig, ja wegen der hier anfallenden vielen kleinen Poſten bey nahe unmöglich wäre.

Der Amtsboden muß vom Gegenſchreiber in beſondern Verſchluß gehalten werden, ſo daß der Beamte ohne den Gegenſchreiber und der Gegenſchreiber ohne den Beamten nicht auf den Boden kommen kann. Bey kleinen Aemtern welche keinen Gegenſchreiber ertragen, werden an Theils Orten nur Boden⸗ oder Caſtenſchreiber, Caſten⸗Meſſer ꝛc. aufgeſtellet und verpflichtet. Dieſe können einen andern Dienſt darneben verſehen oder eine Profeßion dabey treiben, folglich mit einer geringen Belohnung vorlieb nehmen. Ihre Verrichtung iſt übrigens was den Getraydt⸗Boden anlanget, mit der Verrichtung eines Gegenſchreibers einerley. Beede müſſen den Boden nebſt dem Beamten in gemeinſchaftlichen Verſchluß halten, allen Einnahmen und Ausgaben beywohnen und ſo gut wie der Beamte ein Caſten⸗ oder Boden⸗Regiſter führen. Dieſes Boden⸗Regiſter muß mit dem Amts⸗Regiſter verbotenus übereinſtimmen und bey der Einnahme ſowohl als bey der Ausgabe die cauſa debendi mit angemerkt werden. Uebrigens haben aber der Gegenſchreiber und Caſten⸗Meſſer weder vor die Beytreibung der Reſte zu ſorgen, noch bey denen Ausgaben ſich um die Liquidität der Forderung zu bekümmern, ſondern lediglich vor die effective Natural⸗Einnahme und Ausgabe zu repondiren, alles übrige aber dem Beamten zur Verantwortung zu überlaſſen. Weil aber auch bey denen zufälligen Natural⸗Einnahmen noch verſchiedne Neben⸗Regiſter mit einſchlagen, ſo ſind ſolche von dem Gegenſchreiber ſo gut wie vom Beamten ſelbſt zu führen und letztere aus erſtern zu emendiren und zu ergänzen. Aus dieſer Urſache iſt nicht nur das tod⸗ und lebendige Zehend⸗Regiſter vom Gegenſchreiber mit zu unterſchreiben, ſondern auch das Treſch⸗ und Stroh⸗Regiſter dann bey Herrſchaftlichen Oeconomien und Kellereyen auch die übrigen Haußhaltungs⸗Regiſter, vorzüglich was die großen Articul an Pferden, Rindvieh, Malz, Hopfen, Holz, Bier, Wein ꝛc. betrift, beſonders zu führen, woraus von ſelbſten folget, daß der Gegenſchreiber beym Zehendbereuten und Beſchreiben, beym Aufheben im Stadel, dann bey allen oeconomiſchen Haupt⸗Verrichtungen gegenwärtig ſeyn und was davon verſchloſſen gehalten wird, gemeinſchaftlich mit verſchlüſſen müſſe, in welcher Abſicht denn auch in des Gegenſchreibers und Caſten⸗Meſſers Obliegenheit einſchläget, beym Dinkel⸗Gerben allen in der Mühle beſorglichen Unterſchleiffen mit vorzubauen und abzuwehren, und daß von dem daraus erlangten

langten Kern nichts verſchleppt werden möge, mit und nebſt dem Beamten ſorgfältig zu invigiliren.

§. 14.

Es muß alles zur Einnahme kommen was hätte eingehen ſollen, es mag eingegangen ſeyn oder nicht.

Bey der Einnahme iſt aber noch generaliter zu erinnern, daß der Rechnungsführer nicht nur dasjenige was würklich an Geld oder Naturalien eingegangen iſt, ſondern auch dasjenige was hätte eingehen ſollen und können, ſich in Einnahme zu ſtellen verbunden iſt, per L. 1. pr. et ibi Gl. ff. de tutel et rat. diſtrah. L. 1. et 2. C. de haered. tut. L. 32. § 2. ff. de adminiſtr. tut. et Gothofr. ad h. L und obwohlen Modeſtinus im letztern Lege nur vom tutore redet; ſo iſt jedoch dieſer Text auf alle andere Rechnungsführer applicable, dieſe Lehre auch der allgemeinen Obſervanz gemäs. Menoch. de arbitr. caſ. 209. nr. 32. ff. Decian Vol. 4. reſp. 84. nr. 20. Heeſer Loc. IX nr. 4. ſſ. Eſcobar Cap. XVI. nr. 1. Findet ſich nun bey Revidirung der Rechnung, daß ein oder die andere Poſt ganz oder zum Theil auſſer Einnahme geblieben; ſo wird das befundne minus in Einnahme nachgetragen. Hiebey wird man nichts unbilliges finden, wenn man erwäget, daß dieſe dem Rechnungsführer zur Laſt liegende Poſten demſelben, ſoferne er rechtſchaffen handelt, nie etwas präjudiciren können, weilen dasjenige was ohne ſeine Schuld zuruck bleibet und nicht eingehet, von ihm am Ende in Liquidation angenommen werden muß, wie wir weiter unten hören werden. Auf der andern Seite hingegen erfordert die Sicherheit des Domini vorzüglich, daß alle Anfälle, wenn ſie auch nicht baar oder naturaliter eingehen, dennoch in der Rechnung aufgeführt werden, damit keine Einnahme verſteckt bleiben, auch der Dominus den jährlichen Ertrag ſeines Vermögens genau nach denen Rechnungen calculiren, dann dasjenige was nicht exigirt worden, an denen Debenten noch fordern und einbringen kann. Darinnen unterſcheiden ſich eben das Manual und Journal, daß in jenem alles zur Einnahme kommt was hätte eingenommen werden ſollen, wenn es auch nicht eingenommen wird, wohingegen im Journal und Boden-Regiſter nichts zur Einnahme geſchrieben wird, als was würklich eingenommen worden. Aus letztern iſt alſo die Schuldigkeit der Debenten niemals, ſondern nur die geleiſtete Zahlung, aus erſtern aber nur die Schuldigkeit der Debenten und nur zufälli-

ger Weiſe die geleiſtete Zahlung zu erſehen, welches letztere bey der Rechnung ſelbſt ganz bey Seite fällt, als welche lediglich dasjenige enthält, was der Dominus zu fordern hat, ohne dabey zu bemerken, ob es würklich eingegangen ſey, oder nicht. Darum hat ſich auch der Revident nichts zu bekümmern und ihm iſt es immer genug, wenn er die Einnahme in ſo weit ajuſtirt hat, daß ſich alles darunter verzeichnet findet, was nach dem höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit in dieſem Jahr hätte eingenommen werden ſollen. Hr. Oesfeld ſuchet in ſeiner Anleitung zur Finanz-Rechnungs-Wiſſenſchaft §. 116. hier einen Unterſchied zwiſchen denen beſtändigen und unbeſtändigen Einnahmen zu machen und glaubt bey erſtern müſte zwar dieſe Regel anſchlagen, alle übrige Einnahmen hingegen dürfften nur nach dem Werth wie ſie vorgekommen ſind und nicht wie ſie hätten vorkommen ſoller, in der Rechnung vorgeſtellet werden. Nun iſt aber nicht nur aus vorbemelden Urſachen die vollſtändige Berechnung der unbeſtändigen Einnahmen ſo nöthig, und der geſunden Vernunft ſo angemeſſen, als die vollſtändige Vorſtellung der ſteten und unveränderlichen Einnahmen, ſondern es wird auch weder von einem Geſetz noch von einem Rechtslehrer dieſer Diſtinction beygepflichtet und es iſt zu zweifeln, ob in der ganzen wohlgeſitteten Welt dieſe Rechnungs-Methode herkömmlich ſey.

§. 15.

Ob ein Scatullier diejenigen Gelder worüber der Fürſt quittirt hat, ſich in Einnahme zu ſtellen ſchuldig ſey.

Hier könnte die Frage entſtehen, ob ein Scatull-Rechnungsführer diejenigen Gelder, worüber der Fürſt eigenhändig und immediate quittirt hat, ſich in Einnahme zu ſtellen ſchuldig ſey? Nun gewinnet es zwar das Anſcheinen, daß der Scatullier mit dieſer Einnahme nicht beladen werden könne, weil ihm, daß er die Gelder empfangen, nicht erwieſen werden kann und ob er ſchon ſolche regulariter hätte einnehmen ſollen, dennoch nicht bey ihm beſtanden ſey, ſeinen Herrn an deren ſelbſtigen Einnahme zu behindern oder ihm dieſerhalb einige Schwürigkeiten zu machen. Alldieweilen aber die eigenhändige Ausſtellung der Quittung noch keinen Beweiß abgiebt, daß die Gelder nicht zur Scatull gekommen, maſſen die Quittungen lediglich zur Sicherheit derjenigen, welche die Gelder zahlen, ausgeſtellt, von dem Rechnungsführer aber zu ſeinem Behuff nicht allegirt werden können, weil groſſe Herrn mit denen Geld-Negotiis eigentlich nichts zu ſchaffen haben, ſon-

ſondern nach ausgeſtellten Decretis und Quittungen die Erheb- und Wiederauszahlung dem Scatullier überlaſſen, welcher die Verwendung aller eingehenden Gelder gegen den Herrn der Scatull dociren muß, folglich gar leicht möglich wäre, daß der Scatullier von denen auf des Fürſten Quittung bezahlten Geldern profitiren und die damit beſtrittne Ausgaben in ſeine Rechnung bringen könnte, welchenfalls er ſolche wieder Einnehmens zu vertretten ohnehin ſchuldig iſt, aber auch in dubio immer die Vermuthung daß er ſolche ſelbſt ausgegeben und die über dieſe Ausgaben ausgeſtellte Quittungen zu ſich genommen, wider ihn ſtreitet; ſo bin ich der Meynung, daß ein Scatullier auch die von ſeinem Herrn eigenhändig quittirte Gelder ſich in Einnahme ſtellen zu laſſen ſchuldig ſey, welches um ſo inconteſtabler wäre wenn der Scatullier 1) die Gelder gegen ſeines Herrn Quittung ſelbſt in Empfang genommen und 2) wenn ſich in denen Scatull-Rechnungen mehrere dergleichen vom Herrn eigenhändig quittirte Gelder in Einnahme finden. Der Caſus kann ſich öfters zutragen und obſchon in regula der Scatull-Rechnungsführer über die zur Scatull kommende Gelder ſelbſt zu quittiren pfleget; ſo ſtehen doch öfters diejenigen ſo etwas an die Scatull zu zahlen haben, in denen Gedanken, als ob ſie durch die Quittung des Scatullier nicht hinlänglich geſichert wären und erbitten ſich entweder eine immediate Quittung aus Gnaden oder bedingen ſich ſolche bey einem Contract oder Vergleich ausdrücklich und in dieſem Fall pflegen große Herrn ſich gemeiniglich willfährig zu erzeigen. Dieſe Abweichung von der Regel kann aber dem Rechnungsführer nichts vortragen und ihn von der Verbündlichkeit ſich alle zur Scatull gehörige Gelder in Einnahme zu ſtellen, nicht liberiren. Geſetzt auch, daß ein großer Herr über dieſe von ihm Höchſt eigenhändig quittirte Gelder ſelbſt diſponirte und ſolche dem Scatullier nicht in Handen lieſe; ſo kann ſich dieſer dem ohngeachtet den Betrag in Einnahme ſtellen, und ſich dagegen von ſeinem Herrn eine Quittung, daß ſie ad Manus bezahlt worden, ausbitten, welche ihm der Fürſt gewis niemalen refuſiren wird. Hat er ſich aber auch hierinnen nicht proſpicirt; ſo wird er durch ſeine eigne Schuld in die Vertrettung dieſer Poſt condemnirt. Damnum vero quod quis ſua culpa ſentit, ſentire non intelligitur.

§. 16.

Einnahms-Verrechnung von Zoll, Umgeld, Accis und dergleichen.

Es iſt ſchon öfter erinnert worden, wie gewiſſe Gattungen von zufälligen

ligen Einnahmen von der Beſchaffenheit ſeyen, daß ſie nicht unter ordentlichen Rechnungs-Tituln, ſondern nur journalierement wie ſie anfallen, verrechnet werden. Dahin gehören die Zoll- Maut- Umgelds- Accis und dergleichen Rechnungen. Hier muß ſich wieder großentheils auf die Redlichkeit der Einnehmere reposirt werden. Der einige Weeg dieſe revenüen gegen die Treuloßigkeit pflichtvergeßner officialium in Sicherheit zu ſtellen, iſt die Einführung der vom Receveur über jede Poſt hinauszugebenden Quittungen. Dieſe Zettul oder Poletten werden gedruckt und dem Einnehmer vorgezehlt. Er muß ſodann darüber ſo gut als über das Geld Rechnung leiſten. Dieſe werden ſodann Poſten für Poſten nach ihren Numeris allegirt und wenigſtens darf es der Rechnungsführer nicht wagen, weniger zu verrechnen als er quittirt hat, weil er immer in der Gefahr ſtehet, es dürfte eine dergleichen Beſcheinigung aufgefangen und ihm ſeine geringe Defraudation zur ſchwehren Buße angerechnet werden. In dieſer Abſicht iſt auch in denen meiſten Staaten verordnet, daß die Zoll- und Maut-Zettul auf denen Gränz-Pläzen abgegeben und gegen eine mäßige Sammel-Gebühr zur Canzley eingeſchickt werden müſſen, um bey der Rechnungs-Reviſion den nöthigen Gebrauch davon machen zu können. v. Seckendorff F. St. p. III. Cap. IV. §. 10 p m 484. Dem Umgeld wird in Städten zum öftern durch die Brau-Regiſter controllirt und wo dieſes nicht geſchiehet, da iſt weiter nichts übrig, als daß beſondre Umgelds-Büchlein ausgegeben und jedem Brauenden die Schuldigkeit nebſt dem Empfang eingeſchrieben, dieſe Büchlein aber dem vom Rechnungsführer haltenden Abrechnungs-Buch conform geführt werden, welches auch beym Fleiſch und andern Gattungen von Acciſen, welche auf Abrechnung lauffen, auf gleiche Art gehalten werden kann. Dieſe Regiſter beweiſen vor den Rechnungsführer und wider den Contribuenten ſo lange bis das Gegentheil docirt werden kann. e. g. ein Fuhrmann der nur 10 Cent. verzollet, würde attrapirt, daß er 20 Cent. geladen und wollte vorgeben, er habe 20 Cent. verzollet und nur den Zoll-Zettul verloren. Wenn im Regiſter nur 10 Cent. ſtehen; ſo überwiegt der fides des Regiſters die leere Ausflucht des Fuhrmanns und er wird als ein Zoll-Schalcker in Straffe genommen. Es beweiſt aber in dubio auch wider den Rechnungsführer und vor den Contribuenten im umgekehrten Fall wegen Gleichförmigkeit der Urſachen e. g. Der Fuhrmann hätte 20 Cent. verzollt und eine Poletten nur auf 10 Cent. erhalten. Wenn ihn der Zollbereuther darüber quäſtioniret und er provocirt auf das Regiſter; ſo iſt er im Fall

die

die 20 Cent. in das Regiſter richtig eingetragen ſind, zu abſolviren und eher zu vermuthen, daß bey Ausſtellung der Poletten, als bey der Verrechnung ein Schreib-Fehler untergelauffen. Es beweiſt aber auch contra tertium, wenn die Schuldigkeit der Abgabe negirt werden wollte, auf welchen Fall zu Beſteiffung der Poſſeſſion auf dieſe Regiſter provocirt werden kann und beſonders in Zoll-Strittigkeiten auf eine daraus deducirte unfürdenkliche Obſervanz, vor die Zollbefugniß, geſprochen werden muß. Tantum enim praeſcriptum quantum poſſeſſum. c. cum olim 18 X. de praeſcrtpt. L. 1. § 5. ff. de itin. actuque priv. Geſetzt aber daß bey denen auf Abrechnung lauffenden Umgelds, Accis und dergleichen Einnahmen oder auch bey andern in die Haupt-Rechnung einſchlagenden Poſten das Abrechnungs-Buch des Einnehmers und das Büchlein des Contribuenten zu des letztern Nachtheil von einander differirten; ſo würde erſteres aus dem letztern emendirt werden müſſen. In dubio enim ſcriptura non probat pro ſed contra ſcribentem und würden die Büchlein vor die lange Weile geführt und Quittungen umſonſt ausgeſtellt werden, wenn die ſolchen entgegen geführt werdende Bücher mehrern fidem haben und die Quittung ihrer Würkung deſtituiren könnten, bevorab da ein Fiſci nomine aufgeſtellter Rechnungsführer gegen eine von ihm ausgeſtellte Quittung niemalen auch nicht einmal vor Verlauf der gewöhnlichen 30 Tage exceptionem non numeratae pecuniae opponiren kann, und demjenigen der eine dergleichen Quittung in Handen ſogleich mit deren Empfang alle Sicherheit gewährt wird. L. 14. § 1. C. de N. N. P. L. 1. et vel. C. de apoch. publ. L. 11. C. de ſuſcept.

§. 17.

Die Quittungen des Rechnungsführers müſſen auch contra Dominum zum Beweiß dienen.

Deſto befremdlicher muß es ſcheinen, wenn verſchiedne Rechtslehrer der Meynung ſind, daß eine von einem Rentmeiſter oder Beamten oder auch von einem Vormund ausgeſtellte Quittung, denjenigen der ſolche erhalten, nur gegen den Ausſteller, keineswegs aber gegen den Fiſcum oder den Curanden ſicher ſtellen könne, folglich der Zahler, ſoferne der officialis oder curator nimmer ſolvendo wäre, in ſubſidium vor die bezahlte Poſt haften und ſolche nochmalen zahlen müſſe, wenn er die Zahlung nicht auf eine andere Art beweiſen könnte. Berlich. L. V. Concl. 57. nr. 68. Eſcobar

bar Cap. XXIII. nr. 40 ſſ. Brunem ad L. vlt. C. de apoch. publ. Fromann de apoch. § 42. Die ratio decidendi ſcheinet mir mehr aus dem Evangelio vom ungerechten Haußhalter Luc. XVI. als aus denen gemeinen Rechten genommen zu ſeyn, weil nämlich zu beſorgen, daß ein inſolventer officialis oder curator auf gerade wohl Quittungen vor Gelder die er nicht empfangen, ausſtellet, um ſich Freunde mit dem ungerechten Mammon zu machen. Denn im Grund lauft es auf eine Unbilligkeit hinaus, wenn man einem Mann dem durch ſeine Beſtallung von der Obrigkeit der Stempfel von Trau und Glauben aufgedruckt iſt, nicht mit Sicherheit ſollte Zahlung leiſten können. Die von denen citirten Rechts-Gelehrten allegirte Leges ſcheinen mir auch nicht zu beweiſen was ſie beweiſen ſollen. Ich will ſie nach der Ordnung durchgehen und die rationes pro et contra anführen, am Ende aber meine eigne Meynung ſagen.

1) Das vornehmſte Geſetz iſt der L. 22. ff. de manumiſſ. teſtam. welcher klar diſponirt, daß der Knecht, welchem die Freyheit unter der Bedingung legirt worden, wenn er dem Vormund des Erben Rechnung abgelegt und ſeinen Beſtand richtig bezahlt haben würde, noch nicht frey zu ſprechen ſey, wenn gleich der Vormund die Berichtigung dieſes Beſtandes in ſeiner Rechnung confeſſirt hätte, bis die wahre Zahlung von dem Knecht erwieſen worden.

2) Der zweyte Lex Fiſco quidem 2. C. de conven. Fiſci debit. verordnet, daß die Quittung des Exactoris nicht liberire, wenn ſolche der Tabellarius nicht unterſchrieben, doch ſey der Exactor vorhero auszuklagen et hoc excuſſo und wenn er nimmer ſolvendo wäre, erſt auf den Inhaber der Quittung zuruck zu gehen.

3) Der L. 4. C. de Novat. ſoll das dritte Argument fourniren, weil nach ſolchem der Procurator, welcher die Vollmacht-Gelder beyzutreiben hat, durch ſeine Quittung dem Conſtituenten nicht präjudiciren kann, verb. neque in eo quod non ſolvebat eos liberare poterat.

4) Der vierte Beweiß-Grund iſt der conſenſus der von mir vorhin allegirten und von dieſen weiter angeführten Doctorum. Nun iſt aber ad 1) in dieſem Lege ein caſus ſpecialis entſchieden, wo es auf die Freylaſſung eines Knechts hauptſächlich ankommt, und wird ſolcher auf andere von dem tutore ausſtellende Quittungen niemalen zu extendiren ſeyn, maſſen dergleichen beſondere contra rationem juris anlauffende diſpoſitiones nie zur Conſequenz gezogen werden ſollen. L. 14. ff. de LL. et §. 6. I de I. N. G. et C. Bevorab da L. 46. §. 5. ff. de admin. tut. ausdrücklich beſaget,

ſaget, daß der Curand diejenigen Quittungen, welche ſein curator während der geführten Vormundſchaft ausgeſtellet reſpectiren und die alſo quittirte Debitores auſſer Anſpruch laſſen müſſe. Die Auslegung, welche Eſcobar machet, daß die Worte: ſi ſolviſſent ſo viel heiſſen ſollen, als ſi probaverint vere et realiter ſolviſſe, ſoll das Gegentheil darthun. Aber eben dieſe Probation wird aus der Quittung geführt und der Lex ſagt nirgends, daß zur probatione ſolutionis etwas weiter als die Quittung erfordert werde.

Ad 2) Liegt offenbar am Tage, daß dieſes Geſetz ſtricte nach der Römiſchen Verfaſſung beurtheilet werden müſſe und heut zu Tage wo das officium exactoris et tabularii nicht mehr üblich, auch nicht mehr gültig ſeyn könne.

Ad 3) Wird in dieſem Lege von einem Procuratore ſine libera und der nur authoriſirt iſt Gelder beyzutreiben, keineswegs aber darüber zu quittiren, geſprochen, Brunnem. ad h. l. welche Diſpoſition aber ſich weder auf einen Rechnungs-Beamten noch auf einen Vormund appliciren läſſet.

Ad 4) Getraue ich mir ſo viele gegenſeitige als vorträgliche opiniones Doctorum beyzubringen. Accurſius ad L. cit. 46. de admin. tut. und die beym Tiraquello de retract. convent. §. 4. gl. 6. nr. 13. angeführte viele Rechtslehrer ſtatuiren alle das contrarium. Der L. 2. §. fin. C. de quadr. praeſcr. enthält deutlich, daß der Procurator fiſci wenn er den Werth vor eine verkaufte fiſcaliſche Sache erhalten zu haben einmal bekennet, die exceptionem N. N. P. nimmer opponiren könne und daß überhaupt der Zahler mit einem weitern Beweiß nicht zu oneriren ſey, vielmehr durch die Quittung des Procuratoris dem Fiſco präjudicirt werde, in welchem Verſtand auch Brunnemann dieſen Legem gelten läſſet. Gleichwohlen glaubet dieſer nämliche Brunnem. ad L. vlt. C. de apoch. publ. in dem L. 1. C. de can. frum. vrb. Rom. den Grund gefunden zu haben, den debitorem fiſci mit dem Beweiß, daß er würklich Zahlung geleiſtet, beladen zu können, wenn der officialis publicus welcher die Quittung ausgeſtellet, nimmer ſolvendo wäre. Ich finde aber weder in dem Geſetz ſelbſt, noch in dem Brunnemanniſchen eignen Commentario über dieſen Legem das mindeſte woraus ſich dieſe Folge ziehen lieſe. Ja Eſcobar, nachdeme er lange genug und mit übertriebnen Critiquen vor ſeine Meynung geſtritten, giebt endlich ſelbſt nach und räumet nr. 45. ein, daß die Meynung des Accurſii und ſeiner Anhänger beſt fundirt ſey, beſonders wenn die Quittung von einem administratore der

zu Verwaltung gewiſſer Güther cum libera a homine conſtituirt iſt, auf⸗geſtellt worden wäre, wohingegen ſich ſolches bey einem adminiſtratore a lege conſtituto anders verhielte. Wenn dieſe von allem Fundament deſtituirte Diſtinction gelten ſollte; ſo würde folgen daß des tutoris legitimi Quittungen von weniger Kraft wären, als die Quittungen des tutoris teſtamentarii, welches wohl ſchwerlich zu erweiſen ſeyn wird. Das officium eines jeden Rechnungs⸗Beamten und eines jeden Vormundes bringet es ſchon mit ſich, daß ſie gültige Quittungen im Namen ihrer Herren und Curanden ausſtellen können. Denn der Vormund und Beamte haben ein Mandatum cum libera, Eſcobar l. c. nr. 41. und in dieſem Fall können ſie alles thun, was der Dominus oder Curand ſelbſt thun könnten, wenn ſie reſp. zugegen und majorenn wären, per L. 10. C. de Procurat. ſoferne ihnen nicht durch gewiſſe Vorſchriften die Hände gebunden ſind. Wenigſtens kann ſo lange mit Sicherheit gegen ihre Quittungen bezahlt werden, bis ein anderes verordnet und publicirt wird. So lange aber dieſes nicht geſchiehet, ſo lange wird präſumirt, daß ſie gleich allen andern Beamten und Vormündern zur Geld⸗Einnahme hinlänglich authoriſirt ſeyen und iſt es gleich viel ob der Dominus das Geld ſelbſt einnimmt und quittiret oder durch einen andern in ſeinem Namen einnehmen und quittiren läſſet. Quod enim quis per alium facit, id ipſe feciſſe putandus per notoria, et obligatur qui praepoſuit, etiam ſi praepoſitus fecit contra mandata arcana, intra limites tamen publicae functionis. Hanc aequitatem recte ſecutus eſt Praetor Rom. in inſtitoria actione: neque enim omne quod cum inſtitore geritur obligat eum qui praepoſuit, ſed ita ſi eius rei gratia cui praepoſitus fuerit contractum eſt. De quo autem palam proſcriptum fuit, ne cum eo contrahatur, is praepoſiti loco non habebitur: quod ſi proſcriptum quidem ſit, ſed non pateat, tenetur qui praepoſuit. Conditio quoque praepoſitionis ſervanda eſt: ſi quis ſub certa lege vel interventu cujusdam perſonae contrahi voluit, aequiſſimum erit id ſervari in quo praepoſitus eſt. Grot. de I. B. et P. L. III. cap. 22. §. 4. Aus welchen Grunde auch derjenige welcher mit einem Herrſchaftlichen Beamten contrahirt hat, gegen den Dominum, wenn auch der Beamte ab officio abgekommen wäre, actionem quaſi inſtitoriam anſtellen und auf die Erfüllung des Contracts klagen kann. Conſ. Hallenſ. Tom. II. Conſ. 3. Zu geſchweigen, daß es dem Herrn und reſp. der Ober⸗Vormundſchaft oblieget, auf ihre Beamte und Curatores, daß ſie nicht in eine gänzliche Inſolvenz verfallen, zu invigiliren, worum ſich die debitores

res fiſci et pupilli nichts zu bekümmern haben, ſondern gegen die Quittung desjenigen der zur Einnahme bevollmächtiget iſt, ruhig Zahlung leiſten. Da übrigens nicht auſſer Acht zu laſſen, daß in dubio dergleichen harte principia niemalen zu adoptiren, ſondern eher pro liberatione als pro obligatione zu ſprechen ſey ex L 47. ff. de obl. et Act. Wobey jedoch einem klugen Richter allezeit überlaſſen bleibet, bey einem entſtehenden redlichen Verdacht, ob die geleiſtete Zahlung einen Schein der Wahrſcheinlichkeit habe oder nicht? wohl zu erwägen und nach Befinden weitere Unterſuchung vorzukehren. Alciat. ad L. 2. §. vlt. C. de quadr. praeſcr. Hieraus erhellet aber zugleich daß bey einem Mandatario und negotiorum geſtore ganz anders geurtheilet werden müſſe. Soferne dieſe ein fremdes Vermögen adminiſtriren, ſoferne können ſie den Dominum deſſelben durch ihre Quittungen nicht weiter verbündlich machen, als ſo weit ſie zur Ausſtellung einer Quittung authoriſirt ſind. Denn die Mandata ſind ſtricti juris per L. cit. 10. C. de Procur. und der negotiorum geſtor wird in ſolchen Sachen, welche ohne Vollmacht nicht geſchehen können, denen falſchen Procuratoribus gleich gehalten, deren Quittungen den debitorem nicht liberiren. L. 12. pr. et §. 1. L. 34. §. 6. L. 58. pr. et §. 1. ff. de ſolut. Mev. Dec. 260.

§. 18.

Einnahme von der Forſt und Jagd-Nuzung.

Nach dieſer Ausſchweiffung gehen wir auf die übrigen Arten von ungewiſſen Einnahmen zuruck. Bey jeder Gattung derſelben iſt vorzüglich darauf zu ſehen, wie ſie wider die Eingriffe pflichtvergeßner officialium ſicher zu ſtellen ſeyn möchten. Die Wald-Nuzung iſt eine von denen hauptſächlichſten revenüen in denen meiſten Staaten. Das Materiale woraus dieſe revenüe gezogen wird, kann aber dem Rechnungsführer nicht ſub inventario übergeben werden. Die Bäume ſo wenig als das Wildpret ſind gezehlt und ohnerachtet beedes auch naturaliter Einnehmens verrechnet werden muß; ſo bliebe es doch eine pure Glaubens-Rechnung, wenn man nicht gewiſſe Hülfsmittel hervor ſuchte, den Rechnungsführer auch hierinnen wenigſtens in tantum zu überſehen. Das Wildpret bleibt lediglich ſeinen Pflichten und der Furcht vor einer ſchwehren Ahndung in caſu defraudationis überlaſſen. Zum Verkauf des Holzes aber werden gewiſſe Täge anberaumt, wo denen Liebhabern dasjenige was ſie verlangen auf

geringen Güthern in Gegenwart des Beamten, und in größern Staaten in praeſentia des Oberforſtmeiſters, von dem Forſt-Officiali geſchrieben und dieſes Schreib-Regiſter, welches der Haupt-Einnahms Beleg iſt, von denen praeſentibus mit unterſchrieben wird. Wenn nun das Anweiſen und Abmeſſen, ſo wie das Abpoſten der Flößhölzer ebenfalls in Gegenwart des Oberforſtmeiſters oder Beamten, und unter deren Direction geſchiehet; ſo iſt alles gethan, was man zu Verwahrung des Herrſchaftlichen Intereſſe dabey beobachten kann. Cf. v. Seckendorf F. St. P. III. Cap. IV. §. 10. Desgleichen werden die Wald- und Wildbahns-Straffen an gewiſſen dazu angeſetzten Tägen geſchöpft und das Straf-Regiſter ebenfalls durch die Subſcription des Oberforſtmeiſters oder Beamten, oder beeder zugleich, zu einem Einnahms-Rechnungs-Beleg qualificirt. In der Rechnung ſelbſt iſt zu beobachten 1) daß alle Holz- und Wilprets Empfänger, ſie mögen es ums Geld oder umſonſt erhalten, namentlich aufzuführen ſeyen, damit dieſelben im Fall Bedürffens darüber vernommen werden können 2) daß alle Sorten von Bau- und Brennhölzern, dann von Stöcken, Prügeln und Streu, item alle Species von großen und kleinen Wildpret jedes unter ſeinem beſonderen Titul aufzuführen und jedem Titul die Taxa beyzufügen ſey, damit dem Revidenten die Reviſion erleichtert werden möge 3) daß in der Geld-Rechnung noch ein Titul von Wald-Straffe eingeſchaltet werden müſſe, welcher mit obigen Straf-Regiſter belegt wird 4) daß keine beſondere Natural-Rechnung über die auf Waldzinß abgegebne Hölzer nothwendich ſey, ſondern der Geld-Betrag bey jedem Empfänger ſogleich mit aufgeführt werden könne, daß im Gegentheil an Ort und Enden, wo eine beſondere Natural-Rechnung herkömmlich, in der Geld-Rechnung nur die Anzahl der Claftern oder reſp. Bau-Stämme unter jedem Titul ſummariſch aufgeführt und ſich auf die Natural-Rechnung bezogen werden dürffe.

§. 19.

Einnahme von Bergwerken.

Die Berg-Aemter haben wieder eine beſondere Art von Rechnungen. Die vom Bergwerk anfallende revenüen, an Quatember und Stempfel-Geldern, Zehenden und dergleichen werden jede unter ihren beſondern Titul mit Bemerkung der Zubuß und Ausbeuth-Zechen, dann der hohen Oefen, Hammer- und Mineral-Werker von welchen ſie anfallen, Einnehmens berechnet, dieſe Einnahme aber durch die atteſtationes der Schichtmeiſter, dann

dann die Gegen-Regiſter der verpflichteten Berg und Hüttenſchreiber oder Zehendner belegt. v. Seckendorf F. St. P. III. Cap. IV. §. 10. Sie theilen ſich auch in Geld und Natural-Rechnungen, wo nämlich **Werker** vor Herrſchaftliche Rechnung gebaut oder der Zehenden in natura erhoben wird. Wo aber beedes wegfällt; da fällt auch die Natural-Rechnung bey Seite.

§. 20.

Einnahme von Herrſchaftlichen Vorwerken und Landwirthſchaften.

Bey Herrſchaftl. Vorwerken und Landwirthſchaften iſt die Verpachtung an ſolche Leute, die durch ihren und der ihrigen Fleiß und Arbeit die Güther beſſer als die Herrſchaft nutzen können, wie der Hr. v. Seckendorf im F. St. P. III. Cap. II. §. ſchreibt, immer der eignen Adminiſtration vorzuziehen, indem ein dergleichen öconomiſcher Verwalter unmöglich dergeſtallt zu überſehen iſt, daß in der Natural-Rechnung nichts auſſer Einnahme bleiben könnte. Wird aber einmal die Adminiſtration vor Herrſchaftliche Rechnung beliebt; ſo kommt das Hauptwerk auf die Richtigſtellung der Natural-Rechnung an. Denn dieſe iſt der Grund von allen und wenn dieſe richtig iſt; ſo kann es bey der Geld-Rechnung welcher durch die Natural-Rechnung vollkommen controllirt wird, niemahlen fehlen. Um nun hiebey die nöthige Vorſicht zu beobachten, müſſen ſo viele beſondere Natural-Rechnungen, als Arten von Naturalien vorkommen, geführt, und die Einnahme einer jeden aus denen darüber zu führenden oben (Cap. II. §. 2.) beſchriebnen Regiſtern gerechtfertiget werden. Es wird alſo über Waiz, Korn, Gerſte, Haber, Erbſen, Linzen, Wicken, Stroh, Heu, Pferde, Fohlen, Ochſen, Kühe, Kälber, Hammel, Schaafe, Lämmer, Schweine, Spanferkeln, Böcke, Ziegen, Gänſe, Enten, Hühner, Fiſche, Eyer, Butter, Schmalz, Käße, Flachß, Hanf, Garn, Leinwand, Federn, Holz, Kohlen ꝛc. kurz über alles was nur vorkommen kann und zwar über jeden Articul eine ſeparate Rechnung mit ihren convenablen Tituln auf das Manual folglich auch in die Rechnung getragen und unter jedem Titul die Einnahme nach Anleitnng des Regiſters, verzeichnet. Bey der Ausgabe hat es viel weniger Schwürigkeiten, bey der Einnahme hingegen bleibt das meiſte, wie ſchon öfters erinnert, auf denen Pflichten des Rechnungsführers beruhend. Obwohlen nun bereits vorhin

(§. 14) angemerkt worden, daß ein Beamter nicht nur dasjenige, was er würklich eingenommen, ſondern auch alles was er hätte einnehmen können und ſollen, zu berechnen ſchuldig ſey; ſo iſt doch in dieſem Stuck gegen einen Verwalter einer Herrſchaftlichen Landwirthſchaft nicht nach dem rigueur zu verfahren und obige Regel bey denen in der Oeconomie wahrſcheinlich nur vernachläſſigten Einnahmen nicht zu weit zu extendiren. Es ſind mir einſtmahlen Monita über eine Sequeſtrations-Rechnung in die Hände gekommen, wo es Z. E. hies: Warum ſind die Eyer verkauft und nicht denen Hühnern untergelegt worden? In dieſem Fall würden 186 Eyer welche um 19 Groſchen verkauft worden, an 186 jungen Hühnern 10 Thl. 8 gl. ertragen haben. Iſt alſo Schaden 9 Thl. 13 gl. dieſe kamen alsdann mit einem 6 jährigen Intereſſe zur Einnahme. Auf einen ähnlichen Schlag gieng es durch alle Articul von großen und kleinen Vieh und der Sequeſter würde etliche 1000 Thl. haben zubrocken müſſen, wenn durch richterliche Ausſprüche dieſen Chicanen nicht wäre abgeholfen worden. Dergleichen Monita haben keinen Beſtand. Denn ein jeder der in einer Bedienung ſtehet hat die Vermuthung vor ſich, daß er ſeinem Amt wohl vorgeſtanden, bis das Gegentheil erwieſen iſt. L. 1. C. de Off. Iud. c. niſi X. de praebend. c. audientiam X. de praeſumt. Iſt es aber evident, daß ein Verwalter die Oeconomie nicht wie ein guter Haußvater benutzet, ſondern alles nur hat gehen laſſen, wie es hat gehen mögen; ſo iſt er allerdings verbunden, auch ſeine neglecta zu vertretten, wobey es jedoch immer auf das arbitrium boni viri ankommen wird, v. Rohr Haußhaltungs-Recht P. II. Cap. V. §. 9. immaſſen in der Landwirthſchafts-Kunſt keine ſichern Regeln vorliegen, nach welchen ein Adminiſtrator grundhaltend beurtheilt werden kann, auch nicht einmal von einem Jahr auf das andere ein ſicherer Schluß zu machen iſt, und ſomit jenem Beamten, der das Monitum warum im ferntigen Jahr nur 20 Ferkeln verrechnet worden, da im vorhergehenden 25 angefallen, mit der Antwort, weil der Saubär nicht mehr gemacht hat, erläuterte, nichts als die Ungeſchliffenheit mit der er, ſeine Unſchuld zu vertheidigen ſuchte, zur Laſt liegend bleibt. Iſt aber die Differenz von einem Jahr auf das andere beträchtlich; ſo entſtehet immer ein Verdacht wider den Rechnungsführer, daß er doloſe oder culpoſe gehandelt habe, und wieferne er dolum et culpam zu vertretten habe? iſt vorhin (Cap. I. §. 8.) umſtändlich ausgeführt worden. Das arbitrium boni viri fordert aber eine hinlängliche Einſicht in den mentem legis, juris et rationis und zuletzt muß auch die Billigkeit vor Augen genommen und nichts

über-

übertrieben, weniger dem Rechnungsführer ſogleich ein Verſchulden oder Nachläßigkeit zur Laſt gelegt werden, bevor alle Umſtände in reifliche Erwägung gezogen worden. Wie denn jeder guter Haußwirth, deſſen arbitrio man die Ermäßigung in ſolchen Fällen überläſt, beſonders in Anſehung des jungen Viehes, die Zeit, wenn jede Gattung von Thieren beyderley Geſchlechts zur Zeugung tüchtig iſt, wie oft und wie viel Stücke junges Vieh von einer Mutter jährlich zu erwarten ſeyen? ob nicht in denen betreffenden Jahren Seuchen in der Gegend graſſiret? und ſ. w. wohl zu ponderiren hat, maſſen in dergleichen arbitriis erfordert wird, daß man in einer fremden Sache mit der nämlichen Gerecht- und Billigkeit wie in ſeinen eignen Sachen zu Werk gehe Eſcobar. Cap. XVIII. nr. 7. ſſ. Inzwiſchen iſt es allezeit vorträglich, wenn bey großen Herrſchaftlichen Haußhaltungs-Aemtern ein Gegenſchreiber oder wenigſtens ein Hauß-Voigt, Haußmeiſter, Bau-Voigt oder wie man ihn ſonſt nennen will, aufgeſtellet wird, deſſen einzige Incumbenz dahin gehet, den Zu- und Abgang, bey allen Sorten von Naturalien aufzuſchreiben und ſein Regiſter der Rechnung beylegen zu laſſen. Auf dieſe Art weis man wenigſtens, was würklich angefallen iſt, obſchon dasjenige was bey einer beſſern Wirthſchaft hätte anfallen können, daraus nicht eruirt werden kann.

§. 21.

Einnahme an Landſchaftlichen Steuern.

Die Steuer-Rechnungen gründen ſich auf die Steuer-Caſtra und auf die alljährlich von dem Landſchafts-Collegio erlaſſende Ausſchreiben. Dieſe beede requiſita beſtimmen den Beytrag eines jeden Contribuenten ſo pünktlich, daß man dem Steuer-Einnehmer ſeine Einnahme auf einen Pfennig vorrechnen kann, ehe man noch ſeine Rechnung revidiret hat. Denn wenn die Landſchaft beſiehlt, es ſolle von jedem 100 Steuer-Fuß oder von jedem Schock ſo und ſo viel gegeben werden; ſo kann der Steuer-Einnehmer jedem Contribuenten ſein Conto ohne Schwürigkeit darauf machen und wenn man einmal weis, wie viel 100 Steuer-Fuß oder wie viel Steuer-Schocke das ganze caſtrum eines Amts- oder Orts beträgt; ſo läſt ſich der effective Steuer-Anfall nach Anleitung des Ausſchreibens auch ohne Kunſtgriffe calculiren. cf. v. Seckendorf F. St. P. III. Cap. III. Nun iſt zwar nicht ohne, daß auſſer der im perpetuirlichen caſtro verzeichneten Vermögens-Steuer, auch eine Gewerb-Steuer in denen meiſten wo

nicht

nicht in allen deutſchen Staaten eingeführt ſey. Denn nicht nur nach denen Römiſchen Rechten, ſondern auch nach einer allgemeinen Reichs-Obſervanz ſind die Kaufleuthe, Gaſtwirthe, Künſtler, Handwerker, Fiſcher und ſ. w. ſchuldig nach proportion ihres Verdienſtes Steuern zu geben. L. 1. C. quib. mun. nem. lic. ſe excuſ. L. 2. C. de an. et tribut. L. fin. C. de immun. nem. conc. v. Rohr Haußhalt. Recht. Lib. III. Cap. VI. §. 12. ſ. Dieſe können nicht ein Jahr wie das andere angelegt werden, weil viele ab- andere wieder zugehen, dann theils in Zu- theils in Abnahme der Nahrung gerathen und ſomit die Gewerb-Steuer-Regiſter alljährlich neu gefertiget werden müſſen. Denn es liefe wider die Billigkeit, daß diejenigen ſo in Verfall des Vermögens oder der Nahrung kommen ſo viel entrichten ſollen, als ſie in ihren beſſern Umſtänden entrichtet haben. L. 1. C. de cenſ. et trib. Alexand. Conſ. 101. nr. 4. Dieſe jährliche Regiſter werden aber nicht von der Steuer-Einnahme alleine, ſondern mit Zuziehung entweder Burgermeiſters und Rath in denen Städten oder der Cameral-Beamten auf dem Lande gefertiget und von dieſen mit unterſchrieben, dann die Einnahme mit dieſem Regiſter belegt. Es kann alſo auch hier nichts auſſer Einnahme bleiben und der Einnehmer kann nichts verheimlichen, als was er ſeinen Pflichten entgegen mehrers eingenommen hätte, als die würkliche Anlage beſaget. Aber auch dieſes läſt ſich aus denen Abrechnungs-Büchlein der Unterthanen gleich finden, wenn ſolche abgefordert und eingeſehen werden wollen. Was hingegen die Landſchaftlichen Steuer-Ausſchreiben erfordern und das Gewerb-Steuer-Regiſter beſaget, das iſt der Steuer-Einnehmer und zwar erſteres nach Anhandgebung des caraſtri von denen Contribuenten zu exigiren und ſich in Einnahme zu ſtellen obligirt, was er aber weniger verrechnet, wird ihm in Einnahme nachgetragen und das V. R. W. per L. 1. pr. et ibi gl. ff. de tutel. et ration. diſtr.

§. 22.

Von denen Einnahmen welche dem Rechnungsführer durch eine andere Caſſe formirt werden.

Es giebt aber noch verſchiedne Arten von Geld-Rechnungen, wo dem Rechnungsführer ſeine Einnahme durch eine andere Caſſe ganz oder zum Theil rotunde formirt wird. Dieß geſchiehet bey denen Cammer- und Landſchaftlichen Haupt-Caſſen, welche dasjenige was ſie reſp. von denen

Aem-

Aemtern und Steuer-Einnahmen erheben, lediglich mit der zwiſchen ihnen und denen Beamten alljährlich gepflogenen Abrechnung ſich in folle in Einnahme ſtellen. Dahingegen die Hofſtaats- Bau- und dergleichen Particular-Caſſen lediglich ihre Ausgaben förmlich berechnen und durch die Haupt-Caſſen, von welchen ſie ihre Zahlungen erhalten, ſich die Einnahme nach Maasgabe ihrer dahin ausgeſtellten Quittungen formiren laſſen, ſomithin ſich entweder auf dieſe Quittungen mit denen Haupt-Caſſen lediglich berechnen, oder mit denen von dem Rentmeiſter oder Ober-Einnehmer unterſchriebnen Abrechnungen die Einnahme ihrer Rechnung bedecken. Dieſe Einnahmen werden alſo lediglich durch dieſe Abrechnungen ſicher geſtellt und da jeder Rechnungsführer ſeine ausgeſtellte Quittungen honoriren muß; ſo kann dieſe Gattung von Einnahmen niemalen in Ungewißheit gerathen.

§. 23.

Einnahme von andern Aemtern.

Da auch nicht ſelten geſchiehet, daß Gelder und Naturalien von einem Amt dem andern gut gethan werden; ſo iſt es natürlich daß das abgebende Amt den Betrag ſub Tit. uff andere Aemter in Ausgabe bringe, das empfangende hingegen ein ähnliches Quantum ſub Tit. von andern Aemtern in Einnahme ſtelle. Nun wird zwar zur Sicherſtellung dieſer Einnahme gemeiniglich die Cautel beobachtet, daß nach des andern ſeiner Rechnung, wie hoch er ſolches in Ausgabe verſchrieben und worauf dieſer quittiret, mit Fleiß geſehen und alſo der Grund daß es nicht mehr oder weniger geweſen, erforſchet werde. v. Seckendorf F. St. P. III. Cap. IV. §. 10. Weil aber Möglichkeiten übrig bleiben, daß die Rechnung, worinnen die Poſt in Ausgabe iſt, entweder weil ſie noch nicht eingeſchickt worden, oder aus einer andern Urſache, nicht eingeſehen werden kann; ſo iſt es immer ſicherer, ſoferne es in großen Fürſtenthümern auf Geld oder Getraydt ankommet, daß man dieſe Einnahms und Ausgabs-Titul in denen Rechnungen gar nicht ſtatuirt, ſondern die Verordnung dahin trift, daß die Quittung zur Renthey oder Kornſchreiberey, bey welchen beeden Aemtern alle Geld- und Getraydt-Revenüen zuſammen lauffen, aufgerechnet, und von ein oder dem andern dem Ausſteller der Quittung, bey der jährlichen pflegenden Haupt-Abrechnung wieder zurück gerechnet werden muß. Auf dieſe Weiße iſt aller nur möglichen Beſorgniß vorgebaut. Der Inhaber der Quittung wird ſie gewiß nicht in Schaz legen und weil er ſie

in Ausgabe verſchreiben darf; ſo hat er keinen andern Weeg vor ſich, ſich derſelben zu entledigen als die Aufrechnung. Der Rentmeiſter ꝛc. kann ſie auch nicht behalten, weil ſie ihm durch die Aufrechnung in Einnahme gekommen und er ſomit den Betrag vertretten müſte. Er hat auch keinen andern Weeg ſie wieder fortzuſchaffen, als die Ruckrechnung an den Ausſteller und da durch dieſe Ruckrechnung die Ausgabe oder Gutmachung um den Betrag des quittirten Quanti veringert wird; ſo kommt ſie dem Ausſteller in effectu in Einnahme, wenn er ſie gleich in ſeiner Rechnung nicht in Einnahme ſtellt und aller Gefahr, daß die Poſt ganz oder zum Theil auſſer Einnahme bleiben möchte, iſt abgeholfen.

§. 24.

Natural-Einnahme bey denen Hofſtaats-Rechnungen.

Bey denen gewöhnlichen 4 Hof-Aemtern als Kuchen, Keller, Silber-Cammer und Zuckerbäckerey müſſen neben denen Geld-Rechnungen auch Natural-Rechnungen geführt werden. Dazu iſt an allen Höfen ſchon ein gewiſſer modus vorgeſchrieben und gemeiniglich wird alles tabellariſch geführt. Bey der Einnahme kommt vieles auf den Glauben an, was aber in großen Quantitäten conſumirt wird, e. g. Fleiſch, Schmalz, Seefiſche, Weine, Lichter, Zucker, Coffe, das wird regulariter von denen Ober-Officianten e. g dem Haußhofmeiſter, Hauß-Voigtey Verwalter ꝛc. welche dem Einkauf, dem Einhauen oder der Lieferung beywohnen oder auch von dem adelichen Chef des treffenden Departement atteſtirt. Hier muß die Ausgabe der Geld-Rechnung der Einnahme von der Natural-Rechnung controlliren. Denn alle Naturalien wofür dort Geld ausbezahlt worden, müſſen hier zur Einnahme kommen. Wo aber gewiſſe ſpecies von Naturalien durch die Herrſchaftliche Aemter ohnentgeldlich zum Hofſtaat geliefert werden, welches jedoch niemalen anzurathen, und allezeit beſſer gethan ſeyn wird, wenn alle Natural-Lieferungen von denen Hof-Aemtern baar bezahlt werden; dort müſſen die mit denen Quittungen der Hof-Officianten in denen Amts-Rechnungen in Ausgabe gebrachte Naturalien, in der Hofſtaats Natural-Rechnung wieder in Einnahme vorkommen. v. Seckendorf F. St. P. III. Cap. IV. §. 10. e. g. ein Beamter bringet 12 Pf. Wachß mit des Silber-Cämmerers Quittung in Ausgabe; ſo muß der Revident nachſehen, wo dieſe 12 Pf. in des Silber-Cämmerers Wachß-Rechnung in Einnahme befindlich und wenn ſie dort nicht in Einnahme ſind, ſo müſſen ſie ihm noch in Einnahme geſtellt werden.

§. 25.

§. 25.

Natural-Einnahme bey denen Futter-Rechnungen.

Ein gleiches iſt auch bey denen Futter-Rechnungen in denen Herrſchaftlichen Ställen zu obſerviren. Des Futterſchreibers Natural-Rechnung reſolvirt ſich auf Haber, Heu und Stroh, hiezu kommen bisweilen noch die Hanfkörner und das Sommer-Korn vor die Beſcheel-Hengſte. Dieſe Naturalien werden entweder gekauft oder von denen Herrſchaflichen Aemtern geliefert. In beeden Fällen wird der Einnahme wie bey denen Hofſtaats-Rechnungen proſpicirt. Doch ſind die Titul von Herrſchaftlich eigen erbauten und gelieferten, dann von zu erkauften Haber, Heu und Stroh wohl von einander zu ſepariren und wenn der Furage-Rechnungsführer die Einheimſung einiger nahe gelegnen Herrſchaftlichen Wieſen ſelbſt zu beſorgen hätte, daß ihm ſomit durch ſeine bey denen Amts-Rechnungen befindliche Quittungen nicht gänzlich controllirt werden könnte; ſo erfordert es die Nothwendigkeit, daß dieſes Heu in praeſentia ein oder des andern verpflichteten Stall-Officialis beym Einführen in das Furage-Magazin abgewogen und ihm das erlangte Gewicht zum Einnahms-Beleg atteſtirt werde.

§. 26.

Bau-Rechnungen.

Die wichtigſten und intricateſten Geld- und Natural-Rechnungen ſind die Bau-Rechnungen. Dieſe können auf denen Herrſchaftlichen Aemtern, bey Städten und Communen auch piis corporibus und Vormundſchaften im kleinen vorkommen und hier wird es immer ſicherer und räthlicher ſeyn, unvermeidliche Haupt-Gebäude, nach vorhergängig hinlänglicher Prüf- und Erwägung, in Accord zu geben, als eine Rechnung darüber führen zu laſſen. Oder es iſt von einem großen Herrſchaftlichen Bau-Weeſen die Rede, welches durch das Ober-Bau-Amt dirigirt und durch die dazu aufgeſtellte Bauverwaltere, Bauſchreibere oder wie ſie heiſen, berechnet wird. In beeden Fällen hat es bey der Geld-Einnahme und deren Richtigſtellung gar keine Schwürigkeit, weil ſolche, wie vorhin erinnert worden, der Bau-Caſſe von der Haupt-Caſſe formirt wird. Deſto wichtiger iſt aber die Natural-Rechnung. Die Eſpecen, welche beſonders bey Herrſchaftlichen Schlöſſern zum Bau-Weeſen erforderlich ſind, haben gar verſchiedne Namen und es iſt dahero ex praemiſſis begreiflich, daß

eben ſo viele beſondere Natural-Rechnungen geführt werden müſſen. Das Haupt-Materiale beym Bauen iſt das Holz, das übrige beſtehet in Steinen, Kalch, Sand, Gips, Backſteinen, Ziegeln, Eiſen, Nägeln, Drath, Fenſter-Gläßern, Blech, Spiegeln, Blat-Gold und Silber, Farben ꝛc. Zum Holz iſt á l'ordinaire ein beſonderer Platz deſtinirt, wo ſolches aſſerviret wird. Ueber dieſen Holz-Garten, Holzhof oder wie er ſonſt genennt wird, hat an großen Höfen, wo viel gebaut wird, ein beſonderes Subjectum die Aufſicht und Verrechnung. Dem ſey aber wie ihm wolle; ſo iſt die Einnahme beym Holz-Garten auch leicht zu überſehen, wenn zur Regel feſtgeſetzt wird, daß das Bau-Amt nicht nach Gutdünken ſein Holz nehmen dürffe wo es wolle, ſondern in der Verbündlichkeit ſtehet, ſeine Erfordernüſſe bey dem Cammer-Collegio zu ſuchen und durch das Ober-Jägermeiſter-Amt ſich anweiſen zu laſſen. So bald das Ober-Bau-Amt ſein Bedürffen angezeigt und die Cammer die Abgabe an das Ober-Jägermeiſter-Amt verfügt, dieſes aber die Repartition auf die betreffende Ober-Forſt-Meiſtereyen getroffen hat; ſo können dieſe ihre weiters darauf nöthige Subrepartitiones entwerfen und an die Cammer wieder einſchicken. Nach Anleitung derſelben wird dem Bau-Holz-Rechnungsführer was er von jeder Förſterey an verſchieden Arten von Bau-Stämmen, Rüſt-Stangen, Brettern und Schindeln zu erwarten habe, eröffnet und ihme zugleich der ganze Betrag in Einnahme decretiret. Dieſe Decreta ſind alſo die baſis, nach welcher ſich ſeine Einnahme darſtellen muß. Obwohlen nun dadurch eine heilſame Vorſicht getroffen werden kann, wenn der Bau-Holz-Garten-Aufſeher, über alle erhaltende Sämme und Bretter zu quittiren, und der treffende Förſter mit dieſen Quittungen ſeine Ausgabe zu belegen, obligirt wird; ſo iſt es doch nicht genug, daß der Bau-Holz-Aufſeher alle quittirte Stämme und Bretter richtig in Einnahme habe, maſſen daraus nur ſo viel erhellet, was er würklich eingenommen, ſondern er muß ſich auch das übrige, was er hätte einnehmen ſollen á meſure des erhaltnen Decreti in Einnahme ſtellen und wenn er es nicht gethan, ſo wird es ihm nachgetragen, (§. 14.) anerwogen es auſſerdeme in des Rechnungsführers Mächten ſtünde, zum Nachtheil der Herrſchaft, die Bretter auf denen Mühlen liegend und die Bau-Stämme im Wald verfaulen zu laſſen. Dieß iſt der Sporn, ihn ſeiner Schuldigkeit zu erinnern und die vollſtändige Anfuhr ſorgfältig zu veranſtalten, oder in deſſen Entſtehung ſeine in exigendo zu Schulden gebrachte culpam, gleich jeden andern Rechnungsführer, zu verbüſſen. Wenn auf dem Lande unter der Aufſicht des Beamten nur ein geringer

Bau

Bau geführt, oder nur eine Reparatur beſorgt wird; ſo wird über das Holz keine beſondere Natural-Rechnung geführt. Denn ein Beamter kann aus eigner Macht weder bauen noch Holz fällen laſſen, ſondern ſo oft er etwas bauen will, iſt er verpflichtet, vorhero einen Bericht ad Cameram oder an ſeinen Herrn zu erſtatten, den Geld- und Bauholz-Anſchlag einzuſchicken und wenn es nur einiger maſſen ins Große gehet, den Riß beyzulegen. von Seckendorf F. St. P. III. Cap. II. §. 1. Dieſer Bauholz-Anſchlag wird nun nach Anleitung des Rißes, allenfalls mit Zuziehung eines arte periti geprüft und das nöthig findende Holz ſodann an die treffende Förſterey zur Abgabe decretirt und den Beamten davon Nachricht ertheilt. Ueber dieſes Holz iſt alſo keine beſonuere Rechnung nöthig, weil es wahrſcheinlicher Weiſe bey dieſem Bau aufgehen muß und zu dieſem Bau ſolitarie deſtinirt iſt. Bleibt aber etwas übrig; ſo bleibt es der Herrſchaft übrig und muß zu deren Nutzen wieder verwendet, keineswegs aber als ein Aemtliches Accidens behandelt werden, wie denn auch ſowohl im Herrſchaftlichen Holz-Garten als bey dergleichen Aemter-Bau-Weeſen die abfallende Späne, wo ſie nicht ausdrücklich pro accidenti geordnet ſind, vor Herrſchaftliche Rechnung verkauft werden ſollen. Denn ein Beamter kann nichts pro parte ſalarii ausgeben, was ihm nicht ausdrücklich verſchrieben iſt. Conſil. Hallenſ. Tom. II. L. I. Conſ. 42. nr. 12. ſſ. Soferne aber auf denen Aemtern ein beſtändiger Bauholz-Vorrath aſſervirt wird, welches von darum anzurathen, damit im Nothfall immer ausgetrocknete Stämme und Bretter zu haben ſeyn mögen; ſoferne iſt auch eine Natural-Holz-Rechnung ohnumgänglich nothwendig.

Alle übrige Bau-Amtliche requiſita müſſen gekauft werden und hier wird ſomit der Natural-Rechnung durch die Geld-Rechnung controllirt. Vor ſo viel tauſend Bret-Nägel als der Geld-Betrag in Ausgabe iſt, ſo viel tauſend Bret-Nägel müſſen in der Natural-Rechnung in Einnahme liegen. Was hier weiter zu beobachten, wird im folgenden Hauptſtück vorkommen und dabey angemerkt werden, daß es bey dem großen Herrſchaftlichen Bau-Weeſen nicht räthlich ſey, bey jedem Bau eine beſondere Natural-Rechnung zu führen, vielmehr die Ordnung eine General-Natural-Rechnung, erheiſche, untern deren Ausgabs-Tituln ſpecietenus wieder vorkommt, was auf jeden Bau verwendet worden.

Ein gleiches iſt auch bey Städten und Communen, wo viel zu bauen vorfällt, erforderlich. Auf denen Aemtern, dann bey piis corporibus und Vormundſchaftlichen Gebäuden hingegen wird die Natural-Rechnung über

alle Bau-requiſita der Geld-Rechnung angehängt und deren Einnahms-Tituln durch die Geld-Rechnung controllirt, ſoferne es nur auf Reparaturen und Erhaltung der Kirchen und Häußer in bäulichen Würden ankommt. Wird aber ein Haupt-Bau von neuen geführt; ſo muß auch eine beſondere Geld- und Natural-Rechnung darüber gehalten und in dieſer nichts als was würklich zu dieſem Bau erforderlich geweſen aufgeführt werden. Der ausfallende Geld-Betrag lauft ſodann ſummariſch durch die Amts-Heiligen- oder Vormundſchafts-Rechnung in Ausgabe, wie wir hernach hören werden.

§. 27.
Rechnung über die Inventarien-Stücke.

Mit der Bau-Rechnung ſtehet die Rechnung über das Meublement in denen Herrſchaftlichen Schlöſſern und Häußern in der genaueſten Verbindung. An manchen Höfen hat das Ober-Bau-Amt auch vor das Ameubliſſement zu ſorgen. Hier vertritt das Inventarium die Stelle der Natural-Rechnungen und iſt ſomit von der Cammer oder wem es ſonſt obliget Sorge zu tragen, daß alle neu angeſchafte Meubles in das Inventarium, dergleichen über jedes Schloß und Hauß beſonders geführt werden muß, ein- und das unbrauchbare abgeſchrieben werden möge. Weil aber der Abgang an Meubles ſich theils durch deren gänzliche Verderbniß und Unbrauchbarkeit, theils durch Verſchenkung und theils durch Verkauf ereignen kann; ſo iſt dieſer Titulus jederzeit ſorgfältig bey jedem abgegangenen Stück zu notiren, damit man in Anſehung der verkauften Meubles Nachfrage halten kann, wo das daraus erlöſte Geld in Einnahme befindlich ſey.

Wie es in dieſem Stuck in Anſehung der Aemtlichen und Güther- dann Vormundſchaftlichen Inventarien zu halten? iſt ſchon oben (§. 5.) bemerkt worden. Es findet aber bey dieſen, dann bey denen Inventarien der Städte, und Communen und piorum corporum auch caeteris paribus alles dasjenige ſtatt, was vorhin von denen Herrſchaftlichen Schlöſſer-Inventarien obſervirt worden und ſind alle Mobilien, wofür in der Geld-Rechnung etwas in Ausgabe vorkommt, auch hier dem Inventario ſofort zu inſeriren, wovon jedoch bey Vormundſchaften dasjenige was vor des Curanden eigne Perſon erkauft worden. e. g. Kleider, Wäſche, Degen, Bücher und dergleichen ausgeſchieden bleibet.

Auf

Auf gleiche Weiſe, wie das Inventarium über die in denen Herrſchaftlichen Schlößern und Häußern befindliche Meubles ajuſtirt und continuirt wird; ſo muß auch ein beſonderes Inventarium über die Silber-Cammer, Kuchenmeiſterey, Kellerey, Conditorey, Weiſezeuch- und Bett-Cammer, minder nicht über die Hof-Gärtnereyen, Jagd-Zeuch- und andere dahin einſchlagende Geräthſchaften, Bibliotheken, Gewehr- Naturalien- Rüſt- und Kunſt-Cammern; ferner beym Stall über die vorhandene Pferde und Maul-Eſel, über die Herſchaftliche Wagenfarth und Schlitten, über die Sattel- und Geſchirr-Cammer, über den Putz-Zeuch und andere Geräthſchaften, desgleichen bey der Opera und Comödie über die vorhandne Maſchinen und theatraliſche Verzierungen, über die Kleider, Inſtrumenta und übrige dahin einſchlagende Meubles, geführt werden. Kurz jedes beſondere Departement, erfordert ein beſonderes Inventarium. Dieſes Inventarium muß aber der Ordnung und Deutlichkeit willen ſo gut in ſeine beſondere Titul eingetheilt ſeyn, wie eine Rechnung. Heeſer Loc. VI. nr. 41. et 50. Jede Gattung von Mobilien muß in ſeparato aufgetragen werden, welche Cautel jedoch bey denen geringfügigen Aemter und Kirchen Inventarien, weil ſolche öfters kaum 20 oder 30 einzelne Stücke enthalten, ſo genau nicht beobachtet wird. Dieß einige muß ich noch anführen, daß ein vollſtändiges Inventarium auch ſolche Stücke welche zwar eingemauert oder angenagelt ſind, jedoch leicht abgebrochen und verdorben werden können. e. g. Schränke, eiſerne Oefen, Bänke, Waſch-Keſſel, Schlöſſer, Glocken und dergleichen in ſich enthalten müſſe. v. Seckendorf F. St. P. III. Cap. II. §. 1. Bey allen Arten von groſſen- beſonders von Hof-Inventarien iſt es eine löbliche Vorſicht, wenn ſolche von Zeiten zu Zeiten durchgegangen und renovirt werden, damit man ſich noch in tempore an diejenige halten kann, welche einen unjuſtificirlichen Abgang zu vertretten ſchuldig ſind. Die Erricht- und Verneuerung der Hof-Inventarien geſchiehet in Gegenwart der betreffenden Chefs und ein oder mehrerer Deputirten von dem Cammer-Collegio, dann desjenigen, welchem die Meubles zur Verwahrung übergeben werden.

§. 28.

Garten-Rechnungen.

Hieher gehören auch die Herrſchaftlichen Garten-Rechnungen. Bey dieſen kommen Geld-Einnahmen vor Bäume, Gewächſe, Früchte, Pflanzen,

zen, Gemüßer und Saamwerk vor, die aber beſonders berechnet und der Haupt-Caſſe von welcher die Garten-Caſſa die zu Beſtreitung ihrer Ausgaben erforderliche Gelder erhält, praevia juſtificatura in Einnahme decretirt werden. Die Einnahme beruhet blos auf dem Glauben und alles was man zu deren etwelchen Sicherſtellung thun kann, iſt die Atteſtation des Chef oder Garten-Inſpectoris dieſer Einnahms-Berechnung, durch welche wenigſtens ſo viel bewieſen wird, daß der Chef, vor welchen allezeit die Vermuthung einer ſorgfältigen Aufſicht ſtreitet, nicht glaube oder wiſſe, daß der Rechnungsführer mehr eingenommen oder mehr einnehmen können. Uebrigens wird bey denen Herrſchaftlichen Gärten regulariter keine Natural-Rechnung geführt und mit dem Inventario hat es die nämliche Bewandniß wie mit andern Hofſtaats-Inventariis.

§. 29.

Einnahme von Verpachtungen.

Es iſt auch nichts ſeltnes, daß bey Vormundſchaftlichen und andern Adminiſtrationen, Verpachtungen unbeweglicher Güther mit einſchlagen, und die davon anfallende locaria zur Einnahms-Verrechnung kommen müſſen. Bey Herrſchaftlichen Aemtern iſt dieſe Einnahme gar keiner Schwürigkeit ausgeſetzt. Kein Beamter iſt bemächtiget, dergleichen Pächte aus eigner Gewalt abzuſchlieſſen, ſondern er muß erſt die Approbation des ihm vorgeſetzten Collegii darüber einhohlen und mit dem zuruck erhaltenden Begnehmigungs-Decret ſeine Einnahme belegen. Iſt dieſes einmahl geſchehen; ſo hat der Revident ſich um weiter nichts zu bekümmern und der Rechnungsführer iſt hinlänglich bedeckt. Ganz anders iſt es aber in regula mit denen Vormündern und Adminiſtratoribus piorum corporum et civitatum dann mit denen Mandatariis et Negotiorum geſtoribus beſchaffen, welche bey Abſchlüſſung der Pacht-Contracte ſchon freyere Hände haben, wenn ihnen nicht durch beſondere Provincial-Geſetze etwas anderes vorgeſchrieben iſt, welches ſie alsdann ebenfalls beobachten müſſen, wiewohl ſie doch immer den ſicherſten Weeg gehen, wenn ſie den Conſens ihrer vorgeſetzten und Conſtituenten zur Verpachtung einhohlen. Boehm Iur. Paroch. Sect. VI. Cap. II. §. Iſt ihnen aber auch nichts beſonderes vorgeſchrieben; ſo erfordert doch ihre Schuldigkeit die Verpachtung praevia ſubhaſtatione an den meiſtbietenden zu veranſtallten, des Endes die vorhabende Verpachtung mit Bemerkung des Ort und Tages, wo und wenn der

Aufſtrich geſchehen ſoll, durch die Intelligenz-Zeitung, oder durch einen Anſchlag ad valvas publicas oder durch öffentlichen Ausruf oder wie es ſonſt das Herkommen des Orts und der Gegend mit ſich bringet, bekaunt zu machen, über den Vorgang ein gerichtliches Protocoll führen zu laſſen und mit dieſem ihre Einnahme zu belegen. Eſcobar Cap. XVI. nr. 3. ſſ. Heeſer Loc. IX. nr. 51. ſſ. cum citatis. Geſetzt aber daß dieſes formale unterbliebe oder daß ein Herrſchaftlicher Beamter ader anderer Rechnungsführer ſich ermächtigte, einen Pacht abzuſchlüſſen und das bedungene locarium nach eignen Gutbefinden Einnehmens zu verrechnen; ſo iſt zu unterſuchen ob dieſer Pacht dem Domino und Euranden vorträglich oder ſchädlich ſey? und im letzten Fall dasjenige was hätte mehrers verrechnet werden können, dem Rechnungsführer in Einnahme nachzutragen. Dieſes zuruckgebliebne minus kann auf zweyerley Art eruirt weren. Entweder es werden die ven einem zu verpachtenden Grundſtück abgefallne Nuzungen von einigen e. g. 6 oder 9 Jahren, wenn es nicht auf 18 Jahre zu bringen, zuſammen geworffen und ein gemein Jahr daraus gezogen, L. 35. et 36. ff. Mandat. oder es wird das Pacht-Geld von denen letztern Jahren pro baſi genommen und was an deſſen Betrag ermangelt, noch in Einnahme geſtellt. Eſcobar l. c. Heeſer l. c. nr. 157. Lieſe ſich aber gar kein Licitant ſehen oder es würde zu wenig Pacht-Geld geboten; ſo hat ſich ein adminiſtrator genüglich proſpicirt, wenn er ſolches und dadie öffenlliche Verkündigung legali modo vorgegangen gerichtlich denunciirt und protocolliren läſſet Eſcobar l. c. nr. 42. Bey Verlaſſung der Zehenden iſt das nämliche zu beobachten und der Ort nebſt dem Tag des bevorſtehenden Zehendverlaſſes von der Canzel, oder vor der Kirchen-Thür, oder wie es ſonſt gewöhnlich bekannt zu machen, der Zehenden aber vorhero durch verpflichtete Schazmänner einſchäzen zu laſſen und vom Beamten zugleich ſelbſt mit zu bereuten, dann daß ſolches alles geſchehen, dem Zehend-Verlaß-Protocoll- und Regiſter, welches der Gegenſchreiber und die taxatores oder in des erſtern Ermangelung die letztern allein mit unterſchreiben müſſen, umſtändlich zu inſeriren, geſtallten auſſerdeme der Rechnungsführer, die gegen ein gemein Jahr zu wenig angefallne und verrechnete Zehend-Geträydter, ex propriis gut zu machen hätte. Ex analogia rationum.

§. 30.

Vom Beweiß der wahren Abnuzung von unbeweglichen Güthern.

Sollte aber ein Rechnungsführer bey der eignen Adminiſtration der unbeweg-

unbeweglichen Güther, wegen des wahren Ertrags ſich nicht hinlänglich legitimiren können, und Verdacht wider ihn entſtehen, daß er mehr erhoben, als er Einnehmens verrechnet; ſo kann zwar aus dem Ertrag der vorhergehenden Jahre oder der anſtoſſenden Grundſtücke welche von gleicher Größe und Güte ſind, eine etwelche Vermuthung wider den Rechnungsführer gezogen werden. Dieſe Conjecturen machen aber noch keinen Beweiß aus. Indeſſen ſind ſie doch dazu hinlänglich daß dem Rechnungsführer der Eyd deferirt, oder derſelbe, daferne er ſelbſt auf dieſe praeſumtiones provocirt und ſolche zu ſeinem Behuff anführet, zum ſuppletorio gelaſſen werden kann. Maſc. de Prob. Concl. 817. nr. 4. ſſ Eſcobar Cap. XVI. nr. 39. Wobey Heeler mit Beyfall des Poſthii und Surdi die Anmerkung machet, daß zum Beweiß der fructuum perceptorum, wenn über deren Richtigkeit geſtritten wird und über den würklichen Genuß ſelbſt keine Controvers mehr obwaltet, auch leviores probationes, durch indicia und Vermuthungen, ja durch einzelne und ſolche Zeugen, welche ihre Nachrichten nur vom Hörenſagen haben, hinlänglich ſeyen. Loc. IX. nr. 158. ſſ.

§. 31.

Einnahme von Schenk- und milden Stiftungen

Bey denen Stifts- Cloſter- Kirchen- Hoſpital- Waißenhauß- Allmoſen-Kaſten uud dergleichen Rechnungen kommt noch ein Einnahms-Titul vor, welcher auf andere Rechnungen nicht quadrirt, ſondern ſich hauptſächlich auf die pia corpora beziehet. Dieß iſt der Titul: Von Schenk- und milden Stiftungen. Unter Schenkungen verſtehe ich insbeſondere dasjenige, was durch den Opfer-Stock und durch den Klingelbeutel anfällig wird, alles übrige referire ich unter die milden Stiftungen. Letztere ſind der Grund von allen piis corporibus und in der erſten Kirche waren die Biſchöffe und Presbyteri zu deren Verwaltung beſtellet. In der Folge machte ſich der Clerus ein eignes Geſchäft daraus, die Leuthe durch allerley meiſt unerlaubte Mittel und Weege zum ſtiften zu commoviren und wer heut zu Tage die Adminiſtration einer Kirche, Hoſſpitals ꝛc. überhaupt zu beſorgen hat, der hat auch die von Zeit zu Zeit anfallende neue Stiftungen mit zu berechnen. Nun iſt es nicht in Abrede zu ſtellen, daß wohlhabende pia corpora für ein Kleinod eines Landes anzuſehen ſeyen, bevorab wenn ſie gehörig verwaltet und die davon abfallende revenüen

nicht verſchwendet oder meiſt zum Pracht der Clöſter, Kirchen und anderer geiſtlicher Gebäude angewendet werden, als worüber ſchon Lutherus in ſeiner Kirchen-Poſtill P. IV. p. 78. in denen Worten geklaget: "Was wir "denen lebendigen Tempeln thun ſollen, das legen wir an die toden-Tem- "pel, darum iſt kein Wunder, wenn gleich der Donner mehr in die Kir- "chen, dann in die Frauenhäußer ſchlägt. Womit er auf den ächten Gebrauch der Kirchen ꝛc. Güther abzielet, welcher in der Vertheilung derſelben unter die Armen beſtehet. Denn obgleich nicht ganz zu verwerffen, daß von denen jährlichen Einkünften wieder neue Capitalien geſpart oder unbewegliche Güther angekauft werden, wenn man nur die Haupt-Abſicht, nämlich die nothdürftige Verſorgung der Armen dabey nicht auſſer Augen ſetzet; ſo iſt doch dieſe gute Oeconomie zur Zeit der Theurung und des Mangels nie zu loben, vielmehr halte ich die pia corpora bey dergleichen calamitoſen Umſtänden für den Schaz, welcher zu Beſten der Armuth geöffnet werden ſoll und wenn die Abnuzung von denen unbeweglichen Güthern und Capitalien nicht zureichend wäre; ſo erfordert es die Chriſten-Pflicht zur Zeit der Noth auch den in guten Zeiten verbeſſerten Haupt-Stuhl anzugreiffen und dem Mangel der Dürftigen damit abzuwehren. Weil aber nicht allenthalben dergleichen wohl dotirte fundationes zu finden ſind, oder denen einmal ſtark angegriffnen piis corporibus aus ihrem eignen Fond ſelten ſo geſchwind wieder aufzuhelfen iſt; ſo ſind mäßige neue Stiftungen zu denen alten Kirchen, Hoſpitälern ꝛc. eher zu wünſchen als zu widerrathen, nur müſſen ſich die adminiſtratores derſelben und vorzüglich die Prieſter aller ſträflichen Perſuaſionen und Schmeicheleyen enthalten, vielmehr jeden hierunter ſeinem freyen Willen überlaſſen, am allerwenigſten aber die Kranken auf ihrem Todbette, wo ſie ihnen von der Buſſe vorſagen ſollten, mit dergleichen weltlichen Gedanken abängſtigen, maſſen es, wie Ambroſius Serm. 7. ſchreibt, bey Gott einerley iſt, ob einer des andern Güther durch Gewalt oder durch liſtige Ueberredungen an ſich ziehet, auch durch dergleichen geiſtliche Schmeicheleyen denen Wittben öfters mehr als durch die gröſte Marter abgelockt werden kann. Sobald aber eine ſolche milde Stiftung anfällig wird, ſo bald muß ſie dem adminiſtratori von der Behörde in Einnahme decretirt werden. Denn nichts als dieſer Befehl kann den Revidenten überzeugen, daß dieſe Stiftung nicht mehr und nicht weniger betragen habe. Damit aber dieſe äuſſerſt zufällige Einnahme dem Auge des Revidenten nicht ganz verborgen bleiben möge; ſo iſt nicht nur, nach der oben (§. 9.) empfohlnen Maxime, dem-

ſelben das Verrechnungs-Decret im Concept zu communiciren, ſondern es iſt auch bey denen meiſten piis corporibus herkömmlich, daß alle neue Stiftungen in ein hiezu eigens haltendes Buch verzeichnet werden, welches dem Revidenten alljährlich zur Einſicht vorzulegen iſt, damit er daraus erſehen kann, ob alle Poſten richtig in Einnahme gekommen ſeyen? Bey dem Opfer-Stock und Klingelbeutel hat dieſes noch weniger Schwüriakeit, maſſen die durch letzten geſammelte Gelder in Gegenwart des parochi ſogleich in den Opfer-Stock geworffen werden, dieſer aber allenthalben unter gedoppelt oder mehrfachen Verſchluß ſtehet, und nie als in Gegenwart aller derjenigen, welche die Schlüſſel dazu führen, geöffnet, auch das Geld ſogleich gezehlt wird, und der bey dieſer Gelegenheit gefertigte und von allen anweſenden unterſchriebne Sorten-Zettul dem Rechnungsführer zu einem unverwerflichen Einnahms-Beleg dienen muß. Wobey noch zu obſerviren, daß die Kirchen und Hoſpital-Vorſtehere, dann andere adminiſtratores piorum corporum die ad pias cauſas geſtiftete legata nicht repudiiren können, ſondern ſolche anzunehmen und zu verwalten ſchuldig ſeyen, a Wernher Tom. III. P. I. Obſ. 124. wannenhero dieſelben, wenn ſie ein dergleichen Legat anzunehmen verweigert hätten, nicht nur zu deſſen Annahme obligirt, ſondern auch daferne es durch ihre Schuld verlohren gegangen wäre, zu deſſen Vertrettung aus eignen Mitteln angehalten werden können, welches auch alsdann ſtatt findet, wenn dem pio corpori kein Nutzen dadurch zugehet, ſondern die Intereſſen alljährlich unter die Armen vertheilt werden müſſen. Is enim finis atque ſcopus praecipuus aerarii eccleſiae eſt, non vt divitias haec coacervet, iisdemque ſuperbiat, ſed vt habeat vnde pauperibus et egeſtate preſſis ſuccurrat. a Wernher l. c. P. II. Obſ. 479.

§. 32.

Vom Agio.

Es kann ſich auch bisweilen zutragen, daß bey einer Caſſe die Gelder nach einen verſchiednen Cours eingehen. Z. E. Bey einer Herrſchaftlichen Haupt-Caſſe welche aus verſchiednen Provinzen, wo der valor der Münzen nicht einerley iſt, ihre revenüen zu beziehen hat, oder bey einem Vormund im Reich wo der Coventions 24 Gulden-Fuß eingeführt iſt, wenn dieſer von einem in Sachſen angelegten Capital die Intereſſen in Louis-d'or á 5 Thl. erhebt. In dergleichen Fällen gehet es unmöglich an,

daß

daß man heterogenea mit einander vermiſchet, ſo wenig als es practicable iſt, Waizen und Haber unter einander zu verrechnen, noch weniger aber kann ich begreiffen, wie es anzugreiffen ſey, wenn man nach dem Rath des Hn. Oesfeld in der Anleitung zur Finanz-Rechnungs-Wiſſenſchaft §. 115. die Rubriken oder Rechnungs-Titul nach denen Münz-Sorten bey Einnahmen und Ausgaben von einander abſondern ſoll, welche Methode zweyerley Rechnungen und daß gewiſſe Ausgaben ſowohl als gewiſſe Einnahmen nach dem erhöht oder verminderten Münz-Fuß berechnet werden müſten, unbedungen voraus ſetzet. Dieß hieſe aber die entia praeter neceſſitatem multiplicirt, welche überflüſſige Vervielfältigungen beym Rechnungs-Weeſen vorzüglich zu vermeiden ſind. Vielmehr läſt ſich dieſe Verſchiedenheit des Münz-Werths in einer Rechnung gar füglich mit ausgleichen, wenn man den Werth des Thalers oder Guldens in der Maaße wie er in dem Rechnungs-Ort herkömmlich iſt, in Einnahme ſtellet, und von denen Sorten welche in einem höhern Cours eingehen, das Agio beſonders Einnehmens verrechnet, oder von denenjenigen welche in einen geringern cours bezahlt werden, den Verluſt an Geld wieder in Ausgabe bringet. Noch kürzer aber iſt es gethan, wenn man jede Poſt gleich bey der Einnahms-Verrechnung reducirt und ſolche nach dem wahren Landes-Cours in Einnahme ſtellte. Z. E. Der Vormund hat von einem Capital á 10000 Thlr. jährlich 500 Rthl. Intereſſen in Louisd'or á 5 Rthlr. zu ziehen. Wenn im Reich der Louisd'or 9 Gulden Rhl. gilt; ſo könnte er

900 fl. an 500 Rthl. in Louisd'or á 5 Rhl. von Hn. von N. zu N. von 10000 Rhl. Capital

ſogleich Einnehmens berechnen. Dieß würde aber in dem Fall nicht wohl thunlich ſeyn, wo gewiſſe jährliche Steuern, Erbzinßen und dergleichen einmal nach Sächßiſchen oder andern Thaler in Einnahme lägen. Hier würde man, um keine Unordnung zu veranlaſſen, dieſe alte Methode beybehalten und den Aufwechſel nach dem jedesmaligen Cours der Gelder beſonders verrechnen müſſen.

Viertes Hauptſtück.

von

Der Ausgab.

§. 1.

Ausgabs-Rechnungs-Titul.

Die Ausgab iſt der zweyte Haupt-Gegenſtand des Rechnungs-Weeſens. Sie muß in ihre beſondere Titul eingetheilt werden, wie die Einnahme, nur ſind hier keine allgemeine Abtheilungen möglich wie bey der Einnahme, weil nach Verſchiedenheit der Objecten worüber Rechnung geleiſtet wird, auch eine unzehlige Art von Ausgaben entſtehen kann, welche ſich unter kein gewiſſes genus reduciren laſſen. Bey Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen ſowohl als bey denen Aemter-Rechnungen, dann bey denen Kirchen- Stadt- und Gemeind-Rechnungen ſind die Ausgabs-Titul ſo gut wie die Einnahms-Titul vorgeſchrieben und dieſe müſſen nicht nur ein Jahr wie das andere beyhalten, ſondern auch in der Ordnung wie ſie einmahl ſtehen, alljährlich rangirt werden, damit der Revident die Zeit und Mühe erſparen könne, ſolche mit Beſchwehrlichkeit aufzuſuchen. Wenn unter einem Titul keine Ausgabe vorfällt, welches doch hier nicht ſo leicht wie bey denen Einnahmen zu geſchehen pfleget; ſo wird ſolcher dem ohngeachtet leer aufgeführt, wie bey der Einnahme. Bey Vormundſchafts und ex Mandato ſive Negotiorum geſtione zu führenden Rechnungen müſſen die Arten der vorkommenden Ausgaben die Tituln an die Hand geben und laſſen ſich hier keine Regeln vorſchreiben, wiewohl bey geringen Adminiſtrationen, wo die Ausgaben nur in wenig Poſten beſtehen, auch die Abtheilung derſelben füglich unterbleibet, weil hier die Vermiſchung verſchiedner Materien keine Unordnung veranlaſſen, weniger den Revidenten ermüden kann, ſo jedoch allezeit auf das arbitrium judicis ankommt, welcher im einer darüber entſtehenden Irrung nach Beſchaffenheit der Umſtände die Entſcheidung zu geben wiſſen wird. Zu denen unter keinen gewöhnlichen Rechnungs-Titul ſchicklichen Ausgabs-Poſten wird der Titul Insgemein oder gemeine Ausgab wie bey der Einnahme angehängt, dahingegen dasjenige was der Rechnungsführer in voriger Rechnung zu fordern behalten ebenfalls unter dem erſten Ausgabs-Titul Schuld nächſter

Rechnung aufgetragen wird, geſtallten jeder der ein fremdes Vermögen zu adminiſtriren hat, ſich vorerſt ſelbſt bezahlen kann, ehe er andere bezahlt L. 9. §. 2 ff. de pecul. und nach dem klaren Buchſtaben des L 3. §. 5. ff. de contr. tutel. kann ein Rechnungsführer der dieſes nicht beobachtet, von ſeiner habenden Forderung keine Intereſſen anrechnen. Cf. Heeſer Loc. XI. nr. 1. ſſ.

§. 2.

Was bey der Ausgabe zu erweiſen ſey?

Es iſt aber nicht genug, daß die Ausgaben unter gehörigen Titul in Rechnung gebracht werden; ſondern der Rechunngsführer muß ſich bey jeder Poſt legitimiren 1) daß er zu zahlen ſchuldig geweſen 2) daß er würklich bezahlt habe und 3) wie er bezahlt habe. Ich verſtehe aber unter der Zahlung die Berichtigung einer Schuldigkeit, ſie mag mit Geld oder Naturalien geſchehen.

§. 3

Vom Beweiß der cauſae debendi überhaupt.

Das erſte requiſitum iſt alſo, daß der Rechnungsführer die Schuldigkeit beweiſen oder cauſam debendi klar machen muß, anerwogen in unſern Mächten nicht ſtehet, von einem fremden Vermögen auszugeben was uns einfällt. Die Rechtslehrer erfordern dieſes einſtimmig und ſind die Worte gar expreſſ v welche Klock P. III. Conſ. 169. nr. 14 und Cothmann. Vol. III. Conſil. 8. nr. 55. ſſ. et Vol. V. Conſ. 30. nr. 30. gebrauchen; Rationes ſunt reddendae exacte, integre, aperte et explicate, non obſcure, in folle, neque in ſacco, neque ſub nube, neque ſub involucro, ſed omnibus quae accepta et expenſa ſunt ſigillatim et in ſpecie deſcriptis et juxta ſe poſitis, per ſingulas ſpecies et partes clarando, quid, vnde, *ex quo facto. ex qua cauſa*, quo die, a quo et cui *datum ſit* et acceptum, wo Cothmannus faſt jede Zeile mit einem Lege beſtäket, dieſer Meynung auch vom Weſenbecio Conſ. 47. nr. 14 und vielen andern beym Heeſer Loc. VIII. nr. 25. ſ. angeführten bewährten Rechtslehrern beygetretten wird. Ich finde mich aber bewogen inter cauſam debendi primam et ſecundam zu diſtinguiren. Unter jener verſtehe ich den Beweiß, daß die Zahlung anbefohlen oder in Rechten gegründet

gründet geweſen, unter dieſer hingegen, daß ſie nach der Abſicht des Befehls oder der Geſetze geleiſtet worden. Der erſtere Beweiß iſt zur Ausgabs Verrechnung noch nicht hinreichend, wohl aber der letztere e. g. Der Rentmeiſter wird befehliget, an das Bau-Amt 10000 Thl. auf Rechnung zu zahlen. Wenn er die Bau-Aemtliche Quittung über dieſe 10000 Thlr. in Handen hat; ſo kann er mit dieſem Befehl cauſam debendi primam erweiſen, gleichwohlen aber die Poſt noch nicht in Ausgabe bringen, ſondern er muß erſt die Berechnung dieſer 10000 Thlr. in Handen haben und mit dieſer cauſam debendi ſecundam dociren. Doch giebt es auch viele caſus, wo cauſa prima, cauſam ſecundam ſchon in ſich faſſet, mithin auch nur ein einfacher Beweiß nöthig iſt, wie aus dem folgenden erhellen wird. Dieſe cauſa debendi prima et ſecunda wird auf verſchiedne Arten beſcheiniget und die verſchiedne Arten von Rechnungen beſtimmen auch die Verſchiedenheit dieſer Beweißthümer. Die Vormündere haben unter allen Rechnungsführern die meiſte Gewalt aus eigner Macht über die Gelder ihrer Pflegbefohlnen zu diſponiren, maſſen ihnen die gemeinen Rechte in ihrer Adminiſtration ein Mandatum cum libera einräumen, welches weder a judice noch a teſtatore gemindert oder geſchmählert werden kann. Klock, Vol I. Conſ. VI. nr. 50. ff. cum allegg. Die hier anſchlagende Einſchränkungen ſollen in der Folge mit berührt werden. Bey denen Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen- und Aemter-Rechnungen, bey denen Gotteshauß- Hoſpital- Stadt- und Gemeind-Rechnungen ſind gewiſſe jährliche Ausgaben herkömmlich, welche keine ſpecielle Bedeckung mehr erfordern, ſondern in einem Jahr wie in dem andern beſtritten werden und wo es ſomit genug iſt, wenn nur die geſchehene Zahlung bewieſen wird, ohne daß ſich der Rechnungsführer oder der Revident um eine weitere cauſam debendi zu bekümmern hätte, maſſen der erſte Anſchaffungs-Befehl oder Anweiß-Decret, worinnen eine beſtändig fortlauffende Zahlung diſponirt iſt, ſeine Kraft und Würkung auf alle nachfolgende Rechnungen erſtrecket, und wenn er auch vor 100 und mehr Jahren ausgefloſſen wäre, wannenhero die cauſa debendi von einer dergleichen Ausgabe immer hinlänglich erwieſen iſt, wenn aus der nächſt vorhergehenden Rechnung documentirt werden kann, daß dieſe Poſt in ſolcher auch als ſtet fortlauffend in Ausgabe verſchrieben und bey der Juſtificatur paſſirt worden. (Cap. III. §. 3) Verändern ſich aber die Perſonen der Empfängere wie z. E. bey Beſoldungen zu geſchehen pfleget; ſo müſſen auch neue Anweiß-Decreta eingebracht und durch dieſe bewieſen werden, daß der neue Empfänger derjenigen

jenige ſey, welcher dieſe Beſoldung zu erheben habe, obſchon die Beſtimmung des Quanti ſolvendi unterblieben wäre, wenn nur in dem Decret ausgedruckt iſt, daß der Succeſſor das nämliche genieſſen ſolle, was ſein Vorfahrer genoſſen hat. Es iſt aber auch nicht allenthalben herkömmlich; auch nicht allezeit nöthig, daß bey den Veränderungen der Perſonen, neue Abgabs-Befehle ertheilt werden. Wenn dem Pfarrer zu A. aus dem Amt B. 50 Thl. oder 4 Scheffel Korn zur jährlichen Beſoldung geordnet ſind und der jetzige Pfarrer zu A ſtirbt; ſo zahlt der Beamte zu B. ſeinem Nachfolger im Amt die 50 Thl. ꝛc und die cauſa debendi iſt ſchon bewieſen, weil dieſe 50 Thl. einmal in perpetuum auf den Pfarr-Dienſt zu A. regulirt ſind. Gleichwohlen iſt es immer ſicherer, wenn die Abgabe bey veränderten Perſonen auf neue Anweiß-Decreta durch ſpecielle Verordnungen conditionirt wird, indeme bey deren Abmangel in Anſehung der Gnadenzeit und ſonſten allerley Irrungen ſich erbrechen können, welchen durch dieſe Einrichtung vorgebaut wird. Dahingegen iſt auch dieſe Cautel überflüſſig, wenn die Abgabe an eine perſonam moralem compoſitam, an eine Stadt, Dorf, Kirche, Cloſter, Collegium, Academie, und dergleichen welche niemalen abſtirbt, geſchiehet; in welchem Fall die vorhergehende Rechnung immer einen hinlänglichen Beweiß der Schuldigkeit darleget und diejenige jährliche Ausgabe welche ao. 1773 für rechtmäßiger kannt worden, ao. 1774. wieder dafür angenommen werden muß, wenn auch die Perſonen derjenigen welche nomine civitatis &c. darüber zu quittiren pflegen, ſich verändert hätten. Weil es aber gleichwohlen nichts unmögliches iſt, daß dergleichen beſtändige Abgaben unter gewiſſen Umſtänden ganz aufgehoben oder auf ein geringeres Quantum reducirt werden können, in welchem Fall der Rechnungsführer per Decretum ſpeciale hiezu inſtruirt werden muß, ſo iſt hiebey die oben (Cap. III. § 9.) empfohlne Vorſicht, daß dem Revidenten der Rechnung dergleichen Decreta zur Einſicht vorläuffig communicirt werden ſollen, niemalen auſſer Augen zu ſetzen, maſſen es aufferdeme der Willkühr eines argliſtigen oder nachläßigen Rechnungsführers überlaſſen bliebe, dem erhaltnen Befehl Folge zu leiſten oder nicht. Kann aber ein Rechnungsführer die cauſam debendi nicht erweiſen, ſo wird ihm die alſo eigenmächtig bezahlte Poſt abgeſtrichen und zur eignen Vertrettung heimgewieſen, weil er die Gränzen ſeiner Gewalt überſchritten hat. Officialis enim non ſolum tenetur ſervare fines circa mandatum, ſed etiam circa omnes qualitates, quia etiamſi in modico excedat qualitates mandati, dicitur excedere fines. Nam paria

S ſunt,

ſunt, quod aliquid fiat contra formam mandati, aut praeter, vel vltra. Et hi fines mandati in tantum ſunt ſervandi, vt ſi excedat officialis, non obliget Dominum nec illi praejudicet, quia paria ſunt non habere mandatum vel non ſervare formam mandati. Naurath de Ration. p. 366. nr. 90. cum citat.

§. 4.

Von Zahlungs-Verfügungen und Anweiß-Decreten.

Bey allen übrigen in denen Renthey- Ober-Einnahms- Aemter- Forſt- Kirchen- Stadt- und Gemeind-Rechnungen vorkommenden Ausgabs-Poſten ſind ſpecielle Bedeckungen zur Verrechnung erforderlich, wo nicht pro obſervantia gewiſſe beſtimmte geringfügige Ausgaben denen Pflichten des Adminiſtratoris überlaſſen ſind, wovon hernachmals umſtändlicher gehandelt werden ſoll. Bey denen Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen findet hier gar keine Ausnahme ſtatt. Sie müſſen bey jeder auch bey der geringfügigſten Poſt beweiſen, daß ihnen die Ausgabe befohlen geweſen, wenn es nicht eine perpetuirlich fortlauffende jährliche Aufgabe iſt, wo ſich die Schuldigkeit aus der vorhergehenden Jahres-Rechnung erbricht, wohin auch alle dergleichen Abgaben, wo ſich bey Veränderung der Perſonen auf neue Anweiß-Decreta bezogen werden muß, zu referiren ſind, in welcher Rückſicht auch jeder Rentmeiſter, Beamter ꝛc. an jeden Beſoldungs ꝛc. Empfänger dasjenige mit Sicherheit bezahlt, was ſein anteceſſor in ſeiner letzten Jahres Rechnung an denſelben bezahlt hat, ohne daß er nöthig hätte, ſich mit neuen Anweiß-Decretis bedecken zu laſſen. Hat aber der Rechnungsführer einmal einen Befehl zur Abgabe vor ſich; ſo dienet ihm ſolcher zur Bedekung wider alle dießfalls ſtellende Monita und haben diejenigen welche ihm den Befehl ertheilt, die cauſam debendi zu vertretten, er aber, ſoferne ſie ihm um des Rechnungs-Titul willen nicht zu wiſſen nöthig, ſich darum gar nicht zu bekümmern, anerwogen es bey Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen an Beyſpielen ſelten fehlet, daß geheime Ausgaben zur Zahlung dahin decretirt werden, worüber ganz fremde Perſonen, in welche der Souverain ſein Vertrauen ſetzt, quittiren und wo es dem Caſſen-Führer unanſtändig wäre, nach der wahren Beſtimmung der Gelder oder aus welchem Grunde ſie bezahlt werden, zu fragen. Zu dergleichen und andern Ausgaben findet ſich ein Titul: uf Befehl in der Rechnung, worunter ſolche Poſten mit aufgeführt werden können und wenn es alljährlich fortlauffende Zahlungen

lungen ſind; ſo werden ſolche, wie vorhin erwehnt, aus denen vorhergehenden Jahrgängen gerechtfertiget.

Sollte aber ein Rechnungsführer aus dem an ihn erlaſſenden Abgabs-Befehl erſehen können, daß er zu Bezahlung eines indebiti angewieſen würde; ſo liefe es wider ſeine Pflicht, wenn er dieſem Decret blindlings Folge leiſtete und ſeine Ausgabe damit juſtificiren wollte, vielmehr erfordert es ſeine Schuldigkeit, Anzeige davon zu machen und weitern Befehl abzuwarten, auſſerdeme aber das bezahlte indebitum aus eignen Mitteln zu vertretten. Hat er aber das nöthige dagegen vorgeſtellt und es wird auf der vorigen Verordnung beharret; ſo hat er ſeiner Schuldigkeit ein Genügen gethan und er muß vermuthen, daß eine andere cauſa debendi acceſſoria ins Mittel getretten, welche ihm zu wiſſen nicht gebühre. e. g. Es gienge an einen Rentmeiſter der Befehl, dem Sempronio die auf ſein zu erfordern habendes Capital noch reſtirende 8000 fl. zu bezahlen und er könnte aus ſeinem Abrechnungs-Buch erſehen, daß Sempronius nur noch 6000 fl. Rhl. zu fordern hätte; ſo würde es immer auf ſeine Verantwortung lauffen, wenn er ihn mit 2000 fl. Rhl. überzahlte. Dergleichen Decreta können auf irrige praeſuppoſita gebauet, oder durch unterlauffende Schreibfehler veranlaſſet werden und wenn das Gegentheil offenbar am Tage lieget; ſo wäre es widerſinnig, wenn man ihnen die Kraft zueignen wollte, daß ſie einem Rechnungsführer im Fall er unrichtige Zahlungen darauf geleiſtet, volle Sicherheit gewähren könnten. Hat aber derſelbe die wahre Situation der Sache angezeigt und er iſt anderweit, mithin praevia vlteriori cauſae cognitione befehliget worden, die Zahlung in der vorgeſchriebnen Maaße zu leiſten; ſo fällt alle ſuſpicio ſub- et obreptionis ſive erroris ſcribentis bey Seite und er iſt ſub clypeo hujus Decreti wider alle künftige Verantwortung beſchirmet.

§. 5.

Was zu einem tüchtigen Zahlungs-Decret erfordert werde?

Dieſe Decreta müſſen aber deutlich abgefaſſet ſeyn und nicht nur den creditorem, an welchen bezahlt werden ſoll, ſondern auch die jährliche oder ein vor allemal zu bezahlende Summe, nebſt dem termino a quo et ad quem in ſich enthalten. Hat es kein Bedenken, wie vorhin bey der geheimen Ausgabe erinnert worden; ſo muß auch der Rechnungsführer von der cauſa debendi informirt werden. Unterbleibt eines von dieſen requiſitis, oder

findet ſich bey einem oder dem andern noch eine Zweydeutigkeit; ſo iſt es des Rechnungsführers Obliegenheit, ſich eine Declaration zu erbitten, wenn er im Fall eines unterlauffenden Fehlers nicht reſponſable gemacht werden will.

Bey der Perſon muß der Vor- und Zunahme ausgedruckt oder der Creditor wenigſtens dergeſtalt caracteriſirt ſeyn, daß kein Verſtoß unterlauffen und keine Perſon gleiches Namens von der decretirten Ausgabe profitiren kann.

Das zubezahlende Quantum wird mit Buchſtaben und nicht mit Ziffern exprimirt und dadurch einer leicht möglichen Verfälſchung vorgebaut. Der terminus a quo wird deutlich beſtimmt und wenn der terminus ad quem nicht angegeben werden kann; ſo wird wenigſtens zu dem alljährlich ein ad dies vitae, ad dies officii, ad dies viduitatis, oder bis auf weitere Verordnung hinzugeſetzt. Steht nichts von einer jährlichen Abgabe ausdrücklich in dem Decret; ſo iſt ſolche nur ſemel pro ſemper zu verſtehen und würde die Regula juris: Faborabilia ſunt extendenda unſchicklich hieher applicirt werden.

Daß der Rechnungsführer von der wahren cauſa debendi unterrichtet werde, iſt ſehr nothwendig, wenn nicht in ſeltnen Fällen beſondere Ruckſichten das Gegentheil ſuadiren. Denn obſchon, wie vorhin erinnert worden, der vorliegende Befehl den Rechnungsführer immer hinlänglich bedecket und wenn ſonſt daran keine Ausſtellung zu machen, dem Revidenten nach einer weitern cauſa debendi zu fragen nicht gebühret, maſſen allzeit zu vermuthen daß der Dominus oder deſſen nachgeſetzte Collegia und Rathsſtellen absque cauſa debendi keine Zahlung anbefehlen und decretiren werden, nemo enim ſuum jactare praeſumitur. L. 25. ff. de Probat. ſo iſt doch dem Herrn, welchem Rechnung abgelegt werden muß, an einer guten Ordnung ſelbſt gelegen, welche aber ohnmöglich erhalten werden kann, wenn die Ausgaben nicht unter gehörigen Tituln verrechnet werden, ſo bey Verheimlichung der cauſae debendi, als welche ſchon implicite in denen Ausgabs-Tituln ſteckt, nimmermehr zu effectuiren, vielmehr bey Uebergehung derſelben vielfältige ſolutiones indebiti veranlaſſet werden können, die von ſelbſten bey Seite gefallen wären, wenn man die cauſam debendi in dem Anweiß-Decret exprimirt hätte. Z. E. es würde einem Beamten ſimpliciter befohlen: dem Obriſt und Commendanten v. N. zu S. bis auf weitere Verordnung alljährlich 2000 Thl. zu bezahlen. Der Beamte zahlt dieſe 2000 Thl. 10 Jahre fort und der Revident läßt ſie 10 Jahre

lang

lang paſſiren, weil ſie beede die cauſam debendi nicht wiſſen, die ſchon im 4ten Jahr ceſſirt hatte und darinnen beſtanden, daß der Fürſt dem Obriſt von N. der während des Kriegs die Officiers von der immer in der Nähe geſtandnen Kayſerlichen und Reichs-Armee öfters an ſeine Tafel ziehen müſſen, ein Soulagement mit dieſen 2000 Thl. ſo lange machen wollte, bis der Krieg zu Ende gegangen. Wäre der Beamte davon benachrichtiget geweſen; ſo hätte er nach geſchloſſenen Frieden anfragen können, ob er dieſe Zahlung, fernerhin leiſten ſolle? Da er aber die cauſam debendi nicht gewuſt und das Collegium die Sache aus der Acht gelaſſen und die Zahlung zu ſiſtiren vergeſſen; ſo wurden 12000 Thlr. nach hergeſtellten Frieden indebite bezahlt und der Beamte iſt auſſer aller Verantwortung, wenn gleich an dem Obriſt kein Regreß mehr zu finden wäre. Die 12000 Thl. wären aber gerettet worden, wenn man die wahre cauſam debendi im Decret hätte ausdrucken wollen. Denn wenn alsdenn der Beamte, nachdeme die fremden Völker abgezogen wären, fernerweite Zahlung geleiſtet hätte; ſo wäre es auf ſeine Gefahr gelauffen, obſchon in dem Decret der terminus ad quem bis auf weitere Verordnung beſtimmt worden. Ceſſante enim cauſa ceſſat effectus und da ihm die cauſa bekannt gemacht worden; ſo hätte er keine weitere effectus davon ſtatuiren, ſondern wenigſtens anfragen und ſich den ſichern terminum ad quem angeben laſſen ſollen.

§. 6.

Von wem dergleichen Anweiß- und Zahlungs-Decreta ausgefertiget ſeyn müſſen?

Die Frage, von wem dieſe Decreta ausgeſtellt werden müſſen? iſt im Grund überflüſſig. Jeder Rechnungsführer muß wiſſen, wer ihm zu befehlen und über ſeine Caſſe zu diſponiren hat, in regula aber iſt es derjenige, welcher ihm die Adminiſtration übertragen. L. 1. §. officio ff. de tut. et rat. diſtrah. ibi Bart. Nimmt er von jemand anders Befehle an, als an den er gewieſen iſt; ſo iſt es ſeine eigne Schuld, wenn ein ſolcher Befehl für nichts geachtet, die cauſa debendi widerſprochen und die darauf geleiſtete Zahlung abgeſtrichen wird. Der Fall iſt nicht leicht möglich, daß ein Rechnungsführer denjenigen nicht kennen ſollte, welcher ihn zu Zahlungen zu authoriſiren berechtiget iſt, obſchon in manchen Fürſtenthümern in dieſem Stück zwiſchen denen Regierungs- und Cammer-Collegiis noch Differenzen obwalten, welches die objecta ſeyen, wo erſtere Zahlungs-

Verfügungen an die Aemter zu erlaſſen befugt ſind. In dergleichen zweifelhaften Fällen wird ein Beamter allezeit am ſicherſten gehen, wenn er den erhaltnen Regierungs-Befehl copialiter ad Cameram einſchicket und ſich darüber beſcheiden läſſet. Denn die Cammer iſt das Collegium, welches über die Aemter revenüen ſolitarie diſponiren kann, und wenn ein andres Collegium eine ähnliche Befugniß haben ſollte, wie e g. denen Regierungs-Collegiis in Anſehung der Malefiz-Koſten faſt allenthalben ohnſtrittig competiret; ſo iſt dieſes nur für eine Ausnahme von der Regel anzuſehen und muß in dubio dieſe facultas diſponendi erwieſen werden. Zahlt aber ein Beamter auf Befehl eines andern Collegii ohne deſſen Vorwiſſen und Gutheißen in ſolchen Fällen, wo dem andern Collegio keine Befugniß zu Zahlungs-Diſpoſitionen von der Cammer eingeraumt wird; ſo muß ſich derſelbe den Abſtrich, ſalvo regreſſu, gefallen laſſen. Wobey noch anzumerken, daß in allen wohl eingerichteten Staaten denen Rechnungsführern verbotten iſt, die auf immediaten oder Miniſterial-Befehl geleiſtete Zahlungen, mit denen vom Fürſten eigenhändig unterſchriebnen oder im Miniſterio oder Geheimen-Conſeil ausgefertigten Decretis zu belegen, vielmehr ſind dieſelben verbunden, alle dergleichen Decreta in continenti ad Cameram einzuſchicken und ſich ein Cammer-Decret zum Rechnungs-Beleg zu erbitten, oder in des letztern Ermangelung den Abſtrich zu gewärtigen. Dadurch wird der Ehre und dem Anſehen eines Souverains nicht zu nahe getretten. Denn es iſt keinem Beamten unterſagt, auf immediaten Befehl ſeines Herrn Zahlung zu leiſten, vielmehr erkennet das Cammer-Collegium ſeine Schuldigkeit auf Einlangung dieſes immediaten Befehls, ſogleich ein Cammer-Decret auszufertigen und den Rechnungsführer zu ſeiner Sicherheit damit zu verſehen. Dagegen iſt der Cammer allerdings daran gelegen, daß ohne ihr Vorwiſſen, keine Zahlungen auf denen Aemtern und aus der Renthey geſchehen mögen, eines theils um den Rechnungsführer nicht aus dem Geſicht zu verlieren und ſeine Caſſe beſtändig überſehen zu können, andern theils aber, damit nicht eine ähnliche Zahlung an ein andres Amt durch das Collegium aus Unwiſſenheit verfügt und ſomit eine Poſt doppelt vergütet werden möge. Setzt aber ein Beamter oder Rentmeiſter dem ohngeachtet dieſes Verbot auſſer Augen, ſo leidet er durch den Abſtrich lediglich die Straffe ſeines Ungehorſams und kann dem Collegio unter keinem Schein den Vorwurf machen, daß es die Handſchrift ſeines Fürſten nicht reſpectirt habe. Große Herrn werden aber nicht leicht darauf verfallen, immediate Decreta an die der Cammer und Landſchaft

ſubordinirte Rechnungsführer zu ſtellen, maſſen alle Zahlungs-Diſpoſitiones an die Collegia ſelbſt zu ergehen pflegen, welche ſodann nichts als gloriam obſequii haben und die weitere Verfügungen an die betreffende Caſſen und Balleyen darauf erlaſſen. Nur an ſolchen Höfen, wo die Haupt-Caſſen ſehr derangirt ſind und gegen immediate Decreta, welche ungewöhnliche und die Kräften des aerarii weit überſteigende Zahlungen erheiſchen, collegialiſche pflichtmäßige Vorſtellungen beſorgt werden, iſt es bisweilen mode, daß man die baaren Gelder aus denen Herrſchaftlichen Caſſen heimlich und in der Geſchwindigkeit ziehet, ehe das Collegium etwas dagegen ſagen kann, und dieſem alsdann die Sorge überläſt, wie die ordentlichen den Caſſen aufliegende Zahlungen beſtritten werden mögen, deſto nöthiger iſt es aber auch in dieſem Fall, daß das Collegium in Zeiten davon avertirt werde, und die auf immediate ordre geſchehene Zahlungen nicht verſteckt bleiben, damit man zu Beſtreitung der übrigen unaufſchieblichen Ausgaben andere Anſtalten treffen kann. Es werden aber auch die Zahlungen und Abgaben von denen Collegiis nicht allezeit unmittelbar an die officiales, ſondern auch bisweilen per tertium intermedium verfügt. So befiehlt z. E. die Cammer in den wenigſten Staaten denen Forſt-Bedienten, was ſie für Hölzer abgeben oder was ſie für Wildpret ſchieſſen ſollen, ſonden die Decreta werden an das Obriſt-Jägermeiſter-Amt geſtellet und die von hieraus an den Förſter oder Wildmeiſter erlaſſende weitere Signaturen dienen dieſem zum Rechnungs-Beleg, um die cauſam debendi damit zu rechtfertigen. Desgleichen diſponirt das Conſiſtorium durch ein Reſcript an den Superintendenten über eine Ausgabe die von einer Kirche beſtritten werden ſoll und der Befehl des Superintendenten an den Pfarrer und die Kirchen-Vorſtehere ſetzen bey der Rechnung dieſer Kirche die cauſam debendi ins klare. Gleichwie aber die Cammer-Collegia in allen Fällen, wenn ſie auf immediaten Befehl Zahlungen an die ihnen ſubordinirte Rechnungsführer diſponiren ſich in dieſen Decretis auf dieſen immediaten Befehl mit Allegirung des dati beziehen; alſo erfordert es auch die Schuldigkeit der Chefs von verrechnenden Departements, daß ſie gleichmäßig in ihren Anweiß-Decretis, ſich auf die denenſelben zum Grunde liegenden Collegial-Decreta referiren oder, welches am allerſicherſten, ſolche copialiter beylegen. Dieſe Decreta intermedia haben unter denen Rechnungs-Belegen den nämlichen fidem wie die Collegial-Decreta, ſoferne ſich in erſtern auf letztere bezogen worden.

§. 7.

§. 7.

Von Neben-Rechnungen, welche durch die Ausgabe der Haupt-Caſſe lauffen.

Hiebey iſt generaliter noch zu obſerviren, daß ſo wie bey denen Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen, dann bey denen Aemtern, piis corporibus, Städten, Communen und Vormundſchaften öfters gewiſſe beſondere Rechnungen in folle durch die Einnahme lauffen, wie vorhin ſchon bemerkt worden, ein gleiches auch bey der Ausgabe ſtatt finde. Z. E. Es wird eine Kirche neu gebaut. Hier würde es eine Unordnung und Beſchwerlichkeit veranlaſſen, wenn man die Bau-Rechnung umſtändlich mit durch die Gotteshauß Rechnung führen wollte, vielmehr erfordert die Nothwendigkeit, eine beſondere Bau-Rechnung über Geld und Naturalien zu führen, und wenn der Bau durch 2, 3 und mehr Jahre continuirt hätte, das ganze Werk zuſammen zu halten und in eine einzige Rechnung zu bringen, dann die ſich am Ende erbrechende Summe der Bau-Koſten in folle in der Gotteshauß-Rechnung in Ausgabe zu verſchreiben. Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß die Geld-Rechnungen in ähnlichen Fällen nur über die Ausgabe hergeſtellt werden und die Einnahme überflüſſig ſey. Denn der Bau und die darauf verwandte Koſten werden von der ganzen Subſtanz der Rechnungs-Einnahme beſtritten, folglich wird die Bau-Rechnung nur von darum geführt, damit der Rechnungsführer dasjenige was er von ſeinen Einnahmen aus dieſen Bau würklich verwendet, wieder in Ausgabe verſchreiben kann und ihm nichts zur eignen Vertrettung auf ſeinen Schultern liegend bleibet, mithin hat er auch lediglich über die Ausgaben Rechnung zu leiſten. Gleiche Beſchaffenheit hat es bey denen Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen. Dieſe zahlen an die Neben-Caſſen Z. E. an die Hofſtaats- Stall- Bau- und dergleichen Caſſen die zu Beſtreitung ihrer Aufwände erforderlichen Gelder auf Rechnung. Die Neben-Caſſen führen alsdann eine Rechnung lediglich über ihre Ausgaben ohne die Einnahme mit einer Ziffer zu berühren. Wenn dieſe Ausgabs-Rechnung juſtificirt iſt, kommen ſie damit an den Rentmeiſter, welcher dem Rechnungsführer aus denen von ihm über die ſucceſſiven Zahlungen erhaltnen Quittungen ſein Conto über den Empfang machet. Der Rechnungsführer docirt alsdann durch die juſtificirte Rechnung ſeine an der Renthey habende Forderung. Dieſe gegen einander abgezogen muß ſich eclairciren ob der Rentmeiſter dem Rechnungsführer oder dieſer dem Rentmeiſter ſchuldig bleibet. Genug wer ſchuldig bleibet,

muß

muß den andern bezahlen und der Rentmeiſter nimmt die Rechnung der Neben-Caſſe und bringt die juſtificirte Summe in Ausgabe. Die Einnahme hat mit ſeiner Rechnung keine Connexion und was er mit dem Neben-Caſſen-Verwalter zu thun hat, das lauft lediglich durch das Abrechnungs-Buch, ohne daß in dem Manual etwas davon ſichtbar würde. Z. E. Der Rentmeiſter beweiſt bey der Abrechnung dem Stall-Caſſier aus ſeinen Quittungen, daß er ihm ao. 1773. 80375 fl. ſucceſſive bezahlt habe. Der Stall-Caſſier hingegen legitimirt ſich durch ſeine juſtificirte Rechnung, daß er ao. 1773. 82550 fl. 45 Kr. ausgegeben habe und ſomit 2175 fl. 44 Kr. an der Renthey zu fordern behalte. Der Rentmeiſter zahlt alſo dem Stall-Caſſier dieſe 2175 fl. 44 Kr. ohne weitere Quittung und giebt ihm zugleich ſeine auf 80375 fl. verlautende Interims-Quittungen zuruck, nimmt aber dagegen die juſtificirte Stall-Rechnung zu ſich und bringet mit ſolcher und denen derſelben beyliegenden Quittungen und übrigen requiſitis die 82550 fl. 44 Kr. in Ausgab, wovon hernach im Capitel von Abrechnungen zwiſchen denen Haupt- und Neben-Caſſen das umſtändlichere vorkommen wird. Hier kümmert ſich der Rechnungsführer von der Haupt-Caſſe nichts um die cauſam debendi von denen in der Neben-Rechnung in Ausgabe verſchriebnen Poſten. Die vorliegende Juſtificatur berechtiget ihn die ganze Summe in Ausgab zu verſchreiben und iſt ihm cauſa debendi genug, wenn er ein einmal Befehl hat, an dieſe Neben-Caſſe Gelder auf Rechnung zu zahlen und verſichert iſt, daß er die Summe, welche der Neben-Rechnungsführer ausgegeben zu haben durch eine juſtificirte Rechnung beweiſen kann, in Ausgab verſchreiben darf. Dahingegen muß in dieſer Neben-Rechnung die cauſa debendi bey jeder Poſt in ſpecie gezeigt werden und wie dieſes zu bewürken? ſollen die nächſtfolgenden Paragraphen auseinander ſetzen.

§. 8.

Von Hofſtaats-Ausgaben.

Was beym Hofſtaat naturaliter aufgehet, muß auch naturaliter berechnet werden. Jedes Departement führet eine Tabelle über den Aufgang eines jeden Tages, und dieſe atteſtirt der Chef eines jeden Departements nebſt dem Haußhofmeiſter welche ſodann die Ausgabs-Belege in der Natural-Rechnung abgeben und die cauſam debendi nebſt der geſchehenen Abgabe zugleich beweiſen. Beſſere Beweißthümer laſſen ſich wohl

ſchwerlich erfinden und obſchon noch vieles auf dem Glauben dabey beruhend bleibet, anerwogen der Ober-Schenk oder Ober-Kuchenmeiſter ohnmöglich alle Bouteillen nachzehlen kann; welche über der Tafel ausgetrunken werden ꝛc. ſo kan doch der Unterſchlag des Rechnungsführers niemalen ins große lauffen, wenn die Atteſtation täglich oder wöchentlich erfolgt, wo ein geübter Chef noch immer den Aufgang höchſt wahrſcheinlich zu beurtheilen im Stande iſt. Denn wenn zu einer Sauce 50 Citronen verbraucht oder 4 Bouteillen Champagne anverlangt werden, ohnerachtet nicht der 4te Theil dazu nöthig geweſen; ſo hat dieſes keinen Einfluß in das Rechnungs-Weeſen, genug daß ſie der Rechnungsführer abgegeben und der Kuchenmeiſter oder Maitre d'Hotel ſolche abgabe und deren Nothwendigkeit beurkundet hat, wiewohl ein erfahrner Hof-Marſchall oder Ober-Kuchenmeiſter, der die Hof- und Kuchen-Gramatik hinlänglich ſtudiert hat, auch dieſen Misbräuchen entgegen zu tretten wiſſen wird.

Bey der Geld-Rechnung hingegen iſt der Unterſchied unter großen und kleinen Ausgaben zu beobachten. Die erſtern gründen ſich auf Accords und wenn die Zahlung nach dem Accord präſtirt, die Naturalien hingegen wofür das Geld hinaus bezahlt worden, ſich in der Natural-Rechnung in Einnahme finden; ſo iſt die cauſa debendi hinlänglich beſcheiniget. Dieſe Accords werden von denen Chefs ohne oder mit Cooperirung des Cammer-Collegii getroffen und unterſchrieben. Der Rechnungs-Führer und ſein Revident müſſen wiſſen, welche Accords ſie zum Grund ihrer Zahlungen zu legen haben. Wird ſich auf einen ungültigen Accord fundirt und iſt ſolcher von demjenigen nicht ratihabirt, welchem die Gewalt ſolchen zu ratihabiren zuſtehet; ſo iſt die cauſa debendi noch nicht hinlänglich dargethan und es dependirt alsdann von dem Cammer-Collegio den Werth der Sache nach dem landläuffigen Preiß oder nach dem arbitrio unpartheyiſcher Schazmänner zu äſtimiren und dem Rechnungsführer das höher angeſetzte abzuſtreichen. Wo auch keine Accords vorliegen, ſondern über große Zahlungen nur Conti übergeben werden; dort müſſen ſolche doch wenigſtens von dem Chef des Departements moderirt und atteſtirt ſeyn, welche Atteſtation daß die angeſetzten Preiße für billig erachtet worden, hinlänglich beſtärket und zugleich die cauſam debendi begründet. Bey Kleinigkeiten, welche beſonders bey der Kuchen aufgehen, wird das meiſte denen Pflichten der Rechnungsführer überlaſſen, und wenn aus der Natural-Rechnung oder aus denen Natural-Tag- und Wochen-Zetteln erſichtlich iſt, daß dieſe eſpecen würklich conſumirt worden; ſo wird ſich

in

in Anſehung der Preiße nach denen um ſelbige Zeit üblich geweſenen Markt-Preißen gerichtet, in welcher Ruckſicht es ſehr dienlich iſt, wenn alle 8 Tage eine Wochen-Rechnung bey der Cammer übergeben werden muß, aus welchen Wochen-Rechnungen ſodann die Jahres-Rechnungen erſt zuſammen getragen werden, geſtalten man wöchentlich die landläuffigen Preiße eher als nach Verlauf eines Jahres beurtheilen und die Unterſchleiffe wenigſtens nicht ins große getrieben werden können. Wenn aber der Hof ſich zum Theil in der Reſidenz, und zum Theil auf dem Lande befindet; ſo gehet der Aufwand in tantum in der Reſidenz fort und die Hofſtaats-Wochen-Rechnungen werden nach- wie vorhin geführt, dahingegen wird auf denen Land- Luſt- und Jagd-Schlöſſern eine beſondere Ablagers- Geld- und Natural-Rechnung hergeſtellt, deren Tags- und Monats-Zettul von dem Reiß-Marſchall oder ſonſtigen beym Ablager befindlichen Hof-Commendanten atteſtirt und dieſe Rechnung ſodann beſonders juſtificirt und durch die ordentliche Hofſtaats-Rechnung in folle mit durchgeführt wird. Was von denen Kuchen- Keller- Silber-Cammer und andern Vorräthen auf das Land mitgenommen oder nachgeſchickt wird e. g. Seefiſche, Gewürze, Weine, Lichter ꝛc. das kommt in der ordentlichen Hofſtaats-Rechnung auf das Ablager naturaliter unter behöriger Atteſtation in Ausgabe, und in der Ablagers-Rechnung in Einnahme, was hingegen naturaliter wieder zuruck gebracht und in der Ablagers-Natural-Rechnung in Ausgabe verſchrieben wird, das muß in der Hofſtaats-Natural-Rechnung von neuen in Einnahme geſtellt werden, worauf der Revident von beeden Rechnungen wohl acht haben muß, indeme ſodann quo ad paſſus concernentes eine Rechnung zur controlle von der andern dienet. Geſchieht es aber daß die Herrſchaften etwann nur über Mittags auf einem nahe gelegnen Luſt- oder Jagd-Schloß ſpeißen, welches nicht ein Ablager, ſondern nur ein Abſtand benennt zu werden pfleget; ſo iſt darüber keine beſondere Rechnung nöthig, ſondern der daſige Aufgang wird mit in der ordentlichen Hofſtaats-Rechnung aufgeführt und in dem Tags-Zettul nur kürzlich angemerkt, wo Mittags geſpeiſt oder gefrühſtücket worden. Conf. v. Moſers Hof-Recht Tom I. L. II. Cap. IV. wo auch in denen Beylagen von Nr. XXV. bis XXVIII. Formulare von denen bey der Kuchen und Keller üblichen Tags- und Wochen-Tabellen zu finden.

§. 8.

Vom Abgang an Inventarien-Stücken.

Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß in der Hofſtaats-Natural-Rech-

Rechnung blos von Conſumtibilien die Rede ſey. Denn die Inventarien-Stücke gehören nicht zu denen Naturalien, wie Cap. III. §. 27. gezeigt worden. Wenn alſo dergleichen zu einem Ablager mit auf das Land gegeben werden; ſo hat ſich der Hofſtaats-Rechnungsführer darum nichts zu bekümmern, ſondern derjenige ſo ſolche übernimmt, muß ſie wieder einliefern oder dafür repondiren. Z. E. Der Reiß-Silber-Cämmerer übernimmt von dem Hofſtaats-Silber-Cämmerer das gewöhnliche Service. Darüber muß er eine Recognition ausſtellen und bey der retour gegen deren Zurucknahme ſein Service dem Hofſtaats-Silber-Cämmerer wieder zuzehlen. Iſt etwas abgängig; ſo muß es Letzterer ſogleich behörigen Orts anzeigen, wo ſodann die nöthige Unterſuchung angeſtellt und das verkommene Stück findenden Umſtänden nach in dem Silber-Cammer-Inventario in Abgang geſchrieben wird. Unterläſt er aber dieſe Anzeige, begiebt ſich durch Zuruckgabe der Recognition ſeines Beweiſes, und will erſt nach einiger Zeit auf das Verſchulden des Reiß-Silber-Cämmerers ſich bewerffen; ſo iſt er damit nimmer zu hören, ſondern ſeine culpam ſelbſt zu vertretten und ſeinen Regreß an dem Reiß-Silber-Cämmerer in privato zu ſuchen verbunden. (Cap. I. §. 8.)

Was aber von Inventarien-Stücken zerbrochen, geſtohlen, verkauft, verſchenkt oder in andere Weege veräuſſert wird, das kommt im Inventario zwar in Abgang: Es muß aber die Urſache des Abgangs jederzeit dabey bemerkt und daß die Urſache gerecht und wahrhaftig ſey, beſcheinigt werden. Dieſe Beſcheinigung ſetzet im Fall der Untauglichkeit oder der diebiſchen Entwendung cauſae cognitionem und die darauf erfolgte Entſcheidung des Ober-Hof-Marſchalls oder ſonſtigen Ober-Befehlshabers voraus. Wenn dieſer nach vorhergängiger Einſicht und Unterſuchung bey dem Cammer-Collegio die Anzeige machet, daß dieſe oder jene Stücke ganz unbrauchbar ſeyen oder ohne ihres Aufſehers Verſchulden und Nachläſſigkeit geſtohlen worden; ſo wird das Collegium keinen Anſtand nehmen das erforderliche Abgangs-Decret expediren zu laſſen. Soll etwas von Inventarien-Stücken verkauft werden; ſo muß die Veräuſſerung a principe ſelbſt anbefohlen ſeyn, wenn das Object von Wichtigkeit iſt, oder wenn es nur Kleinigkeiten betrift; ſo muß wenigſtens das Cammer-Collegium mit dem betreffenden Commendanten die Alienation gut heiſſen, maſſen es in keines Officianten Mächten ſtehet, die ſeiner Verwahrung anvertraute Inventarien-Stücke nach eignen Gefallen zu veräuſſern und wenn er auch den höchſten Werth daraus erlöſen könnte. Iſt dieſes requiſitum

einmal berichtiget und dadurch die queſtio an? erlediget; ſo iſt es am ſicherſten, wenn dergleichen venditiones auctionis lege nach vorherig genüglicher Verkündignng veranſtaltet und diejenigen Cauteln dabey beobachtet werden, welche vorhin (Cap. III. §. 5. et 6.) beſchrieben. Sind es aber nur Kleinigkeiten; ſo können ſolche nach Pflichten an jemand überhaupt verkauft werden. In beeden Fällen wird ein Protocoll geführt und nach Anleitung deſſelben das Veräuſſerte in Abgang decretirt. Verſchenken kann niemand etwas von denen Inventarien-Stücken als der Fürſt ſelbſt und ſo oft ſolches geſchiehet, iſt erforderlich, daß die Schenkung, wenn ſie ins Große gehet, von dem Fürſten ſelbſt per Decretum, oder wenn es nur eine geringfügige Sache wäre, durch eine Ober-Hof-Marſchall-Aemtliche Anzeige, der Cammer zur Notiz gebracht werde, welche ſodann das Abgangs-Decret darauf ausfertigen läſſet. Alle dieſe Abgangs-Decreta werden zu keiner jährlichen weitern Verrechnung gebraucht; ſondern ſie werden von dem adminiſtratore, zu deſſen Sicherheit ſie angegeben worden, zuſammen gelegt und wohl verwahrt, bis das Inventarium renovirt wird, da ſich denn derſelbe des Abgangs halber mit ſolchen legitimirt und die Renovatores dadurch in den Stand ſetzt, die ex juſta cauſa abgängige Inventarien-Stücke in dem neuen Inventario nimmer mit aufzuführen, ſondern ſolche gänzlich zu übergehen. Mittlerweile aber und bis ein neues Inventarium hergeſtellt wird, wird der Abgang in margine inventarii nur mit wenig Worten bemerkt und ſich auf das dießfalls ausgefloßne Bedeckungs-Decret kürzlich bezogen. Bringt aber der Adminiſtrator eines Herrſchaftlichen Inventatii etwas ohne Bedekung in Abgang; ſo muß er den Werth vertretten und dadurch ſeine eigne Schuld büſſen, weil er, wenn er in bona fide verſirt, um die Beybringung des nöthigen Abgangs-Decret unbekümmert geblieben, da er ſich doch um ſeiner eignen Securität willen darum hätte bekümmern ſollen. (Cap. I. §. 8.) Ueberhaupt muß ich aber hiebey noch anmerken, daß in dieſem Stuck alles auf die bey denen Höfen und Canzleyen eingeführte Obſervanz ankomme und an theils Orten die Cammer mit Ausſchluß der Hof-Commendanten, an andern wieder die Letzten mit Ausſchluß der erſtern zur Beſcheinigung des Abgangs in denen Inventariis authoriſirt ſeyen, welchem Herkommen nachgegangen werden muß. Wie ſich denn alles was hier von denen Hofſtaats-Inventarien obſervirt worden, auch auf das Stall- Jägerey- Gärtnerey- Bau-Amts- und alle übrige Gattungen von Inventarien anwendet läſſet.

§. 10.

Von Stall-Aemtlichen Ausgaben.

Die Stall-Rechnung iſt ebenfalls eine Rechnung über die Ausgaben. Sie begreift entweder nur die Anſchaffung der Inventarien-Stücke, oder auch die Beſoldungen der beym Stall angeſtellten Dienerſchaft oder auch zugleich die Fourage-Rechnung. Von Verrechnung der Beſoldungen werde in einem beſondern §o. handeln und was hier bey der Renthey und auf denen Aemtern recht iſt, das iſt beym Stall und andern Departements billig. Hier ſoll alſo nur die erſte und letzte Claſſe von Ausgaben beleuchtet werden. Die Inventarien-Conſervation beym Stall machet an manchen Höfen ſchon eine anſehnliche Depenſe. Man hat alſo wohl darauf zu ſehen, daß die Geld-Rechnung in gehöriger Ordnung geführt werde. Sie wird in ihre Titul wie alle wichtige Rechnungen abgetheilt und die General-Titul ſind: auf zuerkaufte Pferde, auf Roß-Curen, auf Pferde-Beſchläg, auf die Manege, auf Künſtler und Handwerker beym reutenden - und auf Künſtler und Handwerker beym fahrenden Stall, auf zuerkaufte Wägen und Schlitten, auf zuerkauftes Sattel und Zeuch, auf zuerkaufte Geſchirre, auf zuerkaufte Kram-Waaren, auf zuerkauften Puz-Zeuch, gemeine Ausgaben. Der Titul von Handwerkern hat wieder ſo viele Unter-Abtheilungen, als Künſtler und Handwerker zu einem Fürſtlichen Stall zu arbeiten pflegen. Unter dieſen Tituln kommen gemeiniglich nur die Reparaturen vor und was im groſſen von neuen angeſchaft wird, muß unter ſeinem beſondern Titul verrechnet werden. Mit denen Handwerks-Leuten werden guter Ordnung willen Büchlein gehalten und ihnen täglich eingeſchrieben, was ſie gearbeitet. Wenn ſie quartaliter oder wie es gewöhnlich ihre Conti übergeben; ſo werden ſolche mit denen Büchlein collationirt und das Conto hiernach atteſtirt, dann die alſo atteſtirte Poſten im Büchlein ausgeſtrichen, damit kein weiterer Gebrauch davon gemacht werden kann. Was aber die Preiße anlanget; ſo wird deren Beurtheilung, ſomit die Moderation der Handwerks-Zettul denen Pflichten der Stallmeiſtere und Ober-Stallmeiſtere, als arte peritorum überlaſſen, die ſolche zu dieſem Ende mit ihrer Unterſchrift bekräftigen, welche atteſtationes zum Beweiß dienen, daß die Arbeit zum Nutzen des Herrſchaftlichen Stalls nicht nur verrichtet oder daß die angerechnete Waaren würklich dahin abgegeben worden, ſondern auch daß die Preiße dem eigentlichen Werth der Arbeit oder der Waare angemeſſen ſeyen. Rivini

D.

D. de judicio peritorum in arte §. 21. Auf ſolche Weiße iſt die cauſa debendi hinlänglich dargethan und gegen einen mit denen gewöhnlichen Atteſtationen verſehenen Conto zum Nachtheil des Rechnungsführers nichts mehr zu erinnnern. Der Einkauf der Pferde, der Chaiſen, der Geſchirre ꝛc. gründet ſich auf Accords und ſoferne ſie von demjenigen abgeſchloſſen und ratificirt worden, welcher zu Abſchlüſſung und Ratification der Accords authoriſirt iſt; ſo ſind ſie abermalen die tüchtigſten Rechnungs-Belege, welche man zu Beſtärkung der cauſae debendi, nur immer fordern kann. Indeſſen hat der Revident einer ſolchen Rechnung das Inventarium nie aus dem Geſicht zu laſſen und jederzeit vorzüglich darauf zu ſehen, ob das bezahlte Inventarien-Stück auch in das Inventarium eingetragen ſey? Findet er es nicht im Inventario, ſo verfällt die Poſt in Abſtrich. Denn aus dem Accord iſt zwar zu erſehen, was geliefert werden ſoll, aber nicht was würklich geliefert worden, welches das Inventarium beſagen muß. Beedes aber muß bewieſen werden, wenn man die cauſam debendi klar machen will. Bey denen Reparaturen, Pferd-Beſchlägen und dergleichen werden zwar keine neue Inventarien-Stücke gewonnen. Es iſt aber doch nöthig, daß auch hiebey das Inventarium zu Rath gezogen werde, indeme ſich bisweilen Arbeiten in dergleichen Zettel mit einſchleichen, welche nichts weniger als Herrſchaftlich ſind. e. g. Es käme in dem Conto des Verguldes ein Anſatz auf die Reparatur des blauen Staats-Wagens vor, und es fände ſich kein blauer Staats-Wagen im Inventario, oder der Roß-Arzt verrechnete ein Arzt-Lohn vor den Rappenhengſt Robinſon und es fände ſich kein Robinſon im Inventario oder der Wagner brächte eine Poſt vor Reparatur des Reiß-Wagens des Hn. Cammerherrn von N. in ſein Conto und ſ. w. ſo könnte der Revident ſo ſchlechterdings darüber nicht hinwegſehen, ſondern er müſte über die beyden erſten Poſten eine grundhaltende Erläuterung und über die letztere die Beybringung eines Cammer-Decrets, daß der Reiß-Wagen des Hn. N. vor Herrſchaftliche Rechnung reparirt werden ſolle, anverlangen. Wo die Cammer die Bedeckung zu dieſem Decret her bekommt, dafür läſt er das Collegium ſorgen, genug wenn er nur dadurch belehrt wird, was er paſſiren laſſen ſolle oder nicht. Zu dieſem Ende iſt es an großen Höfen herkömmlich, daß die Handwerks-Zettel und Laden-Conti bey allen Departements quartaliter ad juſtificandum übergeben werden, damit ſolche zu Ende des Jahrs nicht zu häuffig auf einmal kommen und dem Revidenten die erforderliche Laune zu guter Erwägung aller concurrirenden Umſtände

durch

durch die ohne Noth accumulirte Arbeiten nicht entzogen werden möge. Ich weis gar wohl, daß an denen wenigſten Höfen, dieſe ſtrenge Methode beobachtet wird. Ich ſchreibe aber auch nur, wie es ſeyn ſoll und muß, wenn Ordnung erhalten und denen beſorglichen Unterſchleifen beſtmöglichſt geſteuert werden ſoll. Wenigſtens iſt jeder Rechnungsführer ſchuldig, ſich nach dieſen principiis beurtheilen zu laſſen, weil man nichts von ihm fordert, als was man von jedem Adminiſtratore fordern kann, der ſeine Rechnung exacte, integre, aperte et explicate, non obſcure, in folle, neque in ſacco, neque ſub nube neque ſub involucro abzulegen ſchuldig iſt. Daß aber dieſes alle Rechnungsführer ſchuldig ſeyen, iſt oben (§. 310) hinlänglich bewieſen worden. Die Fourage-Rechnung theilt ſich wieder in die Geld- und Natural-Rechnung. Letztere iſt die baſis von der erſtern. Dieſe hat Einnahms- und Ausgabs-Tituln, letztere berechnet aber nur die Ausgabe. Zur Natural-Rechnung ſind alle Abgaben pünktlich vorgeſchrieben. Es iſt beſtimmt was an jedes Zug- oder Reut-Pferd wöchentlich an Haber, Heu und Stroh abgegeben werden ſoll. Die Futter-Zettel werden täglich vom Stallmeiſter atteſtirt und aus dieſen iſt der effective Stand der Pferde zu erſehen. Das Decret worinnen der Gehalt der Ratione determinirt worden, und die atteſtirten Futter-Zettel dienen alſo zum Beweiß der cauſae debendi und letztere zugleich zur Probation der würklich geſchehenen Abgabe. Wo denen Cavalliers und andern Herrſchaftlichen Dienern Pferd-Fourage geordnet iſt, da werden zu deren Abgabe beſondere Anweiß-Decreta von der Cammer an den Futterſchreiber ausgefertiget, welche die cauſam debendi begründen und wobey alles zu obſerviren iſt, was bey andern Natural-Beſoldungs-Abgaben beobachtet werden muß, wovon unten ein mehreres. Die Natural-Rechnung iſt dahero wenig Schwürigkeiten unterworfen. Die Geld-Rechnung wird aus der Natural-Rechnung juſtificirt. Wenn das bezahlte Heu in der Natural-Rechnung in Einnahme befindlich; ſo iſt offenbar daß es eingekauft worden. Iſt es nicht in Einnahme befindlich; ſo wird der dafür aufgerechnete Geld-Betrag abgeſtrichen. Die Preiße ſind Accord mäßig oder ſie werden nach denen üblichen Markt-Preißen judicirt. Wird im letzten Fall auch bisweilen etwas theurer als der Mark-Preiß geweſen, bezahlt; ſo wird, ſoferne nicht offenbar über die Schnur gehauen worden, denen Pflichten des Rechnungsführers etwas nachgeſehen, bey einer offenbaren Vervortheilung aber und wenn Rechnungsführer nicht beweiſen kann, daß um ſelbige Zeit mehrere gute Haußwirthe ſo theuer eingekauft, das übermäßige abge-

ſtrichen und der Rechnungsführer ſeinen ex dolo ſive culpa levi begangenen Fehler zu verbüſſen, obligirt. (Cap. 1. §. 8.) Da ich vorhin geſagt, wenn das bezahlte Heu in der Natural-Rechnung in Einnahme; ſo ſey offenbar, daß es erkauft worden; ſo finde jetzo, daß ich mich zu unbeſtimmt ausgedruckt habe. Es kann auch möglich ſeyn, daß das Heu, ſo ſich an dieſem Tage in der Natural-Rechnung in Einnahme findet, von Herrſchaftlichen Wieſen dahin geliefert worden. Da aber (Cap. III. §. 25.) ſchon der Einnahme dadurch proſpicirt worden, daß alles Heu worüber der Futterſchreiber ein Herrſchaftliches Amt quittirt hat, in ſeiner Natural-Rechnung wieder in Einnahme geſucht werde; ſo muß er ſub Tit. von Herrſchaftlichen eigen erbauten Heu alles dergleichen Heu ſchon in Einnahme haben und wenn er dieſes nämliche Heu ſub Tit. von zuerkauften Heu ſich nochmalen in Einnahme ſtellen wollte; ſo würde es zu ſeinem Schaden doppelt in Einnahme kommen, welches alſo nicht zu beſorgen und was hier Exempelsweiſe vom Heu geſagt worden, das muß propter paritatem rationum auch vom Haber und Stroh gelten. Cf. v. Moſers Hof-Recht L. II. Cap. IV. et L. VII. Cap. V. §. 24. ſſ.

§. 11.

Von Bau-Rechnungen und denen dießfalßigen Ausgaben.

Bey denen Bau-Rechnungen hält es ſchon ſchwerer, die cauſam debendi jederzeit genau zu eruiren. In der Geld-Rechnung iſt dieſes weniger Schwürigkeiten ausgeſetzt, als in der Natural-Rechnung. Denn beym Bau-Amt wird vor nichts Geld ausgegeben als 1) vor Bau-Materialien, weshalben auch gemeiniglich die Natural-Rechnungen beym Bau-Amt, Material-Rechnungen benennt zu werden pflegen, 2) vor Arbeitslohn 3) vor Fuhrlöhner und 4) vor Geräthſchaften.

ad 1) So oft eine Poſt in der Geld-Rechnung in Ausgabe vorkommt und es findet ſich das dafür bezahlte Materiale in der Material-Rechnung in Einnahme; ſo iſt die cauſa debendi hinlänglich bewieſen, findet ſich aber nichts in Einnahme; ſo muß der Betrag in der Geld-Rechnung abgeſtrichen werden. Nur muß man wiſſen, was für Materialien zum Bau-Amt umſonſt geliefert worden, wohin regulariter das Holz zu referiren. Dafür wird nichts in Aufrechnung angenommen, wenn ſich der Rechnungsführer mit keinem ſpeciellen Decret legitimiren kann, daß ihm der Erkauf anbefohlen geweſen. Was ſodann die Preiße anlanget; ſo gründen ſich

ſolche entweder auf Accords oder auf eigne Behandlung des Rechnungsführers, oder auf den landüblichen cours, welcher bey verſchiednen eſpécen durch die Obſervanz oder durch leges provinciales ſchon feſt geſetzt iſt. Im erſten und letzten Fall hat ſich der Rechnungsführer pünktlich darnach zu achten oder ſich gefallen zu laſſen, daß ihm das zu viel bezahlte abgeſtrichen werde. Im zweyten Fall aber hat er die darüber erhaltende Conti durch ſeinen vorgeſetzten Ober-Bau-Directorem oder Bau-Inſpectorem moderiren und atteſtiren zu laſſen, welche von arte peritis erfolgte Moderation und Atteſtation den Werth der Sache auſſer Zweifel ſetzet. Rivini D. de judicio peritorum in arte §. 27.

ad 2) Das Arbeitslohn der Künſtler, Handwerks-Leute und Taglöhner beziehet ſich entweder auf einen Accord oder auf die Obſervanz. In beeden Fällen iſt ſich hiernach ſtricte zu reguliren und dasjenige was drüber gezahlt worden in der Rechnung zu rabattiren. Die cauſa debendi iſt aber dadurch allein noch nicht bewieſen, ſondern es muß auch gezeigt werden, daß die Arbeit würklich geſchehen, wofür die Accord- oder Obſervanz-mäßige Zahlung geleiſtet worden. Bey denen Accords kann dieſes nicht beſſer geſchehen, als wenn nach vollbrachter Arbeit der Ober-Bau-Director oder Bau-Inſpector unter dem Accord ſchriftlich bezeuget, daß die vorſtehend accordirte Arbeit tüchtig und dem Accord vollkommen gemäß hergeſtellt worden. Dieſes Atteſtat beweiſet auch die cauſam debendi ſecundam überflüſſig. Wenn aber um Taglohn gearbeitet wird; ſo kann man bey einem großen Herrſchaftlichen Bau-Weeſen nicht Augen genug haben, alle beſorgliche Unterſchleife zu überſehen. Es ſind zu dem Ende an allen großen Höfen beſondere Bauſchreibere, Bau-Voigte rc. aufgeſtellt, welche bey jedem Bau die täglich daran arbeitende Meiſter, Geſellen und Lehr-Jungen dann Taglöhner und Handlanger von allen Sorten namentlich aufſchreiben und des Tags über öfters nachſehen müſſen, ob und wie ſie bis zur letzten Schicht gearbeitet haben. Dieſe vom Bau-Voigt unterſchriebne Arbeit-Zettel beweiſen nun daß dieſe benamten Perſonen an dieſem Tag 1, 2 oder 3 Schichten an dieſem oder jenem Bau gearbeitet und die darunter geſtellte Atteſtation des Ober-Bau-Directoris bekräftiget, daß ſo viele Arbeiter an dieſem Tag nöthig geweſen. Nach dieſen Zetteln werden die Conti der Werkmeiſtere in welchen die Geſellen, Jungen und Taglöhner ſo in jeder Schicht, bey jedem Bau gearbeitet, namentlich ſpecificirt werden müſſen, rectificirt und was in dem Tags- oder Wochen-Zettel des Bauvoigts nicht enthalten, abgeſtrichen. Weil aber die Handwerks-

werks-Leute hundert Griffe haben, bey einem weitläuftigen Bau-Weeſen die Bau-Aemtlichen Rechnungsführer zu hintergehen, und beſonders öfters einen Geſellen ꝛc. bey 2 oder 3 Gebäuden zugleich anſetzen, worinnen ihnen entweder vom Bau-Voigt connivirt oder derſelbe durch die Verſchiedenheit der Schichten hinterliſtig dupirt wird; ſo ſind die Conti von verſchiedenen Gebäuden ſorgfältig gegen einander zu halten und wo ein Anſatz doppelt vorkäme, ſolcher einmal abzuſtreichen. Wo auch der Rechnungsführer ſolches verabſäumte, da hat der Revident nachzuhohlen.

ad 3) Hat es mit dem vorhergehenden Articul gleiche Bewandniß. Was nicht Accord mäßig ſondern Fuder- oder Stückweis bezahlt wird, das muß ratione pretii von dem Vorgeſetzten des Rechnungsführers atteſtirt und daß die Fuhren würklich geſchehen von dem Bau-Voigt ꝛc. der alle ankommende Fuhren mit Bemerkung ihrer Ladung aufſchreiben muß, certificirt werden. Das Fuhrlohns Regiſter gegen die Material-Rechnung gehalten, muß klar an die Hand geben; ob die Fuhren würklich präſtirt worden? und ob ſie nöthig geweſen? und dieſes unzertrennliche Verhältniß kann ein Monitum veranlaſſen, welches dem Certificat des Bau-Voigts noch immer präponderirt. Denn dieſem Certificat wird in honorem der vom Bau-Voigt abgelegten Pflichten in ſo lange Glauben beygemeſſen, bis das contrarium erwieſen worden. Wenn aber unter dem 12 May drey Fuder Dach-Ziegel unter denen Fuhrlöhnern vorkämen und es fänden ſich unter dem 12 May keine Ziegel in der Material-Rechnung in Einnahme oder es wären deren nur 3 bis 400 eingetragen, da doch auf 3 Wägen 1000 St. geladen werden ſollen; ſo wäre die Unrichtigkeit des Atteſtats offenbar und müſte ſo nach deſſen ohngeachtet das zu viel bezahlte Fuhrlohn dem Rechnungsführer abgeſtrichen werden. Wiewohl bey Herrſchaftlichen Gebäuden wenig verlohnte Fuhren vorkommen, ſondern alles entweder durch die Frohn oder durch eigne Anſpann beygeführt zu werden pfleget. Im letztern Fall werden die Herrſchaftlichen eignen Bau-Fuhren öfters weiter verſchickt, als daß ſie in einem Tag zuruck kommen könnten und alsdann kommet die Auslöſung vor die Pferde und Knechte unter dieſem Titul in Verrechnung, welche allenthalben ſchon ſicher beſtimmt iſt, in Anſehung der auſſerhalb vollbrachteen Tage aber erlanget der darüber zum Rechnungs-Beleg erforderliche Zettel durch die Atteſtation der Vorgeſetzten ſeine Gültigkeit.

ad 4tum müſſen alle angeſchaffte Bau-Geräthſchaften in das Inventarium kommen. Was ſich hier nicht findet, dafür iſt man nicht ſchuldig etwas zu zahlen oder in Ausgabe paſſiren zu laſſen. Die Preiße haben

U 2 entweder

entweder ſchon ihren ſichern Tax, oder wo dieſes nicht iſt, da dienet die Moderation und Atteſtation des Ober-Bau-Directoris oder Bau-Inſpectoris dem Rechnungsführer zur ausreichenden Bedeckung. Was auſſerdeme für Ausgaben vorfallen, die unter dem Titul Insgemein aufgetragen ſind da muß überall die cauſa debendi durch die Atteſtation des Bau-Aemtlichen Chefs erhärtet werden, unter deren Schild der Rechnungsführer immer hinlänglich geſichert iſt und es der Verantwortung ſeines Vorgeſetzten überläſt, wenn dieſer in Veranlaſſung übermäßiger Depenſen die Gränzen ſeiner Inſtruction überſchreiten ſollte.

Da nun in denen Reſidenzen und deren environs viele Herrſchaftliche Gebäude ſind, welche unter der Aufſicht des Bau-Amts theils neu hergeſtellt, theils nur erhalten werden müſſen; ſo iſt es äuſſerſt nothwendig, wenn man nicht in die Dunkelheit gerathen will, alljährlich über jeden Bau eine beſondere Bau- und Reparatur-Rechnung zu führen. Auſſer dieſen beſondern Geld-Rechnungen iſt aber noch eine generelle Geld-Rechnung, welche ihren unmittelbaren Bezug auf die Material-Rechnung hat, herzuſtellen und in ſolcher alles was auf angeſchaffte Bau-Materialien, auf Fuhrlöhner und auf Geräthſchaften verwendet worden, dann was ſub Tit. gemeine Ausgabe verrechnet wird, aufzutragen. Folglich bliebe vor jede beſondere Rechnung zu Geld nichts als das Arbeitslohn und die Materialien naturaliter zu berechnen übrig, wiewohl auch dabey Fälle vorkommen können, wo der Titul gemeine Ausgab nicht zu umgehen, iſt. Es wäre denn daß einige Materialien in dem Herrſchaftlichen Bauhof ſchon gewiſſer maſſen zugerichtet und zu jedem Gebäude alſo angeführt würden, welchen Falls auch in die generelle Geld-Rechnung dieſe Arbeits-Löhner mit eingetragen werden müſten. Ich ſetze aber hiebey durchgängig voraus, wie es auch bey einem weitläuftigen Herrſchaftlichen Bau-Weeſen zu Erhaltung der Ordnung im Rechnungs-Weeſen ohnumgänglich erforderlich iſt, daß gewiſſe Magazine vorhanden ſeyen, in welchen alle mögliche Arten von Bau-Materialien aufbehalten werden und durch eine jährliche ewig fortdauernde Material-Rechnung lauffen. Wo dieſes nicht iſt, da muß freylich jeder beſondern Bau-Rechnung auch der Geld-Betrag vor die Materialien mit inſerirt werden und alsdenn iſt eine beſondere Haupt-Material-Rechnung überflüſſig. Es iſt aber leicht abzuſehen, daß bey dieſer Methode weit weniger menage zu erwarten ſey, als wo über die Materialien eine Haupt-Rechnung geführt werden muß. Denn geſetzt, daß von denen zu dieſem oder jenem Bau angeſchafften Materialien etwas übrig bliebe; ſo iſt gar keine Möglichkeit

vorhan-

vorhanden, wo es mit Sicherheit aſſervirt und zu einem andern Bau angewendet werden könnte. Es iſt nicht zu läugnen, daß man 4000 Back-Steine oder 100 Büchlein Blat-Gold die von dieſem Bau übrig geblieben aufheben und zu einem andern Bau wieder verwenden kann. Es iſt auch möglich daß es geſchiehet. Wenn es aber nicht geſchiehet; ſo kann man auch nicht wiſſen ob es geſchehen iſt, oder nicht, denn die 4000 Backſteine und die 100 Büchlein Blat-Gold ſind in dieſer Rechnung bezahlt und eo ipſo naturaliter verrechnet, folglich dependirt es immer von der Ehrlichkeit des Rechnungsführers, ob er ſie ohnentgeldlich wieder zu einem Bau abgeben oder ob er ſie ſich noch einmal bezahlen laſſen wolle. Daferne aber eine Haupt-Material-Rechnung geführt und aus denen Bau-Magazinen zu jedem Bau naturaliter nicht mehr abgegeben wird, als dazu erforderlich iſt; ſo kann nichts übrig bleiben, oder was übrig bleibt, kann wieder in das Magazin zuruck gegeben und wenn es naturaliter ſchon in Ausgabe, wieder naturaliter in Einnahme geſtellt werden, wozu im umgekehrten Fall alle Möglichkeit bey Seite fällt. Wir bleiben alſo bey unſern praeſuppoſito daß eine Haupt-Natural-Rechnung geführt werde. In dieſem Fall werden am Ende der über einen jeden beſondern Bau geführten Geld-Rechnung die dazu verbrauchte Materialien nur ſummariſch aufgeführt. Z. E. es würde ein gewiſſes Schloß vom Keller bis zum Dach reparirt; ſo würde an dieſe Reparatur-Rechnung das dazu verwandte Materiale folgendergeſtallt appendicirt werden können:

Zu dieſer Reparatur ſind an Materialien verbraucht worden:

— — ganz- und
— — Halbfüdriche Stämme
— — Sparreiſſer
— — Halbreiſſer
— — Rüſt-Stangen
— — Falz-Dielen
— — Schreiner-Bretter
— — Verſchlag-Bretter
— — Latten
— — Quater-Steine
— — Fenſter-Stücken
— — Backſteine
— — Dach-Ziegel
— — Sra. Kalch
ꝛc.

Aus jeder dieſer Rechnungen werden von dem Chef ſowohl als von dem Revidenten der Bau-Rechnungen atteſtirt- und vidimirte Extracte genommen und mit dieſen die Ausgabe in der Material-Rechnung belegt oder ſich in letzterer ratione der Ausgaben auf die verſchiednen beſondern Bau-Rechnungen bezogen und dem Revidenten überlaſſen, ſolche bey jeder Poſt nachzuſchlagen und die Richtigkeit daraus zu erſehen.

Soferne aber die Ausgabe in der Natural-Rechnung durch die der Geld-Rechnung angehängte Specification der auf jeden Bau verwandten Materialien bewieſen werden ſoll, daß dieſe Materialien zum Herrſchaftlichen Bedürffen würklich verbraucht worden, ſoferne muß erſt bewieſen werden, daß ſie nicht nur zu dieſem Bau nöthig geweſen, ſondern auch daß ſie ſammt und ſonders dabey aufgegangen. Hier bleibt wieder kein andres Beweiß-Mittel als die Atteſtation des Ober-Bau-Directoris oder Bau-Inſpectoris übrig. Dieß ſind die Männer in deren Wiſſenſchaft, Erfahrung und Redlichkeit man in dieſem Stuck ſein ganzes Vertrauen ſetzen muß und vor welche die Vermuthung ſtreitet, daß ſie hierunter thun können und wollen, was ihre Pflicht und Schuldigkeit mit ſich bringet. Erbricht ſich aber im Gegentheil daß mit dergleichen Atteſtationen bisweilen ſehr leichtſinnig zu Werk gegangen werde und daß ſolche alle menſchliche Möglichkeit überſchreiten; ſo iſt es einem großen Herrn und ſeinem Cammer-Collegio unbenommen, das Gebäude durch andere unpartheyiſche Kunſt-Verſtändige einſehen und nach ſeinen Material-Erforderniſſen taxiren zu laſſen, dann nach Anleitung dieſes Gutachtens nähere Unterſuchung anzuſtellen und zu eruiren, wer an der Veruntreuung Schuld habe. So lange aber dieſes alles nicht ins Klare geſetzt und daß der Rechnungsführer vor ſeine Perſon etwas vel doloſe vel culpoſe abhanden kommen laſſen, nicht erwieſen iſt, ſo lange ſtehet er unter dem Schuz dieſer Atteſtationen ſicher und kann ihm in ſeiner Natural-Rechnung um des wider ihn erregten Verdachtes willen nichts defectirt werden. Aus dem bisherigen iſt nunmehro leicht zu begreiffen, was bey der Ausgabe in der Material-Rechnung zu beobachten ſey. Es muß nämlich bewieſen werden, daß alle in Ausgabe kommende Materialien zu Herrſchaftlichen Gebäuden verwendet worden, und dieſer Beweiß wird aus denen beſondern Bau-Rechnungen und denen dieſen beygefügten Atteſtationen geführt, auf welche Art nicht nur die cauſa debendi ſondern auch die würklich geſchehene Verwendung vno actu ins Klare geſetzt wird. Hieraus erbricht ſich die natürliche Folge, daß in dem Material-Rechnungs-Manual ſowohl als in der Rech-

nung

nung ſelbſt, bey jeder Ausgabs-Poſt das Gebäude zu welchem das Materiale employirt und der Tag an welchem es abgegeben worden, bemerkt werden müſſe. Noch ſicherer aber wird ein Rechnungsführer gehen und noch beſſer wird dem Herrſchaftlichen Intereſſe gerathen ſeyn, wenn er zu jeden Bau ein kurzes Material-Regiſter führet und ſich in jedem dieſer Regiſter die geſchehene Abgabe alltäglich oder allwöchentlich durch den Bau-Inſpectorem atteſtiren läßt. Dadurch wird dieſer in den Stand geſetzt 1) täglich oder wöchentlich Nachfrage zu halten, ob die Abgabe würklich geſchehen ſey, 2) zu beurtheilen ob von einer Zeit zur andern ſo viel von dieſem oder jenem Nateriali conſumirt werden können und 3) noch aus friſchen Gedächtniß ſich zu erinnern, ob er dieſe Abgabe würklich anbefohlen habe oder nicht? welches ihm nach längerer Zeit ſchwer, wo nicht gar ohnmöglich fallen dürfte.

Wo das Bau-Weeſen allzu weitläuftig wäre; dort würde freylich ein Subjectum dieſes beſchwerliche und pünktliche Rechnungs-Werk nicht alleine zu beſtreiten im Stande ſeyn. In dieſem Fall könnte aber auch die Material und Geld-Rechnung getheilt und jede von einem beſondern Mann geführt werden. Nur wäre alsdann nothwendig, daß alle in der Geld-Rechnung vor bezahlte Materialien vorkommende Quittungen von dem Material-Rechnungsführer contraſignirt oder atteſtirt würden, damit er ſich nicht weigern könnte, alle Materialien Einnehmens zu vertretten, wofür einiges Geld in Ausgabe kommt.

Wenn ein großes Herrſchaftliches Bau-Rechnungs-Weeſen auf dieſen Fuß geführt wird; ſo iſt wenigſtens denen gröbſten Unterſchleiffen vorgebauet und alles beobachtet, was man zur Sicherheit ſeines Souverains beobachten kann. Alle Mängel und Gebrechen wird niemand abſtellen und wenn ein Engel vom Himmel käme. Omnium habere memoriam et penitus in nullo peccare, divinitatis magis quam mortalitatis eſt. L. 2. §. 14. C. de vet. jur. enucl. Von denen zum Hof-Bau-Amt gehörigen Perſonen iſt Moſers Hof-Recht L. VII. Cap. I. §. 10. ſſ. nachzuleſen, wo aber von ihren Functionen nichts bemerkt iſt.

Mit dem Herrſchaftl. Bauweeſen ſo auf denen Aemtern und im kleinen beſorgt wird, hat es eine ganz andere Bewandniß. Hier iſt der Beamte Bau-Inſpector und Rechnungsführer zugleich. Es kann zwar in der Amtsrechnung eine beſtändige Bau-Material-Rechnung mit aufgeführt werden, ſie gehet aber niemalen ins große, ſondern es wird nur ſo viel im Vorrath gehalten, als zu denen jährlich vorfallenden Reparaturen erforderlich

lich ſcheinet und bey einem vorfallenden Haupt-Bau wird das nöthige mit einander angeſchafft. Ueberhaupt iſt denen Beamten gemeiniglich die Summe beſtimmt welche ſie jährlich aus eigner Macht verbauen dürfen, überſteigt der Bau oder die Reparatur nur einigermaſſen das determinirte Quantum; ſo müſſen ſie von dem Cammer-Collegio dazu die Erlaubniß einhohlen und in deren Ermangelung wird der Geld- und Naturalien-Betrag in der Ausgabe abgeſtrichen. Iſt ein neuer Haupt-Bau zu führen oder iſt die Reparatur von etwelcher Importanz; ſo müſſen dem Amts-Bericht Riß und Anſchläge beygelegt werden, welche das Collegium unterſuchet oder durch einen Bau-Verſtändigen unterſuchen läſſet, dann nach Befinden die Abgabe des dazu erforderlichen Holzes im Frühling oder Herbſt zeitl. verfüget und den Bau approbirt, auch das darauf zu verwendende Quantum nach Anleitung des geprüften Anſchlages und Riſſes beſtimmet, oder den ganzen Bau veraccordiret. Im letzten Fall beſtärket der Accord die cauſam debendi und im erſten Fall iſt der Rechnungsführer durch die Genehmigung der Cammer hinlänglich bedecket. Wird auch der Anſchlag um etwas überſtiegen, welches bey einem nur einigermaſſen beträchtlichen Bau ſelten zu evitiren iſt; ſo kann es ſo genau nicht genommen werden, wenn nur das ſurplus nicht ins große gehet, als welchen Falls der Beamte entweder beym Anſchlag gefehlt oder die ihm ertheilte Vorſchriften überſchritten, in welchen beeden Fällen er ſeine culpam zu verbüſſen und den Abſtrich der übermäßigen Bau-Koſten zu leiden gehalten iſt. Indeſſen muß doch über jeden beſondern Bau oder Reparatur auch eine beſondere Rechnung geführt, ſolche auch beſonders juſtificirt und mit dieſer juſtificirten Rechnung der Koſten-Betrag in der Amts-Rechnungs-Ausgabe belegt werden. Die dabey conſumirte Materialien werden der Geld-Rechnung ebenfalls deſignative angehängt und wenn ſie dem Anſchlag conform befunden worden, eo ipſo mit juſtificirt und deren Betrag unter jedem Titul der Material-Rechnung in Ausgabe verſchrieben, dahingegen die zu einem neuen Haupt-Bau angeſchaffte Geräthſchaften dem Inventario inſerirt werden. Cf. v. Seckend. F. St. P. VI. Cap. IV. §. 11.

Auf gleiche Weiſe ſind die Adminiſtratores piorum corporum et civitatum zu behandeln. Dieſe können ebenfalls aus eigner Macht keine beträchlliche Summen verbauen, ſondern ſie müſſen hiezu die Approbation ihrer Obern und Conſtituenten einhohlen oder in deren Ermangelung ſich den Abſtrich gefallen laſſen. Dieſe Genehmigung iſt das Fundament der zur Ausgabe erforderlichen cauſae debendi und wenn ſie die ihnen in dem

Appro-

Approbations-Decret vorgeſchriebene Gränzen nicht überſchreiten und ihre Rechnung nach der vorhin beſtimmten Methode einrichten; ſo qualificirt ſich ſolche, praeuia juſtificatura, allezeit zu einem Ausgabs-Beleg in der Haupt-Rechnung. Denn obwohlen Heeſer Loc. XI. nr. 198. aus dem L. 2. C. de cond:t in publ. horr. und mit dem Beyfall der bewährteſten Rechtslehrer erweißet, daß ein Adminiſtrator reip. die öffentlichen Gebäude in guten Stand zu erhalten ſchuldig, aufferdeme aber vor den daraus entſtehenden Schaden zu repondiren habe; ſo findet doch ſolches heut zu Tage nur in ſo ferne ſtatt, daß derjenige welcher die nöthigen Reparaturen, wenn ſie eine gewiſſe Summe überſteigen, nicht in Zeiten anzeiget, vor den daraus reſultirenden Schaden ſtehen müſſe. Hat er aber dem Magiſtrat oder wer ſonſt hierunter zu diſponiren hat, die Nothwendigkeit des Baues denuncirt, und ſolches von Zeiten zu Zeiten moniret, gleichwohlen aber keine Reſolution darauf erlangen können; ſo iſt er, ſoferne er ſich dießfalls hinlänglich legitimiren kann, wider alle Verantwortung geſichert, maſſen pro obſervantia hodierna communi ſchwerlich ein adminiſtrator reip. ſive civitatis exiſtiren wird, welcher alles was er nöthig findet, aus eigner Macht zu bauen die Erlaubniß hätte.

Die Vormündere haben freyere Hände, als alle vorhin beſchriebne Rechnungsführer. Ihre Bau-Rechnungen müſſen ſie zwar über Geld und Materialien auf den nämlichen Fuß führen, wie ein Herrſchaftlicher Beamter oder Kirchenpfleger. Sie haben aber nicht Urſache vorhero um die Erlaubniß zum bauen nachzuſuchen, ſondern es erfordert es ihre Schuldigkeit die Gebäude ihrer Curanden in baulichen Würden zu erhalten L. 22. §. nec vero C. de admin. tut. Ja wenn ſie den Erkauf eines neuen Haußes der Convenienz ihres Pflegbefohlnen gemäß erachtet und darein Bau-Koſten verwenden; ſo müſſen ihnen ſolche, ſoferne ſie kein Uebermaaß dabey zu Schulden bringen, in Ausgabe paſſiren. arg. L. 58. ff. de leg. 1. L. 7. §. fin. ff. ſolut. matrim. welches um ſo gültiger iſt, wenn ſie auf denen Land-Güthern ihrer Curanden zu deren beſtändigen Nutzen neue Gebäude aufführen. Heeſer Loc. XI. nr. 212. ſſ. Sollte aber der Vormund mit Bauen ſeinem Curanden unnöthige Koſten machen oder wohl gar zu einem Bau, welcher ſich noch aufſchieben lieſe, Gelder verzinnßlich aufnehmen oder zur Zeit des Kriegs Häußer und Güther, welche der wahrſcheinlichen Verwüſtung ausgeſetzt ſind und von welchen durante bello wenig oder gar kein Nutzen zu hoffen, ankauffen; ſo können ihm dergleichen Ausgaben ohnbedenklich in ſeiner Vormundſchafts-Rechnung abgeſtrichen

chen werden. Non enim vtiliter negotia gerit, qui rem non neceſſariam et quae oneratura eſt patrem familias adgrediur. L. 10 ff. §. 2. negot. geſt. Geſetzt aber daß ein Vormund über einen dergleichen Bau eine ordentliche Rechnung zu führen negligirte; ſo iſt ihm deswegen der Koſten-Aufwand in ſeiner Rechnung nicht ſchlechtweg abzuſtreichen, ſondern man muß das Bau-Weeſen durch Kunſtverſtändige einſchäzen und nach deren Gutachten, dasjenige was wahrſcheinlicher Weiße darein verwendet worden, in Ausgabe paſſiren laſſen. Wobey auf dasjenige die Ruckſicht zu nehmen, was würklich verwendet worden, wenn es auch durch Brand oder in andere Weege mittlerweile wieder in Abnahme gerathen oder im Werth gefallen wäre p. L. 10. §. 1. neg. geſt. maſſen jeder adminiſtrator, er mag ein Vormund, Mandatarius oder Negotiorum geſtor ſeyn, den Erſatz der in ein fremdes Guth verwandten Beſſerungs-Koſten fordern kann, wenn auch die Sache welche meliorirt worden nimmer exiſtirte, daferne nur anfänglich nützlich und wirthſchaftlich dabey verfahren worden. L. 38. in fin. ff. de haered. petit. Cf. Heeſer l. c. Eſcobar Cap. X. nr. 63. ſſ.

§. 12.

Von Ausgaben auf das Meublement.

Bey Anſchaffung neuer Meubles am Hof iſt das Inventarium die Controlle von der darüber führenden Geldrechnung. Was hierinnen enthalten, das muß auch bezahlt werden. Dadurch iſt aber die cauſa debendi noch nicht ganz erwieſſen, ſondern es muß noch gezeigt werden, 1) daß die Anſchaffung dieſer Meubles nöthig geweſen und 2) daß ſie nicht über den wahren Werth bezahlt worden. ad 1) iſt die Nothwendigkeit hinlänglich erwieſen, wenn ein Befehl vom Fürſten oder vom Cammer-Collegio oder von derjenigen einzelnen Perſon welcher der Fürſt hierunter plein pouvoir gegeben, vorlieget. ad 2) gründet ſich die Zahlung entweder auf einen Accord oder auf beſondere Conti. In beeden Fällen muß derjenige ſo das Inventarium führt, die würklich an ihn geſchehene Ablieferung und im letzten Fall der Chef vom Departement, daß dieſer Preiß alſo behörigen Orts genehmiget worden, unter dem Conto atteſtiren, wiewohl über koſtbare Meubles faſt a l'ordinaire vorhero Accords abgeſchloſſen werden. Von denen bey Hof befindlichen Meubles und Geräthſchaften ſind in des Hn. von Moſers Hofrecht und beſonders im 4ten Capitel des 7ten Buchs ſchöne Nachrichten zu finden. Zu denen Meubles rechne ich aber auch die Silber-Cammer, die weiſe Zeuch- und Bett-

Cammer, die Gewehr-Naturalien und Kunſt-Cammer und kurz alles was in die Hof-Inventaria verzeichnet iſt. Bey Verrechnung der darauf verwandten Gelder findet alles dasjenige ſtatt, was ich vorhin vom Meublement überhaupt erinnert habe. Wobey noch zu bemerken, daß bisweilen Meubles in die Inventaria kommen, welche nicht gekauft und bezahlt, ſondern entweder ererbt, ertauſcht oder geſchenkt werden. Es bliebe dahero noch ein möglicher Fall übrig, daß ein quittirter Conto über dergleichen Stücken zum Vorſchein käme, ohnerachtet nichts dafür oder wenigſtens absque cauſa debendi bezahlt worden. Nachdeme ich aber die Atteſtation des Chef bey allen Conti vorausſetze, und dann von dieſem zu vermuthen iſt, daß er von jeder in das Inventarium kommenden Kleinigkeit den modum acquiſitionis wiſſen müſſe; ſo iſt ſo leicht nicht zu beſorgen, daß auf dieſe Art ein Unterſchleif vorgehen könne, wenn alle vorhin beſchriebene Rechnungs-requiſita genau beobachtet werden.

Hieher referire ich auch die Garderobbe-Rechnung. Dieſe führet entweder der Grand Maitre de la Garderobbe, oder der Geheime-Cammerier oder ein Cammerdiener. Sie iſt öfters ſehr beträchtlich und auf dem Stall-Gebäude zu Dresden nimmt die alte Garderobe alleine 42 Cammern ein. v. Moſer l. c. L. VIII. C. I. §. 14. f. Sie ſetzet wieder ein beſonderes Inventarium voraus. Es pfleget aber ſelten eine beſondere Rechnung über die Garderobbe geführt zu werden, ſondern die dahin einſchlagende Conti lauffen gemeiniglich durch die Scatull-Rechnung unter gewöhnlichen Tituln in Ausgabe, wannenhero hievon unten (§. 27) umſtändlicher gehandelt werden ſoll. Da große Herren aus ihrer Garderobbe öfters vieles zu verſchenken pflegen und von Zeit zu Zeit Kleider und Wäſche ausgemuſtert und unter die Cammerleute vertheilt werden; ſo hat ſich der Garderobbier wohl vorzuſehen, daß er ſich über dieſe Abgänge von einer kurzen Zeit zur andern, wo alles noch in friſchen Andenken ſchwebet, mit diſtincten Atteſtaten von ſeinem Herrn verſehen laſſe, um damit die Abgänge im Inventario belegen zu können und da nach Abſterben der Fürſten die Garderobbe unter die Cammerdiener vertheilt zu werden pfleget; ſo hat ſich in dieſem Fall der Auſſeher derſelben von dem neuen Regenten deutlich bedecken zu laſſen, was eigentlich in dieſe Austheilung fallen ſolle, wo er auſſerdeme der Gefahr blos geſtellt wäre, dasjenige aus eignen Mitteln erſetzen zu müſſen, was er contra intentionem und wider die Gebühr eigenmächtig diſtribuirt hätte. Der Hr. von Moſer rechnet l. c. nichts dahin als Kleider und Wäſche, wiewohl an manchen Höfen die Vertheilung ſchon auf weit wichtigere objecta erſtreckt worden.

§. 13.

Von Garten-Rechnungen und den hier vorfallenden Ausgaben.

Bis hieher war meiſt von ſolchen Rechnungen die Rede, wo der Rechnungsführer nur vor die Ausgabe zu ſorgen hat und wo ihm die Einnahme von einer andern Caſſe durch ſeine dahin ausgeſtellte Quittungen formirt wird, welches ſich bey allen mit dem Hof in Connexion ſtehenden Caſſen alſo verhält. Dieſe haben insgeſamt keine Gelder Einnehmens zu verrechnen, ſondern ſie haben nur dasjenige durch eine juſtificirte Ausgabs-Berechnung zu vertretten, was ihnen von denen bey einer Haupt-Caſſe in Einnahme liegenden Geldern auf Rechnung ausbezahlt wird. Wenn zufälliger Weiſe auch von verkauften Inventarien-Stücken, Bau-Materialien oder ſonſtigen überflüſſigen Naturalien bey dieſen Neben-Caſſen baare Gelder zum Anfall kämen; ſo werden ſolche doch nicht bey dieſer Neben-Caſſe, ſondern bey der Haupt-Caſſe geſucht und dieſer jedesmalen beſonders in Einnahme decretirt, welches das Cammer-Collegium zu beobachten hat und dem Rentmeiſter nie etwas zur Laſt gelegt werden kann, wenn ihm die Einnahms-Verrechnung nicht expreſſe anbefohlen worden. Ignoti nulla cupido. Hieher gehören beſonders noch die Garten-Rechnungen, bey welchen alles dasjenige ſtatt findet, was bey denen übrigen Hofſtaats-Rechnungen in Anſehung des über die cauſam debendi führenden Beweiſes erfordert worden. Weil aber hier keine Natural-Rechnung geführt wird; ſo muß bey allen zur Geld-Rechnung erforderlichen Belegen die würklich geſchehene Verwendung durch den Chef des Garten-Departements bezeuget werden, woraus ſich ſodann die cauſa debendi von ſelbſten erbricht. In Anſehung der in denen Gärten befindlichen Gebäuden wird vorausgeſetzt, daß ſolche vom Hof-Bau-Amt mit beſorget werden, auſſerdeme müſte derjenige der das Garten-Bau-Weeſen zu reſpiciren hat, alles dasjenige beobachten, was ein anderer Bau-Aemtlicher Rechnungsführer beobachten muß, im welchen Fall auch die Herſtellung einer Material-Rechnung von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit wäre.

§. 14.

Von Beſoldungen und Penſionen.

Unter denen übrigen Ausgabs-Titeln in denen Renthey-Ober-Einnahms-Aemter-Forſt-Kirchen-Hoſpital-Stadt-Gemeind und übrigen öffentlichen Rechnungen, nur die Vormundſchaften ausgenommen, iſt gemeiniglich der

Titul

Titul auf Beſoldungen und Penſionen ſowohl beym Geld als bey denen Naturalien einer von denen ſtärkſten und wichtigſten. Hier muß die cauſa debendi aus denen von denen vorgeſetzten Collegiis, Inſpectoribus und Praepoſitis, wie die Namen haben, ausgefertigten Anweiß-Decreten beurtheilet werden. Kein Rechnungsführer iſt befugt aus eigner Macht und Gewalt und nach Willkühr an irgend jemand eine Beſoldung auszuſetzen und zu bezahlen ſondern er muß hiezu von demjenigen, unter deſſen Befehlen er in Rechnungs-Sachen ſtehet, eine ſpecielle Anweiſung erwarten L. vn. C. de praebendo ſalar. und in deren Ermangelung wird ihm die eigenmächtig abgegebne Beſoldung abgeſtrichen und zur eignen Vertretung heimgewieſen. Hier wird ſich generaliter auf dasjenige bezogen, was oben (§§is 4, 5, et 6.) ſchon umſtändlich ausgeführt worden. Das Anweiß-Decret iſt die Richtſchnur, nach welcher der Rechnungsführer pünktlich verfahren muß und wenn er ſich in der Perſon irret, oder in deren beſtimmten Quanto oder in Anſehung des termini a quo et ad quem die Gränzen ſeiner erhaltenen Vorſchrift überſchreitet; ſo muß er die ſua culpa veranlaſte Ueberzahlungen vertreten. Zu denen Beſoldungs-Zahlungen ſind allenthalben gewiſſe Friſten herkömmlich und gemeiniglich werden ſolche vierteljährig abgereicht. Wollte aber ein Rechnungsführer ſich ermächtigen, einem Beſoldungs-Empfänger ein oder mehrere Quartale zu anticipiren; ſo würde es auf ſeine Gefahr laufen, immaſſen vor der Verfallzeit die cauſa debendi ermangelt und kein Diener oder Penſionair einigen Verſchuß de jure prätendiren kann, ſondern die gewöhnlichen Zahlungstermine abzuwarten ſchuldig iſt, mithin würde der Rechnungsführer auch dieſe aus ſeinem eignen Verſchulden herlauffende Ueberzahlung aus eignen Mitteln verbüſſen müſſen, wenn der Empfänger mit Tod abgieng oder auf andere Art aus dem Genuß der Beſoldung tretten ſollte, welchen Falls ihm jedoch der Regreß gegen den Accipienten oder ſeine Erben in privato per condictionem indebiti zu ſuchen unbenommen bliebe.

Geſetzt aber das Anweiß-Decret wäre nicht deutlich genug und der Rechnungsführer würde durch dieſe Dunkelheit oder Zweydeutigkeit zu einer falſchen Interpretation deſſelben verleitet, und wollte alsdann das brocardicum juris: interpretationem faciendam contra eum qui clarius loqui debuiſſet und den L. 3. ff. de Conſtit. princ. Beneficium Imperatoris quam pleniſſime interpretari debemus, zu ſeiner Vertheidigung anführen; ſo würde ihm ſolches nichts vortragen, anerwogen obiges aus dem L. 39. ff. de pact. gezognes Sprichwort nur bey Contracten und dort cum grano ſalis zu appliciren, die Lehre von der weitläuftigen Extenſion der beneficiorum principis hin-

hingegen von denen bewährteſten Rechtslehrern längſt gründlich widerlegt worden, geſtallten der Princeps allezeit die Macht und Gewalt hat, ſeine Wohlthaten zu widerruffen und ſomit niemanden das Recht einräumen wird, ſolche durch günſtigere Auslegungen weiter auszudehnen als es ſeine Abſicht geweſen. Boehmeri D. de Interpretatione facienda contra eum qui clarius loqui debuiſſet. §. 27. Thomaſii D. de Interpretat. beneficiorum Principis §. 51. L. 191. ff. de R. I. Wannenhero dergleichen Decreta ſtricte zu interpretiren und von dem Buchſtaben nicht abzuweichen, vielmehr wo ſich eine Dunkelheit oder Zweydeutigkeit finden ſollte, interpretatio authentica zu ſuchen, beſonders aber bey unterlaßner Exprimirung des termini a quo ſich nach dem dato des Decreti zu richten und ſolches pro termino a quo anzunehmen oder wo überhaupt nur ein Monat oder Jahr ausgedrucket wäre e. g. vom Monat April dieſes Jahrs an, oder vom verwichnen Jahr an ꝛc. der erſte Tag dieſes Monats oder Jahrs darunter zu verſtehen iſt. L. 41. §. 1. ff. de Verb. Obl. Der Mandatarius kann ſein honorarium in Aufrechnung bringen, deſſen Betrag entweder die Geſetze beſtimmen oder nach der zwiſchen ihm und ſeinem Mandanten errichteten Convention determinirt wird, L. 1. et 17. C. Mandat. ohnerachtet in regula alle Mandata umſonſt übernommen und beſorgt werden ſollen L. 1. §. fin. ff. Mand. Der Negotiorum geſtor hingegen kann nur alsdann eine Belohnung fordern, wenn er in einer Sache die negotia eines andern beſorgt, in welcher er ſonſt eine Belohnung anzunehmen und zu fordern pflegte, oder wo derjenige deſſen Angelegenheiten beſorgt worden, bey andern Gelegenheiten auch ein Salarium zu geben gewohnt war. Eſcobar cap. 27. nr. 51. cum allegg.

Beym Vormund kann eine doppelte Frage entſtehen: 1) wie ferne er vor ſich ſelbſt, und 2) wie ferne er vor andere eine Beſoldung aufzurechnen befugt ſey?

ad 1) Kann ein Vormund vor ſich kein Salarium aufrechnen, wenn es ihm nicht verſprochen worden oder durch ein Landesgeſetz geordnet iſt L. 33. §. fin. ff. de admin. tut. Carpzov P. II. Conſt. XI. Def. 40. Was ihm alſo ausgeſetzt worden, das kann er auch in Aufrechnung bringen und wenn er es bis zu Endigung ſeiner Curatel anſtehen ließe und mittlerweile gar nichts aufgerechnet hätte; ſo kann ihm, auf ſein Anſuchen, nach dem Verhältniß des Vermögens etwas überhaupt pro cura et adminiſtratione ausgeſetzt und in der letzten Rechnung mit dem darüber erhaltnen obrigkeitlichen deciſo in Ausgabe gebracht werden. Cf. Mencke et Mollenbec. Diſſ. de Salar. tut. Dieſes vormundſchaftliche Salarium genüſſet er aber vor

die

die ordentliche Adminiſtration des Vermögens und iſt deswegen nicht ſchuldig, wenn er ein Advocat wäre, die Proceſſe ſeines Curanden umſonſt zu führen, oder wenn er ein Handwerksmann wäre, vor ſeinen Curanden umſonſt zu arbeiten oder wenn er ein Bauer wäre, ſeines Curanden Felder umſonſt zu pflügen und zu beſtellen, ſondern was er auch in ſeinem metier zum Nutzen des Curanden arbeitet, das kann er demſelben auch beſonders anrechnen, und iſt die cauſa debendi hiezu ausreichend gegründet. Eſcobar Cap. XXVII. nr. 52. ff. wo er dieſe Meynung gegen die Widerſprüche einiger alten Rechtsgelehrten ſtandhaft vertheidiget und zugleich behauptet, daß in Spanien, ohnerachtet die Vormündere den zehenden Theil von denen Einkünften ihrer Pflegbefohlnen daſelbſt zu genießen haben, dieſer Regel nachgegangen werden müſſe.

ad 2) Kann zwar der Vormund, wenn die Angelegenheiten ſeines Curanden ſehr weitläuftig und zerſtreut ſind, oder ſein des Curatoris Alter, Würde und Geſundheit die eigne Beſorgung nicht erlauben, hiezu einen beſoldeten actorem aufſtellen, er muß ſich aber hiezu per Decretum judiciale, bedecken laſſen und dieſes Decret beſtärket die dißfallßige cauſam debendi in der Ausgabs-Verrechnung L. 24. ff. de admin. tut. Dahingegen der Vormund denen Lehrmeiſtern ſeines Pflegbefohlnen aus eigner Macht Belohnungen und honoraria ausſetzen kann, in welchem Fall die gemeinen Rechte ausdrücklich erfordern, daß er nicht der Wolfeile nachgehen und oeconomiſiren, ſondern dieſe praeceptores nach dem Verhältniß des Standes und Vermögens ſeines Curanden reichlich belohnen ſoll, in welchem Fall alſo demſelben freye Hände gelaſſen ſind und derſelbe in contradictorio nichts zu beweißen hätte: als daß die bezahlte Perſonen würkliche Lehrmeiſter ſeines Curanden geweſen, es wäre denn, daß er offenbar zum Schaden deſſelben excedirt hätte, welches auf das arbitrium judicis ankäme. L. 12. §. 3. de admin. tut. Was aber die Beſoldungen der Bedienten ſeines Curanden anlanget; ſo iſt er zwar in nurallegirten Lege zu deren Bezahlung auch ausdrücklich angewieſen und iſt es jedem Vormund unbenommen, denen Dienern ſeines Pflegbefohlnen proportionirte ſalaria auszuſetzen und ſo viel Diener als die Dignität und das Vermögen ſeines Curanden erfordern, anzunehmen, doch wird er allezeit am ſicherſten dabey gehen, wenn er ſich von der Obrigkeit darüber bedecken läſſet und mit dieſem Decret ſeine Ausgabe beleget, maſſen ſolches die LL. 2, 3. et 4. ff. vbi pupill. educ. ausdrücklich erheiſchen.

Zum Beſchluß dieſes §i. muß ich noch etwas von dem anno deſervito

vito et gratiae anhängen. Hier kommt es hauptsächlich darauf an, wie die jährlich ausgeſetzte Beſoldungen computirt zu werden pflegen? oder was für ein terminus ad quem dabey anzunehmen ſey? Ohne mich auf die weitläuftigen Gründe einzulaſſen, womit diejenige ihre Meynung zu beſtärken ſuchen, welche behaupten, die Beſoldungen und Präbenden gehörten demjenigen der ein Amt verläſt oder ſeinen Erben noch bis zu Ende des Jahrs, er mag im Anfang oder im Mittel deſſelben abgehen und welche Boehmer in Diſſ. de anno deſervito umſtändlich beleuchtet, wende ich mich ſogleich zur Beantwortung dieſer Frage, welche dahin ausfällt, daß mit dem Tag wo einer zu dienen aufhört, es mag durch Abſterben, Abdankung oder Dienſt-Entlaſſung geſchehen, auch die Beſoldung aufhöre, wenn nicht beſondere Geſetze oder ein beſtgegründetes Herkommen etwas anders diſponiren, wie Boehmer l. c. ſowohl von weltlichen als Kirchen-Dienern Cap. II. §. 17. ſſ. et Cap. III. 17. nach ſeiner gewöhnlichen Solidité beweiſet. Ein Rechnungsführer kann alſo die Beſoldung eines abgekommenen Dieners nicht weiter als bis zum Tag ſeines Abkommens in Ausgabe verſchreiben und wenn er ſie weiter verrechnet, wird ſie ihm ob defectum cauſae debendi abgeſtrichen. Bis zu dieſem Tag aber, oder wo die ſtatuta provinciarum et capitulorum einen längern Termin beſtimmen, bis zum Geſetzmäßigen Ablauf des anni deſerviti haben die Erben des verſtorbnen den Genuß der noch hinterſtelligen Beſoldung, Präbenden und Penſionen pro rata temporis zu genieſſen und zwar alle Arten von Erben, auch die haeredes teſtamentarii et pactitii. Boehmer I. C. P. L. III. Tit. V. §. 266. ſſ. et Diſſ. cit. Wannenhero ſich ein Rechnungsführer hierunter wohl vorzuſehen, ſich um die wahren Erben des defuncti zu bekümmern und wo in dieſem Stuck ein Zweifel obwaltet, ſich eine obrigkeitliche Bedekung zu erbitten und mit dieſer ſeine Ausgabe zu belegen hat. Auſſerdeme aber hat er zu Bezahlung der verfallnen Beſoldung kein beſonderes Decret nöthig, ſondern die Erben des defuncti ſind ipſo jure befugt ſolche zu fordern. Mit dem Tag wo ſich der annus deſervitus endiget, nimmt die Gnadenzeit ihren Anfang. Mit dieſer hat es eine ganz andere Beſchaffenheit als mit jenem. Sie wird nicht ipſo jure genoſſen, ſondern ſie muß, wie es die Benennung giebt, von dem Domino ex gratia geſucht und ein Decret darüber extrahirt werden. Dieſes Decret beſtärkt die cauſam debendi und authoriſirt den Rechnungsführer, dasjenige auf die im Decreto beſtimmte Zeit abzureichen, was der defunctus pro parte ſalarii genoſſen hat. Wobey jedoch wohl zu merken, daß nur Wittben und

Kinder,

Kinder, keineswegs aber die Freunde in der aufſteigenden und Seiten-Linien dieſes Genuſſes fähig ſeyen, bey denen Kindern hingegen alle Kinder ſie mögen aus der erſten oder 2ten Ehe herſtammen, niemand als die unehligen und adoptivos ausgenommen, an dieſem beneficio participiren. Welches ein Rechnungsführer ſorgfältig zu beobachten und wenn allenfalls das Decret in allzu generellen terminis verabfaſſet wäre, niemand als der Wittib und denen Kindern etwas verabfolgen zu laſſen, auch dahin zu trachten hat, daß die Quittungen von allen Erben unterſchrieben und ihme nicht zur Laſt gelegt werden möge, daß er ein oder dem andern die portiones der übrigen indebite mit bezahlt habe, als welchenfalls er die unbezahlt gebliebene Antheile ex propriis, ſalvo regreſſu, zu vertretten, ſich nicht entbrechen könnte. Wobey noch dieſes zu obſerviren, daß die enterbte Kinder, dann Wittben und Kinder, welche die Erbſchaft ihres Mannes und Vaters nicht angetretten, gleichwohlen an dem Gnaden-Jahr Antheil nehmen und ihnen hierunter von keinem Caſſen-Verwalter oder Beamten quaeſtio ſtatus moviret werden könne. Cf. Boehmeri Diſſ. cit. Cap. I. §. 12. ſſ. Stryckii Diſſ. de anno gratiae. Titii Ius Priv. L. IX. Cap. IIX. §. 7. ſſ. nebſt denen von jedem allegirten häufigen Geſetzen und Rechtlehrern.

§. 15.

Von der Ausgabe auf Zinßen von Geld-Schulden.

Ein weiterer vorzüglicher und bey Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen bisweilen ſehr beträchtlicher Ausgabs-Titul, ſind die Zinßen von Geld-Schulden. Zum Beweiß der cauſae debendi wird vorzüglich eine Beſcheinigung erfordert, daß das erborgte Capital, von welchem Intereſſen bezahlt werden, in einer von denen über die Caſſe, woraus die Zinßen bezahlt werden, geführten Rechnungen in Einnahme liege. Bey Herrſchaftlichen, dann Kirchen, Stadt und Gemeind-Rechnungen wird vno actu, wenn das Capital in Einnahme decretirt wird, auch die Zinß-Zahlung mit anbefohlen uud dieſes Decret muß den terminum a quo nebſt der Quantität der Intereſſen zugleich beſtimmen und folglich der darauf zu leiſtenden Zahlung pro baſi dienen. Der Rechnungsführer iſt alſo noch nicht hinreichend bedeckt, wenn er nur zeigen kann, daß und wo entlehnte Gelder in Einnahme liegen, ſondern er muß auch beweiſen

1) Daß dieſe Gelder verzinßlich ſeyen, mutuum enim adhuc hodie gratuitum praeſumitur, Leyſer Sp. 130. Med. 3. und wenn nicht Zin-

ßen verſprochen worden oder der Schuldner ſich in mora ſolvendi befindet, als welches die beyden einigen Fälle ſind, wo die Reichs-Geſetze Intereſſen zu zahlen gebieten R. I. de anno 1600. §. So viel nun ꝛc. R. I. Nov. §. 174. Dort wird auch keine Zinß-Schuldigkeit vermuthet und kann ſich kein Rechnungsführer ermächtigen, ohne hiezu erhaltnen Befehl, Zinßen in Ausgabe zu verſchreiben.

2) Wie hoch das Capital verzinßet werden müſſe? auch dieſes muß das Decret, welches ihn zur Zinß-Zahlung authoriſirt, beſtimmen. In dubio und wenn es nicht deutlich im Decret ausgedruckt iſt, wie viel pro Cent Intereſſen bezahlt werden ſollen, wird der Rechnungsführer nie irre gehen, wenn er 5 von Hundert bezahlt, weil die vorhin angeführte Reichs-Abſchiede dieſes Quantum annehmen und in zweifelhaften Fällen deren Diſpoſition nachgegangen wird.

3) Von welchem Tag die Intereſſen zu lauffen anfangen? dieſen terminum a quo muß abermalen das Decret angeben. In dubio werden ſie von dem Tag angerechnet, wo das Capital im Caſſa-Buch oder im Journal zur Einnahme gekommen.

Bey Vormundſchafts-Rechnungen werden entweder altvätterliche Schulden verzinßet und hier muß das Inventarium die Auskunft geben, in welchem nicht nur der Betrag des Capitals, ſondern auch der terminus a quo cum quantitate vſurarum bemerkt iſt, oder es iſt von ſolchen paſſivis die Rede, welche während der Curatel contrahirt worden und wovon oben (Cap III §. 7.) nachzuſehen. Im letzten Fall muß er zeigen wo ihm das Capital zur Laſt und in Einnahme lieget, zugleich muß er aus dem der Rechnung abſchriftlich beyzulegenden Documento obligatorio dociren, daß es verzinßlich ſey, von welchem Tag an und wie hoch es verzinßet werden müſſe? Wir finden nirgends, daß der Vormund zu einem beſſern Beweiß verbündlich gemachet werde, nur könnte die Frage entſtehen, ob derſelbe höheres Intereſſe als 5 pro Cent zu ſtipuliren befugt ſey? Ich antworte, allerdings, wenn er die unentbehrliche Gelder (denn daß ſie nicht vor die lange Weile entlehnt worden, wird allezeit vorausgeſetzt) nicht um 5 pro Cent oder drunter erlangen können, in welchem Fall ſeinen Pflichten Glauben beygemeſſen und von demjenigen der das Gegentheil behauptet der Beweiß übernommen werden müſte, anerwogen die Diſpoſition des neueſten Reichs-Abſchiedes die Intereſſen keineswegs auf 5 pro Cent einſchränket, ſondern höhere Intereſſen zu ſtipuliren ſtillſchweigend erlaubet und es ſomit denen deutſchen Reichs-Geſetzen gar nicht entgegen lauffet, noch darin-

darinnen verboten iſt, in Anlehens-Fällen Sechs vom Hundert, als einen jährlichen Zinß, zu geben und zu nehmen. Cf. v. Meyern von der Rechtmäßigkeit des Sechſten Zinß-Thalers. Bey dieſer Gelegenheit iſt auch der Herrſchaftlichen Zinßen und anderer praeſtandorum zu gedenken, welche pia corpora, Städte, Gemeinden, Vormündere, Mandatarii und Negotiorum geſtores aus dem von ihnen adminiſtrirt werdenden Vermögen bezahlen. Jeder Rechnungsführer bringet alles was er unter dieſem Titul ex juſta cauſa debendi bezahlt billig in Ausgabe. L. 33. §. fin. ff. L. 3 C. de admin. tut. Er hat ſich aber um dieſe cauſam debendi ſorgfältig zu bekümmern, anerwogen ihn, ſoferne er einer ſolutionis indebiti überführet werden könnte, die vorhergehenden Rechnungen, worinnen dieſe nämliche cenſus et praeſtationes in Ausgabe paſſirt worden, hier nicht ſchüzen würden, vielmehr ihme pro lata culpa auszulegen, wenn er dergleichen Zahlungen leiſtet, ehe er durch eine fleißige Unterſuchung ſich von der Schuldigkeit hinlänglich überzeugt hat. Heeſer Loc. XI. nr. 26. ſſ.

§. 15.
Von Heimzahlung verzinßlicher Capitalien.

Die Heimzahlung der verzinßlichen Capitalien ſtehet mit der Zinß-Zahlung in der nächſten Verwandſchaft. Hier iſt beſonders zu bemerken daß Herrſchaftliche Rechnungsführer, dann die adminiſtratores piorum corporum et civitatum ohne ausdrücklichen Befehl ihrer Vorgeſetzten einige Capitalien heimzuzahlen nicht befugt ſeyen. Heeſer Loc. XI. nr. 34. ſſ. Peregr. de Iure Fiſci Lib. VI. Tit. III. nr. 5. Eſcobar Cap. 23. nr. 21. ſſ. Es iſt aber nicht genug, daß die Heimzahlung befohlen iſt, ſondern der Rechnungsführer muß auch beweiſen, daß das Capital in Einnahme liege. Denn dieß alleine begründet die cauſam debendi. Wenn dem Domino nichts davon zu guten gekommen; ſo kann er auch nicht pro Debitore angeſprochen werden. Wie ferne die jura Creditoris hierunter Gefahr lauffen können und was dieſe dagegen einwenden werden? das gehört nicht zu unſern Entzweck. Hier haben wir es nur mit dem Rechnungsführer zu thun. Dieſer würde ſich einem gegründeten Monito ausſetzen, wenn er ein Capital zahlen wollte, ſo nirgends in Einnahme vorkäme, und er würde die Zahlung immer auf ſeine Gefahr leiſten, wenn auch die Diſpoſition zu dieſer Zahlung von ſeinem Vorgeſetzten in medio läge. (§. 4.) Denn der Rechnungsführer ſoll und kann es wiſſen, wo

verzinßliche Capitalien in Einnahme liegen. Sie müſſen aber nicht nur im Caſſa-Buch oder Journal, ſondern auch in der Rechnung ſelbſt in Einnahme liegen, denn aus dieſer und nicht aus dem Journal muß die verſio in rem bewieſen werden. Das Manual oder die Rechnung iſt das Haupt-Buch eines Rechnungsführers und was hier nicht in Einnahme lieget, das kann ihm nie zur Laſt fallen. Denn obwohlen das Journal die Veranlaſſung geben kann, daß nach Anleitung deſſelben die in ſolchem in Einnahme befindliche Gelder a Reviſione in der Rechnung zur Einnahme nachgetragen werden, wenn der Rechnungsführer ſolches unterlaſſen hätte; ſo liegen ſie ihm doch, ſo lange bis dieſes geſchiehet, nicht zur Laſt und wenn er die damit beſtrittne Ausgaben in ſeine Rechnung bringt; ſo muß er den ganzen Betrag indebite lucriren, weil in dieſer Rechnung ihme nichts davon zur Schuldigkeit geſchrieben iſt. Gleichwie aber dem Domino nicht zugemuthet werden kann, dasjenige wovon der Rechnungsführer ſolitarie profitirt hat und wovon nichts in ſeinen Nutzen verwendet worden, aus ſeiner Caſſe bezahlen zu laſſen; alſo würde auch der Rechnungsführer ſich über keine Unbilligkeit beſchwehren können, wenn ihm diejenigen bezahlten Capitalien, welche nicht in Einnahme liegen, in offenbarer Ermangelung der cauſae debendi abgeſtrichen werden. Weilen aber die Fälle, beſonders bey Herrſchaftl. Caſſen, nicht ſelten ſind, daß der Rechnungsführer welcher das zuruckzuzahlende Capital erhoben und ſich ſolches in Einnahme ſtellen ſollen, vorlängſt verſtorben und weder an ihm noch an ſeinen Erben mehr einiger Regreß zu ſuchen iſt; ſo bleibt dem gegenwärtigen adminiſtratori nichts übrig, als daß er bey ſeinen Vorgeſetzten den caſum zur Anzeige bringet und die noch abgängige Einnahms-Verrechnung deutlich relevirет, dann um eine Bedeckung, daß er deme ohngeachtet Zahlung leiſten ſolle, nachſuchet. Hat er dieſe erhalten; ſo iſt er gegen alle weitere Ausſtellungen beſchirmet und wenn man guter Ordnung willen das Capital neuerlich in Einnahme nachtragen ließe; ſo müſte man ihm zugleich den Weeg zeigen, wo er ſeinen Regreſs finden könne, auſſerdeme iſt er nicht ſchuldig, ſolches in Einnahme zu ſtellen. Denn obwohl oben erinnert worden, daß alles zur Einnahme kommen müſſe, was würklich eingenommen worden, und was nur hätte eingenommen werden ſollen; ſo iſt doch ſolches nur von dem current Rechnungsführer zu verſtehen, der Nachfolger hingegen iſt nicht gehalten, die neglecta ſeiner anteceſſorum zu vertretten und dasjenige was dieſe würklich eingenommen haben oder hätten einnehmen ſollen, ſich zur Laſt ſchreiben zu laſſen, wenn man ihm nicht zugleich die Mittel

tel an die Hand geben kann, ſothane Poſten wieder von ſich zu rechnen. Letzteres geſchiehet entweder dadurch, daß man ihm den Mann mit Fingern zeigt, an welchem er ſeinen Regreß zu nehmen hat, in welchem Fall er ſich den Einnahms-Nachtrag gefallen laſſen muß oder dadurch, daß man ihm den Betrag als inexigible ſogleich wieder in Ausgabe decretirt, in welchen Fall er ſich den ihm ganz unpräjudicirlichen Einnahms-Nachtrag gerne gefallen laſſen wird. Auſſerdeme kann man ihn nicht zwingen, ſich mit denen Anomalien ſeiner anteceſſorum beladen zu laſſen. Aliorum enim factis jus alterius non reddi debet deterius. Klockius Tom. IV. Conſ. 21. nr. 99.

Bey Vormundſchaften giebt es hier weniger Schwürigkeiten. Der Vormund hat keinen höhern Befehl dazu nöthig, wenn er die ſeinem Curanden aufliegende verzinßliche Capitalien abführen will, ſondern es iſt ihm allezeit unbenommen, Schulden zu zahlen, wenn er das Geld dazu in Caſſa übrig hat. Ja er iſt ſolches zu thun obligirt und wenn er es nicht thut; ſo iſt er nicht nur die Intereſſen aus ſeinem Beutel zu zahlen, ſondern auch die auf die gerichtliche Klage des creditoris ergehende Koſten ex propriis zu tragen und ſeinen Curanden alles Schadens zu entheben gehalten. L. 6. et 23. C. de admin. tut. Eſcobar Cap. 23. nr. 1. ſſ. Dabey kann ihm der Beweiß der cauſae debendi niemalen ſchwer fallen. Denn das paſſivum iſt entweder angeerbt und alsdenn muß es im Inventario aufgeführt ſeyn, oder das Capital iſt erſt während der geführten Curatel aufgenommen worden, und alsdenn muß es in einer Vormundſchaftlichen Rechnung in Einnahme liegen. Findet ſich aber ſolches weder im Inventario noch in einer Vormundſchafts-Rechnung; ſo ermangelt die cauſa debendi gänzlich und was der Curand nicht ſchuldig iſt, das kann auch aus ſeinem Vermögen nicht bezahlt werden, folglich muß ſich der Vormund gefallen laſſen, daß ihm ein dergleichen in Ausgabe verſchriebnes Capital propter defectum cauſae debendi abgeſtrichen und zur eignen Vertretung heimgewieſen wird.

Denen ausgeliehenen Capitalien einen beſondern Sum zu widmen, halte von darum für überflüßig, weil alles was bey dieſer Ausgabs-Verrechnung zu beobachten, ſchon im vorigen dritten Hauptſtück §. 4. gelegenheitlich mit angebracht worden. Doch finde dahier noch anzumerken für nöthig, daß es einem Rechnungsführer nicht erlaubt ſey, die paſſiva ſeines Domini oder Curanden um einen geringern Preiß an ſich zu handeln, wel-

ches in Anſehung des Vormundes in der Nov. 72. cap. 5. klar verordnet iſt, von denen Rechtslehrern aber auch auf andere adminiſtratores extendirt wird, Vid. Olea. de Ceſſ. L. II. Qu. 6. nr. 8. 12. und in ſpecie auf diejenigen welche bona Fiſci zu adminiſtriren haben. L. fin. C. de reſcind. vend. L. vn. C quib. ad conduct. rer. fiſcal. alſo daß in dergleichen Fällen weder der cedens noch der ceſſionarius dieſe Schuld mehr fordern können, ex d. Nov. 72. woraus einige mit Anziehung des L. 27. C. de evict. den Schluß machen wollen, daß der ceſſionarius in dieſem Fall nicht einmal ſeinen Regreß an dem Cedenten zu nehmen befugt ſey. Alldieweilen aber die in d. Nov. enthaltne ammiſſio actionis als eine poena ſingularis auf andere caſus als weshalben ſie geordnet, nicht füglich extendirt werden kann, hiernächſt dergleichen Strafe wider die officiales nirgends geordnet, ferner der L. 27. C. de evict. auf dieſem caſum, da keineswegs de re aliena vel obligata, noch auch debito non vero, ſondern nur de vitio in perſona ceſſionarii exiſtente gehandelt wird, nicht zu appliciren; ſo dürfte dem ceſſionario der billige Regreß nicht abzuſprechen ſeyn. Hornii Conſ. Claſſ. XI Reſp. 63.

§. 17.

Von Bezahlung unverzinßlicher Schulden.

Auſſer denen verzinßlichen Capitalien finden wir keine paſſiva welche in denen Rechnungen unter einem beſondern Titul in Ausgabe verſchrieben würden. Jede Art von Current-Schulden qualificirt ſich unter ihren eignen Ausgabs-Titul und wenn die Forderung auch 20 und mehr Jahre alt wäre; ſo wird ſie doch noch unter denjenigen Titul verrechnet, unter welchem ſie hätte verrechnet werden müſſen, wenn die Zahlung im erſten Jahr und zu rechter Zeit erfolgt wäre e. g. ein Kind erhält erſt 10 Jahre nach ſeines Vaters Tod deſſen Beſoldungs-Ruckſtand; ſo wird dieſe Zahlung ſub Tit. Uff Beſoldung ꝛc. in Ausgabe verſchrieben, oder ein Weinhändler nimmt ao. 1780. das Geld vor den Wein in Empfang welcher ao. 1760. ausgetrunken worden; ſo kommt dieſe Poſt ſub Tit. Uff zuerkaufte Weine in Ausgabe u. ſ. w. Nur bey denen Fürſtlichen Haupt-Caſſen pflegt man gemeiniglich bey jeder Regierungs-Veränderung in dem Current-Schulden-Etat einen Abſchnitt zu machen und die von denen verſtorbnen Regenten herrührende Paſſiva unter einem beſondern Titul Uff bezahlte Schulden von voriger Regierung in Ausgabe zu bringen. Dieſe müſſen freylich

lich vorhero liquid gemacht ſeyn. Weil ſie aber immer einen Bezug auf einen andern Ausgabs-Titul haben, und dann die Mittel die cauſam debendi von jeder Gattung von Ausgaben zu beweißen, in dieſem Hauptſtück an die Hand gegeben werden; ſo erachte für überflüßig mich bey der Art wie die cauſa debendi bey denen Schulden von voriger Regierung klar zu machen ſey, beſonders aufzuhalten.

§. 18.

Von denen Ausgaben welche auf die Perſon deren Vermögen verwaltet wird ihren Bezug haben.

Hiernächſt kommen auch gewiſſe Ausgaben vor, welche auf die Perſon deren Vermögen verwaltet wird, einen unmittelbaren Bezug haben. Dieſer Titul fällt bey denen Rechnungen, welche über die Einkünfte einer perſonae moralis compoſitae geführt werden, folglich bey allen adminiſtrationibus piorum corporum, civitatum et vniuerſitatum bey Seite und kann nur bey Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen und bey Vormundſchaften ſtatt finden. Im erſten Fall gehören diejenigen Gelder hieher, welche an den Regenten und deſſen Familie immediate bezahlt werden müſſen. Hier iſt ein Fürſtlicher Befehl die cauſa debendi, doch iſt dabey zu obſerviren was oben erinnert worden, daß ſich der Rentmeiſter oder Obereinnehmer zu jeder dergleichen Ausgabe von dem ihm vorgeſetzten Collegio mit einem Decret bedecken laſſe, maſſen regulariter die immediaten Decreta der Regenten nicht zu Ausgabs-Belegen gebraucht werden ſollen. Bey denen Landſchaftlichen Caſſen hat ſich ein Rechnungsführer noch mehr vorzuſehen und die von hieraus an den Landesherrn beſchehende Zahlungen gründen ſich gemeiniglich auf die mit denen Landes-Ständen errichtete Receſſe, nach deren Anleitung das Landſchafts-Collegium die weitern Zahlungs-Verfügungen an den ihr ſubordinirten Ober-Einnehmer oder Landes-Schatzmeiſter erläſt, welchem dieſer pünktlich nachleben muß, wenn er ſich bey einer Mehrzahlung nicht der Gefahr des Abſtrichs exponiren will. Bey der Cammer diſponirt der Fürſt über ſeine revenüen nach höchſten Wohlgefallen. Hier können ihm weder Receſſe noch ein widriges Herkommen im Weege ſtehen, ſondern was er befiehlt, das muß befolgt werden und was er vor ſeine höchſte Perſon oder zum Entretien- und Spiel-Geld ſeiner Durchlauchtigſten Gemalin und Kinder ordentlich und auſſerordentlich deſtinirt, das muß die Cammer bezahlen laſſen. In der Renthey-Rechnung wird ſodann jeder Perſon, welche auf dieſe Art Gelder aus der Caſſe beziehet, ein

ein beſonderer Titul gewidmet und unter ſolchem der Betrag in Ausgabe verſchrieben.

Bey Vormundſchaften referire ich dasjenige hieher, was auf die Perſon des Curanden und deſſen Verpflegung verwendet wird. Hiebey iſt die vorzüglichſte Rückſicht auf die Vermögens-Umſtände des Curanden zu nehmen. Dem Vormund ſind hierunter keine Geſetze vorgeſchrieben, ſo lange er nicht mehr auf den Unterhalt ſeines Curanden verwendet, als die vires facultatum zulaſſen, doch ſoll er wirthſchaftlich dabey verfahren und die Oeconomie dergeſtallt einrichten, daß von denen Einkünften des Unmündigen alljährlich etwas übrig bleiben möge. Iſt dieſes nicht möglich und er hält es für nothwendig ein mehreres aufzuwenden und wohl gar die Vermögens Subſtanz anzugreifen; ſo hat er dieſerhalb bey der Ober-Vormundſchaft die Anzeige zu machen und ſich von hieraus mit einer deutlichen Vorſchrift und Bedeckung zu ſeiner künftigen Sicherheit verſehen zu laſſen, welches er auch in dem Fall zu thun ſchuldig iſt, wenn der Vater in ſeinem Teſtament beſtimmt hätte, was jedes ſeiner Kinder jährlich verzehren ſolle, und die Erbſchaft wäre zu Beſtreitung dieſer Koſten nicht hinreichend. Alles dieſes erheiſchen die LL 2. et 3. ff Vbi pupill. educari. Dieſe obrigkeitliche Bedeckung conſtituirt hier die cauſam debendi und wo dieſe Bedeckung überflüßig iſt, da iſt die cauſa debendi nach dem Reichthum, nach dem Stand und nach dem Alter des Curanden zu beurtheilen. Dieſe 3 requiſita zuſammen genommen, können den Aufwand welchen der Vormund ſeinem Pflegbefohlnen zu machen erlaubt, rechtfertigen. Eins alleine iſt nicht hinlänglich und würde der Reichthum eines Bauern-Sohns den Vormund nicht berechtigen, zu ſeiner Verpflegung einen Koſttiſch anzurechnen, wo Feldhühner und Faſanen geſpeiſt werden, welches dem curatori eines wohlhabenden nobilis unbenommen iſt, dahingegen dem Bauern-Sohn, zumal wenn er als ein Bauer erzogen werden ſoll, Knoblauch, Zwiefel und Käße zur delicateſſe gereicht werden können. cf. etiam in cap. epiſcopus 10. qu. 2. et in cap. nobis de Iur. Patron. Gleichergeſtalt würde der Vormund eines jungen Edelmanns von 6 oder 8 Jahren die Gränzen einer löblichen Wirthſchaft überſchreiten, wenn er auf die Garderobbe ſeines Curanden ſo viel depenſiren wollte, als ein Hof-Cavallier aufzuwenden neceſſitirt iſt. Alles dieſes dependirt von dem arbitrio iudicis und der Revident einer Vormundſchafts-Rechnung iſt ſchuldig über dergleichen Exceſſe Monita zu ſtellen, über deren Werth oder Unwerth die Ober-Vormundſchaftlichen Gerichte zu erkennen haben. Iſt das Vermögen ſo gar gering, daß die

die Unmöglichkeit den Curanden davon groß zu ziehen, vorauszuſehen iſt; ſo erfordert es die Schuldigkeit des Vormunds, in Zeiten Dienſte vor ſeinen Pflegbefohlnen zu ſuchen und ihm dadurch ſein weniges Vermögen ſo viel thunlich zu conſerviren. Dieß gilt nicht nur von Kindern mittlern und untern Standes, ſondern auch von nobilibus, welche ohne ihrer Geburt zu präjudiciren, auch noch bey jungen Jahren in Hof und Kriegs-Dienſte tretten und ſich ihre alimenta wenigſtens in tantum verdienen können. Unterläſt er dieſes; ſo ſetzet er ſich einer Verantwortung aus und er wird allezeit am ſicherſten gehen, wenn er die Dürftigkeit ſeines Curanden der Obrigkeit anzeiget und ſich des weitern Verhaltens wegen inſtruiren läſſet. Dieſe Inſtruction dienet ihm auf alle Fälle in ſeiner Rechnung zum Beweiß der cauſae debendi und in deren Ermangelung ſteht er der Gefahr bloß, daß er wegen des ſeinem Curanden aus Unvorſichtigkeit und Nachläßigkeit zugefügten Schadens zur Rechenſchaft gezogen werden kann. Eſcobar Cap. 22. nr. 48. ſſ. welcher Rechtsgelehrte ſogar behauptet, daß ein Vormund ſchuldig ſey, die Dienſte ſeines dürftigen Curanden von deſſen 5ten Jahr an öffentlich auszubieten, oder im Unterbleibungs Fall ihm die alimenta ex propriis zu reichen, welches jedoch zu viel geſagt ſcheinet. Wenigſtens iſt der Vormund durch kein Geſetz dazu angewieſen und das 5te Jahr iſt das Alter noch nicht, wo ein Kind das trockne Brod zu verdienen im Stande wäre, nicht zu gedenken, daß auch des Vormundes Schuldigkeit erfordert, ſeine Pflegbefohlne zur Schule anzuhalten, welches mit der Dienſtleiſtung in ſo zarten Jahren nicht wohl compatible iſt. Vielmehr wird hierunter wieder alles dem arbitrio judicis zu überlaſſen ſeyn, welches ich auch von dem Fall verſtanden wiſſen will, wenn der Vormund ſeinen Curanden zu ſeinen eignen Dienſten brauchet, wo er ihm ſodann nach dem Verhältniß des Alters und der darnach zu beurtheilenden Dienſtleiſtung alimenta zu reichen verbunden iſt. Nam cibariorum expenſae ad eum pertinent, qui ad vtendum accepiſſet. L. 18. §. 2. ff. Commod.

§. 19.

Von denen Ausgaben auf die Anverwandte des Domini oder Curanden.

Mit denen im vorhergehenden §o bemerkten Ausgaben verbinde ich diejenigen, welche auf die nächſten Anverwandten des Domini von dem zu adminiſtrirenden Vermögen impendirt werden. Die kommen nirgends als

 in

in weltlicher Herrſchaften Renthey = Ober = Einnahms und Aemter = dann in denen Vormundſchafts = Rechnungen vor und wo geiſtliche Fürſten und Prälaten ihren Anverwandten etwas zufließen laſſen, da wird es wenigſtens unter einem andern Titul verrechnet. Was aber bey denen weltlichen Fürſten denen Hochfürſtlichen Brüdern, Schweſtern, Vettern und Baaßen zur Appanage oder denen Hochfürſtlichen Wittben an Geld oder Naturalien zum Bewitum ausgeſetzt wird, das iſt zwar gemeiniglich in denen pactis reſp. domus et dotalibus ſchon determinirt. Der Rentmeiſter und andere officiales ſind aber nicht befugt, dieſe pacta zum Grund ihrer Ausgabs = Verrechnung zu allegiren, ſondern ſie müſſen hiezu ſpecielle Befehle und Anweiſungen von dem ihnen vorgeſetzten Cammer = Collegio abwarten und mit dieſen die cauſam debendi erweißlich machen. Ein gleiches hat auch der Ober = Einnehmer bey dem dote der neu vermählten Prinzeſſinnen zu beobachten, welchen er nicht nach dem Maasſtab des Fräulein = oder Prinzeßin = Steuer Ausſchlags zu beurtheilen, ſondern dem Buchſtaben des vom Landſchafts = Collegio erhaltenden Anweiß = Decreti nachzugehen und mit dieſem ſeine Ausgabe zu belegen hat.

Ein Vormund hingegen hat geſetzliche Vorſchriften vor ſich, wie weit er auf die nächſten Anverwandten ſeines Pflegbefohlnen Aufwände zu machen befugt iſt und wenn er dieſe nicht überſchreitet; ſo iſt die cauſa debendi ſeiner dießfallßigen Ausgaben hinlänglich juſtificirt. So erheiſchen die gemeinen Rechte, daß ein Vormund aus eigner Macht und ohne erſt eine Obrigkeitliche Bedeckung darüber zu ſuchen allen Aſcendenten und Geſchwiſterten ſeines Curanden nothdürftige alimenta aus dem Vermögen ſeines Pflegbefohlnen reichen auch die Lehrmeiſter ſeiner Schweſtern daraus remuneriren könne. L. 1. §. 2. ff. de tut. et rat. diſtr. L. 4. circa fin. ff. Vbi pupill. educ. L. 13. §. fin. ff. de admin. tut. ja die Gloſſa zu dem erſten Geſetz ſaget ſogar, daß ein Vormund damit keine Freygebigkeit ausübe, ſondern nur das zahle, was ſein Curand zu zahlen ſchuldig ſey. Die Rechtslehrer erſtrecken dieſe Schuldigkeit mit Beyfall des L. 12. §. 3. ff. de admin. tut. auch auf die Ausſteuer der Schweſtern und behaupten, daß dieſelben in Ermangelung eines eignen Vermögens aus dem Vermögen ihres minderjährigen Bruders einen demſelben proportionirten dotem fordern könnten und daß der Vormund ſolchen zu zahlen befugt ſey, welches jedoch nur von denen von einem Vater abſtammenden Schweſtern zu verſtehen auf ſorores vterinas aber nicht zu extendiren iſt. Escocobar Cap. 22. nr. 55. ibidemque cit. complures, wobey er jedoch den

wohl=

wohlmeynenden Rath vor einen Vormund beyfüget, dieſen dotem niemalen nach eignen Gutdünken zu beſtimmen, ſondern den richterlichen Ausſpruch darüber zu erwarten, quia cum hoc an aliquis ſit dives vel pauper, ad conſtitutionem dotis, non conſiſtat in puncto indiviſibili, ſed habent quandam reſtrictionem vel latitudinem, arbitrio judicis penſandam l. c. nr. 58. Desgleichen kann der Vormund nahe Anverwandte und gute Freunde ſeines Pflegbefohlnen, nach dem Verhältniß der Dignität und des Vermögens ſeines Curanden bewirthen und die darauf ergehende Koſten ohne ein weiteres Obrigkeitliches Decret darüber zu ſuchen, in Ausgabe bringen. L. 12. § ff. de admin. tut. wo auch dem Vormund nachgelaſſen iſt von dem Vermögen des minoris deſſen Eltern und andern nahen Anverwandten feyerliche Geſchenke zu machen, wohin heut zu Tage Geburts-Tags- Hochzeit- uud Neujahr Geſchenke zn zehlen ſeyn möchten. Doch iſt bey allen dieſen Ausgaben eine richtige Proportion zu halten und dieſerhalben niemalen die Vermögens-Subſtanz ſelbſt anzugreiffen, ſondern immer dahin zu ſehen, das von denen Einkünften des Curanden, dieſer auſſerordentlichen Depenſen ohngeachtet, alljährlich noch etwas übrig bleiben möge, worauf auch die vom Vormund um eine Inſtruction angegangene Obrigkeit jederzeit ſorgfältig zu reflectiren hat. Eſcobar l. c. nr. 59. ſſ.

§. 20.
Von Aliment-Geldern der Minderjährigen.

Hiebey iſt noch auf einen möglichen Fall das Abſehen zu richten. Geſetzt der Vormund brächte vor die alimenta ſeines Pflegbefohlnen ein ſeinem Vermögen angemeßnes Quantum in Rechnung, der Pupill läugnete aber alimenta von ſeinem Vormund genoſſen zu haben, vor wem ſtreitet hier die Vermuthung daß er recht habe? Reſpondetur: Vor den Vormund. Denn es iſt nicht zu präſumiren, daß der Mündel von Wind gelebt habe und aus dieſem Grunde muß die Rechnung des Vormunds ſo lange fidem haben, bis ſein Curand das Gegentheil erwieſen. Menoch. de arbitr Caſ. 173. nr. 3. Daferne aber der Vormund mit Tod abgienge, ehe er ſeine Rechnungen hergeſtellt, und die Erben könnten aus ſeinen hinterlaßnen Pappieren nicht erſehen, was er auf die Verpflegung ſeines Curanden verwendet; ſo iſt die Vermuthung vorauszuſetzen, daß der Mündel von ſeinem Vormund verpfleget worden, das Quantum hingegen muß aus andern wahrſcheinlichen Präſumtionen und durch Einziehung genauer Kundſchaften eruirt und beſtimmt werden; ſind aber ältere Rechnungen vorhanden, in welchen

alimenta in Ausgabe gebracht ſind; ſo wird der Betrag der 3 letzten Jahre zuſammen geworffen und ein gemein Jahr daraus gezogen, dann die nach dieſer Fraction ausfallende Summe in denen noch ruckſtelligen Rechnungs Jahren pro baſi genommen. Eſcobar Cap. 22. nr. 7.

Obwohlen nun niemalen zu vermuthen, daß ein Vormund die Intention gehabt habe, ſeinen Curanden ex propriis zu verpflegen, da ſich donationes ſo ſchlechterdings nicht präſumiren laſſen; ſo könnte doch in dem Fall hierunter ein Zweifel entſtehen, wenn die Mutter, oder die Groß-Mutter oder ſelbſt der Vatter die Vormundſchaft geführet. Der Mutter und Groß-Mutter ſcheinen die LL. 11, 13. et 15. C. de neg. geſt. die Befugniß etwas vor die alimenta ihrer Kinder und Enkel in Rechnung zu bringen abzuſprechen. Da aber der L. Neſenius 34. ff. de neg. geſt. klar diſponirt: igitur facilius putabo aviam vel heredes ejus audiendos ſi reputare velint alimenta, maxime ſi etiam in rationem impenſarum eam retuliſſe aviam apparebit und dann bey der Mutter nach dem deutlichen Inhalt dieſes Legis par ratio obwaltet; ſo können die vorhin in contrarium allegirte Geſetze, wohl nicht dahin verſtanden werden, daß die Mutter und Groß-Mutter, als Vormünderinnen ihren reſp. Kindern und Enkeln die alimenta umſonſt zu reichen ſchuldig wären, vielmehr halte ich dieſelben mit Eſcobar l. c. nr. 25. berechtiget, den Koſtenbetrag in ihrer Rechnung in Ausgabe zu bringen.

Beym Vater hat es nun wohl auch ſeine Richtigkeit, daß derſelbe qua tutor filii denſelben umſonſt zu ernähren nicht ſchuldig ſey, wenn derſelbe ein eignes Vermögen oder eine Profeſſion hat, die ihm die nöthige alimenta verſchaffet, folglich werden von einem Vater die vor die Verpflegung ſeiner Kinder anrechnende Gelder in dieſen Fall in Ausgabe paſſiren müſſen, bevorab wenn das Vermögen des Sohnes aus einem peculio caſtrenſi beſtünde. Sind es aber bona adventitia wovon der Vater den Nießbrauch hat, ſo compenſiren ſich die alimenta mit dem vſu fructu und kann der Vater als Vormund vor jene weiter nichts in Rechnung bringen L 6. C de bon. quae liber. oder das Kind müſte dem Vater Dienſte leiſten, in welchem Fall ſich die Verpflegungs-Koſten gegen dieſe leiſtende Dienſte aufheben L. 18. 2. ff. Commodati. Eſcobar iſt zwar l. c. nr. 29. der Meynung, daß der Vater die Dienſte ſeiner Kinder umſonſt fordern könne, weil er auch die Vormundſchaft umſonſt führen müſſe, und ſomit dieſer Dienſte ohngeachtet denen Kindern ihre alimenta aufzurechnen befugt ſey. Dieſe Ausnahme dürfte aber in Deutſchland

nicht

nicht Platz greiffen, wo jeder Vormund ſeine Curatel umſonſt zu führen ſchuldig iſt und wenn bey einem fremden Vormund, wie oben erwieſen worden, die alimenta ſich mit denen Operibus compenſiren; ſo wird dieſes beym Vater doppelt anſchlagen ex L. C. de negot. geſt. wiewohl auch dieſer caſus ſehr ſelten vorkommen wird.

§. 21.

Von Ausgaben auf Befehl, Schenckungen, Nachläſſe, Naturalien und Geld-Verluſt.

In allen Arten von Rechnungen können Ausgaben auf Verehrungen, Geſchenke, Nachläſſe und Almooßen vorkommen. Dieſem Aufwand liegt niemalen eine rechtliche Obligation zum Grund, folglich iſt auch kein Rechnungsführer befugt, unter dieſem Titul ohne ausdrückliche oder vermuthliche Diſpoſition des Domini von dem Vermögen etwas zu verrechnen. Bey Herrſchaftlichen- Cammer- Landſchaftlichen- und Scatull-Rechnungen iſt niemalen eine dergleichen Diſpoſition zu vermuthen, ſondern wo ein Geſchenk oder Almooßen in Ausgabe gebracht oder etwas auf Remiſſe verrechnet werden ſoll, da muß ein Decret von dem betreffenden Collegio oder bey der Scatull-Rechnung vom Fürſten immediate zum Beweiß der cauſae debendi beygebracht, oder der Betrag von dem Rechnungsführer ex propriis vertretten werden, L. 4. C. de annon. et tribut. wo nicht ein gewiſſes jährliches Quantum auf Almooßen ausgeſetzt und die Diſtribution denen Pflichten des Rechnungsführers überlaſſen iſt, Eſcobar Cap. 25. nr. 41. ſ. welches aus denen nächſt vorhergehenden Jahres-Rechnungen erwießen werden könnte, und obſchon nach denen Kaiſerl. Rechten erlaubt iſt, denenjenigen welche eine fröhliche auf die Wohlfahrt des gemeinen Weeſens einigen Bezug habende Bottſchaft bringen, aus dem aerario publico mäßige Geſchenke zu machen, L. 1. C. publ. laetit. ſo würde dieſes Geſetz jedennoch pro vſu moderno einen Rechnungsführer nicht wider den Abſtrich in der Ausgabe ſchützen, wenn er hiezu nicht beſonders und ausdrücklich authoriſirt iſt. Wenn aber denen Unterthanen an ihren Schuldigkeiten etwas erlaſſen und der Remiß nicht in ſolle decretirt ſondern gewiſſe beſtimmte praeſtanda ein vor allemal oder auf mehrere Jahre nachgelaſſen werden; ſo iſt es noch nicht genug, daß die Ausgabe mit dem erforderlichen Decret bedecket wird, wenn auch das Quantum remiſſum darinnen deutlich exprimirt wäre, ſondern es muß auch gezeigt werden, daß und wo dieſes Quantum dem Rechnungsführer zur Laſt und in Einnahme liege. Denn wenn der

Unterthan weniger ſchuldig iſt, als ihm der Princeps zu erlaſſen gemeynt war; ſo muß auch nach der Intention des Domini weniger in Ausgabe gebracht werden und iſt immer zu vermuthen daß das in das Decret eingeſchlichne plus entweder von einer Sub- und Obreption oder von einem Schreibfehler originire. Animum enim nil melius declarat intentione et fine Mev. P. V. Dec. 162. nr. 2. Diejenigen welche aus dem L. fin. C. de modo multar. den Schluß ziehen, daß ein Rechnungsführer die einmal dictirte Strafen um der Armuth der Frevlers willen remittiren könne, und aus dieſem Argument den vorhin allegirten L. 4. C de annon. dahin limitiren, daß ein adminiſtrator um der Unvermögenheit willen denen Contribuenten ihre Schuldigkeiten abmindern oder ganz nachlaſſen könne, haben praxin hodiernam communem wider ſich, nach welcher kein Rechnungsführer, auch um der äuſſerſten Armuth willen, einen Straf- oder andern Remiß eigenmächtig accordiren und in Ausgabe verſchreiben kann. Ein gleiches muß auch bey denen adminiſtratoribus civitatum et vniverſitatum Platz greifen, welche ohne Beyſtimmung des Magiſtrats und reſp. der Gemeinde von denen ihrer Verrechnung anvertrauten Geldern nichts verſchenken, weniger denen debitoribus civitatis et communitatis eigenmächtig Remiſſe ertheilen können. L. 28. §. 2. ff. de pact. L. 22. §. 3. ff. ad L. Falcid. Denn obwohlen Elcobar Cap. XXIV. nr. 34. behauptet, daß die decuriones civitatum denen verarmten decurionibus alimenta reichen könnten per L. 8. ff. de Decurion. ſo möchte dieſes doch, ſo ferne wir die jura decurionum auf unſere heutige Städtiſche Magiſtrats-Perſonen applicable machen wollten, einen gewaltigen Abfall leiden. Denn 1) muſten die Römiſchen Decuriones umſonſt dienen und dabey öfters einen groſſen Theil ihres Vermögens zuſetzen, beſonders aber viel auf öffentliche Spectacles verwenden, Briſſon. L. IV. ſelect. antiq. cap. 13. aus welchem Grunde ihnen Hermogeolanus d. L. das beneficium alimentationis zubilliget: maxime ſi ob munificentiam in patriam patrimonium exhauſerint, welche ratio legis bey unſern heutigen Magiſtrats-Perſonen, die auch gemeiniglich bis zu ihrem Ableben in officio verbleiben, wegfällt und 2) könnte deswegen der Rechnungsführer doch nichts in Ausgabe bringen, wenn er nicht praevia cauſae cognitione durch ein Raths-Decret dazu authoriſirt wäre, wenigſtens würde das angeführte Geſetz alleine die cauſam debendi nicht rechtfertigen. Ja wenn es ins Große gienge; ſo iſt nicht einmal der ganze Städtiſche Senat in der Befugniß, von denen Stadt-Schulden etwas zu verſchenken L. 12. C. de transact. nec enim gratia vel adminiſtratorum, vel totius Senatus civitati nocere debet. Brunnem. ad h. L. Harpprecht. Conſil. Tubing. LXII.

nr.

nr. 29. l. Die Adminiſtratores piorum corporum können ebenfalls nichts vergeben, wenn ſie auch ſonſt freye Hände in ihrer Verwaltung hätten, noch denen debitoribus der Kirchen und Clöſter ohne Einwilligung ihrer Vorgeſetzten einige Remiſſe accordiren, noch die ihnen anvertraute Capitalien unverzinßlich ausleyhen oder die Zinßen denen debitoribus nachlaſſen, weniger die anfallende und von ihnen ſelbſt geſammelte Almooßen willkührlich ausſpenden, ſondern ſie müſſen zu allen dergleichen Abgaben von dem Biſchoff oder Prälaten oder andern Praefectis aerariorum ſacrorum, wer dieſe auch ſeyn mögen, eine ausdrückliche Anweiſung haben und mit dieſer in der Ausgabs-Verrechnung die cauſam debendi juſtificiren. Boehmer. Ius. Paroch. Sect. VI. Cap. 2. §. 6. 16. 29 et 37. Ej. J. C. V. Tom III. Lib. 3. Tit. 36. Von der Zeit an, als die Biſchöffe ſich ein großes Anſehen erworben, waren ſie die adminiſtratores aller piorum corporum und in dieſer Qualität beſtellten ſie wieder ihre œconomos die unter ihrer Authorität dieſe Verwaltung führten, welche Gewalt in der Folge auch denen Capitulis zugeſchrieben wurde, jedoch dergeſtalt, daß ſich die Biſchöffe die Ober-Aufſicht vorbehalten. Dieſe Inſpection erſtreckten ſie ſogar auf die bona parochialia und die Biſchöffe beſtellten auch deren adminiſtratores, welches urſprünglich ein Werk der Gemeinde war. Letztere Befugniſſe haben ſich ex poſt die Parochi ſelbſt angemaſſet und haben hierinnen den Fußſtapfen der Biſchöffe treulich nachgefolget. Heut zu Tage werden die Kirchen-Väter oder Kirchen-Güther-Adminiſtratores theils Orten noch von dem Epiſcopo, theils von dem parocho und der Gemeinde conjunctim, theils von dem Patrono, theils und beſonders in denen Städten von dem Magiſtrat ex indultu epiſcopi beſtellet, die Hoſpitäler aber von dem Stadtrath des Orts ex praxi hodierna, jedoch unter der Ober-Aufſicht des Landesherrn beſorgt und von hieraus die Adminiſtratores derſelben conſtituirt. Boehm. Ius Paroch. Sect. VI. Cap. I. §. 19. Ej. J. C. P. Tom. II. L. III. Tit. 36. §. 44.

Hiernach muß nun pro diverſitate locorum et objectorum beurtheilet werden, wer derjenige ſey, der einen adminiſtratorem ſive œconomum pii corporis zu einer Schenkung oder zur Verrechnung eines Remiſſes authoriſiren könne und iſt hiebey nur noch ſo viel generaliter zu gedenken, daß der Epiſcopus mäßige Geſchenke, ſoferne nur die beträchtlichen immobilia der Kirche nicht angegriffen werden dürfen, aus denen aerariis eccleſiaſticis zu machen, jederzeit berechtiget, folglich die cauſa debendi in denen Rechnungen der adminiſtratorum durch einen Biſchöfflichen- oder welches gleich viel iſt in denen Proteſtantiſchen Staaten, durch einen Landesherrſchaftlichen Befehl für hinlänglich

länglich erwieſen zu achten ſey, daferne nicht die facultas donandi per pacta conventa eingeſchränkt iſt. Boehm. J. E. P. Tom. II. Lib. III. Tit. 24. § 1.

Dem Vormund iſt in regula die Gewalt etwas von dem Vermögen ſeines Pflegbefohlnen zu verſchenken gänzlich benommen, L. 22. et 46. §. 7. ff. de admin. tut. L. vlt. de curat. furioſ. er iſt auch nicht befugt denen Schenkungen ſeines Curanden durch Interpoſition ſeiner Authorität einige Kraft beyzulegen L. 1. §. 1. ff. de tut. et rat. diſtrah. geſtalten ein Unmündiger nicht einmal cum decreto magiſtratus etwas gültig und rechtsbeſtändig verſchenken kann, L. vet. §. vet. C. Si major factus. Mithin bleibt die Regel, daß einem Vormund auf Schenck- und Verehrungen nie etwas in Ausgabe paſſiren könne und wenn er Almooßen austheilen will; ſo kann er es aus ſeinem Beutel thun, ohne dieſerhalb auf die Caſſe ſeines Pupillen zu recurriren. Dieſe Regel leidet aber ihre Ausnahmen: 1) bey mäßigen der Gewohnheit des Landes angemeßnen Schenkungen. c. caeterum de Donat. 2) bey denen an die nahen Anverwandten des Curanden machenden Verehrungen (§. 19) (u. 3.) bey donationibus remuneratoriis, in welchem Fall es aber nicht genug iſt, daß die Verdienſte um derentwillen die Schenkung geſchehen in allgemeinen Ausdrücken angeführt worden, ſondern der Vormund muß ad ſpeciem gehen und wenn ſie nicht ſchon bekannt ſind, ſolche beweiſen. Heeſer Loc. XI. nr. 303. ſ. Eſcobar Cap. XXIV. nr. 24. ſſ.

Unter dieſem Titul können auch Ausgaben vorkommen, welche ſich auf dasjenige beziehen, was von dem unter der Adminiſtration ſtehenden Vermögen caſu zu Schaden gegangen und verloren worden. Der Rechnungsführer hat hier nichts zu documentiren, als daß der Verluſt ſich aus einem ohngefähren Zufall herleite, und daß er zur Conſervation debitam diligentiam angewendet habe. Iſt dieſes klar und iſt das Gegentheil nicht zu erweiſen; ſo muß ihm dasjenige was ex hoc capite von dem Vermögen abgehet, in Ausgabe paſſirt werden. Caſum enim ſentit Dominus per notoria. Hierbey könnte die Frage aufgeworffen werden: Ob es dem Zufall oder der Nachläſſigkeit des adminiſtratoris zu zuſchreiben ſey, wenn Gelder geſtohlen werden, die einem Bothen oder andern ehrlich ſcheinenden Mann zu Bezahlung eines dritten aufgegeben worden? Hier können verſchiedne Fälle vorkommen. Hat der Creditor einen Bothen an den Rechnungsführer geſchickt und ihm einen Brief mitgegeben, worinnen er ausdrücklich verlangt, daß dieſem Bothen die Gelder aufgegeben werden ſollen, oder er hat ihn mit einer Quittung verſehen; ſo kann an denſelben ohnvedenk-

denklich Zahlung geleiſtet werden und der Diebſtahl lieſe allezeit auf die Gefahr des Glaubigers, welches ſich jedoch ganz anders verhielte, wenn der Both nur einen Mahn-Brief überbracht hätte, in welchem nicht enthalten, daß Gelder an ihn bezahlt werden ſollen, welchenfalls der Rechnungsführer den caſum büßen müſte, daferne nicht der nämliche Both ſchon öfter von dem Creditore an den Rechnungsführer in ähnlichen Angelegenheiten geſchickt worden und der Creditor jederzeit gewohnt geweſen wäre, ſich deſſelben als eines ehrlichen Mannes zu bedienen. Ein gleiches findet auch ſtatt, wenn der Rechnungsführer einem ſeiner Redlichkeit halber ſonſt wohl beruffnen Mann Gelder aufgegeben hätte, dieſer aber damit durchgienge, wo er und nicht der Creditor den Schaden tragen müſte. Mev. ad Ius Lub. Part. IV. Tit. 1. Art. 7. nr. 10. cum furtum loco caſus fortuiti ſit, qui non liberat debitorem ab aere alieno. L. 11. C. ſi cert. pet. Oder der creditor hat an einen dritten Mann geſchrieben, er ſolle die Gelder von dem Rechnungsführer erheben und ihm ſolche zuſchicken. Wenn dieſes geſchiehet und der Both gehet mit denen Geldern durch oder wird unterwegs ausgeplündert; ſo muß der Creditor den Schaden tragen und weder der Empfänger noch der Rechnungsführer haben dafür zu reſpondiren. Mev. l. c. nr. 12. Heeſer Loc. XI. nr. 39. ſſ. wo er einem Rechnungsführer noch die allgemeine Cautel nr. 62. recommendirt, an niemanden etwas zu bezahlen, wer ſich mit keiner deutlichen Vollmacht von dem Creditore legitimiren kann. Oder der Rechnungsführer hat die Gelder der ordinairen Poſt oder einem in Pflichten und Sold ſtehenden Canzley- oder Amts-Bothen aufgegeben. In dieſem Fall müſte der Dominus des Vermögens den Schaden tragen, wenn dieſe Gelder durch Rauberey oder andere Zufälle unterwegs verloren giengen. Denn hier kann dem Rechnungsführer nichts imputirt werden, wenn er ſeine Gelder denen privilegirten Poſten oder gewiſſen in öffentlichen Pflichten ſtehenden Bothen anvertraut hat. Der Creditor kann auch nicht darunter leiden, wenn er nicht ausdrücklich die Ueberſendung der Gelder durch dieſe Gelegenheit verlangt hat. Mithin bleibt niemand übrig als der Dominus. Caſus enim fortuiti cum non ſint in noſtra poteſtate, imputantur domino, nec a quopiam illorum eventum ſarciri aequum eſt, niſi culpa aut dolus praecedat caſum fortuitum. Klock. Tom. III. Conſ. 135. nr. nr. 22. ſ. Welches auch bey andern durch Feuersbrünſte, Diebſtähle und ſonſten dem unter der Adminiſtration ſtehenden Vermögen zuwachſenden Nachtheil Platz greiffet. Dieſer caſu fortuito erfolgte Abgang an dem Vermögen muß aber als

res facti bewieſen werden, und zwar iſt es nicht genug, daß nur der würkliche Verluſt bewieſen wird, ſondern der Rechnungsführer muß auch beweiſen, daß die Sache caſu und ohne ſein Verſchulden verlohren gegangen ſey. Maſc. de Probat. Concl. 82. nr 2. es wäre denn, daß der caſus offenbar am Tage läge wie z. E. bey einer feindlichen Ausplünderung wo vom Rechnungsführer nichts als die eydliche Erhärtung des Verluſts gefordert werden kann. Maſc. l. c. Concl. 87. nr. 4. Menoch. L. VI. Praeſ. 61. nr. 15. ſſ. Iſt aber der caſus fortuitus difficilioris probationis, wie z. E. bey einer nächtlichen Beraubung ꝛc. ſo wird in Anſehung des modi probandi das meiſte auf das arbitrium judicis ankommen, und iſt auf das Jurament ſo lange nicht zu recurriren, als noch andere Beweiß-Mittel möglich ſind. Heeſer Loc. X. 21. 2. ſſ. Hat ſich aber der adminiſtrator zu Vertrettung aller zufälliger Schäden anheiſchig gemachet, oder hat er durch ſeine eigne moram vel culpam den Verluſt veranlaſſet; ſo iſt er auch ſolchen aus eignen Mittel zu übertragen verbunden, wiewohl er im erſten Fall caſus inſolitos zu verbüſſen nicht gehalten iſt. Heeſer l. c. nr. 249. ſſ. cum alleg. Cf. Honded. Vol. II. Conſ. 90. Mithin kann ein Herrſchaftlicher oder anderer publiquer Rechnungsführer den Betrag nicht aus eigner Macht in Ausgabe verſchreiben, ſondern er muß vorhero bey ſeinen Vorgeſetzten die Anzeige davon machen, welche pravia cauſae cognitione das Quantum beſtimmen, ſo aus dieſer Urſache in Ausgabe gebracht werden ſoll, und was mit keinem ſolchen Verrechnungs-Decret bedeckt iſt, kann niemalen in Ausgabe paſſiren. Aus dieſem Grunde führet auch dieſer Titul gemeiniglich das rubrum auf Befehl ꝛc. weil nichts darunter Ausgebens verrechnet werden kann, was nicht ſpecialiter befohlen iſt. Obwohlen nun der Vormund, Mandatarius und Negotiorum geſtor an dieſe Formalität nicht gebunden ſind; ſo haben dieſe jedennoch bey denen Dominis des Vermögens oder in deren Abweſenheit, ſo wie der curator in allen Fällen, bey der Obrigkeit die Anzeige hievon in Zeiten zu machen. Denn da zum Beweiß des rechtmäßigen Verluſts cauſae cognitio vorhergehen muß und durch einen langen Verzug dem adminiſtratori die Beweiß-Mittel aus Handen gehen könnten; ſo würde ſich derſelbe ſehr verdächtig machen, wenn er den Vorgang verſchweigen und erſt nach Verlauf des Jahrs oder vielleicht noch ſpäter den Betrag ſo ſchlechterdings in ſeiner Rechnung in Ausgabe verſchreiben wollte, welchenfalls ihm ſolcher ohnbedenklich abzuſtreichen wäre, in ſo lange, bis er ſich des ohne ſein Verſchulden erlittnen Verluſts halber hinlänglich legiti-

timirt haben würde, dahingegen, wenn er in Zeiten die Anzeige davon gemachet und praevia cauſae cognitione der Verluſt richtig, er auch dabey auſſer Schuld befunden worden, ihm ein von der Obrigkeit oder vom Domino ſelbſt ausgeſtelltes Atteſtat zum beſten und unverwerflichſten Rechnungs-Beleg dienen kann. In deſſen Ermangelung muß er erſt nach einem langen Zeitverlauf mühſam erweiſen, daß ſich der caſus würklich ereignet und daß die Sache welche durch Feuersbrunſt, Diebſtahl, Ueberſchwemmung ꝛc. entkommen, zu der Zeit wo ſich der caſus zugetragen, würklich an dem Ort geweſen, wo er ſich zugetragen, wenn es nicht ein ſolcher Ort war, wo dergleichen Sachen ordentlich aufgehoben zu werden pflegen, wie Z. E. die Getraydter auf dem Amts-Boden, das Vieh im Stall, das Geld in der gewöhnlichen Scatull ꝛc. Heeſer l. c. Zum Beweiß der Quantität aber muß das Journal producirt werden, aus welchem zu erſehen, wie viel Geld ſelbigen Tages in Caſſa oder wie viel Getraydt auf dem Boden geweſen? welches um ſo mehr zu obſerviren, als bey jedem Diebſtahl ꝛc. vorzüglich auf die Wahrſcheinlichkeit zu ſehen, ob der adminiſtrator zu der Zeit ſo viel Geld und dergleichen an dem Ort, wo der Diebſtahl geſchehen, vorräthig gehabt haben könne? Heeſer l. c. nr. 246. wie vielmehr ſind alſo diejenigen Mittel vor die Hand zu nehmen, welche nicht nur die Wahrſcheinlichkeit, ſondern ſogar die Gewißheit erhärten können. Veritas enim praeſumptionem ſuperat, per notoria. Damit nun dieſes Beweiß-Mittel nicht vereitelt wird; ſo iſt auch zu beweiſen, an welchen Tag ſich der caſus ereignet habe. Alles dieſes wird einem Vormund und andern adminiſtratori ſchwer fallen, wenn er ſich nicht in Zeiten vorſiehet und ein Decret oder Atteſtat zu ſeiner künftigen Bedeckung auswürket. Denn wenn er zum Eydſchwur gelaſſen werden will; ſo muß er vorhero wenigſtens durch wahrſcheinliche Conjecturen den caſum beſcheinigen. Maſc. de prob. Concl. 909. nr. 7. und wenn auch dieſes geſchehen, ſo kommt es erſt darauf an, ob er ſonſt ein Mann von guten Ruf iſt, widrigenfalls er zum Eyd gar nicht admittirt wird. Gail. L. II. Obſ. 37. wohingegen dem Jurament ſolcher Perſonen, welche ſich ſonſt einen guten Namen erworben und darneben in öffentlichen Aemtern ſtehen, in dergleichen Fällen ſchon mehr getrauet wird. Menoch. Conſ. 253. nr. 7. Hat er aber durch ſeine Schuld und Nachläßigkeit die ihm offen geſtandne beſſere Beweiß-Mittel verloren, welches bey demjenigen Rechnungsführer, der die ihn betroffne caſus fortuitos nicht in tempore behörigen Orts anzeiget, gemeiniglich anſchlägt; ſo iſt er

auch nimmer zum Jurament zu admittiren. Stryck Caut. Jurem. P. III. Sect. III. Cap. 6. nr. 159.

In der Natural-Rechnung ereignen ſich bisweilen Abgänge, welche der Rechnungsführer, wenn er keine Schuld daran hat, nicht vertretten kann, ſondern in Ausgabe verſchreibt. Dahin gehört dasjenige was bey Landwirthſchaften, an Inventarien Stücken und beſonders an großen und kleinen Vieh zu Schaden gehet. Davon muß der Rechnungsführer dem Domino in Zeiten die Anzeige machen und umſtändlichen Bericht darüber erſtatten, dann ſich einen ausdrücklichen Befehl zur Abgangs-Verrechnung ausbitten, v. Seckendorf F. St. P. III. Cap. 4. nr. 11. p. 491. durch welchen eigentlich die cauſa debendi erſt bewieſen und gerechtfertiget wird. Was das Getraydt in ſpecie anlanget; ſo iſt in verſchiednen Staaten durch allgemeine Landes-Verordnung determinirt, wie viel denen Beamten alljährlich an jeder Getraydt Sorte ſtatt des Abgangs paſſirt werden ſolle. So wird z. E. in der Churfürſtlich Sächßiſchen Landes-Ordnung denen Schöſſern und Amts-Schreibern an ſtatt des Abgangs bey allen Getraydtern ein Scheffel von hundert und beym Haber 2. Schl. in Rechnung paſſirt. Erörterung der Landgebrechen de ao. 1603. §. Wenn auch rc. Dieß wird der Boden-Riß und von Heeſern der Fruchtſchrumpf genennet. Die Urſache hievon iſt, weil das Getraydt, beſonders wenn es feucht auf den Boden kommt und lang liegend bleibet ſtark eindorret, auch öfters von denen Mäußen Schaden leidet. Cf. Krügeri D de muribus eorumque damnis cap. 3. §. 21. Nachdeme aber eines Theils die Beamten dahin zu ſehen haben, daß ihre Getraydter, ſoferne es anders thunlich, trocken auf den Boden kommen und gemeiniglich beym Zumeſſen nicht ſo ſtreng wie beym Abmeſſen, geſtrichen zu werden pfleget, andern Theils ihre Obliegenheit erfordert, denen Mäußen, dem Wurm und andern Ungezieſer möglichſten Abbruch zu thun und die vorräthigen Getraydter gegen alle beſorgliche Schäden zu conſerviren; ſo wird heut zu Tage in verſchiednen Fürſtenthümern nichts mehr vom Abgang und Boden-Riß ſtatuirt, vielmehr beſonders wenn die Getraydter nicht lange gelegen ein Ausmaaß prätendirt, wannenhero auch Fritſch in Supplemento Beſoldiano voc. Bodenriß ſchreibt: Bodenriß in Thuringia noſtra vulgo vocari ſolet der Abgang des aufgeſchütteten Getraydts, welchen die Beamte in ihren Getraydt-Rechnungen zu verſchreiben pflegen und wird ihnen zuweilen ein gewiſſes Quantum paſſirt, zuweilen aber pro circumſtantia Nichts. Hier kommt es alſo hauptſächlich auf die Verordnungen und das Herkommen

an, und wo nichts gewiſſes vor Bodenriß jährlich ausgeſetzt iſt, da muß ein Rechnungsführer ſeinen Abgang bey jedem vorzunehmenden Sturz dem Domino in Zeiten anzeigen und die Urſache deſſelben bemerken, damit praevia cauſae cognitione er entweder um ſeines concurrirenden Verſchuldens willen zum Erſatz angehalten oder zur Ausgabs-Verrechnung per Decretum authoriſirt werden kann. Minima non curat praetor. Wenn aber der Abgang beträchtlich iſt; ſo iſt dieſes Decret das einige Hülfs-Mittel cauſam debendi zu documentiren und in deſſen Ermangelung iſt die Poſt allezeit abzuſtreichen. Wenn aber der Boden unter dem Mit-Verſchluß eines Gegenſchreibers oder Caſten-Meſſers ſtehet, und ſomit der Zugang an Getraydt dem Domino verrechnet werden muß; ſo iſt billig, daß auch der, nach dem Gegen-Boden-Regiſter, ſich ereignende Abgang in Ausgabe paſſirt werde, wenn nicht die im Mittel liegende erweißliche culpa des Rechnungsführers das Gegentheil ſuadiret. Um dieſer Ausnahme willen ſtehet es auch nicht in des Revidenten Mächten gegen Production des Boden-Regiſters ſogleich eine Poſt in Abgang paſſiren zu laſſen, ſondern der Rechnungsführer muß, wenn gleich der Boden nicht in ſeinem alleinigen Verſchluß ſtehet, dennoch ein Verrechnungs-Decret bey der Behörde auswürken und mit dieſem ſeine Ausgabe belegen, wenn der Grund oder die cauſa debendi nimmer bezweifelt und kein monitum darauf geſtellt werden ſoll.

Endlich kann auch der Verluſt am Geld unter dieſem Titul in Ausgabe gebracht werden, wenn kein beſonderer Rechnungs-Titul hiezu vorgeſchrieben iſt. Dieſer Verluſt kann ſich auf zweyerley Art zutragen. Entweder er wird durch eine Münz-Devalvation veranlaſſet, oder es müſſen Zahlungen auf auswärtige Plätze, wo die Species nicht ſo hoch als in loco adminiſtrationis courſiren, präſtirt werden. Die erſte Art hat ſich in unſern kunſtreichen Seculo, wo ſich der Geld-Cours faſt ſchon ſo oft als die Friſuren geändert, zu wiederhohlten malen ereignet. Nun iſt es gemeiniglich ſchon lange vorhero bekannt, wenn gewiſſe Sorten einer Abwürdigung nahe ſtehen und da ſich jeder Rechnungführer um den cours der Gelder ſorgfältig zu bekümmern hat; ſo erfordert es ſeine Pflicht, ſich der verdächtigen Specierum möglichſt zu entäuſſern und ſich vor deren Einnahme zu hüten. Fügt es ſich aber dem ohngeachtet, daß er zur Zeit der Devalvation ſolche Gelder in Caſſa hätte; ſo hat er ſeinen Vorrath in praeſentia des Gegenſchreibers oder anderer glaubwürdiger Männer zu zehlen, ſich von dieſen den Sorten-Zettul, dann die Harmonie der Caſſe

mit dem Journal atteſtiren zu laſſen, darüber Bericht zu erſtatten und ſich ein Decret zur Ausgabs-Verrechnung des effectiven Verluſtes auszubitten. Dieſes Decret iſt alsdann ſein Ausgabs-Rechnungs-Beleg, womit cauſa debendi und facta ſolutio zugleich erwieſen wird. Ließe er aber die Sache auf ſich ſorgloß beruhen und wollte zu Ende des Jahrs gleichwohlen ein willkührliches Quantum auf Geld-Verluſt in Ausgabe bringen; ſo wird ihm der Betrag, in Ermangelung der nöthigen Bedeckung, wie billig abgeſtrichen. Wideburg Sect. IV. §. 36. Was das agio betrifft; ſo muß dergleichen Zahlungen jederzeit ein höherer Befehl zum Grunde liegen. Weil aber ſich der auswärtige cours auch bisweilen ändert und bald ſteigt bald fällt; ſo erfordert es die Nothwendigkeit, daß bey jeder ähnlicher Zahlung das agio berechnet und dieſe Berechnung beſonders juſtificirt werde. Dieſe Juſtificatur beſtärkt erſt die cauſam debendi ſecundam und in deren Ermangelung kann die Poſt nicht in Ausgabe paßirt werden. Daß aber dieſe Juſtificatur eine genaue Kenntniß von dem auswärtigen cours der Gelder vorausſetze, iſt ſchon aus der Natur des Geſchäfts ſelbſt zu beurtheilen.

§. 22.

Von Ausgaben auf Rechts-Händel.

Der Titul: Auf Rechtliche Sachen kann bey allen Arten von Rechnungen einſchlagen. Ich verſtehe darunter dasjenige was pro tuendis juribus aufgewendet in ſpecie aber vor gericht- und auſſergerichtliche Proceß-Koſten in Ausgabe gebracht wird. Herrſchaftliche Beamte ſo wenig als die Adminiſtratores piorum corporum, civitatum et communitatum können ſich eigenmächtig als Klägere oder Beklagte in ein proceſſualiſches Verfahren einlaſſen, und ſie würden den Abſtrich der darauf verwandten Koſten riſquiren, und ſich noch auſſerdeme einer Verantwortung ausſetzen, wenn ſie ohne Vorbewuſt und Genehmigung ihrer Vorgeſetzten und Conſtituenten ſich in einen Rechts-Streit verwickeln laſſen wollten. Heeſer Loc. XI. nr. 21. Es iſt alſo in allen Fällen eine Bedeckung erforderlich daß der Proceß geführt werden ſoll. Kann der Beamte oder Adminiſtrator nicht ſelbſt die Feder führen, ſondern muß einen Procuratorem oder Mandatarium beſtellen; ſo wird er wohl thun, wenn er ſich auch wegen der zu dieſem Officio zu erwählenden Perſon inſtruiren läſſet. Iſt dieſes alles geſchehen; ſo iſt zur Aufrechnung der auf dieſen Proceß ergehenden Koſten die cauſa debendi halb erwieſen. Denn die Liquidität der Koſten ſelbſt, macht die andere

re Helfte des Beweißes aus. Die gerichtlichen Koſten leiden keine Moderation, und hier wird einem Rechnungsführer nichts zur Laſt gelegt werden können, wenn er ſolche in Ausgabe verſchreibt, wie ſie ihm von dem Iudicio ſpecificirt worden, es wäre denn daß ein offenbarer Exceß dabey zu Schulden gebracht würde, auf welchen Fall bey denen Untergerichten auch deren Mäßigung ſtatt findet. Ludovici Civ. Proc. Cap. XLI. §. 3. Die auſſergerichtlichen Koſten hingegen haben entweder einen unwandelbaren ſichern Tax und in dieſem Fall muß auch dasjenige Platz greifen, was wir von denen gerichtlichen Koſten behauptet haben, oder es dependirt deren Anrechnung von der Willkühr der Advocaten, Notarien, Procuratoren ꝛc. und alsdenn würde ein Beamter ꝛc. immer etwas auf ſeine Gefahr wagen, wenn er ohne höhere Bedeckung Zahlung leiſten wollte, wenigſtens würde er ſich gefallen laſſen müſſen, wenn ihm dasjenige, ſo er nach dem Ermeſſen ſeiner Vorgeſetzten zu viel bezahlt, ſalvo regreſſu an den Empfänger, abgeſtrichen würde. Wannenhero er hierunter am ſicherſten gehet, wenn er alle dergleichen Conti vor deren Berichtigung ad juſtificandum einſchicket. Wenn ich aber vorhin geſagt, daß ein Officialis ohne Befehl ſich in keinen Rechtsſtreit einlaſſen könne; ſo iſt ſolches nicht auf alle Kleinigkeiten und auf ſolche Fälle wo periculum in mora obwaltet, zu erſtrecken. Vielmehr kann der Adminiſtrator eines jeden Vermögens bey einem entſtehenden Concurs über die Habſchaft eines Creditoris Domini, die in ſeine Rechnung lauffende Forderungen, ohne dieſerhalb anzutragen, coram foro concurſus liquidiren und ſuper prioritate verfahren. Ja er kann dieſes nicht nur, ſondern er iſt es auch zu thun ſchuldig. Ferner kann derſelbe wider ein fatales Urthel, ohne einen Befehl abzuwarten, eine Appellation interponiren, zur Proſecution derſelben hingegen hat er ſich von ſeinen Obern und Conſtituenten bedecken zu laſſen. Endlich kann er auch die zu Erhaltung des Beſitzes dienlich findende ſchleunige Mittel ergreifen und Koſten darauf verwenden, ohne eine Inſtruction darüber einzuhohlen, beſonders wenn aus dem Verzug einige Gefahr zu beſorgen wäre.

Die Rechnungsführer von denen herrſchaftl. Haupt-Caſſen haben niemalen Urſache von denen Streitigkeiten ihrer Souverains einige Notiz zu nehmen, mithin können ſie auch niemalen wiſſen, was für Koſten darauf zu verwenden ſeyen und was dafür bezahlt werden müſſe. Obwohlen nun die dißfallßigen Anrechnungen ſelten eine Mäßigung dulten; ſo haben ſie jedoch jederzeit über das quale & quantum von ihren vorgeſetzten Collegiis gemeßne Befehle abzuwarten, und in deren Ermangelung würde die

causa

cauſa debendi in Zweifel gezogen und die darauf geleiſtete Zahlungen der Gefahr des Abſtrichs ausgeſetzt werden.

Die adminiſtratores piorum corporum ſind ſchuldig über das ihnen anvertraute Vermögen zu wachen und ſolches wider alle Verkürzungen zu defendiren, wannenhero ſie zwar ſich als Kläger und Beklagte in Proceſſe einlaſſen, ſich auch wenn ſie es dem Vortheil der Kirche gemäs finden, vergleichen können, gleichwohlen aber, alle bey Veräußerungen ihnen vorgeſchriebne Solennitäten zu beobachten, folglich nichts ohne Vorwiſſen und Approbation ihrer Vorgeſetzten und Conſtituenten anzufangen oder zu beſchlüſſen haben. Boehmeri Ius Paroch. Sect. VI. Cap. II. §. 30.

Der Vormund hat hierunter mehrere Freyheit, als ein anderer Rechnungsführer. Er iſt ſchuldig ſeinen Curanden und deſſen Vermögen gegen jedermänniglich zu vertheidigen und zu dieſer Vertheidigung die Koſten aus der Maſſa ſeines Pflegbefohlnen zu nehmen und aufzurechnen, indeme niemand gezwungen werden kann, ein fremdes Vermögen auf ſeine eigne Koſten zu adminiſtriren L. 33. §. fin. ff. et L. 3. C. de admin. tut. Er iſt aber auch bonam fidem zu agnoſciren verbunden L. 9. §. 6. ff. ibid. und wenn er einem creditori pupilli eine liquide von ſeinem Vater herrührende Schuld abläugnen oder ſich ſonſt nomine pupilli in ein temeraires litigium einlaſſen und ſeinem Mündel dadurch vergebliche Koſten verurſachen wollte; ſo wäre er ſolche aus ſeinem propre Vermögen zu tragen obligirt und würden ihm dieſelben in ſeiner Vormundſchafts-Rechnung billig abgeſtrichen, anerwogen ſein pruritus litigandi keine cauſam debendi fundiren kann. Heeſer Loc. XI. nr. 16. ff. cum allegg. Weilen aber gleichwohlen Fälle vorkommen können, wo ein Vormund, und wenn er auch ein Rechtsgelehrter wäre, den guten oder fatalen Ausgang eines Proceſſes nie mit Zuverläßigkeit voraus zu ſehen vermag, und dann derſelbe, wenn er aus Beyſorge daß er bey einem unglücklichen Event pro temerario litigatore angeſprochen und ihm die Koſten heimgewieſen werden dürfen, die Sache gänzlich erliegen lieſe, ſeinen Curanden ein merkliches Präjudiz zufügen könnte, welchenfalls dieſer Schade wieder auf ſeine Verantwortung liefe; L. 52. §. 1. ff. de Fidejuſſ. ſo wird ein Vormund unter den zweydeutigen Umſtänden immer am ſicherſten gehen, wenn er ſich vor Anſtellung einer Klage oder Einlaſſung auf dieſelbe, von einer Juriſten-Facultät oder auch von einem einzelnen in Ruff ſtehenden Rechtsgelehrten hierunter belehren läſſet und nach Anleitung dieſes Informats verfähret, unter deſſen Schutz er ſodann wider die Anſchuldigung, daß er ohne Grund und Urſache geſtritten, hinlänglich bedeckt iſt, Brunnem. Proc. civ cap. 27. nr. 28.

Eſtor

Eſtor Reichs-Proceß Cap. 34 §. 873. welches um ſo nöthiger ſcheinet, als einige beym Heeſer Loc. XI. nr. 231. angeführte Doctores ſtatuiren: in dubio praeſumi, tutorem temere et animo calumniandi moviſſe litem. Wäre der Vormund auch durante tutela vel curatela wegen einer übel geführten Adminiſtration angeklagt, er aber durch Urthel und Recht von dieſer Beſchuldigung freygeſprochen worden; ſo kann er die auf dieſem Proceß verwandte Koſten in Ausgabe bringen. Eſcobar Cap. XXVI. nr. 63.

§. 23.

Von Reiß- und Zehrungs-Koſten.

Reiß- und Zehrungs-Koſten kann jeder Adminiſtrator aufrechnen, wenn die cauſa debendi liquid iſt. Ein Herrſchaftlicher Rechnungsführer muß hierunter die der Reiß- und Zehrungs-Koſten halber ergangene Verordnungen vor Augen haben. Es iſt hiebey zweyerley zu obſerviren 1) daß der Empfänger dergleichen Koſten zu erheben befugt geweſen und 2) daß er nicht mehr erhoben, als er erheben ſollen. Die Reiſen und Zehrungen welche bezahlt werden müſſen, ſind entweder gewöhnlich und ordentlich oder ungewöhnlich und auſſerordentlich. Im erſten Fall hat ſie entweder der Rechnungsführer ſelbſt oder ein anderer zu fordern und in dieſen beeden Fällen darf nichts erwieſen werden, als daß die Reiſe würklich geſchehen, wo ſodann das ordinarium dafür in Ausgabe paßirt wird. Dieſer Beweiß wird gemeiniglich aus dem Geſchäft ſelbſt geführt, um deſſentwillen dieſe Koſten aufgewendet werden e. g. ein Beamter muß alljährlich die zu ſeinem Amt gehörige Zehenden bereuten, wofür er die ihm darauf ausgeſetzte Zehrungs-Koſten aufrechnet. Wenn er ſein Zehend-Verlaß-Protocoll eingeſchickt; ſo iſt dieſes der Beweiß, daß er den Zehenden beritten habe. Wenigſtens wird ihm ſo lange darauf Glauben beygemeſſen, bis ihm das Gegentheil erwieſen wird.

Bey ungewöhnlich und auſſerordentlichen Reiſen kann kein Diener weder aus einer Haupt- noch aus einer Amts-Caſſe Koſten fordern, wenn er ſich nicht mit einem Decret oder Patent von dem betreffenden Collegio oder von dem Fürſten immediate zu legitimiren im Stande iſt. Dieſes Patent begründet die cauſam debendi primam und wenn er aus mehr als einer Amts-Caſſe Auslößung fordert, gleichwohlen aber nur mit einem einzigen bey allen Caſſen gültigen General-Patent verſehen iſt; ſo iſt eine davon genommene Abſchrift allezeit ein gültiger Rechnungs-Beleg und ſie wird ſo lange für authentiſch gehalten, bis die non-exiſtenz des Patents widerſprochen worden. Nam copia

pia inſtrumenti minus ſollenniter ſumta, fidem facit, parte ipſa non opponente. Nic. a Paſſer. de Script. priv. L. I. Qu. 4. nr. 211. Was aber ohne ein dergleichen Decret oder Patent bezahlt wird, das wird absque cauſa debendi bezahlt und kann in Ausgabe nicht paßirt werden. Wenn aber ein Herrſchaftlicher Rechnungsführer oder anderer Beamter in Amts-Angelegenheiten ſchleunige Reiſen vorzunehmen hat, wozu er ſich wegen der aus dem Verzug zu beſorgenden Gefahr nicht erſt den nöthigen Befehl einhohlen kann; ſo hat er wenigſtens ſogleich nach vollbrachter Verrichtung die Anzeige davon zu machen und um die zur Koſten-Aufrechnung erforderliche Bedeckung nachzuſuchen. Bey Herrſchaftlichen Reiſen könnte ſich der Fall ereignen, daß ein Beamter die cauſam debendi zur Auslößung für hinlänglich gegründet erachtete, weil der Empfänger ſich in der Herrſchaftlichen Suite befindet. Allein da bey willkührlichen Land-Reiſen auſſer denen zur ohnumgänglichen Bedienung nöthigen Perſonen niemand mitreiſen darf, welchem ſolches von der Herrſchaft nicht befohlen und erlaubt iſt, wie Hr. v. Moſer im Hofrecht Lib. IX. Cap. 5. §. 3. wohl anmerket; ſo würde die bloße Gegenwart in dem Gefolg des Fürſten niemanden zu Erhebung einiger Diäten berechtigen, vielmehr iſt es durchgängig gewöhnlich, daß diejenigen Diener welche mit ihren Herrſchaften reiſen und unterwegs ſowohl als während des Ablagers Auslößung erhalten ſollen, in eine Fourier-Liſte gebracht, und dieſe nach vorhergängiger Unterſchrift des betreffenden Chefs zur Cammer übergeben, von hier aus aber die nöthigen Patentes zur Abreichung der gewöhnlichen Auslößungen expedirt werden, wiewohl auch bey manchen Höfen die Atteſtation des auf dem Lande anweſenden Hof-Commendanten zur Verrechnung der Auslößungen hinlänglich iſt.

Ad 2) ſind bey allen Höfen ſchon gewiſſe Auslößungs-Reglements promulgirt, in welchen deutlich verordnet iſt, was ſowohl die Hof- und Canzley-Dienerſchaft als die Beamte und andere officiales bey Reiſen in Herrſchaftlichen Angelegenheiten ſowohl in- als auſſerhalb Landes täglich anzurechnen befugt ſeyen. Wo ſie mit Herrſchaftlichen oder eignen Pferden reiſen, da iſt auch die Fourage beſtimmt, welche ſie auf denen Aemtern fordern können und in dieſem Fall iſt auch die Anzahl der Pferde in dem Patent zu exprimiren. In des Hn. v. Moſers Hofrecht Tom. II. p. 41 et 42. unter denen Beylagen iſt das Heſſen-Caſſeliſche und Hanauiſche Diäten-Reglement zu finden. Dieſes Reglement eines jeden Fürſtenthums oder Herrſchaft iſt die baſis nach welcher ſich jeder Rechnungsfüh-

rer

rer zu achten hat und was drüber bezahlt wird, das iſt vom Uebel und wird abgeſtrichen.

Die Adminiſtratores civitatum, piorum corporum et communitatum können aus eigner Macht ebenfalls keine auſſerordentliche Reiſen unternehmen und Koſten dafür aufrechnen, ſondern ſie müſſen von ihren Vorgeſetzten und Conſtituenten dazu authoriſirt ſeyn und in dieſem Fall ſind ihnen entweder tägliche Diäten geordnet, mit welchen ſie auskommen müſſen oder ſie rechnen an, was ſie verzehren. Caſu poſteriori würde die Beſtimmung von dem arbitrio judicis abhangen, wenn ſie in dieſer Anrechnung ausſchweiffen ſollten. Haben ſie aber bey ihren Reiſen, vermöge ihrer Beſtallung, freye Hände; ſo genieſſen ſie hierinnen wie in andern Stücken mit denen Vormündern paria jura. Dieſe können in Angelegenheiten ihrer Pflegbefohlnen ſo oft reiſen, als ſie es dem Intereſſe derſelben für zuträglich und nöthig erachten und wenn dieſe Convenienz auſſer Zweifel geſetzt iſt; ſo ſind ſie auch befugt, ihren Curanden die verlegte Reiß- und Zehrungs-Koſten anzurechnen, wobey die Meynung derjenigen welche behaupten, daß ſie dasjenige was ſie wahrſcheinlicher Weiſe unter der Zeit zu Hauß verzehrt hätten, ſich wieder in Abzug bringen laſſen müſten, wider die tägliche Praxin anlaufet. Wie denn auch das Salarium, ſo ein Vormund oder anderer Adminiſtrator vor ſeine Adminiſtration erhält, den Dominum der Verbindlichkeit dieſe Reiß- und Zehrungs-Koſten gut zu thun, nicht entheber, wenn ſolches in der Beſtallung nicht expreſſe conditionirt worden. Es verſteht ſich aber von ſelbſten daß bey dergleichen Reiſen aller unnöthiger Aufwand vermieden werden müſſe und daß ein Vormund oder anderer Adminiſtrator nicht mehr aufgehen laſſen ſoll, als er wahrſcheinlicher Weiſe aufgewendet haben würde, wenn er die Reiſe auf ſeine eigne Koſten unternommen hätte. L. 12. §. 2. ff. de admin. tut. wie es denn auch von dem Stande und dem caractere eines adminiſtratoris abhanget, ob er fahren, reuten oder zu Fuß gehen ſoll, welch letzteres ein Bauer, der in Angelegenheiten ſeines Curanden oder ſeiner Gemeinde reiſet, zu thun ſchuldig iſt und weder Pferd-Miethlohn noch Futter aufrechnen kann, wohingegen einem erbaren Bürger zu einer weiten Reiſe ein Reutpferd oder das Fahren auf dem ordinairen Poſtwagen ſo wenig, als einem Cavalier oder andern honoratiori der Gebrauch eines gemietheten Fuhrwerks oder der Extrapoſt zu denegiren ſeyn würde, ſo jedoch alles in zweifelhaften Fällen dem arbitrio prudentis judicis anheim zu ſtellen iſt. Wobey einige Rechtslehrer dafür halten, daß derjenige ſo mit eignen Pferden reiſet, und ſolche

 ſonſt

ſonſt um das Geld zu verleyhen nicht gewohnt iſt, auch nichts als die Fütterung dafür aufrechnen kann. Wenn übrigens ein Verwalter eines fremden Vermögens oder ein Mandatarius auf der Reiſe durch caſus fortuitos Schaden leidet oder aus eigner Schuld etwas verliehret; ſo iſt der Dominus nicht gehalten, ihn zu indemniſiren, L. 26. §. 6 Mand. weniger ihn wegen des in ſeiner Abweſenheit an ſeinem eignen Vermögen und Nahrung erlittnen Nachtheils, ſchadloß zu halten, L. 60. §. 1. ff. pro Soc. noch die auf der Reiſe crepirte eigne oder entlehnte Pferde gut zu thun. arg. L. fin. ff. commod. Cf. Heeſer Loc. XI. 236. ſſ. cum citatis. Eſcobar Cap. 25.

Zum Beſchluß muß ich noch von denen Reiſen großer Herren etwas gedenken. So lange die Herrſchaft im Lande bleibet und nur von einem Luſt-Schloß auf das andere reiſet; ſo lange wird keine beſondere Reiß-Rechnung geführt; ſondern der Herr wird von denen ihm nachziehenden Hofſtaats-Officen bedient und was hier conſumirt wird, das fällt in die Reiß-Kuchenmeiſterey-Kellerey ꝛc. Geld- und Natural-Rechnung, wovon oben (§. 8.) gehandelt worden, was aber der niedern Dienerſchaft zur Auslößung abgereicht wird (denn die Hofdiener vom erſten und zweyten Rang genießen gemeiniglich die Tafel und keine Auslößung) das kommt in eine beſondere Rechnung, deren vorhin in dieſem §o. Meldung geſchehen. Wenn aber ein Fürſt oder deſſen Gemalin und Kinder auſſerhalb Landes verreiſen; ſo iſt, nach der Anmerkung des Hn. v. Moſer L. c. L. V. Cap. II. §. 18. die nöthige Beſorgung guter Wechßel an den Orten des auswärtigen Aufenthalts, ſamt einer wohlverſehenen Reiſe-Scatull, die erſte von denen dazu erforderlichen Anſtalten. Die Direction über dieſe Reiſe-Caſſe führet der Scatullier, oder ein beſonderer Reiß-Caßier oder ein Geheimer Secretaire. v. Moſer l. c. §. 19. Bey Abhörung dieſer Rechnungen pfleget man es ſelten allzugenau zu nehmen. Wenn es aber des Herrn Wille iſt, daß es genau genommen werden ſoll; ſo kann man auch den Rechnungsführer anhalten, die cauſam debendi von jeder Poſt gründlich zu beweißen. Dieß darf man bey Leibe nicht für unmöglich halten und der Rechnungsführer kann ſich hierunter leicht proſpiciren, wenn ihm ſelbſt um Ordnung zu thun iſt. Führet der Herr ſeine eigne Kuche mit ſich wie gemeiniglich bey Baad-Reiſen zu geſchehen pfleget; ſo muß eine beſondere Kuchenmeiſterey-Rechnung geführt werden und dieſe wird alsdann ein Beleg von der Reiß-Rechnug. Was in Gaſthöfen verzehrt wird, läſt man von dem auf der Reiſe befindlichen Chef des Reiſe-Hofſtaats, ſo wie die

Anzahl

Anzahl der nöthig geweſnen Poſt- und Vorſpann-Pferde atteſtiren. Was aus der Reis-Caſſe zu des Fürſten höchſten Handen geliefert oder auf ſeinen Befehl verſchenket wird, wird dieſer täglich oder wöchentlich zu ſigniren ſich niemalen entgegen ſeyn laſſen. Ueber die in der Suite befindliche Dienerſchaft welche Auslößung bekommen, kann ſich der Rechnungsführer eine von der Hof-Commandantenſchaft unterſchriebne Liſte ausbitten und dieſe wird ihm niemalen verweigert werden. Was er nach Anleitung derſelben Reglementmäßig bezahlt, das iſt hinlänglich juſtificirt. Bey Reißen junger Prinzen, wird die Atteſtation des Hofmeiſters die nähmliche Würkung als des Herrn eigne Atteſtation haben. Kleinigkeiten müſſen ohnehin auf Treu und Glauben angenommen werden, wiewohl auch dieſe in eine wöchentliche Specification gebracht und atteſtirt werden können. Iſt dieſes alles gehörig beobachtet worden; ſo wird gegen die cauſam debendi in dieſer Reiß-Rechnung nirgends eine Ausſtellung zu machen ſeyn. Deſto bedenklicher aber ſieht es mit dieſen Rechnungen aus, wenn in etlichen Monaten an keine Atteſtation gedacht, ſondern erſt nach glücklich erfolgter retour die Rechnung zuſammen getragen und ſich zu derſelben in folle die Signatur des Herrn oder die Atteſtation des Chef vom Reiß-Hofſtaat erbettelt werden muß. Bey erſtern ſehe ich dieſe Signatur für eine Declaration an, daß dem Rechnungsführer alles geſchenckt ſeyn ſoll, was er zu viel aufgerechnet, und bey letztern bewundere ich das gute Gedächtniß, kraft deſſen nach einem langen Zeit-Verlauf Dinge bezeugt werden, die man vielleicht niemalen gewuſt und nunmehro ſich eine Wiſſenſchaft davon zu erlangen, alle Gelegenheit verloren hat.

§. 24.
Von Poſt- und Bothen-Löhnern.

Alle Arten von Rechnungsführern werden Poſt-Gelder und Bothen-Löhner aufzurechnen haben. Bey denen Herrſchaftlichen Caſſen kommt es auf die vorliegende Verordnungen an, was und wie viel ſich zu dieſer Aufrechnung qualificirt. In denen meiſten deutſchen Chur- und Fürſtenthümern, ſo weit die Reichs-Poſten gehen, finden ſich Receſſe mit dem Hochfürſtlichen Tour- und Taxiſchen Hof, Kraft deren ſich die Regenten einer unumſchränkten oder in gewiſſer Maaße limitirten Franchiſe zu erfreuen haben. So weit nun dieſe Poſt-Freyheit gehet, ſo weit wird ſich jeder Reichsfürſt derſelben zu prävaliren ſuchen und ſomit zu Abſendung derjenigen Gelder und Depeſchen, welche mit den fahrend und reutenden Poſten franco geliefert werden können, die An-

rechnung expreſſer Bothen niemalen geſtatten. Soferne alſo ein Rentmeiſter oder Beamter in ähnlichen Fällen expreſſe Bothen abſchicken und die Koſten dafür aufrechnen wollte; ſoferne würde er ſich einem ohnfehlbaren Abſtrich deſſelben exponiren, dagegen hat der Rentmeiſter und Ober-Einnehmer keine andere Zahlungen an die Poſt-Aemter zu thun, als welche Receßmäßig ſind und wozu er durch ein Decret von dem ihm vorgeſetzten Collegio angewieſen iſt. Wo aber die Poſt-Franchiſe nicht hergebracht iſt, dort pflegen die Poſtmeiſtere zu allen für Herrſchaftl. Rechnung ankommend und abgehenden Waaren, Packeten und Briefen ein beſonderes Buch zu halten und ſich den Abgang und die richtige Einlieferung von denen Abſendern und Empfängern darein atteſtiren zu laſſen, dann nach Anleitung dieſes Buchs quartaliter oder alljährlich einen Conto zu machen und ſolchen ad iuſtificandum zu übergeben. Daferne nun der Revident dieſen Conto mit denen im Buch verzeichneten Poſten conform findet und alle Atteſtate von ſolchen Perſonen darein verzeichnet ſind, welche zu atteſtiren die Befugniß hatten, hiernächſt auch die Geld-Anſätze kein Uebermaaß verrathen, welches ſo viel möglich nach dem Tarif zu beurtheilen iſt; ſo kann dieſer Conto juſtificirt werden und dieſe Juſtificatur muß die cauſam debendi beſtärken. Auf gleiche Art wird es auch mit denen Landkutſchern gehalten. Alle andere Rechnungsführer müſſen Porto zahlen, wenn ſie etwas auf die Poſt geben und von daher erhalten und wenn ſie factam ſolutionem erwieſen haben; ſo iſt die cauſa debendi eo ipſo erwieſen, weil es notoriſch iſt, daß die fahrend und reutenden Poſten nichts umſonſt aufnehmen. Weil aber die Abſendung mit denen ordinairen Poſten in allen Fällen wohlfeiler als expreſſe Bothen ſind; ſo erfordert es auch die Schuldigkeit aller Rechnungsführer, ihre Packete und Briefe denen Poſten aufzugeben und ſich der Abſchickung expreſſer Bothen, ſo weit es möglich und thunlich zu entäußern. Nam ſi immodicos ſumtus et ſuperfluas expenſas faciat adminiſtrator, id quod ſuperfluum eſt de ſuo reſarcire tenetur. Heeſer Loc. XI. nr. 262. Wo aber expreſſe Bothen geſchickt werden müſſen, da iſt die Quittung des Bothen zum Beweiß der cauſae debendi nicht hinreichend, ſondern es muß auch gezeigt werden, 1) daß die Abſendung nothwendig geweſen, 2) daß ſie würklich erfolgt ſey, und 3) daß das Bothenlohn taxmäßig angerechnet worden. Ad 1) wird die Nothwendigkeit ſo lange präſumirt, bis das Gegentheil erwieſen werden kann. ad 2) muß der Both von demjenigen an welchen er geſchickt worden ein Recepiſſe zuruck bringen und mit dieſem die Ausgabe belegt werden. Weil ſich aber auch der Fall zutragen kann, daß ein Expreſſer an den Rechnungs-

nungsführer geſchickt wird und von dieſem bezahlt werden muß, wo kein Recepiſſe ſtatt findet; ſo muß derſelbe den Brief oder die Herrſchaftliche Verordnung welche durch einen Circular-Bothen an ihn ſpedirt wird, copialiter der Rechnung beylegen und daraus die Rechtmäßigkeit des bezahlten Laufflohns dociren. Ad 3) findet ſich in allen wohl eingerichteten Staaten ein regulirter und in vim legis publicirter Bothen-Tax, in welchem klar diſponirt iſt, was vor jede Stunde bey Tag und bey Nacht an Lauff- und Trag-Bothenlohn, und in Specie bey Geldern nach dem Verhältniß der Summe in Gold- oder Silber-Münzen bezahlt werden ſoll, welcher Unterſchied in denen Recepiſſen deutlich bemerkt werden muß. Was über dieſen Tarif bezahlt wird, iſt dem Abſtrich unbezweifelt unterworfen. In Ermanglung eines Taxes wird der Obſervanz nachgegangen, welche in dieſem paſſu leicht zu erweiſen iſt.

§. 25.

Von Ausgaben auf Bewirthung der Fremden.

Große Herrn welche bey andern ihres gleichen, oder auch von höhern oder niedern Stande Beſuche ablegen, oder nur in der Durchreiſe eine kurze Viſite machen, werden gemeiniglich mit ihrer ganzen Suite an dem Hof wo ſie hinkommen defrayirt. Der Hr. von Moſer machet hievon L. III. Cap. IV. §. 70. folgende allgemeine Anmerkungen: 1) die Cavalliers und ihnen am Rang Gleiche werden mit an die Herrſchaftliche oder Marſchalls-Tafel gezogen, 2) geringere z. E. Cammerdiener und gleicher Gattung ſpeiſen gemeiniglich mit an dem Cammer-Tiſch bey Hof, 3) wo die Livrée Koſt-Geld bekommt, wird weiter nichts auf Natural-Verpflegung gereicht oder vergütet, ſondern ſie müſſen damit auslangen, 4) wo kein Koſt-Geld gegeben ſondern die Verköſtung in dem Wirthshauß auf Rechnung des Hofs geſchiehet, iſt gemeiniglich ſchon ein Reglement vor die Wirthe vorhanden, Kraft deſſen ihnen vor jede Gattung der ſpeiſenden Perſonen ein gewiſſes, ſo ihnen vergütet wird, feſtgeſetzt auch der Preiß von Logis, Bett, Feuer und Stallung ebenmäßig beſtimmt iſt, was nun über das gewöhnliche an Eſſen, Trinken oder anderer Bequemlichkeit weiter verlangt wird, muß derjenige, ſo es bekommt, aus ſeinem eignen Beutel vergüten, 5) überhaupt darf der Wirth niemand auf Rechnung des Hofs Zehrung ꝛc. geben, wo ihm ſolches nicht ausdrücklich mündlich oder ſchriftlich befohlen wird, 6) wenn in Extrafällen über die ſonſtige Taxe hinaus gegangen wird, muß der Wirth ſich

durch Beſcheinigung legitimiren. Ferner heiſt es in dem nächſt vorhergehenden §o. 69. vor der Abreiſe muß ſich der Wirth von einem Cavallier oder andern Perſon aus dem Gefolg, deren Zeugniß dazu hinreichend iſt, die Rechnung des gelieferten und empfangenen beſcheinigen laſſen. Hierinnen ſteckt faſt alles, was ſich von der Auslößung fremder Herrſchaften und ihrer Suite ſagen läſt. Wenn das Gefolg ſtark iſt und der Sejour verſchiedne Tage oder Wochen dauert; ſo wird der Cammer a Principe per Decretum davon Nachricht gegeben, welche die zu denen Koſt-Geldern erforderliche Gelder an einen Ober-Hofmarſchall-Amtlichen oder andern Subalternen auf Rechnung bezahlt, der ſodann nach geendigten Ablager die Rechnung fertiget, ſolche von dem Chef des Hofs atteſtiren läſt, und zur Cammer übergiebt, wo ſie juſtificirt und dem Rechnungsführer zurückgegeben wird, der ſich darauf mit der Renthey berechnet und dieſer die juſtificirte Rechnung zu einem tüchtigen Ausgabs-Beleg extradirt. Wo aber der ſejour nur von kurzer Dauer iſt oder wenn etwann nur ein particulier e. g. ein Cavalier, ein auswärtiger Rath, ein fremder Muſicus auf ein oder wenige Tage im Gaſthof defrayirt wird; ſo wird ſelten der Cammer eine vorläufige Notiz davon gegeben, ſondern es wird nur am Ende eröffnet, daß der Fürſt dasjenige was der Fremde verzehrt, bezahlen laſſen wolle. In allen Fällen wird der Conto des Wirths vom Hof-Commendanten, in deſſen Departement es einſchlägt, moderirt und atteſtirt, ſodann à camèra juſtificirt und der Renthey zur Zahlung inſinuirt. Was dieſe darauf bezahlt, das wird für richtig angenommen. Bisweilen iſt auch die alleinige Atteſtation des Chefs vom Hof zum Beweiß der cauſae debendi hinlänglich und keine höhere Bedeckung dazu erforderlich, zumalen wenn es nur auf Kleinigkeiten ankommt.

Bey denen Clöſtern und Stiftern dependirt die Defrayirung von der Anordnung des Abts, Prälaten, Priors, Guardian oder wie ſonſt der Praepoſitus Capituli et Conventus genennet wird und was auf deſſen Diſpoſition ausgegeben wird, das iſt allezeit zur Verrechnung hinlänglich qualificirt. Im übrigen kommt es auf das Herkommen an, wer aus Mitteln der Hoſpitäler, Parochial-Kirchen, Städte und Gemeinden ſowohl in Catholiſchen als Proteſtantiſchen Staaten Bewirthungen der Fremden und Schmauſſereyen zu veranſtalten und durch ſeinen Befehl die cauſam debendi aufrecht zu erhalten berechtiget iſt. Bey Abhörung der Rechnungen müſſen diejenigen welche ihre Koſt nicht wieder erreichen können, nothwendig verpflegt werden. Es iſt aber in denen meiſten Policey- und Kirchen-

chen-Ordnungen allen hiebey öfters zu Schulden kommenden Uebermaaß, wie billig, ein Ziel geſteckt und bisweilen das quantum rotunde vorgeſchrieben, ſo auf dergleichen Mahlzeiten verwendet werden ſoll. Dieſe Vorſchrift darf nicht überſchritten werden und wenn der Rechnungsführer mehr als erlaubt iſt, in Ausgabe bringt; ſo wird dieſes plus propter defectum cauſae debendi abgeſtrichen. Cf. Boehmeri Ius Paroch. Sect. VI. Cap. III. §. 2. Wieferne ein Vormund die Anverwandte und Freunde ſeines Curanden auf deſſen Koſten zu bewirthen befugt ſey? iſt vorhin (§. 19) gezeigt worden.

§. 26.

Von der Ausgabe auf die Livrée.

Der Titul auf die Livrée ſchlägt hauptſächlich in die Renthey-Rechnungen ein, er kann aber auch in denen Ober-Einnahms-Rechnungen ratione der in Livrée ſtehenden Landſchaftlichen Canzley-Diener, in Adelichen Vormundſchafts-Rechnungen in Ruckſicht auf des Curanden und in denen Stifts- und Cloſter-Rechnungen intuitu des Prälaten oder des gemeinen Stifts- und Cloſter-Badienung, endlichen auch analogice bey Stadt-Hoſpital und dergleichen Rechnungen, wenn nämlich pro obſervantia einige Bediente aus der Caſſa gekleidet werden müſſen, vorkommen. Bey Hof geht dieſer Articul ins Große und ein Renthey-Rechnungsführer würde gewaltig zu kurz kommen, wenn er ſich bey der Verrechnung in Anſehung der cauſae debendi nicht ausreichend proſpicirte. Hier kommen nun 1) die Natural-Zugehörungen und deren würklich geſchehene Abgabe, 2) der Preiß derſelben und 3) das Arbeitslohn in Betrachtung. Um eins ſo wenig als um das andere hat ſich der Rentmeiſter urſprünglich zu bekümmern, ſondern dieſes iſt das Werk der Cammer und des Chef vom Hofe in deſſen Departement die Hof-Kleidung einſchlägt, er hingegen hat nur dafür zu ſorgen, daß er von hieraus hinlänglich bedeckt wird.

Ad 1) iſt es an denen meiſten Höfen eingeführt, daß, ſo oft eine neue Livrée verfertiget wird, der Chef vom Hof ein Verzeichniß derjenigen Perſonen zur Cammer übergiebt, welche mit Livrée verſehen werden müſſen, dieſem aber einen von dem Fürſten ſignirten Abriß, wie dieſe Livrée geartet ſeyn ſoll, beyleget. Nach Anleitung dieſes Abriſſes wird der Ueberſchlag gemachet, was an Tuch, Unterfutter, Dreſſen und übrigen dazu erforderlich ſeyn möchte. Alsdann wird entweder nach einem Durchſchnitt von großen und kleinen Perſonen auf alle Gattungen von Laquaien-Heyducken-Lauffer-

Knechts und andern Livréen ein gleicher proportionirter Anſchlag gemachet und auf eine Livrée ſo viel als auf die andere von gleicher Art abgegeben oder es werden alle Livréen in Gegenwart eines Cammerraths und Ober-Marſchall-Amts Officialis zugeſchnitten, nachdeme vorhero alle Zugehörungen genau abgemeſſen worden. Weder in ein nach im andern Fall kommt man unverkürzt davon. Vid. Hönns Betrugs-Lexicon ſub voc. Schneider. Indeſſen iſt doch ein oder der andere Weeg das alleinige Mittel dem Herrſchaftlichen Intereſſe nach Möglichkeit zu proſpiciren und wenn von Cammer- und Ober-Hofmarſchall-Amts wegen nach ein oder dem andern Fuß die würkliche Erforderniß der verbrauchten Zugehörungen atteſtirt worden; ſo iſt die cauſa debendi halb erwießen. Die andere Helfte des Beweißes hat ihren Bezug 2) auf die Preiße. Hier liegen à l'ordinaire Accords zum Grunde, welche pro obſeruantia von der Cammer alleine oder von dieſer und dem betreffenden Hof-Departement gemeinſchaftlich errichtet, ausgefertiget, ſubſcribirt und beſiegelt werden, welches auch 3) in Anſehung des Macherlohns, wo nicht beſondere Hofſchneiders darauf beſoldet ſind, daß ſie alle Livréen umſonſt fertigen müſſen, jederzeit und ohne Ausnahme ſtatt findet. Wann nun die Lifferanden ihre Conti bey der Cammer übergeben und es iſt eines Theils durch die vorberührte Atteſtation bewieſen, daß ſie nicht mehr an Ellen, Lothen und Stücken aufgeſetzet als ſie würklich abgegeben und daß ſie alles tüchtig und Accordmäßig geliefert, andern theils aber nach vorhergängig genauer Prüfung und Examination aus dem Conto ſelbſt zu erſehen, daß alles dem Accord gemäß angerechnet worden; ſo iſt alles ins klare geſetzt, was man zur probatione cauſae debendi erfordern kann. Dieſe Examination iſt nun eigentlich nicht die Beſchäftigung des Rentmeiſters, ſondern ſie wird durch das Collegium veranſtaltet, und von dieſem jeder hier einſchlagender Conto juſtificirt und durch dieſe Juſtificatur zugleich die Richtigkeit des calculi auſſer Zweifel geſetzt, der Rentmeiſter aber in ſpecie zur Verrechnung des darnach ausfallenden Quanti hinlänglich bedecket. Wenn mittler Zeit, wo die Hof-Livréen abgegeben zu werden pflegen, einzelne Livréen gefertiget werden; ſo wird gemeiniglich von einer Livrée-Zeit zur andern nach dem letzten Accord die Zahlung geleiſtet, wenn nicht wegen merklich veränderter Umſtände etwas beſonderes hierunter bedungen worden.

Wo es mit Anſchaffung der Livréen nur ins kleine gehet, da ſind ſo viele Formalitäten nicht nöthig. Wenn die Conti über die Zugehörungen kein Uebermaaß enthalten, welches freylich in dubio per arte peritos entſchieden werden müſte, und es iſt auſſerdeme klar, daß die Anſchaffung der Kleidung

wöhnlich und nothwendig, daß ſie würklich angeſchafft worden und daß in ſpecie der Vormund den Stand und die Kräften ſeines Curanden dabey nicht auſſer Augen geſetzt habe; ſo wüſte ich nicht, was zum Beweiß der cauſae debendi weiter erfordert werden könnte.

§. 27.

Von der Ausgabe auf die Leib-Kleidung des Domini und Curanden.

In den Garderobbe-Rechnungen großer Herren wird es mit der Aufrechnung der vor die eignen Kleidungsſtücke der Fürſten beſtrittenen Ausgaben ſelten ſo genau genommen, wie es die Cammer-Collegia bey denen Hof-Livéen zu nehmen pflegen. Wo es noch am pünktlichſten zugehet, da wird jedes Stuck Zeuch, Tuch und dergl. jedes Dutzend paar Strümpfe, jedes Loth Dreſſen rc. ſo im Vorrath hingelegt wird, in das Garderobbe-Inventarium eingetragen und was davon zum Gebrauch abgegeben wird, daneben bemerkt. Wo nicht gewiſſe ſichere Lifferanten angenommen ſind, welche um beſtimmte Preiße liefern müſſen, da hat derjenige, welchem die Behandlung oblieget, die Conti zu atteſtiren. Dieſe Atteſtation und die darunter geſtellte Bekänntniß des Garderobbe-Aufſehers, daß die ſpecificirte Waaren würklich in die Garderobbe gekommen und in das Inventarium eingetragen worden, ſind zur Begründung der Ausgabs-Verrechnung immer hinlänglich und können dergleichen Poſten propter defectum cauſae debendi nicht angefochten werden. Wo der Fürſt die Conti ſelbſt zu ſigniren gewohnt iſt, da iſt dieſe Signatur für eine weſentliche Erforderniß anzuſehen und in deren Abmangel dem Scatullier nichts zu paßiren.

Die Kleidung der Vorſtehere und übrigen Geiſtlichen in männlich und weiblichen Stiftern und Clöſtern, dann in Spitälern, Waysenhäußern, Brüderſchaften und andern ähnlichen Fundationen hat ihre unwandelbare Form und wenn derjenige, dem es pro obſervantia antiqua zuſtehet, die darüber gefertigte Conti atteſtirt; ſo hat der Rechnungsführer alles was ihm zum Beweiß der cauſae debendi abgefordert werden könnte. Denn in dieſer Atteſtation ſuche ich die Beſtärkung, a) daß die Kleidung würklich angeſchafft worden, b) daß ihre Anſchaffung herkömmlich und nöthig geweſen, c) daß die in denen Conti verzeichnete requiſita dazu erforderlich waren und d) daß die Preiße denen Accords oder der ſpeciellen Behandlung gleichförmig ausgeworfen worden. Dieſes alles aber ſage ich, muß durch diejenigen bezeuget wer-

den, welche zu dieſer Atteſtation authoriſirt ſind und welche der Rechnungsführer und ſein Revident am beſten kennen müſſen.

Der Vormund hat bey der Bekleidung ſeines Curanden ein mehreres nicht zu beobachten, als was ihm bey Verrechnung der Livrée-Stücke vor deſſen Dienerſchaft nach dem nächſt vorhergehenden §o. oblieget. Er wird aber dabey allezeit am ſicherſten gehen, wenn er ſowohl in dieſem paſſu als bey andern Ausgaben ſich die Rechnungen von ſeinem das 14te Jahr zuruckgelegten Pflegbefohlnen atteſtiren läſſt, welches jedoch kein eſſentiale zu Bedeckung ſeiner Ausgaben iſt, ſondern nur zur Vorſicht dienet, daß ihm ein boßhafter Curand nicht dereinſt den Empfang abläugnen und vorſetzlich chicaniren kann.

§. 28.

Von zuerkaufen Naturalien.

Der in die Herrſchaftlichen Amts- dann zuweilen auch in die Stifts- Cloſter- Hoſpital- Stadt- und Vormundſchafts-Rechnungen einſchlagende Titul: Auf zuerkaufte Naturalien, welcher ſich wieder in ſo viele Titul abtheilet, als Species von Naturalien vorkommen, hat ſeinen unmittelbaren Bezug auf die Natural-Rechnung. Wenn in dieſer das Object wofür Geld ausgegeben worden in Einnahme liegt; ſo iſt ſo viel erwieſen, daß der Einkauf ſeine Richtigkeit habe. Liegt es hier nicht in Einnahme; ſo wird das Geld in der Ausgabe brevi manu abgeſtrichen. Relatum enim ineſt referenti cum omnibus ſuis qualitatibus, per notoria. Es iſt aber auch durch die Einnahms-Verrechnung in der Natural-Rechnung die cauſa debendi noch nicht ganz bewieſen. Es muß auch gezeigt werden a) daß der Einkauf nöthig geweſen und b) daß die Preiße keiner Ausſtellung unterworfen.

Ad a) iſt es bey Herrſchaftlichen Aemtern ſchon keinem Rechnungsführer erlaubt, Naturalien ohne Vorbewuſt und Genehmigung der Herrſchaft in Vorrath einzukaufen, es müſte denn ein gegründetes Herkommen, das Gegentheil rechtfertigen. Ein gleiches wird auch bey allen wohl eingerichteten Städten und piis corporibus geordnet ſeyn. Der Vormund iſt gar nicht befugt Naturalien vor riſico ſeines Curanden anzuſchaffen, ſo ferne ſie nicht zur nothdürftigen Conſumtion deſſelben oder zum Bedürfen ſeiner Land-Oeconomie erforderlich ſind. Denn alle dieſe Rechnungsführer ſind verbunden, die überflüßigen Naturalien ins Geld zu ſetzen und ihrer

rer Conſtituenten und Curanden Nutzen dadurch zu befördern, keinesweegs aber deren Gelder durch Anſchaffung ungewöhnlicher Natural-Vorräthe einer Gefahr zu exponiren. Hat aber der Beamte ſeine Bedeckung dazu erlangt, oder kann der Vormund und Oeconomus zeigen, daß er dieſe Naturalien zu Beſtreitung der ihm anvertrauten Wirthſchaft nöthig gehabt, welches er dadurch am beſten beweiſen kann, wenn ſich die würkliche Conſumtion derſelben aus der Rechnung zu Tage leget; ſo iſt ihm in dieſem Stück nichts zu defectiren. Auſſerdeme würde das dafür ausgegebene Geld immer auf ſeine Gefahr und Verantwortung laufen. Doch verſteht ſich hiebey von ſelbſten, daß, wenn ihm das Geld in der Ausgabe nicht paßirt werden wollte, auch das Naturale in der Einnahme abgeſtrichen werden müſte, weil der Dominus rem et pretium nicht zugleich verlangen kann.

Ad b) wird derjenige Herrſchaftliche Befehl welcher den Ankauf der Naturalien approbirt, gemeiniglich auch den Preiß mit genehmigen. Wo aber eine dergleichen ausdrückliche Verordnung nicht vorlieget, da muß nothwendig denen Pflichten des Rechnungsführers ſo lange getrauet werden, bis ihm ein Exceß erwieſen werden kann. Hat er einen Gegenſchreiber oder Mit-Vormund; ſo kann er mit dieſem die Behandlung gemeinſchaftlich angehen und ſich von ihm das wahrhaftig alſo bedungene pretium atteſtiren laſſen, welches ihm hierunter zur ausreichenden Bedeckung dienet, wenn nicht die Landläuffigen Preiße offenbar überſchritten worden, als auf welche, wie ſchon oben (Cap. III. §. 10.) bey der Geld-Einnahme vor verkaufte Naturalien gezeigt worden, jederzeit die vorzüglichſte Ruckſicht zu nehmen iſt.

§. 29.

Vom Beweiß der geleiſteten Zahlung, insbeſondere, von Quittungen.

Nachdeme bisanhero die Mittel zum Beweiß der cauſae debendi umſtändlich an die Hand gegeben worden; ſo erfordert es nunmehro die Ordnung auch das zweyte requiſitum der Ausgabs-Verrechnung, nämlich, den Beweiß der richtig geſchehenen Zahlung oder Natural-Abgabe näher zu beleuchten. Das allgemeine hier anſchlagende Beweiß-Mittel ſind die Quittungen der Empfängere. So viel iſt generaliter ausgemacht, daß jede Poſt durch alle Titul in der Geld- und Natural-Rechnung mit Quittungen belegt

legt werden muß. Heeſer Loc. XII. nr. 2. Dieſe Regel leidet ihre Ausnahmen a) wenn Naturalien in Ausgabe vorkommen, wofür der Geld-Betrag wieder in Einnahme zu finden; ſo iſt zur Ausgabs-Verrechnung dieſer Naturalien keine Quittung erforderlich, ſondern die würklich geſchehene Abgabe wird aus der Geld-Rechnung bewieſen, b) bey Kleinigkeiten. Was aber Kleinigkeiten ſind, wird ein kluger Richter nach Beſchaffenheit der Perſon, deren Vermögen verwaltet wird, zu beurtheilen wiſſen. Wenn hingegen viele kleine Poſten zuſammen genommen eine groſſe Summe ausmachen; ſo werden ſie ohne Quittungen nicht angenommen. Heeſer Loc. XII. nr. 4. cum citatis. Wiewohl bey Herrſchaftlichen Rechnungen auch die geringſten Poſten, pro praxi moderna, mit Quittungen beſtärkt werden müſſen. c) Wenn dem Rechnungsführer die Quittung ermangelt oder von Handen gekommen, ſo iſt ihm die betreffende Poſt dieſerhalb nicht ſogleich abzuſtreichen, wenn er 1) ſeine Rechnungs-Bücher ordentlich geführt und Einnahme und Ausgabe deutlich aufgetragen 2) die cauſam debendi dabey bemerket, 3) das Jahr, Monat und Tag wo die Zahlung geſchehen notirt, übrigens 4) ſonſt ein ordentlicher und wohlberuffner Mann iſt, auch 5) in denen Rechnungs-Büchern nichts aufgeſchrieben, als was in ſeine Adminiſtration eingeſchlagen, 6) die Rechnungen ſonſt nicht verdächtig ſind, 7) der Rechnungsführer die Zahlung eydlich erhärtet und 8) kein anderer modus probandi ſolutionem mehr übrig iſt. Wo dieſe 8 Umſtände concurriren, da müſſen nach der Meynung der bewärtheſten Rechtslehrer die gröſten Ausgabs-Poſten auch ohne Quittung in der Rechnung paßirt werden. Maſc. de Prob. Conſ. 975. nr. 62. ſſ. de Paſler. Lib. IV. Tit. de libr. tut. et curat. nr. 12. ſſ. de libro admin. nr. 1. Heeſer Loc XII. nr. 12 et 13. Nun will ich zwar dieſe Exception in ſo lange gelten laſſen, als es der Dominus und der Rechnungsführer mit einander zu thun haben. Wenn aber die jura des dritten Manns darunter verſiren; ſo dürfte ſolche ſchwehrlich anſchlagen. Dieß kann in allen, aber nirgends öfter, als bey Herrſchaftlichen Haupt-Caſſen-Rechnungen vorkommen. Geſetzt der Rentmeiſter hätte in Abſchlag eines Capitals 6000 fl. bezahlt und der creditor wollte den Empfang läugnen; ſo würden obige 8 Umſtände nicht hinreichen, ihn von dem Gegentheil zu überführen, wenn keine Quittung von ihm vorhanden wäre, ſondern er würde auf beſſere Beweiße dringen und in Ermangelung der Quittung würde nichts als die Eydes-Delation übrig bleiben, wenn nicht caſu noch probatio per teſtes möglich wäre. Schwört aber der creditor; ſo müßten ihm die 6000 fl. noch einmal bezahlt werden. Mit welchem Beſtand Rechtens

wäre

wäre alſo einem großen Herrn oder andern Domino zuzumuthen, eine dergleichen Poſt ohne Quittung in Ausgabe paßiren und den Rechnungsführer ex nexu zu laſſen, ſich aber der Gefahr auszuſetzen, das alſo abgeſchworne Quantum noch einmal zu bezahlen? Da nun wenige Ausgabs-Poſten in denen Adminiſtrations-Rechnungen vorkommen, wo nicht auf die anderweit mögliche Anforderung eines tertii die Ruckſicht zu nehmen wäre; ſo dürfte auch dieſe Ausnahme ſelten anſchlagen. Fällt aber dieſe Beſorgniß bey Seite, welches ſich öfters ereignen kann. e. g. wenn das Capital mittlerweile ganz abgetragen und ſpätere Quittungen vorhanden ſind, wenn bey Beſoldungs- und Intereſſen-Zahlungen auf die letzten Termine quittirt worden und die Quittungen nur über die erſten Termine ermangeln ꝛc. kurz, wo es nur der Dominus und der Rechnungsführer mit einander zu thun haben und vom dritten Mann keine weitere Doppelte Anforderung zu befahren iſt, da wird die Meynung oben angeführter treflicher ICtorum Platz finden müſſen, bevorab da ſie von der größten Billigkeit und der Analogie der Geſetze unterſtützt wird.

§. 30.

Von denen Eigenſchaften und Würkungen einer Quittung.

Alle übrige Ausgaben müſſen mit Quittungen belegt werden. Um nun dasjenige nicht zu wiederhohlen was von denen Quittungen ſchon oben (Cap. III. §. 12.) angemerkt worden, iſt dahier nur ſo viel zu gedenken, daß die Quittungen nicht praeciſe von der Hand des Empfängers geſchrieben ſeyn müſſen, ſondern die Unterſchrift deſſelben allezeit hinlänglich iſt, maſſen von demjenigen der eine Quittung unterſchreibt, präſumirt wird, daß er alles was in den Quittungen ſtehet, gut geheißen habe, Nic. de Paſſer. L. 1. Qu 4. nr 130. ſſ. und kann ihm die Exception, daß er den Inhalt derſelben nicht geleſen, niemalen zu ſtatten kommen, wenn er auch hinlänglich zu beweiſen im Stande wäre, daß er ein bloßes Blanquet ausgeſtellet hätte. Denn es ſtreitet allezeit die Vermuthung contra ſcribentem, daß er den Innhalt der Quittung gewuſt und ſolchen gebilliget habe, arg. L. 2. §. 5. ff. de teſtam. quemad. aper. und die Unwiſſenheit welche der Ausſteller vor ſich anführet, iſt allzugrob und ausſchweiffend; als daß ſie ihm zu einer Entſchuldigung dienen könnte, indeme es bey ihm beſtanden, alles zu wiſſen, was in der Quttung enthalten. Gail. L. II. Obſ. 48. Sie muß alſo ſo lange gelten, bis der Ausſteller erwieſen hat, daß von ſeiner Unterſchrift

terſchrift ein übler Gebrauch gemacht worden. Ziegleri D de apochis §. 38. So lange aber eine Quittung von dem Ausſteller nicht angefochten wird, ſo lange muß ſie dem Rechnungsführer zum Beweiß der geleiſteten Zahlung in ordine gegen den Dominum dienen, daferne die Unterſchrift des Ausſtellers für richtig erkannt und nichts dagegen mit Beſtand geſagt werden kann. Denn obſchon in regula eine Quittung ehe ſie recognoſcirt worden, nichts beweiſet; ſo iſt doch ſolches beym Rechnungs-Weeſen ganz anders, wo es die Gewohnheit mit ſich bringet, daß auch denen unrecognoſcirten Quittungen, ſo lange ſie nicht verdächtig ſind, Glauben beygemeſſen wird. Vbi vero conſuetudine comprobatum eſt, chirographo non recognito habetur fides, quae enim vetus conſuetudo probat, tolerabilia ſunt. L. 13. in fin. ff. depollicit. Ziegler l. c. §. 31. Claproth l. c. §. 18. Iſt aber über eine Zahlung, woran mehrere Theil haben nur von einem die Quittung unterſchrieben worden; ſo iſt zu vermuthen, daß er nur vor ſeinen Antheil befriediget ſey, wenn er nicht ausdrücklich in der Quittung erkläret, daß er vor die übrigen mit quittire oder die Clauſul in Solidum beyfüget. Nic. de Paſſer. L. 1. Qu. 4. nr. 136. Es können aber, zumalen bey großen Caſſen, die Fälle häufig vorkommen, wo des Schreibens unerfahrne Perſonen Gelder empfangen und darüber quittiren müſſen. Hier ſteht der Rechnungsführer immer in Gefahr, daß ihm von gewiſſenloßen Leuten die Zahlung abgeläugnet werden kann, und der Dominus ſelbſt iſt nicht ſicher, ob nicht über kurz oder lang auf ſolche von einer fremden Hand quittirte Poſten neue Anforderungen an ihn formirt werden. Nun weiß ich gar wohl, daß man es in dieſem Fall bey allen Rechnungsführern ſo genau nicht zu nehmen pfleget und vornehmlich wenn es auf Kleinigkeiten ankommt oder man die Empfängere von der Seite kennet, daß keine doppelte Anforderung von ihnen zu beſorgen iſt, dergleichen auch von einer fremden Handſchrift quittirte Zahlungen in Ausgabe paßiren läſſet. Indeſſen wagen hier der Rechnungsführer ſowohl als der Herr des Vermögens immer etwas auf ihre eigne Gefahr und da ich hier eines Theils nichtd asjenige zu zeigen geſonnen bin, was bisweilen ex conniventia geſchiehet, ſondern was Rechtens iſt, andern Theils aber auch Fälle vorkommen können, wo nicht mehr von Kleinigkeiten die Sprache iſt, ſondern wo ein des Leſens und Schreibens unerfahrner Mann oder Frau große Summen auf einmal aus einer ſub adminiſtratione ſtehenden Caſſa heben; ſo ſoll hier kürzlich angemerkt werden, wieferne eine von einer fremden Hand unterſchriebne Quittung zu einem Rechnungs-Beleg de jure tüchtig ſey. Nic. de

Paſſe-

Paſſeribus hat dieſe Materie in einem beſondern Hauptſtück L. II. Qu. 3. ſehr umſtändlich und weitläuftig abgehandelt, wovon aber mit Uebergehung aller pro et contra vorgetragnen Meynungen, nur das vornehmſte dahier angezeigt werden ſoll. Vorausgeſetzt daß eine dergleichen Quittung wider den angeblichen Empfänger der Gelder, deſſen Name von einem tertio unterſchrieben worden, und wenn dieſer tertius auch ein öffentlicher Notarius geweſen wäre, nie einen Beweiß würken kann; ſo würde ſie doch dazu hinlänglich ſeyn, wenn ſolche von drey untadelhaften Zeugen unterſchrieben und von dieſen dabey atteſtirt würde, daß ſie auf requiſition des Empfängers dieſe Quittung unterſchrieben, und daß ſie mit ihren Augen geſehen, daß dieſe Quittung von einem ihnen bekannten und nahmhaft zu machenden tertio auf Verlangen des Empfängers geſchrieben worden, oder wenn ſie auch nur von einem unterſchrieben wäre und es wäre auf andere Art zu erweißen und klar zu machen, daß er ex mandato ſolche unterſchrieben hätte. Paria enim ſunt, quod manu debitoris fuerit ſcripta vel manu alterius de ipſius tamen mandato. Wobey überhaupt anzumerken, daß de Paſſeribus den Empfänger der Gelder durchgängig debitorem zu benennen pfleget, da doch in regula die creditores keinesweegs aber die Debitores Quittungen ausſtellen, welches leicht eine Confuſion veranlaſſen könnte. Daferne der Empfänger der Gelder die geſchehene Zahlung läugnete; ſo würden dieſe 3 Zeugen ihre Hand recognoſciren müſſen und nach deſſen Erfolg hätte der Rechnungsführer alles bewieſen was ihm zu beweiſen obgelegen wäre und kann ſodann auf comparationem litterarum nicht weiter gedrungen werden, obſchon der ductus bey dem unterſchriebnen Namen mit der gemeinen Handſchrift des Zeugen nicht vollkommen überein zu treffen ſchiene. Doch haben die Zeugen bey der Recognition nicht nur ihre eigne, ſondern auch der beeden übrigen Zeugen Hand- und Unterſchriften für ächt zu erkennen und dabey zu deponiren, daß ſie bey der Unterſchrift der beeden übrigen Zeugen gegenwärtig geweſen, und daß ſie denjenigen, welcher die Quittung geſchrieben, wohl gekennet, ihn auch bey ſeinen Namen zu nennen wüſten. Iſt aber ein Zeuge tod, oder ſind alle drey Zeugen geſtorben; ſo wird der Beweiß per comparationem litterarum ſo kräftig als durch die Recognition der Handſchrift geführt. Nun redet zwar de Paſſeribus lediglich von der Recognition der Zeugen, ohne an die Beſchwörung ihrer Ausſage mit einem Jota zu gedenken. Da aber alle Kraft einer Zeugen-Depoſition von dem Jurament abhänget, juxta communem omnium Practicorum opinionem wie Stryck de Caut. Iuram. P. II. Sect. I. Cap. 5. nr. 53. ſſ. mit Beyfall der von ihm allegirten canonum und Rechtslehrer behauptet; ſo wäre ich der Mey-

nung, daß der alleinigen Recognition noch kein vollkommner Glaube beygemeſſen werden könne, vielmehr wenigſtens der Umſtand, daß die Unterſchrift ex mandato geſchehen, auf Verlangen desjenigen der hier widerſpricht, beſchworen werden müſſe. Denn ohnerachtet die Recognition der Confeßion aequiparirt wird und ſolche absque juramento ihre effectus producirt; Berlich. P. I. Concl. 44. nr. 45. ſo iſt doch ſolches nur in praeiudicium recognoſcentis zu verſtehen, und auf diejenige Recognition welche durch Zeugen vorgenommen wird, keineswegs zu extendiren, müſſen dieſe vorher allerdings ſchwören müſſen, daß ſie bey ihrer Recognition getreulich zu Werk gehen wollen. Stryck l. c. P. III. Sect. III. Cap. 5. nr. 4. ſ. Oefters allegirter de Paſſeribus ſuppeditirt nr. 95. noch eine Ausnahme von der Regel. Wenn nämlich derjenige tertius ſo die Quittung geſchrieben, ein rechtſchafner und glaubwürdiger Mann dabey auch ein guter Freund des Empfängers wäre und es ließen ſich noch ex qualitate et accidentia facti einige wahrſcheinliche Vermuthungen eruiren, daß die Quittung mit Wiſſen und Willen des Empfängers, dann mit deſſen Conſens geſchrieben worden; ſo könnte aus dieſer Quittung die geleiſtete Zahlung vollſtändig erwieſen werden. Er beruft ſich hierunter auf die Beyſtimmung des von ihm alſo genannten patris veritatis Alexand. Conſ. 113. nr. 4. Iſt aber die Quittung von dem Empfänger eigenhändig unterſchrieben und er wollte ſie doch abläugnen; ſo iſt der Rechnungsführer nicht ſchuldig, ihn zur eydlichen Diffeßion zu laſſen, ſondern er kann deren Richtigkeit durch Zeugen, welche die Handſchrift des Ausſtellers genau kennen oder per comparationem litterarum beweißen und was in beeden Fällen hier zu beobachten vid. Stryck Caut. Iuram. P. III. Sect. III. Cap. 5. nr. 89. ſſ. Cf. Fromanni D. de apoch. §. 14. Es wäre denn daß die Quittung offenbare ſigna falſitatis an ſich hätte, welchen Falls der angebliche Ausſteller nicht ſchuldig iſt, dem Rechnungsführer zum Beweiß zu admittiren, ſondern ſogleich auf die Unterſuchung der Falſification dringen kann. Ein dergleichen ſignum wäre, wenn eine alte Quittung auf neues Pappier geſchrieben wäre, ſo zur Zeit der Ausſtellung gar noch nicht üblich und bekannt geweſen, keinesweegs aber, wenn eine neue Quittung auf altes Pappier geſtellt worden, anerwogen es nichts unmögliches iſt, neue Sachen auf alte Blätter zu ſchreiben. Paſſer. L. I. Qu. 6. nr. 24. ſſ.

§. 31.

§. 31.

Die Quittungen dienen zur Rechtfertigung des Rechnungsführers gegen den Dominum und zur Sicherheit des Domini gegen ſeine befriedigte Glaubiger.

Hauptſächlich iſt hiebey zu beobachten daß die Quittungen an die Administratores eines fremden Vermögens zu einem gedoppelten Endzweck ausgeſtellt werden 1) zur Legitimation des Rechnungsführers gegen den Dominum des Vermögeus und 2) zur Sicherheit des Domini gegen die künftige Anforderuugen des auf dieſe Quittung befriedigten Creditoris oder Prätendenten. Wenn man bey Beurtheilung der hier einſchlagenden Fragen dieſe doppelte Abſicht niemahlen aus denen Augen läſſet; ſo wird man nie auf diejenigen Irrweege gerathen können, auf welche diejenigen verfallen, welche jede unvermeidliche Strenge gegen den Rechnungsführer für Ungerechtigkeiten ausſchreyen und hierunter eine ganz ausſchweiffende Nachſicht gegen denſelben von Rechtswegen verlangen. Dahin gehören diejenigen alten ICti welche behaupten, daß einem Rechnungsführer der factam ſolutionem von denen meiſten Poſten in ſeiner Rechnung bewieſen auch bey denen übrigen unbewießnen Glauben beygemeſſen werden müſſe, deren nur Heeſer Loc. XII. nr. 18. nach der Reyhe 15 allegiret, wohingegen diejenigen, ſo wider die von ihm angeführte Maſcardus und Nic. de Paſſeribus citiren, kaum zu zehlen ſind. Wenn dieſe an ſich reſpectable Männer in Ueberlegung gezogen hätten 1) daß die bey denen unbewießnen Poſten abgehende Quittungen diejenigen Waffen ſind, womit ſich der Dominus des Vermögens wider die künfftige zweyte Anforderung der von ſeinem adminiſtratore oder curatore befriedigten creditorum vertheidigen muß, deren er um ihrer gegen den unordentlichen Rechnungsführer hegenden guten Geſinnnngen willen nicht deſtituirt werden kan, 2) daß es einem von dieſem Grund-Saz unterrichteten Schelm etwas leichtes ſey, in ſeiner Rechnung 50 Poſten welche in Summa 200000 fl. betragen mit tüchtigen Beleegen zu beſtärcken, wenn er weis, das ihm dagegen 2 Poſten von $\frac{10}{m}$ fl. ohne Beleg paßiren müſſen und 3) daß die allgemeine Vermuthung vor die Ehrlichkeit eines Menſchen hier gar nicht anſchlage, cum non praeſumatur probus et bonus homo, ſi hoc verteret in alterius, id eſt, tertii praejudicium; Menoch. L. V. praes. 1 nr. 19 ſo würden ſie gewis anders geurtheilet haben. Wannenhero denn auch dieſe Meynung von

Heeſern l. c. nr. 19. und andern von ihm angeführten bewährten Rechtslehrern, in ſpecie vom Menochio L. III. Prael. 63. nr. 5. wie billig verworffen wird.

§. 32.

Ob ein Recepiſſe ſtatt einer Quittung zu gebrauchen.

Von der Quittung iſt aber ein Recepiſſe wohl zu unterſcheiden. In denen Römiſchen Geſezen kommt die Quittung öffters unter dem Nahmen Receptio vor e. g. L. fin. ff §. 2 de condict. indeb. L. 27 §. 2. de furt. L. 16. §. 19. C. de fide inſtrum. Heut zu Tage wird aber unter dem Wort Recepiſſe diejenige Beſcheinigung verſtanden, welche dem Bothen, der Gelder oder Depeſchen überbringt, zu ſeiner Legitimation daß er die Sache richtig eingeliefert, von dem Empfänger ausgeſtellt wird: Oberländers Lexic. Iurid. voc. Recepiſſe und die Rechnungsführer pflegen die Ausgabs-Verrechnung der bezahlten Bothenlöhner, wie ſchon oben (§. 24.) erinnert worden, damit zu belegen Es iſt nicht nöthig, daß der Empfänger der Gelder das Recepiſſe ſelbſt ausſtellt, ſondern er kann es durch einen von denen ſeinigen, durch ſeinen Secretaire, Scribenten, oder wer es ſonſt iſt ausſtellen laſſen und pro obſervantia wird wohl gar kein Nahmen, ſondern nur e. g. Canzley Handſchrift, Amts-Handſchrift ꝛc. darunter geſezt. Das Recepiſſe wird auch öfter eher ausgeſtellt, als das Geld gezehlt worden und kann ſomit dieſe Bekänntnüß des Empfangs noch keinen ſichern Beweiß abgeben, daß das Geld richtig gezehlt war. Ich erinnere mich nicht, daß ich jemahlen etwas von Recepiſſen geleſen hätte und in meiner Bücher-Sammlung habe in keinem Regiſter dieſes Wort finden können. Ja ſelbſt unſre berühmteſten Theſauri Practici, Wehner, Beſold, Ditherr, Speidel ꝛc. bey welchen überhaupt ein Scribent ſich mehrentheils vergeblich nach Troſt umſiehet, haben dieſen Artical unberührt übergangen. Nur der vorhin angeführte Oberländer hat deſſen mit wenig Worten gedacht. Ich kann dahero nichts davon ſagen, als was ich ex praxi weiß. Der finis davon iſt, wie ſchon erinnert, die Legitimation des Bothen, daß er ſein Geld überbracht habe. Es muß aber neben dem Recepiſſe dem Ueberſender noch eine Quittung remittirt werden, mit welcher er den Betrag in ſeiner Rechnung in Ausgabe verſchreiben kann. Da nun niemand über eine Poſt 2 Quittungen auszuſtellen obligirt werden kann; (Cap. III. §. 12.) ſo iſt von ſelbſten begreiflich, daß der Rechnungs-

nungsführer von dem Recepiſſe, wenn auch das Quantum pünktlich darinnen ausgedruckt wäre, nicht den nämlichen Gebrauch, wie von einer Quittung machen, folglich mit jenem die geleiſtete Zahlung in der Ausgabs-Verrechnung nicht beſtärken könne. Soferne alſo ein Rechnungsführer eine andere Zahlung, als die Berichtigung des Bothenlohns, aus dem Recepiſſe beweiſen wollte, wiewohl ſolches hier nichts mehr als die cauſam debendi, keineswegs aber factam ſolutionem beweiſt, als welche durch eine darunter geſtellte Quittung des Bothen noch beſonders docirt werden muß; ſo würde ihm die damit unzulänglich belegte Poſt billig abgeſtrichen, daferne er nicht eine beſondere Quittung beybringen könnte.

Gleichwie es aber etwas hartes wäre, wenn ein Rechnungsführer von darum, weil er eine Quittung verlohren oder deren Betrieb, bey andern vielen Geſchäften, auſſer Acht gelaſſen, eine redlich bezahlte Poſt aus ſeinem Beutel büſſen ſollte, da er doch die würklich geleiſtete Zahlung in andere Wege, nämlich durch das Recepiſſe beſcheinigen kann; Alſo erfordert es auch die ſelbſt redende Billigkeit, demſelben auf ſein Anruffen von Obrigkeits wegen zu ſtatten zu kommen und den Recipienten in der Güte oder durch dienliche Zwangs-Mittel zu Ausſtellung einer zweyten Quittung, geſetzt daß er auch ſchon eine ausgeſtellt hätte, zu determiniren und den Rechnungsführer dadurch in den Stand zu ſetzen, die Poſt quælt. förmlich in Ausgabe zu bringen. Denn der Dominus kann ſich ein vor allemal nicht auf das Recepiſſe einlaſſen, ſondern zur Berechnung muß eine Quittung vorhanden ſeyn. Der Recipient hingegen kann eher noch eine Quittung ausſtellen und dagegen einen Mortifications-Schein zurucknehmen, auch in der neuen Quittung die alte nochmalen mortificiren, wobey er ſo vieler Gefahr nicht exponirt iſt, als ein Rechnungsführer, wenn er aber ſelbſt ein Rechnungsführer wäre; ſo würde ihm ſolches ſchon ſchwehrer zuzumuthen ſeyn. Ueberhaupt aber iſt die Regel, daß um einer verlohrnen Quittung willen, die daraus entſtehende Verbündlichkeit nicht gleich aufgehoben wird, wenn der Beweiß der geleiſteten Zahlung auf andere Art geführt werden kann, L. 1, 4, 7, 10 & 11. C. de fid. inſtrum Non enim ad ſubſtantiam contractus, ſed ad rei geſtae fidem pertinet ſcriptura. Struve Ex. 28. th. 34. und wenn eine Quittung verlohren gehet; ſo kann der debitor von dem creditore von Rechtswegen eine andere fordern, wenn er ſich zu Ausſtellung eines Mortifications-Scheins anerbietet. Fromann de Apochis §. 10. cum alleg. Sichardo. Gleiche Beſchaffenheit wie mit denen Recepiſſen hat es mit denen Poſt-Scheinen. Wenn Gelder auf die Poſt

gegeben werden; ſo pflegen die Poſt-Aemter denen Aufgebern kurze Beſcheinigungen zuruckzugeben, Krafft deſſen ſie in die Verbündlichkeit geſetzt werden, vor die auf dem Brief declarirte Summe, falls das Geld anders als durch öffentlichen Straßen-Raub verlohren gehen ſollte, auf eine beſtimmte Zeit zu hafften. In dieſem Poſt-Schein wird die nämliche Summe guarantirt, welche auf dem Brief oder Packet declarirt worden. Er kann aber ſo wenig zu einem Rechnungs-Beleg gebraucht werden, als ein Recepiſſe, wenigſtens kann man nichts als das verlegte Porto daraus erweiſen. Das Poſt-Amt beſcheiniget die ungezehlte Summe und es iſt nicht genug, daß der Rechnungsführer beſcheiniget, er habe die Gelder auf die Poſt gegeben, ſondern er muß auch beweißen, daß ſie derjenige erhalten, an wen ſie addreßirt waren und wenn ſie auf der Poſt verlohren gehen und er hat ſich während der Gewähr-Zeit nicht ſicher geſtellt; ſo muß er ſeine dabey zu Schulden gebrachte culpam latam verbüſſen. (Cap. I. §. 8.)

§. 33.

Einige beſondere Anmerkungen von Quittungen.

Auſſerdeme finde nöthig von denen Quittungen noch folgende generelle Anmerkungen zu machen:

1) Wenn der Rechnungsführer 2 Quittungen beybrächte, deren eine auf eine Particular-Zahlung, die andere aber auf das ganze verlautete; ſo iſt zu vermuthen, daß nur die letzte gültig ſey und die erſtere entweder bey Ausſtellung der Haupt-Quittung zuruckgelaſſen, oder von dem Ausſteller in Hoffnung einer darauf zu erhaltenden Zahlung herausgelocket worden. Hartm. Piſtor. P. IV. Qu. 12. nr. 15. Carpz. P. I. Conſt. 32. def. 67.

2) Alle Quittungen müſſen in einer bekannten Sprache und mit gewöhnlichen Buchſtaben geſchrieben ſeyn, quia, quae ita ſcripta, vt intelligi vix poſſint, pro non ſcriptis habentur. L. 2. ff. de his quae pro non ſcript.

3) Mit einer zerrißnen Quittung kann keine Zahlung belegt werden. Stryck de raſura Cap. III. §. 15. Wenn ſie aber nur von denen Mäuſen oder Würmern zerfreſſen oder durch ein Kind oder andern unvorſichtigen Menſchen beſchädiget worden wäre; ſo iſt ſie gültig, Ziegler de apoch. §. 42. Heeſer Loc. XII. nr. 245. es wäre denn, daß ſie in ihren weſentlichen Theilen e. g. die quittirte Summe, der unterſchriebene Namen ꝛc.

Scha-

Schaden gelitten hätte, ſo daß ſolche nicht mehr geleſen werden könnten, in welchen Fall andere Beweißthümer aufzubringen wären. c. 7. X de relig. dom. Wenn auch an einem verdächtigen Ort etwas radirt oder durchſtrichen wäre; ſo würde der Argwohn gegen den Rechnungsführer entſtehen, daß er ein falſum dabey zu Schulden gebracht habe, Menoch. Praeſ. 20. nr. 10. und die Quittung für keinen tüchtigen Ausgabs-Beleg paßiren, Stryck D. de Raſura Cap. III. §. 3. ſf. fände ſich aber die Raſur an einer indifferenten Stelle; ſo würde ſolche der Quittung und ihrer Kraft nichts benehmen. Ziegler de apoch. §. 41. Was vom Radiren geſagt worden, das gilt auch vom interlineaturen, dann vom durchſtreichen und überziehen der Buchſtaben. Stryck l. c. §. 18. Daferne der Rechnungsführer weiß, wer ihm eine Quittung durch zerreißen, auslöſchen oder radiren untüchtig gemacht hat; ſo kann er ihn ex L. Aquilia belangen L. 41. pr. ff. ad L. Aquil. und gegen denjenigen der eine Quittung amoviret, findet actio furti ſtatt. L. 27. pr. ff. furt.

4) Iſt es nicht abſolute nothwendig, daß in einer Quittung die cauſa debendi exprimirt werden müſſe, ohnerachtet ſolches in einer andern Handſchrift, woraus eine rechtliche Verbündlichkeit erwieſen werden ſoll, durchaus erfordert wird, L. 25. §. fin. ff. de prob. maſſen aus einer Quittung worinnen der cauſae debendi auch nicht gedacht wird, und wenn es nur generellement hieße: profiteor te non teneri, ein vollſtändiger Beweiß geführt werden kann, L. 40. pr. ff. de pact. Doch wird der Rechnungsführer allzeit ſicherer gehen, wenn er auf die Exprimirung der cauſae debendi in denen an ihn auszuſtellenden Quittungen dringet. Fromann de apoch. §. 6.

5) Eine Quittung iſt von darum nicht verdächtig, weil ſie unter einem weit ältern dato ausgeſtellt iſt als das Geld nach dem Journal bezahlt worden, indeme der creditor ſeine Quittung am Tag wo die Zahlung gefällig war, geſchrieben haben kann, wohingegen die Gelder weit ſpäter ausgezahlt worden, welches bey großen Herrſchaftlichen Caſſen öfters zu geſchehen pfleget. Iſt aber die Quittung jünger; ſo erweckt es einen Verdacht gegen den Rechnungsführer, daß er die Gelder im Journal eher in Ausgabe verſchrieben, als bezahlt habe. Wenn der Fall ſich öfters zutrüge; ſo könnte dieſer Verdacht eine gegründete Veranlaſſung zu einer Unterſuchung gegen den Rechnungsführer würken, weil zu vermuthen, daß er unter dieſer frühern Verrechnung gefährliche Abſichten verborgen habe.

6) Zu

6) Zu einer Quittung iſt die Unterſchrift alleine hinlänglich und keine Siegelung erforderlich. Dahingegen iſt auch eine Quittung gültig, wenn ſie nur geſiegelt und nicht unterſchrieben iſt, daferne es die Obſervanz alſo mit ſich bringet. Regulariter würde ſolche nicht paßiren, ohnerachtet Fromann de apoch. § 24. dieſes behauptet.

7) Vorzüglich aber hat ein Rechnungsführer ſich darinnen vorzuſehen, daß er keine Quittungen auſſer von ſolchen Perſonen annimmt, welche über die Poſt quaeſt. zu quittiren befugt ſind. Dieſe Perſon iſt nun der creditor ſelbſt und kann ein tertius nomine creditoris niemalen quittiren, wenn er nicht dazu ſpecialiter bevollmächtiget iſt, L. 10. I. Mandat. in welchem Fall dieſes Mandatum der Rechnung wenigſtens einmal beyliegen und in denen folgenden Rechnungen ſich darauf bezogen werden muß. Selbſt die Eltern, Kinder und nächſten Anverwandten haben kein mandatum praeſumtum zu Ausſtellung einer Quittung und der creditor iſt nicht ſchuldig auf dergleichen fremde Quittungen ſich von dem Rechnungsführer das allermindeſte zurechnen zu laſſen. Denn ſolutio und liberatio erheiſchen ein mandatum ſpeciale und können ſomit diejenigen welchen in denen Rechten ad agendum nomine creditoris ein mandatum praeſumtum eingeräumt wird, ſothane Vermuthung nicht auf die Kraft Quittungen auszuſtellen und die debitores ihrer Schuldigkeit los zu ſprechen extendiren, L. 58 ff Mand. bevorab da, bekannten Rechten nach, ein mandatum praeſumtum nur alsdann ſtatuirt wird, wenn die Handlung kein mandatum ſpeciale erheiſchet. Sind aber mehrere Conſorten vorhanden, welche an der Zahlung participiren; ſo iſt die Quittung von allen Theilhabern auszuſtellen und zu unterſchreiben, wenn nicht einem oder dem andern nur pro rata propria Zahlung geleiſtet wird, worinnen ſich ein Rechnungsführer wohl zu proſpiciren und ſich durch eine unzeitige Nachgiebigkeit keine Verantwortung zuzuziehen hat. Stryckii Caut. Contr Sect. IV. Cap. I. §. 10. Doch kann an denjenigen Theilhaber, der das Documentum obligatorium in Handen hat, mit Sicherheit Zahlung geleiſtet und von ihme alleine die Quittung acceptirt, wo aber noch einige Gefahr dabey zu beſorgen, eine Caution von ihm angenommen werden. Leyſer Spec. 452. Med. 6 & 7. Aber auch an die creditores ſelbſt kann ein Rechnungsführer unter gewiſſen Umſtänden nichts ohne Gefahr bezahlen, wenn ſie nämlich nicht liberam rerum ſuarum adminiſtrationem haben. Dahin gehören 1) alle diejenigen, deren Vermögen unter einer Vormundſchaft ſtehet, als minores, furioſi, mente capti & prodigi, §. 2. I. quib. al. lic. L. 15. ff. de ſolut.

und wenn auch minores Quittungen ausſtellen können, ſo muß doch ſolches mit Vorwiſſen und Bewilligung des Curatoris geſchehen, und ſomit durch deſſen Beytritt dieſer Quittung erſt ihre Vollgültigkeit verſchafft werden, wiewohl heut zu Tage die doppelte Ausſtellung der Quittung rariſſime beobachtet, ſondern alles von dem Vormund alleine quittirt wird. Lauterb. Coll. Theor. Pract. de authorit. tut. §. 21.

2) Derjenige ſo ſeine Forderung an einen andern cedirt hat, maſſen in dieſem Fall an den ceſſionarium alleine mit Sicherheit Zahlung geleiſtet werden kann. L. 25. in fin. et L 55. ff. de procurat. 3) Die Sächßiſchen Weiber, welche wenigſtens in Chur-Sachſen ohne Einwilligung ihres Vormunds keine Quittung ausſtellen können. Ziegler de apoch. §. 17. Wohingegen in andern Staaten, wo das Sachſen-Recht nicht eingeführt iſt, die Weiber auch ohne Conſens ihrer Männer, über ihr eignes Vermögen Quittungen auszuſtellen berechtiget ſind, L. 6. C. de revocand. donat. und wo communio bonorum obtinirt, da iſt zwar der Mann allezeit vor den Verwalter des gemeinen Vermögens anzuſehen und ſomit keine andere als die von ihm ausgeſtellte Quittungen für gültig zu achten. Daferne er aber dieſe Adminiſtration der Frau freywillig abgetreten oder ihr ſolche von der Obrigkeit wegen der Verſchwendung oder ſich veroffenbarten Narrheit ihres Mannes übertragen worden, oder auch von häußlichen und öconomiſchen Einnahmen die Rede iſt, welche der Frau jederzeit von ihrem Mann überlaſſen präſumirt werden; ſo kann ein Rechnungsführer von der Frau ſo gut als vom Mann Quittungen annehmen und ſeine Ausgaben damit belegen, wie aus meinem Tractat de Communione Bon. Cap. VII. §. 4. und denen daſelbſt angebrachten Beweiß-Gründen umſtändlicher erhellet.

8) Gegen eine richtige Quittung des Prätendenten oder Creditoris kann ein Rechnungsführer an jeden tertium mit Sicherheit zahlen und hat er nicht nöthig auf die Vorzeigung einer Vollmacht zu dringen, und ſollte dieſer tertius das Geld dem Ausſteller der Quittung nicht einliefern; ſo muß ſich dieſer an den Betrüger halten. Claproth l. ſaep. cit. §. 18.

9) Hat der Rechnungsführer eine Quittung von Handen kommen laſſen und der Ausſteller wollte die Zahlung abläugnen; ſo muß er einen andern Beweiß der geleiſteten Zahlung führen, oder ex propriis noch einmal zahlen. Sollte er den Eyd deferiren; ſo kan ihm ſolcher referirt werden, weil er hier offenbar negligens in officio geweſen, mithin die Präſumtion welche ſonſt vor ihn, als einen verpflichteten Diener ſtritte, hinweg fällt. Claproth §. cit.

§. 34.
Von Capital-Zahlungen und deren Beweiß.

Obwohlen nun die Quittungen in denen Rechnungen zum Beweiß der Zahlung mehrentheils alleine hinreichend ſind; ſo leidet doch dieſe Regel bey Bezahlung aller der Caſſe aufliegenden Capital-Schulden ihre Ausnahme. Wenn ein Capital abgeführt wird; ſo iſt der Creditor ſchuldig das darüber in Handen habende Documentum obligatorium zuruck zu geben, wenn er gleich eine Quittung darüber ausgeſtellt hätte, damit nicht er oder ſeine Erben eine neue Anforderung daraus formiren und den Debitorem, der allenfalls die Quittung von Handen kommen laſſen, anderweit zur Zahlung zwingen können, Brunnem. ad L. fin. C. de ſolut. Modeſt. Piſt. Conſ. 27. qu. 2 nr. 58. und wenn er es nicht thun will; ſo kann er condictione ſine cauſa dazu angehalten L. 2. C. de condict. ex leg. auch alleenfalls das chirographum per rei vindicationem zuruck gefordert werden; Gail. L. II. Obſ. 31. nr. 9. und dieſes Documentum obligatorium muß der Rechnung nebſt der Quittung beyliegen, wenn die geleiſtete Zahlung vollkommen erwieſen ſeyn ſoll. Apocham enim recipere melius ac tutius eſt debitori quam inſtrumentum obligationis, tutius autem erit ſi vtrumque receperit. Fromann de apoch. §. 27. Wohingegen dieſe Obligation alleine, wenn ſie auch der Rechnung ganz oder zerriſſen, aber ohne Quittung beygelegt würde, zum Beweiß der Zahlung noch nicht hinreichend iſt, ſondern der Rechnungsführer muß noch beſonders erweißlich machen, daß ihm das Chirographum von dem creditore zuruck gegeben worden, wenn nicht andere wahrſcheinliche Conjecturen vor ihn ſtreiten. Eſcobar Cap 23. nr. 30 Heeſer Loc. XII. nr. 221. Harpprechtii D. de ſolution. conjecturata §. 37. Iſt aber das Document durch eine Feuersbrunſt oder einen andern ohngefähren Zufall verlohren gegangen; ſo kann es freylich nimmer beygelegt werden. Der Rechnungführer kan aber ſo ſchlechthin nicht darüber hinweg ſehen, ſondern es muß cauſae cognitio vorhergehen, und der creditor muß nicht nur ſchwören, daß das Chirographum ihme ohne ſein Verſchulden von Handen gekommen, L. 22. §. ſed ſiquis juret C. de fide inſtrum. ſondern er muß auch ſolches in der Quittung bemerken, in dieſer das Document mortificiren und declariren, daß ſolches, wenn es ſich über kurz oder lang wieder vorfinden würde, für tod und erloſchen angeſehen und dem debitori bona fide zuruckgegeben werden ſolle. Gail. L. II. Obſ. 37. Fromann de apoch.

§. 7.

§. 7. Wenn dieſes alles geſchehen iſt; ſo wird der Rechnungsführer zu ſeiner Sicherheit noch immer eine höhere Bedeckung und beſonderes Decret, daß er dieſe Poſt mit dieſer Quittung alleine in Ausgabe verſchreiben ſolle, nöthig haben, welcher Satz bey denen herrſchaftlichen Caſſen ohnſtrittig iſt und gar keine Ausnahme leidet. Alles dieſes gilt nicht nur von verzinßlichen Capitalien, ſondern auch von ſolchen unverzinßlichen Schulden wo der Creditor eine von dem debitore ausgeſtellte und vorzüglich zum Beweiß der cauſae debendi dienende ſchrifftl. Verſicherung in Handen hat, wohin die von denen Collegiis juſtificirte Conti und Berechnungen oder die von dem Rechnungsführer ſelbſt und ſeinen anteceſſoribus in officio ausgeſtellten Abrechnungen, von welchen unten (Cap. VI) ein mehreres, zu referiren ſind. Es verſteht ſich aber von ſelbſten, daß ein Creditor ſein in Händen habendes Documentum obligatorium nie von ſich geben werde, wenn er nicht ganz bezahlt iſt. Soferne alſo nur Particular-Zahlungen an ihn geſchehen, ſoferne kann auch das Document der Rechnung nicht beygelegt werden. In dieſem Fall finden wir eine gedoppelte Obſervanz. Entweder es darf auch von dieſen Particular-Zahlungen, ſo lange bis das Document bey Handen iſt und der Rechnung beygelegt werden kann, nichts in Ausgabe verſchrieben ſondern es müſſen die Abſchlags-Zahlungen ſo lange auf dem Abrechnungs-Buch fort geführt werden, bis die lezte Zahlung geſchiehet und das Document zuruck genommen werden kan, oder es werden die Particular-Zahlungen mit denen abſchläglichen Quittungen alljährlich in Ausgabe gebracht und jeder ſolcher Ausgabs-Poſt in der Rechnung eine kurze Abrechnung angehängt, e. g.

15500 Thlr. wurden in fernerweiten Abſchlag des von N. auf Obligation d. d. 4 Nov. 1736. hergeliehenen Capitals á 80000. Rthlr. bezahlt und zwar
6000 Thlr. laut Quittung d. d. 15 Febr. a. c.
8000 Thlr. L. Q. vom 25 Jul. und
1500 Thlr. vom 10 Nov.

15500 Thlr. vt antea
56300 Thlr. ferntiger Beſtand.

40800 Thlr. Reſt.

Der erſte modus iſt von darum der ſicherſte, weil auf dieſe Art nicht ſo leicht eine Ueberzahlung vorgehen kann, indeme, wenn ſich auch die gan-

ze Zahlung durch ein halbes Saeculum und noch länger verziehen ſollte, doch immer ein Rechnungsführer auf den andern, der ſucceſſor auf die anteceſſores, acht haben und weil er deren facta um der an ihn geſchehenen Zurechnung willen mit zu vertretten ſchuldig iſt (Cap. X. §. 7.) ſich vor einer Ueberzahlung, die ihm in den Bußen wachſen würde, hüten muß, nicht zu gedencken, daß es auch beſſer und zu einer mit dem Creditore am Ende zu pflegenden Abrechnung bequemer iſt, wenn die Quittungen zuſammen gehalten, als wenn ſie villeicht durch 20 und mehr Jahres-Rechnungen zerſtreut werden. Endlich iſt es auch der vorausgeſezten Regel gemäs, daß keine Zahlung, worüber der Creditor ein Document in Handen hat, ohne deſſen Beylegung in Ausgabe verſchrieben werden kann, aus welchem Grunde dieſer erſte modus wieder einen Vorzug vor dem zweyten zu verdienen ſcheinet. Nachdeme aber 1) durch dieſen erſten modum das Abrechnungs-Werk zwiſchen denen ante et ſucceſſoribus ungemein erſchwehrt, 2) bey denen vielen würklich bezahlt, gleichwohlen aber nicht in Ausgabe gebrachten Poſten, beſonders bey großen Herrſchaftlichen Caſſen welchen viele paſſiva aufliegen, der Einnahms-Titul: Schuld nächſter Rechnung ohne Noth alljährlich vergröſſert 3) die geſammelte Quittungen caſu verlohren gehen können und dadurch der Dominus ſowohl als der Rechnungsführer einer großen Gefahr exponirt wird, welches bey dem zweyten modo letztern ſelten arriviren kann, weil er nie viele Quittungen zu gleicher Zeit in Handen hat, dem Domino hingegen durch die einmal durch die Rechnung gelaufene Quittungen immer beſſer proſpicirt iſt, anerwogen aus einer juſtificirten Rechnung ein ſtandhafterer Beweiß als aus dem Abrechnungs-Buch gegen den Creditorem geführt werden kann (Cap. II. §. 5.) 4) die beſorgliche Ueberzahlung eben ſo leicht zu vermeiden iſt, wenn jeder dergleichen in Ausgabe kommenden Poſt nach obigen Formular eine Abrechnung appendicirt wird, endlich aber 5) die Regel nur von Total- und nicht von Particular-Zahlungen zu verſtehen, welche letztere mit Sicherheit präſtirt werden können, weil der Beweiß der cauſae debendi doch immer vorausgeſetzt wird; ſo würde ich dem zweyten modo allezeit den Vorzug vor dem erſten einräumen, bevorab wenn der Rechnungsführer die Vorſicht gebraucht, daß er ſich, ſo weit es möglich, bey jeder Abſchlags-Zahlung das Original-Document produciren läſſet und in dieſes die geſchehene ſolutiones ſucceſſivas notirt, welche in dem Chirographo ſelbſt befindliche Anmerkungen den beſten Beweiß der geleiſteten Zahlung in dubio gegen den creditorem

abgeben

abgeben müſſen. Doch kann auch in dieſem Fall die letzte Zahlung ohne Beylegung des Documenti obligatorii nicht in Ausgabe paßiren.

§. 35.

Wenn denen Beſoldungs- und Penſions-Zahlungen eine Abrechnung beyzufügen nöthig ſey?

Der modus, jeder Zahlungs-Poſt eine kurze Abrechnung anzuhängen, findet auch bey Beſoldungen und Penſionen ſtatt, wo nicht die Zahlung derſelben quartaliter pünktlich erfolgt. Denn in dieſem Fall iſt keine Abrechnung nöthig. Daferne aber Forderungs-Beſtände von einem Jahr auf das andere überlaufen, oder der Quartals-Betrag nicht ganz- ſondern particulariter oder durch Zurechnungs-Poſten vergütet zu werden pfleget; ſo iſt die Appendicirung einer Abrechnung von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit, damit der Rechnungsführer und Revident der folgenden Jahrsrechnung den Forderungs-Beſtand vom nächſt vorhergehenden Jahr ſogleich überſehen und keine Ueberzahlung entſtehen kann.

§. 36.

Vom Zahlungs-Beweiß durch fremde Quittungen und Zeugniſſe.

Im Hauptſtück von der Abrechnung zwiſchen dem Haupt- und Neben-Rechnungsführer wird zwar beſonders relevirt werden, wie jener vorzüglich dahin zu ſehen habe, daß ihm keine andre als quittirte Belege zugerechnet werden mögen, anerwogen die Quittung des Neben-Rechnungsführers zu keinen Ausgabs Beleg tüchtig iſt, ſondern alle Quittungen von dem wahren Empfänger ausgeſtellt ſeyn müſſen, oder im widrigen Fall dem Haupt-Rechnungsführer ausgeworffen und abgeſtrichen werden. Es iſt aber das Wort: wahrer Empfänger, nicht im ſtrengen Verſtand zu nehmen, ſondern auf die Perſonen zu ſehen, mit welchen hauptſächlich contrahirt worden und wenn dieſe die Quittung ausgeſtellet; ſo iſt ſolche allezeit gültig, wenn auch 50 andere Perſonen, das Geld in Empfang genommen hätten. Z. E. Der Bauverwalter bezahlt alle Sonnabende 40 Zimmer-Geſellen, die an einem herrſchaftlichen Gebäude gearbeitet haben; ſo iſt es nicht nöthig daß dieſe 40 in dem Conto nahmentlich aufgeführte Perſonen, die Quittung unterſchrieben, ſondern es iſt hinlänglich wenn ſie vom Meiſter vor ſich und im Namen ſeiner Geſellen ſubſcribirt iſt. So

bringt es auch bisweilen das Herkommen mit ſich, daß gewiſſe Zahlungen von denen Empfängern nicht, ſondern von andern glaubwürdigen Perſonen atteſtirt werden müſſen, welche Atteſtata ſodann die nämliche Krafft haben, als ob ſie von denen Empfängern ſelbſt quittirt wären. Z. E. Es würde alljährlich bey einer Kirche an einem gewiſſen Tag ein beträchtliches Allmoſen ausgetheilt. Darüber pflegen die Participanten nicht zu quittiren, ſondern der Betrag wird mit dem ſchrifftlichen Zeugniß des parochi oder derjenigen welche ſonſt dazu authoriſirt und bey der Ausſpendung gegenwärtig ſind, ſecure in Ausgabe gebracht. Eben ſo wenig pflegen in denen Hoſpitälern, Waysenhäußern ꝛc die Pfründner, Waysenkinder ꝛc über ihre aus dieſen piis corporibus genüßende beneficia zu quittiren, ſondern weil auf jede Perſon ſchon etwas gewiſſes an Geld und Naturalien ausgeſetzt iſt; ſo iſt nicht zu vermuthen daß ein oder der andere ſeine Competenz ganz oder zum Theil zuruck gelaſſen habe und iſt dahero in Rückſicht auf die Empfängere dieſer Wohlthaten ad probationem cauſſae debendi et factae ſolutionis hinreichend, wenn diejenigen welchen die Ober-Aufſicht über dergleichen Anſtalten anvertrauet iſt, nur die Anzahl der Perſonen atteſtiren und in dieſen atteſtatis die Tage des Zu- und Abgangs von jedem inviduo genau bemerken, um in jedem Jahr den Empfang eines jeden pro rata temporis computiren zu können, welches vorzüglich auch bey Zucht- und Arbeits-Häußern anſchlägt.

Ein gleiches findet auch bey herrſchaftlichen und andern Oeconomien in Anſehung des Geſindelohns ſtatt, welcher ohne Quittung in Ausgabe kommt, wenn nur die Anzahl der verbrödeten Domeſtiquen auſſer Zweiffel geſetzt und die cauſa debendi durch vorliegende neue Befehle oder durch die ältern Rechnungen bewießen iſt. Die Taglöhner, ſo ferne ſie beym Herrſchaftlichen Bauweſen nicht auf denen Zetteln der Baumeiſtere, wo dieſe die Quittung alleine unterſchrieben, mit vorkommen, müſſen zwar über ihre erhaltende Taglöhner beſonders quittiren. Da aber die wenigſten von dieſer Art Leuten ſchreiben können, folglich die von ihnen beybringende Quittungen bald von dieſer, bald von jener Hand geſchrieben ſind, worauf mit der allergeringſten Sicherheit zu bauen oder wenigſtens die Ausſtellung dieſer Quittungen für ein leeres formale anzuſehen iſt; ſo wird es immer beſſer gethan ſeyn, wenn man dergleichen Leute von Ausſtellung der Quittungen gänzlich diſpenſirt und gewiſſe in Pflichten ſtehende Perſonen dahin bevollmächtiget, ihrer Auszahlung jedesmalen beyzuwohnen und die würklich geſchehene Zahlung zum Rechnungs-Beleg lediglich zu atteſtiren. Wobey um

um ſo weniger ein Unterſchleif zu beſorgen, als Leute welche um das Taglohn arbeiten, ſelten mit der Zahlung lange nachwarten können und dahero, wenn ſie ſich nur einige Zeit beruhigen, daß ſie richtig bezahlt worden, immer zu vermuthen iſt, cum a vero alienum ſit, quod inops creditor a divite debitore ſibi debitum tam diu exigere diſtulerit. Harpprecht de ſolutione conjecturata §. 12.

Um der Gleichförmigkeit der Urſachen willen, wäre anzurathen, daß ein ähnlicher modus bey Auszahlung der niedern Hofdienerſchaft, wovon die wenigſten ſelbſt ſchreiben können, beobachtet würde, welches ich für weit ſicherer als die von verſchiednen unächten Handſchriften vorkommende Quittungen hielte, bevorab da ſich aus leztern, per retro deducta, in contradictorio doch kein vollſtändiger Beweiß führen läſſet.

§. 37.

Vom Beweiß der Art und Weiſe der geleiſteten Zahlung.

Es kann aber bisweilen cauſa debendi et facta ſolutio hinlänglich bewieſen ſeyn und dennoch ein Betrug von Seiten des Rechnungsführers unterlaufen. Aus dieſem Grunde erfordern die vorhin (§. 3) und beym Heeſer Loc. IIX. nr. 25. angeführte Rechts-Lehrer, daß der Rechnungsführer auch darthun müſſe: *unde* aliquid datum ſit. Er iſt alſo ſchuldig, auch den modum ſolutionis zu documentiren. Nun kann entweder per Caſſam, oder durch Abrechnung oder durch Anweiſung Zahlung geleiſtet werden. Ein anderer modus ſolutionis iſt nicht möglich. Der Rechnungsführer muß alſo entweder aus ſeinem Journal beweiſen, daß er die Zahlung baar geleiſtet habe, oder er muß aus dem Abrechnungs-Buch darthun, daß er dieſe oder jene Ausgabs-Poſt an einer Schuldigkeit des Empfängers abgeſchrieben oder daß er ihm eine Anweiſung darauf ausgeſtellet und daß ihm dieſe Anweiſung wieder zugerechnet worden. Die Aßignationes ſind die vorzüglichſte Urſache, warum ein Rechnungsführer den modum ſolutionis zu dociren obligirt iſt. Denn ſo oft ein Rechnungsführer eine Anweiſung ausſtellet, ſo oft nimmt er von dem aſſignatorio eine Quittung dagegen zurück. Nun iſt aber eine Aßignation noch keine Zahlung. Hert. Paroem Iur. 96. L. I. ſondern nur, wie ſich Titius in Iur. Priv. L. V. Cap. XIV. §. 11. ausdruckt, ſolutionis prodromus. Gleichwohlen hat der Rechnungsführer die Quittung in Handen und kann mit ſolcher die noch unbezahlte Poſt in Ausgabe verrechnen, wenn nicht nach dem modo ſolu-

ſolutionis gefragt wird. Wird aber darnach gefragt und er erläutert, daß er die Zahlung durch Anweiſung geleiſtet habe; ſo muß er auch zeigen, daß ihm dieſe Anweiſung wieder zugerechnet worden. Denn er hat ſeine Zahlung ohne Geld gemacht, folglich kann er kein Geld dafür in Ausgabe verſchreiben, bis ihm wieder ein ähnliches Quantum zur Einnahme geſchrieben wird. Dieß kann aber nicht anders, als durch die Zurechnung geſchehen, wo ihm von der Neben-Caſſe der Betrag der Aßignation als eine Gutmachung aufgeführt wird und eo ipſo zur Einnahme kommt. So lange aber dieſes nicht geſchiehet; ſo lange würde er von der Quittung in ſeiner Ausgabe indebite profitiren und ſich vor ein hinausgegebenes Pappier die darauf verſchriebne Summe aus der Caſſe impune zueignen können. Geſetzt auch, daß wie oben (Cap. II. §. 10.) erinnert worden, die Aſſignationes durch das Journal lieſen und der Rechnungsführer hätte darinnen angemerkt, daß er durch Anweiſung gezahlt hätte; ſo würde dieſes zum Beweiß des modi ſolutionis noch bey weiten nicht hinreichend ſeyn, anerwogen dem Rechnungsführer ſeine Einnahme nicht nach dem Journal, ſondern nach dem Manual oder der Rechnung beſtimmt und feſtgeſetzt wird, und dann aus dieſen ſive deren Belegen, nicht aber aus jenem erſehen und beurtheilet werden kann, ob die Aſſignation dem Rechnungsführer wieder zugerechnet worden ſey oder nicht? Aus welchem allen ſo viel erhellet, daß diejenigen Poſten, wo zwar cauſa debendi erwieſen und facta ſolutio durch eine untadelhafte Quittung documentirt, der modus ſolutionis aber nicht gezeigt werden kann, dem Abſtrich unterworffen ſeyen. Dieß hat auch ſchon manchen nicht einleuchten wollen, und ich habe große Männer gekannt, welche es für die gröbſte Chircane deprädicirten, wenn man von dem Rechnungsführer auſſer der Quittung noch den Beweiß des modi ſolutionis gefordert. Wenn man aber meine vorausgeſetzten Principia wohl ponderiret und nachfolgendes Beyſpiel mit unpartheyiſchen Augen betrachtet; ſo wird man keinem Domino zumuthen, den Verwalter ſeines Vermögens in der Ausgabs-Verrechnung ſchlechterdings nach denen vorliegenden Quittungen zu beurtheilen und um den modum ſolutionis unbekümmert zu bleiben. Der Rentmeiſter eines ſichern Fürſtenthums zahlte einem Banquier, mit welchem der Hof in Connexion ſtunde, $\frac{10}{m}$ Thlr. durch einige in 6 Monaten zahlbare Anweißungen auf verſchiedne Aemter. Der Banquier erhielt ſeine Aſſignationes richtig und ſtellte dagegen eine Quittung auf $\frac{10}{m}$ Thlr. an die Renthey aus. Kaum war

war derſelbe 8 Tage zu Hauße; ſo ſtarb er und über ſeine Verlaſſenſchaft entſtund ein Proceß. Das Vermögen wurde zwar inventirt, nach hergeſtellten Inventario aber ſämtliche Pappiere und Schuldſcheine wieder obſignirt und in gerichtliche Verwahrung genommen. In dieſem Zuſtand befand ſich die Maſſa 8 Jahre lang. Der Rentmeiſter übergab mittlerweile ſeine Rechnung, in welcher er die $\frac{10}{m}$ Thlr. glücklich in Ausgabe gebracht hatte. Man lies ſolche auf die Quittung bona fide paßiren, ohne nach dem modo ſolutionis zu fragen. Der Rentmeiſter behielt in ſeiner Rechnung $\frac{10}{m}$ Thlr. zu fordern. Er war ſo ehrlich und bekannte gleich, daß er nichts aus eignen Mitteln vorgeſchoſſen, folglich auch nichts verlange, doch war er nicht ſo aufrichtig, anzugeben, woher dieſer Activ-Beſtand rühre? ohnerachtet ihm ſolches am beſten bekannt ſeyn muſte. Er erhielt um ſeiner Ehrlichkeit willen ein abſotorium nebſt einigen andern Convenienzien und ſtarb, ſeine einzige Tochter aber war weit auſſer Landes verheurathet und hatte ſchon ihr ganzes Vermögen in ihr neues domicilium gezogen, als der durch Urtheil und Recht in die Poſſeßion des Vermögens geſetzte Erbe die Anweiſungen auf $\frac{10}{m}$ Thlr. zum Vorſchein brachte und ſeine Zahlung verlangte. Hier war nichts übrig als Zahlung zu leiſten, und jetzo wuſte man, wie nach der vorige Rentmeiſter $\frac{10}{m}$ Thlr. zu fordern behalten, weil ihm nämlich ſeine ausgeſtellte Aſſignationes nimmer zugerechnet worden und er deren Ausſtellung verſchwiegen hatte. Hätte man nach dem modo ſolutionis gefragt, und er hätte angezeigt, daß er mit Anweiſung bezahlt hätte; ſo hätte man ihm die $\frac{10}{m}$ Thlr. ſo lange bis ſeine Anweiſungen eingerechnet worden, nicht paßiren laſſen, folglich hätte ſich auch kein Activ-Beſtand erbrechen können. Geſetzt nun der Rentmeiſter hätte darauf beharret, daß er $\frac{10}{m}$ Thlr. zu fordern habe und man wäre abermalen ſo facil geweſen, ihme ſolche zu bezahlen, als man ſich bey Revidirung ſeiner Rechnung erwieſen; ſo wären dieſe $\frac{10}{m}$ Thlr. offenbar verlohren worden und dieß aus keiner andern Urſache, als weil man der bloßen Quittung getrauet und ſich um den modum ſolutionis nicht bekümmert hatte. Man darf es aber der Ehrlichkeit des Rentmeiſters auch nicht alleine zuſchreiben, daß er ſich dieſen coup nicht beſſer zu Nutzen gemachet. Denn er konnte nicht wiſſen, daß er ſo bald ſtürbe, und ob nicht die Anweiſungen noch bey ſeinen Lebzeiten zum Vorſchein kämen, auf welchen Fall er ſich ohnfehlbar eine ſchwere Ahndung zugezogen haben würde, wenn ihm hätte demon-

ſtrit werden können, daß er durch deren Verheimlichung ſeine Herrſchaft um $\frac{10}{m}$ Thlr zu betrügen geſucht habe. Indeſſen hatte er doch von dieſem Luftſtreich und der negligence des Rechnungs-Revidenten in ſo weit profitiret, daß man ihm um ſeiner vorgeſpiegelten Redlichkeit willen, einige andere geringere Poſten, wo weder cauſa debendi noch facta ſolutio hinlänglich beſcheiniget war, in Ausgabe paßiren und ihm dadurch gleichſam eine Belohnung ſeiner vermeintlichen Integrität zufließen laſſen.

Aus dieſem und 100 ähnlichen Exempeln läſt ſich der Schluß machen, wie wenig dem Domino des Vermögens proſpicirt werde, wenn man bey Revidirung der Rechnungen über den modum ſolutionis trocknen Fußes hinweggehet, es erhellet aber zugleich hieraus, daß kein Rechnungsführer ſich entſchlagen könne, auf Erfordern von jeder Ausgabs-Poſt den modum ſolutionis anzugeben, oder ſich in deſſen Entſtehung, ſeiner producirten Quittung ohngeachtet, den Abſtrich gefallen zu laſſen. Dieß findet bey Natural-Rechnungen ſowohl, als bey Geld-Rechnungen ſtatt. Wenn der Kornſchreiber eine Aßignation auf ein Amt ausſtellet und von dem Aſſignatario eine Quittung dagegen zurück nimmt; ſo kann er von dieſer Quittung nicht eher einen würkſamen Gebrauch machen, bis er docirt hat, daß ihm ſeine Anweiſung von dem betreffenden Amt wieder aufgerechnet worden und ihm ſomit das aßignirte Quantum durch dieſe Aufrechnung in Einnahme gekommen. Wie kann man aber wiſſen, ob das quittirte Quantum vom Boden abgegeben oder durch Anweiſung vergütet worden, wenn nach dem modo der geſchehenen Abgabe nicht gefragt wird?

Es ergiebt ſich aber hieraus von ſelbſten, daß es eine vergebliche Arbeit ſeyn würde, bey jeder Poſt den modum ſolutionis zu indagiren, wenn alle Zahlungen baar oder naturaliter beſtritten werden und keine Anweiſungen möglich oder herkömmlich ſind. Dahero iſt dieſe Cautel nirgends nothwendiger und unentbehrlicher als bey denen herrſchaftlichen Haupt-Caſſen, wo öfters die gröſten und wichtigſten Zahlungen durch Aſſignationes abgethan werden. Sie iſt aber bey geringern Aemter-Stadt und Gotteshauß-Rechnungen auch nicht überflüßig, ſoferne eine Möglichkeit vorhanden, daß einige Zahlungen durch Anweiſungen geleiſtet werden, welches beſonders bey Natural-Ausgaben faſt aller Orten herkömmlich iſt. e. g. Der Hoſpital-Vorſteher hat Getraydt-Beſoldungen abzugeben. Er läſt ſich darüber quittiren und ſtellt eine Aßignation dagegen an die Güldt-Bauern aus, welche dem Hoſſpital Getraydt zu gewähren haben.

Mit

Mit obiger Quittung kann er dieſe Beſoldung nicht eher in Ausgabe verſchreiben, bis er dociren kann, daß ihm ſeine Aßignation von denen Gúldt-Bauern wieder zugerechnet worden, um aber dieſes zu approfondiren muß nach dem modo ſolutionis gefragt werden. Mir iſt ein Exempel bekannt, wo ein Beſoldungs-Empfánger ſeine Aßignation 3 Jahre lang in Handen behielte, weil ihm das Getraydt zu wohlfeil war und er auf theure Zeiten wartete. Mittlerweile wurde ſeine Beſoldung mit ſeiner Quittung Ausgebens verrechnet und der Rechnungsfúhrer hatte davon profitirt, ohnerachtet ihm das aßignirte Getraydt von denen Gúldt-Bauern naturaliter geliefert worden. Nach 3 Jahren producirte der creditor ſeine Anweiſung und es fúgte ſich daß an dem Rechnungsfúhrer kein Regreſs mehr zu nehmen war. Dieſe Poſt war verloren, weil man bey Revidirung der Rechnung um den modum ſolutionis unbekúmmert geblieben, ohnerachtet ſich gegen die Júdeley des Herrn Aſſignatarii auch noch verſchiedenes hátte einwenden laſſen.

Die Vormúndere, ſoferne ſie in andere Weege als per Caſſam Zahlung zu leiſten Gelegenheit haben, ſind hievon nicht exemt, denn ſie ſind ſo wenig als ein anderer Rechnungsfúhrer befugt, ihr Rechnungsweeſen ſub nube vel ſub involucro zu fúhren, ſondern ſie ſind ebenfalls und vorzúglich obligirt in allem aufrichtig zu Werk zu gehen und durchgángig bey jedem paſſu, ſo weit es zu Aufklárung eines Zweifels oder zu Ergrúndung der Wahrheit erforderlich iſt, unumwunden Rede und Antwort zu geben. Auf gleiche Weiſe kónnen auch bey denen durch Abrechnung geleiſteten Zahlungen dem Rechnungsfúhrer bisweilen große Poſten indebite zu guten gehen, wenn nicht nach dem modo ſolutionis gefragt wird, beſonders daferne von dem Prátendenten der Caſſe alle Documenta obligatoria zuruckgenommen und ihm eine Caſſe Abrechnung zu dem Ende hinausgegeben wird, daß ihm ſolche in Zukunft loco documenti obligatorii dienen ſoll. Der Forderungs-Beſtand des Prátendenten bleibt alsdann ein paſſivum der Caſſe, gleichwohlen bringt der Rechnungsfúhrer ſolchen unter der ganzen Poſt mit denen quittirten alten Documentis in Ausgabe und wenn nicht nach dem modo ſolutionis gefragt wird; ſo láſt man dieſen Forderungs-Beſtand glúcklich mit in Ausgabe paßiren, ohne der Caſſe auf eine andere Art hinlánglich zu proſpiciren. Bekúmmert man ſich aber um den modum ſolutionis, ſo muß ſich veroffenbaren, daß der Abrechnungs-Beſtand noch nicht bezahlt, ſondern nur ein Pappier darúber hinausgegeben und die Caſſe ſolchen nochmahlen zu bezahlen, dadurch verbúndlich ge-

macht worden ſey. Soll nun vor die Caſſe und den Creditorem zugleich hinlänglich geſorgt werden, ſo ſind hiezu nicht mehr als 2 Weege übrig. Entweder der Betrag des Forderungs-Beſtandes, wird in der Ausgabe cum notamine abgeſtrichen, oder, welches noch beſſer und ſicherer iſt, es wird zwar die ganze Poſt incl. des Beſtandes in Ausgabe paßirt, dahingegen aber lezterer, nehmlich der Forderungs-Beſtand des Prätendenten, mit einer convenablen Anmerkung ſub Tit. von entlehnten Capitalien wieder in Einnahme geſtellt, welche Vorſicht, ſoferne man um den modum ſolutionis unbekümmert bleibt, oder ſoferne der Rechnungsführer nicht ſelbſt ſo redlich iſt, ſolchen vltro anzugeben, niemahlen beobachtet werden könnte. (Cf. Cap. 7. §. 4.)

§. 38.

Zweyfache Art der herrſchaftlichen Aemter-Ausgaben.

Bey denen herrſchaftlichen Aemter-Rechnungen kommen zweyerley Arten von Ausgaben vor, ſo ferne nicht von denen Beamten mit der Haupt-Caſſe auf den in der Rechnung ausfallenden Beſtand mehr Einnehmens abgerechnet wird. Denn ſoferne ſich die Haupt Caſſe nur auf die würcklich erfolgte Gutmachung mit denen Aemtern und Einnahmen berechnet; ſoferne muß der Beamte und Einnehmer in ſeiner Rechnung dociren, was er zur Haupt-Caſſe gut gemacht hat. Er hat alſo auſſer denen ordentlichen Amts-Ausgaben auch diejenigen Ausgaben in ſeiner Rechnung aufzuführen, welche er zur Haupt-Caſſe geleiſtet, oder ſtatt dieſer auf deren Aſſignationes beſtritten hat. Zu allen dieſen Ausgaben, es mögen deren ſo viele ſeyn, als ſie wollen, hat er einen einzigen Beleg nöthig, welcher, um ſeiner Wichtigkeit willen, gemeiniglich der Geld-Rechnung ſogleich angebunden zu werden pfleget. Dieß iſt das Original von der mit der Haupt-Caſſe gepflognen Abrechnung, die darinnen ausfallende Summe bringt er in ſolle in Ausgabe und wenn dieſe Aufrechnung in formalibus keinen Fehler hat und in ſpecie von dem Haupt-Caſſen-Führer eigenhändig unterſchrieben iſt; ſo iſt durch ſolche cauſa debendi, facta ſolutio et modus ſolutionis zugleich bewießen und hat der Revident nicht Urſache, ſich um eines oder das andere von dieſen 3 Ausgabs-Verrechnungs-Requiſitis weiter zu bekümmern. Denn dafür läſt man den Rentmeiſter oder Ober-Einnehmer ſorgen. Dieſer muß den ganzen Betrag Einnehmens vertretten und vor die in Zurechnung einmahl angenommene Belege repondiren. Nach gepflog-

ner

ner und unterſchriebner Abrechnung hat der Beamte vor nichts weiter zu haften und was er mit dieſer Abrechnung in Ausgabe verſchreibt, das muß ihm ohne Widerrede paßiren. Weilen aber gleichwohlen, in dieſen Ab- oder Aufrechnungen alle Poſten ſpecifice und mit Bemerkung aller nöthigen Umſtände aufgetragen werden müſſen; ſo iſt des Revidenten Schuldigkeit, ſolche ebenfalls durchzugehen und nachzuſehen, ob keine Spuren darinnen zu finden, daß hie oder da eine Poſt auſſer Einnahme geblieben. Dieß kann ſich öfters zutragen e. g. es fänden ſich in der Aufrechnung

1000 fl. Kaufſchilling von einer verkauften Wieſe

ſpecifice bemerkt. Dieß würde den Revidenten veranlaſſen, nachzuſehen, ob und wo dieſe 1000 fl. in Einnahme befindlich und wenn ſie nicht in Einnahme wären, dahin nachzutragen. Solchemnach werden alſo in denen Aemtern und Steuer-Rechnungen zu erſt die ordentlichen Amts-Ausgaben von der Einnahme decourtirt. Was alsdenn beſtehet, davon werden die reſp. Renthey und Ober-Einnahms-Gutmachungen, als die zweyte Art von Ausgaben, abgezogen, und nach deſſen Erfolg dem Beamten oder Einnehmer das facit gemachet. Wo aber nach Abzug der Amts-Ausgaben ſogleich die Rechnung geſchloſſen und der Beſtand-Einnehmens formirt wird; dort müſſen die Beamte und Einnehmere mit ihrer abgeſchloßnen Rechnung an die Haupt-Caſſe gehen und ſich mit dieſer auf den ausgefallnen Beſtand berechnen, und nach dieſer Abrechnung wird erſt am Ende der Rechnung von der Haupt-Caſſe der zweyte Abzug gemachet und wenn von dem Rechnungsführer nicht in continenti Richtigkeit getroffen wird und noch Reſte vorhanden ſind, der endliche Beſtand Einnehmens, wie er in die künftige Jahres-Rechnung überzutragen, am Ende bemerket und ſomit die vorhin bemerkte 2te Art von Ausgaben nicht vom Beamten oder Einnehmer in die Rechnung gebracht, ſondern erſt vermittelſt der Abrechnung durch den Rentmeiſter ꝛc. derſelben angehänget. Wo aber die doppelte Art von Amts- und Renthey ꝛc. Ausgaben üblich iſt, dort hat ein Beamter dieſe Diſtinction ſorgfältig vor Augen zu haben und keine Renthey-Ausgaben unter die Amts-Ausgaben zu meliren, oder auſſerdeme ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn ſie ihm abgeſtrichen und an die Behörde verwieſen werden. Denn es iſt nicht einerley, wo eine Poſt in Ausgabe kommet, obſchon in ein wie im andern Fall die Zahlung aus dem Beutel desjenigen Herrn geſchiehet, welchem die Amts-Caſſe ſowohl als die Haupt-Caſſe zugehörig iſt. Jedes Departement hat ſeine beſtimmten Ausgaben und wenn ein Departement vor das andere zahlen könnte; ſo würden vielfältige doppelte Vergüthungen entſtehen und am

Ende würde keines von allen Departements mehr wiſſen, was es zu zahlen ſchuldig und befugt ſey oder nicht. Geſetzt alſo es wollte ſich ein Beamter emancipiren, eine an ihn aßignirte Renthey-Beſoldung mit der Quittung des Empfängers in ſeiner Amts-Rechnung in Ausgabe zu verſchreiben; ſo würde der Rentmeiſter keine Notiz von dieſer Zahlung nehmen und ſolche noch einmal zahlen, welche Anomalie der Beamte nothwendig, in Ermangelung eines andern Regreſſes ex propriis verbüßen müſte. Aus gleichem Grunde kann keinem Beamten nachgelaſſen werden, die an die Haupt-Caſſe baar gelieferte Gelder mit denen von dieſer zuruck erhaltenden Quittungen in Ausgabe zu verſchreiben, ſondern dieſe gehören in die Aufrechnung und mit dieſer kommt der Betrag derſelben am Ende ohnehin wieder in Ausgabe. Denn durch die Aufrechnung kommt die Poſt dem Haupt-Caſſen-Rechnungsführer im Manual erſt in Einnahme, welche ihm, ſoferne ihm ſeine Quittung nicht zuruckgerechnet würde und ſoferne er dieſe Poſt im Journal und Activ-Abrechnungs-Buch aufzutragen unterlaſſen hätte, auſſer Einnahme bliebe und in den Beutel fiele. Hätte er ſie aber dem Journal oder Activ-Abrechnungs-Buch redlich einverleibet: ſo würde zwar der Reviſor nach der Einnahms-Verrechnung fragen, es wäre aber doch kein anderes Mittel übrig, als die ausgeſtellte Quittung aus denen Amts-Rechnungs-Belegen heraus zu nehmen, ſolche zur Renthey-Aufrechnung, als ohne welche ſie nicht zur Einnahme kommen kann, neuerdings zu inſtruiren und die Poſt in der Amts-Rechnung abzuſtreichen. Dieß iſt eine vorzügliche Cautel bey dem Aemter-Rechnungs-Weeſen, worüber ein Reviſor niemalen hinweg zu ſehen hat. Denn obſchon der Rechnungsführer durch dieſe unordentliche Verrechnung nichts profitirt; ſo kann doch der Dominus dadurch ſehr zu kurz kommen, weil derſelbe im Grund keine unmittelbare revenüe von denen Aemtern, ſondern alleinig von der Haupt-Caſſe hat, dieſer aber, wenn ihre Quittungen in der Amts-Rechnung in Ausgabe paßirten, immer eine ähnliche Summe in der Haupt-Caſſen-Rechnung aus der Einnahme blieben und ſomit dem Domino verlohren giengen. Weil aber dieſe Vorſicht lediglich wegen Sicherſtellung der Haupt-Caſſen-Einnahme erforderlich iſt; ſo iſt von ſelbſten begreiflich, daß dieſe Regel in allen Fällen, wo der Rechnungsführer ſeine Gelder an keine Haupt-Caſſe, ſondern an den Herrn immediate zu liefern hat, welches vorzüglich faſt bey allen Adelichen Verwaltungen ſtatt findet, ceßiren müſſe und mit dieſen Quittungen des Domini die darauf beſtrittne Lieferungen ohnbedenklich in Ausgabe gebracht werden können.

§. 39.

Von Abſchlags⸗ und auf Rechnung lauffenden Zahlungen.

Weder bey denen Haupt⸗ noch bey denen Neben⸗Caſſen können in regula Abſchlags⸗ oder auf Rechnung lauffende Zahlungen in Ausgabe paſſiren, ſondern dergleichen Poſten ſind nur auf dem Abrechnungs⸗Buch zu notiren, die Quittungen aber zu aſſerviren und dem Ausſteller derſelben nach gepflogener Abrechnung zuruck zu geben. Denn ſo lange bis die Abrechrechnung hergeſtellet oder die Zahlung ganz beſtritten worden, kann die cauſa debendi nicht klar gemacht werden. Daferne aber von einer Poſt die cauſa debendi noch im dunkeln ſchwebet; ſo qualificirt ſich ſolche nicht zur Ausgabs⸗Verrechnung, (§. 3) folglich ſind dergleichen Abſchlags⸗Zahlungen in der Ausgabe wegzuſtreichen. Z. E. Ein Cavallier wird von ſeinem Hof verſchickt und erhält auf höhern Befehl 1000 Thlr. zu denen Reiß⸗Koſten aus der Renthey auf Rechnung; ſo hat zwar der Rentmeiſter einen Befehl vor ſich, dieſe 1000 Thlr. zu bezahlen. Weil ich aber vorausſetze, daß dieſer Befehl ausdrücklich diſponire, der Cavallier ſoll Rechnung über die Reiß⸗Koſten ablegen; ſo iſt die cauſa debendi ſecunda ſo lange unerwieſen, bis dieſe Rechnung übergeben, juſtificirt und dem Rentmeiſter zu Handen geſtellt worden. Dieſe juſtificirt und quittirte Rechnung kann alsdann die Ausgabe bekräftigen, die erſte darüber erhaltne Quittung hingegen bewieße nichts als factam ſolutionem und muß dahero gegen Extradition der juſtificirt und quittirten Rechnung an den Ausſteller zuruck gegeben, und ſoviel als die Reiß⸗Rechnung mehr oder weniger als die avancirte 1000 Thlr. beträgt im Journal oder Caſſa⸗Buch noch reſp. in Ausgabe gebracht oder in Einnahme geſtellet werden. Lautet aber der Befehl ausdrücklich dahin, daß 1000 Thlr. zur Reiße in folle und ohne weitere Berechnung bezahlt werden ſollen; ſo iſt die cauſa debendi hinlänglich bewießen und muß dieſe Poſt mit dieſem Decret und der Quittung des Empfängers ohne Berechnung in Ausgabe paſſirt werden. In dubio hingegen iſt allzeit zu präſumiren, daß über dergleichen Zahlungen Rechnung geleiſtet werden müſſe, weil jeder der fremde Gelder zu Handen bekommt, Rechnung darüber zu leiſten ſchuldig iſt. Doch haben wir vorhin (§§is 34. et 35.) bemerkt, daß die Regel: **keine auf Rechnung lauffende Poſten können in Ausgabe verſchrieben werden** ihre Ausnahmen leide. Dieß kann nämlich bey ſolchen Abſchlags⸗Zahlungen geſchehen, wo die cauſa debendi voraus klar zu machen iſt. Bey Capital⸗

Schul⸗

Schulden und Beſoldungen kann man voraus wiſſen was man ſchuldig iſt. Mithin geſchehen hier die Abſchlags-Zahlungen auf eine ſchon erwießne cauſam debendi und wenn dieſe ſolutiones per modum einer Abrechnung durch die Haupt-Rechnungen geführt werden; ſo iſt keine Gefahr vor den Dominum zu beſorgen. Ganz anders iſt es aber beſchaffen, wenn man Geld voraus zahlt, ehe man weis, was man zu zahlen ſchuldig iſt. Dieſes Geld muß berechnet werden, ehe es in Ausgabe kommen kann, damit man gewis überzeugt wird, daß es in vſum Domini verwendet worden. Z. E. Der Vormund zahlt dem Hofmeiſter der ſeinen Curanden auf Reißen führet, monatlich 600 Thlr. die ſimple Quittung des Hofmeiſters wäre ein ſchlechter Ausgabs-Beleg vor den Vormund, weil das Geld voraus bezahlt wird, ehe man noch wiſſen kann, ob es würklich conſumirt wird oder nicht. Der Hofmeiſter muß dahero Rechnung darüber ablegen und mit dieſer Rechnung kann erſt der Betrag des erwießnen Aufgangs in Ausgabe gebracht werden. Führt aber der Curand ſeine Caſſe ſelbſt; ſo ſind ſeine Quittungen caeteris paribus gute Belege und er hat nicht Urſache das Geld zu berechnen, weil er ſelbſt Dominus vom Vermögen iſt und alles was er erſparet ſein Eigenthum bleibet.

Fünftes

Fünftes Hauptſtück.

Von der Abrechnung zwiſchen denen Haupt- und Neben-Caſſen.

§. 1.

Von Abrechnungen überhaupt.

Der Rechnungsführer hat ſeine Einnahmen und Ausgaben klar zu machen und richtig zu ſtellen und wenn der Beſtand Einnehmens oder Ausgebens, nach vorhergängiger Reviſion und Calculation beſtimmt iſt; ſo ſagt man, er habe Rechnung geleiſtet. Bey der zwiſchen 2 Perſonen pflegenden Abrechnung wird das nämliche beobachtet. Der Unterſchied beſtehet nur darinnen, 1) daß hier ſtatt Einnahme und Ausgabe die Schuldigkeit und Gutmachung gegen einander abgewogen werden, 2) daß eine Abrechnung keine Reviſion nöthig hat, weil hier nicht wie bey der Rechnung jura tertii einſchlagen, ſondern der ausfallende Beſtand auf der beeden Abrechnere eigne Gefahr lauffet und 3) daß aus dieſer Abrechnung erſt Einnahms und Ausgabs-Poſten erwachſen, welche von demjenigen in deſſen Rechnung ſie einſchlagen, ohne daß der Dominus an der Abrechnung ſelbſt einigen Antheil zu nehmen hätte, vertretten werden müſſen. So verſchieden nun die Gegenſtände ſind, worüber Abrechnungen gepflogen werden können; ſo verſchieden ſind die Arten dieſer Abrechnungen. Hier ſollen nur diejenigen Gattungen beleuchtet werden, welche einen Bezug auf ein beſonderes Rechnungs-Werk haben. Dieß ſind die Abrechnungen 1) zwiſchen denen Haupt- und Neben-Caſſen 2) zwiſchen dem Rechnungsführer und denen Gläubigern oder Prätendenten der Caſſe und 3) zwiſchen dem Vorfahrer und Nachfolger in einer verrechnenden Stelle. Daferne man die dieſen 3 Speciebus von Abrechnungen zum Grunde liegende Principia vor Augen hat; ſo wird man ſich aus allen übrigen Arten von Privat-Abrechnungen leicht finden können, beſonders wenn man auf dasjenige was die Rechte de compenſationibus verordnen die ſorgfältige Ruckſicht nimmt, c. f. Helfeld Repert. Iur. Priv. voc. Abrechnung. In dieſem Hauptſtück ſoll lediglich von der erſten Gattung gehandelt werden.

§. 2.

Vergleichung der Schuldigkeit gegen die Gutmachung.

Es iſt vorhin erinnert worden, daß bey einer Abrechnung Schuldigkeit und Gutmachung gegen einander abgewogen werden. Soferne ſich alſo die Haupt-Caſſe mit einer Neben-Caſſe berechnet, ſo ferne iſt die Schuldigkeit der Neben-Caſſe anvördriſt ins klare zu ſetzen. Denn die Neben-Caſſe wird allezeit für eine Schuldnerin der Haupt-Caſſe und dieſe niemalen für eine Schuldnerin von jener betrachtet, ohnerachtet ſich der umgekehrte Fall, daß nämlich die Haupt-Caſſe der Neben-Caſſe ſchuldig bleibet, nicht ſelten ereignet. Nun ſind, wie ſchon im dritten Hauptſtück verſchiedentlich erinnert worden, 2 Fälle möglich. Entweder die Neben-Caſſe hat ihre eigne Einnahmen, oder ſie erholt ihre Gelder von der Haupt-Caſſe. In letzterm Fall formirt der Haupt-Rechnungsführer dem Neben-Rechnungsführer ſeine Schuldigkeit, nach Maasgabe der von letzterm ausgeſtellten Quittungen. Er ſagt: die Neben-Caſſe iſt zur Haupt-Caſſe ſchuldig

1000 fl.	auf Quittung vom 4 Jan.					
500 fl.	ſ	ſ	ſ	ſ	10 Febr.	
1600 fl.	ſ	ſ	ſ	ſ	15 April.	
300 fl.	ſ	ſ	ſ	ſ	15 Junii.	
800 fl.	ſ	ſ	ſ	ſ	12 Octob.	
1000 fl.	ſ	ſ	ſ	ſ	2 Decemb.	

Summa

5200 fl.

Wenn der Neben-Caſſenführer dieſe Quittungen durchgängig für ächt erkennet und er hat an dem calculo nichts auszuſetzen; ſo iſt ſeine Schuldigkeit von 5200 fl. inconteſtable und dieſe Summe wird der Abrechnung nunmehro zum Grund gelegt. Hierauf muß nun die Neben-Caſſe ihre Gutmachung, oder ihre ſtatt der Haupt-Caſſe geleiſtete Zahlungen dociren. Dabey iſt auf den Haupt-Umſtand acht zu haben, daß die Haupt-Caſſe keine andere als ſolche Gutmachungs-Poſten, welche ſie mit Sicherheit wieder in Ausgabe bringen kann, in Zurechnung anzunehmen verbunden iſt. Denn da ſie die 5200 fl. Einnehmens vertreten muß; ſo kann die Abrechnung mit der Neben-Caſſe keine andere Abſicht haben, als vermittelſt derſelben ſolche Belege zu erlangen, welche die Ausgabs-Verrechnung der 5200 fl. hinlänglich legitimiren. Da nun der Haupt-Rechnungsführer in ſeiner Rechnung von jeder Poſt die cauſam

deben-

debendi, cum facta ſolutione erweiſen muß; ſo ſtehet der Neben-Rechnungsführer in einer ähnlichen Verbindlichkeit gegen den Haupt-Rechnungsführer oder er muß ſich gefallen laſſen, daß ihm diejenige Poſten, welchen es an der cauſa debendi und der probatione ſolutionis ermangelt, ausgeworfen werden, weil es dem Haupt-Rechnungsführer nicht zu zumuthen iſt, die Leichtſinnigkeit eines andern zu verbüſſen und dasjenige in ſeiner Rechnung zu vertreten, was der Neben-Rechnungsführer verſchuldet hat.

Hat aber die Neben-Caſſe ihre eigne Einnahmen; ſo hat eigentlich der Haupt-Caſſenführer ſich um deren Richtigkeit nicht zu bekümmern, ſondern er berechnet ſich entweder mit derſelben auf den juſtificirten Beſtand mehr Einnehmens oder auf die bloße Gutmachung. Im erſten Fall wird eine revidirt- abgeſchloſſen und juſtificirte Rechnung vorausgeſetzt und der nach ſolcher ausgefallene Beſtand mehr Einnehmens conſtituirt die Schuldigkeit der Neben-Caſſe, welche der Haupt-Caſſenführer für liquid annehmen muß und bey der Abrechnung pro baſi nimmt. Im zweyten Fall hingegen fällt bey der Abrechnung die Schuldigkeit ganz bey Seite und die Berechnung wird lediglich auf diejenigen Poſten eingerichtet, welche die Neben-Caſſe an die Haupt-Caſſe oder ſtatt derſelben beſtritten hat und gleich wie dieſe Abrechnungen in duplo ausgefertiget und von dem Haupt- und Neben-Caſſenführer unterſchrieben werden; alſo dienet das eine Exemplar der Haupt-Caſſe zum Einnahms- und das andere der Neben-Caſſe zum Ausgabs-Beleg. (Cap. IV. §. 38.) In beeden Fällen aber iſt bey der Gutmachung und denen dazu erforderlichen Belegen alles dasjenige zu obſerviren, was vorhin bey der Abrechnung mit denenjenigen Caſſen welche keine Einnahme als von der Haupt-Caſſe haben, angemerkt worden iſt. Weil aber im letzten Fall keine Schuldigkeit gegen die Gutmachung balancirt, ſondern lediglich auf letztere das Abſehen gerichtet, folglich im eigentlichen Verſtand keine Abrechnung gepflogen wird; ſo pfleget man ſolche auch nicht mit dieſem Namen zu belegen, ſondern zum Unterſchied Aufrechnungen zu benennen.

§. 3.

Bey der Abrechnung fällt die Reviſion bey Seite.

Desgleichen iſt §. 1. erinnert worden, daß eine Abrechnung keine Reviſion nöthig habe. Denn die Rechnungen werden in keiner andern Abſicht revidirt, als um zu ergründen, ob alles was in Einnahme gehörig auch in Einnahme befindlich ſey, dann ob der Rechnungsführer bey allen Ausgabs-Poſten

cauſam debendi, factam ſolutionem et reſp. modum ſolutionis beweiſen könne, und ob ſomit dem Domino des Vermögens durch dieſe Rechnung Satisfaction geleiſtet worden? Alles dieſes wird bey der Abrechnung wegfällig, der Dominus iſt dabey ganz auſſer Connexion. Es kann ihm durch die Abrechnung weder geſchadet noch genutzt werden. Der Haupt- und Neben-Caſſenführer haben es alleine mit einander zu thun. Der erſte hat ſich hauptſächlich vorzuſehen, weil die ihm von der Neben-Caſſe zugerechnete Ausgabs-Belege wieder durch ſeine Rechnung laufen müſſen und hier die daran hängende Mängel dem ſcharfſichtigen Auge eines Revidenten nicht entgehen werden. Alsdenn muß er ſolche vertreten und der Dominus läſt ſich nicht an den Neben-Caſſenrechnungsführer verweiſen, ſondern er verlangt Ordnung und Richtigkeit bey ſeiner Haupt-Caſſe und hat ſich dieſe von der Neben-Caſſe untüchtige Belege zurechnen laſſen; ſo mag ſie vor ſolche haften und ihren Regreß an den Neben-Caſſarechnungsführer in privato ſuchen. Auf gleiche Weiſe hat ſich die Neben-Caſſe gegen die Haupt-Caſſe zu proſpiciren, maſſen erſtere, ſoferne ſie eigne revenüen hat und ſich nur auf die würklich erfolgte Gutmachungen mit der Haupt-Caſſe berechnet, immer verliehren und dem Domino nichts präjudiciren würde, wenn ſie ſich weniger Gutmachungen, als würklich geſchehen, durch die Aufrechnung quittiren ließe. Hat aber die Neben-Caſſe ihre Einnahmen von der Haupt-Caſſe zu ziehen; ſo lauft es wieder auf des Rechnungsführers eignes riſico, wenn er ſich nicht hinlänglich vorſiehet und der Haupt-Caſſe weniger Ausgabs-Belege zurechnet, als er ihr zurechnen könnte. Denn was er hier überſiehet, das muß er aus ſeinem Beutel vertreten, weil die Haupt-Caſſe nichts an die Neben-Caſſe mit baaren Geld vergütet, als was ihr dieſe mit Belegen gut machet. Der Dominus kann dabey nichts gewinnen oder verliehren. Denn ſo viel die Neben-Caſſe zur Haupt-Caſſe gut machet, ſo viel und ein mehreres nicht kann bey letzterer in Ausgabe kommen, und was erſtere von dieſer mehr empfangen als ſie gut machet, das muß ſie der Haupt-Caſſe baar reſtituiren und wenn dieſes nicht geſchiehet; ſo kümmert es wieder den Dominum nichts, weil der Haupt-Caſſen-Rechnungsführer in ſeiner Rechnung ſeine ganze Einnahme vertreten muß, und es ſomit dem Domino gleichgültig ſeyn kann, was er auf ſeine eigne Gefahr der Neben-Caſſe in Handen laſſen will oder nicht. Solchergeſtallten iſt jeder von denen beyden Rechnungsführern der Revident und calculator des andern und wäre eine beſondere Reviſion einer Abrechnung, bey welcher iura tertii nicht einſchlagen, überflüßig.

§. 4.

§. 4.

Wie nach aus der Abrechnung Einnahms und Ausgabs-Poſten erwachſen.

Auf dieſe Art liegt zugleich vor Augen wie aus dieſer Abrechnung Einnahms und Ausgabs-Poſten erwachßen, welche jedem Rechnungsführer auf eigne Gefahr lauffen. Diejenigen Neben-Caſſen welche ihre eigne revenüen haben wie Z. E. die Herrſchaftlichen Aemter, die auf Rechnung ſitzende Forſt-Bediente ꝛc. die Steuer-Einnehmere ꝛc. dociren der Haupt-Caſſe durch ihre Aufrechnung, was ſie dahin gut gemacht haben. Dieſe Gutmachungen ſind von dreyerley Art. Entweder ſie haben das Geld baar an die Haupt-Caſſe geliefert, oder ſie haben auf eine Aßignation des Haupt-Caſſen-Rechnungsführers Abgaben beſtritten, oder ſie haben auf eine Anweißung des beeden Caſſen vorgeſetzten Collegii Zahlungen geleiſtet. Im erſten und zweyten Fall müſſen ſie Quittungen von der Haupt-Caſſe in Handen haben und durch dieſe iſt cauſſa debendi et facta ſolutio zugleich erwieſen, folglich dürffen ſie ſolche mit der Aufrechnung an die Haupt-Caſſe nur zuruck geben, wo ſie alsdenn caſſirt werden. Im dritten Fall hingegen müſſen ſie ſich ratione cauſae debendi mit dem Anweiß-Decret des Collegii gegen die Haupt-Caſſe legitimiren und die würklich geſchehene Abgabe durch die Quittung des Empfängers hinlänglich dociren, welche beede piécen erſt bey der Haupt-Caſſe zu Rechnungs-Belegen gebraucht und mit ſolchen die quäſtionirte Poſt in der Haupt-Caſſen-Rechnung unter dem Titul wohin ſie einſchlägt, in Ausgabe verſchrieben werden kann. Die ajuſtirte Aufrechnung ſelbſt aber wird ein Einnahms-Beleg bey der Haupt- und ein Ausgabs-Beleg bey der Neben-Caſſe, wie ſchon vorhin erinnert worden.

Bey denenjenigen Neben-Caſſen hingegen, welche ihre Einnahmen von der Haupt-Caſſe beziehen, hat es eine ganz andere Bewandniß. Dieſe haben im eigentlichen Verſtand dem Domino des Vermögens keine Rechnung abzulegen, ohnerachtet ihre Rechnungen von dem Domino oder ſeinem nachgeſetzten Collegio revidirt und juſtificirt werden. Dieſe Rechnungen beſtehen aber entweder in bloßen Einnahmen, oder in bloßen Ausgaben. Erſtern Falls hat die Haupt-Caſſe vor die Ausgaben und letztern Falls vor die Einnahmen zu ſorgen und zu repondiren und in dieſer Ruckſicht, weil der Rechnungsführer nicht über Einnahme und Ausgabe zugleich dem Domino Rechnung ableget, ſage ich, er habe im eigentlichen

Verſtand dem Domino keine Rechnung abzulegen, anerwogen jede Rechnung aus Einnahme und Ausgabe beſtehen muß. Dieſemnach ſind nach der Verfaſſung der meiſten Länder, zu Erhebung der Zoll- Maut- Umgelds- Accis- und dergleichen revenüen beſondere Einnehmere aufgeſtellt, welche die anfallende Gelder nicht unmittelbar zur Haupt-Caſſe, ſondern an das betreffende Amt, welchem ſie incorporirt ſind, zu liefern haben. Wie das Amt Gelder von dieſen Caſſen empfängt, ſo verſiehet ſie daſſelbe dagegen mit Quittungen. Um ihre Einnahme hingegen bleibt es unbekümmert bis zur Abrechnung. Dieſe Neben-Caſſen haben alsdann die über ihre Einnahmen führende Regiſter an das ihnen vorgeſetzte Collegium quartaliter oder jährlich zur Reviſion einzuſchicken, wo ſolche revidirt und juſtificirt werden. Durch dieſe Juſtificatur wird ſchlechterdings die Einnahme ſicher geſtellt und an keine Ausgabe gedacht. Höchſtens wird die Beſoldung oder die herkömmliche Einnehmers und Mundir-Gebühren des Rechnungsführers in Abzug gebracht und der Beſtand juſtificirt; alle übrige von dieſen Geldern beſtrittne Ausgaben werden in der Amts-Rechnung geſucht. Mit dieſem juſtificirten Regiſter gehet die Neben-Caſſe oder der Einnehmer an ihre Haupt-Caſſe oder an das Amt und beweiſt dadurch den effectiven Betrag der Einnahme. Alsdann werden die Interims-Quittungen dem Beamten zuruck gegeben und das ermangelnde baar darauf bezahlt, dieſes alles in eine kurze Abrechnung gebracht und von jedem Rechnungsführer ein von dem andern unterſchriebnes Exemplar zuruck genommen. Dieſe Abrechnungen ſind Privat-Pappiere zwiſchen beeden Rechnungsführern, von welchen ſie wohl gegen einander- aber gegen den Dominum keinen Gebauch machen können. Sie dienen keinem von beyden zum Rechnungs-Beleg. Claproth von Verfertigung ꝛc. der Rechnungen §. 18. Denn der Neben-Caſſen-Rechnungsführer hat weiter keine Rechnung an den Dominum abzulegen, ſondern er berechnet ſich lediglich mit dem Amt und das Amt muß ſich den ganzen Betrag der revenüen nach dem juſtificirten Regiſter, welches ſein Rechnungs-Beleg wird, in Einnahme ſtellen, folglich hat er keine weitere Abrechnung zum Beweiß ſeiner Einnahme nöthig, mithin bleibet dieſe Abrechnung in Ewigkeit ſcriptura privata zwiſchen beyden Rechnungsführern.

Auf gleiche Weiße iſt bisweilen die Einrichtung getroffen, daß denen großen Cammeral-Aemtern kleinere Aemter incorporirt, letztere mit Juſtiz-Beamten beſetzt, dieſe aber zugleich inſtruirt werden, zu Evitirung aller Weitläuftigkeiten, alle oder wenigſtens einige beſtimmte revenüen des

Haupts-

Haupts-Amts mit einzuheben, auch gewiſſe determinirte Ausgaben davon zu beſtreiten, und ſich am Ende des Jahrs mit dem Haupt-Amt über beedes zu berechnen. Dieſe Neben-Caſſen haben gar keine Rechnung weder über Einnahme noch Ausgabe an den Dominum oder ſeine Collegia abzulegen, ſondern ihre ganze Schuldigkeit beſtehet in der Abrechnung mit dem Amt. Dieſes muß ihre Einnahmen zu beurtheilen wiſſen und von Ausgabs-Poſten nimmt es diejenigen an, welche mit tüchtigen Belegen garnirt ſind und in der Haupt-Rechnung gangbar gemacht werden können. Alle Einnahms-Poſten kommen beym Haupt-Amt wieder zur Einnahme und alle Ausgabs-Poſten hier wieder in Ausgabe und die zu beeden erforderliche und zur Legitimation der Abrechnung adjungirte Belege werden erſt in der Haupt-Rechnung und zwar jede Poſt unter dem ſich darauf beziehenden Titul benutzt, die Abrechnug ſelbſt aber bleibt wieder ein Privat-Werk von beeden Rechnungsführern, wovon der Dominus gar keine Notiz nimmt und da die Neben-Caſſe dem Domino keine Rechnung leiſtet, das Haupt-Amt hingegen lediglich von denen ihme zugerechneten Ausgabs-Belegen vſage machet und die Einnahme vertretten muß; ſo kann auch die gepflogne Abrechnung zu keinem Rechnungs-Beleg gebraucht werden. Claproth l. c.

Diejenigen Neben-Caſſen aber, welche keine eigne Einnahmen haben, ſondern zu Beſtreitung gewiſſer beſtimmter Depenſen ihre Gelder aus der Haupt-Caſſa heben e. g. die Hof- Staats- Stall- Bau- Muſic- Opern- Comödien-Caſſen und dergleichen bey der Cammer und die Militair-Caſſa bey der Landſchaft, ſoferne letztere nicht ihren determinirten ſichern Fond hat, haben bloß über die Ausgabe Rechnung zu führen. Dieſe Rechnungen werden zwar bey dem treffenden Collegio revidirt, und juſtificirt, der Neben-Caſſen Rechnungsführer hat aber dieſerhalb keine beſondere Rechnung über Einnahme und Ausgabe an den Dominum oder deſſen nachgeſetzte Collegia abzulegen, ſondern er hat ſich lediglich mit der Haupt-Caſſa zu berechnen. Dieſe formirt ihm die Schuldigkeit nach denen von ihm in Handen habenden und bey der Abrechnung zuruck zu gebenden Quittungen und dagegen extradirt die Neben-Caſſe dem Haupt-Caſſen-Rechnungsführer ihre juſtificirte Rechnungen mit denen dazu gehörigen Belegen. Dieſe juſtificirte Rechnungen werden Ausgabs-Belege von der Haupt-Caſſe; die Abrechnung ſelbſt aber iſt hier wieder ſo wenig zu einen Beleg zu gebrauchen, als in denen nächſt vorhin angezeigten Fällen.

§. 5.

§. 5.
Von der aus der Abrechnung zwiſchen beyden Rechnungsführern entſtehenden Verbindlichkeit.

Hier iſt nun der Fall zu entſcheiden: Wieferne ſich beede Rechnungsführer durch dieſe Abrechnung gegen einander verbindlich machen? oder wieferne nach gepflogner Abrechnung ein Rechnungsführer die facta des andern zu vertreten ſchuldig ſey? Die Regel iſt; eine einmal gepflogne und vollzogne Abrechnung würket ſo viel, daß beede Theile dadurch verbündlich gemacht werden und keiner wider ſeinen Willen gezwungen werden kann, dieſe Abrechnung noch einmal zu pflegen. L. 2. C. de apoch. publ. Menoch. de arbitr. Caſ. 209. nr. 39. Hieraus folget von ſelbſten, daß jeder von beyden Rechnungsführern die von dem andern in Zurechnung angenommene Belege, als relata von der Abrechnung, ſo bald er ſie übernommen, für die ſeinigen erkennen und ſolche vertreten müſſe, den andern Theil aber zu deren Zurücknahme nicht zwingen könne. Doch leidet dieſe Regel ihre Ausnahmen 1) wenn in calculo gefehlt worden, als in welchem Fall der lädirte Theil auf eine nochmalige Calculation dringen und nach dieſer ſeine Entſchädigung ſuchen kann. Heeſer Loc. XV. nr. 55. ſſ. cum allegg. Und dieſer Weeg ſteht jedem Theil 30 Jahre lang offen, nach welcher Zeit auch der error calculi für praeſcribirt zu achten iſt. L. 8. pr. ff. de adminiſtr. rer. ad civit. Brunnem. ad h. L. nr. 1. L. 3. C. de praeſcript. 30 vel. 40. annor.

2) Wenn einer von beyden Rechnungsführern bey der Abrechnung doloſe zu Werk gegangen iſt. Dolo enim reddita ratio habetur pro non reddita, ideoque de novo reddenda eſt. Heeſer Loc. L. XV. nr. 15. cum allegg.

3) Wenn bey der Abrechnung von einem Theil etwas verheimlichet worden; ſo kann dieſes dem andern nichts präjudiciren. Liberationes enim latiſſimae etiam et quae ſalva ratione recti ſermonis reſtringi non poſſunt, non praejudicant in illis, quae occulte et clam geſta et occultata fuerunt. Heeſer Loc. cit. nr. 32. L. 35. ff. de pact. Mithin kann es dem Haupt-Rechnungsführer keinen Nachtheil bringen, wenn der Neben-Caſſen-Rechnungsführer ihme etwas von ſeinen Einnahmen verſchwiegen, ſondern was ihm von dergleichen verheimlichten revenüen in ſeiner Rechnung Einnehmens nachgetragen wird, das ſchreibt er in der nächſten Abrechnung der Neben-Caſſe wieder zur Schuldigkeit.

4) Wenn

4) Wenn einer von beyden Theilen ſonſt einen Irrthum bey der Abrechnung zu Schulden gebracht, und beweiſen kann, daß die Sache anders beſchaffen und etwas zur Schuldigkeit zu ſchreiben vergeſſen, oder Ausgabs-Poſten in Zurechnung angenommen worden, welche auf keine Art in Ausgabe paßiren können. Heeſer Loc. cit. nr. 103. cum allegg. Hieraus folget, daß diejenigen in Zurechnung angenommene Ausgabs-Poſten, welche dem Haupt-Rechnungsführer in ſeiner Rechnung propter defectum cauſae debendi vel ſufficientis probationis ſolutionis ausgeworfen worden, der Neben-Caſſe wieder zur Schuldigkeit geſchrieben und daß die bey einer gepflognen Abrechnung negligirte Zurechnungs-Poſten deswegen nicht verlohren ſeyen, ſondern bey einer künftigen Abrechnung dem andern Theil annoch zugerechnet werden können. Doch iſt hiebey zu bemerken, daß dieſe Action wider den andern Rechnungsführer nach denen gemeinen Rechten nur 20. und wider deſſen Erben nur 10 Jahre per L. 3. §. 1. ff. de diverſ. tempor. praeſcript. in Sachßen hingegen 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage ſtatt finde. Leyſer Spec. LXVII. Med. 7. Conf. Schmidii Meditatio de impugnandis adminiſtratorum rationibus &c. §. 8.

Obwohlen nun in dieſem Hauptſtück ſchon verſchiedentlich erinnert worden, daß die zwiſchen denen Haupt- und Neben-Caſſen pflegende Abrechnungen pro actibus privatis anzuſehen ſeyen, woran der Dominus keinen Antheil zu nehmen habe; ſo kann doch der auf irgend eine von denen vorbeſchriebnen Arten verkürzte Rechnungsführer, ſo ferne er ſeine Läſion zu beweiſen im Stande iſt, nicht ſo ſchlechterdings obligirt werden, die durch die Abrechnung in ſein Rechnungswerk eingeſchlichne und ex facto illicito des andern Rechnungsführers herfließende Fehler ex propriis zu vertreten, weil beede Rechnungsführer von dem Domino und keiner von dem andern beſtellt worden, folglichen auch keiner die facta vel ommiſſa des andern zu verbüſſen tenent iſt. Denn ein tertius kann zu Erſetzung des jemanden von einem andern zugefügten Schadens niemalen angehalten werden, wenn nicht erwieſen iſt, 1) daß er den Schaden habe abwenden können, 2) daß der Schade würklich exiſtire und 3) daß der beſchädigte Theil anders woher als von dieſem tertio ſeine Entſchädigung nicht erhalten könne. Klockii Conſil. 135. Tom. III. nr. 168. Wo dieſe 3 Umſtände concurriren, da iſt ein Rechnungsführer vor den andern zu haften verbunden, wo aber eines von dieſen 3 requiſitis ermangelt, da kann keiner de jure in Anſpruch genommen werden. Nun ſind alle aus Irrthum zu Schulden gebrachte Fehler von der Beſchaffenheit, daß ſie der andere Rechnungsführer hätte ver-

meiden und abwenden können. Soferne alſo durch ſolche dem Domino ein würklicher Schaden zugewachßen und der gegenſeitige Rechnungsführer ſolchen zu erſetzen nimmer im Stande iſt; ſo ferne muß der andere nothwendig dieſes factum vel ommiſſum aus eignen Mitteln vertreten. Es wird aber zu dieſem Beweiß erfordert, daß hinlänglich docirt werde, wie ſich die Umſtände desjenigen Rechnungsführers, der von dem Irrthum profitirt hat, von der Zeit der gepflognen Abrechnung bis zur Zeit, wo dieſer Irrthum gerügt worden, dergeſtallt verſchlimmert, daß er um ſelbige Zeit den Schaden zu erſetzen wohl noch im Stande geweſen wäre, mittlerweile aber ſo weit herunter gekommen, daß kein Regreß mehr an ihm zu nehmen ſey. Denn auſſerdeme kann man nicht ſagen, daß der eine Rechnungsführer den Schaden hätte abwenden konnen, wenn zur Zeit der Abrechnung die Inſolvenz des andern ſchon exiſtirt hat, damnum enim ei ſolummodo imputandum eſt, qui damno occaſionem et cauſam praebuit. Klock. Tom II. Conſ. 99. nr. 44. Dahingegen in denen Fällen, wo der eine Theil doloſe zu Werk gegangen, oder dem andern etwas verheimlichet hat, der hintergangene Rechnungsführer zu gar nichts obligirt werden kann, indeme der Allerklügſte fremde facta zu errathen öfters nicht im Stande iſt und ſolche ohne ſeine Gefahr ignoriren kann. L. 2. ff. de juris et facti ignorant. L. vlt. in fin. ff. pro ſuo.

§. 6.

Abrechnungen müſſen dem Revidenten derjenigen Rechnung, in welche ſie einſchlagen, vorgelegt werden.

Es iſt zwar oben geſagt worden, daß die zwiſchen denen Haupt- und Neben-Caſſen pflegende Abrechnungen in denen wenigſten Fällen zu Rechnungs-Belegen zu gebrauchen ſeyen und daß ſolche, ohne Ausnahme, keiner Reviſion bedürffen, ſondern ein Rechnungsführer, indeme die Abrechnung gepflogen wird, der Revident des andern ſey. Daraus aber folget noch nicht, daß ein Rechnungsführer dieſe Abrechnungen zu occultiren befugt oder ſolche dem Revidenten ſeiner Rechnung vorzulegen nicht ſchuldig ſey, denn da wie ebenfalls ſchon öfters erwieſen worden, daß jeder Rechnungsführer verbunden iſt, alles was zu Aufklärung ſeines Rechnungs-Werks dienlich ſeyn kann, beyzutragen und heraus zu geben, keineswegs aber einige zu Eruirung der Wahrheit dienliche adminicula zu verheimlichen und zu verſtecken, aus der Abrechnung hingegen zum öftern mancher dunkler paſſus ins klare geſetzt- und beſon-

beſonders jede der Haupt-Caſſe von der Neben-Caſſe zugerechnete Einnahms-Poſten daraus erſehen werden können; ſo kann ſich kein Rechnungsführer entſchlagen, auf Verlangen des Revidenten, ſeine mit dem andern gepflogne Abrechnung, ſoferne ſie in das der Reviſion unterworfne Rechnungs-Werk einen Einfluß hat, ad inſpiciendum auszuhändigen. Ohneracht et nun dieſe Abrechnungen zwiſchen beeden Rechnungsführern nur in privato gepflogen werden und der Dominus nur in einigen vorhin davon ausgenommenen Fällen Antheil daran zu nehmen hat; ſo kann doch kein Rechnungsführer mit ſolchen wie mit ſeinem Eigenthum ſchalten und walten, ſondern er iſt ſchuldig ſolche wo nicht originaliter, doch beglaubte Abſchriften davon in ſeiner Amts-Regiſtratur liegen zu laſſen, damit man auch nach ſeinem Tod oder ſonſtigen Abgang ab officio im Nothfall darauf recurriren kann und nicht in die Nothwendigkeit verſetzt wird, ein oder die andere Rechnungs-Paſſage, in deren Abmangel, in der Dunkelheit liegen zu laſſen.

§. 7.

Die einmal in Zurechnung gebrachte Quittungen ſind um des beſorglichen Mißbrauchs willen zu caßiren.

Hiernächſt iſt jedem Haupt- und Neben-Rechnungsführer, wiewohl lediglich als eine nöthige Vorſicht, anzurathen, daß er ſeine bey der Abrechnung ihme wieder in Zurechnung kommende Quittungen in continenti caſſire. Denn deren Aufbewahrung iſt ihm ganz unnütz und ich wüſte nicht unter welchem Schein Rechtens oder in quem vſum er zu deren Vorlegung angehalten werden oder was er aus ſolchen Pappieren die er allſtündlich ſelbſt machen kann, erweiſen könnte. Im Gegentheil aber iſt der Fall gar leicht möglich, daß ihm eine ſolche Quittung wieder von Handen kommet, und von der andern Caſſe gegen ihn ein nochmaliger Gebrauch davon gemacht wird. Wenigſtens würde ihm ſolches viele Weitläuftigkeiten und Verdruß cauſiren, wenn er auch ſonſt erweiſen könnte, daß ihm dieſe Quittung ſchon einmal zugerechnet worden. Denn dieſer Beweiß kann ihm nicht abgeſtrickt werden. Es fragt ſich aber, wie dieſer Beweiß zu führen ſey? Hier müſſen nun die ältern Abrechnungen die nöthige Auskunft geben. Findet ſich in dieſen keine Quittung von dem nämlichen Quanto et dato allegirt; ſo iſt zu vermuthen, daß ſie noch nicht in Zurechnung gebracht worden, und alsdenn iſt es dem Innhaber derſelben unbenommen, das neglectum nachzuho-

len und ſolche annoch in Zurechnung zu bringen (§. 5.) Findet ſich aber eine ähnliche Quittung in der Aufrechnung; ſo iſt es zwar noch nicht ganz erwieſen, daß dieſes die nämliche geweſen, weil es noch immer möglich bleibet, daß 2 und mehrere Quittungen über eine ähnliche Summe unter einem Tag ausgeſtellt werden. Es ſtreitet aber doch immer ſchon eine ſtarke Präſumtion wider denjenigen, der von dieſer ſtrittigen Quittung zu profitiren ſuchet. Denn 1) würket das Stillſchweigen bey der erſten Abrechnung, wo dieſe Quittung dem andern hätte in Zurechnung gebracht werden können, eine böße Vermuthung wider den Inhaber derſelben, cum renunciari juri ſuo videatur, qui non facit in tempore, quod facere debet. Gl. in L. ſi ergo ff. negot. geſt. tempus enim vim habet renunciationis. Tiraquel. de retract. convent. §. 1. gl. 2. nr. 48. ſſ 2) certirt der Inhaber der Quittung de lucro captando und der andere de damno vitando, maſſen derjenige, welcher durch ſeine Schuld die Zurechnung unterlaſſen, ſich über keinen erleidenden Schaden beklagen kann, cum pro damno illato agi non poſſit, quando hoc habet admixtam culpam illius, cui damnum illatum fuit. Klock. Tom. III. Conſ. 135. nr. 90. cum allegg. und 3) iſt es unwahrſcheinlich, daß 2. einander ganz ähnliche Quittungen unter einem Tag ausgeſtellt worden, inſolita vero ſuſpicionem ſiniſtram excitare et geſta vitii alicujus accuſare certum eſt. Klock. Tom. IV. Conſ. 93. nr. 66. L. 7. ff. de condit. inſtitut. Es iſt dahero zum Beweiß, daß dieſe Quittung ſchon einmal in Zurechnung gebracht worden, die Production der Journale und Abrechnungs-Bücher von beyden Rechnungsführern, beſonders aber von demjenigen welcher die Quittung ausgeſtellet hat, alleine hinlänglich. Wenn aus dieſen erhellet, daß unter dem bezeichneten Tag keine ähnliche Quittung ausgeſtellet und ſomit keine zweyte ähnliche Zahlung geleiſtet worden; ſo liegt offenbar am Tage, daß der Inhaber der Quittung ſchon einmal von ſolcher Gebrauch gemachet und ſomit zum zweytenmal zum Schaden des andern Rechnungsführers davon nimmer profitiren könne. Dieſes Journal und Abrechnungs-Buch müſſen hier wider den Innhaber der Quittung um ſo mehr zum vollſtändigen Beweiß dienen, weil derſelbe ſchon praeſumtionem doli wider ſich hat und allen Büchern der in öffentlichen Aemtern ſtehenden Rechnungsführer plena fides attribuirt wird, Nic. de Paſſer. L. IV. Qu. 13. ohnerachtet in ordine contra Dominum et tertium extra omnis ſuſpicionis aleam poſitum dieſe Regel ihre Ausnahmen leidet und oben (Cap. II. §. 5.) hinlänglich eingeſchränkt worden. Ja wenn beederſeitige Journalen und Abrechnungs-Bücher in dieſem Stuck mit einander

ander harmoniren; ſo iſt theils aus dem oben l. c. ſtabilirten Principio daß alle Rechnungs-Bücher contra ſcribentem plene probiren theils wegen der Uebereinſtimmung dieſer beederſeitigen Bücher, aus ſolchen der untrüglichſte Beweiß zu führen, und zur Edition derſelben iſt jeder Rechnungsführer aus denen ebenfalls §o. cit. angeführten Gründen ohnehin verbunden.

Sechstes Hauptſtück.

Von
Der Abrechnug zwiſchen dem Rechnungsführer und denen Prätendenten der Caſſe.

§. 1.
Von Veranlaſſung der Abrechnung mit denen Caſſen-Prätendenten.

Diejenigen nenne ich Prätendenten welche an einer Caſſe etwas zu fordern haben. Das Wort Glaubiger ſcheint mir hieher nicht zu quadriren und weniger als jene Benennung auszudrucken. Doch ſind die Creditores der Caſſe unter denen Prätendenten mit begriffen. Jeder der aus einer Caſſe ſeine Zahlung nicht auf einmal, ſondern ſucceſſive erhält, hat ſeine Abrechnung mit dieſer Caſſe. Wenigſtens muß der Rechnungsführer auf ſeinem Abrechnungs-Buch einen beſondern Conto vor ihn führen, (Cap. II. §. 12.) wenn auch keine eigentliche ſeparate Abrechnung mit ihm gepflogen wird. Z. E. ein Beſoldungs-Empfänger hat ſeinen Conto auf dem Abrechnungs-Buch. Wenn aber die Beſoldung richtig bezahlt wird und er verlangt nichts mehr an der Caſſe, der Rechnungsführer hingegen ſiehet aus ſeinem Abrechnungs-Buch, daß er denſelben nicht überzahlt habe; ſo iſt eine beſondere Abrechnung überflüßig. Behauptet aber der in Beſoldung ſtehende Diener, eine Forderung zu haben, welche ihm vom Rechnungsführer widerſprochen wird, oder verlangt der Rechnungsführer die Atteſtation einer Ueberzahlung, welche jener nicht einräumen will; ſo iſt dieſen Irrungen in keine andere Wege als durch Herſtellung einer ordentlichen Berechnung abzuhelfen. Auf gleiche Art verhält es ſich mit allen übrigen Prätendenten der Caſſe. So lange dieſe mit dem Rechnungsführer nicht diſcrepant werden, ſo lange kann die Abrechnung unterbleiben. So bald aber ein Theil mehr bezahlt oder weniger empfangen haben will, als der andere zugeſtehet, ſobald wird die Abrechnung zwiſchen beyden zur Nothwendigkeit. Dieſe Nothwendigkeit pflegt ſich bey langwürigen Zahlungen gemeiniglich zu ereignen. Denn der Rechnungsführer kann vermöge ſeines Abrechnungs-Buchs zwar allſtändlich wiſſen, wie er mit jedem Prätendenten ſtehe, die wenigſten particuliers hingegen ſind gewohnt, alle erhaltende

haltende Zahlungen ordentlich zu notiren und förmliche Bücher darüber zu führen. Höchſtens wird es bey denen meiſten in den Calender geſchrieben oder unter andere Sachen hineingeſchmiert, wo ſich wenigſtens die Erben, wenn der Haupt-Creditor geſtorben iſt, nimmer daraus finden können. Dieſer Ungewißheit abzuhelfen, kann ſich der Rechnungsführer niemalen entſchlagen, denen Prätendenten durch eine ſolide Abrechnung den Grund oder Ungrund ihrer Forderung beſonders klar zu machen.

§. 2.

Was bey der Abrechnung mit denen Caſſen-Prätendenten zu beobachten.

Bey dieſer Abrechnung müſſen die Prätendenten förderſamſt ihre Forderung oder welches gleichviel iſt die Schuldigkeit der Caſſe dociren. Wenn aber der Rechnungsführer dieſes mit auf ſich nimmt; ſo müſſen ſie entweder die Anſätze deſſelben agnoſciren, oder ſolche widerſprechen. Im letzten Fall müſſen ſie den Beweiß führen, daß ſie mehr zu fordern haben. Aſſerenti enim incumbit probatio, per notoria. Im erſten Fall hingegen iſt weiter nichts übrig als daß der Rechnungsführer nunmehro dasjenige beſcheiniget, was er auf dieſe Forderung gut gemacht hat. Zu dieſem Beweiß iſt ſein Abrechnungs-Buch nicht hinreichend, ſondern er muß ſeine Gutmachungen mit Quittungen beweißen. So weit nun dieſe Quittungen von dem Prätendenten recognoſcirt werden, ſo weit müſſen ſie auch bey der Abrechnung für gültig angenommen werden. Werden aber Ausſtellungen dagegen gemacht; ſo muß das vorgeſetzte Collegium darüber erkennen, oder wenn ein Theil bey dieſem Ausſpruch nicht acquieſciren wollte; ſo müſte ein rechtliches Deciſum in foro juſtitiae geſucht werden, in welchem Fall aber nicht wie bey andern Rechnungs-Sachen ein ſummariſches Verfahren zu beobachten, ſondern proceſſus ordinarius angeſtellt werden kann, weil nicht das ganze weitläuftige Rechnungs-Negotium, ſondern nur einzelne Poſten in Frage kommen, und den Dominum dieſe Strittigkeiten nichts angehen, als welcher ſich an dasjenige nicht kehrt, was creditores oder debitores aerarii mit dem Rechnungsführer zu ſtreiten haben, ſondern ſich lediglich an den Rechnungsführer hält. Claproth von Verfertigung der Rechnungen. §. 27. in fin. Obwohlen nun dieſe Abrechnungen, wenn ſie in der Güte ablaufen, ſo wenig eine Reviſion bedürffen, als die Abrechnungen zwiſchen der Haupt- und Neben-Caſſe, ſolche auch ſo gut wie dieſe, für ein pri-

privat-negotium zwiſchen dem Rechnungsführer und Prätendenten anzuſehen und zu keinem Rechnungs-Beleg zu gebrauchen ſind; ſo iſt es doch, beſonders bey wichtigen Abrechnungen, wohl gethan, wenn ſolche zu Abſchneidung aller Weiterungen und kurzer Hinlegung aller dabey beſorglichen Irrungen ſub auſpicio des dem Rechnungsführer vorgeſetzten Collegii, oder in praeſentia judicis, oder wenigſtens unter Beyziehung eines Rechnungsverſtändigen Schiedsmanns hergeſtellet werden.

§. 3.

Ob gegen den Prätendenten im Abmangel der Quittung aus dem Abrechnungs-Buch oder aus einem Recepiſſe ein Beweiß geführt werden könne?

Wenn Quittungen ab Handen gekommen; ſo fragt ſichs: Ob aus dem Abrechnungs-Buch auch in ſubſidium kein ganzer oder halber Beweiß gegen den Prätendenten geführt werden könne? Ich antworte mit Nein und beziehe mich im übrigen auf dasjenige, was oben (Cap. IV. §. 30-33.) von dem Beweiß der Zahlung durch Quittungen ausgeführt worden, welches alles, ſowohl quoad regulas als quoad exceptiones, cæteris paribus, ſich auch auf die Abrechnung zwiſchen dem Rechnungsführer und denen Prätendenten der Caſſe anwenden läſſet, vorzüglich aber hieher zu wiederhohlen iſt, daß der Abmaugel der Quittungen den Verluſt der quittirten Summe nicht ipſo jure nach ſich ziehe, ſondern dem Rechnungsführer noch immer der Weeg offen ſtehe, den Beweiß der Zahlung auf andere Art zu führen. Doch iſt der Prätendent nicht ſchuldig, ein Recepiſſe wider ſich gelten zu laſſen und ſolches ſtatt einer Quittung zu honoriren, maſſen Recepiſſe neben der Quittung ausgeſtellt werden, und ſomit immer ein möglicher Fall übrig bleibt, daß die Summe, worüber das Recepiſſe ausgeſtellt worden, unter einer ältern gleichzeitigen oder neuern Quittung ſtecket. Soferne alſo der Prätendent obligirt werden wollte, eine Poſt mit einem Recepiſſe ſich in Zurechnung bringen zu laſſen; ſoferne müſte erſt die Unmöglichkeit, daß dieſe Poſt ſchon in einer Quittung enthalten, klar dargethan werden. Denn der Rechnungsführer iſt immer in culpa, daß er ohne Quittung bezahlt oder die Quittung verloren hat, und aus dieſem Grunde iſt der faveur allzeit auf der Seite des Prätendenten und dieſem nicht zuzumuthen, etwas in Zurechnung anzunehmen, wo noch eine Möglichkeit eines ihm daraus zuwachſenden Nachtheils vorhanden wäre. Negligen-

gligentibus enim non ſubveniunt leges L. 16. ff. de except. rei jud ſed vigilantibus jura ſunt ſcripta. L. 27. pr. ff. de pecul. Sind aber auch alle Zweifel gehoben und klar dargethan, daß das im Recepiſſe enthaltne Quantum unter keiner quittirten Summe begriffen ſeyn könne; ſo kann zwar in ſubſidium ein Beweiß wider den Prätendenten daraus geführt und derſelbe gegen Zurucknahme eines Mortifications-Scheins, zu Ausſtellung einer Quittung, wenn es auch würklich die zweyte wäre, obligirt werden, weil es doch immer ungewiß bleibet, ob er ſchon einmal quittirt habe und eine zweyte Quittung, beſonders wenn die erſte in ſolcher mit mortificirt wird, ihm niemalen präjudiciren kann. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß in einem dergleichen Recepiſſe, welches bey der Abrechnung zum Beweiß der Zahlung dienen ſoll, die cauſa debendi exprimirt ſeyn müſſe. Denn es iſt möglich daß der Prätendent ex alio capite Gelder aus der Caſſe erhalten, welche mit dieſer Abrechnung gar keine Connexion haben, mithin wäre es unbillig, wenn man ein dergleichen unbeſtimmtes Bekänntniß einer erhaltnen Zahlung, für ein untrügliches Mittel anſehen wollte, die zu der vorliegenden Abrechnung quadrirende Gutmachungen daraus zu documentiren.

§. 4.

Von der aus dieſer Abrechnung entſtehenden Verbündlichkeit.

Iſt die Abrechnung einmal hergeſtellet; ſo kann ſolche allezeit zum Beweiß des darinnen ausgefallnen Forderungs-Beſtandes gegen die Caſſe allegirt werden. Gleichwie aber die exceptiones doli et erroris bey der Abrechnung zwiſchen der Haupt- und Neben-Caſſe beeden Theilen in ſalvo bleiben; (Cap. V. §. 5.) alſo muß ſolches bey dieſen Abrechnungen propter identitatem rationum ebenfalls ſtatt finden, folglich können von dem Rechnungsführer die bey dieſer Abrechnung zuruckgebliebne Quittungen dem Prätendenten künftig noch in Zurechnung gebracht und reciproce von dieſem, was zur Forderung zu ſchreiben vergeſſen oder überſehen worden, annoch nachgeholt und der untergelauffene error calculi, 30 Jahre lang emendirt werden. Hat aber der Rechnungsführer bey der Abrechnung alle Documenta obligatoria quittirter von dem Prätendenten zuruckgenommen und ihm eine Abrechnung ad eum effectum unter ſeiner Unterſchrift hinausgegeben, daß ihm ſolche auf den Forderungs-Beſtand ſtatt eines neuen Documenti obligatorii dienen ſolle; ſo hat der Creditor ſich keine hinlängliche Sicherheit davon zu verſprechen, wenn nicht der Dominus oder das

ihm nachgeſetzte betreffende Collegium Notiz davon erlangt hat. Denn der Rechnungsführer bringet mit denen quittirten Documenten, es mögen nun verzinßliche Aſſecurationes, oder juſtificirte Conti, oder andere Pappiere ſeyn, die ganze Forderung in Ausgabe. Gleichwohlen iſt er noch einen Beſtand darauf zu zahlen ſchuldig, welchen er nothwendig wieder in Einnahme ſtellen muß, wenn der Dominus dadurch in eine Verbündlichkeit geſetzt werden ſoll. (Cap. IV. §. 37.) Iſt nun dieſes geſchehen; ſo iſt auch an der Gültigkeit der Abrechnung nichts auszuſetzen und wird dadurch die Caſſe ſolche zu honoriren und Zahlung zu leiſten obligirt. Weil aber der Prätendent nicht wiſſen kann, ob ſich der Rechnungsführer dieſen Beſtand wieder in Einnahme ſtellet; ſo hat er zu ſeiner Sicherheit ſich vorzuſehen, daß nicht nur in der Abrechnung die pagina des Manuals, wo dieſer Beſtand in Einnahme befindlich, allegirt ſondern auch von denen Vorgeſetzten des Rechnungsführers, e. g. vom Cammer-Collegio, vom Praepoſito eines Stiffts oder Convents, vom Parocho loci, von Burgermeiſtern und Rath ꝛc. in dorſum der Abrechnung die Richtigkeit dieſer Einnahms-Verrechnung kürzlich atteſtirt werde. Alsdenn iſt dieſes ein tüchtiges Inſtrument die Verbündlichkeit der Caſſe daraus zu documentiren. Denn die cauſa debendi principalis erhellet aus denen der Abrechnung voranſtehenden Forderungs-Poſten und der darauf reſiduirende Beſtand iſt durch die Einnahms-Verrechnung hinlänglich erwießen. Gleich wie aber ein Vormund keinen Vorgeſetzten als das Iudicium hat, von welchen er conſtituirt worden, dieſes hingegen ſich um ſein Manual und die darinnen aufgetragne Poſten nichts bekümmern kann; Alſo iſt es auch mißlich ähnliche Arten von Abrechnungen, loco documenti obligatorii von einem Vormund anzunehmen. Ja ich getraue mir eher zu behaupten, daß ein Vormund, Mandatarius und Negotiorum geſtor dergleichen Abrechnungen gar nicht ausſtellen könne, bevorab wenn ſie länger als eine kurze Zeit gültig ſeyn ſollen. Wenigſtens kann der Curand, daferne ſich der Vormund den Beſtand nicht wieder in Einnahme geſtellt, durch dieſes factum curatoris in keine Schuldigkeit, Zahlung darauf zu leiſten, geſetzt werden. Ueberhaupt halte ich dieſen modum Abrechnungen loco documentorum obligatorium hinaus zu geben für gefährlich und wenn nicht beſondere Umſtände dabey concurriren, welche die Beyſchaffung der alten Documenten zur Nothwendigkeit machen, für überflüßig.

§. 5.

§. 5.

Von Ruckſcheinen und Anweiſungen an die Haupt-Caſſe.

Auf eine ähnliche Art pflegen auch die Aemter und Neben-Caſſen wenn ſie mit ihren Prätendenten Abrechnung pflegen, bisweilen auf das ganze Quantum Quittungen anzunehmen und ihnen auf den Beſtand Ruck- oder Gegen-Scheine auszuſtellen. Dieſe Ruckſcheine beweiſen nichts, weder gegen die Haupt-Caſſe noch gegen den Dominum, am allerwenigſten können dergleichen vom Vormund ausgeſtellte Ruckſcheine, den Curanden in einige Verbündlichkeit ſetzen, ſondern ſie ſind für Privat-Verſicherungen des Rechnungsführers anzuſehen, welchen der Prätendent getrauet und ſich alſo auch an den Rechnungsführer halten und ſeinen Glauben dort ſuchen muß, wo er ihn gelaſſen hat. Die Prätendenten können ſich mit dem Einwurf nicht behelfen, daß ſie dem officio und nicht der Perſon getrauet hätten. Denn eo ipſo da ſie Zahlung auf dieſe Ruckſcheine von dem Domino verlangen, geriren ſie ſich pro creditoribus Domini. Dieſes creditum et reſp. debitum wollen ſie aus einer von dem officiali oder dem Vormund ausgeſtellten Schuld-Verſchreibung, wofür ſie den Ruckſchein anſehen, beweiſen. Nun iſt aber kein Beamter oder anderer Rechnungsführer wer er auch ſey, berechtiget und authoriſirt Gelder auf den Credit ſeines Herrn oder Curanden zu erborgen und ihn ſtillſchweigend in Schulden zu führen, wie oben (Cap. III. §. 7.) ausgeführt worden. Mithin bleibet der Ausſteller der Schuldner des Prätendenten und die Caſſe oder der Dominus derſelben ſtehen auſſer aller Verbündlichkeit. a Wernher Tom. I. P IV. Obſ. 228. Dieſer modus iſt gemeiniglich ein Griff pflichtvergeßner Rechnungsführer, welchen Ausgabs-Belege fehlen und die mit denen auf ſolche Art erhaſchenden Quittungen ihre propre Paßiv-Beſtände verdecken. Mit dieſer Art von Abrechnung hat eine andere viele Aehnlichkeit, wenn nämlich eine Neben-Caſſe ſich über die geleiſtete Zahlungen quittiren läſſet und die Prätendenten ſtatt baaren Geldes mit Anweiſungen an die Haupt-Caſſe befriediget. Dieß iſt vorzüglich bey ſolchen Höfen wo die Zahlungen an die Neben-Caſſen nicht richtig fallen oder der Neben-Caſſe in einem Jahr mehr Ausgaben zugemuthet werden, als ſie von dem ihr ausgeſetzten Fond beſtreiten kann, unvermeidlich. Wenn das Jahr zu Ende iſt und der Neben-Caſſen-Rechnungsführer ſoll ſeine Rechnung übergeben, um ſich mit der Haupt-Caſſe berechnen zu können; ſo muß er nothwendig quittirte Conti haben, um ſeine Ausgaben damit zu belegen. Daferne er nun ſtarke Abſchlags-Zahlungen auf ein oder den andern Conto

to ſchon praͤſtirt hat, und ihme zu Abfuͤhrung des reſidui die baaren Mittel fehlen, gleichwohlen aber oͤfters daran gelegen iſt, daß um geringer Ruckſtaͤnde willen die Poſt nicht in der Unſicherheit gelaſſen, ſondern auf den ganzen Conto eine Quittung erlanget und mit ſolcher der Betrag deſſelben in Ausgabe verſchrieben werde; ſo hat der Rechnungsfuͤhrer keinen andern Weg vor ſich, als den Praͤtendenten zu diſponiren, auf den Reſt entweder einen Ruckſchein oder eine Aßignation an die Haupt-Caſſe anzunehmen. Durch erſtere wird, wie vorhin erinnert, niemand als der Rechnungsfuͤhrer ſelbſt in einen nexum obligatorium geſetzt. Bey der Anweiſung hingegen iſt der Praͤtendent alsdenn ſicher, wenn er ſolche ſogleich bey der Haupt-Caſſe producirt und ſich dieſe Praͤſentation darunter atteſtiren laͤſſet, welchenfalls die Haupt-Caſſe dieſe Poſt der Neben-Caſſe proviſorie auf Rechnung notiren kann. Denn da dieſe Art von Neben-Caſſen, wie ſchon oͤfters gedacht worden, nur uͤber ihre Ausgaben Rechnung ableget, keinesweges aber uͤber die Einnahme, die ihr erſt von der Haupt-Caſſe formirt wird, Rechnung leiſtet; ſo kann ſie ſich auch dieſe Anweiſungen nicht zuruck in Einnahme ſtellen, wie §o. praec. deſiderirt worden, ſondern die Haupt-Caſſe muß ſolches bewuͤrken, welches dadurch geſchiehet, wenn ſie dergleichen Poſten der Neben-Caſſe auf Rechnung notirt, indeme alle Poſten welche in dem Abrechnungs-Buch der Haupt-Caſſe auf eine Neben-Caſſe in Ausgabe vorkommen, dieſer bey der Abrechnung zur Laſt und in Einnahme fallen. Bleibt aber die Aßignation der Haupt-Caſſe verborgen; ſo kann ſie den Betrag derſelben der Neben-Caſſe nicht a Conto notiren, folglich bleibt ſie auſſer Einnahme und der Praͤtendent hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn dieſe Anweiſung fuͤr eine Privat-Verſchreibung des Neben-Caſſenfuͤhrers, ſo gut wie ein Ruckſchein, angeſehen wird und weder die Haupt-Caſſe noch der Dominus derſelben einigen Antheil daran zu nehmen obligirt werden koͤnnen. Hat aber die Haupt-Caſſe dieſe Aßignation einmal acceptirt und praͤſentirt; ſo hat ſie eo ipſo ihre Schuldigkeit Zahlung darauf zu leiſten anerkannt. Actus fruſtranei enim non praeſumuntur per vulg. et fruſtra exceptione non numeratae pecuniae vtitur, qui in ejus vicem, qui erat obligatus, ſe ſubſtituit debitorem. L. 6. C. de N. N. P. Obwohlen nun ſo lange die Aßignation nur notirt bleibet, und durch baare Zahlung oder Abrechnung von der Haupt-Caſſe nicht eingeloͤßet wird, kein wuͤrkſamer Gebrauch zur Ruckrechnung gegen die Neben-Caſſe davon gemacht werden kann; ſo kann doch bey der Abrechnung eventualiter darauf reflectiret und dem Neben-Caſſen-Rechnungsfuͤhrer neben der Haupt-

Abrech-

Abrechnung ſein effectiver Activ- oder Paßiv-Beſtand durch eine ſeparate Eventual-Abrechnung gezeigt, auch in der Haupt-Abrechnung zur künftigen Nachricht, von denen noch uneingelöſten Aßignationen die nöthige Vormerkung gemacht werden. Indeſſen beſtehet es immer bey der Haupt-Caſſe ob ſie die von der Neben-Caſſe ausgeſtellte Aßignationes acceptiren und honoriren will, wozu ſie in Regula nicht gedrungen werden kann, indeme niemand zu obligiren iſt, ſich mit fremden Verbindlichkeiten zu beladen, auch die Regeln der Klugheit erfordern, daß ſich ein Haupt-Caſſen-Rechnungsführer, durch die facta des Neben-Caſſen-Rechnungsführers, bevorab wenn es ihm auf alle Fälle an dem ſichern Regreß ermangelte, nicht in ſpecielle und ihme in der Folge vielleicht nachtheilig werdende Obligationes verſetzen laſſe.

§. 6.

Wie die Intereſſen bey Particular- und Abſchlags Zahlungen zu berechnen ſeyen?

So ferne an einen Creditorem, welcher ein verzinßliches Capital zu erfordern hat, Particular-Zahlungen geleiſtet worden; ſo iſt bey der Abrechnung jederzeit anvörderiſt der Intereſſen-Betrag zu decourtiren, dasjenige hingegen was nach Abzug der Zinßen überſchüßet, erſt auf das Capital zu computiren. L. 1. C. de Solut. Im übrigen kommt es bey dergleichen Abrechnungen auf die anfängl. getroffene Convention an, ob die Intereſſen a momento ad momentum, oder in welchen andern Friſten ſie berechnet werden ſollen, pacta enim dant legem contractui; per notoria. Im erſten Fall wird von dem jedesmahlen bey der letzen Abſchlags-Zahlung exiſtirten Capitals-Beſtand und zwar a die ſolutionis vltimae an bis zum nächſten Zahlungs-Tag das Intereſſe computirt und dieſer Intereſſen Betrag von dieſer gegenwärtigen Zahlung abgezogen, dann das reſiduum erſt auf das Capital abgerechnet und in dieſer Maaße ſo lange bis das ganze Capital getilget iſt, continuiret. Ein gleiches findet auch ſtatt, wenn Particular-Zahlungen auf beſtimmte Friſten ſtipulirt und dieſe Friſten richtig eingehalten worden, wo ſich ſodann die Intereſſen von einer Friſt zur andern, nach Poportion des Haupt-Stuhls vermindern. Iſt aber dieſerhalb nichts ausdrüklich bedungen, ſondern der Rechnungsführer leiſtet auſſer der Ordnung Zahlungen an den Creditorem; ſo iſt leztern nicht zuzumuthen, ſich die Intereſſen a die ad diem rechnen zu laſſen, indeme es nicht allezeit bey ihm ſtehet, das Capital an dem willkührlichen Zah-

lungs-Tag ſogleich wieder auf Zinßen auszubringen, im Gegentheil aber von ihm nicht gefordert werden kann, um der Convenienz eines andern willen, ſich aus dem Genuß der Intereſſen ſetzen zu laßen Cum vtique nec Princeps regulariter cuiquam ius quaeſitum aufere poſſit, vel id facere praeſumatur et quantacunque ſit ipſius poteſtas, tamen illa hanc habet conditionem, vt nihil contra ſubditorum tum communia, tum ſpecialia jura ab ipſo fiat Mev. P. I Dec. 6 nr. P. II Dec. 141 nr. 1 Hrapprechtii Conſ. XV. nr. 84. wozu noch kommet, daß niemand zu Annehmung einer Particular-Zahlung, wo es nicht ausdrücklich conditionirt iſt, gezwungen werden kann, folglichen auch der creditor der ſolche aus guten Willen annimmt, dieſerhalb ſich die Intereſſen von einem Zahlungs-Tag zum andern ſtricte computiren zu laſſen, nicht zu obligiren iſt. Harpprecht Conſ. 97 nr. 38 ſſ. cum allegg. Weil aber gleichwohlen derjenige welcher eine particular Zahlung annimmt, wahrſcheinlicher Weiße auf die weitere Verzinßung renunciret, nam qui rem acceptat, cum ſua cauſa, onere et natura acceptare tenetur, Menoch. L. IV. Praeſ. 101. nr. 4 demnächſt auch mit Abführung des Capitals in regula der weitere Zinßlauff pro rata ſiſtirt wird. Facta ſolutione rei principalis enim tollitur obligatio acceſſoria; L. 4. C. Depoſ. Menoch. L. III. Praeſ. 45 nr 3. ſo hat ſich der creditor, welcher ſich einmahl auf Abſchlags-Zahlungen einläſt, vorzuſehen und wenn er alle Weitläuftigkeiten vermeiden will, bey deren Annahme ſich der Intereſſen halber proteſtando zu verwahren und einen gewiſſen terminum ad quem ſich zu bedingen, wie lange nach der erfolgten ungewöhnlichen particular Zahlung die Zinnßen annoch zu berichtigen ſeyen, immaſſen es auſſerdeme lediglich von dem Ermeſſen des betreffenden Collegii oder eines klugen Richters abhangen würde, wie weit dem creditori von denen abſchläglich erhobnen Zahlungen die Intereſſen über den Zahlungs-Tag ex aequitate annoch zugebilliget werden wollen. Wird aber eine unverzinßliche Zahlung noch vor Ablauff der hiezu beſtimmten Friſt mit beeder Theile Bewilligung geleiſtet; ſo iſt das interuſurium nach dem Leibnizischen calculo zum 21ten und nicht zum 20ten Gulden zu computiren, folglich würden vor 1000 Gulden welche ein Jahr früher, als man ſchuldig geweſen, bezahlt worden, nicht 950, ſondern 952 $\frac{8}{21}$ Gulden anzurechnen ſeyn, wie der Freyherr von Wernher P. I, Obſ. 192. mit Beyfall der Wittenbergiſchen Facultät ſehr umſtändlich deduciret. Cf. de Berger P. II. Supplem. Diſcept. for. p. 732. Horn. Claſſ. XIII. Resp. 4. Beyeri D. de incommodis Proc. Conc. §. 52.

Sieben-

Siebentes Hauptſtück.

Von
Der Reviſion, Abhör und Juſtificatur der Rechnungen.

§. 1.

Von Herſtellung der Rechnungen.

Alle Rechnungen werden in der Abſicht geführt, um den Dominum des Vermögens zu überzeugen, daß der Verwalter treulich haußgehalten habe. Sobald alſo die Einnahmen und Ausgaben in gehöriger Ordnung zuſammen getragen ſind und jede Poſt mit ihrem Beleeg verſehen iſt; ſo bald findet ſich der Rechnungsführer im Stande, dem Domino ſeine Rechnung vorzulegen. Was hier circa externa in ſpecie zu beobachten ſey, und ob die Rechnung nur geheftet übergeben werden könne? oder ob ſie eingebunden werden müſſe? wie die Rubrique einzurichten? und dergleichen muß das Herkommen der Länder entſcheiden. Generaliter bringen es die Ordnung und der Wohlſtand mit ſich, daß die Rechnung von einer ſaubern Hand geſchrieben und ſich ſonderheitlich diſtincter Zifern bedient, ſolche auch reinlich und ohne Correcturen, Raſuren und Interlineaturen hergeſtellt werde. Weilen auch ein doppeltes und reciproques Intereſſe unter einer Rechnungs Leiſtung verſiret, indeme auf der einen Seite dem Domino auf der andern Seite hingegen dem Adminiſtratori des Vermögens daran gelegen, daß jeder gegen alle künftige activ- und paſſiv Anſprüche des andern geſichert ſeyn möge; ſo erfordert es die Nothwendigkeit, daß alle Rechnungen in duplo übergeben und nach erfolgter Juſtificatur ein Exemplar dem Domino, das andere aber dem Rechnungsführer zu ſeiner künftigen Sicherheit ausgehändiget werde. Wann auch vorhin erinnert worden, daß man ſich in denen Rechnungen diſtincter Zifern bedienen ſolle; ſo iſt noch in ſpecie zu gedenken, daß man ſich in Teutſchland keiner andern als teutſcher oder Gothiſcher Ziffern gebrauchen dürffte und die vor 200 Jahren noch üblich geweßne Römiſche Ziffern in denen teutſchen Rechnungen durch eine allgemeine Obſervanz gänzlich abgeſchafft ſeyen.

§. 2.

§. 2.

Von Prüfung der Rechnungen und denen Revidenten derſelben.

Es iſt aber nicht genug, daß die Rechnung in gehöriger Form dem Domino oder ſeinem nachgeſetzten Collegio oder die Vormundſchaffts- und Sequeſtrations-Rechnungen dem iudicio conſtituenti vorgelegt und übergeben worden, ſondern weil nicht nur dem Domino daran gelegen iſt, ſich von der Richtigkeit der Rechnung zu überzeugen, ſondern auch dem Rechnungsführer darum zu thun ſeyn muß, ſeinem Herrn und Conſtituenten ſeine Ordnung und Redlichkeit zu comprobiren, ſich ſelbſt aber wider alle aus dieſer Adminiſtration an ihm formirt werden könnende Anſprüche in Sicherheit zu ſetzen; ſo müſſen die Rechnungen durchgeſehen, Poſten für Poſten geprüft und am Ende der Abſchluß darauf hergeſtellet werden. Kann der Dominus dieſes alles beſorgen; ſo iſt es ihm unbenommen. Auſſerdeme wird die Rechnung einem dritten Mann übergeben, welcher die vices Domini zu vertretten und ſolche zu revidiren und abzuſchlüſſen hat. Dieſe Männer werden in denen Geſetzen und von denen lateiniſchen Rechts-Lehrern Calculatores und Rationarii L. 15 § 5 ff. de excuſat nach dem heutigen Sprach-Gebrauch aber Rechnungs-Reviſores, Monenten oder Rechnungs-Comiſſarien benennet. Das Wort calculator kommt von denen calculis oder kleinen Steingen her, woraus die alten Römer, indeme ſie ſolche in der Hand hielten, ihre Zahlen zuſammen ſetzten Theſ. Ottonis Tom. IV. p. 1600. welche Kunſt die Knaben mit denen erſten Anfangs-Gründen ihrer Studien lernen muſten Idem Tom. I. p. 627. worauf Horatius de art. poet. verſ. 325. zielet.

Romani pueri longis rationibus aſſem
Diſcunt in partes centum deducere.

Es bezeichnet alſo dieſe Benennung eigentlich nichts als einen Mann, welcher gut rechnen kann und vermittelſt der 4. ſpecierum arithmethices dem Rechnungsführer ſeinen Beſtand Einnehmens oder Ausgebens conſtituirt. Dieß iſt aber das wenigſte, was bey Durchgehung einer Rechnung zu beobachten iſt, indeme heut zu Tage jeder Schulmeiſter addiren, ſubtrahiren, multipliciren und dividiren dieſerhalb aber noch keine Rechnung revidiren und abſchlüßen kann. Es ſcheint mir dahero das Wort Rationarius oder Reviſor dem Officio eines Rechnungs-Beurtheilers weit angemeßner und honorabler, als das Wort Calculator, ohnerachtet auch bisweilen der Rechnungsführer

führer ſelbſt Rationarius benennet zu werden pfleget. Wenigſtens muß man ſich unter einem Calculatore, wenn dieſe Benennung in denen lateiniſchen Scribenten zum öftern vorkommt, keinen Mann vorſtellen, der nichts als den calculum oder den punctum mathematicum der Rechnung zu examiniren hätte, vielmehr wird in dieſem Capitel gezeigt werden, daß ein Rechnungs-Revident viel wiſſen ſolle und ein Mann von Wichtigkeit ſey, wenn er ſeiner Obliegenheit ein Genügen thut und ſein Fach ausfüllet.

§. 3.

Von denen Verbündlichkeiten der Revidenten.

Zu denen Herrſchaftlichen Renthey-Ober-Einnahms-Scatull-Aemter- und übrigen Rechnungen ſind allenthalben gewiſſe Beſoldete und mit ausdrücklichen auf ihr officium paſſenden Pflichten belegte Perſonen angeſtellet, die alle Rechnungen bearbeiten müſſen, welche ihnen von denen vorgeſetzten Collegiis zur Reviſion übergeben werden. Calculator enim de publico deputatus etiam invitus et reluctans omnibus juris remediis ad calculandum compelli poteſt: quod ſi adhuc nolit, judex illum capere et carceribus mancipare poterit. Molin. Conſuet Pariſ. tit. 1. gl. 3. nr. 8. Ein gleiches iſt auch in vielen Staaten in Ruckſicht auf die Cloſter-Kirchen-Stadt-Gemeind- und Vormundſchafts-Rechnungen herkömmlich. Wo aber keine beſondere verpflichtete Reviſores aufgeſtellt ſind, da kommt es auf den Dominum an, wem er dieſe Verrichtung übertragen will. Sind nach vollbrachter Juſtificatur beede Theile mit der Arbeit des Revidenten zufrieden; ſo beruhet ohnehin alles auf ſich. Findet aber der Dominus oder der Rechnungsführer ſich durch ſolche gravirt und es entſtehet eine rechtliche Diſceptation darüber; ſo kann eine anderweite Reviſion von dem Richter veranſtaltet oder wenigſtens von einem Rechnungs-Verſtändigen a judice ein Gutachten abgefordert- oder es können ein oder mehrere Reviſores von denen Partheyen per compromiſſum erkieſet werden, in welch beeden letzten Fällen es theils auf die ſtatuta und die Obſervanzen der Länder, theils auf das arbitrium Iudicis, theils aber auf die Willkühr der Partheyen ankommet, ob dieſe alſo conſtituirt und auserſehene Revidenten zu dieſer Verrichtung ſpecialiter verpflichtet werden ſollen und müſſen, oder ob ihrem judicio und Ausſpruch ohne Jurament und bloß auf ihre Redlichkeit getrauet werden könne und wolle. Wie denn auf den Fall, wenn der Richter einen Rechner verordnet, ohne ihn zu vereyden und die Partheyen dazu ſtill geſchwiegen, die Rechnung allezeit für gültig an-

 geſehen

geſehen wird. arg. cap. 39. X. de teſt. Eſtor Reichs-Proc. P. I. §. 643. 1. Soferne nun eine Rechnung einem in Sold und Pflichten ſtehenden Reviſori übertragen wird, ſoferne iſt derſelbe auch ſolche zu revidiren ſchuldig und in Weigerungs-Fall kann er zu deren Reviſion durch Zwangs-Mittel, wie vorhin erinnert, angehalten werden. Iſt er aber auf dieſe Function nicht beſoldet und verpflichtet und hoc reſpectu nur für einen Privat-Mann, der in keinem öffentlichen Officio ſtehet, anzuſehen; ſo kann er auch dazu nicht gezwungen werden, es ſey denn daß er einmal dieſe Reviſion übernommen, auf welchen Fall er auch ſolche auszuführen, oder vor allen aus dem Verzug reſultirenden Schaden, wenn er juſtam cauſam morae nicht beſcheinigen kann, zu haften obligirt iſt, und wenn er ſich in der Güte nicht bequemte; ſo iſt des Richters Schuldigkeit, die gehörigen Zwangs-Mittel anzuwenden und den Revidenten durch Geldſtrafen zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, a Wernher Tom. I. P. III. Obſ. 114. in fine, oder daferne dieſes nicht fruchtet ſo lange bis er die Rechnung revidirt und abgeſchloſſen hat, auf Anruffen des darunter leidenden Theils in einem Privat-Hauß mit Arreſt zu belegen, ja bey continuirender Halsſtarrigkeit, ihn in das Gefängniß zu werfen und ihn durch Verſagung der nöthigen Alimenten zu Anerkennung ſeiner Schuldigkeit zu determiniren. Wobey noch zu gedenken, daß zur Reviſion einer Rechnung, jeder, der dazu tüchtig, erwählt werden und die Minderjährigkeit des Revidenten der Gültigkeit ſeiner Arbeit nichts benehmen könne. Eſcobar Cap. VIII. nr. 1—12. cum alleg. Iſt der Reviſor von denen Partheyen gemeinſchaftlich ernannt und darauf compromittirt worden, daß beede Theile ſich bey ſeinem Ausſpruch beruhigen wollen; ſo kann kein Theil denſelben mehr verwerfen, Eſtor R. Proc. P. I. §. 639. und hat dieſer Ausſpruch die nämliche Kraft, welche einem von andern arbitris ertheilten laudo zugeſprochen werden kann. Eſcobar l. c. nr. 26 ſ. Folglich kann 1) kein ſolcher per compromiſſum aufgeſtellter Reviſor einen andern ſubſtituiren, ſondern er muß die Rechnung ſelbſt bearbeiten L. 32. §. 16. ff. de recept. 3) findet keine Appellation dagegen ſtatt L. 1. C. de recept. 3) erlangen beede Theile durch den Ausſpruch des Revidenten reſp. eine Action oder Exception gegen einander, worauf der judex ordinarius zu reflectiren ſchuldig iſt. L. 5. p. C. de recept. 4) wenn mehr als ein arbiter zu Beurtheilung einer Rechnung ernant iſt; ſo gelten die meiſten Stimmen. L. 17. §. fin. L. 27. §. 3. ff. de recept. Sind aber die vota gleich; ſo wird alles für nicht geſchehen geachtet, es ſey denn, daß ſie nur circa quantitatem uneins wären, welchen

chen Falls vermuthet wird, daß alle über die geringere Summe einſtimmig ſeyen. L. cit. 27. §. 3. eod. Gothofr. ad h. L. lit. n. et o. c. 1. de arbitr. in 6to.

Wird aber die Reviſion a judice veranſtaltet oder durch den Richter von einem Rechnungs-Verſtändigen nur ein Gutachten abgefordert welchen Falls jedoch, der von einem Theil beſchehenen Verwerfung des Rechnungs-Verſtändigen Platz zu geben, wenn zumal deſſen Ungeſchicklichkeit am Tage läge, arg. Nov. 82. pr. Eſtor R. Proc. P. I. §. 640. oder wenigſtens denen Partheyen ihre Einreden wider ſolchen vorzubringen unbenommen iſt, ib. §. 641. ſo gilt dieſer Rechnungs-Abſchluß oder dieſes Gutachten noch für keinen Rechtsſpruch, ſondern der Richter muß erſt darüber, ob ſie recht oder unrecht verfahren oder ſentirt haben, das Urtheil fällen. Eſcobar l. c. nr. 24. ſſ. Aus dieſem Grunde wird auch, pro praxi Germaniae vniverſali, keine Herrſchaftliche-Kirchen-Stadt-Gemeind- oder andere ähnliche Rechnung, wenn ſie auch von einem dazu beſoldet und verpflichteten Subjecto revidirt und abgeſchloſſen worden, vermöge der Unterſchrift des Revidenten für juſtificirt geachtet, ſondern ſie muß erſt durch das betreffende Collegium oder durch diejenigen welchen ſonſt die Ober-Aufſicht zuſtehet, eingeſehen und geprüft und daß dieſes geſchehen ſubſcribendo atteſtirt werden, wenn ſie die Kraft einer juſtificirten Rechnung produciren ſoll. Daß aber aus einer mit einem Stadt-Magiſtrat gepflognen Abrechnung executive geklagt werden könne, wenn ſolche gleich weder von dem regierenden Burgermeiſter unterſchrieben, noch mit dem Stadt-Siegel bedruckt ſondern nur collective: Der Rath daſelbſt ſubſcribirt und ausgefertiget worden, beſtärket a Wernher L. I. Part. II. Obſ. 497. mit 2 Wittenbergiſchen Reſponſis.

§. 4.

Von der Juſtificatur der Rechnungs-Belege.

Gleichwie aber vorausgeſezt worden, daß bey jeder Rechnung ſowohl die Einnahmen als die Ausgaben mit tüchtigen Belegen verſehen ſeyn müſſen; Alſo folget hieraus von ſelbſten, daß anvördriſt die Belege die Reviſion zu paſſiren haben, ehe über die Poſt, welche damit belegt wird, geurtheilet werden kann. Immaßen nun bey großen herrſchaftlichen Rechnungen die Reviſion ungemein erſchwehrt würde, wenn bey Durchgehung der Haupt-Rechnung jeder Beleg, beſonders die ſtarken Conti, erſt nachcalculirt

und bey manchem die cauſa debendi erſt mühſam eruirt werden müſte; ſo iſt es faſt durchgängig herkömmlich, daß alle Einnahms- und Ausgabs-Belege, wo nicht die cauſa accipiendi et debendi in denen vorhergehenden Rechnungen gegründet oder durch beſondere Decreta bedeckt iſt, vorläufig a Reviſione durchgegangen, hinlänglich geprüft, am Ende aber calculirt und abgeſchloſſen, auch bey denen mehreſten Canzleyen von denen Räthen des betreffenden Collegii ſowohl als vom Revidenten in manchen Orten aber nur vom letztern alleine unterſchrieben werden. Bey dieſer Art von Juſtificaturen iſt zu erinnern 1) daß die cauſa accipiendi et debendi vollkommen richtig geſtellt ſeyn müſſe, 2) daß ſomit bey denen Einnahms-Belegen ob nichts weiter unter dieſem Titul anfällig worden? vor der Juſtificatur ſorgfältig zu eruiren ſey, 3) daß abſchlägliche Zahl- und Lieferungen keine Juſtificatur admittiren, weil es gar leicht geſchehen kann, daß dergleichen Interims-Conti wieder in dem Haupt-Conto gebracht, ſomit doppelte Zahlungen dadurch veranlaſſet werden können und 4) daß der calculus genau unterſucht und durch die Juſtificatur vollkommen ſicher geſtellt werden müſſe. Die ſolchergeſtalt juſtificirte Belege können alsdenn von dem Revidenten der Haupt-Rechnung ſecure für richtig angenommen werden und wenn auch eine untergelauffene Unrichtigkeit zu erweißen wäre; ſo kann ſolche dem Rechnungsführer doch niemahlen zur Laſt fallen, indeme derſelbe der Juſtificatur des Collegii getrauet und zum Beweiß der cauſae debendi nichts als die Bedeckung deſſelben nöthig hat. Wohingegen der Caſſe contra tertium, welcher von dieſer Unrichtigkeit profitirt hat, dieſer Juſtificatur ohngeachtet, der Regreß noch immer in ſalvo bleibet, anerwogen ein dergleichen Irrthum keinen Menſchen berechtiget, von dem Schaden eines dritten Vortheil zu ziehen und ſich cum damno alterius zu locupletiren. L. 14. ff. de condict. indeb. Dahin gehören auch die der Abrechnung mit denen Neben-Caſſen, welche ihre Einnahmen von der Haupt-Caſſe beziehen, zum Grunde liegende Ausgabs-Verrechnungs-Belege, welche wie oben (Cap. V. §. 4.) erinnert worden, vor der Abrechnung erſt die Reviſion und Juſtificatur paſſiren müſſen, nach deren Erfolg ſolche für tüchtige Ausgabs-Belege gelten und dem Haupt-Caſſen-Rechnungsführer circa cauſam debendi keine Ausſtellungen mehr gemacht werden können.

§. 5.

Was bey Revidirung einer Rechnung zu beobachten.

Iſt nun die Rechnung mit allen Erfordernüſſen dem Revidenten zu

Handen

Handen geſtellt worden; ſo hat er anvördriſt die Neben-Bücher als das Journal und Abrechnungs-Buch, dann die bey der Natural-Rechnung einſchlagende Regiſter zu durchſehen und deren Harmonie gegeneinander ſowohl, als ihre Uebereinſtimmung mit der Rechnung ſelbſt zu approfondiren dann wo er eine Differenz wahrnimmt, ſolche zu notiren und ein Monitum darauf zu ſtellen. Dann ein Buch muß mit dem andern pünctlich übereintreffen. e. g. 50. fl. Nachſteuer auf N. N. welche im Journal eingetragen ſtehen, müſſen ſich in der Rechnung ſub Tit. von Nachſteuern in Einnahme finden, und 1000 fl. ſo nach dem Journal in Abſchlag eines gröſſern Capitals bezahlt worden, werden nicht nur im Abrechnungs-Buch ſondern auch in der Ausgabs-Verrechnung an ihrem Ort geſucht und wenn ſie nicht zu finden wären, nach der Urſache gefragt. Dieſer Modus iſt hauptſächlich zum Beweiß der Art und Weiße der geleiſteten Zahlung dienlich, dabey aber auch ſehr mühſam und weitläuftig und aus dieſem Grunde bey Revidirung der wenigſten Rechnungen herkömmlich, obſchon zu wünſen wäre, daß ſolcher niemahlen auſſer Augen geſetzt würde, indeme keine Rechnung ohne Einſicht der Journalien und Abrechnungs-Bücher mit vollkommener Sicherheit abgeſchloſſen und juſtificiret werden kann, wannenhero ſolche wenigſtens, bey Revidirung groſer und herrſchafftlicher Haupt-Caſſen Rechnungen niemalen zu negligiren, ſondern ſorgfältig zu beobachten iſt.

Bey Revidirung der Rechnungen ſelbſt hat der Revident vorzüglich zu beobachten, ob ſolche in der vorgeſchriebenen Form und dem Rechnungs-Stylo gemäs bearbeitet ſey? ſonderheitlich aber ob alle Einnahms-Tituli in der Rechnung vorkommen? und keiner übergangen worden? Denn bey Herrſchaftlichen und andern jährlich fortlaufenden Rechnungen ſind die Einnahms-Tituli die erſte Grundlage wornach die ganze Einnahme beurtheilet werden muß. Die Uebergehung einer einzigen branche von Einnahmen kann aber ſchon einen merklichen Unterſchied machen, wannenhero bereits oben (Cap. II. §. 8) erinnert worden, daß auch diejenigen Tituli unter welchen in ein oder mehrern Jahren nichts verrechnet wird, dennoch fortgeführt werden müſſen, damit der Revident die darunter gehörige Art von Revenüen in keinem Jahr aus den Augen verliehret und wenigſtens nach der Urſache, warum in dieſem Jahr nichts angefallen? fragen oder ſich in andere Weege davon überzeugen kann.

Sodann ſind die bey denen Einnahmen oben (Cap. III.) ausgeführte principia ſorgfältig zu beobachten und nach ſolchen, ob nichts auſſer Einnahme geblieben? zu beurtheilen, des Endes bey denen ſteten revenüen auf

die letzt vorhergehende Jahres-Rechnung zu recurriren und ſolche mit der neuen Rechnung zu collationiren, bey denen Mehrungen und zufälligen Einkünften aber auf dasjenige Buch zuruck zu ſehen, worein nach Anleitung der oben (Cap. III. §. 9.) empfohlnen Maxime die zur Reviſion vorläufig communicirte Einnahms-Belege notirt worden, im übrigen aber bey jeder Art von Einnahmen die ebenfalls im 3ten Capitul an die Hand gegebene adminicula zu obſerviren, und in allen Fällen der ganze complexus von allen herausgekommenen Herrſchaftlichen Verordnungen und Ausſchreiben vor Augen zu haben, dann nach ſolchen alle vorkommende Poſten zu dijudiciren.

Bey der Ausgabe hingegen hat der Revident bey jeder Poſt ſich um die cauſam debendi und factam ſolutionem vorzüglich, dann wo er es nöthig findet, auch um den modum ſolutionis zu bekümmern, und genau zu prüfen, ob der Rechnungsführer alles dasjenige beobachtet habe, was zum Beweiß der cauſae debendi, der geleiſteten Zahlung und des modi ſolutionis vorhin (Cap. IV.) erfordert worden. Weil aber wenige Rechnungen anzutreffen, wo nicht am Ende ein Beſtand mehr Einnehmens ausfiele, der mit Reſten und Liquidations-Poſten gewährt werden muß, (Cap. IX.) deren Verzeichniß gemeiniglich pro ſtylo der Rechnung mit angehängt wird; ſo iſt es dem Revidenten nicht nur erlaubt, ſondenn es iſt auch ſeine Schuldigkeit, beſonders bey ſtarken Reſten, nach der Urſache warum ſie nicht beygetrieben worden? zu fragen und ſomit die Liquidation des Paßiv-Beſtandes ebenfalls durchzugehen und denen Reſten und Liquidations-Poſten, ſoweit es ohne local examinationes thunlich, mit auf den Grund zu ſehen. Wideburg Sect. III. §. 45. Wo übrigens bey denen Ausgaben und Reſten, dann deren Beurtheilung ſo gut als bey der Einnahme eine vollſtändige Kenntniß der Landes-Geſetze und deren kluge Anwendung auf die vorkommende Fälle vorausgeſetzt wird.

§. 6.

Von Monitis und Erläuterungen.

Wenn nun die Rechnung ſolchergeſtalt durchgegangen und alle Einnahms und Ausgabs-Poſten hinlänglich unterſucht worden; ſo iſt auf jede Einnahms und Ausgabs-Poſt, bey welcher dem Reviſori ein Zweifel aufſteiget, ein deutliches Monitum zu ſtellen, wobey ſich jedoch ein vernünftiger Revident aller Anzüglichkeiten zu entäußern und ſeine Anſtände mit behöriger Mäßigung und Beſcheidenheit vorzutragen wiſſen wird. Vorzüglich aber

ſind

ſind alle Ausdrücke zu vermeiden, welche vor der Hand auf die Anſchuldigung eines Verbrechens directe vel indirecte abzielen, und die harten expreſſiones von Pflicht-Vergeſſenheit, Nachläßigkeit, Verwahrloſung, Unwiſſenheit ꝛc. oder die Befehlshaberiſche Ausſprüche: muß beygebracht werden, paßiren nicht ꝛc ſind nach der wohlerwognen Aeußerung des Herrn Cammer-Raths Wideburg Sect. III. § 14. allemal gewiſſe Kennzeichen eines unbeſcheidnen Menſchen und vor das Collegium eben ſowohl beleidigend als vor den Rechnungsführer. Denn es können öffters wichtige dem Revidenten unbekannt geweßne Umſtände ins Mittel tretten, welche einen ſchwehren Verdacht wider den Rechnungsführer erwecken, der durch eine kurze Erläuterung auf einmal wieder hinfällig wird, auf welchen Fall dem Rechnungsführer actio iniuriarum contra reviſorem nicht denegirt, und dieſem die Exception, daß er aus Unwiſſenheit und qua Reviſor geſchimpft, nichts vortragen könnte. Die Eigenſchaften eines Reviſoris faſſet Herr Prof. Claproth §. 21. in folgende Worte zuſammen: Er muß die Beſchaffenheit der vor ſich habenden Rechnung und der ganzen damit verknüpften Adminiſtration kennen, die Pflicht eines fleißigen adminiſtratoris gehörig zu beſtimmen und die natürlichen Grundſätze einer abgemeßnen Beſcheinigung wiſſen, und Hr. C. Wideburg macht Sect. III. §. 8. die gegründete Anmerkung, daß es gut ſey, wenn zu jeder Jahres-Rechnung über einerley Caſſe, ſo lang als möglich einerley Monent gebraucht würde, weil derſelbe durch dieſe Uebung, die ganze Beſchaffenheit des Vermögens und der darüber geführten Rechnungen um ſo genauer kennen und überſehen lernt. Dieſe Monita ſind ſo kurz als möglich, jedoch dergeſtalt zu faſſen, daß durch die Kürze der Deutlichkeit kein Eintrag geſchehen möge. Es iſt aber auch keine Poſt ohne vorhergängiges Monitum abzuändern und nichts in Einnahme nachzutragen, noch in der Ausgabe abzuſtreichen, ehe und bevor der Rechnungsführer darüber gehört worden, Eſcobar Cap. XXXI. nr. 22. Cothmann. Vol. II. Reſp. 83. nr. 148. ſſ. Donaueri Conſ. 125. nr. 3. ſ. es wäre denn, daß er ſich in calculo geirret hätte, welchem Falls kein Monitum erforderlich, ſondern der error ſogleich aus der Hand emendirt werden kann. Denn daß 3. und 5. nicht 12. ſondern 8. machen, kann durch keine Beantwortung eines Moniti widerlegt werden. Wobey jedoch auf dasjenige, wo der Rechnungsführer ſich ſelbſt zum Schaden gerechnet, ſo gut als auf dasjenige, wo er dem Domino zum Schaden gerechnet, zu reflectiren iſt. Diejenigen Cammer-Collegia möchte ich kennen, bey welchen dem Rechnungsführer

führer dasjenige was er ſich zum Schaden gerechnet, nicht vergütet wird, deren Hr. Prof. Claproth §. 22 Meldunng thut.

Dieſe alſo zuſammengetragene Monita werden unter der Unterſchrifft des Revidenten oder des ihm und dem Rechnungsführer vorgeſetzten Collegii oder Departements letzterm communicirt und ihm zu deren Erläuterung eine Ordnungsmäßige Friſt gegeben. Denn es folget nicht, daß wenn einem in Rechnung etwas zu verſchreiben nachgelaſſen, ſolches auch ſofort paſſiren müſſe, geſtalten derjenige dem die Rechnung abgelegt wird, defecta ziehen und deren Juſtification von dem Rechnungsführer fordern kann. Sic Wittenbergenſes apud Horn. Claſſ. VII. Reſp. 15. Iſt er in der Erläuterung moros; ſo kann er zu deren Erſtattung ſo gut wie zu Ablegung der Rechnung durch die ſchärffſten Compulſiv-Mittel angehalten werden. Qui enim jus habet ad finem, etiam jus habet ad media, per notoria. Dieſe Erläuterungen müſſen nun abermalen mit gehörigen Glimpf und Beſcheidenheit verabfaſſet werden, wie denn beſonders bey allen deutſchen Canzleyen denen Beamten und andern Rechnungsführern bey nahmhaffter Straffe unterſagt iſt, bey Erläuterung der ihnen bey ihrem Rechnungs-Werk gemachten Ausſtellungen wider den Revidenten ſpöttiſche oder gar ehrenrührige Ausdrücke zu gebrauchen, womit im Hauptwerk ohnehin nichts geholffen iſt und nur conſequentioſe Verbitterungen zwiſchen dem Rechnungsführer und Revidenten veranlaſſet werden. Gleichwie aber im Rechnungs-Weeßen nicht herkömmlich iſt, daß zwiſchen dem Revidenten und Rechnungsführer weiter als bis zur Erläuterung der gezognen Defecten verfahren werde, maſſen Rechnungs-Sachen zu denen cauſis ſummariis gehören, welche erfordern, daß die Handlungen da abgebrochen werden, wo die Sache zum Spruch qualificirt iſt, wannenhero auch in dem Fall, wann über Rechnungen in Gerichten geſtritten und verfahren wird, gleich auf die exceptiones geſprochen werden kann, daferne der ſtatus controverſiae klar iſt; Claproth §. 24. Alſo hat ſich auch letzterer hiebey zwar der möglichſten Kürze zugleich aber aller Deutlich- und Gründlichkeit zu befleißigen, oder im widrigen ſich ſelbſt beyzumeſſen, wann er nach ſeiner undeutlich und unvollſtändigen Aufklärung gerichtet wird, geſtalten dem Revidenten nicht zuzumuthen, Gegen-Erläuterungen zu ſtellen und ein näheres eclairciſſement abzuverlangen, ob ihm ſchon ſolches in dem Fall, wenn aus der Erklärung ſelbſt neue Zweifel erwachßen, unbenommen iſt. Die bloße Beruffung auf die abgelegte Pflichten aber iſt zur Erklärung eines Monti nicht hinreichend. Denn der Dominus will eine ſichtbare Beſcheinigung

haben

haben und läßt ſich mit dergleichen unſichtbaren Beweiß-Gründen nicht abſpeißen. Claproth l. c.

§. 7.

Wie ferne der Revident über die Erläuterungen ſelbſt ein Urtheil fällen könne.

Dieſe Erläuterungen hat der Revident gründlich zu prüfen und wo er ſolche für ſufficient erachtet, über das alſo aufgeklärte Monitum hinweg zu gehen oder nach Anleitung der Erläuterung in der Rechnung die nöthige Abänderung zu treffen. Findet er aber die Erläuterung offenbar ungegründet; ſo kann er auch eventualiter und in der zuverſichtlichen Anhoffung daß das Collegium oder Iudicium ſolches gut heißen werde und nicht anders urtheilen könne, die betreffende Poſt in der Einnahme nachtragen und in der Ausgabe abſtreichen. Sollte hingegen die Paſſage von der Beſchaffenheit ſeyn, daß deren Beurtheilung die Sphäre des Revidenten offenbar überſtiege; ſo hat er ſolche auf beſondere Reſolution des ihm vorgeſetzten Collegii oder desjenigen Iudicii von welchem ihm die Reviſion übertragen worden, auszuſetzen und ſich darüber beſcheiden zu laſſen. Was aber dieß für Fälle ſeyn, welche über die Sphäre des Revidenten hinausgehen, läſſet ſich nicht generaliter beſtimmen, indeme theils die Landesverordnungen, theils das Herkommen, theils die Natur und Beſchaffenheit des objecti ſelbſt hierunter Ziel und Maas ſetzen. Ueberhaupt getraue ich mir nicht mehr als 2. caſus anzugeben, wo dem Revidenten die Macht benommen ſeyn ſollte, über den Werth oder Unwerth einer Erläuterung ein vorläuffiges unverfängliches Urtheil zu fällen, 1) wenn eine wichtige Quaeſtio juris einſchlägt, deren Erörterung von denen wenigſten Revidenten gefordert werden kann, ſomit auch ihnen nicht freygelaſſen iſt, nach ihren Gutbefinden darinnen zu decidiren, 2) wenn die Billigkeit ſuadirt von der Strenge der Geſetze abzugehen und wegen beſonderer concurrirender Umſtände dem Rechnungsführer etwas zu überſehen, welches nicht ganz zu vermeiden und allen denenjenigen welche über Rechnungsſachen zu judiciren haben anzurathen iſt, daß ſie zwar zum offenbahren Nachtheil des Domini nicht pro aequitate cerebrina decidiren, gleichwohlen aber dem Exempel des Galli Aquilii folgen ſollen, qui, vt Cicero in Orat. pro Aul. Cecin. ſcribit, juris civilis rationem nunquam ab aequitate ſejunxit,

welches aber wieder eine Sache iſt, die von dem arbitrio Collegii ſive prudentis judiciis, keineswegs aber von der Willkühr des Revidenten abhanget.

§. 8.

Von denen auf die Monita und Erläuterungen zu ertheilenden Reſolutionen.

Die Reſolutiones auf die zweifelhaften Rechnungs-Paſſagen ſind eine Art von Rechtsſpruch L. 2. de Iur. Fiſci. Sie decidiren zwiſchen dem Rechnungsführer und dem Revidenten über die von beeden geſtellte resp. Monita und Erläuterungen und nach dieſem Deciſo, ſo dem Rechnungsführer regulariter vor der Execution nicht publicirt wird, iſt der Revident ſchuldig, die nöthigen Abänderungen in der Rechnung zu machen. Sie haben noch dieſes beſondre an ſich, daß ſie von dem den Dominum repräſentirenden Collegio oder von der zur Rechnungs-Abnahme verordneten Deputation ſelbſt gefaßt werden, nur in Vormundſchaffts- und Sequeſtrations-Sachen wird à judice conſtituente cognoſcirt und dem Revidenten der Beſcheid ertheilt. Aus allen dieſen ſollte der Schluß folgen, daß dasjenige was a judice in propria cauſa geſprochen worden, den wegen unterbleibender Publication in der Unwiſſenheit gelaßnen Rechnungsführer in keine Verbündlichkeit ſetzen könne. Alleine 1) kann nicht geſagt werden daß die Fürſtlichen Cammer und Landſchaffts-Collegia, oder Burgermeiſter und Rath in denen Städten, oder die bey Clöſtern und Stifftern zu Beſorgung des Rechnungs-Weeßens angeordnete geiſtlich und weltliche Deputati, oder die bey Abhör der Gotteshauß-Spital und anderer dergleichen Rechnungen anweſende Superintendenten, Pfarrer, und weltliche Beamte ꝛc. judices in propria cauſa ſeyen, vielmehr ſind dieſelben für Mittels-Perſonen zu betrachten, welche zwiſchen dem Domino und dem Rechnungsführer ſtehen und deren Pflichten auf das Intereſſe des erſtern ſowohl, als auf Recht und Billigkeit gegen den andern abzielen, 2) iſt auch von der Präpotenz groſſer Herrn hierunter nichts zu beſorgen, indeme vor jeden Fürſten die Vermuthung ſtreitet, daß er in allen Fällen wo er zwiſchen ſich und ſeinen Dienern und Unterthanen ex plenitudine poteſtatis decidiret, die Gerechtigkeit ſeiner Sache vorhero wohl eingeſehen habe. Menoch. L. II. Praeſ. 10. Alciat. Reg. III. Praeſ. 8. et 11. 3) erfolgt die Publication durch die dem Rechnungsführer zu Handen kommende juſtificirte

Rech-

Rechnung, folglich bleibet ihm die Reſolution nicht verborgen und es kann ihm gleich viel ſeyn, ob er vor oder nach der Juſtificatur von der Ungerechtigkeit ſeines praetenſi oder von der ihm contra monitum Reviſoris adminiſtrirten Juſtiz und anerkannten Billigkeit überzeugt wird.

§. 9.

Vom Abſchluß der Rechnungen.

Nach ertheilten Reſolutionen findet ſich der Revident im Stande, alle paſſus der vorliegenden Rechnung dergeſtallt zu ajuſtiren, daß ihm nichts mehr übrig bleibet, als den calculum zu berichtigen, welcher auf jeden Einnahms und Ausgabs-Titul beſonders gezogen, am Ende ſowohl von der Einnahme als von der Ausgabe die Summe formirt, beede Summen gegeneinander verglichen und nach dem ausfallenden Quanto dasjenige rotunde beſtimmt wird, was der Rechnungsführer ſchuldig bleibet oder zu fordern behält oder ob ſich die Summen dergeſtalten gegen einander ziehen, daß weder ein Beſtand Einnehmens noch Ausgebens übrig verbleibet, welches jedoch bey denen wenigſten Rechnungen möglich iſt, wiewohl auch per rerum naturam kein Beſtand mehr Ausgebens exiſtiren kann, wenn das Rechnungswerk in gehöriger Ordnung geführet worden, maſſen von keinem Rechnungführer verlangt wird, daß er ſeine eigene Gelder zu denen ihm qua adminiſtratori eines fremden Vermögens aufliegenden Ausgaben verwenden oder ſeine Beſoldung und andere Forderungen unbezahlt laſſen ſoll, vielmehr die Vermiſchung des eignen mit dem in Verwaltung habenden Vermögen unter die in denen meiſten Staaten ausdrücklich verbothene Handlungen zu referiren iſt. Claproth §. 7. Wie denn hiebey noch beſonders zu obſerviren, daß die Calculation ein eſſentiale von einer abgeſchloßnen und juſtificirten Rechnung und eine von beyden Theilen unterſchrieben- und approbirte Rechnung, daferne keine Calculation vorhergegangen, gänzlich ungültig ſey. Heeſer Loc. XV. nr. 167. Weil aber ein error arithmethicus ſich auch bey dem geübteſten Rechenmeiſter gar leicht einſchleichen kann, wie die tägliche Erfahrung lehret; ſo iſt immer anzurathen, daß die Examination und Berichtigung des calculi 2. beſondern ſubiectis übertragen werde, deren einer dem andern nachcalculirt und daß alles richtig gerechnet ſey, atteſtirt, welches auch bey großen und weitläuftigen Rechnungen an denen mehreſten Orten alſo gehalten zu werden pfleget. Oculi enim plus vident quam oculus.

§. 10.
Von der Juſtificatur einer Rechnung.

Nachdeme nun ſolchergeſtallt die Rechnung auch quoad calculum geſchloſſen iſt; ſo wird der Beſtand mehr Einnehmens oder Ausgebens nicht nur mit Zahlen, ſondern auch mit Buchſtaben von dem Reviſore ausgeworfen und alsdann von dem Domino ſelbſt oder von ſeinem nachgeſetzten Collegio oder ſonſtigen Deputatis ſive Procuratoribus, wie ſie in denen Römiſchen Rechten genennt werden, oder in Anſehung der Vormundſchafts-Sequeſtrations- und übrigen einem calculatori a judice übergebenen Rechnungen, von dem judicio unterſchrieben und durch dieſe Unterſchrift die Richtigkeit aller in der Rechnung vorliegenden Puncten, beſonders aber des ausgefallnen Activ- und Paßiv-Beſtandes, atteſtirt und corroborirt. Dieſes wird die Ratihabition, Ratification oder Juſtificatur ſo wie die alſo behandelte Rechnungen, juſtificirt oder ratihabirte Rechnungen, rationes expunctae genennet. Durch dieſe Subſcription können ſich aber diejenigen welche die Rechnung unterſchrieben haben, vor ihre Perſonen nichts präjudiciren, weniger kann geſagt werden, daß der Dominus oder deſſen nachgeſetzte Collegia und Deputati durch ihre Unterſchrift alles gutgeheiſſen, was in der Rechnung enthalten. Denn obgleich nicht in Abrede zu ſtellen, quod ſubſcriptio confeſſionem et approbationem omnium in ſubſcript. ſcriptura contentorum operetur; So iſt doch dieſes nicht ohne allen Unterſchied, ſondern einig und allein der Rechtslehrer Meynung nach de ſcriptura ipſius principalis, ad quem principaliter et primario inſtrumentum confectum pertinet, et ſic de ſcriptura obligatoria ac praejudiciali, non vero auctorizabili et ad ſollennizandum probandumque actum appoſita, zu verſtehen. Ita Dni Ienenſes apud Richter. P. IV. Conſ. 32. nr. 7. et 8 Is enim qui ſubſcripſit inſtrumento, non ſtatim illud approbat, niſi negotium ad ipſum pertineat, Brunnem. ad L. 14. C. ſicert. pet. nr. 6. Menoch. L. III. Praeſ. 66. nr. 15. et illi omnes qui contractui vel negotio ratione officii, quod gerunt, ſubſcribunt, hac ipſa ſua ſubſcriptione ſibi plane non praejudicant. Harpprecht. Conſil. Tubing. XCV. nr. 364. ſſ. wo dieſe Materie ſehr ausführlich abgehandelt und in ſpecie gezeigt wird, daß die Unterſchrift des Fürſten ſelbſt die in einer Rechnung enthaltne unrichtige Paſſagen oder falſche aſſerta nicht juſtificire, non enim ſubſcribit ad ſe obligandum ſed ad tribuendum robur ſcripturae, quare actus non debet operari vltra intentionem ſubſcribentis. Wobey vorzüglich relevirt wird, daß Fürſten und Herrn, wenn ſie auch

ſchon

ſchon wollten, jedoch nicht allezeit die von ihnen unterſchreibende Literalien vorhero leſen können, ſondern ihrer vereydigter Räthe und Bedienten pflichtſchuldiger Treu, Aufrichtig- und Redlichkeit mehrfältig vertrauen müſſen. Eine alſo juſtificirte Rechnung hat vim rei judicatae L. 2. C. de Jur. Fiſci. Bart. ad. d. tit. pr. und iſt ſomit in regula derjenige welcher einmal Rechnung abgelegt, eine wiederhohlte Rechnung zu leiſten oder ſich einer nochmaligen Reviſion ſeiner einmal ratihabirten Rechnung zu unterwerfen nicht ſchuldig, wie ſolches Heeſer Loc. XV. nr. 7. mit vielen bewährten JCtis beſtärket, dieſe Lehre auch von Weſenbecio Conſ. 143. nr. 15. und Klockio Vol. III. Conſ. 169. nr. 12. pro communi ſcribentium ſententia angegeben wird, wannenhero die Juſtificatur bey Kräften bleiben und aufrecht erhalten werden muß, wenn nicht ſolche Mängel und Gebrechen bey der Rechnungs-Reviſion und Abſchlüſſung untergelaufen, welche eine Nullität involviren und ſomit auch ein Rechtskräftiges Urtheil zu infringiren, dem lädirten Theil die Befugniß attribuiren, wovon hernachmals ex profeſſo gehandelt werden ſoll.

§. 11.

Von der Rechnungs-Abhör.

Ehehin war es gewöhnlich, daß die Rechnungen Zeilen vor Zeilen, Poſten vor Poſten in pleno Collegii ſive Deputationis abgeleſen und alſo in Gegenwart des Rechnungsführers revidirt wurden, woher ſich auch der Name einer Rechnungs-Abhör herleitet, von welcher eigentlich Döpler P. II. Cap. 17. handelt. Dieſe Gewohnheit iſt aber meiſt abgekommen und wo ſie noch herkömmlich iſt, da werden wenigſtens die Rechnungen vorhero revidirt, monirt und erläutert und nur in Gegenwart derer Juſtificanten nochmalen durchleſen und abgeſchloſſen, wohingegen die reſolutiones auf die monita und Erläuterungen in pleno zu faſſen und von keinem membro Collegii ſive Deputationis einſeitig ertheilt werden können. Zur Rechnungs-Abhör ſelbſt aber wird denen mehrſten Collegiis und Raths-Stuben, bey denen nach jetziger Verfaſſung ſich faſt täglich häuffenden Verrichtungen, die Zeit ermangeln, wenigſtens wird ſich ſolche nicht weiter als etwan auf die Abhör der Haupt-Rechnung anwenden laſſen. Im Grunde wäre es ſehr gut, wenn dieſer modus revidendi bey allen Rechnungen noch ſtatt finden könnte, indeme ſolches zur Sicherheit des Domini vorzüglich vieles beygetragen. Der Rechnungsführer wird niemalen bey

der neuen Methode Gefahr lauffen, indeme er dasjenige, was ihm defectirt wird, umſtändlich erläutern kann. Der Dominus hingegen muß ſich hauptſächlich auf den Revidenten dabey verlaſſen und wenn es dieſem an Wiſſenſchaft, Einſicht oder Redlichkeit fehlet, ſo kann ihm ſehr präjudicirt werden. Daferne aber die Rechnung noch vor der Juſtificatur buchſtäblich abgeleſen und die Belege dagegen gehalten werden; ſo kann dieſem oder jenem membro Collegii ſive Deputationis noch ein Zweifel aufſteigen und nach Umſtänden gefragt werden, welche in denen Monitis aus Unwiſſenheit oder aus Vorſatz und zum Faveur des Rechnungsführers übergangen worden. Inzwiſchen muß ich nochmalen wiederhohlen, was ſchon vorhin erinnert worden, daß zu dieſer eigentlichen Rechnungs-Abhör viele Zeit erforderlich ſey. Bey einer geringen Gotteshauß-Hoſpital- oder Gemeind-Rechnung, item bey einer Stifts oder Cloſter-Rechnung, wo ohnehin viel müſſige Leute ernährt werden, iſt dieſes gar wohl möglich. Bey denen großen Chur- und Fürſtlichen Rent-Cammern lieſe es aber auf eine Impoſſibilität hinaus, wenn man ihnen zumuthen wollte, neben ihren unglaublichen Current-Geſchäften ſich alljährlich noch etliche 100 Rechnungen vorleſen zu laſſen und ſolche im eigentlichen Verſtand abzuhören. Ja wenn ſie ſich auch in verſchiedne Deputationen zertheillten; ſo wäre es doch unmöglich. Hr. Hofr. Claproth verſichert in ſeinen Grundſätzen von Verfertigung der Rechnungen §. 20 es ſey dieſes noch mancher Orten gewöhnlich, er ſetzt aber auch hinzu, in alten Zeiten möchten wohl die Rechnungen in dieſen anberaumten Terminen juſtificirt worden ſeyn, heut zu Tage ſey es aber nimmer möglich und würde in bezielten Terminen nichts hauptſächliches vorgenommen. Indeſſen können die wichtigſten Rechnungen auch ohne ſothane Abhör, auf die ſolideſte Art erörtert und abgethan werden, anerwogen die Reviſores dem Domino mit Eyd und Pflichten verwandt gemacht ſind und zu dergleichen officiis praeſumtive ſolche Subjecta gewählt werden, welche im Rechnungs-Weeſen die nöthige Kenntniß und routine erlangt haben folglich doch immer die Vermuthung vor ſie ſtreitet, daß ſie weder aus Ignoranz noch aus Vorſatz etwas überſehen haben ſollten und wenn von denen zur Juſtificatur authoriſirten Collegien und Deputationen die Monita und Erläuterungen ſorgfältig gegeneinander gehalten, die auf Reſolution ausgeſetzte Puncte nach ſichern Grundſätzen decidirt im übrigen aber der Richtigkeit des calculi proſpicirt wird; ſo können wahrſcheinlicher Weiſe niemalen einige dem Domino nachtheilige Anomalien im Rechnungs-Weeſen einreißen.

§. 12.

§. 12.

Wie ferne der Revident, oder das ihm vorgeſezte Collegium, Gericht oder Deputation perhorreſcirt werden könne?

Aus dem vorhergehenden iſt der Schluß zu machen, daß ein zu einer gewiſſen Art von Rechnungen aufgeſtellt und verpflichteter Reviſor von dem Rechnungsführer nicht recuſirt weniger eydlich perhorreſcirt werden könne. Denn das juramentum perhorreſcentiae, welches denen Römiſchen Rechten unbekannt und lediglich in dem c. ſtatutum 11. §. cum vero 1. de reſcript. in 6to gegründet iſt, ſezet einen verdächtigen Richter voraus und in dem citirten canone iſt bloß von actore et reo die Sprache. Nun iſt aber der Reviſor nicht judex, ſondern es wird über ſeine Arbeit erſt von dem ihm vorgeſetzten Collegio oder Iudicio cognoſcirt und darauf decidirt, er iſt auch weder Kläger noch Beklagter, ſondern nur eine Mittels-Perſon zwiſchen dem Domino und dem Rechnungsführer, welche auf des letztern ſo gut, als auf des erſtern wahres Intereſſe die nöthige Rückſicht zu nehmen hat. Mithin muß dem Rechnungsführer jeder Reviſor gleich viel gelten, weil es nicht von des Revidenten Willkühr abhanget, wie er über die zweifelhaften paſſus ſein Urtheil fällen will, ſondern ſein ganzes Officium ſich auf Begreiffung der monitorum einſchränkt, alles übrige hingegen der Deciſion und Approbation des Collegii oder Iudicii überlaſſen bleibet, welcher der Reviſor beym endlichen Abſchluß der Rechnung nachzugehen verbunden iſt. Hieraus folget aber von ſelbſten 1) daß der Rechnungsfuhrer in dem Fall wenn von einen Rechnungs-Verſtändigen in ſtrittigen Rechnungs-Puncten a judice ein videtur zu dem Ende abgefordert wird, um nach Anleitung dieſes Gutachtens das Deciſum ertheilen zu können, dieſen Rechnungs-Verſtändigen allerdings perhorreſciren könne, weil deſſen Gutachten für einen Rechtsſpruch zu conſideriren und leicht voraus zu ſehen iſt, wie der Richter ſolches nicht vor die lange Weile einhohlen, ſondern nach dem Buchſtaben deſſelben die Entſcheidung geben wolle 2) daß auch an Ort und Enden, wo man gewiß weis, daß der Richter oder die Deputation ſich ſchlechterdings nach dem Willen des Revidenten richten, und ſolchen vielleicht gar nicht zu überſehen im Stande ſind, die Verwerffung dieſes Rechners aus dem Grunde ſtatt finden müſſe, weil er in dieſem Fall allerdings pro judice anzuſehen wäre, 3) daß einem als verdächtig angeſprochnen Revidenten, wenn auch deſſen Perhorreſcenz nicht ſtatt findet, dennoch von dem ihm vorgeſetzten Collegio &c. die Befugniß über die Erläuterungen des

Rech-

Rechnungsführers auch in denen geringfügigſten Poſten nur eventualiter zu judiciren, zu benehmen ſey, um allen Grund eines Argwohns gegen denſelben bey Seite zu legen, 4) daß es immer räthlicher ſey, in dergleichen Fällen dem Bitten des Rechnungführers Gehör zu geben und einen andern Revidenten zu beſtellen, ſomit allen künftigen ungegründeten Querelen deſſelben zu begegnen, wenn nicht beſondere Urſachen Z. E. die Weitläuftigkeit des Rechnungs-Weeſens von welchem ſich ein neuer Revident erſt nach einem langen Zeitverlauf ſo gut wie der alte informiren kann ꝛc. das Gegentheil ſuadiren, und 5) daß das Collegium, Iudicium oder Deputation ſo den Abſchluß und die Juſtificatur der Rechnung dirigirt, von dem Rechnungsführer um ſo mehr eydlich perhorreſcirt werden könne, als von dieſen die Deciſion über die ſtrittigen Rechnungs-paſſus, wodurch dem Rechnungsführer ein großes Präjudiz zugezogen werden kann, abhanget, in welchen Fällen, derſelbe ſoferne er ſich ſogleich ad juramentum perhorreſcentiae offeriret, einige cauſas ſuſpicionis anzuführen nicht ſchuldig iſt. Feltmann de Iuram. perhorreſc. cap. III. §. 14 Mynſinger Cent. III. Obſ. 58. nr. 1. Daß aber ganze Collegia perhorreſcirt werden können, und daß in dieſem Fall die Supplication an den Iudicem ſuperiorem gerichtet werden müſſe, erhärtet Boehmer in I. E. P. Tom. I. L. II. Tit. II. §. 77. et 79. wo dieſe Meynung mit 2 Reſponſis der Juriſten Facultät zu Halle beſtärket, ſich auch auf verſchiedne praejudicia, vbi contra integrum Regimen alicujus provinciae juramentum perhorreſcentiae praeſtitum, welche Feltmann l. c. cap. XIII. §. 12. et 15. anführet, bezogen wird. Solchemnach würde ein Unter-Richter oder Burgermeiſtere und Rath in Municipal-Städten vor der Landes-Regierung, die zur Abhörung der Stifts- Cloſter- und Kirchen-Rechnungen ernannte Deputati vor dem Biſchof oder reſp. vor dem Conſiſtorio - die Chur- und Fürſtlichen Regierungs- Cammer und Landſchafts-Collegia vor dem Geheimen-Conſeil - dann Burgermeiſtere und Rath in denen Reichs-Städten vor einem der beeden höchſten Reichs-Gerichte perhorreſcirt werden müſſen, auf welchem Fall die Rechnungs-Abnahme und Juſtificatur, nach Anhandgebung des von Boehmern §. 87. allegirten Reſponſi, andern unverdächtigen Perſonen per modum commiſſionis, folglich auf vorzuſchießende Koſten des Perhorreſcenten, zu übertragen wäre.

§. 13.
Eine juſtificirte Rechnung hat die Würkung einer rechtskräftigen Sentenz.

Es iſt vorhin (§. 10.) geſagt worden, eine juſtificirte Rechnung habe vim rei judicatae und der Beweiß wurde aus dem L. 2. C. de jure fiſci geführt. Ich ſehe mich bewogen dieſes Geſetz in extenſo hieher zu ſetzen und meine Meynung darüber zu ſagen. Der Kaiſer befiehlt: Inſtar rei judicatae obtinere minime poteſt computatio a tabulariis facta, niſi ſententia procuratoris fuerit comprobata. Hieraus erhellet, daß die bloße Reviſion der Rechnung und deren Abſchluß derſelben noch keine Rechtskraft beylege, ſondern daß die darauf erfolgte Sententia Procuratoris erſt vim rei judicatae würke.

Dabey iſt nun wohl zu obſerviren 1) daß weder hier noch ſonſt irgendswo in denen Römiſchen Rechten zu dieſem deciſo procuratoris eine vorhergängige rechtliche Diſceptation und Verhandlung erfordert werde, ſondern daß lediglich von einer Sentenz die Rede ſey, welcher nichts als die monita des Revidenten und die Erläuterungen des Rechnungsführers zum Grunde liegen können, nach deren erfolgter Ponderation der Procurator Caeſaris die Arbeit des Revidenten judiciret und nach Befinden ſeine Approbation darauf ertheilt, welche Genehmigung in dieſem Lege mit dem Namen einer Sentenz belegt wird, weil ſie im Grunde zwiſchen dem Domino und Rechnungsführer das Urtheil ſpricht und 2) daß zu Ausſprechung dieſer Sentenz kein Iudex, Praetor oder ſonſtige Gerichts-Perſon erfordert wird, ſondern daß ſolche dem Procuratori Caeſaris anheim geſtellet bleibet, welcher bekanntlich nur zwiſchen dem Fiſco und dem Rechnungsführer einen Ausſpruch thun konnte, auſſerdeme aber keine Jurisdiction zu exerciren hatte. L. 1. C. de Iudic. Pedan. Brunnem. ad h. L. Hieraus mache ich den Schluß, daß die Cammer- und Landſchafts-Collegia, dann die zu Abhör der Stadt- Kirchen- Stifts- Clöſter und dergleichen Rechnungen aufgeſtellte Burgermeiſtere und ſonſtigen Deputati, wenn ſie auch ſonſt keine Jurisdiction zu exerciren haben, dennoch über das Rechnungsweeſen der ihnen untergebnen Rechnungsführer heut zu Tage ſo gut wie der procurator Caeſaris, deſſen Perſon ſie caeteris paribus in effectu vorſtellen, ein bündiges Urtheil fällen und die ausfallende Beſtände durch ihre in vim approbationis angehängte Subſcription dahin authoriſiren können, daß ſolche einem rechtskräftigen Urtheil gleich gehalten werden müſſen, wohingegen die Vormundſchafts-Rechnungen durch

die gerichtliche Beſtättigung ihre gleichförmige Gültigkeit und Valeur erhalten. Solchemnach wäre weiter zu ſchlüſſen, daß die Juſtificatur einer Rechnung aus weiß ſchwarz und aus ſchwarz weiß mache, als welche Würkung einer rechtskräftigen Sentenz zugeſprochen zu werden pfleget, L. 4. C. de re jud. und daß ſomit eine ordentlich abgeſchloßne und a procuratore ſive judice beſtättigte Rechnung gar nimmer angefochten werden könne. Nachdeme aber unheilbare Nullitäten einer jeden Sentenz, wenn auch nicht davon in Zeiten appellirt worden, ihre Rechtskraft benehmen, hiernächſt auch in dem L. 1. §. 1. ff. Quae Sentent. ſine appell. ausdrücklich diſponirt iſt, daß ein in computatione untergelauffner error das Urtheil ſchon allein untüchtig mache und keine Provocation dagegen nöthig ſey, endlich aber in Rechnungs-Sachen jeder Irrthum eine Nullität involviret, bevorab da nach der Meynung der bewährteſten Rechtslehrer offenbare Irthümer die Nichtigkeit jeder Sentenz effectuiren, Sententia enim nulla ſi error conſpicuus in ea expreſſus, Medic. de caſib. fortuit. P. 1. Qu. 2. nr 24. vel ſi lata ex cauſa expreſſa ſcilicet, quae manifeſto falſa eſt, vel ſi ſententia ſe referat ad acta in quibus error expreſſus, Tiraq. poſt Leges connub. Gl. 7. nr. 184. Hilliger in Donell. L. VII. Cap. 6. Tit. c. Brunnem. ad L. 2. C. de re judic. welches alles nirgends zuverläßiger als bey dem Rechnungswerk anſchlägt, wo jeder error und jedes falſum ſo ſich mit eingeſchlichen, am leichteſten entdeckt und klar gemacht werden kann; ſo liegt offenbar am Tage, daß auch eine juſtificirte Rechnung ex capite nullitatis angefochten und von dem Domino ſowohl als von dem Rechnungsführer um Abwendung des ein oder dem andern daraus zuwachßenden praejudicii nachgeſuchet werden könne. Wo? und wenn? aber dieſes geſchehen müſſe, dann in welchen Fällen eine juſtificirte Rechnung einer Abänderung unterworfen ſey? ſoll in folgenden §§is ausgeführt werden.

§. 14.

Wo die wiederholte Reviſion einer Rechnung zu ſuchen ſey?

Da die Geſetzes-Worte deutlich diſponiren, daß eine juſtificirte und a Procuratore approbirte Rechnung nicht nur vim ſententiae, ſondern auch vim rei judicatae habe; ſo erbricht ſich von ſelbſten, daß mit dieſer Juſtificatur und Approbation ſogleich die Rechtskrafft exiſtire, einfolglichen dagegen nimmer appellirt werden könne. Eſcobar Cap. XXXI. nr. 9. Es findet ſich auch weder in denen Römiſchen noch Teutſchen geiſt- und weltlichen Rechten eine Verordnung, welche etwas von einer Appellation

gegen

gegen eine juſtificirte Rechnung ſtatuirte und im Grunde iſt auch bey denen Herrſchafftlichen-Rechnungen kein Iudicium ſuperius vorhanden, wohin eine dergleichen Appellation dirigirt werden könnte. Denn ein judicium ſuperius referirt ſich auf ein judicium inferius. Nun ſind aber die Cammer- und Landſchaffts-Collegia ſo wenig ein judicium, als der Procurator Caeſaris im eigentlichen Verſtand ein Iudicium formirt, mithin kann ich mir auch kein Iudicium ſuperius, folglich auch keine Appellation dahin imaginiren, cum non entis nulla ſint praedicata. Ja ſelbſt denen höchſten Reichs-Gerichten iſt es in der neueſten kaiſerlichen Wahl-Capitulation art. XII. §. 4. unterſagt, in die innere oeconomiſche Verfaſſung derer Reichs-Crayßen Hand einzuſchlagen, darüber auf einige Weiße zu erkennen oder wohl gar Proceße ansgehen zu laſſen, wannenhero ein Rechnungsführer beym Reichshoffrath und Cammergericht wider ein Chur- und fürſtliches Cammer-Collegium gegen eine juſtificirte Rechnung vergeblich Hülffe ſuchen würde. Claproth §, 26. Es iſt alſo weiter nichts übrig, als daß von dem Collegio, Deputation oder Iudicio wo die Rechnung juſtificirt worden, die anderweite Reviſion und Abhelffung des daraus erwachßenen gravaminis geſucht werde. Bey dieſem Geſuch iſt gleich ad ſpeciem zu gehen und ſummariſch zu zeigen, worinnen die Irrthümer oder Verfälſchungen worauf ſich die unreine Juſtificatur gründen ſoll, beſtehen, Naurath de Rat. p. 315. wo ſodann dieſes Collegium oder Iudicium erſt über die Frage: Ob eine anderweite Reviſion ſtatt finden könne und ſolle? zu cognoſciren hat. Wird dieſe Frage negative entſchieden oder wird bey der anderweiten Reviſion der Beſchwehrde nicht abgeholffen und der angeblich lädirte Theil will ſich dabey nicht beruhigen; ſo hat er keinen andern Weeg vor ſich, als die gerichtliche Klage. Dieſe Klage iſt keine Appellation auch keine Querela nullitatis. Denn ohnerachtet die in die Rechnung eingeſchlichne Nullitäten dieſe Action veranlaſſen; ſo würcken doch ſolche nur dieſes, daß die verlauffne Fatalien dem Kläger nichts präjudiciren konnen und ihm der Weeg zu Anſtellung ſeiner Klage immer offen gelaſſen wird, ohne daß er Urſache hätte eine förmliche Querelam nullitatis anzuſtellen und ſich erſt auf den Beweiß, ob ſeine Nullitäten heilbar oder unheilbar ſeyn? in Coformität des neueſten Reichs-Abſchieds §. 121. et 122. einzulaſſen. Vielmehr kann er ſchlechterdings eine aus der natürlicheu Billigkeit herfließende actionem in factum coram iudice competente anſtellen, als welche ſich hauptſächlich darinnen gründet, daß ſich niemand mit dem Schaden des andern bereichern ſoll. Boehmer

mer de Act. Sect. II. Cap. V. §. 7. Will aber der ſeiner Meynung nach gravirte Rechnungsführer noch vor Anſtellung einer gerichtlichen Klage an den Dominum ſelbſt gehen und vorhero noch in tramite gratiae Hülfſe ſuchen; ſo iſt ihm ſolches allezeit erlaubt und durch dieſen vorläuffig eingeſchlagnen kürzern Weeg ihm an der Befugniß demohngeachtet noch in ordine juris et proceſſus ſein Recht auszuführen nichts benommen. Ganz anders iſt es, wenn über die Rechnungs-Leiſtung gleich anfänglich ein Streit entſtehet, wo die Rechnung gerichtlich unterſucht und von denen Partheyen über die ſich vorgefundne Mängel judicialiter wiewohl, wie es in Rechnungsſachen gewöhnlich, Eſcobar Cap. XXXI. nr. 16. nur ſummariſch und gemeiniglich commiſſorialiſch, ohne Zulaſſung ſchrifftlicher Handlungen verfahren, Claproth §. 27. und ſowohl über dieſes Verfahren als über die gezogene Monita des Revidenten a Iudice geſprochen wird, in welchem Fall das in die Krafft Rechtens erwachßne Urthel nimmer angefochten werden kann, wenn ſchon jemand eine Verkürzung über die Helffte anziehen wollte. Eſtor RProc. P. I. §. 645. ſ. Geſetzt aber auch, es würde von dieſem Urthel appellirt; ſo kann doch dieſe Appellation die Vollſtreckung der Execution nicht aufhalten, ſondern dieſe hat der Appellation ohngeachtet ihren Fortgang. Auth. de Sanct. Epiſc. §. Oeconomos.

§. 15.

Binnen welcher Zeit wider eine juſtificirte Rechnung geklagt werden müſſe?

Zu dem Geſuch um eine wiederhohlte Reviſion einer Rechnung oder zu Anſtellung der Klage iſt keine Zeit vorgeſchrieben und iſt der Querulant an kein fatale appellationis gebunden, wie im vorhergehenden §o. ſchon erinnert worden. Wenn dahero der Hr. Geheime-Rath Eſtor l. c. §. 1081. II. behauptet, daß ein Rechnungs-Fehler binnen Ordnungs-Friſt dargethan werde müſſe, mittlerweile aber die Execution nicht vollſtreckt werden könne; ſo iſt dieſes nur von dem Beweiß des erroris, keineswegs aber von Einbringung der Klage oder des Geſuchs um eine anderweite Reviſion zu verſtehen, als welches letztere noch immer ſtatt findet, wenn noch nicht 30 Jahre verlauffen ſind. L. 8. pr. ff. de adm rer. ad civit. pertin. L. 3. C. de praeſcript. 30. v. 40. annor. Brunnem. ad cit L. 8. nr. 1. Gründet ſich aber der Rechnungsfehler auf einen andern Irrthum oder Verfälſchung: ſo muß innerhalb 20 Jahren gegen den Rechnungsführer, und

und innerhalb 10 Jahren gegen deſſen Erben die Klage nach gemeinen Rechten erhoben werden. L. 13. §. 1.ff. de diverſ. temp. praeſcript. In Sachſen hingegen erſtrecket ſich dieſe Nothfriſt auf 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage. Leyſer ſpec. 67. Med. 7. Conf. Schmidii Meditatio de impugnandis adminiſtratorum rationibus poſtquam approbatae ſunt §. 8. Obwohlen nun einige dafür halten, daß in dem Fall, wenn offenbare Irrthümer hervor leuchten und klar zu beweißen iſt, daß der Rechnungsführer Poſten auſſer Einnahme gelaſſen, oder Gelder in Ausgabe gebracht, welche er nicht bezahlet, ſondern Gegenſcheine ausgeſtellet und mit ſolchen Quittungen zu Ausgabs-Belegen an ſich gelößet, auf das tempus praeſcriptionis keine Ruckſicht zu nehmen ſey, ſondern auch nach deſſen Verlauf die Rechnung wieder angefochten werden könne; ſo iſt doch theils ob favorem liberationis, theil weil vorangezogener L. 13. nicht diſtinguiret, das Gegentheil zu ſtatuiren, de Wernher Vol. I P. IV. Obſ. 228. es wäre denn zu erweißen, daß bey Revidirung der Rechnung ſehr leichtſinnig zu Werk gegangen und dem Rechnungsführer ſträflich connivirt, auch bey Ablegung der Rechnung ſelbſt doloſe gehandelt worden, welchenfalls eine wiederhohlte Reviſion allerdings Plaz greiffet. Denn die Verjährung praeſupponirt allezeit, quod rationes diligenter expunctae ſint, L. 13. ff. de diverſ. temp. L. 8. de admin rer. ad civit. pert. und nach dem Iure Canonico wird die praeſcription in actionibus perſonalibus per malam fidem wegfällig. L. fin X. de praeſcr. ja wenn ein Rechnungsführer 30 und mehr Jahre lang ſeine Betrügereyen getrieben; ſo iſt hier wie bey allen criminibus iteratis et perdurantibus die Verjährung erſt von dem letzten actu an zu computiren, es mag de reſtitutione damni, oder de poena criminali die Frage ſeye. Thomaſ. de praeſcript. crim. bigamiae. Boehmer Iurispr. Crim. S. I. C. 20. §. 339, nr. 2. Wobey noch ein Zweifel entſtehet, ob die praeſcriptio 10. vel 20 annorum contra Fiſcum noch in vſu ſey nachdeme das Ius Rom. novius in cauſis fiſcalibus praeſcriptionem 40 annorum eingeführet, auch der Fiſcus mit der actione hypothecaria contra debitorem 40 Jahre, nach dem Iure Canonico aber propter malam fidem auch nach dieſer Zeit gehört werden muß. Cf. Carrach Urtheile in peinlichen Sachen. Nr. 1. p. 142. Nun reden zwar die Geſetze nur von der Beſchwerde des Domini gegen den adminiſtratorem. Es erfordern aber doch Recht und Billigkeit, daß dem Rechnungsführer wenn er gegen eine juſtificirte Rechnung etwas mit Beſtand einzuwenden hat, gleiche Befugniſſe wie dem Domino eingeräumt

und ihm ſomit die reſp. 30 = 20 = und 10 jährige Friſt zu Anbringung ſeiner Klage ebenfalls gegönnet werde per tot. tit. ff. Quod quisque juris in alterum. &c.

§. 16.

In welchen Fällen eine juſtificirte Rechnung noch angefochten werden könne.

Im übrigen hat man die Anfechtung der einmal juſtificirten Rechnungen keineswegs zu begünſtigen, vielmehr ſolche nach Möglichkeit einzuſchränken, weil auſſerdeme kein Ende von denen ſich darüber anſpinnenden Streitigkeiten zu ſehen wäre, welches die Rechte äuſſerſt verabſcheuen. L. 2. C. de re judicata. L. 13. §. vet ff. de damn. infecto. L. 11. §. 18 ff. de leg. 2. L. fin. C. de SS. Eccl. Redditis enim ſemel rationibus, non vlterius inquirendum, ſed plena ſecuritas quaeſita eſſe intelligiur. Decius Conſ. 94. nr. 4. Weſenb. L. I. Conſ. 3. nr. 8. Wo aber offenbare Irrthümer am Tage liegen oder wo ein untergelaufner Betrug zu erweiſen iſt, da kann auch dem verkürzten Theil die geſuchte Hülfe nicht verſagt werden. Dieſes muß in ſpecie ſtatt finden

1) wenn eine Vormundſchafts-Rechnung zwar von dem Curanden unterſchrieben und agnoſcirt, keineswegs aber von dem betreffenden Iudicio approbirt worden, in welchem Fall der Mündel, wenn er auch die untergelaufne Fehler nur anführet, keineswegs aber beſcheiniget, annoch zu hören und eine anderweite Reviſion zu veranſtalten iſt, Heeſer Loc. XV. nr. 14.

2) Wenn gezeigt werden kann, daß in der Rechnung ſelbſt oder bey deren Unterſuchung ein Betrug untergelauffen, auf welchen Fall weder eine eydliche Verzicht noch die ins Mittel getrettene richterliche Anthorität eine anderweite Reviſion verhindern kann. Heeſer l. c. nr. 81. ſſ. Eſcobar Cap. XL. nr. 13. ſſ. cum allegg.

3) Wenn ein error calculi erwieſen werden kann, calculus enim per ſe non habet vim definitivae, quoad condemnationem vel abſolutionem, Chriſtin. Vol II. Dec Cur Belg. 98. nr. 8 et cum calculatio vel computatio fuit inſufficienter reddita vel erronea, revidenda erit. Socin. vol. II. Conſ. 190. nr. 3. et 4. et reducenda ad rectam compoſitionem et veritatem. L. 7. C. de Iur. et fact. ignor. Socin. Vol. IV. Conſ. 25. nr. 6. Heeſer. l. c. nr. 58. ſſ. welche Reviſion auch alsdann ſtatt findet, wenn die Rechnung durch ſelbſt gewählte calculatores

res revidirt worden. Maſc. de Prob. Concl. 253. nr. 13 et 13. Eſcobar Cap. XLI. nr. 30.

4) Wenn circa punctum juris geirret, und etwas auſſer Einnahme oder Ausgabe gelaſſen worden, was in Einnahme oder Ausgabe hätte kommen ſollen, oder wenn etwas in Einnahme geſtellt oder in Ausgab gebracht worden, was dahin nicht gehöret arg. L. 4. C. de jur. et fact. ignor. Maſc. de Prob. Concl. 253. nr. 11. 13. Eſcobar Cap. XLI. nr. 6.

5) Wenn die Rechnung zwar abgelegt aber nicht vollſtändig hergeſtellt und in dieſer ihrer Unvollkommenheit juſtificirt worden. arg. L. 6. ff. qui ſatisd. cog. Heeſer l. c. nr. 165. cum allegg. Aus allen dieſen erhellet zur Genüge, daß wenn de Wernher Vol. II. P. X. Obſ. 466. ſtatuirt: Rationes a principe eiusve procuratore approbatae regulariter retractari non debent, ſolches auf die hier ausgeführte 5 Urſachen nicht zu extendiren ſey, vielmehr aus dem in extenſo inſerirten Wittenbergiſchen Reſponſo erhelle, daß in ſeinem caſu alle dieſe requiſita ermangelt, ja, wie die Worte lauten, nicht die geringſte erhebliche Urſache zu Retractirung der in Quäſtion geſtandnen Rechnung vorgewaltet habe.

§. 17.

Was zum Beweiß des Betrugs erfordert werde?

Was den dolum in ſpecie anbetrifft; ſo iſt ſolcher dadurch hinlänglich dargethan, wenn bewießen wird,

a) daß Rechnungsführer Poſten auſſer Einnahme gelaſſen,

b) daß die Juſtificatur erfolgt ohne daß das Inventarium eingeſehen oder die Rechnung unterſucht worden,

c) daß die Rechnung gar nicht oder doch wenigſtens überaus verwirrt, unordentlich und mangelhafft übergeben und gefertiget worden,

d) daß größtentheils falſch calculirt worden,

e) daß die Rechnung nicht nach denen ſtatutis und Gewohnheiten des Landes hergeſtellet und revidirt worden,

f) daß eine enorme Läſion aus dieſer Rechnung vor ein oder den andern Theil erwachßen, welche Vernachtheiligung die Helffte eben nicht erreichen muß. Molin. de vſur. Qu. 14. nr. 128. Rol. à Valle Vol. I. Conſ. 49, nr. 49.

g) daß

g) daß in dem Inventario nicht alles beſchrieben worden, was darinnen hätte beſchrieben werden ſollen,

h) daß Poſten in Ausgabe gebracht worden, welche der Dominus oder Curand gar niemalen ſchuldig geweßen.

Mev. ad Ius Lub. Lib. I. Tit. VII. art. II. nr. 24. ſſ. Heeſer l. c. XV. nr. 34.

Es iſt aber nicht allezeit nothwendig, daß dieſer dolus vor der Erkenntniß der wiederholten Reviſion förmlich bewieſen werde, ſondern es ſind auch Vermuthungen dazu hinreichend und wenn dieſe einigermaſſen deducirt einfolglichen daß einer von denen á lit. a—h. recenſirten Mängeln exiſtire, proviſorie beſcheiniget wird; ſo iſt die nochmalige Unterſuchung der Rechnung, beſonders wenn committendo gefehlt worden, nicht zu verſagen. Heeſer l. c. nr. 21. ſſ.

§. 18.

Welche Irrthümer einer wiederhohlten Reviſion Platz machen.

Wenn die wiederhohlte Reviſion ex capite erroris geſucht wird; ſo iſt es nicht nöthig die ganze Rechnung nochmalen durchzuſehen, ſondern es iſt genug, wenn nur diejenigen Paſſagen welche ein Theil für irrig angiebt, nochmalen unterſucht werden. Heeſer l. c nr. 66. Dieſe Reviſion findet auch alsdann ſtatt, wenn der erſte Reviſor ein bekanntlich großer Rechnungs-Verſtändiger oder ein guter Freund des angeblich verkürzten Theils geweſen wäre, desgleichen wenn die Rechnung ſchon öfter als einmal revidirt worden. Heeſer l. c. nr. 68. ſſ. wo er Trentacinq. varias reſol. L. III. tit. 7. nr. 12. anführt und daraus zu beweiſen ſuchet, daß die Wiederhohlung der Rechnungs-Unterſuchung öfter als 4mal nicht zu geſtatten ſey, wenn nicht der Irrthum klar am Tage liege. Es iſt aber nicht zu begreifen, wie nach ſich dieſer Rechtsgelehrte zu Beſtimmung der 4ten Zahl berechtiget geſehen. Deſto mehrern Beyfall verdienen hingegen die von Heeſern nr. 84. allegirte Doctores, welche behaupten, daß ein dergleichen Irrthum noch in appellatorio gerügt werden könne, wenn gleich deſſelben in der erſten Inſtanz keine Meldung geſchehen. Iſt aber ſolcher in prima inſtantia ſchon relevirt und in ſententionando darauf nicht reflectirt worden; ſo kann nach erloſchner Appellation ex capite erroris keine weitere Reviſion geſucht und erhalten werden. Paul de Caſtro Vol. II. Conſ. 10. nr. 2. et 3.

Glei-

Gleichergeſtalt muß die wieder hohlte Unterſuchung der Rechnung Platz greifen, wenn auch der Dominus, daß ihm Rechnung geleiſtet worden, negirt, der Rechnungsführer aber das Gegentheil erwieſen hätte, welchen Falls es einerley iſt, ob der Irrthum in continenti klar gemacht werden kann, oder ob ſolcher durch Zeugen bewießen werden muß. Heeſer l. c. nr. 90. Entſtünde aber die Frage: Ob ſich in terminis executivis noch auf einen in der Rechnung untergelauffnen errorem beruffen und um deſſen Verbeſſerung gebeten werden könne; ſo würde ich ohnbedenklich mit ja antworten.

Der mir hierinnen beyfällige Eſcobar Cap. XXXVIII. iſt zwar der Meynung, daß ein Rechnungs-Revident, welcher einem Rechnungsführer eine Poſt zur Laſt und in Einnahme legt, oder aus der Ausgabe abſtreichet, die Gränzen ſeines Auftrages überſchreite und aus dieſem Grunde könne eine dergleichen Rechnungs-Juſtificatur niemalen vim rei judicatae erlangen. Alleine er ſtützet ſeine Beweiße lediglich auf das Spaniſche Reichs-Geſetz und bey unſerer heutigen Verfaſſung dürffte dieſe Ration nimmer anſchlagen, indeme von einem Rechnungs-Verſtändigen Reviſore nicht nur die Unterſuchung des puncti mathematici oder des calculi, ſondern auch die Prüfung der cauſae accipiendi et debendi et factae ſolutionis erfordert wird, folglich demſelben auch über alle Einnahms- und Ausgabs-Poſten und deren Rechtmäßigkeit zu cognoſciren oblieget, wannenhero es gleichviel gelten wird, ob er ſich in calculo verſtoſſen oder ob er ſich in Beurtheilung der in Einnahme gehörigen und in Ausgabe paßirlichen Poſten geirret habe. So ferne aber wie Eſcobar l. c. umſtändlich darthut, der error calculi noch in terminis executivis allegirt werden kann, ſoferne muß ſolches auch bey allen übrigen von dem Revidenten zu Schulden gebrachten Irrthümern ſtatt finden, ohne daß man Urſache hätte, dieſe Lehre auf den exceſſum limitum commiſſionis zu gründen. Obwohlen nun der Richter in regula vltra petita partium nicht hinaus gehen kann; ſo iſt es demſelbigen jedennoch unbenommen in terminis executivis die obſervirende offenbare Irrthümer in der Rechnung ex officio zu verbeſſern. Nam cum error naſcatur ex eodem inſtrumento ratiociniorum, quod executioni mandatur, judex ex officio poterit taxare, emendare, et modificare errores in eo contentos, quia, quando exceptio ex eodem inſtrumento, quod executioni mandatur reſultat, et evidenter apparet, et ſi aperte non opponatur, poteſt judex ex officio ſuper illa pronunciare, executionem

modificando et hoc caſu judex ex officio ſupplere debet partis ignorantiam. Eſcobar l. c. nr. 10. cum cit. complur.

Zum Beweiß dieſes Irrthums wird erfordert, daß die für irrig angegebene Paſſage nochmalen geprüft und entweder der calculus unterſucht oder nachgeſehen werde, ob etwas aus der Rechnung geblieben, ſo dahin gehört, oder ob etwas paſſirt worden, ſo nicht hätte paſſiren ſollen, Eſcobar Cap. XLI. nr. 30. Heeſer Loc. XV. nr. 104. ſſ. Dieſer Beweiß muß ex actis ſive inſtrumentis geführet werden, und wenn dieſes geſchehen; ſo kann man ſagen, daß der Irrthum notoriſch ſey. Heeſer nr. 107. Brunnem. ad L. 35. ff. de pactis nr. 3. Carpz. Lib. V. Reſp. 69. nr. 7. Ueberhaupt aber iſt zu Wiederhohlung der Reviſion ſchon genug, wenn nur bewießen werden kann, daß der Rechnungsführer einen ex facto moraliter imputativo entſprungenen Fehler in ſeiner Rechnung zu Schulden gebracht oder daß er ſich mit dem Schaden ſeines Herrn und Conſtituenten oder Curanden habe bereichern wollen. Schmidii Meditat. de impugnand ration. ſaepius cit. § 7. Doch verſteht ſich dabey von ſelbſten, daß derjenige welcher einen Irrthum allegirt, auch das onus probandi auf ſich nehmen müſſe. Menoch. arbitr. judic. Quaeſt. L. II. Cent. 3. Caſ. 209. nr. 37.

Dieſe Regel, daß eine Rechnung ex capite erroris nochmalen revidirt werden könne und ſolle leidet ihre Ausnahmen 1) wenn von Kleinigkeiten die Rede iſt oder wenn nur in Anſehung der Zeit geirret werden. Heeſer l. c. nr. 109. Sprenger in Tract. de Modico. Cap. V. §. 52. 2) Wenn beede Theile nicht ſowohl über den calculum als über andre verwirrte Rechnungs-paſſus ſich verglichen haben, Mev. ad Ius Lub. Lib. I. Tit. 7. art. I. nr. 36. 3) Wenn über den calculum ein Streit obgewaltet und partes darüber einen Transact eingegangen, es wäre denn a) daß der error calculi in dem Vergleich ſelbſt läge; welchen Falls der Vergleich zwar beſtünde, der Irrthum hingegen abgeändert werden müſte b) daß der Vergleich offenbar nichtig und unbillig oder betrüglich erzwungen worden, quo caſu jedoch binnen 2 Jahren geklagt werden müſte, weil zwar die exceptio doli perpetua, zur Action hingegen eine 2jährige Friſt vorgeſchrieben iſt. L. 4. C. de tranſact. c) daß der Vergleich eingegangen worden, ehe noch ein Streit über die Rechnungs-Irrungen entſtanden, noch an einen dergleichen Streit gedacht worden, L. 1. ff. de

trans-

transact. d) daß der Dominus bey Errichtung des Vergleichs keinen Irrthum vermuthet, auch keines Irrthums dabey Erwehnung geſchehen. Heeſer l. c nr. 133. ſſ. 4) Wenn über die irrigen Paſſagen ein Proceß obgewaltet und einmal rechtskräftig darüber erkannt worden. L. vn. C. de error. calc. Findet ſich aber ein offenbarer Irrthum in der Sentenz ſelbſt; ſo iſt ſolche ohnehin ipſo jure nichtig. L. 1. §. 1. ff. quae ſent. ſine appell. Heeſer l. c. nr. 144 ſſ.

§. 19.

Wer die Unkoſten einer wiederhohlten Reviſion zu tragen habe?

Dieſe wiederhohlte Reviſion mag nun von dem Domino oder von dem Rechnungsführer ex quocunque capite geſucht werden; ſo geſchiehet ſolche auf Koſten desjenigen der ſie geſucht hat, und dem an dieſer reiterirten Unterſuchung gelegen war. L. 1. ff. de contrar. et vtil. act. tut. Findet ſich aber am Ende, daß der Rechnungsführer etwas betrüglich hinterhalten und überhaupt in mala fide verſirt habe; ſo iſt dieſer zu Erſtattung der Koſten allerdings verbunden. Heeſer l. c. nr. 183. Welches auch in dem Fall Platz greiffet, wenn ein Fürſt oder Stadt-Magiſtrat eine Rechnung nochmalen ex officio durchgehen läſſet, geſtalten in dieſem Fall dem Rechnungsführer, ſoferne ihm nichts betrügliches zur Laſt fället, auch keine Koſten zugemuthet werden können, Eſcobar Cap. XLII. nr. 6. und wenn ein Irrthum zum Schaden des Domini untergelauſen, der Rechnungsführer, nach denen vorausgeſetzten principiis, ſich der Vergütung, ſo bald er des erroris überführt worden, zwar nicht zu entſchlagen vermöchte, wohingegen der Irrthum ſelbſt nicht ihm, ſondern dem erſten Revidenten zu imputiren wäre, mithin auch keine Obligation zu Bezahlung der auf die anderweite Reviſion ergangenen Unkoſten daraus gefolgert werden könnte.

§. 20.

Ob ein Rechnungsführer ſeine bereits abgelegte Rechnungen zu beſchwören ſchuldig ſey?

Es wird nicht leicht ein Fall exiſtiren, wo nicht ein Rechnungsführer vor Antretung ſeiner Adminiſtration dem Domino mit Eyd und Pflichten verwandt gemacht worden wäre. Geſetzt aber es wäre dieſe Verpflichtung unterblieben, und man wollte dem Rechnungsführer zumuthen ſeine bereits übergebne und abgelegte Rechnungen zu beſchwören; ſo iſt er ſolches zu

thun nicht ſchuldig, immaſſen ein dergleichen juramentum de praeterito für ein formales purgatorium zu achten, welches aber nur alsdann Platz findet, wann jemanden ein ſchwehrer Verdacht zur Laſt lieget, welchen er eydlich von ſich abzuleinen obligirt iſt, cap. fin. X. de jurejur. cap. 8. X. de purg. can. auſſerdeme aber, wenn nämlich keine relevante ſuſpiciones vorhanden, oder ſelbe ſonſt ſchon purgirt worden ſind, ſalvo jure nicht deferirt werden kann, Lauterb. Coll. Th. Pr. tit de jurejur. §. 44. ſſ. maſſen jeder die rechtliche Vermuthung vor ſich hat, daß er alles ordentlich und richtig vollführt habe. Cf. Donaueri Conſil 74. Wannenhero es bey der Reviſion der Rechnung ſein Bewenden haben muß und der Rechnungsführer weiter nicht gedrungen werden kann.

Achtes Hauptſtück.

Von Berichtigung des Rechnungs-Beſtandes und Freyſprechung des Rechnungsführers.

§. 1.

Von Vergütung des in einer Rechnung verbleibenden Einnahms-Beſtandes überhaupt.

Nach hergeſtellter und juſtificirter Rechnung muß ſich ergeben, ob der Rechnungsführer gegen den Dominum oder Curanden active oder paſſive beſtehe? Hier iſt vom letzten Fall die Rede und der Rechnungsführer welcher ſeinem Herrn oder Mündel ſchuldig bleibet, iſt der Gegenſtand dieſes Hauptſtücks. Dieſe Schuldigkeit kann in Geld und Naturalien in Mobilien und Immobilien beſtehen. Eins wie das andere, was ihm nach Abzug der Ausgaben und nach Vorliegenheit der letzten juſtificirten Rechnung übrig bleibet und von denen unter ſeiner Adminiſtration geſtandnen Güthern und Vermögen noch in ſeinen Handen iſt, muß er treulich ausantworten und zuruckgeben L. 8. §. 5. ff. de liberat. leg. und ſo lange bis dieſes geſchehen, kann nicht geſagt werden, daß einer Rechnung geleiſtet habe, Cothmann Vol. III. Reſp. 8. nr. 66. cum rationum reddendarum finis conſiſtat in reſtitutione et ſolutione reliquorum Heeſer Loc. XIV. nr. 1. ſſ. cum alleg. Wobey jedoch im Vorbeygehen zu obſerviren iſt, daß ſo wenig ein Vormund die wider ſeinen Curanden einem tertio zuſtehende actiones an ſich handeln und ſeinen allenfallſigen Paßiv-Beſtand damit abthun kann, Nov. 72. cap. 5. eben ſo wenig einem adminiſtratori Fiſci erlaubt ſey, ſich Schulden ſeines Herrn cediren zu laſſen und ſeinen Beſtand compenſando damit richtig zu machen. a Wernher Tom. I P. II. Obſ. 377.

Dieſe Zuruckgabe geſchiehet entweder an den Dominum oder an den ſeine Volljährigkeit erſtandnen Curanden ſelbſt, oder an den Nachfolger im Amt. In allen Fällen muß eine beſondere Abrechnung vorausgehen, von welcher in einem eignen Capitel gehandelt wird. Desgleichen geſchiehet ſie entweder baar und in natura oder mit Reſten und Liquidations-Poſten. Letztern iſt abermalen ein abſonderliches Hauptſtück gewidmet.

§. 2.

Von Zuruckgabe der beweglich- und unbeweglichen Güther.

Die dem Adminiſtratori eines fremden Vermögens zur Verwaltung anvertraute und im Inventario beſchriebne unbewegliche Güther ſind anvördriſt dem Domino oder majorennen Euranden wieder zu übergeben und kann der Rechnungsführer zu deren Herausgabe angehalten werden, wenn gleich die Rechnung noch nicht gefertiget oder juſtificirt wäre, wogegen denſelben die exceptio retentionis vel compenſationis nicht zu ſchützen vermag, arg. L. vn. §. exactio C. de rei vxoriae act. Eſcobar Cap. IV. § 25. ja wenn etwas zur Ungebühr davon veräußert worden wäre; ſo iſt der Adminiſtrator ſolches wieder beyzuſchaffen verbunden, Heeſer Loc. XIV. nr. 37. welches alles auch auf mobilia und documenta obligatoria zu extendiren iſt, l. c nr. 38. Wohingegen der Adminiſtrator in baaren Geldern das jus retentionis exerciren kann, wenn er eine Forderung an dem Domino oder Euranden hat. Heeſer l. c welcher Caſſenbeſtand, ſo lange bis die Rechnung juſtificirt iſt, nach dem Journal oder Diario zu computiren iſt. Doch muß auch in dieſem Fall entweder ein debitum liquidum gezeigt oder ſolches in continenti liquid gemacht und bewießen werden können, indeme auf illiquida et negata kein jus retentionis ſtatt findet. Berlich T. II. pract. concl. 32. nr. 15, et 16. Carpz. P. II. Conſt. 25. def. 17. nr. 1. ſſ. Wiewol auch in caſu liquidi, daferne der Caſſenbeſtand das ganze oder wenigſtens einen groſſen Theil des Vermögens ausmachte, dem Domino oder Euranden, bis zu Berichtigung des Rechnungswerks, aus dieſer Maſſa proportionirte alimenta zuerkannt werden müſſen. Faber in Cod. L. V. tit. 31. Heeſer Loc. XIV. nr. 41. Vor diejenigen Güther und Vermögensſtücke aber, welche im Inventario beſchrieben ſind, ſtreitet allezeit die Vermuthung daß ſie noch vorhanden ſeyen arg. L. 5. C de pigror. act. L. 4. C ad exhib. es wäre denn von ſolchen Sachen die Rede, welche conſumirt und unbrauchbar gemacht werden können, auf welchen Fall die adminiſtratores und curatores zu beweißen haben, daß ſolche in der Zwiſchen-Zeit nothwendig zu Grunde gehen müſſen, wobey das meiſte auf das arbitrium judicis ankommt, nöthigen Falls aber auch der Beweiß aus denen Rechnungs-Büchern oder per iuramentum geführet werden kann. Heeſer l. c. nr. 52. cum allegg.

§. 3.

§. 3.
Von Berichtigung der Natural-Beſtände.

Was hingegen der Rechnungsführer baar oder naturaliter ſchuldig bleibet, das muß er auch baar oder naturaliter, oder mit Reſten und Liquidations-Poſten gut machen. Die letztere Art der Zahlung wird beſonders gezeigt werden, die Naturalien können aber auch zu Geld angeſchlagen und wenn ſie in ſpecie nimmer vorhanden, der Werth davon ausgeworfen werden. Letztern Falls müſſen ſie in der Natural-Rechnung in Ausgabe und der Geld-Betrag in der Geld-Rechnung wieder in Einnahme kommen, welches aber in der juſtificirten Rechnung nimmer geſchehen kann, ſondern in der nächſtfolgenden Rechnung des adminiſtratoris oder ſeines Succeſſoris in officio erſt zu beobachten iſt, und caſu poſteriori auf die Abrechnung mit dem Nachfolger ausgeſetzt wird. Die Preiße werden nach denen Jahren beſtimmt, von welchen die Schuldigkeit herrühret, (Cap. III. §. 10.) und wenn über dieſe Jahrgänge ein Zweifel obwaltet; ſo iſt ſolcher aus denen Boden- und übrigen Natural-Regiſtern zu eruiren, welche deutlich an die Hand geben müſſen, in welchen Jahren ſich der Rechnungsführer die ſchuldig verbliebne Getraydtere und andere Naturalien zugeeignet habe. Sollte ſich aber auf einem Boden, welchen der Rechnungsführer in ſeinem alleinigen Verſchluß nicht gehabt und auf welchen er ohne die Gegenwart anderer Perſonen nicht kommen können, ein Abgang finden; ſo iſt er ſolchen zu vertretten nicht ſchuldig, Heeler l. c. nr. 51. ſo wenig er ſich des darauf exiſtirenden Zugangs anmaſſen kann. (Cap. II. §. 10.)

§. 4.
Von Geld-Beſtänden und denen dem Rechnungsführer zu ertheilenden Quittungen.

So lange der Rechnungsführer in ſeinem officio ſtehend bleibet, ſo lange wird der Beſtand mehr Einnehmens von einer Jahres-Rechnung in die folgende Jahres-Rechnung unter den Einnahms-Titul **Schuld nächſter Rechnung** übergetragen. Wenn er aber ſein Amt niederleget, ſo entſtehet erſt der Fall wo er oder wenn er mit Tod abgegangen deſſen Erben, wegen des Beſtandes vollkommne Richtigkeit zu treffen haben. So lange er die Rechnungen fortführet, iſt er zwar ebenfalls verbunden, das-

dasjenige was ihm nach Abzug der Ausgaben übrig bleibet, dem Domino alljährlich ganz gut zu machen und nichts davon in ſeinen Nutzen zu verwenden und zuruck zu behalten, wesfalls, daferne ein Verdacht wider ihn entſtünde, mit einer commiſſorialiſchen Unterſuchung gegen ihn verfahren werden kann, wovon in einem beſondern Hauptſtück gehandelt werden ſoll. Wenn er aber vom Amt abgehet und gewiß überzeugt iſt, daß er aus der nachfolgenden Rechnung zu fordern behält, oder wenigſtens nichts ſchuldig bleibet; ſo kann er mit Zahlung des in der vorigen Rechnung ausgefallenen Paſſiv-Beſtandes an ſich halten und wenn er dieſes praeſuppoſitum beſcheiniget; ſo kann er dazu nicht gezwungen werden, indeme ein abgehender Rechnungsführer nicht ſchuldig iſt, den Reſt der erſten Rechnung zu zahlen, bis die letzte juſtificirt worden. Conſil. Hallenſ. Tom. I. L. I. Conſ. 2. Hier iſt eigentlich nur von Berichtigung des endlichen Beſtandes von der Schluß-Rechnung die Rede. So bald dieſer durch die Grund-Abrechnung mit dem Domino und Curanden, oder mit dem Amts-Nachfolger gut gemachet iſt, ſo bald kann der Rechnungsführer über dieſe vollſtändige Gutmachung von dem Domino oder reſp. deſſen nachgeſetzten Collegio, oder von ſeinem volljährigen Mündel eine Quittung verlangen, die ihm zu ſeiner künftigen Rechtfertigung auch ertheilt werden muß und unter keinem Schein oder Vorwand verweigert. ſondern im Fall Bedürffens condictione cauſa data cauſa non ſecuta geſucht werden kann, L. 18. C. de teſtib. L 19. C. de fide inſtrum, t. t. ff. de condict cauſ. dat. Richter Vol. I. P. I. Conſ. 31. nr. 58. Eſcobar Cap. XL. nr. 3. et 3. und wenn der majorenne Curand oder ein anderer Dominus des adminiſtrirten Vermögens, ſolche auszuſtellen refuſirte; ſo kann der Richter ſolche ſtatt ſeiner praevia cauſae cognitione ausfertigen. Ibid. Factum judicis et partis enim aequiparantur. L. 13. C. de evict. Dieſe Quittung muß ſchriftlich verabfaſſet und in ſolcher klar enthalten ſeyn, daß die Rechnung hinlänglich revidirt und unterſuchet, dann der nach ſolcher ausgefallene Beſtand dem Domino gut gemachet worden, Eſcobar l. c. nr. 12. wobey noch anzurathen, daß der modus wie dieſe Gutmachung erfolget, in der Quittung deutlich und umſtändlich mit bemerkt werde, um allen überflüßigen Critiquen in der Kürze auszuweichen, bevorab da General-Quittungen wo nur in allgemeinen Ausdrücken die erfolgte Berichtigung des Rechnungs-Beſtandes bekennet und darinnen weder das Quantum noch der modus ſolutionis exprimirt iſt, von ſchlechten Werth ſind und gar leicht angefochten werden können. Eſcocar l. c. nr. 9. 10 et 11.

10. et 11. Wobey noch in ſpecie zu bemerken, daß der Ausſteller dieſer Quittung ſui juris ſeyn müſſe und daß zu einer bündigen Entledigung eines Vormundes von weitern Anſprüchen ſeines Curanden auch die richterliche Beſtättigung der von letztern ausgeſtellten Quittung erforderlich ſey. arg. L. 25. C. de admin. tut.

§. 5.

Würkungen der dem Rechnungsführer ertheilten Quittungen und Abſolutorien.

Dieſe Quittung befreyet den Rechnungsführer von allen weitern Anſprüchen und zwar kann eine gerichtliche oder von einem Collegio ausgefertigte Quittung ſchon durch deren Production den Beweiß der geleiſteten Zahlung würken, wohingegen eine Privat-Quittung vorhero recognoſcirt werden muß, ehe eine Liberation daraus gefolgert werden kann. Ziegler de Apochis th. 29. et 31.. Doch kann ſtatt der Recognition auch der Beweiß durch Zeugen oder durch Vergleichung der Handſchrift geführt werden. ib. §. 32. Ein gleiches iſt auch von der Gegen-Quittung zu ſagen, welche ſich bisweilen der Dominus vom Rechnungsführer in der Abſicht ausfertigen läſſet um daraus den Beweiß zu führen, daß der Rechnungsführer nichts mehr an ihm zu fordern habe, welche antapocham der Rechnungsführer auszuſtellen ebenfalls verbunden iſt. L. 19. C. de fide inſtrum. Obwohlen nun die Quittung in terminis generalioribus verabfaſſet worden und den Rechnungsführer von allen aus ſeinem Rechnungs-Werk entſprungenen Verbündlichkeiten gegen den Dominum oder Curanden nur in allgemeinen Ausdrücken loszehlet; ſo würket ſie doch in Anſehung desjenigen was in der Rechnung würklich vorkommet, eine gänzliche Befreyung des Rechnungsführers, dahingegen ſich dieſer Effectus auf dasjenige was doloſe verhalten worden oder auf dieſes Rechnungs-Werk keinen Bezug hat, nicht ausdehnen läſſet. L. 35. ff. de pact. L. 9. ff. de neg. geſt. L. 31. C. de transact. Zu dieſen generellen Quittungen gehören beſonders die ſogenannten Abſolutoria, welche ſich gemeiniglich Herrſchaftl. Rechnungsführer, nach geendigten Rechnungs-Werk und gepflogner Grund-Abrechnung mit dem Dienſt-Nachfolger von denen Cammer- oder Landſchafts-Collegiis ad hunc effectum ertheilen laſſen, damit weder ſie noch ihre Erben ex capite rationum redditarum künftig mehr angefochten werden können. Sind ſolche nur in allgemeinen Ausdrücken verabfaſſet; ſo haben ſie die nämlichen Würkungen,

welche wir von einer generellen Quittung angegeben haben und im Grund ſind ſie für nichts als für eine von dem Domino an den Rechnungsführer ausgeſtellte Quittung anzuſehen, ohnerachtet letzterer durch die unterſchriebne Grund-Abrechnung von dem Nachfolger im Amt ſchon einmal quittirt iſt. Sie ſind auch ein bloßes referens von dieſer Grund-Abrechnung, anerwogen kein Collegium einem Rechnungsführer ein abſolutorium ertheilen wird, ehe und bevor es von der wahren Beſchaffenheit der Sache durch Vorlegung der Grund-Abrechnung hinlänglich unterrichtet worden, immaſſen vor ein Collegium immer die Vermuthung ſtreitet, daß es alles mit gutem Vorbedacht und Ueberlegung, dann mit Beyfall der Rechte gehandelt habe. Collegia enim habent pro ſe magnam virtutis et juſtitiae praeſumtionem; á Ludew. Conſil. Hallenſ. Tom. II. L. II. Conſ. 100. nr. 69. Soferne alſo das abſolutorium ein referens von der Grund-Abrechnung iſt; ſoferne muß jenes aus dieſer erklärt werden und wenn in der Grund-Abrechnung als dem relato ein Fehler ſtecket, ſo iſt dieſer Fehler in dem abſolutorio virtualiter mit enthalten oder dieſe beſaget etwas anders als das abſolutorium beſaget; ſo iſt dem relato nachzugehen und der Rechnungsführer muß ſich ſeines abſolutorii ohngeachtet, nach der Grund-Abrechnung richten laſſen. Relato enim non referenti ſtandum eſt, quoties in relato aliter ſcriptum, quam in referente invenitur; error enim tum in referente praeſumitur. Klockii Tom. I. Conſ. VII. nr. 558. cum cit.

§. 6.

Von denen gegen die Quittung zu machenden Ausſtellungen.

Weil aber doch noch verſchiedne Fälle vorkommen können, wo fürſtl. Collegia oder auch andere Domini eines unter Adminiſtration geſtandnen Vermögens oder deren Abgeordnete, oder auch majorenne Curanden oder Dienſtnachfolger zu Ausſtellung irriger Quittungen durch allerley falſche praeſuppoſita verleitet werden, die gemeinen Rechte hingegen allen hintergangenen und aus Irrthum vernachtheiligten Perſonen zu ſtatten gekommen und geholffen wiſſen wollen; ſo haben theils die Geſetze ſelbſt, theils aber verſchiedne große Rechtslehrer ex analogia legum dieſe caſus zu beſtimmen geſucht und die Urſachen an die Hand gegeben, um derentwillen der Dominus gegen den Rechnungsführer (und ex aequitate et diſpoſitione Digeſtorum quod quisque juris in alterum &c. auch dieſer gegen jenen)

der

der ausgeſtellten Quittung und des von ſich gegebenen Abſolutorii ohngeachtet, annoch gehöret werden muß. Dieß ſoll geſchehen

1) Wenn ein Betrug untergelauffen und zu beweißen iſt, daß in denen Handen des Adminiſtratoris noch etwas hangen geblieben, ſo dem Domino zuſtändig wäre, Mev. ad jus Lub. Lib. I. tit. 7. art. II. nr. 23. Weſemb. Conſ. 47. nr. 44. et 50. wenn nicht deutlich dargethan werden kann, daß auch dasjenige was der Rechnungsführer doloſe zuruk behalten, ihme durch dieſe Quittung erlaſſen worden. arg. L. ſignis rat. ff. de libert. leg. Wogegen nichts verfangen mag, wenn auch dieſe Quittung an Eydes ſtatt ausgeſtellet oder mit einem Eyd bekräftiget, oder gerichtlich beſtättiget worden. Eſcobar Cap. XL. nr. 13 et 15. Heeſer Loc. XV. nr. 18. ſſ. cum allegg. Stryck D. de jur. Princip. circa rationes civitatum. Cap. VI. nr. 69. Hat aber der Rechnungsführer ſich von dem verwalteten Vermögen nicht ſelbſt etwas zugeeignet, ſondern nur etwas vernachläßiget oder ſonſt dem Domino einen Schaden zugezogen; ſo iſt zu vermuthen, daß ihm dieſer Fehler durch das abſolutorium oder die Quittung nachgelaſſen worden. Eſcobar l. c. nr. 17. Carpz. in I. P. F. Part. II. Conſtit. II. def. 8. nr. 5.

2) Wenn der Rechnungsführer Rechnungspoſten verborgen und heimlich gehalten, beſonders aber wenn er Gelder oder Naturalien auſſer Einnahme gelaſſen, welcherley Verheimlichungen dem dolo gleich gehalten werden. L. 35. in fin. ff de pact.

3) Wenn ein offenbarer Irrthum untergelauffen und bewießen werden kann, L. C. de error. calc. L. 47. §. 1. ſſ. de pact. auf welchen Fall dieſer Irrthum unterſucht und die Rechnung wenigſtens quoad paſſus concernentes nochmalen revidirt werden muß, obſchon ſolche zu wiederholtenmalen durchgeſehen und die Quittung oder Abſolutorium per inſtrumentum publicum ertheilt, mit allen möglichen Clauſuln verſehen, Eſcobar Cap. XLI. nr. 4. Maſcard de prob. Concl. 1256. nr. 160. oder wohl gar beſchwohren worden. Weſemb. Conſ. 47 nr. 44. Iaſon Vol. II. Conſ 219 nr. 8. et Vol. III. Conſ. 239. nr. 1. et 2. Heeſer l. c. nr. 70 ſſ. denn Mißrechnen iſt kein Bezahlen. Hert. Par. Iur. 119. L. I. Wobey jedoch leicht zu ermeſſen, daß derjenige, welcher einen dolum oder errorem allegirt, den Beweiß führen müſſe. l. c. nr. 94. ſſ. Nun ſtehen zwar verſchiedne von Heeſern nr. 118. ſſ. angeführte bewährte Rechtslehrer in der Meynung, daß dieſe Sätze nur alsdenn ſtatt fänden, wenn das abſolutorium vor der Rechnungs-Reviſion und Juſtificatur ertheilt wor-

worden, alsdenn aber nicht Platz greiffen könnten, wenn die Reviſion und Ratihabition der Rechnung vorausgegangen ſey, in welch letzterm Fall die Rechnungen um eines Irrthums willen einer wiederholten Reviſion nicht unterworffen werden könnten, beſonders wenn dem abſolutorio ein pactum de non contraveniendo einverleibet wäre. Sie werden aber von andern ponderoſen Doctoribus in ſpecie von Pariſ. Vol I Conſ. 89 nr. 39. Maſcard de probat Concl 253. nr. 17-19 Mev I. L. Lib. I. Tit. 7. art. II. nr 30. Grat Diſcept. forenſ. 761. hinlänglich widerlegt. Wie denn der Dominus welcher von dem Irrthum keine Wiſſenſchaft hat, zu Ausſtellung eines abſolutorii ſo leicht, als zur Rechnungs-Juſtificatur ſelbſt verführt werden kann, et pactum de non contraveniendo eodem errore quo facta fuit calculatio, cenſetur appoſitum. Heeſer l. c. nr. 125. ſſ. Der Unterſcheid welchen Eſcobar Cap. XLI. nr. 34 ſ. und Farinacius Conſ. 7. nr. 3. zu machen gedenken, daß nur einfältige und ſchwache Menſchen als Weibsperſonen, Bauern ꝛc. keineswegs aber verſtändige und in Geſchäfften geübte Männer durch einen erwießenen Irrthum ihre cum pacto de non contraveniendo ausgeſtellte abſolutoria entkräfften könnten, weil letztere nie zu ſagen vermöchten, daß ſie betrogen worden, dürffte hier um ſo weniger anſchlagen, als vor kluge und erfahrne Männer nichts als eine Vermuthung ſtreitet, daß ſie ſo leicht nicht irren können, welche Präſumtion aber auf einmal bey Seite fällt, wenn der Irrthum klar erwießen iſt. Quaelibet praeſumtio enim aperta probatione in contrarium enervatur, idque adſtipulante lege fieri poteſt. Menoch. Lib. I Qu. 31. nr. 2. Heeſer l. c. nr. 128-130.

4) Wenn die Quittung oder das Abſolutorium ohne vorhergängige Reviſion und Calculation der Rechnung ausgefertiget worden. Heeſer l. c. nr. 166. ſſ. cum allegg. Wie denn in ſpecie der Vormund, wenn er auch eine Generalquittung von ſeinem Curaten in Handen gleichwohlen aber noch keine vollſtändige Vormundſchafftsrechnung abgelegt hätte, actione tutelae directa belanget werden kann und der Curat an ihm oder ſeinen Erben eine richtige und vollſtändige Vormundſchafftsrechnung zu fordern, der ausgeſtellten Quittung ohngeachtet, wohl befugt iſt á Wernhea Tom. I. Part. III. Obſ. 136. Sind aber einmal 20 Jahre nach Ausſtellung des abſolutorii verlauffen; ſo entſtehet die Vermuthung vor den Rechnungsführer daß es mit der Rechnungs-Leiſtung ordentlich und legal zugegangen, folglich müſte der Dominus das Gegentheil beweißen, vor Ablauff dieſer Zeit aber fällt das onus probandi auf den Rechnungsführer.

Ib.

Ib. nr. 173. ff. und wenn der actioni tutelae directae nach geendigter Vormundſchaffts-Rechnung binnen Jahresfriſt präſcribirt wird; ſo iſt doch ſolches nur von einer vollſtändigen Rechnung, keineswegs aber von einem Eventualwerk und unvollſtändigen brouillon zu verſtehen, weniger auf die Fälle zu extendiren, wo zwiſchen dem Vormund und Mündel etwas beſonders convenirt und der Rechnungs-Abſchluß noch auf gewiſſe conditiones ausgeſetzt worden. Tempus ſiquidem lege definitum ſemper ſub hac limitatione, niſi aliter convenerit, accipiendum eſt. L. 1. §. 6. ff. de pact. L. 25. de R. J. Weſenb. L. II. Conſ. 73. nr. 3. Zu geſchweigen daß zu Abwendung der ex dolo vel ex errore entſpringenden Läſion der Mündel gar nicht Urſache hat actionem tutelae anzuſtellen, ſondern, wie ſchon öfters (Cap. VII. §. 14.) erinnert, actione in factum contra curatorem procediren kann.

§. 7.

Weitere Ausführung des vorigen.

Dieſe Anfechtung der ausgeſtellten Quittungen oder Abſolutorien muß noch Platz finden, wenn gleich über das Rechnungswerk ein Streit entſtanden und rechtskräftig darüber geſprochen oder ſich verglichen worden, wenn nur zur Zeit des Vergleichs oder Rechtsſpruchs der Fehler noch nicht bekannt geweſen und kann ſich in dieſem Fall mit der exceptione rei judicatae vel transactionis nicht beholfen werden. Brunnem. ad L. vn C. de error. calc. et ad L. 35. ff. de pact. nr. 4. it. ad L. 8. ff. de admin. rer. ad civit. pertin. Leyſer Spec. 339. Med. 5. welch letzterer behauptet, daß auch die vom Hn. von Berger in Oecon. Iur. L. I. Tit. IV. §. 10. not. 10. angegebene und mit einem Wittenbergiſchen Reſponſo bedeckte Cautel, vermöge deren auſſer der Quittung mit dem Gegentheil über alle mögliche Rechnungs-Defacte ſich verglichen werden ſolle, in Ruckſicht auf die unbekannt gebliebnen Fehler, von keinem Nutzen ſey. So kann auch dieſer Klage nichts präjudiciren, wenn ſchon der Dominus des adminiſtrirten Vermögens ſich mittelſt eines Eydes anheiſchig gemacht hätte, daß er die Rechnung in keinem paſſu weiter anfechten wolle. Ayrer ad L. vlt. C. de err. calc. nr. 68. Heigius P. I. Qu. 20. nr. 23. Schmidii Meditat. de impugn. ration. §. 10. et 11. Eben ſo wenig kann es ein oder dem andern Theil ſchaden, wenn zwey oder mehrere Quittungen über eine Rechnung ausgeſtellt worden, Brunnem. ad L. vn. C. de err. calc. nr. 7. Maſc. Concl.

 347.

347. nr. 50. Endlich iſt kein Unterſchied unter General- und Special-Quittungen zu machen, cum ejusmodi quietantia tanquam acceſſorium vna cum principali corruere debeat ac aeque erronea agnitio validas reddere nequeat rationes erroneas. Carpz. P. II Conſt. XI. Def. 8 nr. 5. ſſ. et Lib. V. Reſp. 69. nr. 18. ſſ. Brunnem. ad L. 3. et 7. C. de except. et preſcr. nr. 5. ſſ. et ad L. 35. ff. de pactis nr. 3. Maſcard. Concl. 1263. nr. 16. Schmidii Meditat. ſaep. cit. de impugnand. ration. §. 9. 10. et 11. Lauterbach. Coll. Th. Pr. ad Tit. ff. de admin. rer. ad civit. pert. §. 3.

§. 8.

Ausnahmen von der Regel.

Dieſe Lehre leidet aber in drey Fällen ihre Ausnahmen.

1) Wenn der Dominus dem Rechnungsführer nach abgelegt, revidirt und juſtificirten Rechnungen, dasjenige was er ſchuldig bleibet freywillig und aus Gnaden erläſt, ein ſolches auch in dem abſolutorio declariret, wo ſodann um eines ſich ex poſt. veroffenbarten Betrugs oder Irrthums willen, dieſe Rechnungen nimmer angefochten, noch einer wiederhohlten Reviſion unterworffen werden können. L. 8. §. 1. ff. de admin. rer. ad civit. pert Weil aber die Fürſtlichen Cammer- und Landſchafts-Collegia ohne Approbation ihres Souverain ſo wenig, als die Burgermeiſtere in denen Städten denen öffentlichen Rechnungsführern beträchtliche Summen nachlaſſen können, L. 12. C de transact. hiernächſt auch die Vormündere denenjenigen welche ihren Pupillen und Curanden Rechnung abzulegen haben, eigenmächtige Remiſſe zu ertheilen nicht befugt ſind; Montanus de tutel. Cap. 38. nr. 165. ſſ. ſo iſt auch die remiſſio gratioſa der Fürſtlichen Collegien ſowohl als der Städtiſchen Magiſtrate und anderer Procuratorum reip. dann der Vormündere für nicht geſchehen zu achten und kan deren ohngeachtet auf reiterirte Rechnungs-Reviſion gedrungen werden. Heeſer Loc XV. nr. 159. Wird aber auch einem Rechnungsführer von dem Domino per teſtamentum oder auf eine andere Art ſein Paſſiv-Reſt auf eine Rechtsbeſtändige Art erlaſſen; ſo iſt dieſes jedennoch von denen bereits eingenommenen Geldern nicht zu verſtehen. L. 97. ff. de Leg. 3. L. 91. pr. ff. de Leg. 3. wo es ausdrücklich heiſt: reliquis legatis pecuniam legatam non videri, quae a colonis exacta et in Kalendarium in eadem regione verſa eſt. Dieſe baar eingehobne Gelder können alſo des generellen Remiſſes ohngeachtet, von dem adminiſtratore

zu-

zuruck gefordert werden. L. 28. §. 4. ff. de liberat. leg. quia liberatio relicta adminiſtratori reſtringitur ad ipſam cauſam, nempe adminiſtrationis, cui adſcribi non poteſt. res poſſeſſa et occupata ab ipſo adminiſtratore. Menoch L. IV. praeſ. 164. nr. 12. et 21.

2) Wenn in der Quittung der exceptioni doli renuncirt worden; ſo ſcheinet es zwar daß ſothaner Verzicht dem Ausſteller der Quittung nichts ſchaden könne, weil ſolcher ſich auf den nämlichen Irrthum fundiret, worauf ſich die Quittung ſelbſt gründet. Da aber die Renunciation auf die exceptionem doli das beſondere an ſich hat, daß ſie ihre Würkung produciren muß, wenn ſchon der dolus zur Zeit des Verzichts unbekannt geweſen, maſſen ein bekannter dolus keiner Renunciation nöthig hat, ſondern die Remedur in continenti erfolgen kann, mithin wenn dieſer Ausflucht renuncirt wird, allezeit ein unbekannter dolus darunter zu verſtehen, anerwogen bekannten Rechtens iſt, daß man, ne dolus praeteritus praeſtetur, wohl paciſciren kann, L. 27. §. 3. de pact. Hornii Conſil. Claſſ. XIV. Reſp. 10. Hiernächſt auch die bewährteſten Practici behaupten, daß dieſer Verzicht allezeit eine Renunciation auf alle aus einer enormen Verkürzung entſpringende exceptiones involvire, Bald in L. ſi quis cum aliter 36. ff. de V. O. Corneus Conſ 214. nr. 3. et Vol. III. wie ſich ſolche beym Klockio Vol. IV. Conſ. XIII. nr. 13. allegirt finden; ſo kann auch dieſe Renunciation die Wiederhohlung der Rechnungs-Reviſion efficaciter behindern.

3) Wenn beede Theile nach hinlänglich unterſucht und juſtificirten Rechnungen auf alles dasjenige was ein oder der andere aus dieſer Rechnung noch fordern könnte, dann in ſpecie auf den errorem calculi und die condictionem indebiti ausdrücklich Verzicht thun; ſo iſt eine anderweite Rechnungs-Unterſuchung nimmer zuzulaſſen, wie Heeſer Loc. XV. nr. 131. aſſentientibus Riminaldo jun. Conſ. 484 nr. 51. ſſ. et Felicio de Societate Cap. XLI. nr. 33. verſichert, wovon aber Eſcobar Cap. XLI. nr. 33. und Leyſer Spec. 339. Med. 5. das Gegentheil ſtatuiren. Nach meinem Ermeſſen muß die Heeßerliſche Meynung aufrecht erhalten oder behauptet werden, daß dergleichen exceptionibus gar nicht renuncirt werden könne, vielmehr die Kraft der Renunciation auf die exceptionem doli, erroris, et condictionis indebiti eo ipſo bey Seite fallen, wenn ein dolus, error, ſive indebitum bewieſen werden könnte, welcherley actus fruſtranei jedoch niemalen präſumirt werden, vielmehr die

die Rechte diſponiren, quod renunciantibus juribus ſuis, non detur ad ea regreſſus L. 14. §. ff. de aedil. edict. L. fin. C. de remiſſ. pign. c. extransmiſſa X de renunc. Woraus die Gloſſa ad L. 1. §. ſed videndum 11. ff. de ſucceſſ. edict. den Schluß ziehet, quod renunciatio ſimpliciter aut generaliter facta, praejudicet in omnibus Klockii Tom. IV. Conſ. 5 nr. 217. Deſto ſicherer muß alſo in dem Fall, wenn ſich der exceptionis doli, erroris et condictionis indebiti expreſſe und ſpecialiter begeben und verziehen wird, dieſe Renunciation ihre Würkung produciren. Plus enim habet energiae et ponderis, magisque animas ſubeat et timeatur, quod ſpecialiter cavetur, quam quod generali diſpoſitioni includitur. Gail L. II. Obſ. 1. nr. 5. Klockii Tom. I. Conſ. I. nr. 19. Iſt aber der Ausſteller der Quittung zu dieſem actu ſelbſt betrüglich oder aus Irrthum verleitet worden, ſo kann ihm dieſer Verzicht nicht ſchaden, indeme dergleichen renunciationes auf dolum et errorem praeſentem et futurum nicht zu zieben. Stryck de Caut. Contr. Sect. cap. 4. §. 10. ex quo ſequitur, vt, ſi quis doli actioni renunciare velit, ex intervallo id fieri debeat, alias nec jurata renunciatio obeſt renuncianti. Stryck l. c. et Sect. III. cap. 7. §. 17. Hornii Conſ. Claſſ. XIV. Reſp. 10.

§. 9.

Wie ferne auf einen juſtificirten Rechnungs-Beſtand die Execution verfügt werden könne.

Nun könnte aber noch die Frage entſtehen, in wieferne auf eine juſtificirte Rechnung die Execution erkannt werden könne? Es iſt vorhin Cap. praec. §. 10. gezeigt werden, daß eine juſtificirte Rechnung vim rei judicatae habe. Da nun auf jedes rechtskräftiges Erkenntniß die Hülfe vollſtreckt werden kann; Eſtor. RProc. P. I. §. 1749. ſo iſt auſſer Zweifel, daß jeder nach der Juſtificatur ausfallende Rechnungs-Beſtand paratiſſimam executionem erlaube. Obwohlen nun die Fürſtlichen Cammer- und Landſchafts-Collegien regulariter keine mit einer beſondern Jurisdiction ausgerüſtete Juſtitz-Collegien ſind; ſo haben ſie jedoch, nach einer allgemeinen Reichs-Obſervanz, über die in ihre Sphäre einſchlagende Rechnungs-Sachen zu cognoſciren und ſtehen in der Befugniß die Rechnungs-Beſtände der ihnen ſubordinirten Adminiſtratorum, von denenſelben durch Executions-Zwang beyzutreiben. Alle übrige Domini eines in Adminiſtration geſtandnen Vermögens hingegen müſſen coram judice competente um Vollſtreckung der

Hülfe nachſuchen, maſſen niemand als der Richter eine Execution vollziehen kann und ſogar die Verbindung, daß der andere Theil ſich mit oder ohne Recht bezahlt zu machen befugt ſeyn ſolle, dieſem kein Recht ſich ſelbſt zu helfen zueignet. Eſtor l. c. §. 1757. obſchon denen Stiftern und Clöſtern, dann denen Städtiſchen Magiſtraten und denen von Adel in der Maaße als ſie mit eigner Gerichtsbarkeit verſehen ſind, die Selbſthülfe, gegen die ihnen paſſive verwandt bleibende adminiſtratores, unbenommen iſt, wie denn im Gegentheil dasjenige was der Dominus dem Rechnungsführer ſchuldig bleibet ebenfalls allezeit ohne Ausnahme gerichtlich geſuchet werden muß, indeme ſich kein Fall concipiren läſſet, wo ein Rechnungsführer über den Dominum des verwalteten Vermögens eine Gerichtbarkeit auszuüben hätte. Daferne alſo ein liquidum mittelſt der nach vorhergängig genüglicher Reviſion erfolgten Juſtificatur hergeſtellet iſt; ſo können die zum Rechnungs-Weeſen aufgeſtellte Fürſtliche Collegia dann reſp. Stifter und Clöſter, Städtiſche Magiſtrate und Nobiles, unter vorausgeſetzter Bedingung wider die ihnen paſſive und zwar proprie verwandt bleibende Rechnungsführer mit der Execution fürſchreiten, alle übrige Domini aber und in ſpecie die majorennen Curanden oder der einen andern ablößende Curator nomine minoris, müſſen bey dem competenten Richter ſich die Hülfs-Vollſtreckung ausbitten. Obwohlen nun generaliter geſagt worden, daß die Juſtificatur vim rei judicatae würke; ſo kann doch der judex nicht ſimpliciter auf bloße Vorlegung der juſtificirten Rechnung mit der Execution procediren, bevorab da die Juſtificatur alleine noch kein liquidum conſtituirt, ſondern ſolches mittelſt der auf den juſtificirten Beſtand ſich gründenden Abrechnung erſt erhalten werden muß, anerwogen der Rechnungsführer noch verſchiedne Liquidations-Poſten haben kann, welche nothwendig von dem Beſtand mehr Einnehmens zu decourtiren ſind und welche erſt durch die gepflogne Abrechnung zwiſchen dem Domino oder Curanden oder dem Nachfolger im Amt an einem und dem Rechnungsführer am andern Theil abgethan werden. Dieſe Abrechnung iſt alſo eigentlich dasjenige Document nach welchem der Rechnungsführer gerichtet werden muß und worauf von denen Fürſtlichen Collegien ſowohl als von denen implorirten Gerichten die Execution verfügt werden kann. Gleichwie nun dieſe Abrechnung von dem abgehenden Rechnungsführer mit unterſchrieben werden muß; Alſo kann ſie auch zum vollkommnen Beweiß der Richtigkeit des darinnen agnoſcirten Beſtandes dienen, demohngeachtet aber kann der Iudex die Execution darauf nicht eher erkennen, bis der Rechnungsführer ſeine Unterſchrift recognoſcirt hat, nach deſſen Erfolg alle weitere Ver-

handlungen überflüßig ſind und mit der Hülfe zugefahren werden kann. Coler de Proc. execut. P. II. Cap. 2. nr. 25 et 34. Eſcobar Cap. XXXI. nr. 1. Woraus zugleich erhellet, daß blos executive geklagt werden könne und der Proceſſus ordinarius nicht ſtatt finde. Welche Recognition jedoch bey denen Fürſtlichen Cammer- und Landſchafts-Collegien, wo die Handſchrifften der Rechnungsführer ohnehin bekannt ſind, bey Seite fället und überflüßig wäre, vielmehr die mediante ſubſcriptione agnoſcirte Abrechnung zu Erkennung der Execution hinlänglich iſt. Wollte ſich aber der Rechnungsführer zu Pflegung der Abrechnung in der Güte nicht verſtehen und mit ſeinen allenfallßigen Liquidations-Poſten nicht hervor treten; ſo kann ihm ſowohl von denen Fürſtlichen Rechnungs-Collegien ex officio als von dem implorirten Richter ein präcluſiviſcher Termin hiezu beſtimmt werden, ſub praejudicio, daß nach deſſen fruchtloßen Verlauf der nach der Juſtificatur ausgefallene Beſtand für liquid angenommen und er mit weitern Liquidationen nicht zugelaſſen werden ſolle, Eſtor RProc. P. I. §. 2085. welches praejudicium elapſo termino zu vollſtrecken iſt. Hat aber ein Theil oder der andere ex quacunq. ratione Cap. praec. §. 16. allegata, noch etwas an der Rechnung auszuſetzen und dadurch die Befugnüß erlangt um eine anderweite Reviſion derſelben nachzuſuchen; ſo kann ſolches noch in terminis executivis geſchehen, wie ebenfalls im vorigen Hauptſtück (§. 18.) gezeigt worden. In dieſem Fall iſt der Hülfs-Vollſtreckung Anſtand zu geben, dem Querulanten aber terminus ordinis zu Führung ſeines Beweißes zu präfigiren, Eſtor RProc. P. I. §. 1081. II. nach deſſen fruchtloßen Verlauf aber der Beweiß für deſert zu erkennen und mit der Execution fürzuſchreiten. Sollten aber nur einige Rechnungs-Poſten angefochten und die übrigen für richtig agnoſcirt werden; ſo iſt die Execution auf das liquidum zu vollſtrecken und nur auf die ſtrittigen Poſten zu ſuſpendiren, Eſcobar Cap. XXX. nr. 7. von welcher Execution ſich jedoch der gravirte Theil los machen kann, wenn er ſich zu Bezahlung des liquidi ſogleich anerbietet und nur um nochmalige Unterſuchung der illiquiden Poſten bittet. Heeſer Loc. XV. nr. 204. ff. cum allegg. Hat aber ein Theil von der über die Liquidität gefällten Sentenz appellirt; ſo wird dieſer Appellation zwar effectus devolutivus nicht abzuſprechen ſeyn, wohingegen ſolcher der effectus ſuſpenſivus nach der oben (Cap. VII. §. 14. in fin.) citirten Nov. 123. cap. 23. gänzlich ermangelt und ſomit dieſer Berufung ohnangeſehen mit der Execution fürgeſchritten werden kann. Eſcobar Cap. XXXI. nr. 6. Wobey noch anzumerken, daß der Rechnungsführer zu Berichtigung ſeines liquiden propre Paßiv-Beſtandes aus ſeinen bereiteſten Mitteln executive

tive angehalten werden könne, und der Dominus die Einbringung ſeiner in loco adminiſtrationis noch auſſenſtehender Activ-Schulden abzuwarten nicht ſchuldig ſey. a Wernher Tom. I. P. III. Obſ. 205. nr. 4.

§. 10.

Die Paſſiv-Beſtände ſind die Rechnungsführer zu verzinſen ſchuldig.

Bleibet nun der Rechnungsführer dem Domino ein geringeres oder gröſſeres Quantum proprie ſchuldig, ſo er in ſeinen eigenen Nutzen verwendet oder nur zur rechten Zeit nicht berichtiget hat; ſo iſt er das Intereſſe morae von der Zeit an davon zu zahlen ſchuldig, als er dem Domino dieſe Gelder vorenthalten, L. 32. §. 2. L. 34. L. 38. §. 7. ff. de Vſur. L. fin. pr. de admin. rer. ad civit. pert. Lauterb. ad h. tit. §. 3. welcher terminus a quo aus dem Journal und andern Rechnungs-Büchern, oder auch durch Conferirung der vom adminiſtratore ausgeſtellten Quittungen mit dem Journal ꝛc. ſicher geſtellt werden muß, welches die Geſetze der natürlichen Billigkeit gemäs auſſer Zweifel geſtellet haben, und lauten hievon die klaren Worte alſo: Imperatores Antoninus et Verus reſcripſerunt, pecuniae, quae apud curatores remanſit, vſuras exigendas. L. 9. pr. et §. vlt. ff. de admin. rer. ad civit. pert. L. 2. §. 5. eod. Der Caſus in terminis findet ſich in einem Wittenbergiſchen Reſponſo entſchieden beym Freyherrn von Wernher Tom. II, P. III. Obſ. 193. p 676. wo die rationes decidendi alſo lauten: "Dennoch aber "und dieweil das Intereſſe morae und Interuſurium nicht allein von dem-"jenigen der ſich eines Betrugs und Gefährde theilhafftig gemachet, ſon-"dern von allen und jeden die über die gehörigen Friſten fremde Gelder "an ſich behalten, und alſo in mora ſind, gefordert werden kann, von "ſolcher Diſpoſition der Rechte auch die Steuereinnehmer nirgends ausge-"nommen werden, immaſſen ihr ſelbſten, daß die Beamten und Einnehmer "die Steuer-Gelder auf eben die Zeit da ſie einlauffen dem üblichen Her-"kommen nach einzurechnen ſchuldig, anzuziehen wiſſet; Hierüber die Com-"miſſarien wenn ſie eure Rechnungen gegen die den Steuer-Lieferanten "von euch ausgehändigte Quittungen halten, gar füglich ein gewiſſes Quan-"tum der bey jedem Termin eingenommenen und unverrechnet gebliebenen "Gelder formiren auch ſolchergeſtallt nach Abzug der bezahlten aſſignatio-"num das Interuſurium auf einen gewiſſen Grund ſetzen mögen.

Die das Gegentheil ſtatuirende 163ſte Obſervation Tom. II. P. I. p. 145. kann hieran nichts alteriren, anerwogen hier ein ganz diverſer caſus vorkommt und gleichwohlen behauptet wird, qui alteri ex rationum reſiduo ſimpliciter debet, vſuras haud promiſſas non ſolvere tenetur, quam ſi per interpellationem aut *adventum diei*, *qui dictus*, *ſolutioni ineſt*, in mora conſtitutus fuerit, woraus genüglich erhellet, daß der hier entſchiedne Fall mit dem vorhergehenden in keiner Verwandſchaft ſtehe. Daß aber der Vormund noch heut zu Tage von denen aus ſeines Mündels Vermögen an ſich gezognen und ſelbſt benutzten Geldern vſuras centeſimas oder 12 pro Cent, keineswegs aber Zinßen von Zinßen zu zahlen ſchuldig ſey, wird aus 2. ao. 1724. ertheilten Reſponſis beſtärket, Tom. III. P. II. Obſ. 346. et 347. p. 246. ein ſolches auch Tom. II. P. VI. Obſ. 316. aus dem L. 38. ff. de neg. geſt. juncta L. 54. de admin. tut. auf alle Verwaltere eines fremden Vermögens, welche die ihnen anvertraute Gelder heimlich in proprios vſus verwendet, extendirt, maſſen dieſe Sanctiones ſingulares in denen Reichs-Abſchieden de ao. 1577. und 1654. ausdrüklich nicht aufgehoben, ſondern als jura ſingularia annoch bey Kräften geblieben feyen. Wobey noch zu gedenken, daß dieſe Zinß-Forderung auf das alterum tantum nicht eingeſchränkt ſey, anerwogen reſtrictio der Zinßen ad alterum tantum ad ea quae civitatibus, fiſco, piis cauſis, pupillis et minoribus debentur, ſich nicht erſtreket, Nov. 160. pr. et cap. 1. Mev. P. VII. Dec. 136. Zumahlen da die jura minorum denen civitatibus et fiſco in denen mehriſten Stücken geſtattet worden, auch caſu morae ſingularis auf das alterum tantum keineswegs zu ſehen iſt, Beyer Delin. Iur. civ. L. XII. Tit. I. poſ. 11. in mora ſingulari aber derjenige jederzeit ſich befindet, qui pupillis et minoribus, vel ſecundum deducta fiſco aut civitati tardius ſolvit, aut aliis quibusvis ex furto vel alio quovis delicto debet. Carrach Urtheile und Gutachten in peinlichen Sachen. Nr. 1. pag. 137. ſ.

§. 11.

Wenn die Berichtigung des Rechnungs-Beſtandes vermuthet werde?

Sollte aber ein Rechnungsführer wegen eines unberichtigten Paſſiv-Beſtandes angefochten werden, und ſich mit keiner Quittung legitimiren auch die geleiſtete Zahlung nicht durch untadelhafte Zeugen beweißen können

nen; ſo muß er in regula nochmalen Zahlung leiſten, wenn er auch ſolche ſchon einmal präſtirt zu haben, in ſeinem Gewiſſen überzeugt wäre. Doch ſtatuiren einige Rechtslehrer, daß pro ſolutione präſumirt werden müſſe, wenn 1) ſeit der Grund-Abrechnung öftere Abrechnungen zwiſchen dem Domino und Rechnungsführer gepflogen 2) wenn beede einander nahe verwandt und 3) wenn ſeit der Rechnungs-Juſtificatur eine lange Zeit verlauffen. Dieſe 3 Umſtände müſſen beyſammen ſeyn, ſo wie ſie im L. Procula 26. ff. de prob. conjunctim erfordert wurden. Naurath de Ration. p. 284. nr. 37. cum alleg. Hieraus erhellet aber, daß der caſus wegen des 2ten requiſiti ſelten exiſtiren werde und faſt niemalen als bey Curatelen Mandatis et negotiorum geſtionibus vorkommen könne. Sind aber dieſe 3 Erforderniſſe nicht beyſammen; ſo kann aus einem vieljährigen Stillſchweigen alleine die Zahlung nicht argumentirt werden, es ſey denn, daß vom Tag der hergeſtellten Grund-Abrechnung an 30 Jahre verfloſſen und der Schuldner mittlerweile gar nicht gefordert worden wäre, ohnerachtet dem Domino ihn zu heiſchen die Gelegenheit nicht gefehlt hätte, maſſen alle actiones perſonales in 30 Jahren präſcribirt werden. L. 3. C. de praeſcript. 30. v. 40. annor. Deßgleichen behauptet Eſcobar Cap. XXXVI. nr. 3. mit Beyſtimmung der Gloſſae verbo: reliquum in L. ex plurib. pr. ff. de Solut. dann des Pauli Caſtrenſis, Decii, Alciati, Cepollae, Romani, Cornei, Iaſonis, Burſati, Surdi, Riminaldi, Maſcardi et Senatus Genuenſis, daß wenn in der Quittung des Domini über den ganzen Paſſiv-Reſt ausdrücklich quittirt worden, die gänzliche Berichtigung deſſelben allezeit zu vermuthen ſey, wenn auch in der Quittung eine geringere Summe exprimirt wäre, als dieſer Paſſiv-Beſtand nach der Rechnung (oder Grund-Abrechnung) betragen hätte, welches ſich auf eine ähnliche Weiße verhalten ſoll, wenn auch der Beweiß der geleiſteten Zahlung durch Zeugen geführt und von dieſen eydlich ausgeſagt worden, daß der Rechnungsführer ſeinen Reſt mit 1000 Thalern bezahlt habe, welchenfalls vor die gänzliche Befriedigung des Domini oder Curanden präſumirt werden müſſe, wenn gleich dieſer Reſt 2000 Thaler betragen hätte. Nachdeme aber der L. 49. ff. de ſolut. die baare Vorzehlung des ſchuldigen Geldes zu einer Zahlung und Freymachung des Schuldners ausdrücklich erfordert, wannenhero aus der Abführung eines Theils der Schuldigkeit, die Berichtigung des ganzen nicht geſchloſſen werden kann, wogegen die in der Quittung oder Zeugen-Auſſage vorkommende Worte, daß über den Reſt quittirt worden, nichts verfangen mögen, anerwogen dieſe Declaration

immer nur ein relatum von der Rechnung oder Grund-Abrechnung bleibet und wenn nach dieſer der Paßiv-Beſtand mehr beträgt, als die Quittung beſaget, eher zu vermuthen, daß ein Irrthum untergelauffen, als daß der Dominus oder majorenne Curand dem Rechnungsführer den Ueberreſt habe ſchenken wollen, ſonderheitlich da Schenkungen nicht vermuthet werden, und der Rechnungsführer de lucro captando, der Dominus hingegen de damno vitando certirt, welchen Falls immer mehr Faveur vor letztern als vor erſtern zu ſtatuiren auch erſt vorhin (§. 5.) gezeigt worden, daß bey einem ſich äuſſernden Widerſpruch dem referenti und nicht dem relato nachgegangen werden müſſe; ſo bin ich der Meynung, daß die von Eſcobarn ſo hoch relevirte Vermuthung nicht Platz greiffen könne, vielmehr der Dominus, wenn er auch auf den ganzen Reſt quittirt hätte, das erweißlich zu wenig erhaltne, vom Rechnungsführer annoch nachzufordern in der Befugniß ſtehe.

§. 17.

Das Beneficium competentiae findet bey ungetreuen Rechnungsführern nicht ſtatt.

Ob ein ſeiner Herrſchaft paſſive verwandt bleibender Rechnungsführer auf das Beneficium competentiae provociren könne? getraue ich mir nicht zu bejahen. Denn obwohlen a Wernher Tom. I. P. III. Obſ. 205. nr. 4. ſolches mit Beyfall der Herrn Wittenberger behauptet; ſo iſt doch wohl zu bedenken, daß jeder Rechnungsführer der ſeinem Herrn und Conſtituenten etwas ſchuldig bleibet, ein Verbrechen zu Schulden bringe und wider ſeine abgeſchworne Pflichten handle. Nun wollen aber die Geſetze durchaus nicht, daß diejenigen welche ex delicto agiren, begünſtiget werden ſollen, L. 4 §. 2. ff. Quod cum eo qui in aliena. L. 52. ff de re jud. wannenhero auch die bewährteſten Rechtslehrer ſtatuiren, daß bey delictis das beneficium competentiae bey Seite falle. Lauterb. Coll. Theor. pract. L. XIV. Tit. 5. § 3. Beneficia enim bona fide introducta ad calumniae vel captioſam occaſionem protrahi non debent, Mev. P. III. Dec. 19. nr. 4. et beneficio adjuvari non decipi oportet. L. 17. § 3. ff. Commod. Aus welchen Gründen ich dafür halte, daß ein untreuer und nachläßiger Rechnungsführer, wenn er ſeiner Herrſchaft oder ſeinem Curanden viel oder wenig proprie ſchuldig bleibet, mit dem beneficio competentiae nicht zu hören ſey, ſondern ad ſaccum et peram vsque excutirt werden könne.

Neun-

Neuntes Hauptſtück.

Von
Reſten und Liquidations-Poſten.

§. 1.
In denen meiſten Rechnungen beſtehet mehr Einnahme als Ausgabe.

Nach der Regel muß ſich die Ausgabe gegen die Einnahme gerade aufheben oder der Rechnungsführer hat einen Beſtand mehr Einnehmens zu vertretten. Dieſes letztere iſt der gewöhnlichſte und faſt allgemeine Fall, Riminald. Iun. Conſ. 338. nr. 42. ein Beſtand mehr Ausgebens hingegen gehöret unter die Ausnahmen von der Regel, welche ſehr ſelten vorkommen und wie ich ſchon öfters erinnert, ſich gar niemalen eräugnen ſollten. Wenigſtens iſt mir jeder Rechnungsführer verdächtig, welcher proprie an der in adminiſtration habenden Caſſe etwas zu fordern behält und der Dominus iſt niemalen verbunden, ihm einen dergleichen Activ-Beſtand zu vergüten, wenn er nicht beweißen kann 1) daß er ein ähnliches Quantum baar ad Caſſam gut gemachet und ſolches im Journal bemerket, und 2) daß er ſothanen Vorſchuß auf Befehl oder aus dringender Noth geleiſtet habe. Der dritte Fall iſt zwar auch noch möglich, nehmlich, daß er ſeine Beſoldung oder andere an der Caſſe gehabte eigne Forderungen zurück und unbezahlt gelaſſen. Es iſt aber immer unwahrſcheinlich, daß ein Verwalter eines fremden Vermögens die ihm zu ſeinem Unterhalt ausgeſetzte Gelder und Naturalien zurucklaſſen und andere Prätendenten eher als ſich ſelbſt befriedigen ſollte, wannenhero ein dergleichen Rechnungsführer, ſoferne er allen Verdacht eines Betrugs von ſich ablehnen will, immer beſſer thut und ſicherer gehet, wenn er ſich ſeiner Beſoldung halber ordentlich bezahlt machet und daferne er ſolche entbehren kann, zur Zeit der Noth wieder Vorſchüſſe davon ad Caſſam präſtiret, dieſe aber durch das Journal lauffen läſſet und am Ende aus dem Journal den Grund ſeines Activ-Beſtandes klar documentiren kann.

§. 2.
Vom Unterſchied der Reſte und Liquidations-Poſten.

In dieſem Hauptſtück bleiben wir alſo bey dem gewöhnlichſten Fall ſtehen

ſtehen, wo der Rechnungsführer nach erfolgter Juſtificatur ſeiner Rechnung einen nahmhaften Beſtand mehr Einnehmens zu vertretten hat und ſomit dem Domino eine geringere oder größere Summe ſchuldig verbleibet. Es folget aber von darum noch nicht, daß der Rechnungsführer dieſerhalb vor ſein Particulier ein Debitor des Domini ſeyn müſſe, ſondern weil er ſich alles in Einnahme ſtellen muß, was hätte eingehen ſollen, es mag eingegangen ſeyn oder nicht und weil er nichts in Ausgabe verſchreiben darf, bis er vollgültige Belege dazu in Handen hat, welches ſich bisweilen viel länger als die baare Ausgabe ſelbſt verziehet; ſo iſt der caſus möglich, daß er Tonnen Goldes ſchuldig bleibet und davon keinen Groſchen aus ſeinem Beutel zu zahlen verbunden iſt, ſondern alles mit Reſten oder Liquidations-Poſten, folglich mit Pappieren gut machen kann. Reſte werden diejenigen Poſten genennet, welche die Debitores Domini an ihren dem Rechnungsführer in Einnahme liegenden current-Schuldigkeiten abzuführen unterlaſſen haben. Z. E. Der Bauer welcher ſeine Zinßen und Steuern auf ein oder mehr Jahre unberichtiget läſt, würket einen Amts-Reſt, item: die unbezahlt gebliebene Intereſſen von denen Capitalien des Curanden ſind Vormundſchaftliche Reſte ꝛc. Hr. Oesfeld machet in ſeiner Einleitung zur Finanz-Rechnungs-Wiſſenſchaft §. 131. einen Unterſchied zwiſchen Reſten und Retardaten. Jenen Namen ſollen diejenigen Ruckſtände führen, welche vom letzten Rechnungs-Jahr ihren Urſprung haben, ſo bald ſie aber von ältern Jahren her lauffen, ſollen ſie Retardate benennt werden. Dieſe Diſtinction habe ſonſt nirgends gefunden und im Grund werden die Namen der Dinge dadurch ohne Noth vervielfältigt. Unter denen Liquidations-Poſten hingegen verſtehe ich ſolche Poſten, welche eigentlich in Ausgabe gehören, zur Zeit aber ſich zur Ausgabs-Verrechnung noch nicht qualificiret oder in Ausgabe zu ſtellen vergeſſen worden, e. g. der Rentmeiſter hat auf einen Conto von 200 Thlr. die Helfte gegen eine Interims-Quittung des Creditoris bezahlt, kann aber ſolche mit dieſer abſchläglichen Quittung nicht in Ausgabe bringen, weil der Haupt-Conto noch nicht quittirt iſt und ſomit die cauſa debendi aus dieſem Haupt-Conto nicht beſcheiniget werden kann, oder die Haupt-Caſſe hat eine Zahlung an eine Neben-Caſſe präſtirt, kann aber von der darüber ausgeſtelleen Quittung in der Ausgabs-Verrechnung keinen Gebrauch machen, weil mit der Neben-Caſſe noch keine förmliche Abrechnung hergeſtellt iſt, oder dem Rechnungsführer iſt eine Poſt in Ermangelung der Quittung aus der Ausgabe geſtrichen worden, er bringet aber nach der Juſtificatur noch eine Quittung bey, welche fa-

ctam

ctam ſolutionem hinlänglich beweiſet ꝛc. Die Liquidations-Poſten ſind alſo eigentlich credita conditionalia, wie ſie im L. 54 de V. S. genennt werden aus welchen dem Rechnungsführer zwar noch keine Action zuſtehet, wo er aber Hofnung hat, noch eine Action daraus zu erlangen. Mit dergleichen Poſten kann der Rechnungsführer auf ſeinen Paßiv-Beſtand liquidiren, ſie ſind aber keine Reſte und werden dahero zum Unterſcheid Liquidations-Poſten genennet, obwohlen im weiten Verſtand die Reſte auch unter die Liquidations-Poſten gehören, weil mit ſolchen auf den Beſtand mehr Einnehmens ebenfalls gewährt oder liquidirt und ſolcher mit Reſten ſo gut als mit eigentlichen Liquidations-Poſten gut gemachet und abſorbirt werden kann. Denn der Nachfolger im Amt iſt die Schulden und Auſſenſtände ſeines Vorfahrers zu übernehmen und beyzutreiben ſchuldig. Brunnem. ad L. 3. C. de ſuſcept.

§. 3.

Von der Reſt-Examination.

Die eigentlichen Reſte gehören nicht dem adminiſtratori ſondern dem Domino, L. 111. ff. de condit. et demonſtrat. daferne ſie der Adminiſtrator nicht ex pacto zu vertreten übernommen oder aus eigner Schuld dafür zu haften verbunden iſt, als in welchen beeden Fällen er ſich mit der Exception, daß er ſie noch nicht eingenommen, oder daß ſie inexigible oder caduc ſeyen, nicht zu ſchützen vermag. Mev. P. VIII Dec. 441. Auſſerdeme kann er ſie zu Abſorbirung ſeines Paßiv-Beſtandes gebrauchen und dem Domino darauf zurechnen. Ehe ſie aber zu dieſer Zurechnung für tüchtig zu achten ſind, müſſen ſie erſt unterſucht und liquid gemacht werden. Denn mit ungeprüften Reſten iſt kein Dominus ſchuldig ſich auf den einmal liquiden Paßiv-Beſtand ſeines adminiſtratoris Zurechnungen machen zu laſſen, liquidum enim cum illiquido non poteſt compenſari per vulgata. Der Rechnungsführer hat ſolche dahero in eine Specification zu bringen, und bey jeder Poſt den Debenten ſowohl, als die cauſam debendi deutlich zu bemerken, welches der Reſtverweiß oder beym Heeſer Loc. XI. nr. 314. die Stumpf-Rechnung genennet wird. Nach dieſer Specification wird die Reſt-Examination in Gegenwart des Rechnungsführers oder ſeines Bevollmächtigten, durch den Dominum oder ſeinen Abgeordneten vorgenommen. Des Endes iſt der Rechnungsführer zur Rechnungs-Examination förmlich vorzuladen, weil diejenigen welchen an einer Sache gelegen zu jeder Handlung, woraus ihnen ein Schaden oder Nachtheil erwachßen kann, citirt werden müſſen, L. 44. pr. ff. de re jud.

L. 39. ff. de adopt. et inter alios acta vel judicata, aliis non nocent. Rubr. et nigr. C. inter alios Bleibt er aber ungehorſamlich auſſen; ſo wird mit der Reſt-Examination in contumaciam fortgefahren und er hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn etwas ihm nachtheiliges vorgehet. Eſtor RProc. P. I. §. 2070. Desgleichen ſind diejenigen welche als Reſtanten angegeben werden, vorzubeſcheiden, ihnen aber die Urſache dieſer Ladung zu eröffnen, damit ſie nicht unbereitet erſcheinen und ihre Quittungen, Abrechnungs-Büchlein, oder was ſie ſonſt zu ihrer Rechtfertigung in Handen haben, mit zur Stelle bringen können. Dieſe Reſtanten werden zwar im Grund aus keiner andern Urſache citirt, als durch ihre Ausſage den Beweiß des Reſtes zu führen. Sie ſind aber deswegen nicht für Zeugen anzuſehen, indem unter dieſer Examination nebſt dem Intereſſe des Rechnungsführers auch ihr eignes verſiret, wannenhero ſie zugleich für angeklagte Partheyen zu betrachten, welche wegen ihrer Schuldigkeit an den Dominum des adminiſtrirten Vermögens Rede und Antwort zu geben haben. Aus dieſer Urſache können auch im Fall ihres ungehorſamen Auſſenbleibens, diejenigen Weege welche gegen ungehorſame Zeugen herkömmlich ſind, nicht eingeſchlagen werden, ſondern ſie ſind als Beklagte zu behandeln und gleichwie dieſe, daferne ſie nicht erſcheinen, mit der Verwarnung anderweit vorgeladen werden können, daß bey fernern Auſſenbleiben die Klage für eingeſtanden geachtet werden ſolle; Eſtor RProc. P. I. §. 2071. Alſo können auch dieſe Reſtanten, wenn ſie das erſtemal contumaces wären, nochmalen ſub poena agniti et liquidi zu erſcheinen beaufkaget werden, doch iſt zu Vollſtreckung dieſes praejudicii die Beſcheinigung der richtig inſinuirten Ladung erforderlich. Eſtor §. 2063. I. Wieferne und zu welchem Nutzen ein ſucceſſor von ſeinem anteceſſore auch ungeprüfte Reſte annehmen und darüber beſcheinigen könne, wird weiter unten (Cap. X. §. 6) vorkommen.

§. 4.

Was bey Unterſuchung der Reſte weiter zu beobachten?

Bey der Reſt-Examination ſelbſt iſt vorzüglich zu unterſuchen ob und wo jede im Reſt geführte Poſt dem Rechnungsführer zur Laſt und in Einnahme liege? Denn er kann nichts für einen Reſt angeben, was er nicht ſchon Einnehmens vertreten hat, indeme der Paßiv-Beſtand an welchen er ſeine Auſſenſtände abgerechnet wiſſen will, ſich auf ſeine Einnahme referirt. Was er alſo nicht in Einnahme geſtellet hat, das kann er, wenn es auch ein

ein liquider Reſt wäre, an dem Rechnungs-Beſtand nimmer decourtiren, ohne den Dominum zu vernachtheiligen. Z. E. er führte 50 fl. Nachſteuer auf Pomponium im Reſt, in der Abſicht, daß ſolche der Dominus in Abſchlag ſeines Rechnungs-Beſtandes von ihm in Zurechnung annehmen ſolle, ſie ſtünden aber nicht in Einnahme; ſo würde der Rechnungsführer dieſe 50 fl. indebite profitiren, wenn dieſer Reſt angenommen würde, der Dominus hingegen, dem dieſe 50 fl. de jure zugehören, könnte ſie von dem Reſtanten baar erheben, und im Grunde würde er von dieſen 50 fl. doch nichts genüſſen, weil ſie der Rechnungsführer auf der andern Seite an ſeinem Beſtand mehr **Einnehmens** abrechnet und auf ſolchen dieſe 50 fl. welche ihm nirgends zur Laſt liegen, gut machet, und ſich ſomit cum damno alterius offenbar um 50 fl. bereichert. Guter Ordnung willen iſt es dahero wohlgethan, wenn bey jeder Poſt im Examinations-Protocoll das folium oder die pagina der Rechnung, wo ſie in Einnahme vorkommt, bemerkt wird. Findet ſich aber eine Poſt nirgends in Einnahme; ſo iſt ſie dieſerhalb aus der Reſtanten Specification nicht abzuſtreichen, ſondern ſogleich Einnehmens nachzutragen, welches zwar in der einmal abgeſchloßnen und juſtificirten Rechnung nimmer- wohl aber in der nächſtfolgenden offenen Rechnung geſchehen kann und wenn es die letzte Rechnung iſt zur Grund-Abrechnung mit dem Succeſſore ausgeſetzt bleibet. Oder wenn man ſie dem Liquidanten aus der Reſtanten Deſignation abſtreicht; ſo iſt nur dafür Sorge zu tragen, daß ſie in einer folgenden Rechnung zuverläßig in Einnahme komme, auf welchen Fall ſie kein Object bey der Grund-Abrechnung mehr abgeben kann. Will aber ein Rechnungsführer die von ſeinen anteceſſoribus herlauffende Reſte und Liquidations-Poſten zu ſeinem Behuff anführen und damit ſeinen eignen Beſtand gut machen; ſo iſt es nicht genug, daß er zeiget wo die reſtirende Poſten in Einnahme liegen, ſondern er muß auch beweiſen, daß ſie ihm ſelbſt zur Laſt und in Einnahme liegen oder welches gleichviel iſt, daß ſie ihm bey der Grund-Abrechnung von ſeinem anteceſſore auf deſſen Beſtand mit zugerechnet worden. Denn wenn dieſes nicht geſchehen; ſo kann zwar der anteceſſor der die Zurechnung überſehen keineswegs aber der Nachfolger dem ſie nirgends zur Laſt geſchrieben ſind, davon einigen Gebrauch machen und ſind ſolche in dem Reſtverweiß als illiquid ohnbedenklich von der Hand abzuſtreichen. Cf. Cap. X. §. 7.

§. 5.

Weitere Unterſuchung ob die Reſte noch unberichtiget ſeyen?

Iſt der Grund der Reſte auf dieſe Art ſicher geſtellt; ſo iſt zu unterſuchen, ob ſie noch würklich auſſen ſtehen? oder ob ſie ſchon berichtiget ſeyen? Die Einnahms-Verrechnung conſtituirt die inconteſtable Schuldigkeit und dagegen iſt in terminis examinationis kein Widerſpruch mehr anzuhören. Wenigſtens kann dieſe Contradiction dem Rechnungsführer nichts ſchaden, ob ſie ſchon nach Befinden der Beytreibung des Reſtes einigen Anſtand geben könnte. Genug, wenn der Reſt in Einnahme liegt; ſo muß der Reſtant beweißen, daß er Zahlung geleiſtet habe, oder widrigenfalls wird der Reſt für liquid angenommen. Dieſer Beweiß muß durch Producirung authentiſcher Quittungen oder durch die in das Abrechnungsbüchlein verzeichnete Zahlungs-Bekenntniß geführt werden, maſſen in dergleichen cauſis ſummariis et executivis der Beweiß durch Zeugen regulariter nicht zuläßig iſt. Coler Proc. Exec. P. IV. Cap. 2. nr. 23. Der Beweiß per iuramenti delationem hingegen propter juramentum ab adminiſtratore ratione officii praeſtitum, ohnehin bey Seite fällt. Claproth, Von Verfertigung ꝛc. der Rechnungen. §. 18. Der angegebne debent muß alſo zahlen und auf ſeine exceptionem ſolutionis wird keine Ruckſicht genommen. Doch kann er wider den Rechnungsführer condictionem indebiti coram judice ordinario anſtellen und alsdenn muß er zum Beweiß, excluſa tamen juramenti delatione, admittirt werden, oder wenn er vorgiebt, er habe zwar eine Quittung empfangen, ſolche aber gelegenheitlich dem Rechnungsführer wieder zugeſtellt und ſie nicht mehr zuruck erhalten können; ſo hat er ſolche condictione ſine cauſa zu reclamiren. Claproth l. c. (Cap. III. §. 12.) Dieſes gehöret aber alles ad Proceſſum ordinarium und hat mit der Reſt-Examination keine weitere Connexion.

§. 6.

Von der Güte der Reſte.

Hiernächſt iſt auch nach der Liquidität die Güte des Reſtes zu untersuchen und zu indagiren, wie ferne der Reſt annoch einzubringen ſey oder nicht? Im letzten Fall kann entweder der Reſt gar nimmer erlangt werden, wenn nehmlich der debitor geſtorben und verdorben oder ſonſt nimmer ſolvendo auch keine Hofnung vorhanden iſt, daß er mehr

aus

aus ſeiner Inſolvenz eluctiren und ad meliorem fortunam gelangen werde, und alsdann iſt der Reſt caduc, oder es iſt noch Hofnung zur Eroberung des Reſtes übrig, es iſt aber gegenwärtig keine Gelegenheit ſolchen zu erlangen vorhanden. Z. E. wenn das Vermögen des debitoris in Concurs verfallen und ſeine Güther noch auf dem Verkauf ſtehen, oder wenn der debitor auſſer Landes gezogen, von ſeiner Herrſchaft aber die Verhelfung zu dem Reſt verſichert worden ꝛc. und dieſe Reſte werden inexigible Reſte genennet. Es entſtehen alſo viererley Arten von Reſten nämlich 1) illiquide 2) liquid und exigible 3) liquid und inexigible 4) liquid und caduce Reſte. Hieraus erbricht ſich die Nothwendigkeit, daß in jedem Reſt-Examinations-Protocol 4 Columnen erforderlich ſeyen, deren jede die Aufſchrift von einer dieſer 4 Reſt-Arten führet, unter welche der Reſt, je nachdem er bey der Examination befunden wird, zu verzeichnen, im Protocoll aber die Urſache, warum dieſes geſchehen? zu annotiren iſt. Was nun die erſte Art, nämlich die illiquiden Reſte anlanget; ſo werden ſolche gar nicht attendirt, ſondern dem Rechnungsführer, weil er indebite damit liquidirt, zuruck gewieſen. Was aber die exigiblen und ad tempus inexigiblen Reſte betrift; ſo kann es zwar wohl ſeyn, daß der Rechnungsführer ſolche aus Nachläßigkeit uneingetrieben gelaſſen und aus dieſem Grunde einen Verweiß oder wenn es die Landes-Geſetze mit ſich bringen, ſoferne er noch am Leben, eine Straffe verwürkt habe, die Reſte ſelbſt hingegen müſſen ſtatt baarer Zahlung von ihm angenommen werden, arg. L. 1. in pr. ff. de tutel. et rat. redd. weil ſolche nicht dem adminiſtratori ſondern dem Domino zuſtändig ſind (§. 3.) Sind aber die Reſte caduc; ſo entſtehet die Frage: Ob ſie mit oder ohne Verſchulden des Rechnungsführers caduc worden ſind. Im erſten Fall muß er ſelbſt dafür haften und ſolche vertretten, im andern Fall aber laufft die Caducität auf die Gefahr des Domini und iſt nichts übrig, als daß ſolche zu Purificirung des Reſt-Verweißes auf die nächſte Rechnung in Ausgabe und Abgang decretirt werden, welches aber nicht von dem zur Reſt-Examination abgeordneten Commiſſario, ſondern von dem Domino oder ſeinen nachgeſetzten Collegien dependiret. Wie ferne nun geſagt werden könne, daß eine Poſt durch das Verſchulden des Rechnungsführers caduc worden und welche Art von culpis jeder adminiſtrator eines fremden Vermögens zu verbüſſen habe; davon findet ſich gleich Anfangs (Cap. I. §. 8.) eine umſtändlichere Ausführung.

§. 7.

Von Liquidations-Poſten.

Bey denen Liquidations-Poſten iſt keine Unterſuchung nöthig, wenn der Rechnungsführer einen Nachfolger hat, welcher die Rechnung fortführet. Denn in dieſem Fall hat der Succeſſor über die Gültigkeit derjenigen Poſten, welche ihm ſein Amts-Vorfahrer in Zurechnung bringen will, zu urtheilen und wenn er ſie von der Beſchaffenheit findet, daß er in ſeiner Rechnung Gebrauch davon machen kann; ſo wird er ſie ohnbedenklich bey der Grund-Abrechnung von ihm annehmen. Findet er aber etwas bedenkliches dabey; ſo kann er den caſum mit Bemerkung ſeines dubii und der darauf geſtellten Auflöſſung ſeines anteceſſoris an das Collegium ſo ihm vorgeſetzt iſt oder an das judicium ſo ihn conſtituirt hat, bringen und und ſich von hier aus beſcheiden laſſen. Die darauf erfolgende Reſolution dienet ihm auf alle Fälle zur nöthigen Bedeckung. Will er ſie aber nicht ſelbſt berichten; ſo iſt er dazu auch nicht verbunden, ſondern er kann ſie ſeinem anteceſſori bey der Grund-Abrechnung ſimpliciter zuruck weiſen und dieſen die Briefe tragen laſſen. Kämen aber dergleichen unreife Ausgabs-Beleege, welche wir bey einem fortlauffenden Rechnungs-Weeſſen zur Liquidation ausſetzen, bey einer geendigten Rechnung vor e. g. der Vormund übergebe nach erlangter Volljährigkeit ſeines Curanden ſeine letzte Vormundſchafts-Rechnung, oder der Mandatarius exhibirte finito negotio dem Mandanten ſeine Adminiſtrations-Rechnung; ſo könnten dieſe Liquidations-Poſten ſamt und ſonders ſogleich in Ausgabe verſchrieben werden. Denn hier fällt die Urſache, warum ſie zur Liquidation ausgeſetzt worden, bey Seite. Das halb bezahlte Conto kann der Dominus vollends bezahlen, genug daß er ſich der ſchon erfolgten halbſcheidigen Zahlung halber gegen ſeinen Creditorem mit der Interims-Quittung legitimiren kann. Der volljährige Curand kann ſich von ſeinem Verwalter die aus der Vormundſchafts-Rechnung zu einem wichtigen Bau auf Rechnung erhaltne 3000 Thlr. berechnen laſſen, genug wenn er unter denen Ausgabs-Belegen der Schluß-Rechnung nur die Quittung des Verwalters über dieſe 3000 Thlr. findet und ihn des Empfangs halber überführen kann. Desgleichen kann er nach dem oben Cap. IV. §. 30) angeführten Exempel, ſeinen Hofmeiſter zur Berechnung der monatlich zur Reiße empfangenen 600 Rthl. ſelbſt anhalten, weil er mit der letzten Rechnung deſſen Empfangs-Scheine zu Handen bekommt. Dieſes würde alles nicht Plaz greiffen, wenn ein abgehender

hender Rechnungsführer oder Vormund, ſein officium an einen neuen Rechnungsführer übergeben müſte. Denn hier würden Abſchlags-Poſten in Ausgabe kommen, welche auf Rechnung der adminiſtrirten Caſſe lauffen und wovon der Succeſſor keine Notiz nehmen, folglich auch keinen Gebrauch gegen die Empfängere davon machen könnte, ſo aber bey einem ordentlichen Rechnungs-Weeßen nie ſtatuirt werden kann, wenn der Dominus keiner offenbaren Gefahr exponirt werden ſoll. (Cap IV. §. 39.) Dieſe Liquidations-Poſten mögen ſich nun zur Ausgabs-Verrechnung qualificiren oder ſie mögen dem Succeſſori zugerechnet werden wollen; ſo muß doch allezeit nebſt der geleiſteten Zahlung auch cauſa debendi prima (Cap. IV. 3.) erwieſen werden können. Der Vormund muß ſich in contradictorio legitimiren, daß er nach dem Verhältniß des Vermögens dem Hofmeiſter allmonatlich 600 Thlr. zu zahlen befugt geweſen, der Rentmeiſter muß durch ein Cammer-Decret darüber bedeckt ſeyn, daß er einem Cavallier 1000 Thlr. zu einer Reiße auf Rechnung avanciret, der oeconomus eccleſiae muß einen Befehl vorzeigen, daß er einen Bau angehen ſollen, auf welchen er ſchon etliche 100 oder 1000 Gulden abſchläglich bezahlt hat, u. ſ. w. Können dergleichen Beweiße beygebracht und ſomit cauſa debendi prima docirt werden; ſo ſind die alſo belegte Poſten zur Liquidation gegen den Succeſſorem oder zur Ausgabs-Verrechnung in der allerletzten Rechnung hinlänglich qualificirt und hat der Nachfolger ſeiner Zeit vor den Beweiß der cauſae debendi ſecundae zu ſorgen, oder der Dominus welcher in Zukunft das Vermögen ſelbſt adminiſtrirt und ſomit ſein eigner Rechnungsführer wird, von denen unvollkommnen Ausgabs-Belegen gegen die Creditores der ihm übergebnen Caſſe den nöthigen Gebrauch zu machen. Noch beſſer iſt es aber, wenn auch cauſa debendi ſecunda erwieſen werden kann und die Poſt nur um der zur Zeit noch nicht vollſtändig geleiſteten Zahlung willen zur Liquidation ausgeſetzt werden muß.

§. 8.

Weiterer Unterſchied zwiſchen Reſten und Liquidations Poſten.

Ein weiterer Unterſchied unter denen Liquidations-Poſten und Reſten beſtehet darinnen, daß erſtere, wenn cauſa debendi prima et ſecunda klar gemacht iſt, auch die vollſtändig geleiſtete Zahlung docirt werden kann, ſich zur Ausgabs-Verrechnung qualificiren, wo ſodann der Beſtand mehr Einnehmens oder der Einnahms-Titul Schuld nächſter Rechnung um

den

den Betrag dieſer alſo zur Ausgabe gebrachten Belege eo ipſo verkleinert wird, wohingegen die Reſte wenn ſie auch baar eingehen weder in Einnahme noch Ausgabe mehr zum Vorſchein kommen können. Letzteres iſt ohnehin unmöglich weil Reſte keine Ausgabs- ſondern Einnahms-Poſten ſind, wollte ſie aber der Rechnungsführer ſo wie ſie eingehen nochmalen in Einnahme ſtellen; ſo würden ſie ihm doppelt zur Laſt fallen, weil ſie ſchon in denen vorigen Rechnungen ſowohl, als in der gegenwärtigen ſub. Tit. Einnahm Schuld nächſter Rechnung vermittelſt des unter dieſen Titul übergetragnen Paßiv-Beſtandes von der letzt vorigen Rechnung in Einnahme liegen. Es erfordert dahero des Revidenten Schuldigkeit, daferne der Rechnungsführer aus Unwiſſenheit dergleichen Reſte ſich wieder in Einnahme ſtellte, ſolche abzuſtreichen und den Rechnungsführer dadurch ſchadloß zu ſetzen. Geſchähe dieſes aber nicht, ſo gehörte ſolches unter die groben Irrthümer, welche noch nach juſtificirt und quittirten Rechnungen emendirt werden können. Es iſt mir zwar nicht unbekannt, daß an einigen Orten, beſonders auf adelichen Güthern, ja ſogar bey manchen Cammern, wie Hr. Cammerrath Wideburg Sect. II. §. 32. verſichert, die Reſte alljährlich mit in Ausgabe gebracht und was davon eingehet wieder in Einnahme geſtellet wird. Dieß lauft wider die klare Diſpoſition der gemeinen Rechte L. 9. ff. de liber. leg. L. 53. ff. de manumiſſ. teſtam. und kann zwar der Rechnungsführer dabey nie etwas verliehren, einer deſto größern Gefahr iſt aber der Dominus ausgeſetzt und wenn dieſe Confuſion einige Jahre continuirt; ſo iſt oft nimmer heraus zu kommen, vielleicht auch ſchwer zu beſtimmen, was noch würklich reſtire, dahingegen bey der bis anhero gezeigten Methode der ganze Einnahms-Beſtand von einer Rechnung in die andere überlauft und weder der Dominus noch der Reviſor den Rechnungsführer aus dem Geſicht verliehren kann, ſondern durch einen ſtarken Beſtand Einnehmens immer die Gelegenheit nach denen Reſten zu fragen an die Hand gegeben wird, wannenhero auch ſolches in allen wohl eingerichteten Staaten verbothen iſt, und wird in ſpecie eine dißfallßig Braunſchweig-Wolffenbüttliſche Verordnung de ao. 1661. von Doeplern P. II. Cap. 18. nr. 3. in extenſo angeführt. Ein des Rechnungs-Weeſens ganz unkundiger könnte den Einwurff machen: weil auf die Reſte nichts mehr in Ausgabe käme; ſo könnte ſich der Titul Schuld nächſter Rechnung durch die beygetriebne Reſte auch nicht vermindern, ſondern er bliebe immer auf dem alten Quanto ſtehen. Darauf dienet aber kurz zur Antwort: der Rechnungsführer darf nur die eingegangene Reſte zu Bezahlung

ſeiner Ausgaben verwenden, oder ſolche an den Dominum wie ſie eingegangen beliefern; ſo wird er ſchon Ausgaas-Belege bekommen, durch welche ſein Einnahms-Beſtand verkleinert oder gar abſorbirt wird, ohne daß es nöthig iſt, der exigirten Reſte ausdrücklich dabey Erwehnung zu thun. Hr. CR. Wildeburg gedenket l. c. §. 31. noch einer Rechnungs-Methode, nach welcher in manchen Landen bey denen Einnahmen die Auſſenſtände von jeder Poſt neben den Haupt-numerum innerhalb Falz bemerkt werden. Dieß kann lediglich dazu dienen, daß man ſogleich ſehen kann, was auf jede Poſt bezahlt iſt, im Grunde aber hat es keinen reellen Nutzen.

§. 9.

Wie ferne es einem Rechnungsführer erlaubt ſey Reſte anſchwellen zu laſſen?

Viele Reſte caracteriſiren immer einen unordentlichen Rechnungsführer. Bisweilen liegen auch intereßirte Abſichten darunter verborgen und muß die indulgirte Nachſicht öfters dem adminiſtratori theuer genug bezahlt werden. Vorzüglich hat die Entſchuldigung nachläßiger Beamten, daß ſie den Unterthan mit der Schärfe anzugreifen und mit Executionen zu enerviren Bedenken trügen, ein ſchlechtes Gewicht. Es iſt keine Wohlthat vor einen Contribuenten, wenn man ſeine Schuldigkeit anſtehen läſſet und ihm die Würkung großer Reſte geſtattet, vielmehr iſt es der nächſte Weeg zum gänzlichen Ruin und Umſturz der Unterthanen, maſſen es immer leichter iſt, eine einfache Steuer als eine doppelte oder zwey, drey und mehrjährige mit einander zu zahlen. Lüderliche Wirthe geben das Geld doch aus und wenn ſie etlichjährige Reſte aufſchwellen laſſen; ſo ſehen ſie endlich keine Möglichkeit zu deren Berichtigung vor ſich und es iſt kein Weeg zur Zahlung zu gelangen mehr übrig, als der Verkauf ihrer Güther. Die Erfahrung beſtättiget es, daß ordentliche Beamte auch ordentliche Unterthanen und Contribuenten ziehen und wenn der Burger oder Bauer zuverläßig weiß, daß er elapſo termino keine Nachſicht zu hoffen, ſondern die Execution ſicher zu erwarten hat, ſo wird er ſich gewiß in Zeiten anſchicken, ſeine Schuldigkeiten in denen beſtimmten Friſten abzuführen, ohne ſich neuen Unkoſten auszuſetzen. Auf dergleichen Aemtern findet man keine Reſte und die Unterthanen bleiben bey häußlichen Ehren. Wenigſtens hört man auf ſolchen Aemtern nicht ſo viel von Concurs-Proceſſen, als auf andern, wo zur Reſtanten-Liſte viele Sexternen erforderlich ſind. Indeſſen

Rr giebt

giebt es doch noch Fälle, wo bisweilen die Ausborgung einiger Reſte nicht vermieden werden kann. e. g. der Creditor cedirt bonis und der Vormund iſt dahero gedrungen die Intereſſen von ſeinem dem Curanden ſchuldigen Capital bis zu Ausgang des Gant-Proceſſes im Reſt zu führen, oder der Bauer wird durch Wetterſchlag um ſeine ganze Ernde gebracht und iſt dahero nicht im Stande ſeine ſchuldige Güldt-Getraydter in tempore zu liefern, oder die Contribuenten werden überhaupt durch große Unglücksfälle in mißliche Umſtände verſetzt, ſo daß ihre Inſolvenz klar vor Augen liegt ꝛc. in welch letztern Fällen zwar nicht, wie Heeſer Loc. XI. nr. 308. dafür hält, die Schuldigkeit dieſer verunglückten eigenmächtig in Ausgabe verſchrieben, wohl aber bis auf eingeholten nähern Befehl im Reſt geführt werden darf. In dieſer Abſicht iſt es in denen meiſten teutſchen Staaten denen Beamten durch allgemeine Verordnungen unterſagt, keine Reſte aufſchwellen zu laſſen, unter der Commination, daß ſolche nimmer angenommen, ſondern von denen Beamten aus eignen Mitteln vertreten werden müſſen, welches durch ein Bayreuthiſches Cammer-Ausſchreiben vom 20 May 1721. dahin eingeſchränkt wird, daß die Beamte mit keinen Reſten, auſſer was mit Cammer-Decreten bedeckt iſt, liquidiren ſollen, und wenn ſie dergleichen Bedeckungen vor ſich haben; ſo ſind ſie ohnehin wider alle Verantwortung geſichert. Gœdd. Conſil. Marpurg. Vol I. Conſ. 24. nr. 123. ſſ. Ein Beamter und jeder anderer Rechnungsführer ſind dahero verpflichtet, ihre Auſſenſtände ſo bald als möglich und weil der debitor annoch ſolvendo iſt, beyzutreiben, iſt er aber gleich anfänglich auſſer Stand zu bezahlen, oder er entweicht noch vor der Zahlungszeit; ſo iſt dem Rechnungsführer auch nichts zu imputiren und pflegen dahero von ſolchen Perſonen, welche mit immobilibus nicht angeſeſſen ſind, Straf- Schutz-Gelds und ähnliche Reſte gar vielfältig in die Caducität zu verfallen, ohne daß dem Rechnungsführer etwas zur Laſt gelegt werden könnte. In dieſem Fall wäre es freylich unverantwortlich, wenn der Dominus den Adminiſtratorem vor dergl. ohne ſein Verſchulden verlohren gegangene Rückſtände reſponſable machen wollte, iſt aber zu beweißen, daß er eine Gelegenheit ſich des Reſtes zu bemächtigen vorſetzlich oder aus Nachläßigkeit aus Handen gelaſſen; ſo kann er auch über keine Ungerechtigkeit ſchreyen, wenn er, ſeine culpam zu verbüſſen, angehalten wird. (Cap I. §. 8.) Originiren aber die Reſte von oneribus realibus welche auf dem fundo haften; ſo kann zwar des Beamten in exigendo zu Schulden gebrachte Negligenz Verordnungsmäßig geahndet werden, der Reſt ſelbſt hingegen

gegen iſt geſichert, weil der fundus immer dem Domino zur Hypothec bleibet und von dem Werth deſſelben oder durch Abpfändung der Früchte vorzüglich eingebracht werden kann, wenn auch das Guth ſchon in fremden Händen wäre. Onera realia enim tanquam rei affixa et cohaerentia, cum rebus tranſeunt ad quosvis poſſeſſores, nec tantum ita vt in futurum debeantur, ſed etiam, ſi quae tempore praeterito debita ac non praeſtita fuerint, novo ſucceſſori incumbant. Mev. P. II. Dec. 403. Hat aber der Rechnungsführer ſich in der Exaction offenbar ſäumig erwieſen, oder er hat eine gute Gelegenheit zu Habhaftwerdung des Reſtes auſſer Augen gelaſſen; Z. E. er hätte ſich bey Auszahlung des Kauffſchillings nicht vorgeſehen und ſolchen glücklich unter die übrigen Creditores vertheilen laſſen, ohne die zuruckgebliebne Schuldigkeiten abzuziehen, oder er hätte ſich beym Concurs gar nicht gemeldet u. ſ. w. ſo kann auch nimmer geſagt werden, daß der Reſt auf dem fundo oder auf der Thor-Säule haffte, und der neue unſchuldige poſſeſſor kann nimmer obligirt werden, dafür Zahlung zu leiſten, ſondern der adminiſtrator iſt verbunden dieſen durch ſein Verſchulden caduc wordnen Reſt ex propriis zu vertretten. Mev. l. c. nr. 7.

§. 10.

Mit Capitalien kann nicht liquidirt werden.

Ob die unter der Adminiſtration ſtehende verzinßliche Capitalien unter die Reſte oder unter die Liquidations-Poſten gehören? darüber wollte ich mich in keinen Streit einlaſſen. Nach denen oben (Cap. III. § 4.) vorausgeſetzten Maximen, gehören ſie weder in die eine noch in die andere Claſſe, ſondern ſie bleiben Inventarien-Stücke, und ihr wahrer Betrag iſt in der der Rechnung alljährlich zu appendicirenden Deſignation zu ſuchen. Weil ſie aber dem Rechnungsführer nirgends zur Laſt und in Einnahme liegen, folglich unter dem nach der Juſtificatur ausgefallnen Beſtand mehr Einnehmens nicht mit begriffen ſind; ſo kann auch damit auf dieſen Beſtand nicht liquidirt werden. Sollte aber bey der Rechnungsführung eine andere Methode beobachtet und die Capitalien nach dem Inventario in Einnahme geſtellt worden ſeyn, mithin deren Betrag mit unter dem Beſtand mehr Einnehmens dem adminiſtratori zur Laſt liegen; ſo müſte auch mit denen Capitalien ſelbſt und denen ſolchen zum Grunde liegenden Schuld-Scheinen auf dieſen Beſtand liquidirt werden. Dieß wäre aber allezeit eine Anomalie und eben ſo unſchicklich, als wenn man

den Werth eines Guths, wovon die Revenüen zu berechnen ſind, in Einnahme ſtellen wollte. Das Guth oder das Amt bleibt allezeit unter denen Immobilien im Inventario ſtehen und muß nach abgelegter Rechnung in natura dem Domino oder welches gleichviel iſt, dem Nachfolger im Amt wieder übergeben werden. (Cap. VIII. §. 2.) Auf ähnliche Art iſt es mit denen Activis, dann ſämtlichen übrigen Inventarien-Stücken zu halten. Denn wenn ſich auch bey jenen die Namen der Debitorum und bey dieſen die Stücke ſelbſt verändern, auch bey ein wie beym andern Zu- und Abgänge ſich eräugnen können; ſo alterirt dieſes doch nichts in der Haupt-Sache und wie ſich in ein oder dem andern Fall der Verrechnung wegen zu verhalten? iſt oben (Cap. III. §. 4 & 5.) gezeigt worden. Conf. Cap. VIII. §. 2. antea allegg. Soferne auch von einer Vermögens-Maſſe Gelder neuerlich ausgeliehen und in der Rechnung in Ausgabe verſchrieben worden; ſoferne können dieſe Poſten nimmer zur Liquidation kommen, weil ſie nicht beſonders in Einnahme liegen. Wird aber ein heimgezahltes Capital wieder verliehen und durch Einnahme und Ausgabe geführt; ſo iſt im Grund gar keine Veränderung vorgegangen, ſondern es bleibt beym alten und kann ſomit, wie vorhin bemerkt, keine Liquidation mit dergleichen Capitalien ſtatt finden. Es iſt ſich dahero wohl vorzuſehen, daß kein Capital zur Liquidation angenommen, vielmehr lediglich auf die genaue Correſpondenz der Capitalien-Specification mit dem Inventario und der Rechnung reflectirt werde. Denn wenn dieſes Verzeichniß praevia reviſione rectificirt iſt; ſo kann der Rechnungsführer weiter keinen Gebrauch davon machen, als daß er die Capitalien nach ſolchem an den Dominum oder Succeſſorem in officio wieder übergiebt und die Richtigkeit einer jeden Poſt durch die Originalien von denen Documentis obligatoriis erprobet.

Zehn-

Zehntes Hauptſtück.

Von der Grund-Abrechnung zwiſchen dem Domino und Rechnungsführer oder zwiſchen dem Vorgänger und Nachfolger im Amt.

§. 1.

Wie ferne die Erben eines Rechnungsführers dasjenige was er gethan oder unterlaſſen zu vertreten haben.

Wenn ein auf Rechnung ſitzender Diener oder ein Vormund von ſeinem Amt abgehet; ſo muß er oder ſeine Erben das in Adminiſtration gehabte Vermögen dem Domino oder ſeinem Nachfolger übergeben und ſich mit demſelben berechnen. Da nun nicht die Helffte von Rechnungsführern bey ihren Lebzeiten vom Amt abgehen, ſondern die mehriſten dabey abſterben und die Abrechnung mit dem Domino oder Succeſſore ihren Erben überlaſſen; ſo finde mich bewogen, anvördriſt die Frage zu unterſuchen, wie ferne die Erben eines Rechnungsführers deſſen facta et ommiſſa zu vertreten ſchuldig ſeyen? Nun iſt ausgemachten Rechtens, daß der Erbe in alle jura tam activa quam paſſiva defuncti eintrete, L 62. ff. de R. I. mithin iſt er auch verbunden ſo bald er die Erbſchaft angetreten, vor alle facta et ommiſſa deſſelben zu ſtehen und wenn die aditio haereditatis ſub beneficio inventarii geſchehen; ſo muß er wenigſtens pro viribus des Vermögens dafür haften. Sind aber der Erben mehrere; ſo werden alle Activ- und Paßiv-Anſprüche ipſo jure unter denenſelben getheilt L. 3. ff. et L. 6 C. famil erciſc. folglich hat jeder nur pro rata vor die facta et ommiſſa des verſtorbenen Rechnungsführers zu repondiren. L. 1. C. ſi cert. pet. Hat aber einer von denen haeredibus an den Dominum auf den Paßiv-Beſtand ſeines Erblaſſers einmal mehr bezahlt, als er pro portione virili zu zahlen ſchuldig geweſen wäre; ſo kann er dieſerhalb nichts zuruck fordern, ſondern er muß den Regreß an ſeinen Miterben ſuchen. Non enim eſt adverſus creditorem qui ſibi vigilavit et ſuum accepit ad reſtituendum actio L. 6. §. 7. et L. 24. ff. quae in fraud. cred. Nam nec indebiti condictio aut repetitio ulla eſt ab eo, qui ſuum accepit, etſi ab alio, quam vero domino ſolutum ſit. L.

44. ff. de condict. indeb. Mev. P. II Dec. 113. nr. 3. So lange aber noch nichts bezahlt iſt, ſo lange werden ſämtliche Erben vor einen Mann angeſehen und der defunctus wird von ihnen gemeinſchafftlich vorgeſtellt L. 46. ff. de condit. et demonſtr. mithin kann auch wider ſie conjunctim geklagt werden, und daß bey dieſer Materie kein Unterſchied unter Teſtaments- oder Abintestat-Erben zu machen ſey, iſt ohnehin natürlich. Aus dieſen vorausgeſetzten Gründen wird auch dem Domino des adminiſtrirten Vermögens von denen bewährteſten Rechtslehrern eben die Action wider des verſtorbnen Rechnungsführers Erben zugeſprochen, welche ihm wider ihren Erblaſſer bey ſeinen Lebzeiten competirt hätte, Heeſer Loc. 1. nr. 122. et 123. cum alleg. Nur culpam levem des Vormunds ſind deſſen Erben zu vertreten nicht verbunden, wenn nicht der Curator aus dem Schaden ſeines Mündels einigen Nutzen gezogen oder eines andern Gnade ſich dadurch erworben hätte, nach der klaren Vorſchrift des L. 1. C. de haered. tut. Nun will zwar Cujacius das Wörtlein *non* in dieſem Geſetz ausgeſtrichen und dahero die Erben zu Verbüßung der Fahrläßigkeit welche culpam levem zum Grund hat, angehalten wiſſen, welchem auch Gothofredus ad h. L. beyſtimmet. Er wird aber vom Carpz. P. II. Conſt. II. Def. 35. Bachov. in Treuther. II. Diſp. 9. th. 5 Lit. D. et E Montano de tut. cap. 39. nr. 50. cum aſſenſu Brunnemanni ad h. L. gründlich widerlegt und der wahre Sinn dieſes Geſetzes dadurch aufrecht erhalten. Wohingegen die actiones poenales ſo aus dem Rechnungsweeßen entſpringen gegen die Erben nicht ſtatt finden, wie im letzten Capitel umſtändlicher gezeigt werden ſoll, Conf. Cap. I. §. 5. et 11.

§. 2.

Die Abrechnung mit dem Nachfolger im Amt kommt am öffteſten vor.

Solchemnach iſt es einerley ob der Dominus es mit dem Rechnungsführer ſelbſt oder mit deſſen Erben zu thun hat, ſo wie es auf der andern Seite auf eins hinauslaufft, ob der abgehende Rechnungsführer ſive deſſen Erben, mit dem Domino oder mit dem majorennen Curanden oder mit dem Nachfolger im Amt Abrechnung pflegen. Die Perſonen der hiebey intereßirten Theile machen keinen Unterſchied. Weil aber gemeiniglich jeder Rechnungsführer einen Nachfolger hat, und der Fall, daß mit dem Domino ſelbſt die Abrechnung gepflogen wird, ſich nur alsdann eräugnet, wenn

wenn der Vormund ſeinem volljährigen Mündel das Vermögen zur eigenen Verwaltung übergibt, oder wenn der Dominus ſeine Güther in Zukunft ſelbſt adminiſtriren will, oder wenn der Mandatarius ſive Negotiorum geſtor nach gänzlich vollendeten Geſchäfft Rechnung leiſtet, oder wenn eine verhängte Güther-Sequeſtration zu Ende gehet, welches gegen die übrigen Fälle wo Rechnungsführer von ihrem Amt abgehen, kaum in der Proportion wie 1 zu 100. ſtehen wird; ſo werde zu Menagirung der Worte lediglich von der Grund-Abrechnung zwiſchen dem Vorgänger und Nachfolger im Amt handeln, mit der vorläuffigen Erinnerung, daß ſich alles was von letztern geſagt wird, auf den Dominum ſelbſt, deſſen Stelle der neu angehende officialis im Grund vertritt, anwenden laſſe.

§. 3.

Von Stuckrechnungen und denen ſolchen anhangenden Gebrechen.

In manchen Ländern iſt es zwar noch- und bis zu Anfang dieſes Seculi war es faſt durchgängig gewöhnlich, daß der abgegangene Rechnungsführer ſeine Rechnung mit ſeinem Abgang und wenn ſolcher in das 3te oder 4te oder auch in das 9te oder 10te Monath des gewöhnlichen Rechnungs-Jahrs gefallen, abgeſchloſſen und der Succeſſor eine neue Rechnung von dieſem dato an angefangen und bis zu Ende des Jahrs vollends hinaus geführt, welches Stuck-Rechnungen genennt wurden. Dieſe Art von Rechnungs-Leiſtung iſt aber die ſchönſte Gelegenheit zu Unordnungen und die Reviſion derſelben iſt ſehr beſchwerlich und gefährlich. Denn eines Theils werden die Einnahmen von einem Jahr, welche man ſo genau als möglich unter herkömmlichen Tituln zuſammen halten ſoll, um ſolche deſto leichter beurtheilen zu können, in zwey Rechnungen zerſtreut und der mühſamen Unterſuchung, ob dasjenige was in der einen Rechnung an Einnahmen mangelt, in der andern enthalten ſey? zu geſchweigen; ſo iſt auch gar leicht bey ſolchergeſtalt diſtrahirten Nebenüen etwas überſehen, welches man in einer einzigen ordentlich zuſammen gehaltenen Rechnung gewiß obſervirt haben würde, andern theils iſt bey denen Ausgaben die nämliche Unbequemlichkeit und Gefahr zu beſorgen und da man alle Urſache hat, die Ordnung und Deutlichkeit im Rechnungs-Weeſen zu begünſtigen und alles was ſolche verdunkeln oder ihre Beurtheilung erſchwehren kann aus dem Weeg zu räumen; ſo iſt es in denen meiſten teutſchen Staaten verordnet, daß keine Stuck-Rechnungen mehr angenommen, ſondern entweder von dem anteceſſore oder von dem ſucceſſore

eine ganzjährige Rechnung hergeſtellt werden ſoll. Lezteres geſchiehet am öffteſten, vornehmlich aber wenn zur Zeit der Veränderung das Rechnungs-Jahr noch nicht zur Helffte oder wenigſtens ein kurze Zeit über die Helfte abgelauffen iſt, der anteceſſor aber pfleget gemeiniglich die ganze Jahres-Rechnung herzuſtellen, wenn zur Zeit ſeines Abgangs nur noch wenige Wochen oder Monate an dem ganzen Jahr fehlen. Doch iſt es allezeit beſſer, wenn auch im lezten Fall der Succeſſor gegen eine ihm vom anteceſſore zu accordirende etwelche Convenienz, ſich zu Herſtellung der ganzen Jahres Rechnung verſteht, welches faſt unvermeidlich iſt, wenn der anteceſſor ex capite malverſationis caſſirt worden oder wenn die Gnaden Zeit der Erben in den lezten Monaten des Jahrs erſt zu Ende gehet, wo ſodann beeden nicht wohl in dem Amtierungs und Rechnungs-Weeßen mehr die Hand gelaſſen werden kann. Im erſten Fall berechnet ſich der Succeſſor mit dem anteceſſore oder deſſen Erben auf die in denen lezten Monaten exiſtirte Einnahmen und beſtrittne Ausgben, von welcher Abrechnung und denen dahin einſchlagenden Belegen ſodann der anteceſſor den nöthigen Gebrauch machet und die ganzjährige Rechnung darauf comportiret. Im lezten Fall hingegen berechnet ſich der Vorgänger mit dem Nachfolger auf die nämliche Art und überläſt ſodann dieſem die Herſtellung der ganzen Jahres Rechnung. Soferne nun der anteceſſor die ganzjährige Rechnung beſorget und der Succeſſor ſomit ein neues Rechnungs-Jahr antritt, ſoferne hat ſich dieſer auf nichts als auf den in der lezten Rechnung ausgefallnen Einnahms-Beſtand nach erfolgter deren Juſtificatur zu berechnen. Wenn aber der Nachfolger die Rechnung herſtellet; ſo iſt die Grund-Abrechnung nicht nur auf den Einnahms-Beſtand der lezten Rechnung, ſondern auch auf die dießjährige Einnahmen und Ausgaben des anteceſſoris, wie erſt vorhin erinnert, zu pflegen. Beedes ſind aber 2 ſeparirte objecta und über leztere wird ſich gemeiniglich eher als über den Einnahms-Beſtand der vorigen Rechnung berechnet, weil zur Zeit der Amts-Uebergabe, zumal wenn ſie in denen erſten Monaten des Jahrs erfolgt, die vorjährige Rechnung ſelten noch juſtificirt iſt.

§. 4.

Von denen Gegenſtänden der Grund-Abrechnung.

Was der ſucceſſor von dem anteceſſore in Zurechnung annimmt, das macht er ſich eigen und muß es als ſeine eigne Schuld vertreten L.

44.

44. ff. et L. 1. C. de admin tut. Es iſt aber nicht genug, daß nur der anteceſſor ſeine Liquidation dem ſucceſſori übergiebt, ſondern dieſer muß auch ſchriftlich oder durch eine andere gleichvielgeltende Handlung declariren, daß er die Poſten quaeſt. acceptire. Agnoviſſe enim nomina ab anteceſſore adminiſtratore contracta ſibi aſſignata is videtur, qui verbo vel aliquo actu ea, vt idonea agnovit, non qui ſimpliciter ſuſcipit. L. 7. ff. de tutel. Minus eſt enim nomen ſuſcipere quam agnoſcere. Gothofr. ad L. cit. 44 de admin. tut. lit. b. Dieſe Agnition wird durch die Grund-Abrechnung bewürkt, wo der anteceſſor ſeinen in der letzten juſtificirten Rechnung ausgefallnen Beſtand mehr Einnehmens dem Succeſſori vorleget und ihm ſolchen gut machet. Dieſer juſtificirte Beſtand iſt alſo die baſis welche der Abrechnung zum Grunde liegt. Der Beweiß dieſes Beſtandes iſt die letzt juſtificirte Rechnung, auf welche der Succeſſor die Abrechnung mit aller Sicherheit angehen kann. Denn dieſen Beſtand muß er in ſeine erſte Rechnung unter dem Einnahms-Titul Schuld nächſter Rechnung übertragen und ſich ſolchen eo ipſo da er ihm in der Einnahme ohne ſein Zuthun zur Laſt fällt, von dem anteceſſore, der ſolchen alleine zu vertreten hat, vergüten laſſen. L. 35. ff de admin. tut. Dieſe Gutmachung geſchiehet entweder 1) mit baaren Geld und vorräthigen Naturalien oder 2) mit Reſten oder 3) mit Liquidations-Poſten, oder auf alle 3 Arten zugleich. Was ihm auf die Geld- und Natural-Beſtände baar und naturaliter zugewähret wird, das ſtellt er ſich in ſeinem Journal- und Naturalien-Regiſtern keinesweegs aber in der Rechnung, wo es ihm, wie nur gedacht, ſchon einmal zur Laſt lieget, in Einnahme. Was an Reſten übergeben wird, das iſt er nicht anders als nach einem legaliter hergeſtellten Examinations-Protocoll zu übernehmen ſchuldig und wenn die Reſte nur liquid befunden und dafür declarirt worden; ſo iſt er tenent ſolche zu agnoſciren, wenn ſie auch nicht liquid wären, anerwogen er durch das Examinations-Protocoll einſtweilen hinlänglich bedeckt iſt und wenn er in der Folge finden ſollte, daß ſich der Examinator geirret; ſo kann er dieſes bey der Behörde in tempore anzeigen, welchen Falls ihm nichts zur Laſt gelegt werden kann, obſchon dem Domino der Regreß wider den anteceſſorem in ſalvo bleibet. Nemo enim ex alieno facto tenetur per notoria. Welches auch in dem Fall ſtatt findet, wenn caduce Reſte für exigible angegeben worden, wo jedoch der ſucceſſor beweißen müſte, daß ſie ſchon zur Zeit der Examination caduc geweſen und nicht erſt durch ſein Verſchulden caduc worden, indeme vor das Examinations-Protocoll immer die Vermuthung der Wahrheit und Richtigkeit ſtreitet.

tet. Pro protocollis enim judicialibus ſemper ſtat praeſumtio, locum tamen reperit contraria probatio, praeſertim erroris. Mev. I. Dec. 120. nr. 3. Was aber einmal für caduc erkannt worden, das iſt ihm gut, nur hat er dafür zu ſorgen, daß ihm die hinfälligen Poſten in Abgang decretirt oder der anteceſſor, daferne ſie durch ſeine culpam verlohren gegangen, zu deren Vertretung angehalten werden möge. So lange aber auch weder ein noch das andere geſchiehet; ſo lange kann er mit dieſen Reſten fort liquidiren, und alſo ſolche auch ohnbedenklich, praevia examinatione et declaratione, von ſeinem anteceſſore in Zurechnung annehmen. Endlich hat er ſich in Anſehung der Liquidations-Poſten vorzuſehen und keine anzunehmen, wo er nicht voraus urtheilen kann, daß er ſolche in der Ausgabs-Verrechnung gangbar oder zur fernerweiten Liquidation ſichern Gebrauch davon machen kann. In zweifelhaften Fällen kann er den anteceſſorem zu Beybringung eines Bedeckungs-Decreti vom Domino oder dem betreffenden Collegio ſive judicio determiniren, unter deſſen Schutz er in der Zukunft allezeit ſicher ſtehen muß. Denn wenn eine Poſt durch höhere Befehle einmal für tüchtig erkannt worden iſt, ſo kann ſie nimmer für untüchtig erklärt werden. Hoc eſſet vna manu demere quod altera datum eſt, quod cum authoritate decretorum judicialium pugnat, quae non inania eſſe debent, ſed cum effectu accipi atque conſervari. L. 1. C. de execut. rei iud. Mev. P. III. Dec. 16. nr. 5.

§. 5.

Was nach geendigter Grund-Abrechnung zu beobachten?

Was alſo baar, oder mit Reſten oder mit Liquidations-Poſten auf den Beſtand Einnehmens gut gemacht worden, das wird an dem Beſtand abfällig und muß von ſolchem decourtirt werden. Was ſodann weiter beſtehet, das bleibt der anteceſſor proprie ſchuldig. Will er durch den kurzen Weeg davon kommen; ſo trifft er gleich baare Richtigkeit und läßt ſich in der Abrechnung zugleich mit darüber quittiren. Außerdeme heiſt es am Ende:

Die Gutmachung von der Schuldigkeit abgezogen beſtehen

fl. kr.

welche Hr. N. N. (i. e. der Anteceſſor) proprie annoch zu vertretten hat. Dies & Annus.

Nach vollbrachter Grund-Abrechnung wird ſolche in duplo gefertiget und

von

von beeden Theilen ſubſcribendo agnoſcirt, und wenn ſie in Beyſeyn eines Commiſſarii oder willkührlich erwählten Schiedsmanns hergeſtellt worden, auch von dieſem mit unterſchrieben. Hat ſich der ganze Beſtand durch dieſe Grund-Abrechnung abſorbirt; ſo iſt nichts weiter zu beobachten übrig und in der Rechnung ſelbſt wird kein Gebrauch davon gemacht, ſondern der Succeſſor hat lediglich dahin zu ſehen, 1) daß die ihm übergebne Reſte ſo weit ſie exigible beygetrieben, 2) daß die caducen in Abgang verſchrieben und 3) daß die mit denen Liquidations-Poſten erhaltne Belege baldmöglichſt zur Ausgabs-Verrechnung tüchtig und gangbar gemacht werden mögen. Bleibt aber der anteceſſor nach der Grund-Abrechnung noch etwas ſchuldig; ſo hat der Succeſſor und neue Rechnungsführer dem Domino oder dem ihm vorgeſetzten Collegio oder wenn es ein Vormund wäre, dem Iudicio conſtituenti in tempore die Anzeige davon zu machen und eine Abſchrifft von der Grund-Abrechnung beyzulegen, maſſen auſſerdeme die dazwiſchen kommende Inſolvenz des anteceſſoris oder auch der aus der verzognen Zahlung entſtehende Nachtheil auf des Succeſſoris Gefahr lauffen würde. Mora enim in moroſum transfert damnum caſuum fortuitorum, etſi alias de iis non tenetur L. 37. ff. Mandat. L. 173. §. 2. de R. I. Mev. P. II. Dec. 357. nr. 18. Hat er aber in Zeiten die Anzeige davon gemacht; ſo hat der Dominus &c. dafür zu ſorgen, daß der anteceſſor zur Zahlung angehalten werden möge und reſpectu des Succeſſoris bleibet dieſer endliche Beſtand in Ewigkeit ein tüchtige Liquidations-Poſt, welche ihm niemalen ausgeworfen werden kann, wenn er ſich dieſerhalb mit der Grund-Abrechnung und der davon in Zeiten gemachten Anzeige legitimiren kann. Weilen aber gleichwohlen bey Collegiis und Iudiciis die Geſchäffte mehrentheils ſo vielfältig ſind, daß man ohnmöglich immer das Detail vor Augen haben und jede beſondere Sache in Andenken erhalten kann; ſo erfordert es die Schuldigkeit eines Rechnungsführers, daß er die hierunter zuruckbleibende Reſolution von Zeiten zu Zeiten monire, geſtallten ihn die erſte Anzeige alleine von der Verantwortung nicht freyſprechen würde und die generellen in allen Pflichts-Formuln enthaltene Worte: des Herrn Nutzen und Frommen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber nach Möglichkeit abzuwenden ꝛc. dem Rechnungsführer virtualiter die Schuldigkeit auflegen, die zum Schaden des Domini zuruck- oder ohne Effect bleibende Reſolutionen fleißig zu moniren und durch deſſen Unterlaſſung dem anteceſſori oder deſſen Erben nicht die Gelegenheit zu öffnen, den Dominum um den ihme ſchuldig gebliebnen Beſtand zu bringen.

Wenn auch keine Zeit zu dieſen monitoriis Geſetzmäßig vorgeſchrieben iſt; ſo wollte ich doch dafür halten, daß dieſe Reſolution alljährlich wenigſtens dreymal erinnert werden ſollte, wenn ſich der Rechnungsführer auſſer Verantwortung ſetzen will, maſſen öftere monitoria auf eine Zudringlichkeit hinaus liefen, binnen vier Monaten hingegen eine auſſerordentliche Veränderung in denen Vermögens-Umſtänden des debitoris nicht zu vermuthen iſt, es wäre denn, daß eine offenbare Gefahr bevorſtünde, welche eine ſchleunigere Anzeige ohnumgänglich erforderte. Gleichwie aber in allen Sachen, welche keine gewiſſe Regel haben, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmen ſind, das meiſte auf das arbitrium judicis ankommet, L. 3. ff. de teſtam. L. 1. §. fin. de jure delib. Alſo wird auch die in Monirung des von dem anteceſſore gewürkten Rechnungs-Paſſiv-Beſtandes untergelauffne culpa des neuen adminiſtratoris und die Determinirung der Zeit, binnen welcher ſolche Erinnerungen hätten eingelegt werden ſollen, hauptſächlich von dem richterlichen Ermeſſen abhangen.

§. 6.

Von der Abrechnung auf die Einnahmen und Ausgaben des Dienſt-Veränderungs-Jahrs.

Das andere Object der Abrechnung zwiſchen dem Vorgänger und Nachfolger im Amt ſind die Einnahmen und Ausgaben von dem Jahr in welchem die Dienſt-Veränderung vorgehet. Hat der Succeſſor die Rechnung zu fertigen; ſo übernimmt er die Einnahmen und Ausgaben nach dem Manual mit denen dazu erforderlichen Belegen. Jeder Titul wird beſonders ſummirt, und die Belege, ob ſie tüchtig oder untüchtig ſeyen geprüft, dann ein Trapp darnach gefertiget und dieſer unter Beziehung auf die folia oder paginas des Manuals abgeſchloſſen und von beyden Theilen unterſchrieben. Bey dieſer Abrechnung wird blos auf die Current Revenüen und Ausgaben des lauffenden Jahrs die Ruckſicht genommen, der Titul: Schuld nächſter Rechnung aber ganz übergangen. Was der anteceſſor auf dieſes currens ſchuldig bleibet, das muß er baar ad Caſſam erſetzen oder mit Reſten und Liquidations-Poſten gut machen. Dieſe Reſte kann der Succeſſor unbedenklich ohne Examination acceptiren wenn nur der anteceſſor den Reſt-Verweiß eigenhändig unterſchreibt und ſich in der Abrechnung auf dieſen von ihm unterſchriebnen Reſt-Verweiß bezogen wird. Denn durch dieſe Unterſchrift und wenn beſonders die

Clau-

Clauſul: Salva examinatione &c. darunter geſetzt wird, bleibt der anteceſſor immer in der Verbindlichkeit ſeine Reſte zu eviniren und kann deren Unterſuchung bis zur Haupt-Reſt-Examination ausgeſetzt bleiben, wenn nicht der Succeſſor ſolche mittlerweile ſelbſt examinirt und liquid befunden hat, welchenfalls ſie eine weitere Prüfung nicht erfordern, daferne nicht der neue officialis noch ein und den andern Reſt um der ſcheinbaren Caducität willen mit zu examiniren bittet, welches ihm nicht refuſirt werden kann. Auf gleiche Art kann auch der Succeſſor noch vor der Grund-Abrechnung auf den Paſſiv-Beſtand von vorigen Jahren, einen Reſt-Verweiß vom anteceſſore annehmen und noch vor der Examination daran eintreiben was zu exigiren möglich iſt, anerwogen die Rechnungs-Juſtificatur und die ſich darauf referirende Grund-Abrechnung gar leicht einigen Verzug leiden und mittlerweile verſchiedne Reſte ad tempus inexigible oder gar caduc werden dürften, welchem Präjudiz durch die zeitige Uebernahme des Reſt-Verweißes von dem anteceſſore abgewehrt werden kann. Weil aber auch in dieſem Fall der ſucceſſor den anteceſſorem über die ihm übergebene Reſte eventualiter beſcheinigen muß; ſo hat er ſich in dieſer Recognition wohl vorzuſehen, daß ihm die illiquiden Reſte nicht zur Laſt liegend bleiben mögen, welches dadurch geſchehen kann, wenn er ſeiner Beſcheinigung die Clauſul, anhänget, daß er die Reſte nicht anders, als ſoferne ſie liquid befunden würden, acceptire, Clauſula enim: *ſola facti veritate inſpecta*, plus valet quam omnes clauſulae Mynſinger Cent. II. Obſ. 44. oder welches gleich viel iſt, ſich wider alle Verbündlichkeit vor die Liquidität einiger in der Specification enthaltnen Reſte zu hafften oder den anteceſſorem dieſerhalb ex nexu zu laſſen, proteſtando verwahret. Proteſtatio enim animum declarat et jus conſervat. L. 4. pr. quib. mod. pign. L. 1. C. de R. V. Mev. P. II. Dec. 42. nr. 1. Der Succeſſor continuirt alsdann das Manual ſeines anteceſſoris, machet von denen überkommenen Belegen ſo guten Gebrauch als von denen ſeinigen und übergiebt endlich die Rechnung unter ſeinem Namen. Der anteceſſor bekommt alſo auf die Wochen oder Monate ſeiner letztjährigen Adminiſtration keine von dem Domino oder deſſen Collegiis ſive Deputatis juſtificirt und unterſchriebne Rechnung, ſondern ſeine ganze Legitimation beſtehet in der mit dem ſucceſſore gepflognen und von dieſem ſolitarie unterſchriebnen Abrechnung. Dieſe Abrechnung muß ihn aber auch wider alle aus dieſer Jahres-Rechnung herfließende Anſprüche, wenn kein Betrug oder Irrthum untergelauffen, wovon hernachmals (§. 8) hinläng-

 lich

lich beſchirmen ꝛc. beſonders wenn dergleichen Abrechnungen dem Herkommen gemäs ſind. Vſus enim et obſervantia firmant conventionem. Conſil. Argent. Tom. I. Conſ. 1. Qu. 2. Sollte aber eine dergleichen Abrechnung wider den Gebrauch gepflogen werden oder der anteceſſor in ſolcher nicht Sicherheit genug zu finden glauben: ſo kann er bey dem Domino oder ſeinen Nachgeordneten um deren Confirmation nachſuchen, welche ſobald die Rechnung juſtificirt iſt und der Succeſſor nichts dagegen zu erinnern findet, nicht difficultirt werden kann. Dieſe Beſtättigung gewähret ihm aber auch die vollkommenſte Securität auf die Zukunft. Denn obſchon eine gerichtliche Confirmation eine Handlung weder verbeſſert noch verſchlimmert, und durch ſolche nichts neues effectuirt wird; cap. 1 et 5. ibiq. gloſſ. X. de confirm. vtil. ſo iſt doch durch die von dem Domino &c. bewürkte Beſtättigung zugleich deſſen Conſenſus declarirt, daß er alles was in dieſer Abrechnung enthalten genehmige und ſomit den anteceſſorem ex nexu ſetze, ſich im Gegentheil an den Succeſſorem privative halten wolle. Sequitur quippe conſenſus naturam et conditionem actus cui accedit. L. 64. ff. Sol. matrim. Mev. P. VII. Dec. 105. nr. 4. Weil aber dieſe Confirmation dem Succeſſori zum Nachtheil gereichen könnte, indeme es leicht möglich iſt, daß ihm bey der Reviſion auf ſeinen anteceſſorem Poſten in Einnahme nachgetragen oder in der Ausgabe abgeſtrichen werden, derenthalben ſich die Abrechnung ändert und ihn ſein Vorgänger ſchadlos halten muß; ſo habe vorhin die Einſchränkung beygefügt, daß ihm ſolche ertheilt werden könne, wenn der Succeſſor nichts dagegen zu erinnern findet, woraus von ſelbſten folget, daß derſelbe vorhero darüber gehört werden müſſe. Cauſae cognitio enim et adverſae partis citatio requiritur ad confirmationem, cum tendit in alicujus praejudicium. Gail. L. II. Obſ. 1. nr. 11. Menoch. Conſ. 501. nr. 42. Faſt auf eine ähnliche Art wird es gehalten, wenn der anteceſſor die ganze Jahres-Rechnung herſtellet, ohneractet der Succeſſor einige Wochen oder Monate das Rechnungs-Weeſen ſchon beſorgt. Nur darinnen iſt der Fall umgekehrt, daß der anteceſſor ſein Manual offen und in Handen behält, wohingegen der Succeſſor ein Interims-Manual führet, in ſolches die während ſeiner Adminiſtration vorgekommene Einnahmen und Ausgaben aufträgt, dann daſſelbe mit dem Jahres-Schluß nebſt denen ſich darauf beziehenden Belegen dem anteceſſori übergiebt, welcher ſein Manual daraus ergänzet und die Rechnung herſtellet. Was nach Abzug der Ausgaben von denen Einnahmen in dem Interims-Manual fehlet und ſomit dem Succeſſori zur Vertretung

auf-

aufliegend bleibet, darum hat ſich der anteceſſor nichts zu bekümmern, weniger eine Unterſuchung dieſerhalb anzuſtellen, ſondern es kann allezeit ſatisfait ſeyn, wenn ihm der Succeſſor bey der Abrechnung ein Bekenntniß ausſtellet, daß er ihm das fehlende Quantum ſchuldig geblieben. Der Anteceſſor muß dieſe Jahrs-Rechnung mithin auch den ausfallenden Beſtand mehr Einnehmens vertreten. So viel ihm der Succeſſor in der Zurechnung ſchuldig geblieben, um ſo viel hat ſich ſein Beſtand vergrößert. Er darf alſo nur obiges Bekenntniß bey der Grund-Abrechnung dem Succeſſori wieder zurechnen; ſo iſt ſein Beſtand wieder um ein ähnliches Quantum vermindert und die Reſte fallen ſodann dem Nachfolger in der künftigen Rechnung zur eignen Vertretung vermöge der Grund-Abrechnung anheim, folglich kann der Vorgänger um deren Richtigkeit, da ſie ihm nimmer zur Laſt fallen können, unbekümmert bleiben, und der Nachfolger iſt auch nicht ſchuldig ſolche gegen den anteceſſorem liquid zu machen. Calumnioſa enim ejus petitio habetur, ideo non attenditur, quod ſuperfluum eſt. Mev. P. V. Dec. 411. nr. 6.

§. 7.

Von der aus der Grund-Abrechnung entſtehenden Verbindlichkeit.

Beederley Arten von Abrechnung ſie mag auf den in der juſtificirten Rechnung verbliebenen Paſſiv-Beſtand des Rechnungsführers, oder auf die unter den an- und abgehenden adminiſtratorem vertheilte Einnahmen und Ausgaben des Dienſt-Veränderungs-Jahrs gepflogen werden, wovon jene καθ᾽ ἐξοχὴν die Grund-Abrechnung benennet zu werden pfleget, weil durch ſolche alle Connexion zwiſchen dem ante- und ſucceſſore aus dem Grund gehoben wird, haben einerley Würknngen, ſie müſſen aber beede immer als zwey beſondere Handlungen betrachtet werden, weil ſie zwey beſondere Gegenſtände haben. Durch die letzte Art von Abrechnung macht ſich derjenige, welcher die ganze Jahrs-Rechnung herſtellet, dasjenige eigen was der andere gethan hat und er muß in ſeiner Rechnung die Einnahmen und Ausgaben welche ihm zugerechnet worden, ſo gut wie ſeine eigne gegen den Dominum oder Curanden vertretten. (§. 4.) Denn im Grund iſt derjenige ſo die Rechnung herſtellt und vor ſolche repondiren muß der Creditor von dem andern. Was letzterer in die Rechnung ſchuldig bleibet, muß er dem erſtern mit Geld oder tüchtigen Pappieren gut machen. Die Abrechnung beweiſt nicht nur die Schuldigkeit wie viel der letzte gut

zu machen habe, ſondern ſie enthält zugleich die Quittung über dieſe Gutmachung. Folglich iſt der andere durch dieſe Quittung von allen Anſprüchen ratione der quittirten Summe freygeſprochen, und derjenige ſo die Rechnung herſtellet, muß vor die Poſten ſelbſt haften, worüber er den andern quittirt hat. Dieß muß aber nicht nur in odioſis, ſondern auch in favorabilibus ſtatt finden, folglich hat der Rechnungsleiſter auch alle ihm durch die Abrechnung zur Laſt fallende Reſte einzunehmen und kann durch ſolche ſeinen eignen aus der Abrechnung originirenden Paſſiv-Beſtand gut machen. Ex jure tertii enim, quatenus noſtrum fit, actio nobis eſt. Mev. P. II. Dec. 304. nr. 4. Nichts als ein bey der Abrechnung untergelauffener Betrug oder Irrthum kann dieſe Verbündlichkeit aufheben, wovon alles dasjenige gilt, was oben (Cap. V. §. 5. Cap. VII. §. 16. ſſ. Cap. VIII. §. 6. ſſ. de retractatione rationum expunctarum ex capite doli vel erroris ſchon umſtändlich ausgeführt worden, und dahier zu wiederhohlen für bedenklich erachtet wird. Vorzüglich aber muß derjenige Irrthum Attention verdienen, wenn bey Revidirung der Rechnung noch Einnahmen nachgetragen oder Ausgaben abgeſtrichen werden, welche dem Rechnungsleiſter von dem andern mit zugerechnet worden. Dieſe Poſten wurden wo nicht von beyden, doch wenigſtens von demjenigen der ſie in Zurechnung angenommen, für gute und liquide Poſten gehalten, der Reviſor aber findet das Gegentheil, folglich iſt derjenige von welchem ſie herſtammen, ſolche um des untergelaufnen Irrthums willen, welcher hier in continenti bewießen iſt, zuruck zu nehmen und den andern ſchadloß zu halten verrbunden. Error facti enim, nec dum finito negotio, nemini nocet. L. 7. C. de jur. et fact. ignor. Ein gleiches gilt auch von der Grund-Abrechnung. Dieſe wälzet alle Verbindlichkeiten des anteceſſoris auf den ſucceſſorem (§. 4.) und wenn jener um einer oder mehrerer Rechnungs-Poſten willen in Anſpruch genommen würde; ſo iſt er ſogleich frey zu ſprechen, wenn er durch die Grund-Abrechnung beweiſen kann, daß er ſolche dem Succeſſori baar oder welches gleich viel iſt naturaliter oder mit Reſten und Liquidations-Poſten gut gemacht habe. Denn der Succeſſor iſt der Mann welchem er ſeinen Paſſiv-Beſtand bonificiren muſte, weil dieſer ſich ſolchen in ſeiner erſten Rechnung in Einnahme ſtellen und ſomit dafür repondiren muß. Dadurch wird er des anteceſſoris creditor. Die Grund-Abrechnung enthält die Quittung über das debitum. So ferne er alſo über dieſe Gutmachung quittirt iſt, ſoferne iſt er von allen weitern Anſprüchen los zu zehlen und der Recurs an den ſucceſſorem zu nehmen, der ſeine Quittung honoriren und dasjenige vertretten muß, was ihm dar-

auf

auf bezahlt oder gut gemacht worden, welches ſo lange Plaz greiffet, bis der ſucceſſor klar bewieſen hat, daß er durch Betrug oder Irrthum zur Unterſchrift der Grund-Abrechnung inducirt worden. Statur enim apochae ſi eam a ſe ſcriptam eſſe confitetur ſcribens etſi vera neget, quae ſcripſit, donec talia apparuerint. Bald. Vol. I Conſ. 198. pr. Kämen aber nach gepflogener Grund-Abrechnung noch Poſten vor, welche der anteceſſor in Einnahme zu ſtellen unterlaſſen oder welche ihm irrig in Ausgabe paſſirt worden; ſo muß es zwar der ſucceſſor zulaſſen, daß ihm ſolche in ſeinen eignen Rechnungen in Einnahme nachgetragen werden, er iſt aber vor ſolche zu ſtehen nicht verbunden, ſondern der anteceſſor muß dafür haften und dem Domino, ſo weit er aus einer juſtificirt und durch die Grund-Abrechnung quittirten Rechnung reſponſable gemacht werden kann (Cap. VII. §. 16. ſſ. Cap. VIII. §. 6. ſſ.) Satisfaction dafür leiſten. Ex facto alieno enim nemo tenetur. Mev. P. VI. Dec. 104. nr. 6. Sonſt iſt alles was ratione doli et erroris vorhin remiſſive erinnert worden, auch hieher applicable. Hätte im Gegentheil der anteceſſor einige Reſte zu liquidiren vergeſſen, welche ſomit durch die Grund-Abrechnung dem ſucceſſori nicht zur Laſt gefallen und ihme unter ſeinem erſten Titul Schuld nächſter Rechnung nicht mit in Einnahme liegen; ſo kann auch dieſer zu ſeinem Nutzen keinen Gebrauch davon machen, ſondern wenn der anteceſſor ſeinen Beſtand einmal berichtiget hat; ſo müſſen ihm dieſe Reſte, ſo bald ſie eingehen, baar ausgehändiget werden. Denn der Succeſſor ſowohl als der Dominus ſind dieſerhalb ſchon einmal befriediget und eine doppelte Zahlung können ſie ſalva juſtitia et aequitate nicht verlangen. (Cap. IX. §. 4.)

§. 8.

Wie ein Rechnungsführer zur Grund-Abrechnung zu bringen? remiſſive.

Wie derjenige, ſo die Grund-Abrechnung zu pflegen, ſich weigert oder ſich wenigſtens ſäumig erfinden läſſet, dazu anzuhalten ſey? iſt ſchon oben (Cap. VIII. §. 9.) gezeigt worden.

Eilftes Hauptſtück.

Von Activ-Rechnungs-Beſtänden.

§. 1.

Vom Ungrund der Vermuthung, daß ſich ein wohlhabender Rechnungsführer aus dem verwalteten Vermögen bereichert habe.

Es iſt ſchon öfter erinnert worden, daß ein Rechnungsführer, der am Ende proprie zu fordern behält, ſich allezeit verdächtig mache. Die meiſten ſo hievon geſchrieben, pflegen zwey beſondere Fälle mit einander zu vermengen. Sie ſagen nämlich, daß ein Rechnungsführer von darum nicht wohl thue, wenn er einen Activ-Beſtand in ſeiner Rechnung führe, weil alsdann zu vermuthen, daß er ſich aus ſeines Herrn Vermögen bereichert habe. Doepler P. II. Cap. 20. nr. 42. Nach meinem Bedünken iſt die Urſache nicht bündig und vom Hauptwerk ganz unterſchieden, man müſte denn voraus ſetzen, daß dieſer Activ-Beſtand jedesmalen ſo viele 1000 Thlr. betragen müſſe, als ein guter Wirth bey ſeinem Amt unmöglich erſparen können. Ich abſtrahire aber von dem Quanto und nehme einen Rechnungsführer an, der nur etwas weniges zu fordern behält und beym Antritt ſeines officii ſchon bey guten Vermögen geweſen. Auch dieſer iſt mir verdächtig, weil ich nicht wohl begreifen kann, wie ein ordentlicher Adminiſtrator ohne Verkürzung ſeines Herrn zu einer eignen Forderung gelangen könne. Denn was den vorigen Punkt anbelanget; ſo halte ich es für eine unleidliche Liebloßigkeit, wenn man einen adminiſtratorem eines fremden Vermögens ſogleich von darum für einen Betrüger ſeines Herrn oder Curanden auszuſchreyen kein Bedenken träget, weil er bey ſeinem Amt reich worden iſt, daferne man ihn nicht aus ſeiner Rechnung überführen kann, daß er doloſe gehandelt habe, wogegen auch der Kayſer Diocletianus und Maximianus L. 10. C. arbitr. tut. in ſehr eingreiffenden Ausdrücken eiffern. Denn wenn auch die beym Naurath de Ratiotariis p. 96. f allegirte Doctores behaupten, daß gewiſſe Vermuthungen hinreichend ſeyen, den Rechnungsführer, daß er ſich aus dem Vermögen ſeines Herrn bereichert habe, verdächtig zu machen, und ihn zur Reſtitution deſſelben anzuhalten, beſonders wenn

er

er a) nicht lange in officio geſtanden und gleichwohlen ein großes Vermögen erworben, b) wenn er auf Befragen, woher er ſein Vermögen habe? in der Antwort vacillire und ſolche furchtſam erſtatte, c) wenn er nicht fleißig geweſen d) wenn die Unterthanen ſich öfters beſchwert, daß er untreu handele und e) wenn er dieſelben ohne Befehl mit neuen Steuern belegt und ſie überhaupt mit Sportuln und ſonſt ſehr bedruckt habe; ſo kann ich ihnen doch um ſo weniger beyſtimmen, als Vermuthungen und ihre Würkungen durch die im Gegentheil erwießne Gewißheit immer verdrängt werden, die Gewißheit des contrarii aber ſich aus denen Rechnungen darleget, welche aus keiner andern Urſache eingeführt ſind, als damit der Dominus vermittelſt derſelben von der geführten Wirthſchaft ſeines adminiſtratoris verſichert werden möge, welcher Endzweck nie erreicht würde, wenn wider den klaren Innhalt der Rechnung Vermuthungen in praejudicium adminiſtratoris Platz greifen und den Valeur derſelben überwiegen ſollten, hiernächſt auch die Frage: wo einer ſein Vermögen herbekommen? gar nicht ſtatt findet, wenn er kein Verbrechen begangen, cum quilibet praeſumatur diteſcere in dies Klock. Vol. II. Conſ. 7. nr. 210. wie denn auch der Reichthum nicht allezeit eine Folge der Induſtrie iſt, vielmehr das Sprichwort: das Glück iſt der tummen Leute Vormund, gar oft in ſeine Erfüllung gehet, auch Salomo ſchreibt, der Seegen des Herrn machet reich ohne Mühe, ferner die denunciationes der Unterthanen wider ihre Beamte, beſonders wenn ſie nicht ad ſpeciem gehen, von ſchlechten Gewicht ſind, endlich aber der letzte Fall, wenn ſich nämlich der Beamte durch eigenmächtige Einführung neuer Steuern oder ſonſtige Bedruckung der Unterthanen bereichert, hieher nicht gehöret, geſtalten ich einen wichtigen Unterſchied zwiſchen dem Rechnungsführer und dem Amtmann mache und hier nur ſo viel geſagt haben will, daß man den Reichthum eines Rechnungsführers nicht gleich für eine Folge ſeiner in dem Rechnungs-Weeßen zu Schulden gebrachten Betrügereyen angeben und ihn aus bloßen Conjecturen zum Dieb machen oder wohl gar ſein wohl erworbenes Vermögen de facto abnehmen ſoll, wenn aus denen Rechnungen ſelbſt keine Verkürzung des Domini zu erweißen iſt, non enim praeſumendum, quod adminiſtrator de alieno acquiſiverit, dummodo bonam reddiderit adminiſtrationem, et fidelis repertus fuerit, Farinacius in Fragm. criminal. verb. Adminiſtrat. nr. 36 et 38. wohingegen über dasjenige, was ein Beamter denen armen Unterthanen zur Ungebühr abpreſſet, keine Rechnung geführt wird und ſomit die darüber entſtehende Klagen, wenn ſie nicht in terminis generalioribus ſtehen bleiben, ſondern auf beſondere Fäl-

le gerichtet ſind, vorzüglich gegen einen wohlhabenden Beamten einen gegründeten Verdacht erwecken und hinlängliche Motiven zu einer commiſſoriali ſchen Unterſuchung an die Hand geben. In denen Catholiſchen Staaten können die adminiſtratores eccleſiarum ſich nichts acquiriren, ſondern was ſie erſparen, das gehöret der Kirche per cap. 1 et 4. X. de pecul. clericor. mithim können ſie auch niemalen auf einen Activ-Beſtand Anſpruch machen. Dieß fällt aber bey denen Proteſtanten beyſeite', indeme ſich von denen Prälaten und Presbyteris auf unſere adminiſtratores piorum corporum kein Schluß machen läſſet, und ſelbſt die aus dem päbſtlichen Recht allegirte Stellen nur von denenjenigen reden, welche vor angetretner Verwaltung nichts im Vermögen gehabt, in der Folge aber unbewegliche Güther angekauft haben, welches jedoch per retro deducta noch keinen Verdacht zu einer Unterſuchung gegen den Rechnungsführer würken kann, obſchon Boehmer Iur. Paroch. Sect. VI. Cap. II. §. 37. dafür hält, daß in dieſem Fall billig zu präſumiren ſey, die Güther ſeyen aus dem Vermögen der Kirche bezahlt worden.

§. 2.

Vom Grund der Activ-Beſtände und wieferne ſolche zu erſetzen ſeyen?

Es ſind nicht mehr als 2 Fälle möglich, wie ein Rechnungsführer einen Activ-Beſtand würken kann 1) wenn er eigne Gelder in die Caſſe legt oder 2) wenn er ſeine aus der Caſſa zu heben habende Beſoldung, Intereſſen und andere Emolumenten zuruck- und unbezahlt läſſet. Weder eins noch das andere iſt ein Rechnungsführer eigenmächtig zu thun berechtiget. Denn es iſt in denen meiſten Amtspflichten und Inſtructionen dem Rechnungsführer unterſagt, ſeinen Herrn ſtillſchweigend in Schulden zu führen und würde ein Dominus oder Curand übel daran ſeyn, wenn er dasjenige was ihm der Adminiſtrator ſeines Vermögens geliefert, bona fide aufgehen ließe, am Ende aber erſt erfahren müſte, daß er fremde Gelder verzehrt und ſich unwiſſend eine Schuldenlaſt aufgeladen habe, welcherley heimliche Hintergehungen keinen Faveur verdienen, vielmehr den Rechnungsführer einer zu Schulden gebrachten Ungebühr und darunter verborgner gefährlicher Abſichten verdächtig machen. Clandeſtina enim contra ſe praeſumtionem injuſtitiae habent. Mev. P. VII. Dec. 170. nr. 1. Kein Adminiſtrator iſt ſchuldig ſeinem Herrn oder Euranden mehr gut zu machen, als die Einkünfte des verwalteten Vermögens betra-

betragen und wenn dieſe zu denen unvermeidlichen Ausgaben nicht hinreichend ſind; ſo muß er ſich von dem Domino oder der Curator von dem Iudicio conſtituente zu Erborgung fremder Gelder erſt eine Bedeckung ausbitten, wobey ich mich auf dasjenige beziehe, was ſchon oben (Cap. III. §. 7.) ausgeführt worden, und wenn er in einer Rechnung etwas zu fordern behält; ſo kann er ſich nicht nur in der nächſten Rechnung anvördriſt und vor allen andern bezahlt machen, ſondern er iſt auch ſolches zu thun ſchuldig, L. 3. §. 5. ff. de contr. tut. et vtil. act. Heeſer Loc. XI. nr. 2, und wenn ers nicht thut; ſo kann er wenigſtens ſo lange bis ſein Rechnungswerk völlig geendiget iſt, die Zahlung nimmer fordern. Affict. Dec. 13. nr. 16. et 18. Merlin. de pignor. L. III Qu. 2. nr. 38. ſ. Heeſer Loc. XIV. nr. 34 et 35. Bey dieſen Umſtänden kann zwar nicht geſagt werden, daß ein ausfallender Activ-Beſtand ſchlechterdings ungültig ſey, und dem Rechnungsführer nicht vergütet werden dürfe, ſondern es entſpringet daraus lediglich ein Verdacht, daß in dem Rechnungs-Weeßen noch eine Unrichtigkeit verborgen ſeyn müſſe, indeme nicht zu vermuthen, daß der Rechnungsführer ohne Befehl aus eignen Mitteln vor ſeinen Herrn Zahlungen geleiſtet oder die ihm zu ſeinem Unterhalt ausgeſetzte Beſoldung ꝛc. zuruck und unbezahlt gelaſſen habe. Dieſer Verdacht berechtigt den Dominum oder den Curanden die einmal revidirt und abgeſchloßne Rechnung nochmalen durchſehen und genauer unterſuchen zu laſſen. Bleibt es aber demohngeachtet bey dem Activ-Beſtand; ſo kann alsdann freylich der Rechnungsführer ſeine Befriedigung de jure fordern, wenn er den modum woher ſolcher entſtanden? (wovon hernachmals §. ſeq.) gezeigt hat, es wäre denn, daß ein ausdrücklicher lex prohibitiva entgegen ſtünde, welcher deutlich diſponirte, daß derjenige Adminiſtrator ſo ſich in denen beſtimmten Terminen nicht bezahlt machte, oder eigne Gelder heimlich und ohne Erlaubniß zu Amts-Ausgaben verwendete, ex capite eines Activ-Rechnungs-Beſtandes nie etwas fordern könne, welches Geſetz, wenn es auch manchen hart klingen ſollte, dennoch zu beobachten iſt, L. 4. ff. de eo. quod cert. loc. und iſt es alsdann keinem Collegio oder Richter erlaubt und nachgelaſſen, wider den Inhalt deſſelben zu diſpenſiren oder gnädiger als das Geſetz ſelbſt zu ſeyn. Nov. 82. Cap. 10. Wenn aber auch ein ſolcher lex würklich exiſtirte; ſo müſte doch erſt bewieſen werden, daß er auch zur Obſervanz gediehen, maſſen weder ein neues noch ein altes Geſetz, wenn es nicht uſuell worden oder ſchon längſt wieder ex vſu gekommen, eine Verbündlichkeit nach ſich ziehen. Conſuetudo enim abrogat legem. L. 32. ff.

de Legib. c. in iſtis 3. verſ. leges. diſt. 4. Iſt aber auch die Obſervanz bewieſʒen; ſo kann er doch nicht weiter, als wohin der Buchſtabe lautet und ſomit z. E. dasjenige was von Amts-Rechnungen verordnet iſt, nicht auf die Vormundſchafts-Rechnungen gezogen werden. Lex poenalis enim vt odioſa extra verba et rationem non extenditur. Quando itaq. hanc ſpeciem iſta non complectitur, ad eam quoq. extendenda non eſt Mev. P. III. Dec. 52. nr. 1.

§. 3.

Vom Beweiß des Activ-Beſtandes aus dem Journal.

Iſt aber der Rechnungsführer zur Aufnahme eines Capitals inſtruirt oder iſt ihm von dem Domino erweißlich erlaubt oder ausdrücklich befohlen worden, mehr auszugeben, als die Revenüen des adminiſtrirten Vermögens abwerfen, wobey ich jedoch immer voraussetze, daß der Dominus gewuſt habe, daß die Revenüen nicht zureichen, ſondern fremde Gelder beygezogen werden müſſen, welchenfalls die Unwiſſenheit immer vermuthet wird, und das Gegentheil zu erweiſʒen iſt; L. 21. ff. de prob. ſo verſirt der Rechnungsführer in re licita und kann wider ſeinen Rechnungs-Activ-Beſtand, ſo ferne er die Gränzen ſeiner erhaltnen Vorſchriften in keine Weege überſchritten hat, nichts erinnert werden, wie denn auch eine ſtillſchweigende Genehmigung, wenn nehmlich der Dominus bey der Juſtificatur der Rechnung gegen die Aufnahme der Gelder nichts monirt und ſomit die Vermiſchung eines fremden Vermögens unter das ſeinige tacite approbirt hat, die Stelle eines ausdrücklichen Befehls vertritt und die Intention des Rechnungsführers begründet. Per approbationem etiam tacitam ratihabitio exiſtit et mandatum ſubintelligitur. Maſcard de Probat. Concl. 1011. Es iſt aber in allen Fällen nicht genug, daß am Ende der Rechnung nach Abzug der Einnahme von denen Ausgaben ein Beſtand mehr Ausgebens überſchüſſet, ſondern der Rechnungsführer muß auch dociren, woher ſolches rühre und daß er entweder ein ähnliches Quantum ex propriis ad caſſam gebracht, oder daß er ſo viel von der ihm aus der Rechnung competirenden Beſoldung und andern Emolumenten zuruck gelaſſen habe. Denn das Rechnungs-Weeſʒen darf nicht ſub nube vel involucro geführt, ſondern es muß bey jeder Poſt gezeigt werden, quid, vnde, quo facto, ex qua cauſa et quomodo datum vel acceptum ſit, wenn eine rechtliche Reflexion darauf gemacht werden ſoll. Cothomann.

Vol.

Vol. III. Conſ. 8. nr. 55. Vol. V. Conſ. 30. nr. 30. cum allegg. Der Rechnungsführer iſt dahero ſchuldig, deutlich zu demonſtriren, wie nach dieſer Activ-Beſtand exiſtiren könne und zum Beweiß muß er ſein Journal vorlegen und in ſolchem zeigen, wo die Gelder, welche er ad Caſſam aus ſeinem Vermögen gebracht, in Einnahme liegen? oder daß er die Gelder welche er erheben ſollen und würklich ſchon in Ausgabe gebracht, nicht aus der Caſſe genommen habe. Iſt er dieſes zu dociren auſſer Stand; ſo iſt der Dominus oder Curand nicht ſchuldig ſeinen Activ-Beſtand gut zu machen, ſondern es iſt ein unwiderſprechliches Anzeichen, daß der Activ-Beſtand von verſteckten Einnahmen, oder von unrichtigen Ausgaben, oder von einem zum Schaden des Domini untergelauffenen errore calculi herrühre. Dieſer modus probandi iſt der Natur der Sache angemeſſen, obſchon weder ein geſchriebnes Geſetz noch die mir in die Hände gekommene Rechtslehrer deſſen ausdrücklich Meldung thun. Denn der Activ-Beſtand kann nicht ohne Zuthun des Rechnungsführers entſtehen. Ex nihilo nihil fit. Der Rechnungsführer kann aber auf keine andere Art dazu cooperiren als daß er fremde Gelder in die Caſſe leget, oder, daß er ſeine eigne aus der Caſſe zu heben habende Gelder in der Caſſe liegen läſſet. Beedes iſt facti und muß ſomit erwieſen werden. Dieſer Beweiß läſt ſich aber nicht anders als aus dem Journal führen, und auf der andern Seite iſt er auch keiner Schwürigkeit, weniger einer Unmöglichkeit unterworffen und da der Rechnungsführer alle baare Einnahmen in das Journal zu bringen obligirt iſt (Cap. II. §. 10) ſo kann er nicht ſagen, daß er Gelder zu Beſtreitung ſeiner im Journal aufgeführten Ausgaben aus dem ſeinigen oder von fremden erborgt habe, wenn er ſie nicht ad Caſſam und in das Journal gebracht hat. Wogegen ihn ſeine Rechnung nicht ſchützen kann, indem Activ-Beſtände der Rechnungsführer etwas ungewöhnliches ſind. Heeſer Loc. XIV. nr. 1. inſolita vero et quae fiunt praeter morem ſunt ſuſpecta L. 8. §. 5. ff. de condit. inſtit. et fraudis habentur argumenta. Maſcard. de Prob. Concl. 816. nr. 40 et 42. Daferne ſich aber der Rechnungsführer die vorgeſchoßne Gelder in ſeiner Rechnung und Manual in Einnahme geſtellet; ſo kann kein Activ-Beſtand exiſtiren, ſondern der Beamte oder diejenigen welche das Geld auf Amts-Credit vorgeliehen, haben werden vermöge der Einnahms-Verrechnung creditores Domini und alsdenn iſt dasjenige zu beobachten, was oben. (Cap. III §. 7.) bey dem Einnahms-Titul: von erborgten Capitalien, erinnert worden. Iſt es aber nicht in der Rechnung zur Einnahme gekommen; ſo entſtehet erſt bey der Vergleichung der Ausgaben gegen die Einnahmen der Beſtand mehr

Aus-

Ausgebens, im Journal hingegen, wo es nothwendig in Einnahme liegen ſoll und muß, kann niemalen mehr Ausgebens als Einnehmens beſtehen (Cap. II §. 10) folglich kann in der Rechnung ein Activ-Beſtand möglich ſeyn, ohne daß dieſerhalb in dem Journal ein Beſtand mehr Ausgebens nöthig wäre, welche Diverſität lediglich aus der hier bewürkten und nothwendigen, dort aber unterbliebenen und willkührlichen Einnahms-Verrechnung originiret und dieſerhalb auf keine Diſharmonie der Rechnung und des Journals geſchloſſen werden kann, wenn nur zu beweißen iſt, daß im Journal ſo viel der Activ-Beſtand beträgt, mehr als in der Rechnung in Einnahme liege. Dieß iſt aber auch unvermeidlich. Denn das Journal und die Caſſe ſind eins. Was in dieſer baar geſucht wird das muß in jenem auf dem Pappier zu finden ſeyn. Nun iſt die Caſſe das Object worüber die Rechnung geführt wird, mithin muß die Rechnung und die Caſſe überein treffen. Soferne alſo im Journal die Einnahmen und Ausgaben mit einander balanciren, in der Rechnung hingegen ſich mehr Ausgaben als Einnahmen finden; ſo muß dieſes plus im Journal in Einnahme liegen, in der Rechnung aber auſſer Einnahme geblieben ſeyn, welches der einige mögliche Fall iſt, woraus dieſe Diſcrepanz des Rechnungs-Abſchluſſes von dem Journal-Abſchluß entſtehen kann und aus dieſer mathematiſchen Wahrheit erhellet abermalen mehr als zu deutlich, daß der Rechnungsführer beweiſen müſſe, wo ihm ſo viel als der Activ-Beſtand in der Rechnung beträgt, in dem Journal mehr als in der Rechnung in Einnahme liege, da in Ermangelung dieſes Beweißes offenbar iſt daß der Activ-Beſtand falſch und aus einer irrigen Rechnungs-Art herſtamme.

§. 4.

Was in dem Fall zu beobachten, wenn neben dem Activ-Beſtand noch mit Reſten liquidiret wird.

Es iſt aber auch nichts unmögliches daß der Rechnungsführer auf der einen Seite einen Activ-Beſtand beweiſet, auf der andern Seite aber noch mit Reſten zu liquidiren hat. Da nun die Reſte nicht ſein eigen, ſondern dem Domino gehören; (Cap. IX. S. 3.) ſo muß ſich ſein in der Rechnung ausgefallner Activ-Beſtand noch um den Betrag dieſer Reſte erhöhen. Soferne man nun die im vorigen §o angeführte Probe zwiſchen der Rechnung und dem Journal grundhaltend machen will, ſoferne muß das plus von der Journals-Einnahme gegen die Rechnungs-Einnahme, nicht mehr betragen, als der Activ-Beſtand ausmachet, und gleichwohlen

muß

muß der Betrag der Reſte im Journal auch wieder als entlehnt keineswegs aber als eine Rechnungs-Revenüe in Einnahme vorkommen. e. g. die Einnahme in der Rechnung betrüge 12000 fl. und die Ausgabe 14000 fl. ſo beſtünden 2000 fl. mehr Ausgebens. Könnte nun noch mit 1000 fl. guten Reſten liquidiret werden; ſo würde ſich der Activ-Beſtand auf 3000 fl. erhöhen. Unter dieſem praeſuppoſito könnten im Journal nicht mehr als 11000 fl. Einnehmens vorkommen, weil noch 1000 fl. Reſte auſſenſtehen und im Journal nichts als was baar eingehet, aufgetragen wird, im Manual oder in der Rechnung hingegen alles in Einnahme geſtellet wird was hätte eingenommen werden können oder ſollen. Es müſſen aber 14000 fl vorkommen, weil 14000 fl. ausgegeben worden und nach dem Journal niemahlen mehr ausgegeben werden kann, als eingenommen worden, folglich müſſen ſich im Journal die 3000 fl. ſo der Rechnungsführer incl. der Reſte effective zu fordern behält, als entlehnt in Einnahme finden. Bey Anſtellung dieſer Probe verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß der Titul Schuld nächſter Rechnung im Journal und in der Rechnung miteinander harmoniren oder wo dieſes nicht iſt, erſt gegeneinander egaliſirt werden müſſen, wenn man den Verſuch nur auf eine gewiſſe Jahres-Rechnung machen will, Z. E. im 1773 Jahr beſtehen in der Rechnung 2000 fl. mehr Ausgebens, und im Journal können 50 fl. mehr Einnehmens beſtehen, weil der Grund des Activ-Beſtandes nicht in der Rechnung, wohl aber im Journal in Einnahme liegt. Beede Beſtände werden in das 1774 reſp. Manual und Journal übergetragen. Dieß macht ſchon einen gewaltigen Unterſchied. Wann ich alſo dem Verſuch, ob das Journal und Manual ad 1774 miteinander harmoniren? auf vorbeſchriebne Art anſtellen will; ſo muß ich beede Paſſiv- und Activ-Beſtände ganz bey Seite ſetzen und nur auf die Revenüen des lauffenden 1774 Jahrs das Abſehen richten.

§. 5.

Wie die Activ-Beſtände zu computiren und gut zu machen ſeyen.

Daferne der Activ-Beſtand erwieſen und daß der Betrag deſſelben im Journal nicht aber in der Rechnung in Einnahme liege gezeigt worden, auch ſonſt auch keine Verordnung Activ-Beſtände zu contrahiren verbietet, vielmehr ſolcher auf die unvermeidliche Nothwendigkeit oder auf einen expreſſen Befehl gegründet iſt; ſo kann die Rechnung darauf abgeſchloſſen und juſtificirt werden. Wenn dieſes geſchehen; ſo muß dem Rech-

nungsführer aus dem adminiſtrirten Vermögen Zahlung geleiſtet werden. L. 61. §. 5. ff. de furt. L. 10. §. 9. L. 12. §. 9. Mandat. Naurath de ration. p. 354. nr. 82. de Kirchheim D. de Rationibus Cap. III. Sect. 17. et adminiſtratores habent contrariam actionem contra dominum, ob id, quod ipſis ſine culpa ex adminiſtratione abeſt. Carpz. L. 11. tit. 2. Reſp. Elect. 33. nr. 19. cum citat. Da ihm nun erſt aus denen Revenüen der folgenden Jahrgänge die Vergütung geſchehen kann; ſo muß, er mag ſelbſt Rechnungsführer bleiben oder vom Amt abgehen, der Beſtand Ausgebens unter den Ausgabs-Titul Schuld nächſter Rechnung übergetragen werden. Geſetzt nun daß ſich dieſer Activ-Beſtand durch Reſte, wie im vorigen §. gezeigt worden, erhöhte; ſo wird demohngeachtet nicht mehr als der wahre Beſtand mehr Ausgebens in die folgende Rechnung übergetragen, die Erhöhung hingegen wird auf die Grund-Abrechnung ausgeſetzt und nach dem in dieſer ausfallenden effectiven Beſtand muß der Rechnungsführer demohngeachtet befriediget werden, wenn gleich ſub Tit. Ausgab Schuld nächſter Rechnung weniger vorkommt. Z. B. nach dem letzten Exempel werden nur 2000 fl. in die nächſte Rechnung übergetragen, der Rechnungsführer behält aber incl. der Reſte 3000 fl. zu fordern; ſo müſſen ihm auch dieſe 3000 fl. bonifacirt werden, ohnerachtet nur 2000 fl. in der Rechnung ſtehen. Denn die wahre Einnahme hatte nur 11000 fl. betragen, weil noch 1000 fl. Reſte auſſenſtehen, folglich ſind effective 3000 und nicht 2000 fl. mehr ausgegeben worden, welche dem Rechnungsführer zur Laſt liegen und ihm vergütet werden müſſen. Wollte man aber die 3000 fl. in der folgenden Rechnung ſub Tit. Schuld nächſter Rechnung in Ausgabe ſtellen; ſo wäre nicht viel daran gelegen, man müſte hingegen die 1000 fl. Reſte wieder in Einnahme ſtellen, welches auf eine Ungereimtheit hinaus liefe. Daferne alſo der Succeſſor den Anteceſſorem ratione ſeines nach der Grund-Abrechnung verbliebenen Activ-Beſtandes contentiret; ſo hat er nicht Urſache in der Rechnung einige weitere Erwehnung davon zu thun. Denn eo ipſo da der anteceſſor ihm 2000 fl. mit einem Rechnungs-Activ-Beſtand und 1000 fl. mit Reſten gut machet; ſo wird der Succeſſor ein Schuldner des Anteceſſoris vor dieſe 3000 fl. wofür er ſich in der Grund-Abrechnung bekennen muß. Dagegen wird er Eigenthümer von denen 2000 fl. Activ-Beſtand und von denen Reſten. Mithin muß er ſich aus der Rechnung ſelbſt bezahlt machen, der Anteceſſor hingegen betrachtet ihn für ſeinen Debitorem und wenn er ihn befriediget; ſo quittirt er ihn in privato in ſeiner Grund-Abrechnung, er kann aber von dieſer Quittung keinen weitern Gebrauch gegen den Dominum machen

chen, weil alles durch die Rechnung in Ordnung gebracht iſt. Er bemerkt alſo lediglich im Journal oder Caſſen-Buch, daß er die 3000 fl. ſo ihm ſein Anteceſſor zurechnet, ſich bezahlt gemacht habe, in der Rechnung hingegen übergeht er ſolches mit Stillſchweigen und es iſt doch alles in ſeiner Ordnung. Denn die 2000 fl. Activ-Beſtand ſind ſchon in Ausgabe, die 1000 fl. Reſte hingegen ſind virtualiter in Ausgabe, weil ſie nimmer in Einnahme liegen, wohin ſie doch gehörten. Sind aber die 3000 fl. bezahlt; ſo erſcheinen die 1000 fl. Reſte wieder in der Einnahme und dadurch wird dem Domino vor das der Caſſe entgangene dritte 1000. Satisfaction geleiſtet. Ich will dieſes mit einem Exempel erläutern. Die Rechnung ſoll alſo lauten

1773.

Einnahme.

Schuld nächſter Rechnung.

Nichts.

Uebrige Einnahmen.

10000 fl.

Ausgabe.

Schuld nächſter Rechnung.

2000 fl.

Uebrige Ausgaben.

4000 fl.

Summa.

6000 fl.

Abgezogen beſtehen mehr Einnehmens.

4000 fl.

Dieſe 4000 fl. kommen in der 1774ſten Rechnung ſub Tit. Schuld nächſter Rechnung wieder in Einnahme. Es ſtecken aber unter dieſen 4000 fl. nur 3000 fl. baar Geld, weil auſſer denen ao 1773. in Ausgabe vorkommenden 6000 fl. noch 1000 fl. vor die Reſte an den Anteceſſorem aus der Caſſe bezahlt worden, mithin im Journal der Beſtand Einnehmens nur 3000 fl. beträgt. Wo kommen alſo die übrigen 1000 fl her? Dieß ſind die Reſte, welche der Succeſſor von dem Anteceſſore mit übernommen und mit welchen er nunmehro auf ſeinen dermali-

gen Paßiv-Beſtand liquidirt. Man hat ſich alſo wohl vorzuſehen, daß man in ähnlichen Fällen auf den Activ-Beſtand des Anteceſſoris dem Succeſſori nie etwas in Ausgabe paßiren läßt, als den Beſtand mehr Ausgebens welcher in ſeine Rechnung ſchon übergetragen worden. Sollte aber durch Begünſtigung und Nachſicht eines ungeübten Revidenten hier ein Fehler unterlauffen und der Activ-Beſtand des vorigen Rechnungsführer in einer der folgenden Rechnungen mit deſſen Quittung beſonders in Ausgabe paßirt worden ſeyn, oder wenigſtens der Betrag der Reſte, um welche ſich der Activ-Beſtand erhöhet, beſonders Ausgebens vorkommen; ſo wäre dieſes einer von denen groben Irrthümern um deſſentwillen eine juſtificirt- und durch die Grund-Abrechnung bereits quittirte Rechnung nochmalen revidirt und abgeändert werden könnte.

§. 6.

Wie Activ-Beſtände am leichteſten vermieden werden können?

Aus denen nächſt vorhergehenden Paragraphen erhellet aber auch zugleich, wie ſehr ein dergleichen Rechnungs-Werk durch die am Ende ausfallende Activ-Beſtände intricirt werden könne, was für beſchwerliche Präjudicial-Fragen dabey zu erörtern ſeyen, wie leicht ein unerfahrner Reviſor durch einen liſtigen Rechnungsführer dabey auf Irrweege verleitet werden könne und wie wichtig alſo die Cautel ſey, daß Activ-Beſtände mögligſt vermieden werden ſollen. Dieß kann auf keine andere Art geſchehen, als daß die vom Rechnungsführer vorgeſchoßne Gelder nicht nur im Journal ſondern auch in der Rechnung ſelbſt in Einnahme geſtellt und jede Poſt mit dem Befehl des Domini oder des conſtituirenden Iudicii bedeckt werde, wo ſodann in der Rechnung ſo wenig als im Journal jemalen ein Beſtand mehr Ausgebens exiſtiren kann. Auf dieſem Fall müſte aber dem Rechnungsführer auch über jede Poſt ein auf ihn ſelbſt oder auf einen fremden Darleyher ausgeſtelltes Documentum obligatorium eingehändiget werden, um mit ſolchem bey dereinſtiger Ausgabs-Verrechnung die cauſam debendi beweiſen zu können. Ermangelte auch dem adminiſtratori die oben deſiderirte Bedeckung des Domini und könnte alſo der Reviſor ſo ſchlechterdings über dieſen eigenmächtigen Vorſchuß deſſelben nicht hinaus gehen; ſo hat er dieſerhalb nicht nöthig, dieſe Poſten aus der Einnahme wegzuſtreichen, und dadurch einen Activ-Beſtand ſelbſt zu veranlaſſen, ſondern er läſt ſie mit einer Marginal-Anmerkung, daß der Rechnungs-

nungsführer nichts dafür fordern oder wieder in Ausgabe bringen könne, bis er ein Decret dazu von dem Domino beygebracht habe, paſſiren. Alsdenn muß der Rechnungsführer die Briefe tragen und das Anſuchen um dieſes Decret giebt die Gelegenheit an die Hand, der Sache näher auf den Grund zu ſehen und ob der adminiſtrator die Summe würklich ad Caſſam gebracht auch ſolche zu erborgen befugt geweſen? zu approfondiren. Mittlerweile kann die Rechnung ohne beeder Theile Präjudiz juſtificirt werden, ohne daß der Rechnungsführer aus dieſer juſtificirten Rechnung auf einen odieuſen und verdächtigen Activ-Beſtand Anſpruch machen könnte. Wiewohl dieſes letztere auch dadurch zu verhüten wäre, wenn der Revident, ſo bald er merckt, daß es auf einen Activ-Beſtand am Ende hinaus laufft, den Betrag deſſelben in der Rechnung cum notamine ſimpliciter in Einnahme ſtellt, ohngefähr folgender maſſen:

3000 fl. will Rechnungsführer vorgeſchoßen haben, ſo noch auf näherer Unterſuchung und beſſerer Legitimation beruhet.

Auf dieſe Weiſe wären die jura des Rechnungsführers ſalvirt und die Rechnung könnte ohne Activ-Beſtand juſtificirt werden. Nach dem vorhin (§o 4) angeführten Exempel, wo der Rechnungsführer incl. 1000 fl. Reſte einen Activ-Beſtand von 3000 fl. zu fordern behalten, würde ſich die Einnahme a 12000 fl. um dieſe 3000 fl. mithin auf 15000 fl. erhöhen, die Ausgabe a 14000 fl. hingegen bliebe unveränderlich, folglich würde ſtatt des Activ-Beſtandes, ein Paſſiv- Beſtand von 1000 fl. emergiren, welches eben die Reſte ſind, welche den Activ-Beſtand vorhin von 2000 auf 3000 fl. erhöhet haben.

§. 7.

Ob von Activ-Beſtänden Zinßen angerechnet werden können?

Schlüßlich könnte noch die Frage aufgeworffen werden, ob und wieferne ein Rechnungsführer von ſeinem Activ-Beſtand Zinßen fordern könne? Nun iſt bekannten Rechtens 1) daß erſt das Capital liquid ſeyn müſſe, wenn von Zinßen geſprochen werden will, L. 40. ff. de reb. cred. folglich muß die Präjudicial-Frage: Ob der Activ-Beſtand paſſirlich ſey? vor allen Dingen erörtert werden. Iſt dieſe affirmative beantwortet; ſo iſt ferner notoriſch 2) daß keine Zinßen anders als entweder ex ſtipulatu oder ex mora ſtatuiret werden. Hat der Dominus dem Adminiſtratori den Befehl ertheilet, eine Summe Geldes zu erborgen; ſo kann er die

Intereſſen allezeit davon aufrechnen, wenn auch von Zinßen nichts dabey gedacht worden wäre, indeme es ſich von ſelbſt verſteht, daß erborgte Gelder verintereßirt werden müſſen, et novo jure hoc receptum eſt, vt uſura ex mutuo non promiſſa loco intereſſe petatur. Mev. P. VII. Dec. 2. nr. 7. Iſt aber keine Bedeckung dazu vorhanden und der Rechnungsführer hat freywillig und eigenmächtig, folglich ohne Vorwiſſen des Herrn Gelder vorgeſchoßen und einen erweißlichen Activ-Beſtand dadurch gegründet; ſo kann ich keine Verbündlichkeit zu deſſen Verzinßung einſehen. Stipulatio fällt hier ohnehin bey Seite und ich kann auch nicht ſagen daß der Dominus in mora ſey ſo lange er nichts von ſeiner Schuldigkeit gewuſt, oder wenn er ſie auch erfahren, ſo lange er noch erhebliche exceptiones dagegen zu machen hat. L. 21. ff. de Vſur. et fruct. Nur beym Vormund möchte eine Ausnahme Platz greiffen. Dieſer hat überhaupt mehr Freyheit als andre Rechnungsführer und wenn e. g. ein herrſchaftl. Beamter ohne ausdrücklichen Befehl ſeiner Herrſchaft die auf den Güthern abgebrannte herrſchafftl. Gebäude nicht wieder aufbauen oder in die Grundſtücke propria authoritate koſtbare meliorationes verwenden darf; ſo iſt doch ſolches ein Vormund zu thun nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig und wenn der Activ-Beſtand von ähnlichen zum wahren Nuzen des Pupillen gereichenden Aufwänden herrühret; ſo kann er die Intereſſen davon billig aufrechnen. Vſurae enim impendiorum pro melioratione debentur ab eo cui fructus cedunt. Mev. P. VIII. Dec. 468. Conf. Wernher Tom. I. P. VI. Obſ. 59. ibidemque alleg. Reſp. Vitemberg. verb. ſelbigen auch das Intereſſe ꝛc. Wollte man dieſen Satz auch auf andere Rechnungsführer anwenden; ſo würde ſolcher nur bey denenjenigen applicable ſeyn, welchen durch vorliegende Inſtructionen und Verordnungen in Beſtreitung der zum Beſten des adminiſtrirenden Vermögens gereichenden Ausgaben die Hände ſo wenig als dem Vormund gebunden ſind. Bey Beſtimmueg des termini a quo oder der Zeit wo dieſer Zinßlauff ſeinen Anfang nehmen müſſe, ſind 3 Fälle zu unterſcheiden. Entweder die Aufnahme der Gelder, von welcher der Activ-Beſtand originirt, iſt anbefohlen, oder der Vormund oder ein ähnlicher adminiſtrator hat ſolche zu Meliorirung der in Adminiſtration habenden Güther angewendet, oder ſie ſind eigenmächtig unter die Amts-Ausgaben mit verſteckt worden. In beeden erſten Fällen iſt der Tag wo die Gelder im Journal in Einnahme liegen pro termino a quo anzunehmen, dabey aber wohl darauf acht zu haben, ob Rechnungsführer um ſelbige Zeit Gelder zu entlehnen nöthig

oder

oder ob er ſo viel in Caſſa gehabt habe, daß er die Ausgaben ohne dieſen Vorſchuß hätte beſtreiten können, welchenfalls ihm keine Zinßen zu paßiren, vielmehr zu vermuthen iſt, daß er kein fremdes Geld ad Caſſam gebracht, ſondern ſolches nur zum Schein in Einnahme geſtellet, um von denen Intereſſen indebite zu profitiren. Hat aber der Beamte von dem Domino oder ſeinem nachgeſetzten Collegio ein beſonders Documentum obligatorium über dieſes Vorlehen erhalten; ſo iſt zwar der darinnen ausgedrückte terminus a quo zu beobachten, gleichwohlen aber der Recurs auf das Journal niemahlen zu verabſäumen, indeme ein Rechnungsführer der ſeine Hand in denen fortlauffenden Revenüen behält, wenn er kein beſonders wohl beſcholtner Mann iſt, immer den Verdacht wider ſich hat, daß er ſeine Vorlehen aus der in Verwaltung habenden Caſſe beſtritten habe. Im letzten Fall hingegen kann der Zinßlauff nicht eher ſeinen Anfang nehmen, als bis der Dominus den Activ-Beſtand entweder freywillin agnoſciret oder ſolchen zu bezahlen durch ein rechtskräfftiges Urthel condemniret worden. Läſt der Dominus alsdann die Vergütung länger anſtehen, oder nach der Publication der Sentenz die ihm darinnen zur Zahlung beſtimmte Friſt oder terminum ordinis, wenn keine Zahlungs-Friſt im Urthel determiniret wäre, vorbeyſtreichen, ſo iſt er von der Zeit an, wo er ſich ſelbſt in die Schuldigkeit geſetzt hat, oder durch Urthel und Recht darein geſetzt worden, auch den Activ-Beſtand zu verintreſſiren verbunden. Denn eigner Will bricht Landrecht et morae debitoris initium qua debiti effectum ex eo ſtatuendum, quid deceat creditorem. Mev. P. VII. Dec. 100. nr. 4.

§. 8.

Von Natural-Activ-Beſtänden.

Sollte ſich aber der Activ-Beſtand nicht in der Geld- ſondern in der Natural-Rechnung hervorthun; ſo iſt darauf noch weit weniger zu reflectiren. Denn daß das Uebermaaß an Früchten nicht dem Adminiſtrator ſondern dem Domino gehöre, iſt ſchon oben (Cap. II. §. 10.) gezeigt worden. Folglich iſt der Rechnungsführer oder wenn er es nicht thut, der Reviſor an ſeiner ſtatt ſchuldig, dieſes Uebermaaß unter einem beſondern Titul ſich in Einnahme zu ſtellen, damit niemalen ein Activ-Beſtand ſich erbrechen kann. Döpler P. III. Cap. 12 nr. 7. ſ. cum citat. Die Grund-Regel iſt, daß ein Adminiſtrator ſein eignes Vermögen, mit dem in Adminiſtration

haben-

habenden Vermögen niemalen vermengen ſoll. Wenn alſo auch bey großen Haußhaltungs-Aemtern wo ſolche Naturalien in Verrechnung kommen, welche nicht nach dem Maaß, ſondern nach der Zahl berechnet werden. e. g. Vieh durch alle Sorten ꝛc. ein Ueberſchuß daran exiſtirte; ſo iſt allezeit zu vermuthen, daß dieſer Ueberſchuß von einer negligirten Einnahms-Poſt herrühre und ſomit dem Domino, keinesweegs aber dem Adminiſtratori zuſtändig ſey, bis letzterer das Gegentheil erwießen hätte.

Zwölftes Hauptſtück.

Von Rechnungs-Commißionen und Eventual-Rechnungs-Abſchlüſſen.

§. 1.
Was zu Rechnungs-Commißionen Anlaß geben könne?

Von denen Fürſtlichen Cammer- und Landſchafts-Collegiis ſowohl, als von Burgermeiſtern und Rath in denen Städten, von denen Stiftern, Clöſtern und andern piis corporibus, wie auch von vermöglichen Communen werden öfters Rechnungs-Commiſſiones wiewohl in verſchiedner Abſicht erkannt. Haben aber die Burgermeiſtere, Stifter, Clöſter, pia corpora und Communen keine Befugnüß ſelbſt Commiſſarien zu ernennen; ſo müſſen ſie bey dem Richter oder bey dem Landesherrn pro re nata um Erkennung einer Commißion nachſuchen, welches letztere auch in dem Fall geſchehen muß wenn der Curand ſeines Vormundes Wirthſchaft unterſucht haben will. Die Beweg-Urſachen zu dergleichen Commißionen ſind 1) eine in dem Rechnungs-Weeßen verſpürende Unordnung, 2) ein wider den Rechnungsführer entſtehender Verdacht und 3) die Herſtellung einer Abrechnung zwiſchen zweyen in Connexion ſtehebenden Rechnungsführern, oder 4) zwiſchen zweyen in einem Rechnungs-Streit befangenen Partheyen. Alle vier Arten von Commißionen können ex officio beede letztere aber auch ad inſtantiam partium erkannt werden, welches bey denen erſten beeden Speciebus zwar auch nicht ganz unmöglich iſt, jedoch immer eine Denunciation vorausſetzet, welche den Denuncianten zu Vorſchützung der Koſten und bey einem widrigen Ausgang zu deren gänzlichen Verbüſſung obligirte, und dahero rariſſime vorkommen wird. So bald aber ein Dominus merket, daß ein Rechnungsführer ſeine Sachen nicht ordentlich führet; ſo bald ſtehet er in der Befugniß, dieſer eingeriſſnen Unordnung auf den Grund ſehen und das Rechnungsweeßen in Zeiten wieder in das rechte Geleiß bringen auch allenfalls den Rechnungsführer dem es an der gehörigen Einſicht und Erfahrung mangelt, per Commiſſarium auf den rechten Weg weiſen und mit ausreichenden Inſtructionen zu Beobachtung einer beſſern Ordnung verſehen zu laſſen. Denn die

Ordnung iſt die Seele des Rechnungs-Weeßens und hat man dahero trif- tige Urſachen denen von ferne anſcheinenden Confuſionen in Zeiten entgegen zu treten und mit Nachdruck abzuwehren. Oder macht ſich ein Rechnungs- führer auf irgend eine Art verdächtig, daß er einen verpönten Eingriff in die herrſchaftliche Caſſe gewagt, oder andere Arten von Malverſationen zu Schulden gebracht habe; ſo iſt zu Entdeckung dieſer Frevel nichts anders als eine commiſſorialiſche Unterſuchung übrig. Oder es geräth der Nach- folger im Amt mit dem anteceſſore ſive deſſen Erben, oder der Haupt- Rechnungsführer mit dem Neben-Rechnungsführer in dergeſtaltige Abrech- nungs-Irrungen, daß ſie ohne Zuthun des dritten Mannes nicht aus einan- der zu bringen ſind; ſo muß auf deren Anſuchen zu Herſtellung dieſes Ab- rechnungs-Werks eine Commißion erkannt werden. Würden aber dieſel- ben darum nicht anſuchen; ſo iſt der Dominus nicht ſchuldig, um ihres Eigenſinns willen das Rechnungs-Werk aufziehen und in der Ungewißheit hängen zu laſſen, ſondern er kann zu Beendigung der Sache ex officio eine Commißion niederſetzen. Oder es wäre ein Rechtsſtreit im Rechnungs- Weeßen, beſonders zwiſchen dem Vormund und majorennen Curaten oder zwiſchen einer Univerſität, pio corpere &c. und ihren Rechnungsführer anhängig; ſo iſt auf Anſuchen ein oder des andern Theils die Erkennung einer Commißion niemalen zu denegiren oder von dem Judice vor welchem die Sache pendent iſt, ex officio eine Commißion zu erkennen. de Wern- her Vol. II. P. X. Obſ. 468. ibi: „ im übrigen in Rechnungs-Sachen Commiſſiones am allerfüglichſten angeordnet werden, und dahero wenn der Iudex ordinarius dergleichen anordnet, ſich niemand mit Beſtand dar- über beſchweren mag, angeſehen es in ſolchem Fall auf den Augenſchein und andere Erkundigung gar ſehr ankömmet. Cum enim ea ratio ſit, quare de rationibus in loco adminiſtrationis lis ſit agitanda, quia ibi plenior de iis ſuppetit inſtructio, atq. de ſingulis inquirendi copia alibi difficilis et impedita, eadem ratio movet ſuperiorem plerumq. vt per commiſſarios rem expediat, qui inſpectionem ocularem vbi opus in- ſtituant et inquirant apud homines in loco negotii geſti degentes. Mev. P. II Dec. 123. P. VIII. Dec. 267. Im erſten Fall, wenn nämlich ein Theil um eine Commißion bittet, iſt es nicht erforderlich den Gegner erſt zu hören, ob die Commißion zu verordnen ſey? Eſtor RProc. P. I. §. 2307. I. Mev. P. II. Dec. 164. P. III. Dec. 203. obſchon in beeden Fällen de- nen Partheyen unbenommen iſt, mit einer Vorſtellung zu Ablehnung der Commißion einzukommen. Eſtor l. c. §. 2306.

§. 2.

§. 2.

Wer Commiſſionen anordnen könne? dann von Deputirten, Schieds-Richter und Rechnern und wie dieſe von Commiſſarien unterſchieden ſeyen?

Jeder Richter kann eine Commiſſion erkennen, wenn er die Sache ſelbſt vorzunehmen und einzuſehen behindert iſt, Rulant de Commiſſariis L. 1. Cap 3. nr. 7. et 8. welches jedoch einem Unter-Richter nie einzuräumen ſeyn wird, wannenhero auch der Herr Gh. Rath Eſtor im RProc. P. 1. §. 2302. dieſe Befugnüß auf die Perſon des Regenten oder die ihn vorſtellende Raths-Stuben einſchränckt, worunter nicht nur die Iuſtiz-Collegia, ſondern auch die Cammer-und Landſchaffts-Collegia zu verſtehen ſind, als welche in Malverſations-und Rechnungs-Sachen der Beamten täglich Commiſſiones anordnen. Conſil. Hallenſ. Tom II. L. I. Conſ. 120. nr 26. Wie dann überhaupt die Meynung derjenigen, welche die Commiſſiones lediglich auf gerichtliche Handlungen und Streitigkeiten einſchränken ſehr irrig iſt, maſſen zu verſchiednen auſſergerichtlichen Negotiis, beſonders aber zu Unterſuch-und Berichtigung der Rechnungs-Irrungen Commiſſarien ernannt zu werden pflegen. Cf. Hertelii Progr. de commiſſario principalem repraeſentante, ad Buderi D. de Commiſſario imperiali in cauſis feudalibus. Wenn alſo vorhin erinnert worden, daß Burgermeiſter und Rath, Stiffter, Clöſter und andere pia corpora auch anſehnliche Communen, Rechnungs-Commiſſiones anzuordnen haben; ſo verſteht ſichs von ſelbſten, daß ſie keinem andern Landesherrn unterworffen ſeyn müſſen, wenn ſie ſolches aus eigner Macht thun wollen, denn wo dieſes iſt, da müſſen ſie dieſe Commiſſiones beym Landesherrn ausbringen. Nur in denen catholiſchen Staaten hat entweder der Pabſt ſelbſt, oder nur diejenigen Prälaten, welche eine ordentliche Gerichtbarkeit proprio jure ex lege et canone auszuüben haben, als die Erzbiſchöffe, Biſchöffe ꝛc. die Befugnüß wegen der Adminiſtration der Stiffts-Klöſter und anderer Kirchen-Güther Rechnungs-Commiſſionen zu erkennen, obwohlen denen übrigen Aebten und officialibus epiſcoporum, welche ſelbſt gleichſam nur Delegirte ſind, einzelne actus e. g. Reſt-examinationes und dergleichen zu veranſtalten unbenommen iſt. Wohingegen in denen proteſtantiſchen Landen die Regenten ſelbſt, da ſie nicht nur den Epiſcopum ſondern in gewiſſer Maaße den Pabſt in ihren territoriis vorſtellen, oder deren Geheime-Raths und Regierungs-Collegia und Conſiſtoria zu Unterſuchung der Kir-

chen-Hoſpital-und ähnlicher Rechnungen Commiſſiones anorden. Boehmer I. E. P. Tom. I. L. I. Tit. 29. §. 12. Doch ſind von denen Commiſſarien wohl zu unterſcheiden 1) die Deputirten welche von jedem Stadt-Rath, Convent oder Gemeinde aus ihren Mittel zu Abhörung der Rechnungen verordnet werden, welches ihnen allezeit frey ſtehet, oder welche ſchon ex lege vel obſervantia perpetua dazu verordnet ſind und keines ſpeciellen Ufftrags bedürffen wie Z. E. bey denen evangeliſchen Kirchen die Superintendenten nebſt dem Parocho und weltlichen Beamten die Rechnungs-Abhör und Juſtificatur zu beſorgen pflegen. 2) Die Arbitratores, welche von denen in Rechnungs-und Abrechnungs-Irrungen befangenen Partheyen gemeinſchafftlich erkieſt werden, ſo dieſelben zu thun allezeit befugt ſind. Eltor RProc. P. I. §. 1003. 3) Die Rechner oder calculatores die vom Richter zu Mittheilung ihres Gutachtens in ſtrittigen Rechnungs-Sachen verordnet werden, Ib. §. 641 ſſ. welche ſomit auch die Unter-Richter anſtellen können, maſſen nach Anleitung ihres Gutachtens und wenn die Partheyen vorhero nochmalen darüber ſummariſch gehört worden, erſt a judice der Beſcheid ertheilt wird, folglich durch ſie keinem Theil präjudicirt werden kann. Ib. §. 645.

§. 3.

Von denen Eigenſchafften eines Rechnungs-Commiſſarii und deßen Befugnüſſen.

Der Commiſſarius muß allezeit ein Rechnungs-Verſtändiger ſeyn und wenn bey der Commiſſion wichtige Quaeſtiones Iuris einſchlagen; ſo iſt anzurathen, daß ſolche einem Rechtsgelehrten und Rechnungs-Verſtändigen gemeinſchafftlich übertragen werde, indeme beede Eigenſchafften ſelten in einer Perſon vereiniget ſind. Rulant de commiſſariis L. II. Cap. VI. ſſ. Wie denn die Rechtslehrer zu wichtigen Rechnungs-Commiſſionen ebenfalls jederzeit 2 Commiſſarien erfordern, cum vnico calculatori ſeu commiſſario in ejusmodi gravi negotio non credatur. Donaver. Conſ. 125. nr. 1. cum cit. Rimaldo et Haeſero. Das Ius Canonicum diſponirt auch daß ein Commiſſarius wenn er vom Fürſten oder denen ihn repräſentirenden Collegiis ernannt wird, wenigſtens 18 auſſerdeme aber 20 Jahre alt ſeyn müſſe, c. 41. X. de offic. et poteſt. judic. deleg. wiewohl nicht zu beſorgen, daß ſo leicht ein jüngerer Commiſſarius denominirt werden ſollte, daß aber laicis keine Unterſuchung einer Kirchen-Rechnung committirt

werden

werden könne, hat zwar nach denen päbſtlichen Rechten ſeine Richtigkeit, per c. 2. X de judic. wiewohl einem geiſtlichen Commiſſario einen weltlichen Rechnungs-Verſtändigen bey- und zu Rath zu ziehen, unbenommen ſeyn wird, dahingegen in denen proteſtantiſchen Staaten, wo auch laici in denen Conſiſtoriis ſitzen und durch ſolche alleine das ganze Conſiſtorium beſetzt werden kann, auch die Layen zu Commiſſarien im Kirchen-Rechnungs-Weeßen gar wohl tüchtig ſind. Hiernächſt ſoll auch an denen Sitten und der Integrität eines Commiſſarii nichts auszuſetzen ſeyn, welchenfalls derſelbe ſowohl gleich anfänglich, als auch in der Folge wenn ſich der Rechnungsführer bereits eingelaſſen und ſich erſt alsdann gegründete Urſachen eines wider ihn entſtehenden Verdachts herfürgethan haben, recuſirt werden kann. c. 7. et 25. de offic. et pot. jud. deleg. L. 16. C. de judic. Ja wenn der Rechnungsführer nur eine wahrſcheinliche Urſache des Verdachts anzeiget; ſo hat er nicht nöthig darüber einen Beweiß zu führen, weniger das juramentum perhorreſcentiae zu ſchwören, ſondern es iſt ein anderer unverdächtiger Commiſſarius zu beſtellen. Lyncker Comm. ad ff. p. 187. §. 5. Eſtor RProc. P. I. §. 2307. Ueber den Grund der Verwerffung eines Commiſſarii hat nicht dieſer ſelbſt, ſondern der Committent zu cognoſciren, wenn aber mehrere Commiſſarien cum clauſula: Samt und ſonders, ernannt worden; ſo haben die übrigen über die cauſam recuſationis Krafft dieſer Clauſul zu erkennen, c. 4. de offic. et pot. jud. deleg. in 6to wie denn auch dieſe, wenn einer eine gerechte und tüchtige Hindernüß anführen kann, aufferdeme aber niemahlen, mit der Unterſuchung alleine fortfahren, auch über das allegirte impedimentum cognoſciren können. c. 22. X de offic. et pot. jud. deleg. c. 13 X. de Reſcript. Boehmer l. c. §. 22. Kann aber keine tüchtige Hindernüß vorgeſchützt werden, oder kann auch ſolches geſchehen, und es iſt nur berührte Clauſul im Commiſſoriali nicht enthalten; ſo kann kein Commiſſarius ohne den andern mit der Unterſuchung fortfahren. Doch kann ein Commiſſarius dem andern ſeine vices übertragen, wenn auch im Commiſſoriali die facultas ſubdelegandi nicht enthalten wäre, maſſen die Regel, daß ein ſimples Commiſſoriale den Commiſſarium zur Subſtitution eines andern nicht berechtige, nur auf fremde, keineswegs aber auf den Concommiſſarium zu erſtrecken iſt. Boehmer l. c. §. 23. Obwohlen nun in Proceß-Angelegenheiten durch den Tod eines Commiſſarii die Jurisdiction der Concommiſſarien in Ruhe geſetzt wird; ſo möchte doch ſolcher bey Rechnungs-Commiſſionen nicht anſchlagen, vielmehr bin ich der Meynung daß dieſe ihre Ar-

heit ungehindert fortſetzen können und iſt es dahero zu Vermeidung aller unnöthigen Critiquen wohlgethan, wenn dergleichen Commiſſorialia cum clauſula: Samt und ſonders ꝛc ausgefertiget oder denenſelben deutlich inſerirt wird: daß wenn ein oder der andere der Commißion beyzuwohnen verhindert würde, die übrigen alsdann alleine die aufgetragne Commißion auszuführen befugt ſeyn ſollen, in welchem Fall ſodann nach dem klaren Inhalt des c. 13. X. de Reſcript. die Concommiſſarien freye Hand zu agiren behalten, cum tenor reſcriptorum huiusmodi ſtricte obſervandus ſit Boehmer l. c § 28. Sollte dem Commißions-Reſcript exceptio ſub et obreptionis entgegen geſetzt werden; ſo hat der Commiſſarius darüber ſelbſt zu cognoſciren. c 38. X. de offic. et pot. jud. deleg. Eſtor RProc. P. I. §. 2316. Boehmer l. c. §. 35. So kann auch jeder zur Uebernahme einer Commißion gezwungen werden. Mev. P. V. Deciſ. 400. und wer ſolche einmal angenommen, kann ſie nimmer von ſich geben, ſondern iſt ſchuldig ſie auszuführen. Rulant de Commiſſ. P. I. Lib. II cap. 25. Doch verſteht ſich von ſelbſten 1) daß der denominirte Commiſſarius mit erheblichen Entſchuldigungen dagegen zu hören ſey, über welche der Committent cognoſciret. Rulant l. c. Cap. 26. Werden aber die Entſchuldigungen nicht relevant genug befunden, ſo werden Straf-Gebothe wider die Ungehorſamen erkannt und wenn ſie auf ihrem Sinn beharren, die Strafen würklich vollſtreckt c. 21. verſ. adjicimus X. de offic. et pot. iud. deleg. 2) daß die Commißion dem Stand und der Würde des Commiſſarii angemeſſen ſey Boehmer. l. c. §. 34. Schlüßlich iſt noch zu bemerken, daß ein Commiſſarius keiner beſondern Verpflichtung bedürfe, weil keine andere als ſchon in Eyd und Pflichten ſtehende Perſonen zu Commiſſarien erwählt zu werden pflegen. Boehmer l. c. §. 44. Hat er aber noch gar keine Pflichten auf ſich; ſo iſt deſſen Vereydung allerdings nothwendig, absque juramento enim calculatori vel commiſſario non creditur. Donaueri Conſ. 125. nr. 3. cum allegg.

§. 4.

Von Commiſſorialien.

Was aber das Commiſſoriale betrifft; ſo iſt jedes Commiſſoriale buchſtäblich zu verſtehen, und ſind die Gränzen deſſelben niemalen zu überſchreiten, wenn man keine Nullität veranlaſſen will. c. 21, 32, 37, 40, X. de offic. et pot. jud. deleg. Doch iſt denen Commiſſarien nicht unterſagt,

ſagt, auch de connexis zu cognoſciren und alles dasjenige vorzunehmen, was zu Vollführung der Commiſsion erforderlich und ohne welches ſolche nicht vollbracht werden könnte. c. 21. in fin. X. tit. cit. Gail. L. I. Obſ. 35. nr. 8. Boehmer l. c. §. 35. Eſtor RProc. P. I. §. 2316. ſ. Wannenhero denen Commiſſorialien in Rechnungs-Sachen die Clauſul angehänget zu werden pfleget: alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was er zu Erreichung dieſes Endzwecks für nöthig erachtet ꝛc. Verlautet aber ein dergleichen Rechnungs-Commiſſoriale nur auf ſingularia e. g. auf den Caſſen oder Bodenſturz, auf die Reſt-Examination und dergl. ſo iſt es über den Buchſtaben nicht auszudehnen, und zwar alles was mit dieſem Caſſen-Sturtz ꝛc in Connexion ſtehet e. g. die Calculation und Abſchlüſſung des Journals u. ſ. w. zu beobachten, keineswegs aber weiter zu gehen und durch Unterſuchung der Manuals-Poſten, der Sammel- und Treſch-Regiſter und dergl. die Gränzen der erhaltenen Vorſchrift nicht zu überſchreiten. Gleichwie aber die Commiſſarien in Juſtitz-Sachen nach dem ordentlichen Lauf des Proceſſes ſich zu richten haben, wo ihnen in dieſem Stück nicht etwas beſonders zu beobachten vorgeſchrieben iſt, Eſtor l. c. §. 2318. als welches dem Committenten allezeit unbenommen bleibet und in deſſen Mächten ſtehet, eine ordentliche Sache ſummariſch verhandeln zu laſſen; Boehmer l. c. §. 42. Alſo hat auch ein Commiſſarius in Rechnungs-Sachen den im Lande herkömmlichen Rechnungs-Styl und die ſich darauf beziehende Verordnungen zu beobachten, vom Rechnungsführer aber ein mehreres als dieſe erheiſchen nicht- und am allerwenigſten ganz ungewöhnliche Dinge zu fordern. Conſuetudo enim excuſat a culpa, etiam ſi non ſit praeſcripta, ſufficit enim ita aliquando fuiſſe obſervatum. Maſc. de Prob. Concl. 467. Donaueri Conſ. 125. nr. 12.

§. 5.

Von Abrechnungs-Commiſsionen und denen dabey vorkommenden Appellationen.

Hat die Commiſsion eine Abrechnung zwiſchen zwey Rechnungsführern oder zwiſchen 2 ſtrittigen Partheyen zum Gegenſtand; ſo müſſen ſolche zu Eröffnung der Commiſsion citirt und ihnen in termino das Commiſſoriale publicirt werden. Eſtor l. c. §. 2308 ſ. Im erſten Fall liquidirt der Succeſſor oder der Adminiſtrator der Haupt-Caſſe im andern Fall aber der Kläger ſeine Forderung. Dieſe wird Poſten für Poſten durchgegangen,

gen, die liquiden und eingeſtandnen, von denen illiquiden und widerſprochnen Poſten ſeparirt, dann über jede der letzten beſonders verfahren und entweder von dem Commiſſario ein deciſum ertheilt oder wenn ſeine Poteſtät nicht dazu hinreichte, die Entſcheidung mittelſt Berichts von dem Committenten eingehohlt und ſomit der Forderungs-Paſſus anvörderiſt ad ſtatum liquidi gebracht. Sodann wird der andere Theil mit ſeinen Gutmachungs- und Gegenforderungs-Poſten gehört, hier ebenfalls wie bey dem erſten jedoch allezeit nur vom Mund aus in die Feder, mit Beyſeitſetzung aller ſchriftlichen Verhandlungen, ſo weit es möglich und thunlich, verfahren, Claproth von Verfertigung der Rechnungen §. 27. und wenn Forderung und Gegenforderungen in Richtigkeit geſtellt ſind, der punctus mathematicus annoch beobachtet und vermittelſt deſſen die Abrechnung geendiget. Sind beede Theile damit zufrieden; ſo hat es keinen weitern Anſtand und zu mehrerer Bekräftig- und Feſthaltung iſt ſo ein wie der andere zu obligiren, die Abrechnung eigenhändig mit zu unterſchreiben. Findet ſich aber ein Theil gravirt; ſo iſt ihm auch erlaubt ad committentem zu provociren oder wenn die Commiſſion von einem Iudicio erkannt wäre, an daſſelbe förmlich zu appelliren, auf welchen Fall die gewöhnlichen Formalien zu beobachten ſind und die Appellation coram commiſſione intra decendium zu interponiren iſt. Boehmer l. c. §. 45. Eſtor l. c. §. 2318. Alsdenn muß der commiſſarius mit der Execution, wenn ihm auch ſolche mit aufgetragen wäre, zuruckhalten, es ſey denn, im Commiſſoriali verordnet, daß er ſich an kein Appelliren kehren ſolle, welches jedoch nur der Fürſt, nicht aber deſſen nachgeſetzten Räthe, auſſer wegen der Bey-Urtheile zu verfügen pflegen. Eſtor l. c Lyncker in Comment. ad ff. p 189. §. 7. Hier könnte noch die Frage entſtehen: Von welcher Zeit das fatale interponendae an zu lauffen fange? Bey einer Abrechnungs-Sache kann der Commiſſarius über 100 paſſus ſucceſſive ſeine Meynung ſagen und den einen paßiren laſſen, den andern abſtreichen. Dieß iſt aber noch keine Sentenz und würde es auf eine Ungereimtheit hinauslauffen, wenn gegen jedes ſolches interimiſtiſches Deciſum eine Appellation eingewandt werden müßte, bevorab da ſich aus einer nachfolgenden Poſt eine vorhergehende beſſer eclairciren kann, wo ſodann dem Commiſſario unbenommen bleiben muß, die vorige Meynung wieder abzuändern. Es liegt dahero klar am Tage, daß das commiſſorialiſche Verfahren, ſo lange es nicht geendiget iſt, keinem Theil zum Präjudiz gereichen, folglich auch kein Gravamen, weniger eine ſich darauf referirende Appellation veranlaſſen könne. Sobald aber der Commiſſa-

miſſarius die Abrechnung beſchloſſen und ſolche denen Partheyen in vim Sententiae publicirt und vorlegt, ſo bald iſt es nöthig ſich an einen höhern Richter zu beruffen und von der Stunde dieſer Eröffnung des Commiſsions-Beſcheids an, aber nicht eher kann das fatale interponendae appellationis zu lauffen anfangen.

§. 6.

Von Einleitung der Commiſſionen welche wegen wahrſcheinlicher Malverſationen und Unordnungen erkannt werden.

Wird aber die Commiſſion zu Unterſuchung wahrſcheinlicher Malverſationen oder der im Rechnungsweeßen verſpürten Unordnungen erkannt; ſo iſt keine Ladung an den Rechnungsführer nöthig, vielmehr iſt es räthlich, daß derſelbe von dem Commiſſario unverſehens überfallen werde, damit ihm keine Zeit übrig bleibe, die allenfalls geſpielten Streiche zu verdecken und die Commiſſion durch falſche Vorſpieglungen zu eludiren. Inzwiſchen muß auch in dieſen Fall dem Rechnungsführer das Commiſſoriale publicirt werden, indeme einem der ſich eines von einem Fürſten habenden Auftrags rühmet, kein Glauben beyzumeſſen iſt, wenn er ſich dieſerhalb nicht ſchrifftlich legitimiren kann, tot. tit. C. de mand princ. wenn auch der Fürſt ſich in loco gegenwärtig befände. Boehmer I. E. P. Tom. I. L. I. tit. 29. §. 36. Der Anfang einer dergleichen Commiſſion wird mit Abforderung des Journals, und resp. Boden-dann übriger Natural-Regiſter, und Verſieglung der Caſſe gemachet. Vor allen Dingen werden ſodann die vorräthigen Getraydtere von Commiſſions-wegen geſtürzt und abgemeſſen und bey groſſen Oeconomien die Inventarien Stücke an großen- und kleinen Viehe nach denen übrigen Regiſtern durchgegangen, dann zuletzt der Caſſen-Vorrath gezehlet, über jeden Vorgang ein beſondres Protocoll geführt und nach vollbrachten Sturtz der befundne effective Vorrath gegen das Journal und die Regiſter, dann die in ſolchen ausgefallne Beſtände gehalten, woraus gleich anfänglich nach der ſich erbrechenden Harmonie oder Diſharmonie ein ziemlich wahrſcheinlicher Schluß auf die übrige Wirthſchafft des Rechnungsführers gemacht werden kann. Ich ſage aber mit Vorſatz, daß hieraus nur eine ziemliche Wahrſcheinlichkeit vorleuchte. Denn es iſt zwar nicht in Abrede zu ſtellen, daß ein Beamter der etliche 100 oder 1000 fl. weniger in Caſſa hat, als er nach dem Journal darinnen hätte haben ſollen, gleich eines Eingriffs in die herrſchafftliche

Gelder verdächtig iſt, es lehret aber auch im Gegentheil die Erfahrung, daß viele Rechnungsführer ihre Caſſen mit dem Journal ſehr gleichförmig zu erhalten wiſſen und bey einer nähern Unterſuchung dennoch als Diebe und Betrüger erfunden werden. Um nun einem verdächtigen Beamten alle Weege zu Verheimlichung ſeiner Defraudationen abzuſchneiden, iſt anvördriſt nöthig, daß ſich ein Commiſſarius nicht nur um die Haupt-Caſſe, ſondern auch um die Neben-Caſſen bekümmere und gleich beym Anfang der Commiſſion zu eruiren ſuche, was für fremde, als Gotteshauß, Vormundſchafftliche, Depoſiten, Stampf-Pappier und dergleichen Gelder in des Rechnungsführers Handen befindlich ſeyen, welcher Neben-Caſſen ſich derſelbe ſowohl als der ſich dahin referirenden Rechnungen und Pappiere zu bemächtigen hat, damit zu ſeinem Spott nicht unter dem Hut geſpielt und die Gelder von verſchiednen Caſſen mit einander vermenget werden, dann die Wahrheit verſteckt bleiben möge. Sodann ſind die Sammel- und Zehend-Regiſter mit dem Boden-Regiſter ſo wie die Abrechnungs-Bücher resp. mit dem Boden-Regiſter und Journal endlich aber das Journal mit dem Manual zu conferiren und die ſich erbrechende Differenzen zu notiren, dann auf dieſe notamina beſondere monita zu ſtellen, der Rechnungsführer in ſeiner Erläuterung darüber zu vernehmen und zuletzt in denen Manualien, alles was unerläutert geblieben, nachzutragen und abzuändern.

§. 7.

Was beym Fortgang der Malverſations-Commiſsionen zu beobachten?

Wenn die Unterſuchung auf dieſe Art präparirt iſt; ſo wird erſt die Hand an nähere Beleuchtung des Manuals gelegt, ſolches mit der letzt juſtificirten Rechnung zuſammen gehalten und die Einnahms- und Ausgabs-Poſten pro ſtylo in Richtigkeit geſetzt, dann wann dieſes geſchehen und beſonders der Natural-Rechnung durch Conferirung derſelben, mit denen bey jedem Artikul einſchlagenden Regiſtern, gehörig proſpicirt worden, das Manual Titul vor Titul calculirt und abgeſchloſſen. Hiebey ſind nun alle praecautiones und Handgriffe zu obſerviren, welche bey Revidirung einer Rechnung, nach denen in vorhergehenden Capiteln gegebenen Anleitungen, zu beobachten ſind. Damit man aber ſich mit überflüßigen Arbeiten nicht beläſtige und die Zeit ſo viel möglich menagirt werden möge; ſo wird die letzt juſtificirte Rechnung zum Grunde gelegt und die Unterſuchung nur auf die

die Manualien oder Concepte von denen zur Zeit noch unjuſtificirten Rechnungen gerichtet. Solchemnach werden alle gewöhnliche Geld- und Natural-Rechnungs-Titul extrahirt und hinter dieſen ſo viele Columnen gezogen, als Jahrgänge von Rechnungen noch unjuſtificirt vorliegen, dann in jede dieſer Columnen die Summa tituli loco congruo eingetragen, der Titul: Schuld nächſter Rechnung aber durchgängig ſowohl bey der Einnahme als Ausgabe gänzlich übergangen. Die Einnahmen von ſämtlichen Jahren werden ſodann zu dem Beſtand Einnehmens von der letzt juſtificirten Rechnung addirt, dann die Summe ſämtlicher Ausgaben von dieſer Einnahme abgezogen und der nach dieſem commiſſorialiſchen Trapp von neuem ausgefallene Beſtand mehr Einnehmens dem Rechnungsführer vorgelegt. Dieſer muß alsdann ſothanen Beſtand klar und ſo weit es ihm möglich 1) mit dem Caſſen-Vorrath 2) mit Reſten und 3) mit Liquidations-Poſten gut machen.

§. 8.

Was zu beobachten ſowohl wenn der Rechnungsführer während der Commiſſion in der Adminiſtration ſtehend bleibet, als auch wenn er davon ausgeſchloſſen wird.

Beyläuffig iſt aber hier noch zu gedenken, daß bisweilen und beſonders wenn die Indicia nicht allzubeträchtlich ſind, der Rechnungsführer auch während der Commiſſion die Hand in der Caſſa und Amtierung behalte, und in dieſem Fall iſt wenigſtens die Vorſicht nöthig, daß mit dem Tag der eröffneten Commißion alle Rechnungs-Bücher und Regiſter geſchloßen und bis zum Schluß derſelben neue Interims-Bücher und Regiſter geführt oder wenigſtens das Journal und Boden-Regiſter, nebſt denen übrigen Naturalien-Regiſtern in der Geſchwindigkeit prout jacent abgeſchloſſen, der Beſtand von jedem in ein vom Rechnungsführer mit zu unterſchreibendes Protocoll verzeichnet und ihm ſodann die Bücher zur Continuation wieder übergeben werden. Die Manualien hingegen müſſen durante commiſſione in denen Händen des Commiſſarii bleiben, damit nichts mehr darinnen abgeändert, radiret oder lacerirt wurden kann, wohingegen dem Rechnungsführer immer frey ſtehet, wo er zu ſeinem Schaden etwas darinnen erweißlich überſehen, mit Vorwiſſen und in Gegenwart des Commiſſarii die nöthige Abänderung darauf zu machen, auch zu Erſtattung ſeiner Erläuterungen die Manualien einzuſehen. Auſſerdeme können ſie ohne Gefahr nicht in ſeinen Handen bleiben, weil die Manuals-Titul nicht wie das

Journal und übrige Regiſter calculirt und abgeſchloſſen werden können,
ſondern vorerſt nach Anleitung des commiſſorialiſchen Befindens ergänzt
werden müſſen, dieſe Ergänzung aber nicht eher als bis die Commiſſion
quoad hunc paſſum geendiget iſt, erfolgen kann, dahingegen ſo lange die
Manuals-Titul offen bleiben noch immer eine oft mühſam zu endeckende
Verfälſchung unter die leicht möglichen Dinge gehöret. Iſt aber der Ver-
dacht wider den Rechnungsführer erheblich und gleich beym Anfang der
Commiſſion zu ſchlüſſen, daß er wahrſcheinlicher Weiße nicht länger Hauß-
halter bleiben könne; ſo wird er öffters wo nicht ab officio, doch wenig-
ſtens ſo weit als ſolches in das Rechnungs-Werk einſchlägt, während der
Commiſſion ſuſpendirt und das Rechnungs-Weeßen ad interim einem an-
dern übertragen oder vom Commiſſario ſelbſt mit reſpicirt. Eine derglei-
chen Suſpenſion kann aber der Commiſſarius aus eigner Macht nicht ver-
hängen, wenn er in ſeinem Commiſſoriali nicht ſpecialiter dazu authoriſirt
iſt und iſt die General-Clauſul, daß er alles und jedes was er zu Errei-
chung des intendirten Endzwecks für gut findet, thun und vornehmen könne,
hiezu nicht hinlänglich, maſſen ein Commiſſarius über präjudicial-Puncte
niemahlen erkennen kann, Barthii Diſſenſus in praxi 6. 5. nr. 6. Brunnem.
ad L. 2. C. de Ord. jud. nr. 2. et 4. und derjenige welcher auch ein
Mandatum cum libera hat, keinen actum, ſo ein mandatum ſpeciale er-
fordert und woraus ein Präjudiz erwachſen kann, zu verrichten Macht hat.
a Wernher P. I. Obſ. 216. ſuppl. und Berger Oec. Iur. L. III. Tit.
5. §. 35. not. I. Vielweniger aber aber ſtehet ihm frey, die Einnahmen
und Ausgaben einem andern ohne Vorwiſſen und Genehmigung ſeines
Committenten zu übertragen, wenn ihm auch gleich generaliter ohne eine
Perſon zu benennen, hiezu die Erlaubnüß ertheilt wäre, ſondern er iſt
ſchuldig denjenigen, welcher in Zukunfft die Adminiſtration übernehmen ſoll,
namhafft zu machen und ſich die Approbation ſeines Committenten dar-
über auszubitten, auſſerdeme aber vor allen durch ihn dem Domino zuge-
fügt werdenden Schaden zu hafften. Arg. L. 2. C. de Decurion. Iſt
aber die Suſpenſion auf gehörige Art erfolgt, dem Rechnungsführer kund
gethan und ein Interims-Adminiſtrator aufgeſtellt; ſo muß dieſer neue
Bücher anfangen und bis zu Ende des Jahrs fortfahren, dann ſich mit
dem ſuſpendirten Rechnungsführer berechnen und entweder die gantze Jah-
res-Rechnung herſtellen oder ſolche durch dieſen, vorzüglich wenn ihm das
Rechnungs-Werk vor Ablauff des Jahrs wieder übergeben worden, her-
ſtellen laßen, (Cap. X, §. 3.) Die alten Bücher bleiben alſo bey der
Com-

Commiſſion, nur das Erb-Zinß-Regiſter nebſt dem Abrechnungs-Buch muß dem Interimsadminiſtratori gegen Recognition ausgehändiget, ihme auch mit denen übrigen zur Rechnungsführung benöthigten Hülffs-Mitteln von Commißionswegen an Handen gegangen, minder nicht zu Beytreibung der Auſſenſtände ein eventualer Reſt-Verweiß von dem ſuſpendirten Rechnungsführer zugeſtellet werden, damit durch den Verzug nichts verlohren gehen möge. In ein wie im andern Fall wird der Rechnungs-Abſchluß von der Commiſſion bis zum Tag der Eröffnung continuirt, ſomit auch die Stuck- und Schluß-Rechnung mit hineingezogen.

§. 9.

Von der commiſſorialiſchen Reſt-Examination.

Mittlerweile als der Commiſſarius den Rechnungs-Trapp auf diejenigen Jahrgänge, wo noch keine juſtificirte Rechnungen vorliegen, zubereitet und herſtellet, hat der Rechnungsführer einen zuverläßigen Reſt-Verweiß zu comportiren und ſeine Liquidations-Poſten zuſammen zu tragen. Dazu müſſen ihm nun nothwendig die Manualien, Zinß-Regiſter ꝛc. ausgehändiget werden. Daferne er aber als ein falſarius verdächtig iſt; ſo muß er entweder in præſentia Commiſſarii den nöthigen Gebrauch davon machen oder es kann ihm von Commißionswegen ein redlicher Mann zum Aufſeher beygegeben werden, welche Vorſicht jedoch überflüßig wäre, wenn die Manuals-Titul einmal abgeſchloſſen ſind und ſich ſomit ohne einen augenſcheinlichen Betrug nichts mehr daran ändern läſſet. Wenn der Reſt-Verweiß bey der Commißion übergeben iſt; ſo nimmt die Reſt-Examination ihren Anfang. Der Commiſſarius läſt alsdann die angegebene Reſtanten vorladen. Sind es auswärtige; ſo muß ſolches natürlicher Weiße per requiſitoriales geſchehen. Sind ſie aber in dem territorio des Committenten geſeſſen; ſo hat der Commiſſarius auf kein forum zu reflectiren, ſondern dieſelben, ſoferne ſie nur unter denen Befehlen ſeines Committenten ſtehen, unmittelbar, ohne den ordentlichen Richter zur Hülfe Rechtens zu erſuchen, vorzubeſcheiden. Eſtor RProc. P. I. §. 2324. Barth Diſſenſ. 227 wo er ſolches auſſer vielen allegirten Doctoribus auch mit einem Reſponſo der Wittenbergiſchen Facultät de ao. 1673. bekräftiget. Menckenii D. de citatione principis commiſſarii immediata. §. 16. So ſicher dieſes in theſi, ſo wenig iſt in hypotheſi damit durchgehends hinauszulangen und wollte ich dahero in 3 Fällen prudentiam commiſſorialem

lem empfehlen, wenn man ſich nicht lächerlich machen und über dieſes unnöthige Verdrüßlichkeiten muthwillig auf den Halß laden will. 1) Wollte ich keinem Commiſſario anrathen einen Soldaten unmittelbar zu citiren, denn er würde gewiß nicht erſcheinen, wenn ſein Commendant nicht requirirt iſt und ihm Ordre dazu ertheilt. Wo iſt alsdann das compelle? 2) Würde ein weltlicher Commiſſarius zu kurz kommen, wenn er einen Catholiſchen Ordens-Geiſtlichen unmittelbar vorladen wollte. Denn obſchon regulariter die Ordens-Geiſtlichen vor ihre Perſonen nichts eignes haben; ſo können ſie doch als Erben eines andern in die Rechnung etwas ſchuldig ſeyn. 3) Erheiſchen es die Regeln der Klugheit, daß der Commiſſarius gegen Perſonen welche an Stand und Würden ihm ſelbſt vorhen oder ſeines gleichen ſind, mit keiner förmlichen Citation fürſchreite, weniger ihre perſönliche Erſcheinung vor ihm prätendire. Auſſer einem unangenehmen Compliment welches er gemeiniglich hinunterſchlucken und geſund verdauen muß, bleibt auch dieſe Citation ohne Würkung, wenn der citatus nicht gerne erſcheinen will, und wenn auch die Poſt in contumaciam pro agnita & liquida agnoſcirt werden wollte; ſo würde doch eines Theils wegen des bey der Citation auſſer Augen geſetzten decori die Execution erſchwehrt werden, andern Theils hat man in Rückſicht auf den Rechnungsführer doch keine Sicherheit ob er den Reſt würklich zu fordern habe und mit Beſtand damit liquidiren könne oder nicht. In dergleichen Fällen erfordert es die Höflichkeit, kurze Schreiben an die Debenten zu erlaſſen und ſich eine cathegoriſche Antwort darauf auszubitten. Wenn dieſe nicht erfolgt; ſo kann man nochmalen ſchreiben und ſich verwahren, daß man in Abmangel der binnen 8 Tagen ſich erbittenden Erläuterung wider Willen gezwungen wäre, den Reſt für liquid anzunehmen. Doch muß die richtige Inſinuation beſcheiniget werden, wenn ein Präjudiz darauf erfolgen ſoll, welches ex antea deductis allerdings erfolgen kann und ſeine Würkung haben muß, wenn in der Form nicht excedirt worden. Dergleichen Schreiben wenn ſie an höhere oder an æquales gerichtet ſind, ſo immer vorausſetze, ſind ſchlechterdings im Brief-Styl zu entwerfen und denenſelben nichts was nach einem Decret oder nach einer commiſſorialiſchen Bedeutung riechen könnte, einzuverleiben. Dieſe Anmerkung habe ich denen Diis minorum gentium zur Lehre hieher geſetzt, welche, wenn ſie auf Rechnungs-Commiſſiones hinaus kommen, ſich öffters von groſſen Dingen traumen laſſen und den Fürſten vorzuſtellen glauben, folglich in der Perſuaſion ſtehen, daß ſie Krafft ihrer commiſſorialiſchen Dignität alle Menſchen,

wenn

wenn ſie auch noch ſo hoch caracteriſirt wären, Befehlsweiße behandeln dürfen und jemanden mit Conſideration zu begegnen nimmer Urſache haben. Wenn in ordine verfahren und im weſentlichen nichts verabſäumet wird; ſo kann die Beobachtung kleiner Höflichkeits-Pflichten dem Haupt-Geſchäfft nie zum Nachtheil gereichen. Curialitatis verba enim nihilum obligant. Limn. I. P. L. IV. Cap. 6. nr. 75.

§. 10.

Vom commiſſorialiſchen Rechnungs-Abſchluß.

Nach vollendeter Reſt-Examination kann der förmliche commiſſorialiſche Rechnungs-Abſchluß hergeſtellet und dem Rechnungsführer das facit gemacht werden. Der commiſſorialiſche Beſtand mehr Einnehmens conſtituirt die Forderung. Der gefundne Caſſen-Vorrath, die liquiden Reſte und die tüchtig erachtete Liquidations-Poſten beſtimmen die Gutmachung des Rechnungsführers. Was nach Abzug der Gutmachung von der Forderung überſchüſſet, das bleibet der Rechnungsführer dem Domino proprie ſchuldig. Der eigentliche und wahre Abſchluß iſt kurz gemacht und mit 4 Beylagen hinlänglich bekräftiget. Im Eingang heiſt es: Rechnungsführer hat zu vertretten

fl. kr.

Laut beyliegenden Trapp. Lit. A.

Daran werden gutgemachet

fl. kr. mit dem Caſſen-Vorrath nach dem adjungirten über den Caſſenſturz geführten Protocoll Lit. B.

fl. kr. mit liquiden Reſten nach dem Examinations-Protocoll Lit. C.

fl. kr. mit tüchtig befundnen Liquidations-Poſten nach dem Zuſammentrag Lit. D.

Summa

fl. kr.

Abgezogen beſtehen mehr Einnahme als Ausgabe

fl. kr.

ſo Rechnungsführer proprie zu vertretten.

Locus, annus et dies.

Die-

Dieſer Abſchluß iſt dem Rechnungsführer mit ſeinen Beylagen zur Einſicht und Prüfung zu communiciren und wenn er nichts erhebliches dagegen einzuwenden weiß, von Commißionswegen zu unterſchreiben und der Rechnungsführer zur Mit-Unterſchrift anzuweiſen. Doch muß ihm unbenommen ſeyn, dieſe Mit-Unterſchrift ſub reſervatione reſervandorum zu bewürken und wenn er ſolche ganz verweigert; ſo kann er dazu nicht gezwungen werden, weil alsdenn die Subſcription ohnehin von geringen valor ſeyn würde und durch die Exception daß ſolche vi et metu extorquirt worden ſey, leicht wieder entkräftet werden könnte. Dazu kann aber der Commiſſarius den Rechnungsführer anhalten, daß er gegründete Urſachen der refuſirenden Unterſchrift ad protocollum anzeige, wo ſodann Commiſſio, wenn es nicht recocta und nach hinlänglicher Ueberlegung bereits decidirte paſſus ſind, denen Beſchwerden nochmalen ſummariſch auf den Grund ſehen und ſolche remediren oder den Gravaminanten ab und zur Ruhe weiſen kann. Wäre er aber auch in Anzeigung ſeiner Urſachen moros; ſo könnte ein Protocoll darüber gehalten und ſolches dem Commißions-Bericht zur Erläuterung der Urſache, warum Rechnungsführer den Abſchluß nicht unterſchrieben, beygelegt werden. Alldieweilen aber auſſer denen a Commiſſione angenommenen Liquidations-Poſten, noch verſchiedne vorhanden ſeyn können, welche dem Rechnungsführer billig zu ſtatten kommen ſollen, und die nur der Commiſſarius wegen ihrer zeitigen Unlauterkeit zu acceptiren Anſtand genommen, wohingegen der Committent über dieſe Bedenklichkeit hinausgehen und dem Rechnungsführer etwas ex aequitate paßiren laſſen kann, wozu ſich der Commiſſarius nicht hinlänglich authoriſirt erachtet hat, gleichwohlen der erſte Anblick des Rechnungs-Abſchluſſes in welchem ein ſtarker Beſtand mehr Einnehmens wahrzunehmen, zu verſchiednen äuſſerſt präjudicirlichen vorläuffigen Verfügungen e. g. Perſonal-Arreſt, Caſſation ꝛc. die Veranlaſſung geben könnte; ſo iſt jedem Commiſſario anzurathen, wenn er ſich keinem Vorwurf exponiren will, in ſeinem Commißions-Bericht, mit welchen er den commiſſorialiſchen Rechnungs-Abſchluß überreichet, alles was zur Vertheidigung des Rechnungsführers dienet mit anzuführen, ſomit auch ein Verzeichniß der ihm verdächtigen Liquidations-Poſten, womit der Rechnungsführer ſeinen Einnahms-Beſtand zu abſorbiren denket, mit Allegirung der pro et contra militirenden Gründe, beyzulegen und dem Committenten zur Entſcheidung anheim zu ſtellen, ob und welche Poſten auf dieſen Beſtand annoch in Liquidation angenommen und daran abgerechnet werden wollen, damit wenigſtens die proviſorie reſol-

ſolvirte nachtheilige Proceduren, welche vielleicht, daferne der Committent von der Sache ausreichend informirt geweſen wäre, unterblieben ſeyn würden, nicht auf ſein des Commiſſarii Rechnung geſchrieben werden können.

§. 11.

Wenn es nöthig ſey, alle Contribuenten eines Amts vor die Commiſſion zu laden.

Hat ſich bey der Commiſſion veroffenbaret, daß ein Beamter vorſetzlich einige Poſten auſſer Einnahme gelaſſen; ſo entſtehet der Verdacht wider ihn, daß noch mehrere dergleichen Poſten verborgen ſeyn können. Semel enim malus, ſemper praeſumitur talis. Alsdann iſt es dem Commiſſario unbenommen, alle Weege einzuſchlagen, welche zu Eruirung der Wahrheit dienlich ſcheinen. Da nun bey ſolchen Adminiſtrationen, wo gewiſſe Contribuenten exiſtiren, welche jährlich oder in beſondern Fällen Geld oder Naturalien dahin zu liefern haben, wie e. g. bey Aemtern, Stifftern, Clöſtern ꝛc. die Einſicht der Büchlein und ausgeſtellten Quittungen öffters ein großes Licht geben können; ſo hat in dieſem Fall ein Commiſſarius alle Unterthanen, Zinß und Lehenleute ꝛc. viritim vorzubeſcheiden, ſeiner Citation aber, daß ſie alle vom Rechnungsführer in Handen habende Zahlungs-Beſcheinigungen mit zur Stelle bringen ſollen, zu inſeriren, da denn, was die ungewiſſen Gefälle betrift, lediglich das Journal eingeſehen werden darf, ob ſie in ſolchem richtig in Einnahme ſeyen? aus deſſen Conferirung mit dem Manual ſich ohnehin erbrechen muß, ob ſie auch würklich verrechnet worden? Wenn ich aber vorhin (§. 7.) errinnert habe, daß der Rechnungs-Abſchluß nur von der letzt juſtificirten Rechnung an herzuſtellen ſey; ſo hat ein Commiſſarius bey Indagirung der etwann auſſer Verrechnung gebliebnen Einnahms-Poſten dieſen Terminum a quo nicht zu beobachten, ſondern er kann ohnbedenklich auf die vorigen Rechnungen zuruckgehen, indeme dort eben ſowohl als in denen neuern etwas auſſer Einnahm geblieben ſeyn kann, welches der Revident zu errathen nicht vermögend geweſen. Finden ſich alsdann Poſten, welche auch in einer juſtificirten Rechnung auſſer Einnahme geblieben; ſo werden ſie von Commiſſionswegen nachgeholt und dem Rechnungsführer zur Schuldigkeit geſchrieben. (Cap. X. §. 7.) Die Vernehmung aller Unterthanen ꝛc. findet alsdann auch ſtatt, wenn ſolche ausdrücklich anbefohlen iſt, oder wenn die Commiſſion eine gründliche Amts-Viſitation zum Gegenſtand hat, obſchon der Rechnungsführer nicht übel beruffen und auf deßen Perſon

 nicht

nicht principaliter ſondern nur accidentaliter mit die Ruckſicht genommen wird, oder wenn in Anſehung der ſteten Gefälle eine Unordnung obzuwalten ſcheinet und die Commiſſion zu Rectificirung dieſes Einnahms-Tituls angeordnet iſt, maſſen die Büchlein und Quittungen der Contribuenten, in Gegeneinanderhaltung mit denen Zinß-Regiſtern ꝛc. hierunter die ſicherſte Auskunfft geben können. Auſſer denen in dieſem §o. recenſirten 4 Fällen möchte die commiſſorialiſche Vorladung aller Unterthanen, beſonders bey weitläufftigen Aemtern überflüßig ſeyn und lediglich zu Vermehrung unnöthiger Koſten gereichen.

§. 12.

Von denen wegen wahrſcheinlich eingerißenen Unordnungen im Amtirungs- und Rechnungs-Weeßen angeordneten Commißionen

Es kann aber auch ſeyn, daß der Rechnungsführer keiner Veruntreuung und eigenthätigen Eingriffe in die herrſchafftlichen Gelder verdächtig iſt, gleichwohlen aber eine Commiſſion zu Abſtellung der im Rechnungs-Weeßen eingerißnen Unordnungen nöthig ſcheinet, in welchem Fall ein andrer modus procedendi als gegen wahrſcheinliche Malverſanten zu beobachten iſt. Denn hier giebt gemeiniglich die Unwiſſenheit oder die Nachläßigkeit des Beamten die Veranlaßung zur Unterſuchung. Um nun eines Theils gewiß zu erfahren, in welchen Stücken es der Beamte an ſeiner Schuldigkeit erfehlen laſſe, andern Theils die Unordnungen noch in Zeiten, ehe ſie ein irreparables Präjudiz nach ſich ziehen, abſtellen zu können, wird eine Unterſuchungs-Commiſſion abgeordnet. Hier hängt das meiſte von denen Umſtänden und dem Ermeſſen des Commiſſarii ab. Die wider den Rechnungsführer vorwaltende Beſchwerden, müſſen ihm die Art und Weiſe ſeiner Unterſuchung an die Hand geben. Da nun eine ordentliche Caſſe das Hauptwerk beym Rechnungs-Weeßen iſt; ſo kann er den Anfang ſeiner Prüfung ebenfalls mit dem Journal machen und die Uebereinſtimmung deſſelben mit der Caſſe approfondiren. Sodann hat er lediglich nachzuſehen, ob alle übrige herkömmliche Rechnungs-Bücher vorhanden ſeyen? und wenn er ſie zu Geſicht bekommt, ſo kann er nur mit verſchiednen Paſſagen eine Probe machen, wie ſie mit ihren Gegenſtänden um derentwillen ſie exiſtiren, dann wie ſie unter ſich ſelbſt harmoniren? ohne daß er nöthig hätte, wie der §. 8. bezeichnete Commiſſarius ſolche gründlich durchzugehen. Wenn er nicht expreſſe dazu inſtruirt iſt, kann er auch die Herſtellung eines Rechnungs-Abſchlußes unterlaſſen und lediglich

diglich einen gründlichen Reſt-Verweiß anbegehren, die Reſte unterſuchen und deren Beytreibung veranſtalten, im übrigen dasjenige was in der Amtirung ſelbſt verſehen oder negligirt worden, indagiren, welches letztere jedoch zu unſern Zweck nicht gehörig iſt. Gemeiniglich giebt ein in denen letzten Rechnungen zu ſtark in die Augen fallender Beſtand mehr Einnehmens zu dergleichen Commißionen die Veranlaſſung und wenn man ſonſt überzeugt iſt, daß der Rechnungsführer ein ehrlicher und vielleicht daneben ein wohl begütherter Mann ſey; ſo findet man eben keine Urſache ſein Rechnungswerk gründlich unterſuchen zu laſſen, ſondern es entſtehet nur die Vermuthung wider ihn, daß er entweder ſeinem Amt nicht gewachſen ſey und aus Unwiſſenheit die Confuſion einreißen laſſen oder daß er ſich in Beytreibung der ihm anvertrauten Revenüen ſäumig und nachläßig erweiſe, wannenhero man für gut findet, denen Reſten auf den Grund ſehen und ſie allenfalls auch per Commiſſarium ſogleich beytreiben zu laßen. So offt nun der Commiſſarius findet, daß der Beamte aus Unwiſſenheit fehlet; ſo offt hat er ihn ſpecialiter zu recht zu weiſen, ihn auch, wenn er bemercket, daß er eine Sache nicht leicht begreiffet, auſſer dem mündlichen Unterricht, noch mit einer umſtändlich und deutlichen ſchrifftlichen Inſtruction zu verſehen, wie er ihm dann, vorbehältlich der a committente noch zu erwartenden Reſolution, die obſervirende ex culpa et negligentia begangene Fehler, nachdrücklich zu Gemüthe führen und proviſorie verweißen kann.

§. 13.

Von dem wechſelsweißen Betragen des Commiſſarii und Rechnungsführers gegen einander.

Im übrigen hat ein Rechnungs-Commiſſarius allen Glimpf gegen den Rechnungsführer zu beobachten und ſich der ihm verliehenen Authorität zu deſſen Verkleinerung und Proſtitution niemalen zu misbrauchen, weniger ihn vor ſeinen Amtsanbefohlnen verächtlich zu machen, vielmehr ihn in deren Gegenwart, beſonders wenn deſſen gänzliche Remotion zweifelhaft bleibet, nach Möglichkeit zu menagiren und den Amts-Reſpect dadurch aufrecht zu erhalten. Wobey vorzüglich alle perſonelle Inſulten des Rechnungsführers dann ſeiner Famille und Scribenten gänzlich zu vermeiden, anerwogen durch dergleichen einem Commiſſario unanſtändige Begünſtigungen dem Rechnungsführer hinlängliche cauſae recuſationis an Handen gegeben, der Fortgang des Geſchäfts hingegen dadurch gemeiniglich gehindert und aufgehal-

 ten

ten wird. Non adeo dure nec ſcrupuloſe cum adminiſtratoribus agendum, multo minus adeo animoſe in eorum praejudicium agendum et procedendum eſt, ſecus enim faciens, multis ſeſe ſuſpicionibus onerat. Felic. de Societ. cap. 38. nr. 7. ſ. Donauer. Conſ. 125. nr. 8. cum cit. Auf der andern Seite hat ſich der Commiſſarius, durante commiſſione, alles familiairen Umgangs, dann Zechens und Schmaußens mit dem Rechnungsführer zu entäuſſern, am wenigſten aber, wo er es anders vermeiden kann, Quartier oder Koſt von ihm anzunehmen, damit der Committent zu keinem Verdacht, als ob er ihm etwas überſehen und mit dem Knaben Abſolon zu ſäuberlich umgegangen ſey, gegen ihn verleitet werden möge. Wie er denn auch ex identitate rationum ſein Geſchäft nicht in dem Hauße eines offenbaren Feindes vom Rechnungsführer zu beſorgen, weniger das logis bey demſelben zu nehmen hat, maſſen ſolches denen Rechten, die alle Partheylichkeit vermieden wiſſen wollen, durchaus zuwider iſt. Struv. Exerc. ad ff. 9. th. 11. Donauer l. c. nr. 7. Im Gegentheil hat ſich auch der Rechnungsführer gegen den Commiſſarium einer anſtändigen Conduite zu befleißigen und ihm mit aller ſchuldigen Achtung zu begegnen, vorzüglich aber ſich aller Injurien gegen denſelben zu enthalten. Obwohlen nun ein Commiſſarius in Juſtiz-Sachen über die ihm von denen Partheyen angethane geringfügige Injurien ſelbſt cognoſciren kann; Rulant de Commiſ. L. III. Cap. 15. nr. 12. ſo iſt doch der Grund hievon darinnen zu ſuchen, daß derſelbe die Stelle eines Richters oder Juſtiz-Collegii vertritt, ſo ihm die Commißion übertragen, aus welcher Urſache und weil dieſe raiſon bey einem Commiſſario der von denen Cammer- oder Landſchafts-Collegiis geordnet iſt, nicht anzuſchlagen ſcheinet, indeme dieſe ſelbſt in Injurien-Sachen keine Cognition haben, ein mehreres Recht aber als ihnen ſelbſt zuſtehet, einem andern nicht übertragen können, einige einem Cammer- oder Landſchaftlichen Commiſſario die Verbündlichkeit auflegen, in ſolchen Fällen die ihm begegnete Beſchimpfung ad Collegium committens zu berichten, welches die ſummariſche Unterſuch- und Beſtrafung durch eine Juſtiz-Stelle, pro obſervantia einzuleiten wiſſen würde, welches auch ſo ſchlechterdings nicht in Abrede zu ſtellen, gleichwohlen aber dabey nicht auſſer Acht zu laſſen iſt, daß die Cammer- und Landſchafts-Collegia die von denen ihnen ſubordinirten Beamten und Einnehmern in Amtierungs- und Rechnungsweeßen zu Schulden bringende Ungebühr ſelbſt zu reſſentiren befugt ſeyen und dieſerhalb ein Juſtiz-Collegium erſt um Hülfe anzugehen nicht nöthig haben, des Endes dieſelben auch in ähnlichen Fällen ihren Subordinatis

Ver-

Verweiße ertheilen und Geld-Strafen dictiren, und dann die von einem Beamten ꝛc gegen einen Commiſſarium ausſtoſſende geringfügige Injurien unter die criminellen Verbrechen keineswegs, wohl aber unter diejenigen im Amt verübte Frevel zu referiren ſind, welche die Cammer und Landſchafts-Collegia aus eigner Macht ahnden können. Gleichwie aber niemand ungehört verdammt werden kann, dem Cammer- und Landſchaftlichen Commiſſario ſelbſt hingegen, aus vorhin angeführten Gründen, die Cognition nicht füglich zu überlaſſen iſt; alſo möchte wenigſtens die Legalität erfordern, daß von dem Collegio committente, auf die hievon eingelangte Commiſsions-Anzeige, einem auf die Juſtitz verpflichteten Unterrichter die Unterſuchung übertragen würde, nach deren Vollendung denen Cammer- und Landſchafts-Collegien die Erkennung der verdienten Animadverſion gegen den aus ſeinen Schranken gewichnen Beamten und Einnehmer allenthalben competiret. Sollten aber die Schmähungen über die Gränzen eines gemeinen Frevels hinausgehen und in ein öffentliches Verbrechen ausarten, welches eine peinliche Beſtrafung meritiret oder einen infamirendrn Widerruff nach ſich ziehet; ſo muß nothwendig die Cammer- und Landſchaftliche Befugniß quieſciren und die Unterſuch- und Beſtrafung denen höhern Juſtitz-Collegien überlaſſen werden.

§. 14.

Vom Commiſsions-Bericht und Protocoll.

In allen Fällen hat der Commiſſarius nach geendigter Commiſsion über das Befinden mit Beylegung der Commiſsions-Acten und resp. des Rechnungs-Abſchlußes und adjunctorum ad committentem ausführlichen Bericht zu erſtatten. Es iſt aber hiebey noch zu gedenken, daß ein Rechnungs-Commiſſarius alltäglich ein beſonderes Protocoll zu halten und darein, was er jeden Tag gearbeitet ordentlich zu verzeichnen auch wo er nicht in dem Protocoll ſelbſt Haupt-Umſtände regiſtriret, ſich auf die Acten-Stücke zu referiren und die folia ſive quotas actorum nicht nur im Context ſelbſt, ſondern auch am Rand zu notiren habe, eines Theils um daraus erſehen zu können, wie der Commiſſarius ſeine Zeit zugebracht, andern Theils aber um das Nachſchlagen in denen bisweilen voluminos werdenden Acten, zu erleichtern. Aus dieſem Grunde wird bey wichtigen Rechnungs-Commiſſionen, beſonders wenn dadurch eine peinliche Unterſuchung präparirt werden ſoll, oder wenn ein Collegial-Rath ſelbſt mit der Commiſsion chargirt iſt,

dem Commiſſario ein Secretarius oder actuarius zu Führung des Protocolls beygegeben, welcher in Eyd und Pflichten ſtehen muß, Eſtor RProc. P. I. §. 2322 not. I. wiewohl ordentlicher Weiße die Beyziehung eines actuarii kein weſentliches Stück einer Rechnungs-Commißion iſt. Dieſes Protocoll wird dem Bericht ebenfalls beygelegt und in letztern alle Haupt-Umſtände angeführt, im übrigen ſich auf die Acta bezogen und dem Committenten das weitere anheim geſtellet, wobey ſich jedoch der Commiſſarius wenn das commiſſoriale nichts davon beſagt, aller gutächtlichen Aeuſerungen gäntzlich zu enthalten, im Gegentheil aber dasjenige was zur Defenſion des Rechnungsführers dienet, wie ſchon vorhin (§. 10.) bemerckt, ſorgfältig mit anzuführen und dadurch eine voreilige Verdammung deſſelben abzuwenden hat. Gleichwie nun bey Rechnungs-Commißionen viele paſſus, deren Beurtheilung die Sphäre eines Commiſſarii überſteigt, auf Reſolution des Committenten ausgeſetzt werden müſſen; Alſo iſt über ſolche, wenn es nicht ſchon durante commiſſione geſchehen, anvordriſt von dem Committenten oder ſeinen Räthen ein Schluß zu faßen, ehe in der Haupt-Sache von einem liquido geſprochen werden kann. Veroffenbahret ſich aber gleich beym erſten Antritt, daß, wenn auch alle noch illiquide Poſten angenommen würden, dennoch ein conſiderabler propre Paßiv-Beſtand des Rechnungsführers übrig bleiben müſſe; ſo kann einſtweilen intuitu dieſes reſidui nach Anleitung der Geſetze verfahren und ſuper liquido der übrigen Poſten hernachmals erkannt werden. Liquidi enim executionem non remorantur illiquida et altioris indaginis indiga. Mev. P. VII. Dec. nr. 6.

§. 15.

Die Rechnungen müſſen, des commiſſorialiſchen Abſchluſſes ohngeachtet, noch beſonders und förmlich hergeſtellt, revidirt und juſtificirt werden.

Immittelſt iſt dasjenige was ein Commiſſarius bey dergleichen Gelegenheiten thun kann noch immer ein Eventual-Werk und wenn das Rechnungswerk noch ſo genau eingeſehen und geprüft worden; ſo müſſen demohngeachtet noch förmliche Rechnungen hergeſtellt und die Manualien mundirter übergeben- dann wieder beſonders revidirt und juſtificirt werden. Denn obwohlen ein Rechnungs-Commiſſarius der ſich in loco befindet und alle Hülfs-Mittel zu Ergründung der Wahrheit weit vollſtändiger als ein ent-

fernter Reviſor bey der Hand hat, auch das Rechnungsweeßen nach allen ſeinen Branchen beſſer als dieſer zu beurtheilen im Stande iſt, folglichen auch von ſeiner Arbeit die allerpünktlichſte Solidité zu erwarten ſtehet, und ſomit die Herſtellung einer förmlichen Rechnung überflüßig ſcheinen möchte; ſo iſt doch eines Theils die Mundation der Rechnungen und deren Juſtificatur, welche der Commiſſarius nicht einſeitig bewürken kann, eine unvermeidliche Formalität, beſonders da ſowohl vor den Dominum als vor den Rechnungsführer oder deſſen Succeſſores ein ajuſtirtes Exemplar von jeder Jahres-Rechnung ohnumgänglich nöthig iſt, um in der Zukunft im Fall der Noth darauf recurriren zu können, andern Theils kann der Dominus ſowohl als der Rechnungsführer von der Richtigkeit des ausfallenden Beſtandes durch eine juſtificirte Rechnung und die darauf hergeſtellte Abrechnung weit bündiger und ſicherer als durch einen auf die Manualien hergeſtellten commiſſorialiſchen Abſchluß überzeugt werden, nicht zu gedenken, daß bey der Rechnungs-Reviſion noch verſchiedne zum Vortheil des Domini oder ſeines adminiſtratoris gereichende Poſten zum Vorſchein kommen können, welche bey der Commißion überſehen worden. Indeſſen iſt die Reviſion einer dergleichen Rechnung auch deſto weniger Schwürigkeiten unterworfen, indeme bey allen paſſibus, worüber der Rechnungsführer ſchon von der Commiſſion gehört worden, monita und Erläuterungen bey Seite fallen und die Rechnung ſogleich nach Anleitung der Commißions-Acten abgeſchloſſen, auch da die Reſte bereits examinirt ſind, ſo bald über die noch zweifelhaften Liquidations-Poſten erkannt iſt, die Grund-Abrechnung mit dem Succeſſore von kürzer Hand hergeſtellt werden kann. Iſt aber dem Commiſſario die Juſtificatur der Rechnungen mit übertragen; ſo hat er anvördriſt vor deren Comportir- und Mundirung zu ſorgen und wenn dieſes geſchehen; die Rechnungen ſelbſt abzuſchlüßen und ſeine Arbeit dem Committenten ad ratihabendum vorzulegen, welchen Falls ein beſonderer Abſchluß überflüßig, die Commißion ſelbſt aber deſto weitläuftig und koſtſpiltiger wird, auch dieſerhalb, auſſer bey geringen und mittelmäßigen Vormundſchafts-Rechnungen nicht leicht gewöhnlich iſt.

§. 16.

Von eventual-Rechnungs-Abſchlüſſen.

Auſſer denen commiſſorialiſchen Rechnungs-Abſchlüſſen, werden von denen Beamten ſelbſt bisweilen eventuale Abſchlüſſe abgefordert und in manchen

chen Landen müſſen ſolche alljährlich eingeſchickt werden, um daraus den ſtatum des Amts-Rechnungs-Weeßens einſtweilen und bis zur Juſtificatur der Rechnung ſelbſt beurtheilen zu können. Dieſe Abſchlüſſe präſupponiren ein geſchloſſenes Manual, aus welchem der Trapp über Einnahme und Ausgabe von allen noch unjuſtificirten Rechnungen gefertiget, der Titul Schuld nächſter Rechnung von der letzt juſtificirten Rechnung prämittirt und am Ende nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme der Beſtand Einnehmens vorſtellig gemacht wird. Dieſem Beſtand iſt die erfolgte Gutmachung ſpecifice anzuhängen und ein Reſt-Verweiß beyzulegen, um das ganze Rechnungs-Werk ſonach überſehen zu können. Da aber weder Einnahme, noch Ausgabe, noch ſonſtige Gutmachung beſcheiniget, weniger ein examinirter Reſt-Verweiß übergeben wird; ſo iſt leicht zu begreiffen, daß hierauf nicht mit Sicherheit zu bauen, ſondern die Beurtheilung des Rechnungs-Werks nur beyläuffig daraus angeſtellt werden könne. Die Beweg-Urſache, warum dergleichen eventual-Abſchlüſſe von denen Rechnungsführern verlangt werden, beſtehet darinnen, eines Theils, weil die Rechnung ſelbſt öffters ſehr ſpat zur Juſtificatur gelanget, gleichwohlen der Haupt-Caſſe daran gelegen iſt, gleich nach Schluß des Jahrs wo nicht zuverläßig doch beyläuffig zu wiſſen, was ſie von vorjährigen Revenüen von denen Neben-Caſſen noch zu hoffen habe? um in ihren Plans und Diſpoſitionen darauf reflectiren zu können, andern Theils um jeden Rechnungsführer, ob er alle nach Abzug der Amts-Ausgaben überſchüſſende Einkünfte richtig geliefert oder etwas davon hinterhalten? daraus zu taxiren. Nun iſt zwar leicht zu erachten, daß ein betrügeriſcher Beamter und Einnehmer ſich durch den Abſchluß nicht blos geben ſondern ſolchen beſtmöglichſt verfälſchen werde, um ſeine allenfallßige Eingriffe zu verbergen. Es iſt aber auch dieſen Griffen gar bald ein Ziel geſteckt, wenn denen officialibus bey Strafe der Caſſation auferleget wird, ihre Abſchlüſſe mit der Rechnung auf das pünktlichſte conform abzufaſſen. Dieß kann geſchehen, weil der Abſchluß erſt mit Ende des Jahrs hergeſtellt wird, mit Ende des Jahrs aber alle Manuals-Titul abgeſchloſſen und ſummirt werden können. Da nun der Abſchluß ſich auf den Trapp des Manuals gründet, mit Ende des Jahrs auch die Abrechnungsbücher geſchloſſen, ſomit alle auſſer denen Amts-Ausgaben vorkommende Gutmachungen pünktlich beſtimmt werden können; ſo iſt die allergenaueſte Harmonie des Abſchluſſes mit der Rechnung niemalen unter die unmögliche Dinge zu zehlen. Ob aber dieſe Uebereinſtimmung würklich beobachtet worden, das iſt ſogleich als

die

die Rechnung übergeben iſt, abzunehmen und zu beurtheilen. Daferne nun auf die ordentliche und zeitige Einſendung der Rechnung ſorgfältig geſehen wird; ſo kann der mit einem verfälſchten Abſchluß bedeckte Eingriff, nur etliche Monate verdeckt bleiben, und wenn die denen Contravenienten angedrohte Strafe zuverläßig exequirt wird; ſo kann ſothane Falſification höchſtens nur einmal tentirt werden und wird ſich jeder ſcheuen einen ſo leicht und ſo bald zu entdeckenden Betrug zu ſpielen und dadurch ſich einer groſſen Gefahr auszuſetzen, vielmehr iſt zu vermuthen, daß lauter richtige und dem Manual gleichförmige Abſchlüſſe zum Vorſchein kommen. Bey welcher Bewandſame ſich ſogleich zu Tage leget, daß dieſe Eventual-Abſchlüſſe nicht vergeblich, ſondern, wie auch die Erfahrung beſtättiget, von guten Nutzen ſeyen. Wobey ſich jedoch von ſelbſten verſtehet, daß da das Manual vor dieſer Arbeit nach allen Tituln abgeſchloſſen ſeyn muß, auch die Abrechnung mit allen Neben-Caſſen vorausgegangen ſeyn müſſe, indeme ohne dieſe kein Manual geſchloſſen werden kann, maſſen durch die in Zurechnung kommende Einnahms- und Ausgabs-Poſten ſich noch vieles alterirt und ſonach leicht zu penetriren iſt, daß wenn dieſe Poſten erſt nach Herſtellung des Eventual-Abſchluſſes noch auf das Manual nachgetragen würden, letzteres mit dem Abſchluß niemalen concordiren könne.

§. 17.

Von Präparirung einer peinlichen Unterſuchung durch den Rechnungs-Commiſſarium.

Durch Rechnungs-Commiſſiones wird öffters der Grund zu Criminal-Unterſuchungs-Commißionen gelegt, ſoferne ſich nämlich bey jener veroffenbaret, das der Rechnungsführer ein Verbrechen in ſeinem Amt zu Schulden gebracht, wovon im nächſtfolgenden Hauptſtück umſtändlicher gehandelt werden ſoll. Obwohlen nun der Rechnungs-Commiſſarius, wenn er nicht auf die Juſtiz verpflichtet, auch hiezu ſpecialiter nicht inſtruirt iſt, inquiſitorie gegen den Adminiſtratorem nicht verfahren kann; ſo iſt ihm jedennoch unbenommen, ja ſeine Schuldigkeit, alles zur Criminal-Unterſuchung, wenn deren Nothwendigkeit herfür leuchtet, genüglich zu präpariren, auch diejenigen vorläuffigen Maas-Regeln zu ergreifen, welche er zu Sicherſtellung des Domini gegen den Rechnungsführer für dienlich und nöthig erachtet. Aus dieſem Grunde kann der Commiſſarius, ſo bald ein conſiderabler propre Paſſiv-Beſtand des Rechnungs-

führers klar und erwieſen iſt, den letzten ohnbedenklich fragen: wie nach er ſolchen abzuführen gedenke? oder ſolches zu thun im Stande ſey? welche Antwort ſo dann ad Protocollum zu nehmen und die Beſcheinigung des hiezu in Vorſchlag gebrachten propre Vermögens des Adminiſtratoris anzuverlangen iſt. Sollte nun derſelbe auſſenſtehende Activa zu Berichtigung des Beſtandes offerirt haben; ſo hat der Commiſſarius nicht nur ſich die darauf verlautende Schuldverſchreibungen vorzeigen zu laſſen, ſondern auch ſich der tüchtigſten Pappiere, ſoweit ſie zu Abſorbirung des Paßiv-Beſtandes erforderlich, zu bemächtigen und dem Rechnungsführer eine Recognition darüber auszuſtellen, damit dieſer keinem andern Gebrauch davon machen und die documenta obligatoria mittlerweile nicht diſtrahiren oder die Gelder darauf einheben und dem Domino das leere Nachſehen laſſen und den Regreß vereiteln kann. Wollte auch der verſchuldete Rechnungsführer, die Aushändigung dieſer Documenten verweigern; ſo könnte er doch mit Nachdruck und Zwangs-Mitteln dazu angehalten und ihme ſolche de facto abgenommen, der Commiſſarius aber ſo wenig als der Dominus dieſerhalb eines Spolii beſchuldiget noch bey Anſtellung einer Spolien-Klage auf die Reſtitution erkannt werden, bevorab da die Abnahme dieſer Schuld-Briefe in effectu nichts weiter als ein depoſitum involvirt und voraus zuſehen iſt, daß der Rechnungsführer in petitorio ſuccumbiren werde. Spoliatus enim non eſt reſtituendus, ſi evidenter et notorie ex actis conſtet ſpoliatum in petitorio nihil juris habere. Gail. Lib. I. Obſer. 22. nr. 4. So bald aber die Sache criminaliter ſive inquiſitorie behandelt wird, ſo bald müſſen 3 Commiſſarien ernannt werden, deren einer die Stelle des Richters und die beeden andern die Stelle der Schöpfen vertretten, Eſtor P. I. §. 2322. und hiebey iſt ein verpflichteter actuarius unentbehrlich l. c. not. I. Unter dieſen 4 Commiſſarien kann auch der erſte Rechnungs-Commiſſarius wieder begriffen ſeyn, wenigſtens iſt es nothwendig, daß er von der Inquiſitions-Commiſſion mit beygezogen werde, um in allen Fällen denen neuen Commiſſarien die nöthige Auskunfft geben zu können und das Geſchäfft zu erleichtern. Obwohlen nun die Commiſſarien keine beſondere Vereydung nöthig haben, wie ſchon oben erinnert worden; ſo bin ich doch der Meynung daß in dieſem Fall wenigſtens der erſte Commiſſarius auf die Juſtiz verpflichtet ſeyn müſſe, wenn das commiſſorialiſche Verbrechen ohne alle Ausſtellung bleiben ſoll; denn nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. I. iſt es zwar nur permiſſive keineswegs aber als eine Nothwendigkeit vorgeſchrieben, daß Gelehrte zu Richtern ernannt werden

müſſen,

müſſen, und art. 7. heiſt es ausdrücklich daß der Richter erſt in zweifelhafften Fällen der Rechtsgelehrten Bedenken einholen ſolle; da aber auch in dieſem nämlichen Geſetz art -. des Richters Eyd vorgeſchrieben iſt; ſo würde eine Inquiſition noch verſchiednen Ausſtellungen exponirt ſeyn, wenn der Commiſſarius, der auf dieſes Geſchäfft nicht ſpecialiter vereydet wird, nicht vorhero ſchon generaliter auf die Juſtiz Pflicht gethan hätte.

§. 18.
Von Commiſſions-Koſten.

Die Commiſſions-Koſten muß der committens vorſchießen, wenn die Commiſſion ex officio erkannt wird, hat ſich aber ein Rechnungsführer oder eine Parthey ſolche ausgebeten; ſo muß der Extrahent die Koſten verlegen. Im letzten Fall werden die Commiſſions-Koſten nie erſtattet; ſondern derjenige ſo die Commiſſion geſuchet, muß ſolche aus ſeinem Beutel tragen. Iſt aber die Commiſſion ex officio erkannt worden; ſo betrift ſolche entweder eine Rechnungs-Irrung zwiſchen 2 Partheyen oder ſie zielt auf eine Unterſuchung gegen einen Rechnungsführer ab. Im erſten Fall ſind die Commiſſions-Koſten andern gerichtlichen Koſten gleich zu halten, und iſt in der Sentenz nach befindenden Umſtänden mit darüber zu erkennen, ob ſie ein Theil alleine tragen muß oder ob ſie compenſirt oder von jedem zur Helfte bezahlt werden ſollen. Im ander Fall kommt es darauf an, ob der Rechnungsführer ſchuldig oder unſchuldig befunden wird? Iſt er unſchuldig: ſo kann er zu Uebernehmung einiger Koſten nicht obligirt werden, ſondern der Dominus muß ſolche alleine tragen, es wäre denn daß gleich anfänglich ziemliche indicia wider ihn vorhanden geweſen und er ſich ſomit die Unterſuchung durch ſeine eigne Schuld zugezogen, wo er ſodann auch die Koſten zahlen muß. Ludovici Peinl. Proc. Cap. XII. §. 15. Iſt er aber unrichtig und einer groben Unordnung, eines Eingriffs in die Caſſe, oder eines andern Verbrechens ſchuldig befunden worden; ſo muß er auch die Commiſſions-Koſten ſolitarie bezahlen. Wäre er aber auch unſchuldig und hätte nur durch vergebliche Aufzüge die Commiſſion verlängert und koſtbarer gemacht, ſo würden doch wenigſtens die aus dieſer Verzögerung erwachſene Koſten auf ihn zuruckfallen. Eltor RProc. P. I. §. 856 Wie viel aber ein Commiſſarius vor Koſten anrechnen könne? läſt ſich nicht generaliter beantworten. Die Geſetze und Obſervanzen der Länder müſſen hierunter die Entſcheidung geben. In allen deutſchen Provinzen ſind gewiſſe

Auslöſsungs-Reglements vorhanden, nach welchen die Commiſſarien, je nachdeme ſie von höhern oder niedern Stand ſind, ihre Diäten erheben. Wenn der Landesherr die Diäten zahlt; ſo werden ſolche nur einfach erhoben, wie ſie im Reglement beſtimmt ſind, weil derCommiſſarius von dem Domino ſeine Beſoldung zu genüſſen hat. Die in die Koſten condemnirte Rechnungsführer oder die in Rechnungs-Irrungen befangene Partheyen hingegen müſſen doppelte Diäten zahlen oder wenn nur einfache Diäten gerechnet werden, ſich eine beſondere Taxation aller commiſſorialiſchen Arbeiten gefallen laſſen. Ein von denen höchſten Reichsgerichten verordneter Commiſſarius rechnet täglich 10 Thlr. vor ſich und 5 Thlr. pro Secretario. Darunter ſtecken aber die Diäten des Canzeliſten und der Bedienten. Die Reiſse-Koſten werden beſonders gut gethan, vor Zehrung darf aber weder auf der Reiſse noch im Ort der Commiſsion etwas angerechnet werden. Eben ſo viel erheben der Commiſſarius und Secretarius in loco domicilii wo ſie ihre eigne Koſt erreichen können wenn der Rechnungsführer oder die Partheyen die Koſten zahlen müſſen, doch werden hier nur die Tage der Sitzungen angerechnet. Eſtor l. c. §. 2336. not. Muſs aber der Dominus die Koſten bezahlen; ſo dürfen im letzten Fall von beſoldeten Dienern regulariter keine Diäten gefordert werden. Hat der Commiſſarins offenbare Nullitäten zu Schulden gebracht; ſo muſs er nicht nur die Koſten übertragen, ſondern er iſt auch dem lädirten Theil ad intereſſe verbunden. Rulant L. III. Cap. 2. nr. 20. Wobey jedoch zu wünſchen wäre daſs alle Commiſſiones möglichſt abgekürzt und die Koſten nicht vergeblich und öfters vorſetzlich gehäuft würden, worüber Rulant L. II. Cap. 19. nr. 25. et 26. ſchon zu ſeinen Zeiten die herbſten Klagen geführt hat.

Drey-

Dreyzehntes Hauptſtück.

Von denen Verbrechen der Rechnungsführer und deren Beſtraffung.

§. 1.

Vom Crimine Falſi.

Generaliter muß ich hier vorausſetzen, daß ich von denen delictis, welche ein Beamter auſſer ſeinem Rechnungswerk qua Juſtitiarius oder ſonſten begehen kann, in dieſer Abhandlung gänzlich abſtrahiren und mich lediglich auf die Verbrechen, welche auf das Rechnungs-Weeßen ihre Beziehung haben, einſchränken werde. Unter denen Verbrechen der Rechnungsführer muß das crimen falſi billig oben an ſtehen. Wieferne nun ein Rechnungsführer dieſes Verbrechens für ſchuldig zu erkennen ſey? darüber ſind die Rechtslehrer nicht einig und dieß veranlaſſet mich, auf die Geſetze ſelbſt hinein zu gehen und in ſolchen einen ſichern Grund zu finden. In der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung art. 112. iſt verſehen: Welche falſch Siegel, Brieff, Inſtrument, Urbar, Renth- oder Zinßbücher oder Regiſter machen die ſollen am Leib oder Leben, nachdem die Fälſchung viel oder wenig, boshaftig und ſchädlich geſchicht, nach Rath der Verſtändigen oder ſonſt peinlich geſtrafft werden. Sonſt iſt in dieſem Reichs-Geſetz nichts verordnet, ſo ſich auf die Rechnungsführer anwenden ließ, folglich iſt aus der Conſtitutione Criminali Carolina nichts weiter zu ſchlüſſen, als daß derjenige, ſo die Amtsbücher verfälſchet oder ſeine Rechnung mit ſelbſt fabricirten oder wenigſtens verfälſchten Quittungen und andern documentis beleget, ein falſarius ſey und dieſerhalb an Leib und Leben oder ſonſt nach dem Ermeſſen eines verſtändigen Richters, je nachdeme die Falſification für gering oder erheblich zu achten, geſtrafft werden könne. Ob aber derjenige, ſo Poſten vorſetzlich auſſer Einnahme läſſet, oder die Wahrheit boshafft und zum Schaden des Domini zu verbergen ſuchet, dieſes Verbrechens ſchuldig ſey? iſt daraus nicht abzunehmen. Es iſt alſo nichts übrig, als daß wir das Römiſche Recht zu Hülfe ruffen Hier finden wir ein deutliches Geſetz, welches uns circa materiam ſubſtratam gar nim-

nimmer im Zweifel läſſet. Die Worte des L. 16. §. 2. ff. de Lege Corn. de falſ. lauten alſo: Sed et caeteros qui in rationibus &c. ſine conſignatione falſum fecerunt, vel vt verum non appareat, quid celaverunt, ſubripuerunt, ſubjecerunt, reſignaverunt, eadem poena affici ſolere, dubium non eſt. Hieraus erhellet deutlich, daß diejenigen adminiſtratores welche in ihren Rechnungen zum Schaden des Domini doloſe etwas verheelen, Poſten vorſetzlich auſſer Einnahme laſſen, Rechnungen und Belege ganz unterſchlagen, oder betrüglicher Weiße unter einem falſchen Schein etwas in der Ausgabe gangbar zu machen ſuchen, ſo ſie nicht ausgegeben, für falſarios zu erkennen Socin. Conſ. 46. nr. 9. Bart. in L. I. § tutores ff. de falſ. und ſowohl nach der Peinlichen Halß-G.O. als nach dem L. 22. C. ad L. Corneliam de falſ. mit der Todesſtrafe oder mit dem Staupenſchlag zu belegen. Blumlacher ad art 112. Conſt. Crim. oder nach findender Geringfügigkeit des Verbrechens willkührlich zu beſtraffen, annebſt aber zu Erſetzung des dem Domino oder Curanden zugefügten Schadens anzuhalten ſeyen, per L. 33. ff. de re jud. Falſitas enim committitur non ſolum in dicendo ſeu ſcribendo falſum, ſed etiam omittendo dicere vel ſcribere verum, quod ſcribi et exprimi debebat. cap. 1. de crim falſ. Naurath de Rationar. p. 404. nr. 108. Nun ſcheint zwar der L. 23. h. t. dieſem entgegen zu ſtehen, in verbis: Quid ſit falſum quaeritur et videtur id eſſe, ſi quis alienum chirographum imitetur aut libellum vel rationes intercidat vel deſcribat, *non qui alias in computatione vel in ratione mentiuntur.* Wenn man dieſe letzte Worte buchſtäblich nehmen wollte; ſo würde daraus folgen, daß in dem Rechnungs-Weeßen gar kein falſum begangen werden könne, als wenn eine Rechnung ganz unterſchlagen oder falſch abgeſchrieben wird. Falſo vero deſcribit, qui ita ſcribit vt in iis litterae non appareant, quoties in eis quid relatum eſt vel ſubjectum. Gothofred. ad h. L. Wo hingegen derjenige ſo in ſeiner Rechnung zum Schaden des Herrn gelogen, und ſomit, wenn er auch Poſten auſſer Einnahme gelaſſen oder ſonſten die Wahrheit vorſetzlich zu verſtecken geſuchet, keines falſi zu beſchuldigen wäre, da doch das mendacium ſonſt eine ſpecies Falſi iſt, und Tertullianus adverſus Marcionem ſchreibt: mendacium non poteſt aedificari ſine demolitione veritatis, ideoque merito punitur. Conf. L. 11. §. 3. ff. de interrog. Alldieweilen aber ein ſo offenbarer Widerſpruch zweyer von einem und eben demſelben ICto erſchaffner Geſetze in einem und eben demſelben Titulo Digeſtorum gar nicht zu vermuthen, und ſomit deren Vereinigung von der Seite herzuholen iſt, wo der Sinn des Geſetzes ſich am deutlich-

ſten

ſten ausgedruckt findet; ſo bin ich der Meynung, daß man den L. 16. als den deutlichſten unter beyden zum Grund legen und L. 23. ſo erklären müſſe, daß er ohne jenem zu derogiren beſtehen könne, wannenhero die Worte: qui in computatione vel ratione mentiuntur, dahin zu interpretiren ſeyn dürften, daß derjenige kein falſum begehe, qui in computatione vel in ratione errorem committit. Denn obwohlen das Wort mendacium in ſeinem eigentlichen Verſtand genommen, meiſt einen dolum vorausſetzet; ſo iſt doch bekannt, daß ſich mendacia auch auf einen Irrthum gründen können, maſſen derjenige ſo ex mendacio alterius ein Recht oder eine Reſtitution zu erlangen ſuchet, erſt beweißen muß, daß der andere ex malo animo vel calliditate gelogen habe, Mev. P. VI. Dec. 146. welches nicht ſtatuirt werden könnte, wenn das mendacium ſchon an und vor ſich eine proëreſin involvirte, und ſoferne man keinen Widerſpruch de facto ſtatuiren will; ſo wird der wahre und deutliche Sinn des L. 16. durch dieſe Interpretation aufrecht erhalten werden müſſen. Es liegt aber hieraus zugleich am Tage, daß zu dem crimine falſi eines Rechnungsführers allzeit ein dolus erfordert und präſupponirt werde, auſſerdeme aber und wenn ex culpa vel negligentia etwas auſſer Verrechnung geblieben oder auch grobe Schreibfehler untergelauffen wären; ſo iſt der Rechnungsführer dieſerhalb noch nicht pro falſario anzuſprechen, weniger mit der darauf geſetzten Straffe zu belegen, ſondern er muß eines vorſetzlichen Betrugs überführt werden, wenn poena falſi bey ihm anſchlagen ſoll. Generatim vero alleganti dolum ſive agendo ſive excipiendo onus probandi dolum incumbit, nec allegare dolum ſufficit, L. 18. §. 1. ff. qui dolo. Maſc. Concl. 531. nr. 9. & quidem debet probari dolus in individuo L. 15. §. vlt. ff. de dol. mal. quia in hoc crimine non licet vagari. Naurath de Rationar. p. 403. nr. 107.

§. 2.

Vom Crimine de reſiduis.

Von dem Falſo iſt aber das Crimen de reſiduis weit unterſchieden, welches derjenige Rechnungsführer zu Schulden bringet, welcher zwar ſein Rechnungswerk richtig geführt, die ihm zur Verwaltung anvertraute Gelder und Naturalien aber ganz oder zum Theil in ſeinen eignen Nutzen verwendet und nicht an den Dominum oder die ihm angewieſene Haupt-Caſſe geliefert hat. Daß dieſer Rechnungsführer vſuras centeſimas von ſeinem Beſtand zu zahlen

zahlen ſchuldig ſey, iſt ſchon oben (Cap. VIII. § 10.) erwieſen worden, obwohlen Bocris in D. de tutore pecuniam pupillarem in proprios vſus convertente ad vſuras centeſimas hodie minus obligato, Bambergae 1743. das Gegentheil zu behaupten ſuchet. Lex 38. ff. de neg. geſt. adhuc in vſu eſt, etſi plerique hoc negent. Leyſer Spec. LV. Med. 2. Wie nach er aber zu beſtraffen ſey? iſt aus dem 170ſten art. der Peinl. HalßGO. zu erſehen: Welcher mit eines andern Güthern, die ihm in guten Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben ſeyn, williger und gefährlicher Weiße dem Glaubiger zum Schaden handelt, ſolche Miſſethat iſt einem Diebſtahl gleich zu ſtrafen. Daß die adminiſtratores eines fremden Vermögens die Männer ſeyen, welchen andere Güther in guten Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben worden, und daß derjenige Rechnungsführer welcher die ihm anvertraute Einnahmen in ſeinen Nutzen verwendet und durchbringet, dem Domino und Curanden als ſeinen Glaubigern gefährlicher Weiße zum Schaden handelt, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen. Gleichwohlen ſind Tabor, Bachovius, Beſold, Coler und andere der Meynung daß ſich dieſe Diſpoſition der Peinl. HalßGO. auf das crimen de reſiduis nicht applicirer laſſe. In praxi dürfte ſolches auch ſchwerlich zu behaupten ſeyn, obſchon der L. Iulia de reſiduis, wo der pflichtvergeßne Rechnungsführer zu einem Drittel des vorenthaltnen und in ſeinen Nutzen verwendeten Geldes poenae loco condemnirt wird, heut zu Tage zu Coercirung dieſes Verbrechens auch nicht mehr hinreichend ſeyn dürfte, bevorab da die wenigſten adminiſtratores welche einmal einen beträchtlichen Eingriff in die Caſſe gewagt haben, die Reſtitution zu leiſten, geſchweige denn eine Strafe zu zahlen mehr im Stande ſind. Es wird dahero zwar nicht allenthalben der Strenge der P. H. G. O. mehr nachgegangen, und wo es herkömmlich iſt wie in Chur-Sachßen, in gewiſſer Maaße im Fürſtenthum Bayreuth ꝛc. mehrentheils die Strafe gemildert, gleichwohlen aber poena extraordinaria e. g. Der Staupenſchlag, die Landes-Verweißung ꝛc. an denen Verbrechern zum öftern vollſtreckt, wie Lauterb. in C. T. P. tit. ad L. Iul. pecul. §. 11. ein Exempel vom Herzogthum Würtenberg allegirt, deren ſich wohl noch mehrere anführen lieſen. Cf. a Wernher Tom. I. P. III. Obſ. 124. In regula aber iſt die Diebs-Strafe ſive poena ſuſpendii auſſer Chur-Saßen nirgends für herkömmlich zu achten. Berlich. P. V. Concl. 57. nr. 31. ſl. Carpz. Prax. Crim. Qu. 85. nr. 10. ff. und die meiſten Rechtslehrer ſind der Meynung, daß diejenigen, deren Trau und Glauben ein zu adminiſtrirendes Vermögen anvertraut worden und welche über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen müſ-

ſen,

ſey, nicht einmal actione furti belanget werden können, bevorab wenn ſie den dolum durch den conſenſum Domini oder auf eine andere wahrſcheinliche Weiße von ſich abzuleinen vermögen. Naurath de Rationar. p. 401. nr 106. Ja Carpzov iſt l. c. nr 37. ſogar des dafürhaltens, daß auch in Sachßen derjenige Beamte ſo Gelder richtig verrechnet und ſolche in der Intention ſie zu reſtituiren aus der Caſſe genommen, dieſes aber nimmer bewürken können, dieſerhalb mit dem Strang nicht zu beſtrafen ſey. Ueberhaupt kommt es hier auf die Landes-Geſetze an, bey welchen wir circa paſſum concernentem in allen teutſchen Provinzen eine merkliche Verſchiedenheit wahrnehmen, wie Stryck. in V. M. tit. ad L. Iul. pecul. §. 4. wohl obſervirt hat. Es iſt aber bey Beſtrafung des criminis de reſiduis noch eine doppelte Ruckſicht zu nehmen und beſonders dahin zu ſehen, ob der Verbrecher den Ruckſtand reſtituirt habe? oder ob er ihn nicht erſetzen könne? ſodann iſt die Beträchtlichkeit des gewürkten propre Paßiv-Beſtandes in Erwägung zu ziehen. Im erſten Fall und wenn der Rechnungsführer den Erſatz leiſten kann; ſo fällt poena ordinaria ex diſpoſitione C. C. C. billig bey Seite, und was die Beträchtlichkeit anlanget; ſo iſt die Strafe in denen meiſten beſondern Landes-Geſetzen denen unterſchlagnen Quantis angemeſſen. Z. E. in dem Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſchen Edict vom 25ten Nov 1710. iſt verſehen, daß ſoferne das Veruntreute 50 fl. und drunter beträgt, ſolches doppelt erſtattet und der officialis caßirt, wenn es ſich über 50 bis 100 fl. beläuft auſſer der Entſetzung vom Amt der Rechnungsführer auf 2 Jahre zur Zuchthauß-Arbeit condemnirt, wenn es 100 bis 500 fl. ausmachet, der Beamte an Pranger geſtellet und auf 6 bis 10 Jahre des Landes verwieſen, wenn es 500 fl. überſteigt, der Betrüger mit der Ruthe in der Hand an den Pranger geſtellet und auf ewig relegirt, endlich bey einem Quanto von 1000 fl. und darüber mit Prangerſtellen, Brandmarkung, Ruthenaushauen und ewiger Landes-Verweiſung beſtraft, dann in allen Fällen nebſt der Reſtitution des ablati, auch die Commißions- und Inquiſitions-Koſten bezahlt werden ſollen. Könnte aber ein dergleichen pflichtvergeßner Rechnungsführer den Erſatz nicht präſtiren; ſo wird in dem Edict auf ein Quantum von 50 fl. und drunter ein Jahr Gefängniß oder Zuchthauß-Arbeit, auf 50 biß 100 fl. eine vierjährige Zuchthauß-Strafe, auf 100 biß 500 fl. der Staupenſchlag und ewige Landes-Verweiſung, auf 500 biß 1000 fl. ewiges Gefängniß oder Zuchthauß-Arbeit, oder auch Prangerſtellen, Staup-Beeßen, Brandmarken und ewige Landes-Verweißung, endlich auf 1000 fl. und drüber der Strang oder daferne der Verbrecher Land-

flüchtig würde, der Achts-Proceß und Executio in effigie angedrohet. Beym Naurath findet ſich p. 498. ein Reſponſum in extenſo, wo einem Fürſtl. Beamten, der 4000 fl. in ſeinen Nutzen verwendet, ſolche aber reſtituiren konnte, die Landes-Verweißung, nebſt der Bezahlung aller Unkoſten zuerkannt wurde. Dergleichen leges poenales ſind aber nicht allein auf diejenigen, welche das aerarium publicum oder die Cammer und Landſchaftlichen Caſſen verkürzen, einzuſchränken, ſondern auch auf alle welche pia corpora oder das patrimonium civitatum beſtehlen und die ihnen hievon anvertraute Gelder und Naturalien in ihren Nutzen verwenden, auszudehnen, indeme der Fürſt vor dieſe ſowohl als vor die öffentlichen Landes-Caſſen zu ſorgen hat. Boehmer Ius Paroch. Sect. VI. Cap. III. §. 18. Simon de perfid. adminiſtrat. Conſil. Altorff. P. III. Reſp. 14. nr. 20. Sollte in einem dießfalls verabfaßten Urthel nur lediglich auf die Strafe des Verbrechers erkannt und der paſſus reſtitutionis ganz übergangen worden ſeyn; ſo iſt doch ſolcher von ſelbſten darunter zu verſtehen und dieſerhalb keine Appellation oder andere Remedirung erforderlich, ſondern es kann neben der dictirten Strafe noch der Erſatz der vorenthaltnen Gelder verlangt werden, maſſen durch die poenam publicam das Intereſſe civile der Herrſchaftlichen Caſſe und reparatio damni eidem dati keinesweegs aufgehoben wird. Carrach Urtheile und Gutachten in peinlichen Sachen. Nr. 92.

§. 3.

Von denen Verbrechen der Vormündere.

Bey denen Vormündern insbeſondere findet alles ſtatt, was in dem 1ten §o. von dem crimine falſi relevirt worden, indeme dieſes Verbrechen ein gemeines Verbrechen iſt, ſo an allen auf gleiche Art beſtraft wird, welche ſich deſſelben ſchuldig machen. Mit dem crimine de reſiduis hingegen hat es eine andere Beſchaffenheit, anerwogen die Römiſchen Rechte allen betrüglichen Unterſchleiffen der Vormündere durch ſpecielle Geſetze Einhalt thun. So lange der Vormund noch in der Adminiſtration ſtehet, iſt eine förmliche Anklage deſſelben erforderlich, welche von jedermänniglich, ja nach dem §. 3. I de ſuſp. tut. ſogar von jeder frommen Frau angeſtellt werden kann, und wenn niemand klaget; ſo iſt der Richter ſchuldig wider den verdächtigen Vormund ex officio zu inquiriren. L. 3 §. 4 ff d. ſuſp. tut. Dieſe Anklage iſt ſchon hinreichend auf die Remotion des Vormundes zu erkennen §. 7 I. d. tit. und ihm die weitere Adminiſtration per Decretum zu unterſagen, Brunnem. ad L. 7. C de ſuſp. tit. welches auf andere adminiſtratores nicht zu applieiren, als bey welchen

chen legitima indicia auch die Imputation eines ſolchen delicti, welches die Remotion verdienet, zur Caſſation oder Suſpenſion erfordert werden. Stryk ad Brunnem. Ius Eccl L. II Cap. 19. §. 6. ja wenn das delictum von der Beſchaffenheit iſt, daß die Adminiſtration darneben wohl beſtehen kann; ſo muß erſt eine förmliche Condemnation voraus gehen. Brunnem. ad L. 14 ff. de Solut. nr 3. Stirbt der Curator durante proceſſu; ſo ceßirt die weitere Unterſuchung per §. 8. I. de ſuſp. tut. bleibt er aber beym Leben; ſo muß er nach geendigter Unterſuchung noch per ſententiam expreſſe removirt werden, welche Remotion ſodann mit der poena infamiae verknüpft iſt, wenn er ex capite doli removirt wird, §. 6. I. d. tit. doch muß dieſer dolus in der Sentenz ausgedruckt werden, auſſerdeme iſt zu vermuthen, daß er lediglich propter culpam removirt worden, L. 4. § 2. ff. d. tit. welchen letztern Falls die Infamie bey Seite fällt, d. § 6. I. wenn er auch ex capite culpae latae removirt worden wäre arg. L. 7. ff. ad L. Cornel. de Sicar. denn obwohlen Bachov. ad Treutl. V. II. D. 9. th. 4 und Vinnius ad §. 6. I. de ſuſp. tut. §. 3. darfür halten, daß culpa lata in dieſem Fall ebenfalls ehrloß mache; ſo iſt doch bekannt, daß niemand propter culpam latam für infam zu achten ſey. Si ob dolum famoſus, ſi ob culpam non aeque. L. 7. I. de ſuſp. tut. welchen §um Bachovius auf culpam levem vergeblich einzuſchränken ſuchet, da ein Curator ob culpam levem gar nicht removirt ſondern lediglich auf Erſetzung des Schadens geklagt werden kann, wie Lauterb. in Coll. Th. Pr. ad tit. de ſuſp. tut. §. 10 hinlänglich beweiſet. Conf. idem § 14. Brunnem. ad L. 11. ff. et ad L. fin. C. d. tit. Gleichwie aber die Untreue eines Vormundes durante adminiſtratione pro re nata mit der Infamie beſtraft wird; Alſo muß auch ein gleiches nach geendigter Vormundſchaft und abgelegter Rechnung Platz greifen, indeme das factum illicitum durch die Majorennität des Curanden und Endigung der Adminiſtration nicht aufgehoben oder verbeſſert wird, vielmehr eadem ratio obwaltet und das Verbrechen finita curatela ſo wenig als durante adminiſtratione ungeſtraft bleiben kann. Sollte ſich aber der Vormund noch auſſerdeme gröblich vergangen und insbeſondere das Vermögen zur Alimentation des Curanden fälſchlich für unzureichend angegeben haben; ſo kann auch nach dem richterlichen Ermeſſen demſelben noch eine ſchwerere Strafe dictirt werden, §. 10. I. de ſuſp. tut. welche geſetzliche Diſpoſition noch heut zu Tage in Uebung iſt. Engelbecrht ad d. tit. ff. § 25. Daß aber diejenigen Vormündere, welche die Vormundſchaft absq. inventario antreten und von darum removirt werden, mit einer immerwährenden Infamie zu beſtrafen ſeyen und von dieſem Schandflecken nicht einmal durch die Kaiſerliche

Gnade wieder gereiniget werden können, verordnet der Kaiſer Iuſtinianus ausdrücklich L. fin. C. arbitr. tut.

§. 4.

Von Vertauſchung guter Gelder gegen geringhaltige Münz-Sorten.

Noch ein Verbrechen der Rechnungsführer beſtehet darinnen, wenn ſie die eingenommene guten Gelder gegen geringhaltige Münz-Sorten verwechßeln und letztere an den Dominum oder deſſen creditores auszahlen. Einen eignen Namen weiß ich dieſem Verbrechen nicht zu geben und vom crimine peculatus, wohin es einige referiren wollen, iſt es meines Bedünkens noch weit entfernt und viel eher pro ſtellionatu zu achten. Eben ſo wenig finde ich in denen Römiſchen oder Teutſchen Reichs-Geſetzen eine beſondere Straffe darauf geſetzt und dürfte dahero dieſe Betrügerey nach Beſchaffenheit der Umſtände, willkührlich zu ahnden ſeyn. Doch haben verſchiedne Rechtslehrer dafür gehalten, daß dieſes crimen mit Gefängnüß oder der Landes-Verweißung billig coercirt werden könne, Damhoud. Pract. Crim. Cap. 115. nr. 4. Berlich. Part. V. pract. concl. 57. nr. 41. Heeſer Loc. X. nr. 276. der ſchuldig befundene adminiſtrator auch das duplum des auf dieſe Weiße gezognen Nutzens zu erſetzen gehalten ſey. Berlich. l. c. nr. 42 & 43.

§. 5.

Wieferne die Straffe des Diebſtahls bey einem Rechnungsführer ſtatt finde?

Obwohlen nun vorhin (§. 2.) erinnert worden, daß diejenigen deren Treu und Glauben ein zu adminiſtrirendes Vermögen anvertraut geweßen, poena furti nicht beleget werden können; ſo verhält ſich dieſes doch in dem Fall anders, wenn der Rechnungsführer etwas doloſe unterſchlagen und ſomit Poſten in der Intention, ſich ſolche zuzueignen und den Herrn darum zu betrügen, auſſer Einnahme gelaſſen. Nam ſi conſtat quod animo non reſtituendi interceperit & propterea eas in redditione rationis negaverit, tunc ſine dubio & in dolo vero eſſe dicitur & actione furti tenetur. L. 1. §. in tutela ff. de tutel. & rat. diſtrah. Naurath p. 476. cum alleg. Der Beweiß dieſes doli iſt gemeiniglich ſchwehr zu führen und der Rechnungsführer wird ſolchen nie eingeſtehen, ſondern ſich ſo viel möglich mit leeren Ausflüchten zu behelfen ſuchen, wannenhero auch die bewährteſten Rechtslehrer behaupten, daß höchſtwahrſcheinliche Vermuthungen die Stelle eines concludenten Beweißes in dieſem Fall vertretten müſſen. Menoch. de arbitr. caſ. 247. Cephal. Conſ.

287. nr. 8. Id. Menoch. de Praeſ. L. I. praeſ. 36. nr. 3 & 8. & 58. nr. 20 ſſ. L. 5. praeſ. 3. nr. 6 ſſ. daß aber ein adminiſtrator, der Gelder in ſeiner Rechnung auſſer Einnahme läſſet und ſolche in ſeinen Nutzen verwendet, in vero & manifeſto dolo verſire, beweißen Socin. Conſ. 159. nr. 7 Paris L. I. Conſ. 89. nr. 23. Honded. L. II. Conſ. 82. nr. 23. vid. Naurath p. 481. Maſſen der dolus ex ſola ommiſſione acceptorum ex rationibus zu ſchlüſſen, Heeſer Loc. XV. nr. 38 ſſ. eſt enim factum per ſe malum legibusque veritum; res alienas auferre, vel fidei ſuae commiſſam pecuniam in ſuos vſus vertere, ergo quocunque animo id fiat, dolus erit, nec a poena laquei liberare poteſt. Leyſer Spec. 535. Med. 14. Folglich concurrirt in dieſem Fall das crimen furti mit dem crimine falſi und wird die Straffe dadurch nothwendig exaſperirt, welches von demjenigen der ein ſimples crimen de reſiduis begangen, die Gelder richtig berechnet und ſolche alsdann cum animo reſtituendi in ſeinen Nutzen verwendet, nicht geſagt werden kann, ſo in einem von der Juriſten-Facultät zu Straßburg ao. 1647. ertheilten und beym Naurath p. 433. ſſ. in extenſo befindlichen Reſponſo ausführlich deducirt wird. Geſetzt aber auch daß ein Rechnungsführer den dolum gänzlich von ſich abzuleinen wüßte und gar keine Frage mehr von einem vorſetzlichen Betruge wäre; ſo kann er ſich dennoch, im Fall er auch aus Unwiſſenheit oder aus Nachläſſigkeit Gelder auſſer Einnahme gelaſſen oder mehr Ausgebens verrechnet als er bezahlt hat, der Straffe nicht gänzlich enthalftern, ſondern er iſt dieſerhalb noch immer poena arbitraria heimzuſuchen. Ein in des Hn. von Kirchheim D. de Ration. Cap. III. §. 14. befindliches Reſponſum de ao. 1618. bekräftiget dieſes in verbis: Ob nun wohl der geweßne Amts-Schaffner den Eyd würklich geleiſtet, und daß er vor angezogne Gelder nicht doloſe, böslich und vorſetzlich ſeines eignen Nutzens halber unterſchlagen und veruntreuet habe, geſchworen: dieweil ihm aber dennoch gebührt hätte, andere Vorſichtigkeit zu gebrauchen ꝛc. ſo iſt er die ꝛc. zu viel eingenommene ꝛc. ingleichen die 20 fl. ſo er mehr in Rechnung verſchrieben als ausgezahlt ꝛc. würklich zu erſtatten und zu erlegen ſchuldig und mag hierüber eine ziemliche Geld-Buß, ſeinem Vermögen nach, oder eine Zeitlang mit dem Gefängnüß geſtraft werden, immaſſen Inquiſit auch zugleich die auf dieſen Inquiſitions-Proceß aufgewendete Unkoſten zu entrichten pflichtig iſt. V. R. W.

§. 6.

Von der Beſtraffung ſo die Erben eines Rechnungsführers leiden müſſen.

Die Erben ſind nicht ſchuldig, die Verbrechen ihrer Erblaſſer zu büſſen

und nicht einmal der Sohn kann um der Sünden ſeines Vaters willen geſtraft werden. L. 26. ff. de poenit. Denn welche Seele ſündiget, die ſoll ſterben. Der Sohn ſoll nicht tragen die Miſſethat des Vaters und der Vatter ſoll nicht tragen die Miſſethat des Sohnes. Ezech. Cap. XVIII. v. 20 Deut. Cap. XXIV. v. 16. Es iſt alſo wohl richtig, daß die Erben das Rechnungs-Werk ihres Erblaſſers vertretten und dasjenige was er dem Domino ſchuldig bleibet, bezahlen müſſen, (Cap. I. §. 11.) wenn er aber ein Verbrechen qua Rechnungsführer begangen; ſo können ſie nach ſeinem Ableben dafür nimmer in Straffe genommen werden, welche Regel in Anſehung der Leib-Schand-und Lebens-Straffen gar keine Ausnahme leidet. Poena enim ſuos tantum tenet authores per notoria. Kommt es hingegen auf eine Geld-Straffe an; ſo können die Erben, wenn der Rechnungsführer ante litem conteſtatam ſtirbt, ebenfalls zu weiter nichts obligirt werden. Hat er aber einmal auf die ihm gemachte inculpationes geantwortet, oder iſt er in mora geweßen und lis pro negative conteſtata in contumaciam angenommen worden, welches bey einem beharrlichen Ungehorſam gar wohl geſchehen kann, nam mora commiſſa in lite conteſtanda habet effectum et vim litis conteſtatae Bald. in L. 26. C. de R. V. nr. 2. Tiraquell de retract nr. 15. gl. 2. nr. 5. et facit actionem transire ad haeredem; Naurath de ratiocinar. p. 235. cum allegg. ſo ſind die Erben auch ſchuldig den Proceß hinaus zu führen und diejenige Geld-Buſſe vor den verſtorbenen Rechnungsführer zu zahlen welche ihnen durch Urthel und Recht zuerkannt worden. Ex juris principiis enim certum, poenales etiam actiones, quae non ad poenam corporis afflictivam, ſed pecuniariam condemnationem tendunt, poſt litem conteſtatam dari haeredibus et contra haeredes. §. 1. I. de perpet. et temp. act. Schneidew. ad h. l. Mev. P. VI Dec. 316 nr. 5. welches noch durch einige von denen Facultäten zu Freyburg und Jena ais. 1615. et 1619. ertheilten und beym Richter Deciſ. 55. zu findenden Reponſis beſtärkt wird. Der Grund hievon iſt, weil die actio poenalis in dieſem Fall nicht ſowohl aus dem Verbrechen als aus einem Quaſi contractu zu entſtehen ſcheinet, maſſen die Kriegs-Beveſtigung denen quaſi contractibus beygezehlet wird, arg. L. 3. §. 11. ff. de pecul. Mev. P. IV. Dec. 324. nr. 6. Wogegen die von Döplern P. III. p. 25. ſ. angeführte Reſponſa des Schöppen-Stuhls zu Leipzig und der Facultät zu Marburg, welche das Gegentheil ſtatuiren, und ausdrücklich beſagen, daß die Erben, obwohlen bey Lebzeiten des defuncti nicht nur der Krieg Rechtens beveſtiget, ſondern auch bis auf das End-Urtheil verfahren worden, den Proceß zu reaſſumiren, maſſen ſolcher durch den Tod er-

loſchen, nicht angehalten werden könnten, wenig verfangen mögen, bevorab da aus dem beygebrachten Innhalt beeder Reſponſorum nicht zu erſehen, daß auf eine Geld-Buſſe geklagt worden, als welches, wie oben bemerkt, der einige Fall iſt, wo die Erben poſt litem conteſtatam vor ihrem Erblaſſer reſponſable gemacht werden können. Iſt aber der Rechnungsführer ex capite criminis falſi ſive de reſiduis zur Reſtitution der unterſchlagnen Gelder condemnirt und er lebt mit ſeiner Frau in communione bonorum; ſo muß nicht nur der Frauen eingebrachtes, ſondern auch die Errungenſchafft zur Zahlung beygezogen werden und können die Kinder weder auf die materna noch auf die Helffte des acquaeſtus einigen Anſpruch machen, vielmehr ſind dieſelben ſchuldig, im Fall Bedürffens, ihr ex communi maſſa erhaltnes Heurathsguth und übriges zur Entſchädigung des verkürtzten Domini wieder zu conferiren und beyzuſchaffen. Carrach Urtheile in peinlichen Sachen Nr. 1. p. 139. Wo auch dem römiſchen Recht nachgegangen wird, da hat wenigſtens der Fiſcus vor denen bonis dotalibus vxoris die prioritaet. L. 1. C. de Privil. Fiſci. L. 1. et 4. C. in quib. cauſ. pign.

§. 7.

Vom Proceß wider untreue Rechnungsführer.

Was den Proceß wider untreue Rechnungsführer anlanget; ſo iſt hier keine Anklage erforderlich, ſondern gleichwie die Obrigkeit in omnibus cauſis publicam vtilitatem concernentibus et criminalibus von Amtswegen zu procediren befugt und pflichtig iſt; Alſo kann ſie auch die Unterſuchung der über öffentliche Einkünfte geführten Rechnungen ex officio veranſtalten, Mev. P. VI Dec. 61. nr. 5. P. VIII. Dec. 94. nr. 2, 3. und dependiret es von dem Domino ob er civiliter oder criminaliter klagen oder daferne der Dominus ſelbſt der Ober-Richter iſt, ob er es bey der Reſtitution des ablati bewenden laſſen oder ob er wider den fallarium oder Malverſanten peinlich verfahren laſſen wolle, anerwogen es klaren Rechtens iſt, daß ſo wohl ex furto als ex falſo und jedem andern dolo ſo wohl actio criminalis als civilis entſtehe. L. fin. ff. de priv. del. L. fin. de furt. In beeden Fällen muß eine commiſſorialiſche Unterſuchung des Rechnungs-Werks wovon vorhin (Cap. XII.) umſtändlich gehandelt worden, vorausgehen und durch ſolche, beſonders wenn criminaliter procedirt werden will, das corpus delicti ins klare geſetzt werden. Läßt es der Dominus bey der Reſtitution ſimpliciter bewenden; ſo iſt nichts als ein ſummariſches Verfahren nach der Ordnung des Civil-Proceſſes und ein darauf ſich gründendes rechtliches Erkenntnüß erforderlich und nach Sachſen-

Recht

Recht kann der curator wenn er ſub poena confeſſi citirt worden und nicht erſcheint, ab officio ſogleich removirt werden. I. P. S. L. I. art. 41. Qualificirt ſich aber das Verbrechen zu einer peinlichen Unterſuchung; ſo iſt alles dasjenige dabey zu beobachten, was in Teutſchland oder jeder Provinz insbeſondere beym Criminal-Proceß verordnet und hergebracht iſt. Daferne nun hinlängliche indicia, daß ein Rechnungsführer ſich des criminis falſi, furti vel de reſiduis ſchuldig gemachet, vorhanden ſind, derſelbe auch ſonſt de fuga ſuſpectus und wahrſcheinlicher Weiße nicht ſo viel im Vermögen hat, als zur Schadloßhaltung des Domini nöthig iſt; ſo kann auch ohne Anſtand mit der Captur gegen ihn verfahren und er ſo lange im Arreſt detinirt werden, bis der Proceß ſeine Endſchaft erlanget hat. Daferne aber derſelbe in guten Vermögens-Umſtänden ſich befindet und voraus nicht zu vermuthen iſt, daß es ihm an Haut und Haar gehen werde, folglichen auch nicht zu beſorgen ſtehet, daß er um einer geringen Straffe willen, welche leicht mit Geld abgekauft werden kann, landflüchtig werden ſollte; ſo iſt es ſchon etwas bedenklicher, den Perſonal-Arreſt gegen ihn zu verhängen. Ludovici Peinl. Proc. Cap. II. §. 5. Conſil. Altorff. P. II. Reſp. 29. nr. 113. Wäre aber ein dergleichen Verbrecher ausgetretten; ſo kann gegen denſelben in Sachßen mit dem Achts-Proceß und außer Sachßen mit der Edictal-Citation, wie gegen andere Delinquenten vorgeſchritten, auch ſein Vermögen in Beſchlag genommen und ſowohl der Rechnungs-Paßiv-Beſtand oder was er ſonſt mala fide an ſich gezogen, als die ihm in contumaciam dictirt wordne Geld-Straffe nebſt denen verurſachten Unkoſten daraus erhohlt werden. Ludovici l. c. Cap. III. §. 22. ſſ. Conſt. Crim. Car. art. 206. Doch erfordern Dni. Vittenbergenſes beym Hn. von Wernher Tom. I. P. IV. Obſ. 181. zum Achts-Proceß in Sachßen gegen einen vereydeten Rechnungsführer ohnumgänglich, daß er eine zur Straffe des Strangs hinlängliche Summe Geldes in ſeinen Nutzen verwendet habe. Bey der Unterſuchung ſelbſt, weiß ich nichts ſonderliches zu bemerken, vielmehr iſt durchgängig, wie ſchon gedacht, in ordine proceſſus criminalis zu verfahren. Gleichwie aber oben (Cap. VII. §. 6.) erinnert worden, daß eine bereits juſtificirt und quittirte Rechnung um eines untergelauffnen und ſich veroffenbarten Betrugs willen, einer nochmaligen Reviſion übergeben werden könne; Alſo kann auch die Juſtificatur, Grund-Abrechnung und darauf erfolgte Quittung die Unterſuchung eines dergleichen erſt ex poſt kund gewordnen Verbrechens nicht hindern. Allegatio doli enim adverſus liberationem et abſolutionem admittitur, etiamſi poſt eam ſequatur transactio, pactum, laudum et quaelibet alia ratificatio, verbis aut facto, et hoc in jure difficultatem

cultatem non habet, quia in qualibet diſpoſitione dolus cenſetur excluſus L. 60 §. 4 ff Mandat. Menoch. de arbitr. L. I. Qu. 13 nr. 8 ſſ in terminis quietationis voluit praecipue Theſaur. Deciſ. Pedemont 14. nr. 7. vid. Naurath p. 482. Nun iſt zwar Maſcardus Concl. 1139. nr. 6. des Dafürhaltens, es könne ein officialis Fiſci um eines begangenen Diebſtahls willen zur Tortur gravirt werden, doch müſten die Zeugen, wenn es geringe Perſonen wären, ſich vorhero torquiren laſſen, dahingegen nobiles dieſes nicht nöthig hätten. Alleine ich finde wenige mögliche caſus, wo die Tortur zu Eruirung eines dergleichen Diebſtahls nöthig wäre, auſſer wenn der adminiſtrator des fiſcaliſchen Vermögens gar keine Rechnung ablegen könnte oder wollte, oder ſolche dergeſtalt intricirt und confus übergeben hätte, daß es niemanden ſich daraus zu finden und die Wahrheit zu entdecken, möglich wäre, welchen Falls die Rechtslehrer ſtatuiren, daß criminaliter gegen denſelben zu verfahren und auf die Tortur zu erkennen ſey. Eſcobar Cap. XX. nr. 8. ff cum. alleg. Hat er aber eine ordentliche Rechnung übergeben; ſo kann er niemahlen eines Diebſtahls beſchuldiget werden, es ſey denn, daß er aus der Rechnung deſſelben zu überführen wäre. Hiezu ſteht aber dem Domino kein Weeg als die Reviſion der Rechnung offen. Durch dieſe muß ſich zeigen, ob er ſich von dem ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögen etwas zugeeignet habe oder nicht? Bleibt er nach der unterſucht- und abgeſchloßnen Rechnung nichts ſchuldig; ſo findet kein weiterer Beweiß durch Zeugen ſtatt, welche ihn um einer angeſchuldigten Entwendung willen, zur Tortur graviren könnten, wenn ſie auch tauſendmahl ſolche Thoren wären und ſich vorhero torquiren ließen. Denn die Tortur iſt ein remedium veritatem eruendi ſubſidiarium, wozu nicht eher, als in Ermangelung aller andern Hülfs-Mittel geſchritten werden darf. L. 8. ff. de Quaeſt. So lange alſo noch aus der Rechnung klar gezeigt werden kann, ob der Rechnungsführer geſtohlen habe oder nicht; ſo lange kann man die Tortur wohl entbehren, es ſey denn, daß der Beamte beträchtliche Poſten auſſer Einnahme gelaſſen hätte, und deſſen nicht anders als durch Zeugen überwießen werden könnte, auch auf der Verneinung pertinaciter beharrte, in welchem Fall, freylich ein remedium ſubſidiarium et extraordinarium ergriffen und allenfalls, doch nicht anders als wenn es auf Leib und Leben gienge, Ludovici L. c. §. 4. die Tortur applicirt werden könnte, welches aber heut zu Tage ſchwehrlich mehr Plaz greiffen dürfte und der Reinigungs-Eyd der Tortur allzeit vorzuziehen seyn möchte.

Hat aber ein adminiſtrator Poſten auſſer Einnahme gelaſſen und iſt deſſen geſtändig, will aber, daß er ſolches cum animo den Herrn darum zu betrügen gethan, nicht confeßiren, ſondern ſich mit der exceptione ignorantiae vel erroris behelfen, ſo kan derſelbe, daferne das object von Wichtigkeit und hinlängliche indicia doli (§. 5) vorhanden, mit der peinlichen Frage ebenfalls angegriffen und dadurch zum Geſtändnüß der Wahrheit gebracht werden, wohin ein beym Naurath p. 493 in extenſo allegirtes Reſponſum wörtlich abzwecket. Es erhellet indeſſen aus der von Maſcardo geheegten und von andern Theils unterſtüzt, theils nachgeſchriebenen Meynung, daß das Rechnungs-Weeſen in denen nächſt vorhergehenden Seculis noch ein ſehr unſicheres Ding geweſen, wo man mehr auf Trau und Glauben ſich verlaſſen, als hinreichende Einnahms und Ausgabsbelege, weniger eine rigoureſe Ordnung gefordert, folglichen wenn ſich ein Rechnungsführer verdächtig gemachet, denen revidirten Rechnungen nicht getrauet werden, ſondern auf auſſerordentliche und ungewöhnliche Neben-Mittel die Wahrheit zu ergründen, verfallen werden müſſen, welche Unſicherheit heut zu Tage, wenigſtens an Ort und Enden, wo das Rechnungswerk ordentlich und nach einer unvermeidlichen und löblichen Strenge behandelt wird, von ſelbſten bey Seite fällt, wenn man nicht ſtatuiren will, daß ſich aus 2 mahl 4 Sechs machen laſſe.

§. 8.

Von der Beſtraffung eines untreu befundnen Rechnungs-Revidenten.

Hier könnte noch die Frage entſtehen: wie nach ein Reviſor zu beſtraffen ſey, welcher bey der Reviſion einer Rechnung den Dominum oder den Rechnungsführer vorſezlich vernachtheiliget? Nun wird freylich der Fall ſchwehr zu beſtimmen ſeyn, wo dieſe Frage anſchlüge, maſſen die Vernachtheiligung ſelbſt zwar leicht zu erweiſen iſt, wenn ſolche würcklich exiſtirt, wohingegen das Geſtändnüß, daß der Fehler doloſe begangen worden, deſto ſchwehrer heraus zu bringen ſeyn dürfte. Denn in dieſem Fall wäre der Revident ſo gut pro falſario zu achten und mit der auf das crimen falſi geſezten Straffe zu belegen, als die Rechte den Richter welcher dolo malo wider den Innhalt der Geſetze urtheilt dieſes Verbrechens ſchuldig erachten L. 1. §. 3. ff. de L. Corn. de falſ. Wollte man auch dagegen einwenden, daß zwiſchen einem Richter und einem Revidenten noch ein großer Unterſchied ſey, maſſen der ausfallende calculus des leztern noch keinen Rechtsſpruch involvire, ſondern hiezu erſt die Ratihabi-

abition und Approbation des ihm vorgeſezten Collegii oder Iudicii erfordert werde, wie oben (Cap. VII. §. 3 et 10) erwieſen worden, ſo gründet ſich doch dieſe Genehmigung auf die Arbeit des Revidenten und wo dieſer etwas doloſe verhehlet oder vorſezliche errores calculi unterlaufen läſſet, dort iſt ihme alles, dem Collegio oder judicio hingegen, ſo ihm getrauet und durch ſeine Argliſt zur Ratihabition inducirt werden, nichts zu imputiren, folglich iſt eigentlich der Revident derjenige, welcher dolo malo wider den Innhalt der Geſetze oder wider den ihm bekannten Rechnungs-Styl und den ihme ohnehin privative überlaßnen paſſum calculi geurtheilet, einfolglichen propter paritatem rationum ſo gut wie der Richter, der contra tenorem legum ſententionirt, das crimen falſi zu Schulden gebracht hat. Kann er aber überführt werden, daß er Geld dafür angenommen; ſo hat er ſich contra Legem Iuliam repetundarum vergangen L. 4. ff. ad h. L. und iſt dieſerhalb willkührlich zu beſtraffen, wiewohl auch dieſes Geſetz auf grobe Verbrechen poenam mortis ſtatuirt. L. 7 §. f. d. tit.

§. 9.
Von willkührlicher Beſtrafung der Rechnungsführer.

Ueberhaupt iſt hiebey mit Stillſchweigen nicht zu übergehen, daß, gleich wie heut zu Tage die meiſten Strafen arbitrair, und dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen ſind, Mev. P. VII. Dec. 291. nr. 3. alſo in ſpecie bey denen Verbrechen der Rechnungsführer und Revidenten alles auf dem arbitrio prudentis judicis beruhe. Naurath p 50. ibidemq. alleg. Berlich. P. V. Concl. 57. nr. 30. und wenn ſchon die Landes-Geſetze Leib- und Lebens-Strafen auf dergleichen delicta beſtimmen, ſolche doch ſelten exequirt und wenn das Vergehen nicht allzubeträchtlich iſt, höchſtens mit der Entſetzung vom Dienſt, mit Gefängnißſtrafen oder mit Geldbuſſen gegen die Verbrechere procedirt werde, welches jedoch an Ort und Ende, wo klare und deutliche Edicte wider untreue Beamte und Rechnungsführer promulgirt ſind, ſeinen Grund in der Gnade der Fürſten oder in einer vieljährigen Connivenz und Nicht-Gebrauch des Geſetzes hat, anerwogen es etwas hartes ſeyn würde, wenn in 40 Jahren eben ſo viel untreue Beamte pardonirt worden wären, und man nach Verlauf dieſer Zeit den 41ſten ex capite eines vor 50 Jahren promulgirten Landes-Geſetzes zum Tod verurtheilen wollte. Non ſufficit enim lex vetus, ſed oportet etiam illam in vſu eſſe, Mev. P. VI. Dec. 150. nr. 1. et lex nova vſu non recepta viribus caret Id. P. II. Dec. 74. nr. 9. L. 32. ff. de Leg. Chaſſan. Conſuet. Burg. rubr. 1. § 4. nr. 34. Obwoh-

wohlen nun ein Landesfürſt oder anderer Dominus ſeine Diener und Beamte zu allen Zeiten ihrer Dienſte entlaſſen kann, et in ſpecie ſuſpectus et infidelis adminiſtrator omnimodo removendus eſt, ne in rebus adminiſtrationi ſuae commiſſis diutius graſſandi facultas et occaſio eidem praebeatur; §. fin. Inſt. de ſuſp. tut. a Lyncker Reſp. 199. nr. 11. ſo findet ſolches jedennoch nicht ſtatt, wenn dieſer Remotion cauſa infamans zum Grunde liegt; als in welchem Fall cauſae cognitio nothwendig voraus gehen muß, wo immittelſt der officialis während der Unterſuchung ab officio ſuſpendirt werden kann. Naurath. de Ration. p. 402. nr. 106. cum allegg. Boehmer. D. de jure principis circa dimmiſſionem miniſtrorum. Cap. I. §. 16. Wobey jedoch zu bemerken, daß wenn auch auf die Remotion erkannt worden, gleichwohlen der untreue Rechnungsführer noch mit einer Geldbuße belegt werden könne, anerwogen poena pecuniaria und poena remotionis ab officio vel adminiſtratione hactenus geſta allerdings compatible ſind. Beckii Reſponſa Deciſ. 86. nr. 4. cum cit. Carpzov.

§. 10.

Wieferne bey der Beſtrafung auf den concurrirenden Meineyd zu ſehen?

Schlüßlichen iſt noch zu gedenken, daß bey allen in Pflichten ſtehenden Rechnungsführern das crimen perjurii mit denen übrigen Verbrechen concurrire und in dieſer Ruckſicht die Strafe gemeiniglich exaſperirt werde, anerwogen alle Amts- und Vormundſchaftliche Pflichten ſich dahin concentriren, daß der adminiſtrator das ihm anvertraute Vermögen treu und redlich verwalten und nichts davon in ſeinen Nutzen verwenden wolle. Aus dieſem Grunde wird auch in denen wider untreue Beamte gefällten Urtheilen gemeiniglich der begangene Meineyd hauptſächlich mit relevirt, wovon Naurath de Ration. p. 400. nr. 105. ein Exempel anführet, wo ein in Inquiſition gerathner Rechnungsführer, wegen des a Fiſcali geklagt und articulirten

> Laſter des Falſches, Meineyds, gefährlichen Mißbrauch ſeines Amts, übermäßigen Wuchers, Einnahm, Ausgab und Erſteigerung geringgültiger Münz-Sorten, Gebrauchung unrichtigen Maaßes und dergleichen verübten Laſtern

zum Schwerd condemnirt worden. Wannenhero bey Beurtheilung eines dergleichen Verbrechens allezeit auf die Pflichts-Formul welche ein in Unterſuchung ſtehender Rechnungsführer abgeſchworen hat, zuruck zu ſehen und

nach

nach dem Buchſtaben derſelben zu ermäßigen iſt, ob und wieferne er Pflicht- und Eydbrüchig worden? dann wie weit ſein delictum mit ſeinem officio und denen darauf abgeſchwornen Pflichten in Verwandſchaft ſtehe? geſtalten derjenige welcher ſich nur wider die allgemeinen Verbündlichkeiten eines ehrlichen Mannes und rechtſchaffnen Bürgers vergangen, nicht ſo ſcharf als derjenige beſtraft werden kann, welcher ſich zu Erfüllung dieſer Verbündlichkeiten noch beſonders durch einen cörperlichen Eyd anheiſchig gemachet und ſolchen übertreten hat, wie denn auch in Sachßen gegen denjenigen, welcher auf treuliche Verwaltung der Gelder nicht ſpecialiter verpflichtet geweſen, im Fall einer Veruntreung mit der poena ſuſpendii keinesweegs, wohl aber mit dem Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung verfahren werden kann. a Wernher Tom. I. P. III. Obſ. 1. 124. Obwohlen nun die Peinl. HGO. art. 107. auf den Meineyd die Abhauung der beeden Finger, womit geſchworen worden, ſtatuirt; ſo iſt doch auf dieſe Strafe bey denenjenigen, welche ſich eines der vorbeſchriebnen Verbrechen ſchuldig gemachet, um des concurrirenden perjurii willen nicht ſogleich zu erkennen, indeme die Peinl. HGO. allenthalben von caſibus ſpecialibus redet, und hieher nicht zu extendiren, vielmehr pro communi DD. opinione dieſer Eydesbruch mit der poena ſtellionatus oder ſonſt willkührlich zu beſtrafen iſt. Hartm. Piſt. Obſ. 151. Farinac. de Falſit. et ſimulat. Qu. 160. nr. 32.

§. 11.

Von denen Unterſuchungs-Koſten.

Was die übrigen eſſentialia der Unterſuchung ſowohl als den Koſten-Punkt anlanget, wird ſich lediglich auf das nächſt vorhergehende 12te Hauptſtück und pro expenſarum in ſpecie auf deſſen 18ten und letzten §um. bezogen, mit dem einigen Beyſatz, daß jeder Rechnungsführer, der zur Inquiſition und Unterſuchung Anlaß gegeben und dabey ſeiner begangenen Exceſſen und üblen Aufführung ſattſam convincirt, ihme auch dieſerhalb eine ſeinem Verbrechen gemäße Strafe zuerkannt worden, die Commißions und andere aufgelauffne Koſten jederzeit zu erlegen und abzuſtatten verbunden, Beckii Reſponſ. Deciſ. 79. nr. 19. und da die Entſetzung vom Amt jederzeit einen reatum präſupponirt; ſo entſtehet hieraus die Regel, daß ein removirter Beamter zu Bezahlung der Commißions- und Inquiſitions-Koſten allezeit obligirt ſey. a Lyncker Reſp. 164. nr. 30. Harppr. vol. nov. Conſ. 73. nr. 3.

§. 12.

Nachdeme die erſten Bogen dieſer Werks ſchon die Preſſe verlaſſen hat-

 ten,

ten, kamen mir noch des Hn. Geheimen-Raths Joh. Tobias Carrach zu Halle Urtheile und Gutachten in peinlichen Sachen in die Hände, worinnen sich Nr. I. ein bey nahe 2 volle Alphabete einnehmendes Reſponſum findet, welches an die Hochgräfl. Yſenburg-Büdingiſche Canzley pro unrichtig geführter Rechnung, verübter Verfälſchung, unterſchlagnen Geld-Summen ꝛc. ao. 1757. nomine Facultatis geſtellt und worinnen die Materie von denen Verbrechen der Rechnungsführer vortreflich ausgeführt und illuſtrirt worden, wohin ich um der Weitläuftigkeit willen, welche keinen Auszug duldet, beſonders aber da der Hr. Geheime-Rath mit mir in principiis durchgängig einig iſt, den geneigten Leſer verweiſe und hier lediglich zum Beſchluß meines Buchs den Inhalt des Urthels beyfüge:

So ſind ſämtliche in vorſtehenden rationibus ausgeworffne Poſten vor liquid zu halten, und iſt Inquiſit ſelbige ſamt denen Zinßen zu 5 pro Cent von jedem Rechnungs-Schluß, jedoch nach Abzug ſeiner Activreceſſen, ingleichen alle incompetenter genoſſene Zinßen von ſeinem angegebenen Activreceſſen, ſowohl die uſuras uſurarum ſeiner vorgeliehenen Capitalien und Activreceſſen, weniger nicht von allen ſolchen incompetenter genoßnen uſuris, ſo intuitu Illuſtriſſimi und des Landes ein promutuum, alſo ein wahres Capital ſind, die Zinßen zu 5 pro Cent nach der dieſem Urthel anliegenden Berechnung von ſeinem und ſeiner Frauen geſamten Vermögen, wozu die frauduloſe alienata nach der angezogenen Berechnung zu bringen ſind, es könnte denn derſelbe eines oder das andere binnen 4 Wochen durch richtige Quittungen mindern, zu bezahlen, des Lautheriſchen Guths zu darben und alle durch die Unterſuchung verurſachte Unkoſten zu erſtatten ſchuldig, auch iſt Inquiſit ſeines theils geſtändigen, theils überwießnen Verbrechens halber aller Ehren und Würden für verluſtigt zu erklären und wenn ihm ſeine Miſſethat vor öffentlich gehegten hochnothpeinlichen Halßgericht vorgehalten worden, andern zum Abſcheu und Exempel ihm aber zur wohlverdienten Straffe mit dem Strang am Galgen vom Leben zum Tod zu richten, es ſey dann daß Ihro Hochgräfl. Gnaden aus Landesherrlicher Macht und Huld ihm die ſchwehre Straffe des Todes erlaſſen wollten, des genöſſe er billig, und wäre er ſodann mit ewigen Gefängnüß zu belegen, darinnen er gleich andern Maleficanten zu verwahren und zu beköſtigen, auſſer wenn die ſeinigen ihm ein mehreres reichen möchten, welches ihm, jedoch mäßig, zu geſtatten. V. R. W.

Erſter

Erſter Anhang.

Von der Geſellſchafts Rechnung.

§. 1.

Wieferne hier von Geſellſchaften gehandelt werde.

Durch Geſellſchaften welche zwey oder mehrere Perſonen über ihre ſämtliche Güther oder über einen Theil ihres Vermögens mit einander eingehen oder worein ſie auch ohne ihr Zuthun e. g. durch Erbſchaften, Geſchenke ꝛc. verſetzt werden, entſtehen gewiſſe rechtliche Verbündlichkeiten des einen Geſellſchafters gegen den andern, der Geſellſchafter gegen den dritten Mann, und des dritten Manns gegen die Geſellſchafter. In dieſer kurzen Abhandlung bin ich von dieſen reciproquen Obligationen nach ihrem ganzen Umfang zu ſchreiben keineswegs gemeynt, weniger werde ich dasjenige was die Handlungs-Societäten insbeſondere betrift, hier umſtändlich berühren, ſondern ich werde mich lediglich auf die gemeinen auſſer der Kaufmannſchaft herkömmlichen Geſellſchaften einſchränken und wieferne bey dieſen eine Rechnung zu leiſten ſey? Dann was die Rechte in Anſehung dieſer Rechnungen erfordern? zu entwickeln ſuchen, folglichen dasjenige, was die Geſetze und Doctores circa materiam ſocietatis ſtatuiren, nur in ſoferne mitnehmen, als es auf das hier anſchlagende Rechnungs-Weſen einen Bezug und Einfluß hat.

§. 2.

Von der Geſellſchafts Rechnung und Abrechnung.

Diejenigen welche in einer Societate omnium bonorum vniverſali leben, ſind einander keine Rechnung abzulegen ſchuldig. Boehm. Jus Digeſt. Tit. pro Socio. §. 3. Jeder anderer Geſellſchafter hingegen, ſoferne er etwas von dem gemeinen Vermögen verwaltet, iſt dem andern zur Rechnungs-Leiſtung verbunden. Eſcobar Cap. III. nr. 6. cum allegg. Socin. et Menoch. Haben ſie aber das Vermögen miteinander verwaltet; ſo müſſen ſie ſich entweder während der Geſellſchaft oder nach deren Endigung miteinander darüber berechnen und wenn ein oder der andere ſich deſſen weigerte, ſo iſt in

denen

denen Römiſchen Rechten im erſten Fall actio pro ſocio und im letzten das judicium communi dividundo vorgeſchrieben, um den renitirenden Theil zu ſeiner Schuldigkeit durch richterliche Hülfe zu zwingen. Wenn auch bey einer auf eine lange Zeit eingegangenen Societät kein Termin zur Berechnung der Sociorum bedungen wäre; ſo kan doch jeder Theil auf die jährliche Rechnungs-Leiſtung oder Abrechnung dringen, und wenn er vor Ablauff des Jahrs aus der Geſellſchaft auf eine legitime Art zuruck gienge, ſo kan er auch mit ſeinem Abgang Rechnung fordern. Eſcobar Cap. VI. nr. 84. cum allegg. Desgleichen iſt der Verwalter des gemeinen Vermögens ſämtlichen Geſellſchaftern von ſeiner adminiſtration Rechenſchaft zu geben obligirt, aus denen oben (Cap. I. § 1.) angeführten Urſachen, und hiezu kan er von jedem Socio, wenn auch die andern nicht mit einſtimmten, aufgefordert und angehalten werden. Doch iſt hiebey generaliter zu bemerken, daß alle dergleichen Rechnungen, es mag ſie ein Socius oder ein Fremder führen, durante Societate nur Gewinſt und Verluſt zum Gegenſtand haben, bey der finita ſocietate zu pflegenden Grund-Abrechnung hingegen erſt auf den Fond der Geſellſchaft und des gemeinen Vermögens ſelbſt mit reflectirt und dieſer mit in die Abrechnung gezogen werde, obſchon denen Sociis auch durante ſocietate unbenommen iſt, dieſen Fond communi conſenſu zu mehren oder zu mindern.

§. 3.

Wieferne *Socii dolum et culpam* gegeneinander zu vertretten haben.

Um nun bey der Berechnung zwiſchen Geſellſchaftern nach ſichern Grundſätzen zu urtheilen; ſo iſt anvörderiſt zu unterſuchen, wieferne ſie einander ad praeſtationem doli, culpae et caſus fortuiti tenent ſeyen. Das Jus Rom. giebt hierinnen einen klaren Beſcheid: Vbi vtriusque vtilitas vertitur etc. vt in ſocietate, dolus et culpa praeſtatur. L. 5. §. 2. ff. Commodati. Ob aber culpa lata, levis, vel leviſſima von denen Sociis zu vertretten ſey? iſt hierinnen ſo deutlich noch nicht entſchieden. Gothofredus ad h. L. ſetzt zu dem Wort culpa hinzu, ſubintelligitur *levis*, und hiemit ſtimmen auch alle Rechtslehrer mit ihm überein. Lauterb. Coll. Th. Pr. ad tit. pro Socio §. 15. cum allegg. Wenn auch einer von beeden Sociis auf der andern Seite die gemeine Maſſam durch ſeinen Fleiß ungemein verbeſſert hätte; ſo kan er doch dieſe augmentation nicht zu abſorbirung ſeines derſelben culpa lata vel levi zugefügten Verluſts anrechnen, noch eins

mit

mit dem andern compenſiren. L. 23. et 25. ff. pro Soc. Brunnem. ad h. L. Culpam leviſſimam iſt der Socius nur alsdann zu verbüſſen obligirt, wenn er ſich dazu anheiſchig gemacht hat. L. 1. § 35. ff. Depoſiti. Vor den caſum hingegen hat er ſeinem Mit-Geſellſchafter niemalen zu ſtehen, noch ſolchen einer von denen Sociis alleine zu verbüſſen, maſſen der Schade wie der Gewinſt unter beyden gemein ſind. L. 52. §. 3 et 4. pro Soc. Doch macht Labeo nach dem L. 60. §. 1 ff. h. t. einen Unterſchied, unter demjenigen was in Societatem und demjenigen was propter Societatem verwendet worden. Im erſten Fall macht er den Socium vor den Schaden des andern reſponſable im andern aber nicht, und daraus ſchlüßt Pomponius d. L. daß einer der die auf der Flucht begriffne gemeinſchaftliche Knechte aufhalten wollen und von ihnen verwundet worden, ſeinem Socio das Heilerlohn nicht aufrechnen könne. Vlpianus ſtatuirt aber L. ſ. 61. ex Sententia Juliani das Gegentheil und behauptet daß ſich der Socius dieſes Soſtrum anrechnen zu laſſen verbunden ſey. Das in dem L. 60. aufgeſtellte Principium bleibt aber dem ohngeachtet bey Kräften, und ſind der Geſellſchaft diejenigen Zufälle welche einem Socio occaſione ſocietatis remotiori aufſtoſſen, nicht zu imputiren. Lauterb. l. c §. 26. *Propter* enim cauſam remotam oſtendit et occaſionem potius quam cauſam. Gothofr. ad d. L. 60. not. c.

§. 4.

Von denen Geſellſchaftlichen Rechnungs-Büchern.

Damit aber bey einer Geſellſchaft die Möglichkeit Rechnung abzulegen nicht verſchwinden möge; ſo muß nothwendig ein Rechnungs-Buch geführet und alle Ausgaben und Einnahmen darein verzeichnet werden. Dieſes Buch muß vollen Glauben verdienen, wenn es von allen Sociis promiſcue oder alternative geführt und bald des einen, bald des andern Handſchrift darinnen gefunden wird, in welchem Fall zu vermuthen iſt, daß alles was darinnen ſtehet, mit guten Willen und Einſtimmung ſämtlicher Geſellſchafter hinein geſchrieben worden, welche Regel keine Ausnahme leidet, wenn ſchon von groſſen und beträchtlichen Summen die Rede wäre Es iſt ihm aber auch dieſer Fides nicht abzuſprechen, wenn gleich nur einer ſolches geführt hätte, daferne derſelbe das Buch zu führen gewohnt war, weil präſumirt wird, daß ihn die übrigen Socii dazu bevollmächtiget, indeme ſie ſolches wiſſentlich gelitten und ihm hierinnen nicht widerſprochen haben. Mandatum enim

praeſumitur ex ſcientia et patientia. Menoch. L. II. Praeſ. 15. nr. 10. Dieſer Glaube wird jedoch ſchwankend und wegfällig a) wenn dasjenige was darinnen enthalten, keinen Schein der Wahrheit vor ſich hat, welche veriſimilitudo von dem Richterlichen Ermeſſen abhanget, b) wenn das Buch die Einnahmen ganz übergehet und nur dasjenige anzeigt, was der Socius, ſo es geführet, ausgegeben, c) wenn das Buch nicht von der Handſchrift eines Socii, ſondern eines andern, welchen zwar dieſer Socius, jedoch ohne Conſens des coſocii. dazu aufgeſtellet, geführet worden, arg L. 24. ff. de milit. teſtam. d) wenn in dem Buch andre Dinge, welche die Geſellſchaft nichts angehen, enthalten wären, e) wenn bey denen Einnahms- und Ausgabs-Poſten Tag, Monath und Jahr nebſt der cauſa accipiendi et debendi, dann denen Namen der Geber und Empfänger, nicht bemerkt ſind, und f) wenn ſich in dem Buch Raſuren, Ueberziehung der Buchſtaben, unleſerlich ausgeſtrichne Paſſagen, lacerationes und dergleichen finden, woraus ſich eine Verfälſchung argwohnen läſſet. Felicius de Societate Cap. 38. nr. 36. wo er einem das Geſellſchafts-Buch führenden Socio den Rath überhaupt giebt, das Buch ſo wie ſich es gebühret zu halten und keinen Fehler einſchleichen zu laſſen, auch in das Geſellſchafts-Buch nichts von ſeinen eignen beſondern Geſchäften zu ſchreiben, weil auſſerdeme denen Coſociis das juramentum in litem nicht verweigert werden könne, wogegen ihn die Ausflucht, daß er das Buch nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft geführet, nicht zu ſchützen vermöchte, weil ihm dieſe von ſchicklicher Herſtellung des Buchs und ordentlicher Rechnuugs Leiſtung nicht befreyen würde, er vielmehr ſich es ſelbſt zu imputiren habe, daß er ſich einer Sache unterzogen, welcher er nicht gewachſen war. Doch muß ein ſolches fehlerhaftes Buch durchgängig contra ſcribentem beweiſen. Alles dieſes erhärten Eſcobar Cap. XII. und Nic. de Paſſeribus L. IV. Qu. 12. mit vielen allegirten Geſetzen und tapfern Schriftſtellern.

Haben aber ſämtliche Socii einen gemeinſchaftlichen Rechnungs-Führer aufgeſtellet und es iſt der Conſens aller Geſellſchafter zu deſſen Aufſtelluug auſſer Conteſtation; ſo muß deſſen führendes Buch ſowohl vor als wider jeden Socium vollen Glauben verdienen, Eſcobar l. c. nr. 4. cum alleg. Maſcard. et Menoch. ja Petr. Sanz. de diviſ. bon. L. II cap. 9. nr. 7. behauptet ſogar, daß auch in favorem tertii der Beweiß daraus geführt werden könne. Nic. de Paſſer. l. c. nr. 18. Hieraus folget aber noch

nicht,

nicht, daß der Rechnnngsführer ſolches auch zu ſeinem eignen Behuff allegiren könne, vielmehr iſt derſelbe ſeine Einnahmen und Ausgaben hinlänglich zu beſcheinigen verbunden. Denn obſchon dem Buch eines inſtitoris contra Dominum plena fides zugeſprochen wird; a Paſſer. L. IV. Qu. 11. nr. 97. ſo iſt doch der über ein gemeines Vermögen aufgeſtellte adminiſtrator, ſoferne nicht Wucher und Handelſchaft damit getrieben wird, nicht pro inſtitore ſondern pro procuratore zu achten, l. c. nr. 5. Inſtitor enim eſt ille, qui alicui negotiationi quaeſtuariae praeponitur, etiam certo loco non deſignato etc. ſecus ſi certae rei vel negotiationi non quaeſtuariae praeponatur: tunc enim magis procurator vocabitur. Bart. ad L. 3. de inſtit. act. Nun können aber die Bücher eines Procuratoris contra Dominum nicht allegirt, weniger ein Beweiß gegen ihn daraus geführt werden, woferne nicht von Kleinigkeiten die Rede iſt, deren Beſtimmung nach dem Verhältnüß des adminiſtrirten Vermögens von dem arbitrio judicis dependirt, á Paſſer. L. IV. Qu. 7. nr. 6. ff. folglichen muß derjenige welcher bona ſocietatis in ſeiner Verwaltung hat, ſoferne er nicht ſelbſt ein Socius iſt, alle Einnahmen und Ausgaben, gleich einem andern Rechnungsführer gebühret, hinlänglich belegen, daferne ſein Rechnungs-Buch contra Dominos zum Beweiß dienen ſoll. Daß aber ein dergleichen Rechnungs-Buch, es mag von einem Socio oder einem gemeinſchaftlichen Procuratore geführt werden, zum Beweiß wider den dritten Mann dienen könne, habe ich nirgends gefunden, lauft auch, meines Erachtens, allen Rechten und der geſunden Vernunft entgegen.

Derjenige welcher ein dergleichen Rechnungs-Buch führt, iſt ſolches jedem Socio zu allen Zeiten vorzulegen verbunden, und wenn er es nur um einer Kleinigkeit und einzelnen Rechnungs-Poſt willen zu inſpiciren verlangte, welches die Nothwendigkeit Buch- und Rechnung zu führen voraus ſetzet, aus welchem Grunde auch Felicius l. c. nr. 11. behauptet, daß es nicht genug ſey, einzelne Bögen oder Blätter vorzuzeigen, ſondern es ſey jeder ein Buch zu führen verbunden und könne ſich derjenige aus der Geſellſchaft, der die Adminiſtration des gemeinen Vermögens übernommen, mit der Ausflucht, daß ihm die Führung eines Buchs nicht aufgegeben worden, keinesweegs ſchützen. Ja ein Socius kan auch, wenn er gleich Beklagter iſt, zur Edition ſeiner Bücher angehalten, und bey deren beharrlicher Verweigerung, zur Zahlung deſſen, was daraus probirt werden wollen, in contumaciam condemnirt werden. Libros enim non exhibens, quos tenetur, praeſumitur malam et injuſtam

cauſam fovere. Menoch. L. II. Praeſ. 9). á Paſſer: L. IV. Qu. 12. nr. 22. ff.

Ob aber ein dergleichen Buch ein Societäts-Rechnungs-Buch ſey? iſt aus dem Rubro oder Titul-Blat zu erweiſen, in deſſen Ermangelung aber daraus zu ſchlüſſen, wenn in dem Buch ſelbſt der Societät gedacht wird, aus welchen beeden requiſitis auch der Beweiß, daß das Vermögen ein gemeines geſellſchaftliches Vermögen ſey, geführet werden kan und was ſich in einem ſolchen Buch geſchrieben findet, das wird de mandato omnium ſociorum geſchrieben vermuthet. arg. L. 12. ff. de pignor. act. á Paſſer. L. IV. Qu. 12. nr. 26. ff.

Da nun oben (Cap. II.) der merkliche Unterſchied zwiſchen denen verſchiedenen Gattungen der Rechnungs-Bücher gezeigt werden; ſo könnte hier die Frage entſtehen: ob in dieſem §o vom Manual, Journal, oder Abrechnungs-Buch zeithero die Rede geweſen? Ich antworte: Vom Manual. Denn dieſes iſt das Haupt-Buch eines jeden Rechnungsführers, worauf die übrigen nur ihre Beziehung haben. Gleichwie aber jeder Rechnungsführer auſſer dem Haupt-Buch oder Manual, auch alle übrige Arten von Nebenbüchern, ſo wie ſolche oben angezeigt worden, zu führen verbunden und alles was zu Aufklärung ſeines Rechnungs-Werks dienlich, zu beobachten ſchuldig iſt; Alſo ſehe ich auch keine Urſache ein, welche den geſellſchaftlichen Rechnungsführer, er mag ſelbſt ein Socius ſeyn oder nicht, von dieſer Obligation freyſprechen könnte, bevorab wenn auch Naturalien durch ſeine Verrechnung lauffen, auf welchen Fall er auch die hierzu nöthige Bücher und Regiſter zu führen angehalten werden kan. Lege enim non diſtinguente, noſtrum non eſt diſtinguere Mev. P. II. Dec. 116. nr. 6.

§ 5.

Von der Verſchiedenheit der Geſellſchaften.

Ehe wir aber weiter gehen, müſſen wir die Verſchiedenheit der Societäten bemerken um nicht in Unordnung zu gerathen oder zu Logomachien Anlaß zu geben. Sie werden aber abgetheilt in vniverſales et particulares, in allgemeine oder beſondere Geſellſchaften. Vniverſalis iſt wiederum vel in ſpecie omnium bonorum, vel ſimpliciter bonorum. Wenn in Zukunft von der allgemeinen Geſellſchaft, de ſocietate vniverſali die Rede iſt; ſo iſt allezeit Societas ſimpliciter bonorum darunter zu verſtehen, weil Socii omnium bonorum, wie vorhin (§. 2.) erinnert worden, einander keine Rech-

nung

nung zu leiſten haben, obſchon Fälle, wo eine Abtheilung verwürkt iſt, vorkommen. Denn dieſer Theilung willen iſt keine Rechnung nöthig, ſondern es wird die ganze Vermögens Subſtanz, prout jacet, partagirt, ohne auf den Zuwachs oder die Verminderung derſelben einige Ruckſicht zu nehmen. Sie unterſcheidet ſich aber von der Societate ſimpliciter bonorum hauptſächlich darinnen, daß bey dieſer nur dasjenige in die Gemeinſchaft fällt, was aus der Abnutzung des gemeinen Vermögens gewonnen wird, dahingegen bey jener alles dasjenige was auch anders woher, als: durch Erbſchaften, Schenkungen, Beſoldung und dergleichen, einem Socio zuwächſt, vor die übrigen Geſellſchafter mit gewonnen iſt. In dubio iſt allezeit pro Societate ſimpliciter bonorum zu präſumiren. Bey der beſondern Societät wird nur dasjenige für gemein Guth gehalten, was aus dem hiezu beſonders deſtinirten gemeinen Vermögen oder denen ausdrücklich bedungenen gemeinen Geſchäften lucrirt wird, wohingegen dasjenige was jeder aus dem von der Geſellſchaft ausgeſchiednen Vermögen oder auf eine andere auf die Geſellſchaft keinen Bezug habende Art und Weiſſe gewinnet, nicht zur Gemeinſchaft gezogen werden kan. Lauterb. Coll. Th. Pr. ad tit. pro Socio § 2 ; 5. Ferner iſt zu bemerken, daß alle Geſellſchaften zwar ein gemeines Vermögen zum Gegenſtand haben, hierunter aber auch bisweilen Arbeiten begriffen und zu verſtehen ſeyen, welche hier öfters für baares Geld angeſehen, auch dieſem wohl noch vorgezogen werden. L. 5. §. 1. L. 29 pr. et §. 1. L. 80. ff. pro. Soc § 2. J. h. t. Es iſt dahero alles eins, ob ſich die Societät auf baares Geld oder anderes Vermögen gründet, ob einer viel und der andere wenig zu dem Fond beygetragen, ob einer mit Geld und der andere mit ſeiner Arbeit und Geſchicklichkeit dabey concurrirt, oder ob beede ſich blos auf Arbeiten ohne einen Vermögens Beyſchuß aſſociirt haben? In allen dieſen Fällen kan eine Societät beſtehen, wenn nur die Sachen, worüber die Geſellſchaft eingegangen wird in commercio ſind und erbare Handlungen den Gegenſtand derſelben ausmachen. Inhoneſtarum ſiquidem nulla eſt ſocietas. Lauterb. l. c. §. 10. et 11. cum cit. LL.

§. 6.

Von denen Antheilen der Geſellſchafter an dem geſellſchaftlichen Vermögen.

Regulariter hat jeder an dem geſellſchatlichen Vermögen einen gleichen Antheil, ſeine Concurrenz mag in Geld oder in Arbeiten beſtehen. Verſteht ſich, an demjenigen Vermögen, ſo in der Geſellſchaft gewonnen oder verloren worden,

den, dahingegen derjenige ſo nur mit der Arbeit concurrirt, an dem erſten eingelegten Capital des andern Socii keinen Antheil prätendiren kan, welches gar leicht eine groſſe Ungleichheit veranlaſſen könnte, in welche der dadurch lädirte Theil niemahlen conſentirt zu haben präſumirt wird. Gail. L. II. Obſ. 24. nr. 6. Lauterb. l. c. §. 16. Er iſt aber auch alsdann nicht ſchuldig, ſich den am Capital erlittnen Schaden von ſeinem coſocio zurechnen zu laſſen, ſo wenig er wegen ſeiner verlornen Arbeit dieſem eine Anrechnung machen kan, es ſey denn daß bey Errichtung der Geſellſchaft ein andres unter ihnen bedungen worden. Denn ſobald, nach dem Societäts Contract das von einem inferirte Capital gemein und zur künftigen Theilung mit ausgeſetzt wird; ſobald muß der andere auch zum Verluſt deſſelben pro rata mit concurriren. Eſcobar Comput. XXII. wo dieſe Materie ſehr umſtändlich und ſolid ausgeführt worden. à Wernher Tom. I. Obſ. 214. nr. 36 ff. Bey der Societate particulari wird auf die ratas geſehen, mit welcher jeder Socius zur Geſellſchaft concurrirt hat und nach dieſem arithmetiſchen Verhältniß wird der ihm daraus zuflieſſende Gewinſt oder Verluſt berechnet. Wenn alſo einer zwey Drittel eingelegt hat; ſo muß er auch mit zwey Drittel ſo wie der andere Socius der nur ſein Drittel beygetragen, mit einem Drittel am Gewinſt und Verluſt participiren, und dieſes erheiſchen die LL. 6. 80 und 83. ff. pro Socio. Es wäre denn, daß ſie etwas anders ausdrücklich bedungen hätten, immaſſen alle Arten von Conventionen hier zuläſſig ſind, nur die einige ausgenommen, wo ein Theil allen Gewinſt alleine ziehen, und der andere allen Schaden oder wenigſtens einen Theil deſſelben alleine tragen ſoll, welches, nach Anleitung der Fabel vom Löwen, Eſel und Fuchß, ſocietas leonina genennt wird. L. 29. §. 2. ff. pro ſoc. Lauterb. l. c. §. 18 et 19. cum cit. LL. et DD. Hätte aber ein ſocius nur einen Theil vom Gewinſt, und der andere allen Verluſt übernommen; ſo wäre der Accord gültig. §. 2. J. de ſociet. und Wernher Tom. II. P. VIII. Obſ. 494. Wäre hingegen in dem Contract nur desjenigen Antheils gedacht, welcher einem ſocio am lucro zugehen ſolle, und der Antheil am damno ganz mit ſtillſchweigen übergangen; ſo iſt zu präſumiren, daß ihm auch ein gleicher Antheil vom Verluſt treffen ſolle et vice verſa. §. 3. J. de ſociet. Daferne aber zu Anfang der Societät gar nichts ausgemacht, ſondern die Theilnehmung auf das arbitrium boni viri ausgeſtellt worden; ſo iſt auch dieſes zuläſſig. L. 6. et 76. ff. pro Soc. Lauterb. l. c. §. 20. et 21. Doch iſt immer zu präſumiren, daß alle ſocii am Gewinſt und Verluſt gleichen Antheil haben wollen.

Nam

Nam ex ſocietatis natura, omnia habentur aequalia. Mev. P. IV. Dec. 169. nr. 6.

§. 7.

Vom Unterſchied der Rechnung und Abrechnung.

Bey der Geſellſchafts-Rechnung iſt alſo vorzüglich auf die Eigenſchaft des Contracts ſelbſt zu ſehen und nach dem Buchſtaben deſſelben die Abrechnung herzuſtellen. Denn das Buch worinnen die Einnahmen und Ausgaben der Societät durch ein oder mehrere socios ſelbſt, oder durch einen von ihnen aufgeſtellten Procuratorem verzeichnet werden, iſt zwar im eigentlichen und weſentlichen Verſtand, eine Rechnung. Wenn aber ſämtliche socii den Gewinſt oder Verluſt während der Geſellſchaft, oder die ganze Maſſam societatis nach deren Endigung mit einander theilen wollen; ſo muß dieſes vermittelſt einer Abrechnung geſchehen. Rechnung und Abrechnung ſetzen ein Inventarium voraus, in welches das gemeinſchaftliche Vermögen mit aller Geſellſchafter Bewillig- und Einſtimmung verzeichnet worden. Engelbr. ad tit. ff. pro Soc. §. 16. Von der Rechnung ſowohl, als von der Abrechnung ſoll beſonders gehandelt werden, und letztere iſt eigentlich der Gegenſtand dieſes Haupt-Stücks.

§. 8.

Von der Geſellſchafts Rechnung und deren Erfordernüſſen.

Die Rechnung wird über ein gemeines Vermögen geführt und hiebey iſt in Anſehung der Einnahmen und Ausgaben, dann deren Rechtfertigung, wie ingleichen ratione der Reviſion und Juſtificatur alles dasjenige zu beobachten, was oben bey andern Rechnungen erfordert worden, nur mit dem Unterſchied, daß der Socius welcher die Rechnung alleine oder mit ſeinen übrigen Sociis gemeinſchaftlich führt, zu ſo exacten Beweiſſen der Einnahms- und Ausgabs-Poſten, nicht angehalten werden kan, wie ein adminiſtrator eines fremden Vermögens, anerwogen deſſen Rechnungs-Bücher, ſoferne ſie in der Ordnung geführet worden und keinen von denen vorhin recenſirten Fehlern verrathen, ſchon an und vor ſich Glauben verdienen. (§. 4) Dadurch wird aber die Befugnüß der übrigen Sociorum ihrem Coſocio auf ſeine Rechnung Monita zu ſtellen und Defecte daraus zu ziehen nicht aufgehoben, ſondern der Fides der Rechnungs-Bücher würket nur ſo viel, daß der Rechnungsführer ſich auf ſolche beziehen und die Wahrheit ſeines Angebens daraus in ſo lange, bis ihm das Gegentheil dargethan worden, beſteiffen, folglich

lich das onus probandi contrarium auf ſeine coſocios wälzen kan. Conjecturae enim quae praeſumtionem faciunt liberant a probandi onere et hoc in adverſarium transferunt. Mev. P. IV. Dec. 355. pr. 11. P. VII. Dec 281. nr. 4. Weil aber die geſellſchaftlichen Rechnungs-Bücher contra tertium nicht zum Beweiß allegirt werden können; (§. 4.) ſo müſſen auch diejenigen Poſten, welche einen dritten Mann in einige Verbündlichkeit ſetzen ſollen, mit ſolchen Beweißthümern verſehen ſeyn, welche zu Ueberführung des obligirten tertii hinlänglich ſind. Der Rechnungsführer würde ſich alſo, ſoferne er 4000. Rthl. Capital, ſo Sejus aus der gemeinen Maſſa Anlehensweiſſe entnommen, in Ausgabe brächte, vergeblich auf den Fidem ſeines Buchs beruffen, ſondern er würde auf Verlangen der Coſociorum das von Sejo erhaltne Documentum obligatorium vorlegen und die Wahrheit ſeines aſſerti daraus beweiſſen oder ſich den Abſtrich und die Vertrettung dieſer 4000. Rthl. aus eignen Mitteln gefallen laſſen müſſen. Auf gleiche Weiſſe iſt es mit allen Ausgaben zu halten, wo die coſocii zu befürchten haben, daß der bezahlte Prätendent oder Creditor nochmalen eine Forderung an der Maſſa machen könnte. Denn ſoferne der Rechnungsführer Poſten in Ausgabe verſchreibt, ſoferne muß er auch den Dominum des Vermögens ſicher ſtellen, daß ihm dieſe Poſten nimmer angefordert werden können. Da nun das Buch contra tertium keinen fidem hat; ſo muß der Rechnungsführer ſolche Beweißthümer beybringen, welche im Nothfall auch contra tertium gebraucht werden können, folglich iſt er ſeine Ausgaben, oder wenigſtens diejenigen, wo eine nochmalige Anforderung zu beſorgen, mit Quittungen der Empfängere zu belegen verbunden. Die cauſam debendi muß die Natur des Geſchäfts ſelbſt an die Hand geben und zu deren Beweiß hat er keine ſchriftliche Bedeckung wie der adminiſtrator eines fremden Vermögens nöthig. Denn die Geſellſchafter werden in jure für Brüder angeſehen, unter welchen es ſo genau nicht, wie unter Fremden gehalten zu werden pfleget. L. 63. ff. pro Soc. Bey denen Einnahmen hingegen hat er alles zu vertretten, was ein anderer Rechnungsführer zu vertretten ſchuldig iſt, folglich muß er auch alles Einnehmens verrechnen, was hätte eingehen ſollen, es mag eingegangen ſeyn oder nicht, weil ihn kein Geſetz von dieſer ex Lege entſpringenden Obligation freyſpricht. Er kan alſo abermalen nicht auf ſein Buch provociren, wenn er etwas auſſer Einnahme gelaſſen, ſo er hätte zur Einnahme bringen ſollen, ſondern es wird ihm in Einnahme nachgetragen. Denn entweder, er hat es würklich eingenommen und ſich durch die unterlaſſene Verrechnung cum damno coſocii locupletiren

wollen, und auf dieſen Fall ſind ihm ohnehin alle Rechte zuwider, oder er hat es nicht eingenommen und alsdenn kan er damit liquidiren oder er kan es als eine verlohrne Schuld nimmer einbringen und alsdenn ſteht ihm frey die Poſt ſub titulo congruo als caduc wieder in Ausgabe zu verſchreiben, nur muß er ſich gefallen laſſen, daß ihm der Betrag, daferne er an der Caducität Schuld iſt und ihm culpa lata vel levis dargethan werden kan, bey der Abrechnung wieder zur Schuldigkeit geſchrieben werde, wie der nächſt folgende §us an die Hand geben wird. Es erhellet alſo hieraus, daß dem Socio durch Nachtragung der übergangenen Einnahms-Poſten nie etwas unbilliges zugemuthet wird. Iſt über die Societäts-Rechnung ein gerichtlicher Streit entſtanden; ſo kan der Judex ex officio einen Rechnungsverſtändigen zu deren Reviſion ernennen und nach Anleitung ſeines Gutachtens ſententioniren. Claproth von Verfertigung der Rechnungen §. 12.

§. 9.

Von der unter denen Geſellſchaftern zu pflegenden Abrechnung.

Aus dieſer abgelegt und rectificirten Rechnung des ſocii iſt zwar zu erſehen, wie die Maſſa gegenwärtig ſtehe, aus dieſem Beſtand mehr Einnehmens oder Ausgebens kan aber noch nicht beurtheilt werden, was jedem ſocio aus der Maſſa gebühre? oder ob der Rechnungsführer proprie ſchuldig bleibe? oder ob er etwas zu forden behalte? Alles dieſes muß erſt durch die Abrechnung eruirt werden. Es iſt oben (§. 2.) erinnert worden, daß dieſe Abrechnung, wenn ſie während der Societät gepflogen wird, nur den Gewinſt und Verluſt zum Gegenſtand habe, nach geendigter Geſellſchaft aber die ganze Maſſa und der Fond der Geſellſchaft mit dahin gezogen werde. In ein wie im andern Fall wird jedem Socio ſein Conto gemachet und zu erſt dasjenige angeſetzt, was er vermöge der Societäts Rechnung, ſie mag von einem Socio oder von einem Procuratore geführt worden ſeyn, an dem Beſtand mehr Einnehmens pro rata zu fordern habe. Hiezu wird bey der letzten und Grund-Abrechnung auch dasjenige addirt, was ihm, nach Maasgabe der Convention, von dem Fond der Geſellſchaft competiret. Nach hergeſtellter Forderung wird ſeine Schuldigkeit berichtiget und zuerſt dasjenige aufgerechnet, was er nach der Rechnung ex Caſſa baar oder in andere Weege erhoben, ſodann aber wird dasjenige hinzugethan, was er aus ſeinem Verſchulden oder um ſeines Betrugs willen (§. 3.) ad Maſſam zu erſetzen verbunden iſt. Wenn nun die Schuldigkeit gegen die Forderung abgewogen wird; ſo muß ſich aus dem emergiren-

den Beſtand ergeben, ob er active oder paſſive gegen ſeine coſocios beſtehe? und wenn eines jeden Socii beſonderes Conto auf dieſe Art rectificirt iſt; ſo müſſen ſich die Summen gegen einander ziehen und Null von Null aufgehen. Damit aber keiner bevortheilet werden möge; ſo iſt nothwendig, daß der Beſtand mehr Einnehmens vor der Abrechnung dergeſtalt berichtiget werde, wie er zu Darſtellung des ganzen gemeinen Vermögens zu gebrauchen iſt. Soferne alſo in der Rechnung Poſten in Ausgabe ſind, welche nur einen Socium alleine und nicht die ganze Geſellſchaft angehen e. g. es hätte ein Socius Gelder ex Maſſa erhoben, oder er hätte vor gewiſſe Poſten, welche als verloren in Ausgabe gekommen, ex culpa propria zu haften ꝛc. ſo müſſen dieſe Poſten vor der Abrechnung zu dem Beſtand mehr Einnehmens addirt werden. Denn alle dieſe Poſten gehören zu der gemeinen Vermögens Subſtanz. Durch die Ausgabs-Verſchreibung aber hat ſich der Einnahmsbeſtand um deren Betrag vermindert, folglich muß ſolcher um dieſen Betrag wieder erhöht werden, wenn ſolcher den effectiven ſtatum Maſſae darſtellen und eine ſichere baſin zur Berechnung zwiſchen ſämtlichen Sociis abgeben ſoll. So iſt auch daferne der Fond von der Societät dem Rechnungsführer zu Geld mit in Einnahme liegt, der Betrag deſſelben, vor der Abrechnung von dem Beſtand Einnehmens zu decourtiren, wenn ſich nur auf den Profit berechnet wird, dieſer Abzug iſt aber zu unterlaſſen, wenn finita Societate das ganze gemeine Vermögen getheilt und um dieſer Theilung willen Abrechnung gepflogen werden ſoll. Beede Fälle ſollen mit Exempeln erläutert werden:

26000 Fl. —	beträgt der Beſtand mehr Einnehmens.
20000 Fl. —	als den Betrag des Fonds abgezogen.
6000 Fl. —	Beſtand. Hiezu kommen
2000 Fl. —	ſo Titius
1500 Fl. —	ſo Mevius und
1000 Fl. —	ſo Lucius baar ex Maſſa erhoben, ſo ſchon in Ausgabe befindlich.
600 Fl. —	ſo Mevius und
1000 Fl. —	ſo Lucius, zu Entſchädigung der Maſſae wegen ihrer culpa levi derſelben zugefügten damnorum vertretten müſſen, ſo ebenfalls ſchon in Ausgabe.
12100 Fl. —	Summa des zu vertheilenden Vermögens.

Abrech-

Abrechnung.

Titius.	Mevius.	Lucius.
$\frac{1}{6}$	$\frac{2}{6}$	$\frac{3}{6}$
2016 Fl. 40 Kr. Forderung.	4033 Fl. 20 Kr. Fordr.	6050 Fl. — Fordr.
	Daran gehen ab:	
2000 Fl. — baarer Empfang v. ſ.	2100 Fl. — als: 1500 Fl. -- Empf. 600 Fl. -- Indemniſ. v. ſ.	2000 Fl. — als: 1000 fl. - Emp. 1000 fl. - Indemniſ. v. ſ.
	Abgezogen beſtehen zur Forderung	
16 Fl. 40 Kr.	1933 Fl. 20 Kr.	4050 Fl. —

Dieſe 3. Poſten zuſammen genommen betragen obige 6000 Fl. — Beſtand Einnehmens, wovon ſolche zu zahlen ſind.

Oder bey einer Grund-Abrechnung.

42000 Fl. —	beträgt der Beſtand mehr Einnehmens incl. des Fonds, à 40000 Fl. —
	Hiezu kommen
1000 Fl. —	ſo Sejus
8000 Fl. —	ſo Sempronius
2900 Fl. —	ſo Pomponius und
7400 Fl. —	ſo Cajus baar ex Maſſa erhoben, ſo ſchon in Ausgabe.
400 Fl. —	ſo Sejus
700 Fl. —	ſo Pomponius
1400 Fl —	ſo Cajus wegen ihrer culpa lata der Maſſae zugefügten Schäden proprie vertretten müſſen, welche 3. Poſten ebenfalls ſchon in Ausgabe befindlich ſind.
61700 Fl. —	Summa des zu vertheilenden Vermögens.

Abrechnung.

Sejus	Sempronius	Pomponius	Cajus
$\frac{1}{8}$	$\frac{2}{8}$	$\frac{2}{8}$	$\frac{3}{8}$
	Forderung.		
7712 Fl. 30 Kr.	15425 Fl. —	15425 Fl. —	23137 Fl. 30 Kr.

Daran wurden gut gemacht:

1400 Fl. — als: 1000 fl. -- Empf. 400 fl. - Indemn. v. ſ.	8000 Fl. -- Empfang. per ſe.	2900 fl. -- als: 2200 fl E. 700 fl - J.	7400 Fl -- als: 6000 fl. - E. 1400 fl. - J.

Abgezogen beſtehen zur Forderung

6312 Fl. 30 Kr.	7425 Fl. —	12525 Fl. —	15737 Fl. 30 Kr.

Dieſe 4 Poſten zuſammen genommen betragen obige 42000 Fl. — wovon ſolche zu zahlen ſind.

Will man aber noch mit mehrerer Sicherheit dabey zu Werke gehen; ſo bleiben diejenigen Poſten welche jeder Socius in Abſchlag ſeiner ratae aus der Caſſa hebet, ganz aus der Rechnung und werden gar nicht in Ausgabe verſchrieben, ſondern auf die Abrechnung ausgeſetzt. Alsdenn iſt es nicht nöthig, ſolche erſt wieder zu dem Einnahms-Beſtand zu addiren, ſondern dieſer wird pro rata vertheilt und jedem Socio ſeine über Abſchlags Zahlungen ausgeſtellte Quittungen, ſtatt baaren Geldes zugerechnet. Ein gleiches kan auch bey denen von jedem Socio dem gemeinen Vermögen zugefügten Schäden beobachtet werden. Denn wenn man dem Rechnungsführer nicht erlaubt, dergleichen Poſten in Ausgabe zu verſchreiben, ſo lauffen ſolche in der Liquidation mit fort und wenn derjenige Socius der den Schaden verwürkt hat, niemahl, ſolche gut zu thun, verbündlich engagirt iſt; ſo kan dieſe Gutmachung auf eine unter denen Geſellſchaftern zu vergleichende ſelbſt zu wählende Art und Weiſſe ad maſſam communem geſchehen und die Poſt bleibt hinführo auſſer Liquidation. Kan aber ein Socius beweiſſen, daß er aus ſeinem beſondern Vermögen, Ausgaben vor die Societät beſtritten habe, welche nicht in der gemeinen Rechnung vorkommen; ſo müſſen ihm ſolche bey der Abrechnung zur Forderung geſchrieben werden Mev. P. VIII. Dec. 260. nr. 1. et 2. desgleichen kan er von der Zeit der präſtirten Auslage an, die Zinßen aufrechnen, obſchon die andern ſocii nicht in mora ſolvendi geweſen. Quoties enim ex percepta alienae rei vtilitate debetur vſura, mora non attenditur, ſed tempus perceptae vtilitatis, Mev. l. c. Dec. 262. und dieſe Zinßen ſind ihm bey der Abrechnung ebenfalls zur Forderung zu ſchreiben. Gleichergeſtalt kan ein Socius die aus ſeinem beſondern Vermögen bezahlte

gemeine

gemeine Schulden aus der gemeinen Maſſa repetiren, weil niemahlen zu vermuthen, daß er bey der Zahlnng animum donandi und die Abſicht gehabt habe, die übrigen correos debendi dadurch ex nexu zu ſetzen. Mev. P. IV. Dec. 171.

§. 10.

Von Entſchädigung der Geſellſchaft in Anſehung des von einem *Socio dolo vel culpa* erlittnen Verluſts.

Geſetzt aber die Beſchädigung der Maſſae geſchähe von einem Socio auf eine ſolche Weiſſe, daß durch ſeine Schuld keine Poſt ſo ſchon in Einnahme liegt, verloren gienge, ſondern daß dieſe culpa ſo viel veranlaſſete, daß eine gehofte Poſt nicht zur Einnahme kommen könnte, oder daß durch ſein Verſchulden der Maſſa eine ungewöhnliche Ausgabe zugezogen würde e. g. er hätte ex ſupina negligentia eine Feuersbrunſt in der Scheune erregt, wodurch die noch ungetroſchne gemeine Getraydtere im Rauch aufgegangen, ſofolglichen die daraus gehofte Körner ſo wenig, als das aus dieſem zu erlöſen geweſene Geld zur Einnahms Verrechnung gelangen können, oder, er hätte aus einer ähnlichen Fahrläſſigkeit das gemeine Haus angezündet, ſo ex communi maſſa wieder gebaut werden müſſen; ſo iſt anvördriſt der Betrag des Schadens ad ſtatum liquidi zu bringen und ſolcher in der Societäts Rechnung noch zu Geld in Einnahme zu ſtellen. Dieſen Betrag hat der in culpa vel dolo verſirende Socius ad caſſam baar gut zu thun oder ſich ſolchen bey der Abrechnung zur Gutmachung auf ſeine habende Forderung ſchreiben zu laſſen. Auf dieſe Weiſſe muß er pro rata ſelbſt wieder daran participiren und wenn er über kurz oder lang dieſes nähmlichen Schadens halber von ſeinen coſociis wieder in Anſpruch genommen werden wollte; ſo muß ihm die Einnahms-Verrechnung zur ſicherſten Legitimation dienen, daß er die Vergütung deſſelben ſchon geleiſtet habe.

§. 11.

Verſchiedne beſondre mögliche Fälle welche in die Geſellſchafts-Rechnung einſchlagen.

Sollte ſich aber nach hergeſtellter Abrechnung ergeben, daß ein Socius etwas in die gemeine Maſſam ſchuldig bleibet; ſo kan er ſolches mit einer privat Schuld, welche er an einem coſocio hat, daferne die übrigen coſocii ſich ſolches nicht gerne gefallen laſſen, keineswegs compenſiren, wenn auch

der

der socius debitor ſich dazu verſtünde. Eſcobar Cap. XXXVI nr. 6. Nach geendigter Societät kan jeder socius ſein Capital, ſo er anfänglich ad Maſſam gelegt hatte, von dem Rechnungsführer fordern und executive darauf klagen, obſchon die Rechnung noch nicht hergeſtellt, weniger ein liquidum formirt und ob etwas gewonnen oder verloren worden? mit Grund behauptet werden kan. Eſcobar Cap. XXI nr. 5. Bleibt aber ein socius ſo viel ſeinen coſociis ſchuldig, als er ohne ſelbſt Noth zu leiden nicht bezahlen kan; ſo muß ihm das beneficium competentiae zu ſtatten kommen und kan von ſeinen coſociis nicht nach dem Rigueur wider ihn verfahren, vielmehr muß ihm ſo viel als zu ſeinem Unterhalt erforderlich iſt, gelaſſen werden. Es wäre denn 1) daß der coſocius ſelbſt nicht zu leben hätte, in welchem Fall er dem andern ſein Vermögen in Händen zu laſſen nicht ſchuldig iſt, indeme die ordentliche Liebe bey uns ſelbſt anfängt, 2) daß der im Reſt verbliebne socius beym Eintritt in die Geſellſchaft ſich dieſes beneficii eydlich verziehen hätte, 3) daß er ein Amt oder Handwerk hätte, wovon er ſich ernähren könnte, 4) daß er betrüglich gehandelt und doloſe zum Schuldner ſeiner coſociorum geworden wäre. Eſcobar Cap. XXXV nr. 11. ff 5) daß er, auf die vom coſocio wider ihn erhobne Klage, daß er ein socius von ihm ſey laugnete, negans enim id, quod eſt cauſa beneficii, perdit illud. L. 10. §. 1. ff. de Fidej. 6) daß ein socius aus einem andern Grund als ex cauſa ſocietatis belangt würde. arg. L. 41. §. 1. ff de re jud. à Wernher Tom. II. P. VII. Obſ. 85. Suppl. nr. 186. Wohingegen daß ein Socius in dem Vermögen eines coſocii ein ſtillſchweigendes Unterpfand habe, mit keinem anpaſſenden Lege zu beweiſſen iſt, und von denen bewährteſten Doctoribus widerſprochen wird. Hornii Claſſ. XI. Reſp. 83. p. 743. Carpz. P. I. Conſt. 28. Def. 118. nr. 4.

Geſetzt aber es hätte ein Socius während der Geſellſchaft in die gemeine Maſſam einen Antheil von ſeiner rata abgetretten und ſich noch einen Antheil reſervirt; ſo könnte die Frage entſtehen: Ob und wieferne er in Zukunft an dem abgetrettnen Antheil participiren könne? z. E. Eine Gewerkſchaft von einem aus 128 Kuxen beſtehenden Mineral-Werk wäre unter 8 Beſitzere getheilt, deren jedem 16. Kuxe zugehörten. Der Gewerke Titius wäre 9000. Thl. in die Societät ſchuldig und überlieſſe derſelben dafür 12. Kuxe an Zahlungsſtatt, reſervirte ſich aber 4. Kuxe; ſo könnte behauptet werden, er habe an denen cedirten 12. Kuxen wenigſtens noch den 8ten Theil oder 1½ Kux, mithin in Summa 5½ Kux zu prätendiren, weil er an denen 9000. Thl. wenn er

ſie

ſie baar ad Caſſam bezahlt hätte, auch zum 8ten Theil participirt haben würde. Ueber dieſe Materie finden ſich beym Freyhern von Wernher Tom. III. Obſ. 416. fünff einander widerſprechende Reſponſa von denen Facultäten und Schöppen-Stühlen zu Leipzig und Wittenberg. In dieſer Ambiguität iſt der Herr von Wernher der Meynung, daß bey dem Verkauff der 12. Kuxe an die Societät zugleich alles Recht auf dieſe 12. Kuxe mit abgetretten und was nicht expreſſe reſervirt worden, auch nicht als reſervirt vermuthet werden könne, und daß ſolchemnach Titius an dieſen verkauften 12. Kuxen ſich keines Antheils mehr zu prävaliren habe, auſſer was ihm wegen der ſich vorbehaltnen 4. Kuxe davon zu guten kommet. Denn gleichwie er, daferne er ſeine 16. Kuxe vor die 9000. Rthl hingegeben hätte, aller Theilnehmung an dem Societätsfond verluſtiget geweſen wäre; Alſo kan er auch auf keine ratam von denen verkauften 12. Kuxen mehr einigen Anſpruch machen. Dieſer caſus kan ſich bey allen Societäten zutragen und iſt dahero nothwendig hierunter eine ſichere Norm feſt zu ſetzen, wornach man ſich in Beurtheilung der vorkommenden Fälle richten kan. Die Regel wäre alſo: So oft ein Socius einen Theil von ſeiner an der Societät habenden rata an die Geſellſchaft cediret oder verkauft, ſo oft iſt zu vermuthen, daß er ſolchen Theil an ſeine übrige coſocios ganz cedirt und verkauft, ſich aber davon keinen Antheil als ſo weit er noch mit der Geſellſchaft in Connexion bleibet, reſervirt habe. Wer es anders haben will, muß ſich es ausdrücklich anders bedingen oder ſich die künftige Abrechnung nach dieſem Fuß gefallen laſſen.

§. 12.

Von denen hier anſchlagenden Actionen.

Wenn ein oder der andere Socius ſich mit denen übrigen zu berechnen in der Güte nicht zu commoviren wäre; ſo ſind zur dießfalſigen Klage in denen Römiſchen Rechten dreyerley Formuln vorgeſchrieben. Derjenige ſo während der Societät auf die Abrechnung über Gewinſt und Verluſt dringet, muß actionem pro Socio anſtellen, derjenige aber ſo die Vertheilung der gemeinen Erbſchaft ſuchet, hat das judicium familiae erciſcundae zu wählen, derjenige hingegen welcher auf die gänzliche Abtheilung eines andern gemeinen geſellſchaftlichen Vermögens klaget, hat ſich des judicii communi dividundo zu bedienen. Jeder von dieſen 3. Actionen iſt ein beſonderer Titul in denen Pandeckten gewidmet und wer einen ſyſtematiſchen Unterricht davon verlanget, kan ſolchen in Boehmeri et Suendendoerfferi tractat. de Actionibus

onibus umſtändlich finden, welche ich dahier abzuſchreiben Bedenken trage. Einen beſondern caſum, wo ein Socius die auf ein gemeines Guth, davon ein Fremder den uſumfructum hatte, verwandte Koſten von ſeinem Mitgeſellſchafter actione pro Socio zu repetiren ſuchte, von dem Beklagten aber exceptio contra vſufructuarium tantum competentis actionis oponirt wurde, hat Mevius P. VIII. Dec. 260. wo dahin ſetentionirt wurde, daß dem Kläger freygeſtellt bleiben müſſe, ob er contra vſufructuarium oder contra ſocium klagen wolle, indeme durch die Schuldigkeit des vſufructuarii actio pro ſocio nicht aufgehoben, ſondern nur beeden Sociis eine gemeine action contra communem debitorem an die Hand gegeben würde, welches den Socium nicht hindern könne, dasjenige was er ratione societatis zu prätendiren habe, an dem coſocio zu fordern. Nam cum duplici via patet repetitio debiti, alia aliam non excludit et pro Socio actio non eo minus competit, quod et alia ratione petere licet. L. 43. ff. pro Soc.

Sollte aber ein Socius vom einem tertio um einer geſellſchaftlichen gemeinen Schuld willen actionirt werden; ſo muß ihm das beneficium diviſionis excipiendo zu ſtatten kommen. L. 4 ff. de exercit. act. L. 11. § 2. ff. de duob. reis conſtit. Carpzov iſt zwar in Juriſpr. for. P. II. Conſt. 17. def. 12. der gegenſeitigen Meynung und dahero wurde nicht nur von denen meiſten Chur-Sächſiſchen Juriſten ihme nachgebetet, ſondern es hat ſogar die Facultät zu Wittenberg in einem anno 1715. dann der Schöppenſtuhl und die Facultät zu Leipzig in zweyen anno 1713 et 1714. ertheilten Reſponſis Carpzoven beygepflichtet. a Wernher Tom. I. P. III. Obſ. 79. Gleichwohlen haben ſich Dni. Wittenbergenſes in 2. andern anno 1713. et 1719. verabfaſten Deciſionibus wieder auf die andere Seite gelenket und anerkannt, daß bey ordentlichen Societäten vermöge oballegirter deutlicher Geſetze, dem Socio das beneficium diviſionis nicht abzuſtricken ſey und wenn die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung §. 13. beſage, daß die exceptio diviſionis wider Wechſelbriefe nicht ſtatt haben ſolle; ſo ſey ſolches nur von dem caſu, wenn einer einen Wechſelbrief acceptirt und ſich durch die Acceptation zum debitore conſtituirt zu verſtehen. à Wernher P. IV. Obſ. 16. Ueberhaupt aber iſt dieſer Articul der Handels-Gerichts-Ordnung auf andere als Handels-Societäten nicht zu extendiren, folglichen auch in Sachſen ex hoc capite contra tenorem juris communis kein Principium aufzuſtellen.

§. 13.

§. 13.

Wie es beym Concurs eines Geſellſchafters zu halten?

Eine andere Frage iſt es, wie es alsdenn zu halten, wenn ein Socius in Concurs verfällt, ob nemlich ſeine privat creditores mit denen Societäts creditoribus concurriren? oder ob beyderley creditores von einander abzuſondern und erſtere an das beſondere Vermögen des debitoris communis, letztere aber an die Maſſam Societatis ſich zu halten ſchuldig ſeyen? Hier iſt anvörderſt die Maſſa concurſus zu berichtigen. Dazu gehört nicht nur das beſondere Vermögen des debitoris, ſondern auch dasjenige was er in der Societät liegend und daraus zu fordern hat. Weil aber ſich kein Vermögen begreiffen läßt, ehe die Schulden davon abgezogen ſind; ſo müſſen erſt alle der Societät aufliegende paſſiva von dem in der Societät ausgefallnen Profit abgezogen werden, ehe und bevor man ſagen kan, was dem debitori aus dem gemeinſchaftlichen und geſellſchaftlichen Vermögen übrig bleibet. Dieſes reſiduum nebſt dem Antheil vom Capital, ſo den Fond der Geſellſchaft conſtituiren helffen, wird erſt zur Concurs-Maſſe gezogen und mit dem beſondern Vermögen des Schuldners vereinbaret, und aus dieſer Concurs-Maſſe haben ſodann die beſondern creditores das ihrige zu ſuchen, wohingegen die Societäts creditores aus der Societät und zwar aus dem, nach Abzug des Capitals überſchüſſenden Profit befriediget werden, ohne Urſache zu haben, ſich in den Concurs-Proceß mit einzulaſſen, wenn dieſer Profit zu ihrer Abfertigung hinreichend iſt. Iſt er aber nicht hinreichend; ſo müſſen ſich die Societäts creditores pro rata darein theilen und wegen des übrigen noch ihren Regreß an der Concurs-Maſſe ſuchen, dahier aber mit denen beſondern creditoribus ſuper prioritate verfahren. Hornii Claſſ. XI Reſp. 83. Es behaupten zwar einige, daß auch der Fond der Geſellſchaft denen Societäts creditoribus in ſalvo bleiben müſſe und nicht ad concurſum gezogen werden könne. Paul de Caſtro L. II. Conſ. 345. Nachdeme aber eines Theils denen creditoribus ſo vor Antrettung der Societät ein Recht auf des debitoris Vermögen erlanget, ſolches durch den Societäts-Contract nicht entzogen werden kan, L. fin. ff. de pact. andern Theils die hypothecarii und privilegiati, welche tempore Societatis mit dem debitore contrahirt, in allen bonis, welche er beſeſſen, ein Recht acquirirt, aes enim alienum totum patrimonium afficit et imminuit; L. 50. §. 1. ff. de Jud. So wird obige von Hornio l. c. aus nurangezognen Gründen unterſtützte Meynung allezeit aufrecht ſtehend bleiben.

Zweyter Anhang.

Von dem Kaufmänniſchen Rechnungs-Weeſen.

§. 1.

Von der Abſicht dieſes Anhangs.

Niemand wird glauben, daß ich hier eine Anweiſung zur Kaufmänniſchen Rechnungs-Methode zu ſchreiben, oder einen Buchhalter zu bilden Willens ſey. Denn ich würde mir zu viel vornehmen, wenn ich mich in dieſer Art von Wiſſenſchaft zum Lehrmeiſter aufwerffen wollte, und wenn ich würklich alle Fähigkeiten dazu beſäſſe; ſo würde eine dergleichen Arbeit doch die Gränzen meines Plans überſteigen und zu einem hinlänglichen Unterricht ungleich mehr Blätter erfordern, als ich dieſer Ausführung zu widmen entſchloſſen bin. Wir haben auch hiezu ſchon die ſchönſten von Meiſter-Händen entworffne gedruckte Anleitungen, unter welchen die erſt kürzlich in median Octav zu Berlin heraus gekommene **Anweiſung zur leichten und gründlichen Erlernung der Italiäniſchen Buchhandlung von Samuel Friedrich Helwig** billig den Preiß verdienen wird. Wer aber nur eine kurze Anweiſung zum Kaufmänniſchen Rechnungsweeſen und einen ſummariſchen Unterricht von Wechſel Reductionen nach der Kette, von Berechnung der Wechſel-Courſe, von Wechſel-Reductionen mit Speſen, von Gewinn und Verluſt beym Wechſel-Handel, von Wechſel-Arbitragen, von Wechſel-Commiſſionen, von Berechnung der Waaren Preiſſe und dergleichen verlanget, kan ſolche in Chriſtoph Pflugbeils Anfangs-Gründen der Kaufmänniſchen Rechen-Kunſt, ſo anno 1773. in 8vo zu Leipzig ans Licht getretten, finden. Hier bin ich lediglich den in dieſen Articul einſchlagenden punctum juris zu detailliren gemeynt, ohnerachtet ich leicht vorausſehe, daß ich auch dieſes Object nicht erſchöpfen, ſondern noch viele Lücken offen laſſen werde, welche bey einer vollſtändigen Bearbeitung dieſer Materie ausgefüllt werden müßten.

§. 2.

Was unter dem Wort Kaufmann hier verſtanden werde?

Wir haben hiebey auf zweyerley Rechnungen das Augenmerk zu richten,

1) auf

1) auf diejenigen welche ein Kaufmann ſelbſt führt und 2) auf diejenigen, welche er durch ſeinen Factor oder Buchhalter führen läſſet. Ein Kaufmann wird aber nicht nur derjenige genennt welcher en gros handelt, ſondern auch derjenige welcher nach der Elle, Maas und Gewicht verkauft und welcher Fabriquen und Manufacturen treibt. Wenigſtens wird das Wort Kaufmann in gegenwärtigem Hauptſtück in dieſem Verſtand genommen und alle dieſe Arten von Handelsleuten werden in Anſehung des Rechnungs-Weeſens nach ähnlichen Grundſätzen behandelt. Es iſt aber nicht genug, daß einer, um ſich der denen Kaufleuten zukommenden Vorrechte zu prävaliren, erweiſet, er habe einmal einen Handel angefangen, ſondern er muß beweiſen, daß er häuffig gehandelt und aus der Handlung ſein Hauptwerk mache, es wäre denn daß er in der gewöhnlichen Kaufmanns Matricul eingeſchrieben wäre, welchen Falls ihm dieſe Prärogativen zu ſtatten kommen müſſen, wenn er auch nur einen einzigen actum mercaturae vor ſich anführen könnte. Doch iſt eben nicht nöthig, daß einer, um ein Kaufmann zu heiſen, den gröſten Theil ſeines Vermögens in die Handlung verſteckt haben müſſe. So iſt auch ein Kaufmann der die Handlung aufgegeben, noch aller Kaufmänniſchen Privilegien fähig, ſoferne von negotiis die Rede iſt, welche er noch während der Zeit, als er in der Handlung geſtanden, vollführt hat. Endlichen ſind auch einer Frau, welche in eignen und nicht in ihres Mannes Namen eine öffentliche und ordentliche Handlung treibet, die Kaufmänniſchen Vorrechte nicht abzuſprechen. Dahingegen ein bloſer Wucherer, der ſeine Gelder auf hohe Zinßen ausleyhet, dieſerhalb noch für keinen Kaufmann zu halten, weniger einiger denen Kaufleuten competirender Privilegien würdig iſt. cf. Joh. Kleinii D. de probat. quae fit per libros mercatorum Cap. I. §. 10. ff. wo alle dieſe ins Kurze gezogne Sätze weitläuftiger illuſtrirt und mit dem Beyfall der Geſetze und ſtattlichſten Rechtslehrer unterſtützet werden.

§. 3.

Von denen Handlungs-Büchern.

Die Kaufmanns-Rechnungen beſtehen aus gewiſſen Büchern, in welche ihre Einnahmen und Ausgaben verzeichnet werden. Das erſte und vornehmſte iſt das Maſtro oder Haupt-Buch. Dieſes iſt eigentlich das Manual und Abrechnungs-Buch zugleich. Hierinnen hat jeder Glaubiger und Schuldner der Handlung ſeinen Conto auf zwey einander gegenüber ſtehenden Seiten, deren eine das Debet und die andere das Credit, welches unſre teutſche

Kaufleute mit **Soll** und **Soll haben** ausdrücken, darſtellet. Selbſt der Herr von der Handlung hat ſeinen Conto darinnen, wo ſich alles was er ad Caſſam zahlt oder daraus ziehet, aufgetragen finden muß. Auſſer dieſem Maſtro führen viele Kaufleute noch ein **Geheim-Buch** in welches ſie die arcana der Handlung, welche ſie ſorgfältig zu verbergen ſuchen, notiren. Dieſes iſt kein Kaufmann vorzulegen verbunden, hat er es aber einmal freywillig heraus gegeben; ſo kan aus ſolchem der Beweiß wider ihn geführt, ja ſo gar der Gegentheil, daferne er es nimmer produciren wollte oder könnte, quoad paſſus concernentes de viſu proprio zum Jurament admittirt werden. Harpprecht in confut. Conſ. Tubing. 75. dictis conſiliis adjecta Cap. III. Sect. IV. nr. 154. Sodann iſt das Giornale, Journal, **Tag und Handbuch**, die **Kladda** eines von denen vornehmſten Handlungs-Büchern. Hierein werden alle Einnahmen und Ausgaben, ſo wie ſie auf einander folgen promiſcue verzeichnet und ſolches in der Form, wie ein oben (Cap. II. §. 10.) beſchriebnes Aemter ꝛc. Journal oder Diarium, gehalten. Das **Scontro-Buch**, worein alle ſcontrirte Poſten incontrirt werden. Scontri iſt aber nichts anders als eine Compenſation oder Abrechnung welche ſtatt der würklichen Zahlung geſchiehet, wo ein Kaufmann dem andern mit beederſeitiger Zufriedenheit ſtatt ſeiner andere debitores oder creditores anweiſet. Es geſchiehet mehrentheils nach geendigter Meſſe, bisweilen aber auch auſſer der Meßzeit. **Königke** in not. ad §. 24. Ordin. Camb. Lipſ. hat die Art und Weiße wie das ſcontriren geſchiehet, ſehr umſtändlich und deutlich gezeigt. Das ſchlechteſte Buch iſt die Strazzo, **Schmatterbuch, Glitterbuch** ꝛc. in welches alles unter einander geſchrieben wird, was ein Kauf- und Handelsmann, um ſeinem Gedächtnüß zu Hülffe zu kommen, aufzuſchreiben nöthig findet, es mögen ſchon geſchehene oder noch auszuführende Dinge ſeyn, wie denn die Strazzo hauptſächlich dasjenige enthält, was auf der nächſten Meſſe zu beſorgen iſt. Henr. Bodini D. de libris mercatorum ſuſpectis. Cap. II. §. 2. In das **Copier-Buch** werden alle abgehende und einlauffende das Commercium betreffende Briefe wörtlich eingetragen.

§. 4.

Vom Glauben der Handlungs Bücher

Wenn der Kaufmann ſein Buch ſelbſt führt; ſo hat er niemand als ſich ſelbſt oder ſeinen Sociis Rechnung daraus abzulegen. Im erſten Fall iſt die Rechnung bald revidirt, doch kan es ſich zutragen, daß er ſein Buch gegen einen

einen Fremden zum Beweiß allegirt, und alsdann entſtehet die Frage: wieferne der Kaufmann aus ſeinem Buch einen Beweiß führen könne? Die Rechtslehrer ſind darinnen einig, daß aus dem Hauptbuch ein halber Beweiß geführet werden könne. Davon wiſſen die Römiſchen und Teutſchen Rechte nichts. Alles beruhet auf denen Statuten groſſer Handels-Plätze und auf der von denen Jctis a particulari ad vniverſale geſchloßnen Obſervanz. In einem Roſteckiſchen Reſponſo de anno 1697 heiſt es: Geſtaltſam nur allein favore mercaturae per praxin mercantilem zugelaſſen worden, daß der Kauf- und Handelsleute Bücher vim ſemiplenae probationis in foro haben ſollen. Cf. Bodin D. cit. Cap. I. § 9. Dieſe Gewohnheit iſt aber nunmehro ſo allgemein worden, daß ſchwerlich mehr eine Ausnahme dagegen ſtatt finden dürfte. Wenigſtens alle teutſche Facultäten werden darauf ſprechen und ich habe keinen Doctorem ausfindig machen können, welcher das Gegentheil ſtatuirte wiewohl auch eine Schwalbe keinen Sommer machen würde. Gleichwohlen ſind noch einige Cautelen hiebey zu beobachten und wenn die Handels-Bücher dieſen Effect produciren ſollen, hauptſächlich dahin zu ſehen, ob ſie mit der gehörigen Accurateſſe geführt worden? und ob ſich gegen die Perſon desjenigen der ſie geführt hat, keine Ausſtellungen machen laſſen? Denn zu einem tüchtigen Handlungs-Buch wird erfordert

1) Daß nichts hineingeſchrieben worden, als was die Handlung ſo der Kaufmann führet, angehet, Klein D. cit. Cap. II. §. 13. ff. cum allegg. wannenhero ſolches zum Beweiß a) eines auſſer der Handlung verliehenen Geldes b) einer dem Producenten geſchehenen Schenkung c) eine zum Faveur des Kaufmanns allegirten Renunciation, d) einer mit der Handlung auſſer Connexion ſtehenden Bürgſchaft und e) einer Zahlung auf ein gegen Intereſſe erborgtes Capital, nicht angeführt werden kan. Idem §. 16. et 17. Harppr. Reſp. XI. nr. 47. ff.

2) Daß es lauter wahrſcheinliche Sachen enthalte und kein Merkmahl einer Verfälſchung vor Augen ſtelle, bey deſſen Beurtheilung das meiſte auf dem Arbitrio Iudicis beruhet. Klein l. c §. 18.

3) Daß es in der gehörigen Form geführt Klein l c §. 29. und ſomit

4) credit und debet ordentlich aufgetragen werde, maſſen ein Buch ſo nur das credit alleine oder nur das debet alleine in ſich enthält, keinen fidem verdient, welches jedoch auf einzelne Blätter wo nichts im credit ſtehet, weil nichts bezahlt worden, keinesweegs auszudehnen iſt. Klein l. c. §. 23.

5) Daß bey denen debitis die cauſa debendi exprimirt werde und zwar

cauſa

cauſa debendi certa et perſpicua L. 25. §. 4. de prob Harppr. l. c. nr. 69. ff. Klein l. c. § 24. ff welches jedoch bey dem credit nicht allezeit nothwendig iſt, ſondern auch dunkle cauſae accipiendi ſtatt finden, wie ich z. E. einmal in einem Handelsbuch gefunden, daß der Kaufmann 100 Thl. ſo er an einen Cavallier verſpielt mit dem Beyſatz: auf absolutes Begehren meines Schadens an deſſen Conto abgeſchrieben hatte, welches, ohneracht niemand als der Kaufmann und Cavallier die Auslegung davon zu machen wuſte, für gut angenommen und in judicando nichts daran ausgeſtellet worden.

6) Daß das Buch einen Titul und Aufſchrift habe, welche deutlich anzeigen, was es für ein Buch und wer Herr der Handlung ſey, um derentwillen es geführt worden. Klein l. c. §. 28.

c) Daß bey allen Poſten der Monaths und Jahrs-Tag bemerket werde, Klein §. 34.

8) Daß es rein gehalten und weder mit marginalien verunſtaltet, noch Poſten darinnen radirt, überzogen, ausgeſtrichen oder Blätter zerriſſen ſeyen, Klein §. 33.

9) Daß der Kaufmann ſo das Buch geführt ein redlicher und wohlberuffner Mann ſey, cum fides libri mercatorii dependeat a fide ſcribentis. Klein l. c. §. 3. wannenhero ein vorſetzlicher Banqueroutier keinen Glauben verdienet, wohingegen die Bücher desjenigen der notorie um verſchiedner Unglücks-Fälle willen fallirt, nichts von ihrem Glauben verlieren. Klein l. c. §. 9. ſ. ſo wenig als denen Büchern eines Kaufmanns, welcher das purgatorium geſchworen, der andern Handels-Büchern anklebende fides abzuſprechen iſt. Jb. §. 11. ſ. In dieſen ſämtlichen Puncten ſowohl wegen der poſitiven als negativen Eigenſchaften eines Handelsbuchs, ſind Nic. à Paſſeribus de Scriptura privata L. IV. Qu. 21. Lauterb. Coll. Th. Pr. ad tit. de fide inſtrum. §. 50. Eſcobar Cap. XI. nr. 12. ff. Bodinus D. cit Cap. II. §. 4. und die in der Kleiniſchen Diſſertation häufig allegirte Doctores beyſtimmig.

§. 5.

Fortſetzung des vorigen.

Alle Bücher, das Geheim-Buch ausgenommen, iſt ein Kaufmann denenjenigen ſo daran gelegen, vorzuzeigen verbunden. Lauterb. de jure in curia mercal. vſit. th. 303. cum allegg. Weſenbec. Butigella et Marantha. Es iſt aber, wie vorhin erinnert, nur das Maſtro keinesweegs aber das Giurnale und am allerwenigſten die Strazzo das Buch, ſo zu einem halben Be-

weiß

weiß für hinlänglich erachtet wird, Mev. ad. J. L. Libr. VIII. Tit. 7. art. fin. nr. 27. ibidemque allegg. Stryck in V. M. ad tit. de edendo §. 21. obſchon Nic. à Paſſeribus L. V. Qu. 371 aus der Urſache vom Journal das Gegentheil behauptet, weil aus deſſen Uebereinſtimmung mit dem Hauptbuch der fides des leztern erhöhet, jenes auch der Grund und die Quelle ſey, aus welchem dieſes zuſammen getragen und hergeſtellet würde. Da aber die gemeine Obſervanz dieſes exorbitante Privilegium ausdrücklich auf das Maſtro einſchränket; ſo wird ex opinione eines einzigen Doctoris auf andere Handlungs-Bücher ſich keine Ausdehnung herleiten laſſen.

Obwohlen nun einige dieſem Haupt-Buch die Kraft eines ganzen Beweiſes zuzuſchreiben ſich nicht entblöden; ſo werden doch dieſelben von Kleinio D. cit. Cap. III §. 5. ff. und von Nic. à Paſſer. L. IV. Qu. 21. gründlich widerlegt und nur der einige Fall ausgenommen, wenn ſolches per ſtatutum ausdrücklich verordnet wäre, welche Diſpoſition jedoch auſſer dem territorio von Unkräften seyn würde, auch in contradictorio erwieſen werden müßte und allezeit die vorhin (§o praec.) deſiderirte Eigenſchaften eines Haupt-Buchs voraus ſetzte. Nur die Bücher derjenigen welche einer öffentlichen Banco vorgeſetzt ſind, ſollen plene beweiſen, Bodinus D. cit. §. vet. und beym Scontro-Buch iſt dieſes auſſer Zweifel, wenn nur zum wenigſten zwey dergleichen Bücher in Anſehung einer Parthie übereinkommen, welchen Falls aus dem Scontro-Buch, ohne daß die eydliche Beſtärkung erfordert würde, ein ganzer Beweiß geführt werden kan. Königke in not. ad §. 24. Ordin. Camb. Lipſ. Ludovici Wechſel-Proc. Cap. XI §. 49. Doch iſt in allen Fällen der Gegentheil ad probationem contrarii zu admittiren, weil dieſer Beweiß auch contra probationem per teſtes et inſtrumenta publica ſtatt findet. Klein Cap. III. §. 17. die Frage: Ob aus denen im Maſtro in credit und debet gegen einander geſtellten Poſten, eine Compenſation zu vermuthen ſey? wird von denen beym Klein Cap. II. §. 23. allegirten Rechtslehrern negative entſchieden, cum ſtylo mercatili e diametro adverſetur, vt mercatores ſibi debita et credita mutuo annumerantes, animo compenſandi id feciſſe videantur, novum potius vtrinque contractari debitum. Obwohlen nun in regula auch die exceptio ſolutionis aus einem Handels-Buch erwieſen werden kan; ſo findet ſolches jedennoch gegen einen Wechſel nicht ſtatt. Dahingegen iſt der Kläger, auf des Beklagten Verlangen, ſein Handels-Buch zu produciren ſchuldig und wenn ſich darinnen findet, daß die Schuld ſchon bezahlt oder abgeſchrieben ſey; ſo dienet ſolches dem Beklagten

zum ganzen Beweiß und iſt ein weiteres Jurament nicht erforderlich, welche prätendirte Edition des Gegneriſchen Handels-Buchs unter die exceptiones altioris indaginis nicht zu rechnen, ſondern ſogleich darauf zu erkennen iſt, wie Ludovici im Wechſel-Proc. Cap. XI. §. 67. mit einem Urthel des Stadt-Gerichts zu Leipzig de anno 1682. beſtärket.

§. 6.

Von denen Handlungs-Büchern der Juden.

Die Rechtsgelehrten ſind nicht darüber einig, ob auch denen Handels-Büchern der Juden die Kraft eines halben Beweiſes zugeſprochen werden könne? Diejenigen ſo dieſe Frage negative beantworten, beziehen ſich auf den L. 21. C. de Haeret. Manich. et Samarit. und auf den can. ipſa pietas 24. cauſ. 231. Qu. 4. nach welchen denen unglaubigen und Ketzern wider einen Chriſten zu zeugen unterſagt oder wenigſtens deren Zeugnüß aller Glaube benommen iſt. Da nun das Buch loco teſtis aufgeführt würde; ſo ſey demſelben kein fides zu zubilligen. Welcher Urſache andere noch den gemeinen Haß ſo die Juden gegen alle Chriſten tragen ſollen, beygeſellen. Wannenhero ſie ſtatuiren, daß zwar ein dergleichen Handels-Buch in cauſa Jud contra Jud, aber nicht in cauſa Judaei contra Chriſtianum ſemiplene beweiſe, weil in jenem Fall nicht nur das relevirte odium bey Seite falle, ſondern auch nach vorhin allegirten L. 21. C. de Haeret. und nach dem can. ſi haereticus 26. cauſ. 2. qu. 7. ein Ketzer gegen den andern Zeugſchaft leiſten könne. Boehmer in J. E. P. Tom. I. L. II. Tit. 22. §. 9. beantwortet obige Frage unbedingt affirmative, nur glaubt er könne dieſer halbe Beweiß nicht durch den Erfüllungs-Eyd ergänzt werden, wovon hernachmals (§. ſ.) ein mehreres.

§ 7.

Von dem Erfüllungs-Eyd welcher auf ein Handels-Buch geſchworen wird.

Wer eine Sache nur halb bewieſen, kan zu Abſchwörung des juramenti ſuppletorii angehalten werden, oder es kan der Beweißführer, er mag Kläger oder Beklagter ſeyn, ſelbſt darauf antragen, daß er zu Leiſtung dieſes Eydes gelaſſen werden möge. Eſtor R.Proc. P. I. §. 556. ff. Gleich wie nun derjenige ſo ſein Handels-Buch zum Beweiß ſeines aſſerti producirt, per retro deducta caeteris paribus gedachtes ſein aſſertum ſemiplene daraus erwieſen hat; Alſo iſt auch derſelbe zu Ergänzung ſeines Beweiſes den Erfüllungs-

Eyd

Eyd abzuſchwören ſchuldig und wenn dieſes geſchehen; ſo iſt alles geſchehen, was zu einem ganzen Beweiß erforderlich iſt und der Gegentheil muß condemnirt werden. Hat der Producent ſelbſt darum gebeten; ſo kan der Richter nur ad petitum erkennen, auſſerdeme ſtehet es auch demſelben frey, ihn ex officio zu Ableiſtung dieſes Eydes zu beauflagen. Wienach aber aus dem L. fin. C. ad L. Jul. repet. folgen ſolle, daß derjenige ſo eydlich erhärten wollte, daß das Kaufmanns-Buch, ſoviel ſeine Rechnung betrift, nicht richtig gehalten worden, zur Abſchwörung deſſelben zu laſſen ſey, wie Eſtor im RProc. P. I. §. 415. not. 1 ſtatuirt, vermag ich nicht abzuſehen, und würde ſich der Producent, ſein ex obſervantia communi erlangtes Recht zu Ableiſtung des ſuppletorii aus dieſem weithergeholten und auf dem Kläger ſo gut als auf den Beklagten anpaſſenden argumento legis gewis nicht entziehen laſſen. Wo übrigens ratione termini probatorii et praeſtandi juramenti alles dasjenige Rechtens iſt, was die Proceß-Ordnung Sub. Tit. vom Beweiß generaliter mit ſich bringet. Klein D. c. Cap. IV. §. 4 ſſ. Doch iſt hiebey zu beobachten, daß dieſes Jurament nicht referirt, weniger von dem Producenten, wenn er nicht ſogleich ſachfällig werden will, zu ſchwören refuſirt, wohl aber von dem Richter, daferne er erſt poſt delationem die Untüchtigkeit des Producenten zu Ableiſtung dieſes Eydes erfahren, wiederruffen werden kan. Klein l. c. §. 12. cum allegg. Geſetzt aber, es würde ſowohl von dem Kläger als von deme Beklagten ein Handels-Buch zu Begründung beeder gegenſeitiger Meynungen producirt und es fände ſich eine merkliche Diſcrepanz zwiſchen beeden Büchern; ſo könnte die Frage entſtehen: welcher Theil zum Erfüllungs-Eyd zu laſſen ſey? Wenn ein Buch mangelbar, das andere hingegen ohne Fehler iſt; ſo muß derjenige, ſo das beſte Buch aufweiſet, in ſupplementum ſchwören. Maſc. Concl. 90 Brunnem. Cent. III. Deciſ. 4. Sind aber beeder Bücher gut und von gleicher Qualität befunden worden; ſo ſtatuiret Klein l. c. §. 14. daß ein Unterſchied zu machen ſey. Daferne der Kläger ſeine Klage auf ſein Buch gründet; ſo ſey kein Theil zum Jurament zu admittiren, ſondern der Beklagte ſey zu abſolviren und nur auf die geringſte Summe in welcher beede Bücher mit einander übereinſtimmen, zu condemniren, weil in dieſem Fall, wo der Beweiß von beeden gleich ausgefallen, im Grund nichts bewieſen ſey, L. 18. C. de prob. et partes rei faborabiliores quam actoris eſſe cenſeantur L. 125. ff. de R. J. Würde aber der Beklagte ſeine Exception auf ſein Buch fundiren; ſo würde er eo ipſo excipiendo zum Kläger und ſey in deſſen Stelle bey Erweiſſung ſeiner

Ausflüchte zu tretten ſchuldig, L. 19. pr. ff. de probat. folglich müſſe es hier im umgekehrten Fall, eben ſo wie vorhin erinnert, gehalten werden. Wider die erſte Meynung finde ich nichts zu erinnern, bevorab da Brunnemann Cent. III. Deciſ. 4. und andere DD. damit einſtimmig ſind, auch kein anderer möglicher Weeg aus der Sache zu ſcheiden übrig bleibet. Nur den Fall kan ich mir nicht concipiren, wie der Beklagte hier excipiendo zum Kläger werden könne. Denn es wird allezeit vorausgeſetzt, daß beede ihre Bücher produciren. So bald ſich der Kläger auf ſein Buch beruft; ſo bald ſucht er ſeine Intention aus ſeinem Buch zu erweiſen. Der Beklagte hat eine ähnliche Abſicht. Mithin bleibt allezeit partie egal. Folglich kan ich nicht ſagen, daß der Beklagte einmal excipiendo zum Kläger werde, das anderemal aber nicht. Nach meiner Meinung bliebe alſo ein wie das andere mal auch in dieſer Ruckſicht der Kläger Kläger, und der Beklagte Beklagte, wannenhero auch allezeit contra actorem und niemalen contra reum, aus vorhin angeführten Urſachen zu ſprechen ſeyn wird. Hat aber ein Theil auſſer ſeinem Handels-Buch noch ein anderes Beweiß-Mittel vor ſich, mit welchem er wieder ſemiplene probiren könnte, z. E. mit einem untadelhaften Zeugen; ſo wäre er auch zu dieſem Beweiß zu laſſen, und da zwey halbe einen ganzen Beweiß ausmachen; ſo müſte, ſoferne auf beederley Art ſemiplene bewieſen wäre, auf dieſen ganzen Beweiß ſententionirt und demjenigen Buch ſo auf dieſe Art beſtärkt worden, plena fides attribuirt und ſolchem nachgegangen, das andere hingegen verworffen werden. Wie denn in allen Fällen, wo noch eine ſpecies probationis ſemiplenae übrig, ſolche dem Erfüllungs-Eyd vorzuziehen iſt. Klein l. c. §. 26. ſ. cum cit. compl. Dieſe Cautel iſt vorzüglich zu obſerviren, wenn ein Jud ſein Handlungs-Buch producirt und zum Suppletorio gelaſſen zu werden verlangt, weil, wie vorhin (§. praec.) erinnert worden, verſchiedne Rechtslehrer denen Juden dieſes Kaufmänniſche Vorrecht, ſoferne er es mit einem Chriſten zu thun hat, nicht einräumen wollen, ſondern behaupten, daß in dergleichen Fällen, der Chriſt zum purgatorio admittirt werden müſſe, wie die Facultät zu Wittenberg in terminis geſprochen hat. à Berger in elect. diſcep. for tit. XXII. p. 721. wohin auch verſchiedene von denen Facultäten zu Erfurth, Gieſſen, Tübingen und Jena ertheilte und von Barthio Diſſ. 673. angezogne Reſponſa wörtlich abzielen. Dahingegen Menoch. de Arbitr. Caſ. 190. nr. 15. plus quam ſemiplenam probationem erfordert, wenn der Jud zum ſuppletorio gelaſſen werden ſoll, mit welchem ſich ein Leipziger Reſponſum de anno 1706. in Menckenii Proc. Sax. tit. 30. §. 11. und Harpprecht Vol. nov. Conſult. Conſ. XI. nr. 30. conformiren.

Nach-

Nachdeme aber 1) beym Reichs-Cammer-Gericht in einem ähnlichen caſu auf das ſuppletorium erkannt worden, teſte Mynſing. Cent. V. Obſ. 6. wo er ausdrücklich hinzu ſetzt: et allegata fuit in hoc conſuetudo Germaniae ſtyluſque Camerae, cum Judaei habeantur pro civibus Romanis, wie ſich denn auch in einem Hälliſchen Reſponſo de anno 1705. beym Boehmer J E. P. L. II. Tit. 2 4. §. 79. auf dieſes Cammer-Gerichtliche Herkommen bezogen wird, 2) unter Kaufleuten nach dem rigore juris nicht verfahren zu werden pfleget, ſomit wenn der jüdiſche Kaufmann es mit einem Chriſtlichen Kaufmann zu ſchaffen hätte, denenſelben gleiche jura allerdings zu ſtatten kommen müſſen, Boehmer l. c. Tit. 22. §. 9. ſiquidem cum actu mercaturam exerceant Judaei noſtri, vulgo die Schutz-Juden, et ſub eodem Principe cum aliis mercatoribus Chriſtianis vivant, ipſis aequale jus circa exercendam mercaturam competere debet, quo Chriſtiani contra illos vtuntur, Bodin. D. ſaep. cit. Cap. II §. 6. und wenn auch 3) der Chriſt kein Kaufmann wäre, gleichwohlen dem Juden ſein von dem Landesherrn erhaltener Schutz adminiculiren und ihn aller denen übrigen Bürgern zuſtehenden jurium ebenfalls theilhaftig machen, einfolglichen zu Abſchwörung des ſuppletorii hinlänglich qualificiren würde, wie ſolches beym Boehmer l c. in einem Reſponſo Hallenſi de anno 1703 beſonders relevirt wird, endlichen auch 4) nicht nur von denen Facultäten zu Rinteln und Frankfurt an der Oder, wie beym Strick de Caut. Juram. Cap. III. poſ. 6. nr. 60. et 67. zu finden, ſondern auch von verſchiednen tapfern Rechtslehrern als: Riccio in Collect. deciſ. 434 Wurmſ. tit. V. Obſ. 4. nr. 7. Mencken ad Proc. Sax. tit. 30. §. 15. Vmmio Diſp. 14. nr. 76. das contrarium ſtatuirt worden; So bin ich der Meynung daß einem Juden die Beſchwörung ſeines Handels-Buchs, daferne es ſonſt an keinen Fehlern und Mängeln laboriret, nicht abgeſprochen werden könne, wiewohl ich auch darinnen mit Carpzoven P. I. C. 23. def. 7. et in Proceſs. tit. 12. Art. 2. nr. 47. einig bin, daß man eher einen Chriſten als Juden zu dem Suppletorio zulaſſen ſolle. Wenn aber das Handelsbuch in Hebräiſcher Sprache geführt wäre; ſo müßte es quoad paſſum concernentem durch einen vereydeten Dollmetſcher in das teutſche überſetzt und aus dieſer Ueberſetzung der Beweiß geführt werden, cum etiam documenta in peregrina lingua conſcripta recognoſcenda ſint, praeſertim ſi per interpretes juratos in vernaculam linguam translata fuerunt. Martin. ad Proc. Sax tit. 25. §. 2. nr. 38. Carpz. P. II. Dec. 234. Denn wenn D. F. G. Schreiber in D. de invaliditate librorum merca-

turam concernentium judaica lingua conſcriptorum quod ad probationem die hebräiſchen Handelsbücher ganz für ungültig declarirt; ſo ſtehet ihm praxis Germaniae vniverſalis entgegen und in der von ihm und mir allegirten Böhmeriſchen Stelle wird von der Facultät zu Halle das contrarium ſtatuirt, und was in der Policey-Ordnung de anno 1577. von den Zetteln ihres Anleyhens ſancirt iſt, das läßt ſich auf das Handelsbuch nicht ausdehnen. Denn ein Buch iſt kein Zettel. Doch muß der Jud auch in dieſem Fall noch immer ſein Buch, keineswegs aber die Ueberſetzung beſchwören, welche Vorſicht um der leicht möglichen reſervationum mentalium willen, welche denen Juden bey ihren Eydſchwüren Schuld gegeben werden, nothwendig iſt. Schlüßlichen iſt hiebey noch zu gedenken, daß auch nach dem Tod eines Chriſtlich oder jüdiſchen Kaufmanns deſſen Erben auf das Buch ihres Erblaſſers de credulitate in ſupplementum ſchwören können. Carpz. L. VI. Reſp. 121. Eſtor RProc. P. I. §. 561. Schoepfferi Synopſ. ad Tit. ff. de fid. inſtrum nr. 15. Wohingegen die Meynung derjenigen, welche ſtatuiren, daß der Tod eines Kaufmanns plenam fidem vor ſein Buch- oder wenigſtens ſoviel würke, daß nach angeſtellter Klage ſive poſt oblationem ad jurandum das juramentum ſuppletorium pro praeſtito zu achten ſey, von Bodino D. cit. Cap. II. §. 13. hinlänglich widerlegt wird. Non enim omnis moriens praeſumitur Johannes Babtiſta. Menoch. L. V. Praeſ. 5. nr. 7.

§. 8.

Was bey der Klage zu beobachten.

Aus dem vorhergehenden iſt leicht zu beurtheilen, daß wenn aus einem Handelsbuch geklagt wird, ſogleich im Libell um eine Tagesfarth zur Production des Handelsbuchs gebetten- dann ſich vno actu zum ſuppletorio offerirt werden könne, wobey ſodann nur ein ſummariſches Verfahren ſtatt findet und der Kläger ſich in den Proceſſum ordinarium einzulaſſen nicht ſchuldig iſt. Roeſener de libris mercat. Cap. VIII. nr. 25. ff. Ludovici Wechſel Proc. Cap. II. §. 11. Homborg. Conſ. Helmſtad. 210. nr. 1. Nun iſt zwar dieſe Klage vor dem Richter des Beklagten anzubringen, es iſt aber nicht nöthig, daß die Bücher auch coram eodem judicio producirt werden, maſſen der ganze Reichthum eines Kaufmanns öfters auf ſeinem Haupt-Buch beruhet und dahero demſelben ſolches durch einen weiten Transport einer Gefahr zu exponiren, nicht füglich zugemuthet werden kan. Es wird dahero entweder a judice jemand abgeordnet, um das Buch in loco domicilii einzuſehen, oder

es

es wird der ordentliche Richter des Klägers requirirt, das Buch zu inſpicirn und von dem Befinden wieder Nachricht zuertheilen. Klein D. cit. Cap. III. §. 27. Eſtor RProc. P. I. §. 405. not. 1. Weil aber doch der Beklagte ſeinen Conto recognoſciren und von dem Buch ſelbſt ein Urtheil zu fällen im Stande ſeyn, folglich in den locum domicilii actoris eine Reiſe unternehmen muß; ſo iſt ihm der Kläger die hiezu nöthige Koſten zu fourniren verbunden. Eſtor. l. c.

§. 9.

Von dem vollen Glauben der Handels-Bücher in Rückſicht auf die Geſellſchafter und von der Abrechnung zwiſchen denenſelben.

Hat der Kaufmann welcher das Buch führt, ein oder mehrere Handlungs-Compagnons; ſo muß es gegen dieſe vollen Glauben verdienen, weil auch gegen gemeine Socios das Buch eines Coſocii plenam fidem hat. (I. Anh. §. 4.) Da nun das Handelsbuch auch contra tertium zum halben Beweiß dienet; ſo hat derjenige ſo ſolches geſchrieben, keine weitere Beleege dazu nöthig, ſondern ſeine Einnahmen und Ausgaben ſind eo ipſo, da ſie im Haupt-Buch beſchrieben ſtehen, contra ſocium für ganz- und contra extraneum für halb erwieſen zu achten und im letzten Fall hat er in contradictorio nichts weiter nöthig, als ſein Buch in ſupplementum zu beſchwören. Auf dem per conſuetudinem eingeführten Glauben des Buchs beruhet, alſo auch die Glaubwürdigkeit, aller einzelnen darinnen vorkommenden Poſten, und iſt ſomit zu dem Kaufmänniſchen Rechnungs-Weeſen nichts weiter erforderlich, als daß die Bücher ordentlich, richtig rein und pro ſtylo geführt werden, weshalben ich auch dieſe ganze Abhandlung auf die Handelsbücher und deren Glauben einſchränke. Bey der Abrechnung zwiſchen denen Sociis iſt wieder auf dasjenige zuruck zu ſehen, was bey andern Geſellſchaftern herkömmlich iſt (I. Anh. §. 9) Dieſes kan bey Kaufleuten um ſo leichter bewürkt werden, als jeder ſeinen beſondern Conto ſchon auf dem Haupt-Buch hat und nach gezogner Bilanz ohne Schwürigkeit beſtimmt werden kan, was jedem von der ganzen Maſſa bey einer Grund-Vertheilung- oder von dem ausgefallen Profit, nach Anleitung des auf dem Buch ebenfalls befindlichen Gewinſt- und Verluſt-Conto, gebühret. Wobey wohl zu bemerken, daß bey dergleichen Abrechnungen, wo die Geſetze und Gewohnheiten nichts beſonderes zu Gunſten der Kaufmannſchaft mit ſich bringen, nach dem jure communi zu urtheilen ſey. Denn obwohlen die apices juris unter Kaufleuten ſo genau nicht beobachtet, ſondern nur auf dasjenige geſehen wird, was Trau und Glauben mit ſich bringen, Gail. L. II. Obſ. 27. nr. 27. ſo

müſſen

müſſen doch ihre Handlungen auch gewiſſe Regeln haben, nach welchen in dubio geſprochen werden kan, wannenhero auf die gemeinen Rechte ſo lange zu recurriren, bis von denen juribus et conſuetudinibus mercatorum das Gegentheil ausgeführt iſt. Nam exceptio a lege ſine lege non admittitur. Mev. P. IIX. Dec. 263. nr. 5. Wenn auch unter Kaufleuten üble Gebräuche einriſſen und von ihnen für recht erkannt würden; ſo kan deswegen doch in foro darauf nicht weiter reflectirt werden, als ſoferne ſie pro praxi zuläſſig ſind, L. 34. ff. de Legib. und aus dieſem Grunde kan auch auf Zinſen von Zinſen nie rechtlich erkannt werden, wenn auch die Kaufleute erweiſen könnten, daß ſie dergleichen Zurechnungen öfter von einander angenommen haben. Mev. Dec. cit. Mercatores enim non ſunt exemti a jure naturali. Stracha de mercator. §. 2. nr. 3.

§. 10.

Von dem Glauben der durch einen Factor geführt wordnen Bücher.

Wird aber das Buch von einem Factor oder Buchhalter geführt; ſo hat dieſer aus ſolchem ſeinem Herrn oder der Compagnie deren Geſchäfte er beſorgt, Rechnuug zu leiſten. Daß ein Kaufmann mit dem Buch ſeines Factors oder Buchhalters ſo gut wie aus ſeinem eignen einen halben Beweiß führen könne und daß der L. 13. C. de N. N. P. zu Erhärtung des contrarii vergeblich allegirt werde, beſtärken die in Kleinii D. cit. Cap. II. §. 36. häufig allegirte Rechts-Stellen, und wieferne der Präponent aus denen factis et ommiſſis ſeines Buchhalters verbündlich gemacht werde, iſt aus dem ganzen Tit. ff. et Cod. de inſtitor. act. und deſſen commentatoribus zu erſehen. Dicta enim in jure de inſtitoribus, trahuntur hodie ad factores. Alba Conſ. 104. nr. 6. cf. Mev. ad J. L. P. III. Tit. 6. art. 5. Eine andere Frage aber iſt es: Ob der Factor aus ſeinen geführten Büchern wider ſeinen Herrn und Präponenten einen Beweiß führen könne? Bey Beantwortung dieſer Frage iſt vorzüglich zu obſerviren, daß die Factors zur Rechnung gegen ihren Herrn ein beſonderes Buch, neben dem Haupt-Buch und Journal zu führen obligirt ſind, Decian. Conſ. XI. nr. 50. welches ſie auch nach dem Tod ihres Präponenten an deſſen Erben herauszugeben haben. Guid. Papae Sing. 109. Dieſes Buch hat in dubio auch contra Dominum die Kraft eines ganzen Beweiſes, wenn der Factor alles dabey beobachtet hat, was er nach denen Rechten und Gewohnheiten zu beobachten ſchuldig war, auch alles von ihm eigenhändig geſchrieben und nichts unwahrſcheinliches darinnen

nen zu finden iſt. Nic. à Paſſerib. de Script. priv. L. IV. Qu. 11. nr. 97 cum allegg. Rota Genuenſ. Dec. 186. nr. 4. Ich ſage aber mit guten Bedacht: in dubio. Denn gleichwie es bey Beſtellung eines Inſtitoris hauptſächlich auf dasjenige ankommet, was zwiſchen dem Herrn und Factor bey deſſen Beſtellung bedungen und ausgemacht worden, welchem legi praepoſitionis ſowohl in Anſehung der zwiſchen dem Domino et Inſtitore obwaltenden Verbündlichkeiten, als in Ruckſicht auf die ex factis et ommiſſis Inſtitoris gegen einen tertium erwachſenden Obligationen, nachgegangen werden muß; L II. §. 3. L. pen. § fin. ff. de inſtit. act. L. 3. C eod. Alſo muß auch dieſe Convention hierunter pro baſi genommen und nach deren Buchſtaben beurtheilet werden, wie weit denen Büchern eines Factors in ordine contra Dominum Glauben beygemeſſen werden müſſe, oder wieferne der Buchhalter ſeine aſſerta mit Beleegen zu beſteiffen verbunden ſey. Hat der Herr nichts beſonders mit dem Factor ausgemacht, ſondern ihn ſimpliciter ſeiner Handlung vorgeſtellt; ſo muß er ſich an die Bücher halten und dieſen Glauben beymeſſen Wird er dadurch lädirt; ſo kan er es niemand als ſich ſelbſt zuſchreiben. Damnum enim quod quis ſua culpa ſentit, ſentire non videtur. Hat er ihn aber generaliter dahin angewieſen, daß er alle in ſeinem beſondern Buch aufführende Einnahmen und Ausgaben gehörig beſcheinigen ſolle; ſo iſt er auch dieſem nachzukommen obligirt, oder er muß ſich gefallen laſſen, daß ihm die unbeſcheinigten Ausgaben abgeſtrichen und wegen der Einnahmen nähere Unterſuchung angeſtellt werde. In dieſem Fall hat ſich der Factor wohl vorzuſehen, daß er ſich in Anſehung der cauſae debendi bey allen Poſten hinlänglich bedecken laſſe, welches nach Beſchaffenheit der Handlung in gewiſſer Maaſe durch generelle Inſtructionen geſchehen kan, die ihm in allen vorkommenden Fällen zur Richtſchnur dienen müſſen In dieſem letztern caſu befinden ſich alle Herrſchaftliche und andere Rechnungsführer, welche zwar keine Handlungs- ſondern eine andere beſondere Rechnung, jedoch nach dem Kaufmänniſchen Rechnungs-Styl zu führen haben. Dieſe veränderte Rechnungs-Methode giebt dem Rechnungsführer keine Befugnüß, die allgemeinen Verbündlichkeiten znm Beweiß der cauſarum accipiendi et debendi, dann der würklich geleiſteten Zahlungen bey allen vorkommenden Poſten, von ſich abzuſchütteln. Denn wenn bey dem Kaufmänniſchen Rechnungs-Weeſen hier eine Ausnahme gemacht und mehr auf Trau und Glauben, als auf rechtserforderliche Beweiſe geſehen wird; ſo iſt ſolches durch eine inveteritte Gewohnheit in favorem commerciorum keineswegs aber in favorem rationariorum alſo geordnet und da bey andern adminiſtratoribus welche ein herrſchaftliches oder

ſonſtiges privat-Vermögen verwalten und lediglich ihre Rechnungen pro obſervantia nach Kaufmänniſchen Styl führen, dieſer Favor commerciorum und ſomit die ratio legis ſive conſuetudinis ceſſirt; ſo muß auch die Würkung davon bey Seite fallen und ein ähnlicher Rechnungsführer ſich der Reviſion ſeiner Rechnungen nach aller der Strenge unterwerffen, nach welcher alle andere unkaufmänniſche Rechnungen behandelt werden. Dieſer dadurch in Ruckſicht auf den Herrn der Handlung eingeſchränkte fides des vom Factor zur Rechnung gegen den Dominum führenden Neben-Buchs kan aber, als res inter alios acta, dem Glauben des Häupt-Buchs, ſoferne es gegen den dritten Mann zum Beweiß angeführt werden wollte, nichts benehmen und dieſes Maſtro muß auch bey denen Herrſchaftlichen und andern Rechnungsführern, ſoferne ſie den Namen eines Inſtitoris verdienen (I. Anh. §. 4.) den nämlichen fidem haben, welcher dem Haupt-Buch eines Kaufmänniſchen Factors zugeſprochen wird, anerwogen die jura inſtitorum unveränderlich ſind und die Geſetze in Anſehung der Inſtitorum Fiſci etc. keine Ausnahme von der Regel machen. Lege vero non excipiente nec noſtrum eſt excipere per notoria. Jedoch wird in dieſem Fall allezeit der Rechnungsführer das Buch beſchwören müſſen, dahingegen bey würklichen Kaufleuten die alternativa, ob der Kaufmann ſelbſt oder ſein Buchhalter ſchwören wollen, frey gelaſſen iſt. Conſ. Hallenſ. Tom. I. L. II. Conſ. 322. nr. 2. ibidemque alleg. Bergeri Oec. Jur. L. IV. tit. 24 nr. 14.

§. 11.

Von dem Werth gleichgeltender Worte in Handels-Büchern.

Bey einer zwiſchen zwey Kaufleuten oder zwiſchen einem Kaufmann und einem andern Particulier pflegenden Abrechnung muß das Haupt-Buch pro baſi dienen und wenn auch in dem credit nicht alles ſpecifice abgeſchrieben wäre, was der andere Theil auf ſeine Schuldigkeit gut gemacht hat, ſondern es enthielte das Buch nur folgende Worte: iſt vollkommen oder gänzlich abgerechnet und vergnügt, oder der debitor hätte ein Billet oder Conto in Händen, worinnen dieſe Ausdrücke enthalten wären, ſo kan der Kaufmann ex capite ſeines Buches keine Anforderung mehr machen. Nam Vollkommen, ganz, plenum et perfectum id dicitur cui nihil deeſt et gänzlich reſpondet latino *penitus* et facit quem ipſo jure liberari. Wehner Pract. Obſ. Voc. Ganz et Vollkömmlich. Hieſe es aber die Rechnung ſey richtig, bis auf dieſen und jenen Poſten; ſo kan der Kaufmann auf das übrige, auſ-

ſer denen ſpecifice ausgenommenen Poſten, keine Anforderung mehr machen. Exceptio enim in vno facto, in non exceptis regulam firmat L. 9. §. fin. de pen. leg. et contradictio circa vnum alterumve ſaltem rationum caput interpoſita, caeterorum approbationem inducere creditur. Mev. Conſ. 53 nr. 6. Nam qui certi quid excipit, in reliqua conſenſiſſe videtur. Mauritius Conſ. Chilon. 21. nr 18. Harpprechtii Conſ. Tubing. LXXV. nr. 285. ff.

§. 12.

Von denen in Handlungs-Angelegenheiten und Abrechnungs-Irrungen ſtatt findenden Actionen und der Kraft eines Parere.

Wenn Kaufleute unter einander in Abrechnungs-Irrungen befangen oder auch ein Kaufmann erga Non-mercatorem nach Kaufmänniſchen Rechten und Gewohnheiten gerichtet ſeyn will und es muß die Sache einmal coram Judicio klagbar angebracht werden; ſo ſteht ihm keine Action offen, als condictio ex moribus mercatorum, welche aus jeder mit einem Kaufmann eingegangenen ernſtlichen Convention entſpringet. In curia enim mercatorum ex nudo pacto et qualibet promiſſione inita agi poteſt ex moribus, Marquard. de Mercatura L. II. Cap. 8. nr. 8. cum allegg. cum aequitati naturali conveniat, inter eos qui plurimum negotiantur, pacta qualiacunque ſervari. Weſenb. Conſ. 27. nr 9. Denn obſchon nach denen Römiſchen Rechten ex nudo pacto keine actio nominata ſtatt findet; ſo wurde doch demjenigen, welcher ex pacto lege confirmato klagen wollte, condictio ex Lege gegeben, L. 6. ff. de pact. L. vn. de cond. ex lege. an deren Stelle bey uns die condictio ex moribus Germanorum et mercatorum getretten. Stryck in V. M. tit. de pact. §. 3. welche Condiction mit der actione ex contractu e. g. mandati, depoſiti, ſocietatis etc. in ſoferne concurrirt, als eine von beyden von weitern Umfang als die andere iſt, wannenhero auch beederley actiones füglich mit einander cumulirt werden können. Stryck l. c. §. 4. Wiewohl heut zu Tage die apices actionis, beſonders bey dem Reichs-Cammer-Gericht, ſo genau nimmer attendirt werden. Meichsner Tom. III. Dec. Cam. 13. nr. 303. Cf. Harpprecht Conſ. Tub. L. ſupra cit. Cap. II. Memb. 4. et Cap. III. Sect. 4. Alldieweilen aber die Kaufleute in ihren Büchern und Schriften ſich verſchiedner denen Gelehrten unverſtändlicher Ausdrücke zu bedienen pflegen,

gen, hiernächſt auch vieles auf die unter ihnen hergebrachte Abrechnungs-Methode ankommet, deren die gröſten Juriſten öfters nicht kundig ſind; ſo iſt es nichts ſeltnes, daß man von denen Gerichten wo dergleichen Kaufmänniſche Rechnungs-Differenzen ventilirt werden, von auswärtigen Handels-Plätzen oder auch von inländiſchen geſchickten Kaufleuten ein Gutachten oder Parere abfordert, welches jedoch keine mehrere Würkung oder Authorität als ein von denen Partheyen eingeholtes rechtliches Reſponſum hat, Roeſener de lib. mercat. Cap. XI. nr. 133. Heydinger Anleit. zum Wechſel-Recht Cap. XII. pag. 114. und á judice erſt darauf geſprochen werden muß. Da es ſich aber nicht ſelten zuträgt, daß die Herrn Kaufleute in ihrem Parere die Gränzen der Anfrage überſchreiten und über puncta juris, ihre Meynung ſagen; ſo hat ein Richter ſich hierunter wohl vorzuſehen und dem Parere nicht weiter, als ſoferne es in die Kaufmänniſche Gewohnheiten und Verfaſſung einſchlägt, nachzugehen. Quodſi enim mercatores in tali judicio decidere velint id, quod ſpectat ad judicem, hoc rejici debet. Dunozettus Dec. Rotae Rom. 829. nr. 3. Harppr. Reſp. XI. nr. 81. ff.

Formularien.

Anfänglich war ich nicht Willens dieſem Tractat einige Formularien beyzufügen. Da aber denen des Rechnungswerks ganz unkundigen dergleichen Dinge mit Exempeln am beſten erläutert werden können und weder in der Döpler und Naurathiſchen noch in der Claproth und Wideburgiſchen Abhandlung, noch im Klugen Beamten ſich vom

Güld-Regiſter

Journal

Boden-Regiſter

Abrechnungs-Buch

und

Denen Abrechnungs-Büchlein der Unterthanen

einige Formularien finden; ſo habe wenigſtens nur von dieſen fünf Arten von Rechnungs-Büchern einen zufälligen Entwurf anhängen wollen, woraus ſich auf die ähnlichen Gattungen von Büchern und Regiſtern ein leichter Schluß wird machen laſſen.

Nr. 1.

ad Cap. II. §. 7.

Güldt-Regiſter

bey

Dem Hochfürſtlichen Caſten-Amt

zu N.

1773.

Dieſes Güldt-Regiſter iſt eigentlich das Getraydt-Abrechnungs-Buch, ſo vor die Unterthanen und Contribuenten gehalten wird. Wenn die Zehenden verlaſſen ſind; ſo werden ſie mit herüber getragen, damit man die jährliche Getraydt-Schuldigkeiten jedes Unterthans mit einem Blick überſehen kann und nicht doppelte Bücher führen darf. Die Zeichen bedeuten:

W. Waiz. K. Korn. G. Gerſte. H. Haber.

S. Simmra. M. Mees. ZR. Zehend-Regiſter.

BR. Boden-Regiſter. GAB. Getraydt-Abrechnungs-Buch. J. Journal.

Michelddorff.

W.		K.		G.		H.			W.		K.		G.		H.		
S	M	S	M	S	M	S	M	**Hannß Raps.**	S	M	S	M	S	M	S	M	
—	4	2	—	2	—	3	—	Güldt	—	—	—	—	2	10	2	—	den 10 Octob. BR.
—	—	1	4	—	13	—	10	Zehenden ZR.	—	4	1	—	—	—	—	—	den 2ten Nov. BR.
—	—	—	—	—	—	—	—	p. 24.	—		1	4	—	3	—	10	den 4ten Decb. BR.
—	4	3	4	2	13	3	10		—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	1	—	Reſt. vid. 1774r	—	4	2	4	2	13	2	10	
								GR. p. 34.									
								Michael Adler.									
—	8	—	6	—	6	—	—	Reſt von 1772.	1	—	1	—	—	—	—	—	den 10 Octobr. BR.
—	8	1	4	1	—	2	—	Güldt			1	8	1	12	—	—	dem Pfarrer C. zu S.
—	2	—	4	—	6	—	6	Zehend ZR.									angewieſen.
								p. 24.									vid. GAB. p. 20.
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	1	14	den 4 Decb. BR.
1	2	2	8	1	12	2	6		—	—	—	—	—	—	—	—	
—	2	—	—	—	—	—	8	Reſt vid. 1774.	1	..	2	8	1	12	1	14	
								GR. p. 34.									
								Adam Rumpf.									
—	4	2	4	3	—	3	—	Güldt	—	4	—	4	2	—	2	—	den 2ten Nov. BR.
—	—	1	—	1	—	1	—	Zehenden ZR.	—	—	3	—	2	—	2	—	Bezahlt den 16 De-
								p. 25.									cemb. ſ. J.
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	3	4	4		4	—	Nichts.	—	4	3	4	4	—	4	—	
								Georg Kauz.									
—	4	2	4	3	—	3	—	Güldt	—	6	2	—	—	—	4	—	dem Hn. Förſter L.
—	10	1	—	2	—	1	2	Zehenden									zu R. auf Beſoldung
								ZR. p. 25.									aſſignirt.
—	—	—	—	—	—	—	—		—	8	1	4	—	—	—	2	den 10 Octobr. BR.
—	14	3	4	5	—	4	2		—	—	—	—	5	—	—	—	den 4 Decbr. BR.
									—	14	3	4	5	—	4	2	
								Nichts									GAB. p. 30.

 ad

Num. 2.

ad Cap. II. §. 10.

JOURNAL

(oder)

(DIARIUM)

über

Einnahme und Ausgabe an Geld

bey

Dem Hochfürſtlichen Caſten-Amt

zu N.

Ao. 1773.

Dieſes Formular iſt auf ein Journal eingerichtet, worinnen ſich nur die dießjährigen Einnahmen aufgetragen finden, welches alſo wieder ein beſonderes Journal über die Reſte vorausſetzet. Wo aber die vorjährigen Beſtände mit durch das Journal laufen, dort muß bey jeder vorjähriger Poſt, um guter Ordnung willen, die Jahrzahl von welcher der Reſt herrühret, mit bemerkt werden.

Die Zeichen bedeuten:
EZR. Erb-Zinß-Regiſter. AB. Abrechnungs-Buch.
Man. Manual.

Die 70 fl. den 6 Jul. werden in das Abrechnungs-Buch auf den Renthey-Conto übergetragen, und können nicht in das Manual kommen, weil ſie nicht durch die Amtsrechnung laufen, ſondern zur Renthey aufgerechnet werden müſſen, welche dieſe 70 fl. mit der darüber ausgeſtellten Feinlſchen Quittung in Ausgabe verſchreibt und die zuruckgehende Anweiſung lediglich caßirt.

Mit denen 62 fl. 24 kr. den 9 Jul. hat es gleiche Bewandniß, weil die Geiſtiſche Quittung zur Renthey aufgerechnet wird. Die Diäten werden vermöge des producirten Patents bezahlt. Dieß beweiſt aber nur cauſam debendi primam. Zum Beweiß der cauſae debendi ſecundae wird noch die Juſtificatur des Cammer-Collegii erfordert. Dieſe kann nicht ſogleich erfolgen. Mittlerweile erhebt der Hr. Geiſt ſeine Diäten gegen eine quittirte Deſignation. Dieſe ſendet der Beamte erſt zur Juſtificatur ein und wenn ſie juſtificirt iſt; ſo rechnet er mit ſolcher die 62 fl. 24 kr. der Renthey auf. Wird etwas davon abgeſtrichen; ſo muß er ſeinen Regreß an dem Empfänger in privato ſuchen, wozu ihm jedoch nöthigen Falls das vorgeſetzte Collegium verhelfen wird. Denn ohnerachtet jeder Beamter ſein Auslöſungs-Reglement vor ſich hat und wiſſen kann, was er jedem an Diäten, Service, Quartier-Geld ꝛc. auf vorzeigende Patente zahlen darf; ſo ereignet ſich doch bisweilen der Fall daß ein Mann von Diſtinction in ſeinem Diäten-Verzeichniß ungewöhnliche Poſten in Ausgabe bringet, welche der Beamte aus perſönlichen egard zu difficultiren Bedenken träget, die aber bey der Reviſion doch in Abſtrich verfallen und daher wieder repetirt werden müſſen Nun laufen zwar dieſe perſönliche Conſiderationen immer auf deſſen Gefahr, der ſich damit abgiebt. Indeſſen kann ſich das Collegium doch niemalen entſchlagen, dem damnificirten Beamten von des überzahlten Empfängers Beſoldung oder auf andere leicht mögliche Art zu ſeinem Regreß zu verhelfen. Hat aber ein Rath, Commiſſarius ꝛc. der vielleicht auf mehre-

mehrere Aemter zugleich abgehet, ein General-Patent, Gelder aus denen betreffenden Amts-Caſſen auf Rechnung zu erheben; ſo läſt er ſich ohne Deſignation lediglich gegen ſeine Quittungen auf jedem Amt ein gewiſſes Quantum bezahlen, welche Quittungen die Beamte der Renthey aufrechnen, wo deren Betrag dem Empfänger erſt a Conto notirt wird, welcher ſodann ſeine ganze Reiß-Rechnung zuſammen ziehen und Deſignative ad juſtificandum übergeben muß, wo er am Ende mit dieſer juſtificirten deſignation auf den darinnen ausfallenden Betrag mit der Renthey abrechnet, von dieſer ſeine durch die Aemter eingerechnete Interims-Quittungen zuruck nimmt und dagegen die quittirte Deſignation der Haupt-Caſſe zum Ausgabs-Rechnungs-Beleg hinausgiebt, dann was ſeine Rechnung mehr als ſeine Quittungen beſaget, von dieſer Caſſe ſich vollends baar vergüten läſſet, oder im umgekehrten Fall den Mehrbetrag ſeiner Quittungen an die Renthey zuruck zahlet.

Ein ähnlicher Fall waltet mit denen 400 fl. ſub eod. vor. Das Bau-Amt erhält ſolche auf Rechnung. Mit dem Amt hat es aber keine Abrechnung, ſondern mit der Renthey. Folglich werden dieſe 400 fl. auf den Renthey-Conto getragen und dahin aufgerechnet, welche ſolche erſt dem Bau-Amt wieder auf Rechnung ſchreibt.

Ausgab.		Einnahm.		Iulius.	
fl.	kr.	fl.	kr.		
				Den 3ten.	
2455	36	2120	15	Transport.	
	2			Walpurgl. Zinß Hanß Teufel zu A. — —	EZR. p. 5.
	45½			Dergl. Georg Zimmermann zu B. — —	— p. 35.
24				Handlohn Jobſt Pfeiffer daſelbſt — —	Man. fol. 81a
		300		Zur Renthey geliefert — — —	AB. p. 2.
120	43			Nachſteuer von Anna Lunzin zu C. — —	Man. f. 104b
1	36			Walp. Zinß Mathäus Probſt zu D. —	EZR. p. 29.
			12	Bothenlohn dem Amtsboth Sturm — —	Man. f. 206a
		15		Dem Schreinermeiſter Zopf vor Arbeit — —	— f. 184b
				Den 4ten.	
3				Straff Conrad Ochß zu C. — —	Man. f. 116b
	54			Schutz-Geld Michael Stein zu F. — —	— f. 26a
1	24			Vor lebendigen Zehenden Hß. Schuh zu B. —	— f. 40b
		40		Beſoldung dem Hn. Pf. Nothancker zu G. —	AB. p. 36.
		20		Dergl. dem Cantori Schluck allda — —	— p. 45.
	51			Walp. Zinß Stephan Rupprecht zu D. — —	EZR. p. 30.
2	16			Dergl. Wolff Geiger zu F. — — —	— p. 42.
	36			Lebendigen Zehend Georg Muffel zu B. —	Man. fol. 40b
10	15			Vor verkauftes Heu Gaſtwirth Horn zu H. —	— fol. 120a
				Den 6ten.	
		70		Hn. Secret. Fein auf Renthey-Anweiſung —	AB. p. 2.
		5	27	Dem Weegmacher Korn abſchläglich — —	— p. 60.
45				Handlohn Georg Narr zu I. — —	Man. f. 81a
6				Straff Cunigunda Voglin zu F. — — —	— f. 117a
6				Dergl. Hß. Wurſt zu F. — — —	— ibid.
225				Vom Stadt-Voigt zu I. an Iurisdictions-Gefällen.	AB. p. 12.
2904	18½	2570	54		

Ein-

Einnahm. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.	Julius.	
2904	18	2570	54	Transport.	
				Den 7ten.	
22				Pachtzinß vom Fiſchwaſſer zu C. — —	Man. Fol. 124a
	10			Vor eine Faſtnachts-Henne Hß Paul zu D. —	EZR. p. 28.
	40			Walpl. Zinß Maz Meyer allda — —	— p. 28.
	54			Schutz-Geld Juſt Hering daſelbſt — —	Man. F. 25a
62				Zoll vom Wehrzöllner Stir zu K. — —	AB. p. 17.
144				Dergl. vom WZ Stumpf zu L. — —	— p. 18.
30				Nachſteuer Georg Heinz zu F. — —	Man. F. 104b
		36		Dem Mauermeiſter Weiß abſchl. — —	AB. p. 92.
		400		Zur Reuthey baar — — — —	AB. p. 2.
				Den 8ten.	
25				Conceſſions-Geld Bierbrauer Steif — —	Man. Fol. 20b
72	25			Von der Umgelds-Einnahme zu M. — —	AB. p. 21.
				Den 8ten.	
			15	Bothenlohn dem Circular-Both Wurm —	Man. F. 206a
1	22			Walpl. Z. und vor eine Henne Hß. Heinz zu G.	EZR. p. 34.
2	16			Dergl. Joh. Pabſt zu C. — — —	— p. 26.
		24		Dem Zimmermeiſter Holz abſchl. — —	AB. p. 94.
		14		Dem Ziegler Roth vor Backſteine — —	Man. Fol. 182b
		62	24	Hn. Regierungs-Rath Geiſt Diäten — —	AB. p. 2.
		54	17	Zehendbereuth-Koſten. — — —	Man. F. 160a
		400		Zum Oberbau-Amt auf expreſſen Befehl —	AB. p. 2.
300				Hat Rechnungsführer zu dieſer rimeſſe Anlehens-weiſe entnommen — — — —	AB. p. 5.
16				Von der Wehrzoll-Einnahme zu N. — —	AB. p. 19.
		1	20	Dem Schloſſer Gack vor Arbeit — — —	Man. Fol. 183a
3581	15½	3563	10	Latus.	

Nr. 3.

ad Cap. II. §. 10.

Boden-Regiſter

bey

Dem Hochfürſtlichen Caſten-Amt

zu N.

1773.

Bey dieſem Formular wird ſich lediglich auf dasjenige bezogen, was oben p. 58. f. vom Boden-Regiſter erinnert worden.

Die Zeichen bedeuten:

G. Güldt. Z. Zehenden. GAB. Getraydt-Abrechnungs-Buch. GR. Güldt-Regiſter. TR. Treſch-Regiſter.

Korn.

November.

Einnahm. Sra.	Einnahm. Ms	Ausgab. Sra	Ausgab. Ms		
220	4½	26	5	Transport.	
				Den 6ten.	
—	—	1	—	Beſoldung dem Gegenſchreiber H.	GAB. p. 8.
—	—	2	—	Verkaufft dem Beckermeiſter Waiz	Man. f. 118b
—	2	—	—	David Engel zu A. G.	GR. p. 40.
—	14	—	—	Idem Z.	ib.
5	8	—	—	Vom Zehend-Stadel zu B.	TR. p. 10.
6	3	—	—	Vom Zehend-Stadel zu C.	— p. 11.
—	7½	—	—	Jobſt Brand zu D. Z.	GR p. 52.
—	15	—	—	Hanß Heller allda Z.	— ib.
1	8	—	—	Georg Tumm daſ. G.	— ib.
—	14	—	—	Tabias Gack zu F. G.	GR. p. 56.
—	—	—	6	Beſoldung dem Landknecht Michel	GAB. p. 17.
—	—	1	—	Dergl. dem Rechnungsführer	— p. 7.
2	—	—	—	Bernhard Stolz zu I. G.	GR. 57.
2	—	—	—	Ambroſius Lautenſack allda G.	— ib.
—	12	—	—	Idem Z.	— ib.
1	—	—	—	Georgius Muff daſelbſt G.	— ib.
—	7	—	—	Idem Z.	— ib.
4	14	—	—	Vom Zehend Stadel zu K.	TR. p. 15.
—	—	15	—	Zur Kornſchreiberey geliefert	GAB. p. 1.
1	2	—	—	Adam Rieß zu I. G.	GR. p. 58.
1	2	—	—	Thomas Preuß allda G.	— ib.
—	3	—	—	Idem Z.	— ib.
—	6	—	—	Matthäus Eifft daſelbſt Z.	— ib.
1	4	—	—	Pangratius Büffel allda G.	— p. 59.
—	4	—	—	Idem Z.	— ib.
4	—	—	—	Moriz Schwanz zu L. G.	— p. 60.
3	5	—	—	Gemeinde zu M. Z.	— p. 62.
—	7	—	—	Hanß Dampf zu N. G.	— p. 63.
—	13	—	—	Luz Nüßlein allda. G.	— ib.
—	12	—	—	Luz Nüßlein jun. daſ. G.	— ib.
262	7	45	11		

Num. 4.

ad Cap. II. §. 11.

Geld-Abrechnungs-Buch

beym

Hochfürſtlichen Caſten-Amt

zu N.

Ao. 1773.

Dieſes Abrechnungs-Buch iſt nicht auf die Unterthanen und Contribuenten, ſondern nur auf diejenigen gerichtet, welche etwas aus dem Amt zu fordern oder etwas anders als Herrſchaftliche Schuldigkeiten dahin zu zahlen haben, ſoferne im letztern Fall die Zahlung nicht baar, ſondern ſucceſſive erfolgt. Denn wenn baar gezahlt wird, kann die ganze Poſt füglich aus dem Abrechnungs-Buch bleiben.

Nothanker. Hr. Pfarrer zu G.

Forderung.

fl.	kr.	
160	—	Beſoldung.
10	—	Stiftungs-Geld.
170	—	

Empfang.

fl.	kr.	
40	—	den 2ten April baar.
40	—	den 4ten Jul. desgl.
40	—	den 1ten October desgl.
4	—	den 4ten Nov. mit 4 Mees Erbſen.
32	—	den 1 Decemb. mit 4 Sra Gerſten.
14	—	den 30ten Decbr. baar.
170	—	

Beſtehet Nichts.

Schwarz. Hr. Pfarrer zu N.

fl.	kr.	
56	—	Beſoldung.
20	—	Addition.
76	—	

fl.	kr.	
19	—	den 4ten April baar.
19	—	den 1ten Jul. baar.
19	—	den 6ten Oct. dergl.
2	30	mit Abrechnung der Martini-Zinßen von ſeinem Guth. EZR. p. 44.
16	30	baar den 29ten Decbr.
76	—	

Beſtehet nichts.

Holz, Zimmermeiſter.

Forderung.

fl.	kr.	
10	36	ferntiger Reſt.
62	45½	auf einen juſtificirten Conto vor Arbeit im Amthauß und in der Scheuer.
44	12	auf dergleichen vor Arbeit im Herrſchaftlichen Schloß.
117	33½.	

Empfang.

fl.	kr.	
15	—	den 8ten Jun. baar abſchl.
24	—	den 9ten Jul. dergl.
12	—	den 4ten Aug. dergl.
20	30	den 24ten Aug. dergl.
16	—	mit 1 Sra. Korn den 4. Nov.
2	15	mit Abrechnung der auf ſeiner Wieſe liegenden Jährlichkeit. EZR. p. 12.
89.	45.	

29 fl. 48½ kr. Forderungs-Beſtand.

ſ. 1774. AB. p. 89.

Aaron. Marx Jud.

Schuldigkeit.

fl.	kr.	
1280	—	vor 80 Sra. ferntiges Korn, erkauft den 16ten May. Man. fol. 118b.
400	—	vor 50 Sra. heurige Gerſte den 10 Dec. Man. fol 119.
1684	—	

Gutmachung.

800 fl.	— den 17 May baar.
318 fl.	— den 4ten Junii mit einer Renthey-Quittung. p. 2.
400 fl.	— den 18ten Decemb. baar.
166 fl.	— den 30ten Decemb. baar.
1684	—

Beſtehet nichts.

Num. 5.

ad Cap. II. §. 11.

Abrechnung's-Büchlein
vor
Hanß Waldmann
zu Kleindorff.

p. 2.

EZR. p. 44.

17

fl.	kr.	
4	45	Reſt von 1772.
2	12	Walpurg. Zinßen.
—	10	vor eine Henne.
—	12	vor 48 Eyer.
2	12	Michaelis Zinßen.
2	36	vor den lebendigen Zehenden L. Z. R. p. 20.
30	—	Handlohn von dem erkauften Mühl-Acker. Man. fol. 82b.
3	—	Straff. Man. fol. 117a
16	—	vor ein zu Geld bezahltes 1 Sra. Korn. GAB. p. 70. und Man. fol. 118b.

61 fl. 7 kr.

p. 3.

73.

fl.	kr.	
5	—	baar den 10ten May.
3	—	desgl. den 25ten Junii.
20	—	den 5ten Aug.
15	—	den 10ten Nov.
12	—	den 4ten Decbr.
3	6	mit Abrechnung der Frohngebühren. FR. p. 30.

58 fl. 6 kr.
3 fl. 1 kr. Reſt übergetragen.

61 fl. 7 kr.

Die Zeichen bedeuten:

EZR. Erbzinß-Regiſter.
GAB. Getraydt-Abrechnungs-Buch.
LZR. Lebendiges (oder Blut) Zehend Regiſter.
FR. Frohn-Regiſter.

Nach-Erinnerung
zu
meiner Abhandlung vom
Rechnungsweſen.

Da das ganze Buch mit Regiſter und Erratis ſchon abgedruckt war, habe erſt wahrgenommen, daß der Setzer eine in margine des Concepts geſtandene ganze Stelle überſehen, welcher Druckfehler gar leicht zu einem Misverſtändnüs Anlaß geben könnte, weshalben dieſe Lücke noch auszufüllen für nöthig erachte. Es ſollen nähmlich Cap. VII. §. 14. p. 275 poſt verba: wird dieſe Frage noch die Worte ſtehen:

> Von einer Stifts- Cloſter- Hoſpital- oder Gottes-Hauß-Deputation oder auch von einem Städtiſchen Magiſtrat oder in Vormundſchafts und Sequeſtrations-Fällen von dem betreffenden Judicio

negative entſchieden ꝛc. Unter dieſem praeſuppoſito könnte noch die Frage entſtehen, wie es denn bey Fiſcaliſchen Rechnungen zu halten ſey? Nun ſtatuirt zwar Hr. Profeſſor Claproth, mit Beyfall des Mevius und Carpzov, daß eine ordentlich abgenommene und quittirte herrſchaftl. Rechnung weder von dem Rechnungsführer noch von dem Domino in anderweite Unterſuchung gezogen werden könne. Er giebt aber in der Folge doch zu, daß dieſes noch ſtatt finde, wenn mit Abnahme der Rechnung und deren Juſtificatur tumultuariſch zu Werk gegangen worden, oder beträchtliche und grobe Verſehen gezeigt werden können. Lezteres habe ſchon hinlänglich erwieſen und beſtehet der ganze Unterſchied darinnen, daß bey Herrſchaftlichen Rechnungen die anderweite Reviſion welche bey dem treffenden Collegio oder bey dem Domino ſelbſt geſucht worden, das lezte Mittel ſey, ſo ſich wieder eine juſtificirte Rechnung tentiren laſſe und hier keine gerichtliche Klage mehr ſtatt finde, daferne nicht von dem Domino ſelbſt, wegen einiger demſelben zweifelhafter Poſten, dem Rechnungsführer erlaubt und freygeſtellt wird, ſeine dißfallßige Forderungen vor ſein des Domini eignen Gerichten in via juris klar zu machen und auszuführen Wohingegen der Rechnungsführer einer Kirche, Stifts, Cloſters, Stadt-Magiſtrats ꝛc. zwar auch erſt vor der Deputation welche die Rechnung abgehört, oder bey ſeinen Herrn und Conſtituenten ſelbſt um eine anderweite Reviſion nachſuchen kann und nicht nöthig hat von der Rechnungs-Juſtificatur ſogleich zu appelliren, gleichwohlen aber, daferne ihm die anderweite Reviſion abgeſchlagen oder er ſeiner Meynung nach, mit keiner tröſtlichen Reſolution verſehen wird, ihme der Weeg einer

gericht-

gerichtlichen Klage noch immer offen bleibet. Wobey jedoch dasjenige was am Ende dieſes §i erinnert worden, nicht auſſer Attention zulaſſen auch hieher zu wiederhohlen iſt, was ich vorhin (§. 13) angemerkt habe, daß die zu Abhörung der Stadt-Kirchen-Cloſter-Hoſpital- und dergleichen Rechnungen aufgeſtellte Deputirte qua tales kein judicium formiren, ſondern caeteris paribus in effectu den Procuratorem Caeſaris vorſtellen, anerwogen ſie ihre Autorität und Poteſtät von dem Landes-Herrn ex commiſſione perpetua, ſo gut wie der Procurator Caeſaris ſeine Gewalt und Anſehen vom Kayſer, erlangt haben. Denn ob ſie gleich ihren Auftrag nicht a Principe immediate erhalten; ſo rühret doch die Macht des Stadt-Raths, der Kirche, des Cloſters ꝛc. Deputirte zur Rechnungs-Abhör zu beſtellen lediglich von der ihnen vom Landes-Herrn verliehenen Gewalt her, welche von dieſem nach höchſten Wohlgefallen erweitert und eingeſchränkt werden kann und iſt ſomit dasjenige was dieſe Deputirte im Nahmen ihrer Conſtituenten thun und handeln, eben ſo zu betrachten, als ob ſie es im Nahmen und auf Befehl des Fürſten ſelbſt vollbrächten, wobey nichts als der Unterſchied übrig bleibet, daß von ihren Ausſprüchen in Rechnungs-Sachen, wenn mit der Abhör und Juſtificatur ſelbſt nicht in der Ordnung verfahren worden oder ein offenbarer Irrthum untergelaufen, noch immer der Recurs an die Landes-Herrlichen Gerichts-Inſtanzen genommen werden kann, welcher aber bey denen Cammer- und Landſchafts-Collegien des Landes-Herrn ſelbſt, die in Rechnungs-Sachen unter keinem Richter als unter ihrem Fürſten ſtehen, bey Seite fällt, ob ſchon dieſe Differenz mit keinem geſchriebnen Geſetz zu beweißen, gleichwohlen aber in einem offenkündigen Reichs-Herkommen beſtgegründet iſt.

Endlich habe auch bey nochmahliger Durchleſung meines Buchs angemerkt, daß ich mich Cap. III. § 17. p. 114. nicht beſtimmt genug ausgedruckt, wenn ich behauptet habe, daß derjenige ſo mit einem Beamten contrahirt, contra Dominum klagen und auf die Erfüllung des Contracts dringen könne, maſſen ich hiebey allezeit vorausſetze, daß dem Beamten die Hände nicht gebunden ſeyen und er alle Freyheit habe, über Herrſchaftliche Güther eigenmächtig Contracte zu ſchlüßen, welches das allegirte Hälliſche Reſponſum ebenfalls präſupponirt, oder daß der Contract von der Herrſchaft genehmiget worden. Dieſe Bedingungen ſind theils der Natur und Eigenſchaft der actionis quaſi inſtitoriae angemeſſen, theils habe ich in andern Stellen dieſen hier etwas generell eingeworfnen Satz ſchon hinlänglich eingeſchränkt. Z. E. Cap III § 6, 7, 9, 10, 26, 29. Cap. IV. §. 11, 28 ꝛc. Indeſſen habe zu Vermeidung einer falſchen Deutung dieſe Declaration hier mit anzuhängen nicht für überflüßig erachtet.

Bayreuth den 2ten Octob. 1775.

H. A. Lange.

Bayerische Staatsbibliothek München

Regiſter.

Die Römiſche Zahl bedeutet das Hauptſtück und die kleinere den Paragraphen. Das A. deutet auf den erſten und zweyten Anhang.

Die Nummern zielen auf die beygefügten Formularien.

A.

Abgang an Naturalien, II. 10. IV. 21. VIII 3.

Abhör der Rechnungen. VII. 11.

Ablagers Rechnung. IV. 8.

Abrechnungen werden vielen Ausgabs-Poſten mit Nutzen beygefügt IV 34. f. zwiſchen denen Haupt- und Neben-Caſſen V. 1. ſind zu Ausgabs-Beleegen untüchtig. 4. Zwiſchen denen Rechnungsführern und Prätendenten der Caſſe. VI. 1. Durch die Abrechnung kann dem Domino oder Curanden nie- ſondern nur denen dabey intereßirten Perſonen präjudicirt werden. V. 3, 4. VI. 4, 5. Wieferne ſich beede Theile durch Abrechnungen gegen einander verbündlich machen V. 5 zwiſchen ſtreitenden Partheyen. XII. 5. Zwiſchen Sociis I. A. 9. 10. Zwiſchen Handlungs Compagnons. II. A. 9. Zwiſchen Kaufleuten überhaupt 11. Zwiſchen einem Kaufmann und andern Particuliers. ib. ſ. Grund-Abrechnung.

Abrechnungs Buch II. 11. daraus kann wider eine verlohrne Quittung kein Beweiß geführt werden. VI. 3. Formular. Nr. 4.

Abrechnungs-Büchlein der Unterthanen. II 11. III. 12. wenn ſolche ein Commiſſarius einſehen ſoll? XII. 11. Formular. Nr. 5.

Abſchlags-Zahlungen wenn ſie in Ausgabe gebracht werden können. IV. 39. können nicht juſtificirt werden. VII. 4

Abſchrift wenn ſolche die Stelle eines Originals vertritt? IV. 23.

Abſolutorium VIII. 5.

Accis-Rechnungen II. 13. wie die Einnahme ſicher zu ſtellen. III. 16.

Actio wider einen Vormund und andern Rechnungsführer. I. 4. ſubſidiaria wider diejenigen ſo einen Rechnungsführer beſtellet. I. 13. zu Anfechtung einer juſtificirten Rechnung VII. 14. aus einer Geſellſchafts-Rechnung I. A. 12. aus einem Handelsbuch. II A. 8. 12.

Activ-Rechnungs-Beſtände ſind verdächtig XI. 1. woher ſie kommen können? 2. was zu deren Beweiß erforderlich? 3. Wie es zu halten, wenn neben dem Activ-Beſtand noch mit Reſten liquidirt wird? 4. Gültigkeit derſelben. 5. Was zur Sicherheit des Domini dabey zu beobachten? 6. Wieferne Zinßen davon geforderr

X

gefordert werden können? 7. in der Natural-Rechnung. 8.
Adminiſtratores wenn deren zwey oder mehrere, wie es zu halten. I. 2.
Agio Berechnung. III. 32. IV. 21.
Alimenten eines Mündels, wie ſolche zu erweiſen? IV. 20. ſ. Erziehungs-Koſten und Eltern.
Allmoßen deſſen Verrechnung IV. 21.
Anlehen wie ferne ein Rechnungsführer dergleichen aufnehmen kann. III. 7.
Annus deſerviti et gratiae. IV. 14.
Antichretiſche Glaubigere haben keine Rechnung abzulegen. II. 1.
Anweiß-Decreten IV. 3. deren Erforderniſſe. 5.
Anweiſungen müſſen zuruckgerechnet ſeyn, wenn die angewieſene Poſt in Ausgabe paßiren ſoll. IV. 37. der Haupt-Caſſe ſind zu Ausgabs-Belegen bey der aßignirten Neben-Caſſe untüchtig. IV. 38.
Appanagen IV. 19.
Appellation findet nicht ſtatt wenn auf die Rechnungs-Leiſtung erkannt iſt. I. 1. wohl aber wenn über einen Eſſential-Punkt der Rechnung gerichtlich geſprochen worden I. 4. findet auch wider eine juſtificirte Rechnung nicht ſtatt. VII. 14. wider das commiſſorialiſche Verfahren. XII. 5.
Arreſt kann wider einen der Flucht verdächtigen Rechnungsführer ſogleich verhängt werden. I. 1. wird nicht eher relaxirt, bis der Arreſtat cautionem de judicio ſiſti geleiſtet. ib.
Aßignation ſ. Anweiſung.
Ausgab IV. 1. was zur Ausgabs-Verrechnung erfordert wird? IV. 2. Ausgaben ſo in folle durch die Rechnung laufen. 7. bey Herrſchaftlichen Aemtern theilen ſie ſich in Amts- und Haupt-Caſſen-Ausgaben. 37.
Auslegung der Zahlungs-Verfügungen. IV. 5, 6, 14.
Ausleyhung der Capitalien, wieferne ein Rechnungsführer dafür zu haften? I. 8.
Auslößung fremder Herrſchaften und deren Gefolgs. IV. 25.
Ausmaaß ſ. Uebermaaß.

B.

Bauer als Vormund, ob er alle gewöhnliche Bücher führen müſſe? II. 12.
Bau-Rechnungen III. 26. IV. 11.
Befehls-Ausgaben. IV. 21.
Belege. Rechnungs-Belege. II. 9. Einnahms-Belege. III. 9. Ausgabs-Belege. IV. müſſen anvördriſt revidirt werden. VII. 4. deren Juſtificatur ib.
Beneficia principis latiſſime ſunt interpretanda. Dieſer Satz findet im Rechnungs-Weeßen nicht ſtatt. IV. 14.
Beneficium competentiae. kommt einem paſſive beſtehenden Rechnungsführer nicht zu ſtatten. VIII. 12 wohl aber einem Socio I. A. 11.
Bergwerks-Rechnungen. III. 19.
Beſoldungen. IV. 14.
Beſtändige Einnahm deren Verrechnung. III. 9.

Betrug, um deſſentwillen kann eine juſtificirte Rechnung angefochten werden. VII. 16. VIII. 6. was zu deſſen Beweiß erfordert werde? VIII. 17.

Bevormundete können keine gültige Quittungen ausſtellen. IV. 33.

Bewegliche Güther ſ. Mobilien.

Beweiß der geleiſteten Zahlung. ſ. Zahlung.

Bewirthung der Fremden, was dafür angerechnet werden könne. IV. 25.

Boden-Regiſter II. 10. Formular. Nr. 3.

Bodenriß. IV. 21.

Bothenlöhner deren Verrechnung. IV. 24.

Brauerey-Rechnung II. 12.

Buchhalter Glaubwürdigkeit der von ihm geführten Handelsbücher. II. A. 10.

Bücher ſ. Rechnungs-Bücher.

Büchlein der Unterthanen ſ. Abrechnungs-Büchlein.

Bürgen Amtsbürgen ſind nicht ſchuldig Rechnung zu leiſten. I. 11.

C.

Calculation. VII. 9.

Calculator Urſprung dieſes Worts. VII. 2. ſ. Revident.

Cammer- und Landſchafts-*Collegia*, können ohne vorherige Klage gegen unrichtige Rechnungsführer de facto procediren. I. 4.

Capitalien Abnutzung davon und deren Einnahms-Verrechnung. III. 4. was bey deren Ausleyhung zu beobachten. I. 8. III. 4. wie es mit deren Verrechnung zu halten? III. 4. Verrechnung erborgter Capitalien. III. 7. Verrechnung heimgezahlter Capitalien. IV. 16, 34. Capitalien des Domini kann der Rechnungsführer nicht an ſich handeln IV. 16. Abrechnung auf Capital und Intereſſen. VI. 6. Ob ſie unter die Liquidations-Poſten gehören. IX. 10.

Capitalien-Specification. III. 4.

Caſſation ſ. Dimiſſion.

Caſſen-Buch ſ. Journal.

Caſus fortuitus wieferne ein Rechnungsführer dafür zu hafften. I. 8. IV. 21.

Caſten-Regiſter. ſ. Boden-Regiſter.

Cauſa debendi iſt bey der Ausgabsverrechnung zu erweiſen. IV. 3. deren Ausdrückung in einer Quittung iſt von keiner Nothwendigkeit. IV. 33.

Caution der Rechnungsführer. I. 12.

Ceßion: der Rechnungsführer kann ſich die Schulden ſeines Herrn nicht cediren laſſen. VIII. 1.

Clauſula ſola facti veritate inſpecta. deren Würkung. X. 6.

Commiſſiones in Rechnungs-Sachen, von wem und zu was Ende ſie zu erkennen? XII. 1. Eigenſchafften der Commiſſarien. 3. müſſen vereydet werden, wenn ſie nicht ſchon in Pflichten ſtehen. ib. Commiſſoriale. 4. Ladung an den Rechnungsführer. 5, 6. Wie bey Rechnungs-Commißionen zu verfahren? 6. ſſ.

Commißions-Bericht. 10, 14. Protocoll. 14. zu criminal Unterſuchungen. 17. Commißions-Koſten. 18.

Communication der Einnahms Verrechnungs-Decreten an den Revidenten der Rechnung wird empfohlen. III. 9.

Competentiae beneficium ſ. Beneficium competentiae.

Compronuiß in Rechnungs-Sachen, deſſen Würkung. VII. 3. XII. 2.

Concurs-Proceß dabey iſt das gemeine Vermögen eines Socii von ſeinem eigenen Vermögen zu ſepariren. I. A. 13.

Contumacia in Ablegung und Abnahme der Rechnungen, was ſie würke? I. 5.

Copia ſ. Abſchrifft.

Crimen falſi. XIII. 1. de reſiduis. 3. peculatus et ſtellionatus 4. furti. 5. perjurii. 10.

Culpa lata, levis et leviſſima. Wieferne ſie vom Rechnungsführer zu vertretten I. 8 wieferne die Caducität der Reſte zu imputiren? IX. 9. wieferne Socii einander deßfalls obligirt ſind. I. A. 3.

D.

Decreta vom Fürſten unmittelbar ausgefertiget ſollen eigentlich nie zu Rechnungs-Belegen gebraucht werden. IV 6. intermedia. ib.

Defrayirung ſ. Auslöſung.

Depoſition des liquiden Rechnungs-Beſtandes befreyet den Rechnungsführer von denen Verzugs-Zinßen und ſein Vermögen von dem darauf gehaffteten ſtillſchweigenden Unterpfand. I. 5.

Diäten ſ. Reiß-und Zehrungs-Koſten.

Diarium ſ. Journal.

Diebſtahl. Wieferne geſtohlne Gelder ꝛc. in Ausgabe gebracht werden können. IV. 21.

Dimißion eines Rechnungsführers wenn ſie ſtatt habe. XIII. 9.

Dolus ſ. Betrug.

E.

Einnahme III. 1. von unbeweglichen Güthern 2. beſtändige 9. muß belegt werden. ib. unbeſtändige 10. von verkaufften Naturalien. ib. von andern Aemtern. 23. Es muß alles Einnehmens verrechnet werden, was eingehen ſoll, es mag eingegangen ſeyn oder nicht. III. 14.

Einnahms-Belege. Deren Erfordernüße. III. 9. beruhen meiſt auf der Obſervanz. 11.

Einnahms-Verrechnungs-*Decreta* ſind dem Revidenten der Rechnung vorhero zu communiciren. III. 9.

Einfältige Perſonen, wenn ſie bevormundt, können keine gültige Quittungen ausſtellen. IV. 33.

Eltern und Großeltern ob ſie ihren Kindern und Enkeln als Vormündere derſelben Alimenten aufrechnen können? IV 20.

Entlaſſung der Dienſte. ſ. Dimißion.

Erben eines Rechnungsführers müſſen deſſen facta et ommiſſa pertreten

tretten. I. 5. 11. X. 1. wieferne ſie die Verbrechen ihres Erblaſſers zu verbüſſen haben? XIII. 6.

Erläuterung der monitorum VII. 6.

Erlaſſung der Rechnungs-Leiſtung was ſie würke? I. 1. wie ferne ſie ſtatt finde? I. 9.

Error calculi um deßentwillen kann eine bereits juſtificiete Rechnung angefochten werden. VII. 16. ſ. Irrthum.

Erziehungs-Koſten eines minderjährigen, was bey deren Aufrechnung zu beobachten? IV. 18.

Execution eines zum Tod verurtheilten Miſſethäters iſt aufzuſchieben wenn er noch Rechnung zu leiſten hat. I. 1. kann ſogleich auf eine juſtificirte Rechnung erkannt werden. VIII. 9.

Extracte. Quartals oder monatliche Revenüen-Extracte. III. 11.

Eydes-Delation hat gegen einen verpflichteten Rechnungsführer nicht ſtatt. II. 7. wenn er aber eine Quittung verlohren und dem Ausſteller den Eyd deferiren wollte; ſo kann ihm ſolcher referirt werden. IV. 33. eine bereits übergebene und abgelegte Rechnung iſt ein Rechnungsführer zu beſchwören nicht ſchuldig. VII. 20.

F.

Factor ſ. Buchhalter.

Falſi crimen. XIII. 1.

Fiſcus wer Iura Fiſci habe? II. 1.

Forſt-Rechnungen II. 13. wie der Einnahme zu proſpiciren? III. 18.

Fortlauffende Zahlungen bedürfen nicht alljährlich eines neuen Beweißes. IV. 3.

Fourage-Rechnung ſ. Futter-Rechnung.

Frauens-Perſonen wieferne ſie gültige Quittungen ausſtellen können. IV. 33.

Fräulein-Steuer IV. 19.

Frohn-Regiſter II. 16.

Fruchtſchrumpf. IV. 21.

Furioſi können keine gültige Quittungen ausſtellen. IV. 33.

Futter-Rechnungen III. 25. IV. 10.

G.

Garderobbe-Rechnung. IV. 12, 27.

Garten-Rechnung. III. 28. IV. 13.

Gaſtmahle bey der Rechnungs-Abhör und ſonſten. IV. 25.

Gegen-Quittung iſt der abgehende Rechnungsführer dem Domino auszuſtellen ſchuldig. VIII. 5.

Gegenſcheine deren Würkung. VI. 5.

Gegenſchreiber II. 10. deſſen Obliegenheiten. III. 13.

Geheim-buch der Kaufleute. II. A. 3.

Geld-Rechnung. II. 2.

Gemeind-Rechnungen. II. 1.

Geſchenke deren Verrechnung. IV. 21.

Geſellſchafts-Rechnungen. I. A. 1. welche Geſellſchafter Rechnung abzulegen ſchuldig. 2. praeſtatio doli, culpae &c. 3. Rechnungs-Bücher und deren Glauben. 4. Antheile der Ge-

Geſellſchafter. 5. 6. dabey iſt auf die Eigenſchaft des Contracts zu ſehen. 7. Erforderniſſe der Geſellſchafts-Rechnung. 8. Der Abrechnung. 9. 10. Compenſation wo ſie ſtatt finde. 11. actiones 12. wie es beym Concurs-Proceß eines Geſellſchafters zu halten? 13.
Getraydverkauf was dabey zu beobachten? I. 10.
Gewerb-Steuer II. 21.
Glaubiger einer Caſſe. VI. 1.
Güterbuch I. A. 3.
Gnadenzeit. IV. 14.
Großeltern ſ. Eltern.
Grund-Abrechnung iſt das Document worauf gegen einen Rechnungsführer die Execution erkannt werden kann. VIII. 9. worinnen ſie beſtehe? X. 1. was in Anſehung der Reſte und Liquidations-Poſten dabey zu beobachten? 4. 5. deren Würkungen. 7. Zwangs-Mittel zu Pflegung und Unterſchrift der Grund-Abrechnung. VIII. 9.
Güld-Regiſter. II. 7. Formular Nr. 1.

H.

Handelsbuch ſ. Kaufmanns-Rechnung.
Handgelder Fürſtliche. IV. 18.
Handlohn deſſen Verrechnung III. 11.
Handwerksgelder deren Verrechnung. III. 11.
Hauptbuch eines Kaufmanns. II. A. 3.
Haupt-Rechnung. II. 2.
Honorarium kann der Mandatarius in Aufrechnung bringen.. IV. 14.
Hofſtaats-Rechnungen III. 24. IV 8.
Hoſpital-Rechnungen. II. 1.
Hipotheca tacita: dergleichen hat der Rechnungsführer nicht in dem Vermögen ſeines Subſtituten. I. 3 das Vermögen des Rechnungsführers wird durch die Depoſition des liquiden Rechnungs-Beſtandes davon befreyt I. 5 Ob und wieferne das Vermögen des Rechnungsführers dem Domino oder Curanden ſtillſchweigend verpfändet ſey? 6. ceſſirt wenn der Dominus in die Veräuſſerung ausdrücklich conſentirt hat. ib competirt dem Socio nicht in dem Vermögen des coſocii. I. A. 11.

J.

Immobilia. ſ. unbewegliche Güther.
Indebitum deſſen Zahlung laufft meiſt auf des Rechnungsfürers Gefahr. IV. 4. vorzüglich bey Bezahlung herrſchafftlicher Schuldigkeiten. IV. 15.
Intereſſen ſ. Zinßen.
Interuſurium wie es zu berechnen? VI. 6.
Inventarium muß der Rechnung zum Grund liegen und gerichtlich gefertiget werden. III. 1. iſt der Vater über die bona adventitia ſeiner Kinder zu errichten nicht ſchuldig. ib. iſt nur die Grundlage von der erſten Rechnung. III. 3. Güther-und Aemter Inventarium. 27. Hoffſtaats und dergleichen Inventarium

tarium. III. 27. IV. 9. 12. 27. Stall-Inventarium. IV. 10.
Journal. II. 10. bey Kaufleuten. II. A. 3. Formular Nr. 2.
Irrthum ſ. Error calculi. Würkung offenbarer Irrthümer. VII. 15. 16. 18. VIII. 6. können noch in appellatorio dann in terminis executivis gerügt werden. 18. was zu deren Beweiß erfordert werde? ib. können vltra petita partium vom Richter emendirt werden. ib.
Juden ob aus deren Handelsbüchern ein halber Beweiß geführet werden könne? II. A. 6. ob ſie in dieſem Fall den Erfüllungs-Eyd ſchwören dürffen? 7.
Iuramentum in litem kann der Dominus ſchwören, wenn ſein Verwalter Rechnung zu leiſten weigert. I. 1.
Iuramentum perhorreſcentiae ſ. Perhorreſcenz.
Iuramentum Suppletorium dadurch wird der durch ein Handels-Buch geführte halbe Beweiß ergänzet. II. A. 7.
Juſtificatur einzelner Rechnungs-Belege. VII. 4. der Rechnungen ſelbſt. VII. 10. hat die Würkung eines rechtskräftigen Urthels 13.
Kaufmann. Wer darunter zu verſtehen? II. A. 2. in Kaufmänniſchen Abrechnungs- und andern Irrungen iſt nach denen gemeinen Rechten zu urtheilen. 9.
Kaufmanns-Rechnungen II. A. 1, dazu gehörige Bücher. 3. wieferne ein Beweiß daraus zu führen? 4, 5, 9. und was zu einem tüchtigen Handelsbuch erfordert werde? ib. von denen Handelsbüchern der Juden. 6, 7. wie aus einem Handelsbuch zu klagen ſey? 8. aus einem Handelsbuch kann ein Compagnon gegen den andern einen ganzen Beweiß führen. 9. Bücher der Factors wieferne daraus ein Beweiß zu führen? 10.
Kaufſchilling von unbeweglichen Güthern und deſſen Verrechnung. III. 6.
Kirchen ſind keine Freyſtätte vor einen Rechnungsführer der ſich der Rechnungsleiſtung entziehen will. I. 1.
Kirchen-Rechnungen. II. 1.
Kladda. II. A. 3.
Klage ſ. Actio.
Kleidung deren Verrechnung. IV. 26, 27. ſ. Garderobbe-Rechnung.

L.

Landſchafts-*Collegia* ſ. Cammer-Collegia.
Laudemia ſ. Handlöhner.
Lehen-Gelder ſ. Handlöhner.
Livrée deren Verrechnung. IV. 26.
Liquidations-Poſten. IX. 2. 7.

M.

Mandatarius kann ein honorarium in Aufrechnung bringen. IV. 14.
Manual. II. 3. 4.
Markt-Preiß iſt beym Getraydt-Verkauf vor Augen zu haben. III. 10.

Maſtro II. A. 3
Material-Rechnung. IV. 11.
Mauth-Rechnungen. II. 13. wie die Einnahme ſicher zu ſtellen? III. 16.
Mehrung und deren Verrechnung. III. 9.
Mente capti. ſ. Einfältige.
Meubles. ſ. Mobilien. Meubles-Rechnung III. 27. IV. 12.
Minores können keine gültige Quittungen ausſtellen. IV. 33.
Mobilien. Abnutzung davon und deren Einnahms-Verrechnung. III. 5.
Modus Solutionis muß bewieſen werden. IV. 37.
Monent ſ. Revident.
Moneta was dabey zu beobachten? VII. 6.
Münzdifferenz, deren Berechnung. III. 32.
Münz-Verluſt wie ſolcher zu verrechnen. IV. 21.

N.

Nachfolger im Amt, muß die Schulden ſeines Vorgängers eintreiben. IX. 2. und was er von ihm in Zurechnung annimmt vertretten. X. 4.
Nachhohlung auſſer Einnahme gebliebner Poſten. III. 9.
Nachläßigkeit. ſ. Culpa.
Nachläſſe, deren Verrechnung. IV. 21. ſo dem Rechnungsführer angediehen, was dabey zu beobachten? VIII. 8.
Nachſicht wo ſolche gegen einen Rechnungsführer billig? I. 8, 9.
Nachſteuer deren Verrechnung. III. 11.
Naturalien, verkaufte, deren Verrechnung. IV. 28. deren Werth kann bey Endigung des Rechnungs-Weeſens dem Rechnungsführer zu Geld angeſchlagen werden. VIII. 3.
Natural-Rechnungen, II. 2. müſſen über jede Art von Naturalien beſonders geführt werden III. 9, 10. beym Hofſtaat. IV. 8.
Naturalien-Regiſter. II. 12.
Neben-Caſſe, wird allezeit für eine Schuldnerin der Haupt-Caſſe gehalten. V. 2.
Neben-Rechnungen. II. 2.
Negligenz ſ. Culpa.
Negotiorum geſtor wenn er eine Belohnung aufrechnen kann. IV. 14.
Nullitäten veranlaſſen eine anderweite Reviſion der bereits juſtificirten Rechnung. VII. 13. ſ.

O.

Oeconomie-Rechnung. III. 20, 27.
Orden, ein weltlicher Rechnungsführer kann ehe er Rechnung geleiſtet, in keinen geiſtlichen Orden aufgenommen werden. I. 1.

P.

Pabſt kann ſich der Rechnungs-Leiſtung nicht entſchlagen. I. 1.
Pacht-Gelder deren Verrechnung. III. 29.
Parochus iſt nicht ſchuldig die Kirchen-Rechnung zu führen. I. 11.
Particular-Rechnung. II. 6.
Particular-Zahlungen wie ferne ſol-

che in Ausgabe verſchrieben werden können. IV. 34, 39.
Paſſiva ſ. Schulden.
Paſſiv-Beſtand eines Rechnungsführers. VIII. 1. wie ſolcher gut zu machen? 3. wenn er ſich bey der Grund-Abrechnung erbricht, muß der Nachfolger ſolches bey der Behörde in Zeiten anzeigen. X. 5.
Penſiones. IV. 14.
Perhorreſcenz findet nicht wider einen öffentlichen Revidenten ſtatt, wohl aber wider ein Collegium. VII. 12. und wider einen Commiſſarium. XII. 3.
Pfarrer ſ. Parochus.
Pflichts-Formul iſt bey der Unterſuchung wider einen Rechnungsführer vor Augen zu haben. XIII. 10.
Pia corpora genüſſen ſämtlich Iura eccleſiarum. II. 1.
Polleten auf Zoll, Acciß und dergleichen. III. 16.
Poſt-Scheine. IV. 32.
Poſt-Gelder deren Verrechnung. IV. 24.
Präſcription findet gegen eine Rechnungsleiſtung nicht ſtatt. I. 1. auch nicht wider die Nachhohlung der auſſer Einnahme gebliebnen Poſten. III. 9. wohl aber wider die Anfechtung einer juſtificirten Rechnung. VII. 15. VIII. 6.
Praeſumtio pro Solutione. III. 12. VIII. 11.
Prätendenten was darunter zu verſtehen? VI. 1. deren Schuldigkeit bey einer Abrechnung. 2.
Prinzeſſinn-Steuer. IV. 19.
Prioritát des Fiſci und anderer Caſſen bey Concurs-Proceſſen. I. 6.
Proceß-Koſten deren Verrechnung. IV. 22.
Proceſſus ſummarius in Rechnungs-Sachen zu beobachten. VII. 14. VIII. 9. criminalis. XIII. 7.

Q.

Quittungen iſt jeder Rechnungsführer über alle erhaltne Zahlungen auszuſtellen ſchuldig. III. 12. ſ. Abrechnungs-Büchlein. Wie die Quittungen beſchaffen ſeyn müſſen. III. 12. IV. 30. von drey auf einander folgenden Jahren beweißen auf die vorigen Jahre. III. 12. dagegen findet exceptio N. N. P. nicht ſtatt. ib. Ob ein Rechnungsführer eine verlohren gegangene Quittung nochmahln auszuſtellen ſchuldig ſey? ib. eines Rechnungsführers muß allzeit contra Dominum gültig allegirt werden können. III. 17. Wo ſie bey der Ausgabs-Verrechnung entbehrlich? IV. 29. dienen nicht nur zum Beweiß vor den Rechnungsführer, ſondern auch wider den Empfänger. IV. 29, 31. wenn ſolche von Perſonen ſo des ſchreibens unerfahren ausgeſtellt worden. IV. 30. können nicht eydlich diffitirt werden. ib. auf Particular-Zahlungen ſind unkräftig wann eine Haupt-Quittung vorhanden. IV. 33. müſſen in einer bekannten Sprache geſchrieben ſeyn. ib. Verdächtige Quittungen. ib. bedürfen keiner Sieglung wenn ſie unterſchrieben ſind. IV. 33. müſſen von denenjenigen ausgeſtellt werden, welche ſolche auszuſtellen befugt ſind. ib. gegen eine richtige Quittung kann auch an einen dritten Mann mit Sicherheit Zahlung geleiſtet werden. ib. wenn die von einem tertio ausgeſtellte Quittungen für gültig anzunehmen? IV. 36. Der Haupt-Caſſe können bey einer Neben-Caſſe nicht zu Ausgabs-Belegen gebraucht werden. IV. 37. ſind nach gepflogner Abrechnung zu caſſiren. V. 7. Doppelte Zurechnung einer Quittung, wie ſolche zu erweißen? ib. ein abgehender Rechnungsführer kann über ſeinen berichtigten Beſtand eine Quittung mit Recht fordern. VIII. 4. dieſe befreyt ihn von allen weitern Anſprüchen. 5. Ausnahmen davon. 6.

R.

Raſende ſ. Furioſi.
Ratihabition, Ratification der Rechnung ſ. Juſtificatur.
Rationarius ſ. Revident.
Recapitulation. II. 18.
Recepiſſe. IV. 24. wieferne es zu einem Rechnungs-Beleg zu gebrauchen. IV. 32. kann nicht ſtatt einer verlohrnen Quittung benutzt werden. VI. 3.
Rechner ſ. Revident.
Rechnung. Wer keine führt hat eine böſe Vermuthung wider ſich. I. 1. wenn ſolche abgelegt werden müſſen. I. 7. werden auf Koſten des Domini oder Curanden abgelegt und unterſucht. ib. darf nur einmahl abgelegt werden. I. 10. VII. 10. 16. Ausnahmen davon. VII. 13. 16. VIII. 6. ſ. deren Eintheilung. II. 1. wieferne ſie vor und wider den Rechnungsführer, dann zu Gunſten des dritten angeführt werden können? II. 5. kann zum Beweiß der Territorial- und anderer Gerechtſame dienen. ib. äuſerliche Fehler der Rechnungen. II. 15. Was bey deren Uebergabe zu beobachten? VII. 1.
Rechnungs-Abſchluß, commiſſorialiſcher. XII. 10. ſchließt die Fertigung einer Rechnung nicht aus. 15. eventualer 16.
Rechnungs-Bücher II. 3. müſſen dem Revidenten vorgelegt werden. II. 11. müſſen dem Domino nach geendigten Rechnungs-Werk ausgehändiget werden. 17. bey der Geſellſchaffts-Rechnung. I. A. 4. bey der Kaufmanns-Rechnung. II. A. 3.
Rechnungsführer ob und wieferne deſſen Vermögen dem Domino oder Curanden ſtillſchweigend verpfändet ſey? I. 6. iſt denenjenigen mit welchen er von Amts wegen contrahirt hat, nach Endigung ſeines Amts nicht mehr obligirt. I. 10. wem er ſeine Rechnung vorzulegen ſchuldig? II. 5. kann ſich ſelbſt bezahlt machen ehe er andere bezahlt. IV. 1. iſt eine bereits abgelegte Rechnung zu beſchwören nicht gehalten. VII. 20. muß den commiſſorialiſchen Rechnungs-Abſchluß unterſchreiben. XII. 10.
Rechnungsleiſtung, hiezu iſt jeder Verwalter eines fremden Vermögens verbunden. I. 1. Doch kann niemand zu einer dergleichen Verwaltung gezwungen werden. ib. Abhäſſigkeit der Rechte gegen diejenige welche ſich der Rechnungsleiſtung weigern. ib. deren Erlaſſung, was ſie würke? und von wem ſie abhange. ib. wenn der Rechnungsführer davon frey zu ſprechen? I. 9. kann von niemand als vom adminiſtratore ſelbſt gefordert werden. I. 11. Tutores illuſtres und creditores antichretici ſind davon befreyt. II. 1.
Rechnungs-Styl, iſt genau zu beobachten. II. 2. 15.
Rechtliche Sachen. ſ. Proceß-Koſten.
Regiſter ſ. Zinß-Regiſter, Güldt-Regiſter, Boden-Regiſter, Sammel-Regiſter, Treſch-Regiſter, Frohn-Regiſter, Naturalien-Regiſter.
Reiß-Koſten deren Aufrechnung. IV. 23.
Reiß-Rechnung, herrſchaftl. IV. 23.
Remiſſe ſ. Nachläſſe.
Renner. II. 18.
Reſolutiones in Rechnungs-Sachen. VII. 7. ſind eine Art von Rechtsſpruch. 8.
Reſte bey deren Exaction iſt der Vorgänger dem Nachfolger beyzuſtehen ſchuldig. I. 10. was darunter verſtanden werde? IX. 2. gehören dem Domino. 3. deren Prüfung und was dabey zu beobachten? 3. ff. können weder in der Einnahme noch in der Ausgabe mehr zum Vorſchein kommen. 8. deren Vielheit characteriſirt unrichtige Beamte. 9. wenn ſie ungeprüft angenommen werden können? X. 6. commiſſorialiſche Reſt-Examination. XII. 9.
Reſt-Verweiß. IX. 3.
Retardaten. IX. 3.

Reten-

Retentionis jus competirt dem Domino in denen ſeinem administratori ſchuldenden Capitalien ſo lange bis dieſer Rechnung leiſtet. I. 1. und dem Rechnungsführer in Caſſen-Beſtand wenn er active zu fordern hat. VIII. 2.

Reviſion der Rechnungen. VII. 2. was dabey zu beobachten? VII. 5. ſſ. deren Wiederholung. VII. 13. geſchiehet auf Koſten desjenigen der ſie geſucht hat. 19.

Revidenten einer Rechnung. VII. 2. wieſerne ſie zur Reviſion gezwungen werden können? ib. durch deren Gutachten kann keinem Theil präjudicirt werden. XII. 2. wie ſie zu beſtraffen, wenn ſie vorſetzlich fehlen? XIII. 8.

Ruckſcheine deren Würkung. VI. 5.

S.

Sammel-Regiſter. II. 12.

Schäden zufällige. ſ. Caſus.

Scatullier iſt auch diejenige Gelder Einnehmens zu vertreten ſchuldig, worüber der Fürſt ſelbſt quittirt hat. III. 15.

Scontro-**Buch.** II. A. 3.

Scribenten ſ. Subſtituten.

Schmatterbuch. II. A. 3.

Schulden ſind vorzüglich zu bezahlen. III. 4. IV. 1. ſoll kein Rechnungsführer contrahiren. III. 7. von voriger Rechnung. IV. 17.

Schuldigkeit Zahlung zu leiſten, ſ. Cauſa debendi.

Schutz-Gelder deren Verrechnung. III. 11.

Sieglung iſt zu einer Quittung nicht nöthig. IV. 33.

Stadt-Rechnungen. II. 1.

Stall-Rechnungen. IV. 10.

Stete Einnahme. ſ. beſtändige Einnahme.

Steuer-Rechnungen. II. 14. III. 21.

Stiftungen deren Verrechnung. III. 31.

Strafen deren Verrechnung. III. 11. der Rechnungsführer. XIII. 1. ſſ. ſind willkührlich. 9.

Strazzo. II. A. 3.

Stuck-Rechnung. X. 3.

Stumpf-Rechnung. IX. 3.

Subſtituten wieferne ein adminiſtrator vor die eigenmächtig aufgeſtellte zu haften? und wie weit ſie ſelbſt reſponſable gemacht werden können. I. 3.

Suſpenſion eines Rechnungsführers kann kein Commiſſarius verhängen. XII. 8.

T.

Titul: Rechnungs-Titul. II. 8. davon darf keiner bey der Einnahme übergangen werden. III. 3. 8. Schuld nächſter Rechnung und Insgemein. III. 9. IV. 1. ſind bey der Einnahme wie bey der Ausgabe mehrentheils vorgeſchrieben. IV. 1.

Trapp. II. 18.

Treſch-Regiſter. II. 12.

U.

Veräußerung ſ. Verkauff.

Verbrechen der Rechnungsführer. XIII. 1.

Verehrungen ſ. Geſchenke.

Verkauff unbeweglicher Güther. III. 6. der Mobilien. III. 5. der Naturalien. III. 10.

Vermuthung ſ. Praeſumtio.

Verſio in rem muß bey erborgten Capitalien gezeigt werden. III. 7.

Verſchwender wenn ſie bevormundet können keine gültige Quittungen ausſtellen. IV. 33.

Verwalter ſ. Adminiſtratores.

Verwandlung unbeſtändiger revenüen in beſtändige und was dabey zu beobachten? III. 9.

Verwendung ſ. Verſio in rem.

Verzug in Ablegung und Abnahme der Rechnungen und deſſen Würkung. I. 5.

Vieh-Schäden deren Ausgabs-Verrechnung. IV. 21.

Uebermaaß an Getraydt, wem es gehöre? II. 10.

Umgelds-Rechnungen. II. 13. wie die Einnahme ſicher zu ſtellen? III. 16.

Unbewegliche Güther Abnutzung davon

und deren Einnahms-Verrechnung. III. 2. was bey deren Verkauf zu beobachten? III. 6. müſſen nach abgelegter Rechnung an-vörderiſt zuruckgegeben werden. VIII. 2.

Unbeſtändige Einnahmen deren Verrechnung. III. 10.

Ungehorſam ſ. Contumacia.

Unmündige ſ. Minores.

Unordnungen wenn um derentwillen Commiſſions erkannt werden? XII. 12.

Unterſchrift kann denenjenigen welche eine Rechnung unterſchreiben nicht präjudiciren. VII. 10. des commiſſorialiſchen Rechnungs-Abſchlußes. XII. 10. der Grund-Abrechnung. VIII. 9.

Unterſuchung in Rechnungs-Sachen. XII. XIII.

Unvollkommenheit einer Rechnung kann eine anderweite Reviſion derſelben veranlaſſen. VII. 16.

Vormund ob er eine Beſoldung aufrechnen könne? IV. 14. kann denen Aſcendenten und Geſchwiſterten ſeines Curanden nothdürftige Alimenten rc. reichen. IV. 19.

Vormundſchafts-Rechnungen. II. 1.

Vorwerks-Rechnungen ſ. Oeconomie-Rechnungen.

Urbar-Bücher. II. 6.

W.

Wein-Rechnungen. II. 12.

Weiſſat-Stücke. III. 9.

Wildprets-Rechnungen. II. 13.

Z.

Zahlung deren Beweiß, wieſerne er aus denen Rechnungs-Büchern von denen Schuldnern der Caſſe geführt werden kann? II. 5. wieſerne aus denen Zinß- und Güldt-Regiſtern? 7. wie ſolcher vom Rechnungsführer bey allen Ausgabs-Poſten zu bewürken? IV. 29. ff. Art und Weiſe der geleiſteten Zahlung ſ. Modus ſolutionis. Abſchlags- und auf Rechnung lauffende Zahlungen können nicht in Ausgabe gebracht werden. IV. 39. Vermuthung vor geleiſtete Zahlung ſ. Praeſumtio.

Zehenden. Blut Zehenden. II. 12.

Zehend-Regiſter. II. 12.

Zehrungs-Koſten. IV. 23.

Zinßen von Geld-Schulden was bey deren Verrechnung zu beobachten? IV. 15. bey einer Abrechnung iſt vorhero der Zinß-Betrag zu derourtiren, der überſchuß aber erſt am Capital abzurechnen. VI. 6. ſind bey Particular-Zahlungen nicht a momento ad momentum zurechnen. ib. iſt der Rechnungsführer von ſeinem Paßiv-Beſtand zu zahlen ſchuldig. VIII. 10. wieferne ſie von einem Activ-Beſtand gefordert werden können? XI. 7.

Zinß Regiſter. II. 7.

Zoll-Rechnungen. II. 13. was bey der Einnahme zu beobachten. III. 16.

Zufällige Einnahmen ſ. unbeſtändige Einnahmen.

Zugang an Naturalien. II. 10. 12. III. 10. VIII. 3. alle Natural-Activ-Beſtände ſind in Zugang zu bringen. XI. 8.

Zweifelhafte Fälle erfordern eine nähere Aufklärung. IV. 6.

Zweydeutigkeiten ſind in Zahlungs-Verſicherungen zu vermeiden. IV. 5. 14.

ERRATA.

p. 5. lin. 3. ſtatt **deſſen** leg. **dieſem.** p. 7. lin. 2. ſtatt **frey** leg. **ſey.** ibid. ſtatt **Leiſtungen** leg. **Leiſtung.** p. 10. lin. 7. ſtatt Gl. leg. *Gl.* p. 13. lin. 5. ſtatt *udicando* leg. *judicando.* et lin. 13. ſtatt *locam* leg. *locum.* p. 17. lin. 9. ſtatt 2) leg. 3) p. 33. lin. 32. ſtatt **referitren** leg. **referiren.** p. 34 lin. 22. ſtatt **Dieners** leg. **Dienern.** p. 45. lin. 4. ſtatt *diverſitatae* leg. *diverſitate.* p. 46. lin. 26. ſtatt *dominus* leg. *dominans.* p. 86. lin. 17. ſtatt **den** leg. **der.** p. 82. lin. 11. ſtatt **könne** leg. **könnén.** lin. 20. ſtatt *Cf.* leg. *Gl.* p. 87. lin. vlt. ſtat *N.* leg. *SS.* p. 92. lin. 14. ſtatt *Domine* leg. *Domino.* lin. 21. ſtatt **und beſtändige** leg. **unbeſtändige.** p. 126. lin. 20. ſtatt **Wald-ſtraſſe** leg. **Waldſtraſſen.** lin. 23. ſtatt nothwendich leg. **nothwendig.** p. 125. lin. 11. ſtatt **beſonuere** leg. **beſondere.** p. 126. lin. 29. **und** vor Communen deleatur. p. 131. l. 14. ſtatt **zu** leg. **zum.** p. 133 lin. 27. ſtatt **Thaler** leg. **Thalern.** p. 136. lin. vlt. ſtatt **eingebracht** leg. **beygebracht.** p. 139. lin. 34. ſtatt **don** leg. **von.** p. 145. lin. 21. **ein** deleatur. p. 152. lin. 19. ſtatt **Rations** leg. **Rationen.** p. 155. lin. 8. poſt verb. **hat** pon. **es.** p. 159. lin. 10. ſtatt *Nateriali* leg. *Materiali.* p. 168. lin. 23. ſtatt *I. C. P.* leg. *I. E. P.* pag. 179. lin. 5. ſtatt *habent* leg. *habeat.* p. 183. lin. 11. et 27. dann p. 184. lin. 2. ſtatt **J. C. V.** leg. *I. E. P.* p. 183. lin. 10. ſtatt *vet.* leg. *vlt.* zweymal. p. 186. lin. 21. ſtatt *pravia* leg. *praevia.* p. 242. lin. 31. deleatur **daß.** p. 246. lin. 22. ſtatt **Atteſtation** leg. **Reſtitution.** p. 250. lin. 32. ſtatt *obligatorium* leg. *obligatoriorum.* p. 262. lin. 30. ſtatt **Won** leg. **Von.** p. 264. lin. penult. ſtatt *Monti* leg. *Moniti.* p. 266. lin. 2. ſtatt *judiciis* leg. *judicis.* p. 202. lin. 14. ſtatt §. 17. leg. §. 12. p. 318. lin. 19. ſtatt *Treuther.* leg. *Treutler.* p. 323. lin. 19. ſtat *oe* leg. *de.* lin. 22. ſtatt **ein** leg. **eine.** p. 327. lin. 2. ſtatt **es** leg. **er.**

Im erſten Anhang

p. 6. lin. 12. ſtatt **werden** leg. **worden.** p. 14. lin. 20. ſtatt **niemahl** leg. **einmahl.**

Formularien

a. 2. pag. 4. ganz oben ponatur **Einnahm** ſtatt **Ausgab** und **Ausgab** ſtatt **Einnahm.** a. 3. die Buchſtaben **G. A. B.** *p. 30.* ſollen zwey Zeilen höher ſtehen poſt verba: **auf Beſoldung aſſignirt.**

Vor den Buchbinder.

In der Vorrede iſt der letzte cuſtos unrichtig und ſoll ſtatt **Erſter** heiſen **Erſtes.** Denn der erſte Anhang folgt erſt nach dem 13ten Hauptſtück.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lange, Heinrich Arnold,

Heinrich Arnold Lange Hochfürstliche Brandenburgischen würcklichen Cammer- und Consistorial-Raths zu Bayreuth Ausführliche Abhandlung vom Rechnungs-Wesen und denen dahin einschlagenden Rechten

Bayreuth 1776

4 J.pract. 254 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511387-8
VD18 14720426